Historisch-statistische
Beschreibung
der
gefürsteten Grafschaft Henneberg.
Mit Urkunden.

Erster Theil.

Ad doc. de a. 1587

Erste und zwote Abtheilung.

Hildburghausen,
gedruckt und verlegt von Johann Gottfried Hanisch. 1794.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Ich übergebe hier den Freunden der Vaterlandsgeschichte den Anfang meiner historisch-statistischen Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg, zu deren Bearbeitung ich mich in der Vorrede zum ersten Theil der, im Jahre 1788 herausgegebenen, diplomatischen Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg, unter gewissen Voraussetzungen, verbindlich gemacht habe. Damalen hatte ich schon zu meiner Absicht, was insonderheit das historische Fach betrift, viele Materialien zusammengetragen, und es kam nur darauf an, daß ich, in Ansehung statistischer und topographischer Nachrichten, von patriotisch gesinnten Männern hinlänglich unterstützet würde, um mein Versprechen in Erfüllung zu bringen.

Es gab zwar Zeiten, wo man so gern in politischer Finsterniß hinlebte und Kenntnisse dieser Art für Staatsgeheimnisse ansahe. Aber, zur Ehre

re unſers Zeitalters, hat man in den mehreſten Staaten Deutſchlands dieſes ängſtliche Vorurtheil abgeleget und die Menge ſtatiſtiſcher Schriften, die zeither im Druck erſchienen ſind, beweiſen, daß man die Mittheilung dergleichen Nachrichten, nicht mehr für Hochverrath erkläre. Jemehr die Fürſten und ihre Landescollegia auf die Verbeſſerung des Wohlſtandes ihrer Länder bedacht ſind, deſto rühmlicher iſt es ja für ſie, daß der gute und verbeſſerte Zuſtand des Landes, als ein Merkmal ihrer guten Regierung, öffentlich bekannt werde. Ich glaube, daß dieſer Satz auf die Durchlauchtigſten Beſitzer der Hennebergiſchen Lande ſeine unbeſchränkte Anwendung findet, und um ſo gewiſſer darf ich wohl hoffen, daß man mir die Mittheilung ſtatiſtiſcher Nachrichten, zur Fortſetzung dieſes Werks, auch in Zukunft nicht verſagen werde.

In dieſer Erwartung will ich inzwiſchen meine Leſer mit dem Plan, den ich mir bei dieſer Arbeit vorgeſchrieben habe, vorläufig bekannt machen. Da die Grafſchaft Henneberg, wie ich in der erſten Abtheilung §. VIII. S. 16 bemerkt habe, unter mehrere fürſtliche Häuſer vertheilet iſt, und ein jeder dieſer Landestheile gewiſſermaßen ſeine eigene Geſchichte und Verfaſſung hat; ſo ſchien es mir am zweckmäßigſten zu ſeyn, auch von einem jeden derſelben, in verſchiedenen Abtheilungen, eine hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung zu liefern.

Zur allgemeinen Ueberſicht der Hennebergiſchen Geſchichts- und Landeskunde war es jedoch nothwendig, eine beſondere Abhandlung vorauszuſchicken

schicken, welche ich gegenwärtig in der ersten Abtheilung, unter der Aufschrift: Einleitung in die Geschichte, Geographie und Statistik der Grafschaft Henneberg, dem Publikum vorlege. Die zwote Abtheilung hingegen enthält die Beschreibung des Kursächsischen Antheils an Henneberg, und zwar der Aemter Schleusingen, Suhla und Kühndorf mit Benshausen. Ob die, in diesen beiden Stücken enthaltenen Nachrichten, die Erwartung meiner Leser befriedigen werden? mag der Kenner entscheiden.

Die historische Beschreibung der übrigen Hennebergischen Lande, welche theils den herzogl. Häusern zu Sachsen Waimar, Gotha, Koburg, Meiningen und Hildburghausen, theils dem Landgrafen zu Hessen-Cassel zuständig sind, sollen nach und nach, in verschiedenen Abtheilungen, im Druk erscheinen; doch kann ich gegenwärtig die Stärke des ganzen vollständigen Werks eben so wenig, als den Zeitpunkt seiner Vollendung gewiß bestimmen. Dieß Letztere hängt ohnedieß von dem Beifall des Publikums und von der willfährigen Unterstützung solcher Männer ab, die ich um Mittheilung der erforderlichen Nachrichten ersuchen werde. Im übrigen dürfte es meinen Lesern ganz gleichgültig seyn, welchen Gang ich hier, in Absicht der Ordnung der zu beschreibenden Hennebergischen Landestheile, nehme: indem wohl Niemanden einfallen wird, die frühere oder spätere Beschreibung dieses oder jenes fürstlichen Antheils, für eine Verletzung der Rangordnung zu erklären.

Bei dieser Arbeit werde ich, neben der Statistik, auch die Erläuterung der Hennebergischen Landesgeschichte zum Augenmerk haben, und weil der Stof hierzu nur allein aus diplomatischen Nachrichten geschöpft werden kann; so wird es mir hoffentlich nicht zum Vorwurf gereichen, wenn ich eine jede Abtheilung mit einigen Urkunden und Recessen belege, welche nicht nur über die mittlere und neuere Geschichte, sondern auch zugleich über die politischen Verhältnisse der einzelnen Hennebergischen Aemter, einiges Licht verbreiten.

Uebrigens fühle ich mich noch verbunden, denjenigen würdigen Männern, die mich, in Ansehung der zweiten Abtheilung, mit Nachrichten, Beiträgen und Verbesserungen unterstützet haben, meinen öffentlichen Dank abzustatten. Ohne besondere Erlaubniß mag ich es um so viel weniger wagen, die Namen dieser Patrioten bekannt zu machen, da sie ohnehin das Bewußtseyn, ein gemeinnütziges Unternehmen befördert zu haben, für belohnender, als öffentliches Lob, halten. Wann ich so glücklich seyn sollte, in den übrigen Hennebergischen Landen Männer von gleicher Willfährigkeit zu finden; dann werde ich im Stande seyn, die gegenwärtige historisch-statistische Beschreibung mit dem möglichsten Grade der Vollständigkeit zu vollenden. Geschrieben Themar den 3ten Januar 1794.

Johann Adolph Schultes.

Inhalt.

Digitized by Google

Innhaltsanzeige.

Erſte Abtheilung.

Einleitung in die Geſchichte, Geographie und Statiſtik der Grafſchaft Henneberg. Seite 1—90.

§. I. Urſprung der Grafen von Henneberg S. 3.
§. II. Hennebergiſche Landestheilungen von den Jahren 1245 u. 1274, S. 4.
§. III. Henneberg-Hartenberger Linie, S. 5.
§. IV. Henneberg-Aſchacher- oder Römhilder Linie, S. 5—8.
§. V Henneberg-Schleuſinger Linie, S. 8—11.
§. VI. Schickſal der Hennebergiſchen Lande nach Verlöſchung des gräflichen Stammes. S. 11—14.
§. VII. Hennebergiſche Landestheilung vom Jahre 1660, S. 14—16.
§. VIII. Gegenwärtige Eintheilung der Grafſchaft Henneberg S. 16.
§. IX. Lage, Grenzen, Flächeninhalt, Klima, Fruchtbarkeit ꝛc. S. 17. 20.
§. X. Berge, S. 20—25.
§. XI. Waldungen, Forſte und Wildpret, S. 25—28.
§. XII. Bergwerke, S. 28—32.
§. XIII. Flüſſe und Bäche, S. 32—38.
§. XIV. Teiche und ſtehende Waſſer, S. 38.
§. XV. Geſundbrunnen, S. 40.
§. XVI Salzquellen, S. 41.
§. XVII. Fabriken und Manufacturen, S. 43.
§. XVIII. Religion und kirchliche Verfaſſung, S. 45—50.
§. XIX Erziehungsweſen und Schulanſtalten, S. 50—53.
§. XX. Titel und Wappen, S. 53.

§. XXI.

§. XXI. Siz und Stimme auf den Reichs- und Kraistägen, S. 54.
§. XXII Reichsmatrikularanschlag, Kammergerichtsziele und Kraiscontingent, S. 55—59.
§. XXIII Hennebergische Reichs- und andere Passivlehne, S. 59—61.
§. XXIV. Landesgesetze, S. 61.
§. XXV Einkünfte, S. 62—64.
§. XXVI. Verschiedenheit des Münzfußes und Getraidemaaßes, S. 64—67.
§. XXVII. Vom Hennebergischen Adel und Aktiv-Lehnwesen, S. 68—90.

Zwote Abtheilung.

Historisch-statistische Beschreibung des kurfürstlich Sächsischen Antheils an der Grafschaft Henneberg.

Einleitung, S. 93—100.
I. Beschreibung des Amtes Schleusingen, S. 100—142.
II. Beschreibung des Amtes Kühndorf. S. 143—156.
III. Beschreibung des, mit dem Amte Kühndorf verbundenen, Centgerichts Benshausen, S. 156—166.
IV. Beschreibung des Amtes Suhla, S. 166—176.
Urkunden zur historisch-statistischen Beschreibung der Grafschaft Henneberg, erster und zwoter Abtheilung. S. 179.

Erste

Digitized by Google

Erste

Abtheilung.

Einleitung

in die

Geschichte, Geographie und Statistik der Grafschaft Henneberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung

in die

Geschichte, Geographie und Statistik der Grafschaft Henneberg.

§. I.

Ursprung der Grafen von Henneberg.

Die Grafschaft Henneberg hat ihren Namen von dem ohnweit Hermannsfeld auf einem hohen Berg gelegenen, alten Schloße Henneberg, welches die erste Residenz der Grafen dieses Namens ausmachte und dessen Ruinen noch jetzo sehr sichtbar sind.

Der Ursprung dieser gräflichen Familie verlieret sich in der Dunkelheit des Alterthums. Viele Schriftsteller haben zwar den sonderbaren Einfall gehabt, die Urväter der Hennebergischen Grafen, bald von den Römern, bald von den Fränkischen Königen und Herzogen abstammen zu lassen; Allein, dergleichen genealogischen Phantasien sind schon längst aus dem Reiche der wahren Geschichte verbannet und verdienen kaum widerlegt zu werden.

Da sämmtliche Hennebergische Lande in dem ehemaligen Gau des Grabfeldes gelegen waren, welcher, nach dem Zeugnisse vieler Urkunden des 9ten 10ten und 11ten Jahrhunderts, von gewissen, in dieser Gegend einheimisch gewesenen, Gaugrafen verwaltet wurde; so kann man wohl von Letztern die Hennebergische Familie um so sicherer ableiten, weil die deutschen Könige gewohnt waren, das Grafenamt in einem Gaubezirk solchen Herrn anzuvertrauen, die schon in der Gegend ihres Comitats viele eigenthümliche Güther im Besitz hatten.

In der Mitte des 11ten Jahrhunderts, und also gerade zu der Zeit, wo die Gauverfassung allmählig zu Ende gieng, erblicket man in einer Urkunde vom Jahre 1037 einen Graf Poppo von Henneberg *a)*, der sich, durch die Beilegung dieses Geschlechtsnamens, als einen stark begütherten Herrn im Grabfelde bekannt machte.

Dieser Poppo war der sichere Stammvater aller nachherigen Grafen von Henneberg, deren Schicksale bereits in der diplomatischen Geschichte dieses gräflichen Hauses umständlich erzählet worden. Ihre Lande umfaßten in mittlern Zeiten einen großen Bezirk. Gegen Mittag erstrekten sie sich bis an den Maynfluß, gegen Abend bis an das Gebiethe des Stiftes Fulda, und gegen Norden und Osten machte der große Thüringer Wald die Grenzscheide zwischen Thüringen und Henneberg aus. Dieser Landstrich begriff daher nicht nur die zur heutigen Grafschaft gehörigen Lande, sondern auch die jetzigen Fürstenthümer Coburg und Hildburghausen, ingleichen einen großen Theil des fürstlich-Würzburgischen Gebieths mit der Stadt Schweinfurth. Allein, öftere Vertheilungen, Pfandschaften und Veräuserungen verminderten nach und nach den weiten Umfang dieser Grafschaft, von welcher besonders das Stift Würzburg, durch Ankauf und Heimfall, in vorigen Zeiten das Meiste an sich zu bringen wußte.

§. II.

Hennebergische Landestheilungen von den Jahren 1245 und 1274.

Schon im Jahre 1245 theilte Graf Heinrich III. (VIII.) die gesamten Hennebergischen Lande mit seinem Halbbruder, Hermann I. (II.) welcher die Schlösser Strauf, Held-

a) In der vom Bischof Gerhard zu Regensburg dem Stifte Oehringen ertheilten Bestätigungsurkunde vom Jahre 1037, stehet Poppo Comes de Hennenberg unter den Zeugen oben an. S. Hanselmanns dipl. Beweiß der Hohenloh. Landeshoheit Th. I. S. 365.

Digitized by Google

Heldburg, Kalenberg, Steinach, Lauterburg, Irmelshausen, die Hälfte von Schweinfurth und die Stadt Münerstadt mit den darzu geschlagenen Dörfern erhielte und die sogenannte Coburgische Linie stiftete. Nach dem erblosen Tode seines Sohnes Poppens VIII. (XIV.) fiel diese Herrschaft 1282 an dessen Schwester, die Marggräfin Jutta zu Brandenburg und blieb bei diesem Hause bis in das Jahr 1312, wo sie Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg Schleusingen, wie ich weiter unten bemerken werde, wieder mit seinem Lande vereinigte.

Während der Zeit ereignete sich mit demjenigen Theil der Grafschaft Henneberg, welchen Graf Heinrich III. (VIII.) in der Theilung mit seinen genannten Halbbruder, Hermann I. (II.) erhalten hatte, eine gleichwichtige Veränderung, wodurch die künftigen Schicksale dieser Lande ihre eigene Richtung bekamen. Heinrich starb im Jahre 1262 und hinterließ drei Söhne, Bertholden V. (VIII.) Hermann II. (III.) und Heinrichen IV. (IX.), die, nach einer zwölfjährigen Gemeinschaft, die väterlichen Lande unter sich vertheilten und drei besondere Linien stifteten, deren jede in der Geschichte ihre eigene Rolle spielte.

§. III.

Henneberg-Hartenberger Linie.

Graf Heinrich IV. (IX.) bekam die Schlösser Hartenberg, Osterburg, Hallenberg und Schwarza, ingleichen die Stadt Römhild, die halbe Stadt Themar und die Hälfte des Gerichts Benshausen. Er war der Stifter der Hartenberger Linie, welche aber im Jahre 1378, mit dem unbeerbten Tod seines Enkels Bertholds X (XII.) wieder verblühte. Wenig Jahre vor seinem Ableben verkaufte derselbe, am 15ten April 1371, seine Landesportion, mit Vorbehalt des lebenslänglichen Genusses, an seinen Vetter, Graf Hermann V. von Henneberg-Aſcha, um 85000 Pfund Heller *b)*, wodurch ein Theil dieser Grafschaft wieder zusammengebracht wurde.

§. IV.

Henneberg-Aschacher- oder Römhilder Linie.

Graf Hermann II. (III.) stiftete die Henneberg-Aschacher- oder nachher so genannte Römhilder Linie. Die Lande dieses gräflichen Hauses lagen meistens in

b) S. die Urkunde im I. Th. der Hennebergischen Geschichte. S. 285.

dem Gebiethe des Stifts Würzburg und bestanden in den Schlössern und Aemtern, Aschach, Münerstadt, Wildberg, Ebenhausen, Düngen, Sülzfeld und Saale. Von allen diesen Besitzungen ist keine einzige mehr für die heutige Grafschaft Henneberg übrig geblieben, und schon im 14ten Jahrhundert gieng ein großer Theil derselben, durch Kauf und Pfandschaft, nach und nach an Würzburg über. Graf Hermann V. hatte aber inzwischen (1371) den Henneberg-Hartenbergischen Antheil an sich gebracht, und weil er, nach dem Verkauf der Burg Aschach c), das Schloß Hartenberg zu seinem Wohnsitz wählte, welchen sein Sohn Friedrich I. nach Römhild verlegte, so mußte auch natürlicher Weise die, von der ehemaligen Residenz Aschach abgeleitete, Linealbenennung aufhören und diesen Hennebergischen Stamm der Name: der Römhildischen Linie, beigeleget werden.

Unter der Regierung Friedrichs I. und seines Nachfolgers, Georgs I., hatte sich zwar die Grafschaft Henneberg-Römhild, durch dem käuflichen Erwerb vieler benachbarten Schlösser und Aemter zu einem großen Ansehen empor geschwungen; allein ihr weiter Umfang wurde in spätern Zeiten nicht nur durch die wiederholten Theilungen, welche die folgenden Grafen mit diesen Landen vornahmen, sondern auch durch ihre unwirthschaftliche Haushaltung ungemein vermindert. Schon im Jahre 1468 schritten Graf Georgs I. zwei weltlichen Söhne Friedrich II. und Otto IV. zu einer Erbsonderung der väterlichen Lande, deren Beträchtlichkeit aus dem gefertigten Theilungsvertrag zur Gnüge erhellet. Die ganze Herrschaft wurde in zwei Theile, nämlich den Münerstädtischen und Römhildischen, getheilet. Zu jenem gehörten die Schlösser, Städte und Dörfer: Münerstadt, Aschach d) Bodenlaube, Hammelburg, Volkach, Lichtenberg, Fischberg, Fladungen, Bachdorf, Mutlingen, Tolba, Sülzthal, Ebersdorf und Wirmstal, ingleichen verschiedene Zinsen und Einkünfte in den Ortschaften Mellerstadt, Boklat, Winkles, Feuerthal, Ryßingen, Elbingshausen, Maßbach, Boppenlauer, Weichtungen, Rodhausen, Deinfeld, Wasserlosen, Grossenbardorf, Ischershausen, Alsleben, Niedreisfeld und Aue.

Zu

c) Dieses Stammschloß verpfändete Graf Hermann V. um das Jahr 1380 an Dittrichen von Bibra, der dasselbe 1402 dem Stifte Würzburg verkaufte, nachdem Hermann seinem Einlösungsrechte entsagt hatte. Ebendas. S. 338.

d) Graf Georg I. hatte das Amt Aschach, welches seit 1380 von Henneberg abgerissen war, 1434 vom Stifte Würzburg aber nur wiederkäuflich an sich gebracht, und wurde 1483 vom Stifte wieder abgelöset.

Digitized by Google

Zu dem Römhildischen Antheile wurden gelegt, die Schlösser, Städte und Ortschaften, Römhild, Königshofen, Sternberg, Salzungen, Heringen, Sontheim im Grabfeld, Berkach und Schwickershausen. Von diesen zweien Landesportionen wählte Graf Friedrich II. den Römhildischen, und sein Bruder Otto IV. den Münerstädtischen Antheil. Ersterer pflanzte diese gräfliche Linie noch eine Zeitlang fort, letzterer hingegen blieb unvermählt und nach seinem Tode († 1503) fielen seine Lande, so viel davon noch übrig war, auf seines vorhin genannten Bruders Sohn, Hermann VIII. welcher aber in der Folge (1532) unter seinen zwei Söhnen, Bertholden XVI. (XIX.) und Albrechten eine abermalige Erbsonderung vornahm, und dadurch zur gänzlichen Zerstückelung der Grafschaft Henneberg-Römhild den nächsten Grund legte.

Vermöge des von Graf Hermann VIII. errichteten Theilungsvertrags *e)* bekam Berthold die Aemter und Schlösser: Römhild, Hartenberg, Lichtenberg, ⅓ von der Pfandschaft Brückenau, Schildeck, den 4ten Theil der Stadt Münerstadt und des Schlosses Henneberg. Zu Albrechts Antheil hingegen gehörten die Schlösser und Aemter Schwarza, Rühndorf, Hallenberg, die halbe Cent Benshausen, der 4te Theil von Henneberg, die Kellerei von Bermgen, die Hälfte vom Amte Salzungen und ¼ von Münerstadt.

Graf Bertholds Regierung dauerte zwar nicht länger als 13 Jahre; aber in dieser kurzen Zeit hatten seine üble Wirthschaft und mit unter auch einige Unglücksfälle seine Finanzen so sehr zerrüttet, daß er sich endlich, wegen der drückenden Schuldenlast, genöthiget sahe, die Herrschaft Henneberg-Römhild am 19ten Nov. 1549 seinen Schwägern, den Grafen von Mansfeld, mit dem Beding zu überlassen, daß sie sich verbindlich machten, seine Schulden zu übernehmen und ihm den lebenslänglichen Sitz im Schlosse Römhild zu gestatten auch jährlich 1000 fl. zu seinem Unterhalt auszuzahlen *f)*. Der verarmte Graf überlebte indessen die traurige Lage, worinne er sich befand, nicht lange und starb, im Jahr 1549 am 23ten März, ohne Erben.

Durch Bertholds Tode kamen die Grafen von Mansfeld zum völligen Besitz der Henneberg-Römhildischen Lande, von welchen sie schon im Jahre 1552 den Antheil an der

e) Er stehet im 1ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 660.
f) Ebendas. S. 683.

der Stadt Münerstadt dem Stifte Würzburg verkauften *g)* Auch wegen Ueberlassung der übrigen Römhildischen Lande hatten sie sich bereits mit dem gedachten Stifte in Unterhandlung eingelassen und es würde ohne Zweifel hierinne bald zum Abschluß gekommen seyn, wenn sich nicht das herzogliche Haus Sachßen, Ernestinischer Linie, ins Mittel geschlagen und den Ueberrest dieser Herrschaft an sich gebracht hätte. Dies geschahe am 28ten August 1555, durch den bekannten Permutationsvertrag, nach welchem die Grafen von Mansfeld, die Aemter Römhild und Lichtenberg samt dem Pfandamt Brückenau, dem herzoglichen Hause Sachsen abtraten und davor das Dorf Oldisleben mit einer Zugabe von 50000 fl. erhielten. *h)*

Graf Albrecht, Bertholds Bruder, residirte zu Schwarza, und lebte mit seiner Gemahlin, Katharina, eine gebohrne Gräfin von Stollberg, in einer unfruchtbaren Ehe. Er starb den 5ten Juny 1549, und beschloß den Henneberg-Römhildischen Mannsstamm. Kurz vor seinem Tode hatte er zwar am 29ten März coram notario et testibus ein Testament errichtet und seine Schwäger, die Grafen von Stollberg, zu Erben der ihm (1532) zugetheilten Länderstücke eingesetzt; allein sein Vetter Graf Wilhelm VII. (VIII.) von Henneberg, Schleusinger Linie, welcher die agnatische Erbfolge zu behaupten suchte, erklärte dieses Testament, aus Gründen des deutschen Staatsrechts, für ungültig, und nahm daher, als nächster Agnat, von den erledigten Landen, des verstorbenen Albrechts Besitz. Die Grafen von Stollberg behielten davon weiter nichts, als den, ihnen noch jetzo zuständigen, Flecken Schwarza, ingleichen die Hälfte von Salzungen und den 4ten Theil an der Stadt Münerstadt, welchen sie im Jahre 1585 dem Stifte Würzburg verkauften. *i)* Ihr Antheil an Salzungen hingegen kam, durch einen Vergleich vom Jahre 1657, an das fürstliche Haus zu Sachßen-Gotha. *k)*

§. V.

Henneberg-Schleusinger Linie.

Die Henneberg-Schleusinger Linie hatte Graf Berthold V. (VIII.) als den ältesten Sohn Heinrichs III. (VIII.) zum Stifter, welchem in der Erbsonderung vom

g) Gropp. Coll. S. R. Würzb. T. II. p. 411.
h) dipl. in Gruners Gesch. Hz. Joh. Friedr. des Mittlern zu Sachßen S. 217.
i) Gropps Würzb. Chron. Th. I. S. 331.
k) S. die Urk. in der Hennebergischen Geschichte, Th. I. S. 756.

Digitized by Google

vom Jahre 1274, das Stammschloß Henneberg nebst den Städten und Aemtern: Schleusingen, Wasungen, Sand, Kaltennordheim, Suhla, Maßfeld, Berungen, die halbe Stadt Themar und die Hälfte des Gerichts Benshausen, zugetheilet wurden. Unter der glänzenden Regierung seines Nachfolgers, Graf Bertholds VII. (X.), welcher 1310 im Fürstenstand erhoben wurde und dem die Geschichte mit Rechte den Zunamen des Weisen beileget, schwung sich dieses gräfliche Haus, durch dem Erwerb vieler beträchtlichen Länderstücke, zu einem großen Ansehen empor, und man kann mit Zuverlässigkeit annehmen, daß in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts, die Grafschaft Henneberg-Schleusingen einen Bezirk von 50 Quadratmeilen ausgemacht habe. Im Jahre 1297 erkaufte er das Schloß Elgersburg von seinem Vetter, Graf Heinrichen von Henneberg-Hartenberg, und das Gericht Friedelshausen vom Stifte Würzburg — 1305 das Schloß und Amt Maienberg von Waltern von Barby, und 1312 brachte Berthold die neue Herrschaft oder die sogenannte Pflege Koburg, welche im Jahre 1291 dem Marggraf Otten von Brandenburg zugefallen war, (§. II.) wieder an sein Haus. Dieses beträchtliche Land umfaßte damalen die Aemter, Koburg, Neustadt auf der Haide, Lauter, Rodach, Heldburg, Hildburghausen, Eißfeld, Neuhauß, Königsberg, Rotenstein, Schweinfurth, Sternberg, Königshofen, Wildberg, Steinach, Kissingen, die Hälfte von Münerstadt und einen Theil der heutigen Herrschaft Schmalkalden. Außerdem erkaufte auch Berthold (1330) die Herrschaft Frankenstein, die Dörfer, Bettenhausen, Seba und Berungen, und verschafte, durch diese und andere minder wichtige Erwerbungen, seiner Grafschaft einen großen Umfang.

Sein Sohn, Heinrich VIII. (XII.) bauete zwar auf diesem Grund fort und erkaufte unter andern vom Graf Günther von Käfernburg das Amt Ilmenau um 2000 Mark Silbers; Allein, nach seinem, 1347 ohne männliche Erben, erfolgten Absterben, wurde die ganze neue Herrschaft von Henneberg wieder abgerissen und seiner hinterbliebenen Gemahlin, Jutta, und ihren drei Erbtöchtern, vermöge einer von Heinrichen gemachten Verordnung, zugetheilet. Nach dem Innhalte des, zwischen seinem Bruder und Nachfolger, Johann I. und der gräflichen Wittwe Jutta (1347) errichteten Theilungsvertrags *l)* bekam Ersterer nur die altväterlichen Schlösser und Aemter, Henneberg, Maßbach, Roßdorf, Kaltennordheim, Völkershausen, Frankenberg, Wasungen, Sand, halb Themar, Schleusingen, Suhla, Maien-

l) Ebendas. S. 242.

Maienburg, Ilmenau, Eigersburg, das Gericht Barchfeld und die Hälfte von Scharfenberg und Schweinfurth. Die übrigen Landesstücke, worunter die ganze Pflege Koburg und die Herrschaft Schmalkalden mit begriffen waren, fielen auf Graf Heinrichs hinterlassene Wittwe, die selbige auf ihre drei Töchter vererbte, von welchen die Aelteste, Elisabeth, an Graf Eberhardten von Würtemberg, die Zwote, Katharina, an Landgraf Friedrichen dem Strengen zu Thüringen, und die Dritte, Sophia, an Burggraf Albrechten zu Nürnberg, vermählt waren. m)

Zwar glückte es der Gräfin Elisabeth von Henneberg-Schleusingen, Johannsens I. hinterlassenen Wittwe, das Amt Schmalkalden, die Vogtei Herrnbreitungen und die halbe Cent Benshausen, durch einen mit dem vorhingenannten Burggraf Albrecht zu Nürnberg (1360) geschlossenen Kauf, um 43000 Gülden wieder an die Grafschaft Henneberg zu bringen; n) da sie aber nicht im Stande war, diese Geldsumme zu bezahlen; so mußte sie sich entschließen die Hälfte dieser Lande dem Landgraf Heinrichen zu Hessen um 20000 fl. wieder abzutreten; und seit dem besaßen beide fürstliche Häuser die Herrschaft Schmalkalden in ungetheilter Gemeinschaft.

In spätern Zeiten, und besonders nach dem verderblichen Bauernkrieg wird der Verfall der ökonomischen Verfassung im Hause Henneberg-Schleusingen sehr sichtbar und die damaligen Urkunden enthalten manche Veräußerung wichtiger Güther, wodurch diese Grafschaft geschwächet wurde. Unter andern vertauschte Graf Wilhelm im Jahre 1542 das beträchtliche Amt Maienberg an dem Bischoff Konrad zu Würzburg und erhielte davor das Schloß und die Stadt Meiningen mit dem Dörfern, Quaienfeld, Leutersdorf und Vachdorf nebst einer Zugabe von 170000 fl., wobei sich aber der Bischoff auf dem Fall, wenn der Hennebergische Mannsstamm aussterben würde, den Rückfall dieses Amtes vorbehalten hatte. o) Nach dem kinderlosen Absterben Graf Albrechts von Henneberg-Römhild, des letzten dieses Stammes, erhielte zwar sein Vetter, Graf Wilhelm zu Schleusingen, durch den Anfall der Aemter Kühndorf, Hallenberg, der halben Cent Benshausen und andern Ortschaften, einen ziemlichen Zuwachs; der Wohlstand seines Hauses wurde aber dadurch wenig gebessert, und eine drückende Schuldenlast machte es ihm zur Nothwendigkeit, mit dem herzoglichen Ernestinischen Hause Sachßen,

m) Die fernere Schicksale dieser Land sind in der mehrmalen angeführten Henneb. Gesch. Th. 1. S. 158—166 umständlich bemerket worden.

n) dipl. in Schötg. et Kreys. diplomatar T. III. p. 557

o) dipl. in 2ten Theil der Henneb. Gesch. S. 364. des Urkunden-Buchs.

Sachßen, am 1. Sept. 1554, den bekannten Erbverbrüderungsvertrag abzuschließen, dessen Hauptinhalt dahin abzielte, daß die Herzoge zu Sachßen 130474 fl. 6 gl. Hennebergische Landesschulden übernehmen und nach Abgang des gräflichen Mannesstammes in den sämtlichen Hennebergischen Lande succediren, — auf dem Fall aber, wenn der ganze kur- und fürstliche Sächsische und Hessische Mannsstamm verlöschen würde, die Pflege Koburg dem Hause Henneberg zufallen sollte.

Wenig Jahre darauf (1567.) gerieth aber Herzog Johann Friedrich der Mittlere, wegen der bekannten Grumbachischen Händel, in Gefangenschaft und wurde vom Kaiser Maximilian nicht nur in die Reichsacht erkläret, sondern auch aller seiner Lande und Rechte, mithin auch der Anwartschaft auf Henneberg beraubet. Da sein Bruder, Johann Friedrich der Jüngere, (1565) unvermählt gestorben war; so war wohl nichts natürlicher, als daß die, auf den vorhin gedachten Erbvertrag, gegründeten Successionsrechte, an den damalen noch lebenden Herzog Johann Wilhelm, als Mitcontrahenten, übergehen mußten, und der Kaiser fand daher kein Bedenken, demselben am 8ten July 1572 die alleinige Erb- und Lehensfolge in die Grafschaft Henneberg zu ertheilen und ihm selbige, am 25. Febr. 1573, durch eine eventuelle Beleihung noch mehr zu versichern. *p*) Als aber kurz darauf gedachter Herzog verstarb und Kurfürst August zu Sachßen über dessen zwei unmündige Prinzen die Vormundschaft übernahm: so wurkte er schon 5. Sept. 1573 vom Kaiser Maximilian, mit dem er in sehr guten Vernehmen stand, einen Begnadigungsbrief aus, worinne ihm von der Hennebergische Erbfolge fünf Zwölftheile zugeschlagen, die übrigen sieben Zwölftheile aber den unmündigen Herzoge zu Weimar gelassen wurden. *q*)

§. VI.

Schicksale der Hennebergischen Lande, nach Verlöschung des gräflichen Stammes.

In dieser Lage von Umständen starb nun endlich (am 27. Dec. 1583) Graf Georg Ernst von Henneberg, mit welchem dieser gräfliche Stamm vollends ausgieng. Kurfürst August zu Sachsen, der schon lange zuvor (am 4. März 1582) den damali-

p) Beide Urkunden stehen in Lunigs R. Arch. P. sp. Cont. I. p. 271 und 365.
q) Ebendas. S. 370.

gen Amtmann von Heldritt zu Römhild, wegen den Maaßregeln, die man bei dem Hennebergischen Anfall zu beobachten habe, mit einer Instruction versehen hatte, r) trat nunmehro die schleunige Veranstaltung, daß von der erledigten Grafschaft, jedoch mit Ausnahme der dem Hause Hessen zugefallenen Herrschaft Schmalkalden, theils für seine Person, theils in tragender Vormundschaft der Weimarischen Prinzen, Besitz ergriffen und, durch seine dahin abgeordneten Kommissarien, in den Hennebergischen Aemtern, die Huldigung eingenommen würde. s)

Auguſts vorzügliches Augenmerk war nunmehro darauf gerichtet, die verschiedenen Successionsverhältnisse, worinn die Grafen von Henneberg mit dem Hause Hessen, wegen der Herrschaft Schmalkalden, und mit dem Stifte Würzburg, in Ansehung des von letzterm bedungenen Rückfalls des Amts Meiningen (S. 10) gestanden hatte, in Ordnung zu bringen, und die gesamten Hennebergischen Lande zu arrondiren. Im Jahre 1521 hatte nemlich Graf Wilhelm zu Henneberg, im Fall der Erlöschung seines gräflichen Stammes, dem Hause Hessen die Erbfolge in seinem Antheil an dem Amte Schmalkalden zugestanden, t) und es war nun keinem Zweifel unterworfen, daß dieses Amt an Hessen übergehen mußte.

Landgraf Wilhelm machte aber außerdem auch noch auf die Vogteien Herrn- und Frauenbreitungen, welche die Grafen von Henneberg vom Stifte Hersfeld zu Lehen getragen hatten, Anspruch und zwar aus dem Grunde, weil ihm das Stift die Anwartschaft auf alle dessen Gerechtsame und Lehnschaften ertheilet habe. Kurfürst August errichtete daher, in den Jahren 1583 und 1584, mit dem Hause Hessen zwei Rezesse, wodurch demselben die Vogtei Herrn Breitungen, dem Hause Sachßen aber die Vogtei Frauenbreitungen überlassen wurde. u)

Auf gleiche Art trat der Kurfürst mit dem Stifte Würzburg, wegen des demselben, vermöge des Malenbergischen und Meiningischen Umtauschvertrags vom Jahre 1542, wieder angefallenen Amtes Meiningen, in weitläuftige Unterhandlung, und brachte, durch Vermittelung der, zu Schiedsrichtern erwählten Herzoge zu Baiern, am 10. Juny 1585 ein Vergleichsprojekt zu Stande, worinne sich endlich Bischoff Julius

r) Beilage Num. XL.

s) Beilage Num. XLII.

t) dipl. im 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 330. des Urkundenbuchs.

u) Siehe die Urkunden ebendaselbst S. 497 und 510.

Julius zu Würzburg bequemte, dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen die Stadt und das Amt Meiningen dergestalt einzuräumen, daß es Sachsen vom Stifte zu Mannlehen empfangen, den Hennebergischen Allodialerben die vertragsmäsigen 30000 fl. bezahlen, und noch überdies dem Stifte 60000 fl. mit Dörfern und liegenden Gütern vergüten sollte. *w)*

Sobald diese Angelegenheiten mit Hessen und Würzburg in Richtigkeit gebracht waren, trat Kurfürst August, wegen einer förmlichen Theilung der nunmehro purificirten Hennebergischen Lande, mit seinen jüngern Vettern, den Herzogen Friedrich Wilhelmen und Johannsen zu Sachsen-Weimar, in Unterhandlung. Am 10ten Nov. 1587 wurde von den, zu diesem Geschäfte nach Meiningen abgeordneten Komissarien, ein Rezeß entworfen, nach welchem diese Grafschaft Henneberg, zwischen den beiden Kur- und Fürstlichen Häusern zu Sachsen, in zween gleiche Portionen, nemlich in die Schleusingische und in die Meiningische, getheilt werden sollte. Zu der Erstern wurden folgende Städte und Aemter geschlagen, als: Schleusingen, mit den zwei Klöstern Veßra und Trostadt, Ilmenau, Themar, Suhla, Hallenberg, die Kellerei Beringen und die halbe Cent Benshausen. Der Meiningische Landestheil hingegen begriff die Städte und Aemter Meiningen, Maßfeld, Rühndorf, mit dem Kloster Rora, Wasungen, Sand, Kaltennordheim und die Vogtei Frauenbreitungen, samt dem Schlosse Frankenberg. *x)* Bei diesem Theilungsplan hatte man den, vom Kurfürst August am 25ten Sept. 1573, ausgewürkten Expectanzbrief zum Grunde gelegt, dem zu Folge das Kurhaus die Hälfte von der Grafschaft bekommen, und dagegen einen Zwölftheil dem Hause Weimar, entweder mit Geld oder mit Land und Leuten, vergüten sollte. Da man sich aber damalen über diesen Punkt nicht so gleich vereinigen konnte und Kurfürst August bald darauf (den 6. Januar 1586) mit Tode abgieng; so kam die vorhin gedachte Theilung nicht zu Stande.

w) dipl. in der Sammlung zur Sächsischen Geschichte Th. XI. S. 129. Der über diesem Gegenstand errichtete Hauptvertrag, in welchem man die Schweinfurther Abrede zum Grunde legte, wurde am 2 July 1586 zu Schleusingen abgeschlossen und von dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen bestätiget. Ein, wiewohl fehlerhafter, Abdruck davon stehet zwar in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. I. von Würzb. p. 343; Er ist aber für die Hennebergische Geschichte zu wichtig, als daß ich Bedenken haben sollte, diesen merkwürdigen Rezeß, aus einer archivischen Abschrift, in der Beilage XLIV. mitzutheilen.

x) Beilage Num. XLIII.

In der Folge machte zwar Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachßen-Weimar, als er, bei Gelegenheit seiner Vormundschaft über Kurfürst Christians I. hinterlassene unmündige Prinzen, die Beschaffenheit der Kursächsischen Expectanz näher entdecket hatte, gegen die Theilnehmung des Kurhauses an der Grafschaft Henneberg, heftigen Widerspruch; *) Allein, durch Vermittelung des Kurfürsts Johann Georgs zu Brandenburg, als Mitvormundes, lies er sich bewegen, diese delikate Sache, bis zur Volljährigkeit des jungen Kurfürst Christians II. auf sich beruhen zu lassen und zwar dergestalt, daß es bei der bisher geführten gemeinschaftlichen Administration der Hennebergischen Lande ferner verbleiben und von den Einkünften derselben $\frac{5}{12}$ Theile dem Kurhause Sachßen und $\frac{7}{12}$ Theile den Herzogen zu Sachßen-Weimar verabfolget werden sollten. **)

Von der Zeit an blieb es nun bei der bereits im Jahre 1584 zu Meiningen angeordneten gemeinschaftlichen Regierung, welche die allgemeinen Angelegenheiten des Landes, unter der Aufsicht eines Statthalters oder Oberaufsehers zu Schleusingen, zu besorgen hatte. Das Direktorium führte das Kurhaus Sachßen, an welches alle Berichte erstattet, und von demselben, nach gepflogener Kommunikation mit den übrigen fürstlichen Theilhabern, an die gesamte Regierung, oder, nach Beschaffenheit der Sache, an das Konsistorium zu Meiningen, die nöthige Verfügung erlassen wurde. Die Verwaltung der Revenüen und der Kammersachen war einem gemeinschaftlichen Landrentmeister zu Schleusingen anvertrauet, welcher die landesherrlichen Einkünfte, nach dem angenommenen Theilungsprinzipio, zu fünf- und sieben Zwölftheile, an die hohen Theilhaber einsenden mußte.

§. VII.

Hennebergische Landestheilung vom Jahr 1660.

Nach einer 76 Jahre lang geführten Gemeinschaft wurde endlich, am 9ten August 1660, die Grafschaft Henneberg, mit Ausnahme der dazu gehörig gewesenen Herrschaft Schmalkalden, zwischen Herzog Moritzen zu Sachßen-Zeitz, y) und den fürstlichen Häusern

*) Die nähern Umstände von dieser Begebenheit finden sich im 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 335. ff.

**) Ebendas. S. 517. des Urkundenbuchs.

y) Sein Vater, Kurfürst Johann Georg I. zu Sachßen, hatte ihm, in seinem 1652 errichteten Testamente, den Kursächsischen Antheil an Henneberg vermacht. S. Glafey Gesch. des Hauses Sachßen S. 1041.

Häusern zu Sachsen-Altenburg, Weimar und Gotha getheilet und zugleich, wegen der künftigen politischen und kirchlichen Verfassung dieser Lande, der bekannte Rezeß errichtet, z) dessen Innhalt bereits an einem andern Ort umständlich angeführt worden. a) Vermöge dieses Vertrags bekam nun:

I) Herzog Moritz zu Sachsen Zeitz zu seinen $\frac{5}{12}$ Theilen die Aemter und Städte Schleusingen, Suhla, Kühndorf und Benshausen. Von den übrigen $\frac{7}{12}$ Theilen erhielte

II) Herzog Friedrich Wilhelm zu S. Altenburg zu $3\frac{1}{12}$ Theile die Aemter Meiningen, Maßfeld, Themar, die Kellerei Berungen, den Hof zu Milz und das Kammerguth Henneberg. Dahingegen

III) den beiden Herzogen, Wilhelmen zu S. Weimar und seinem Bruder, Ernst zu S. Gotha, die Aemter Ilmenau, Wasungen, Sand, Kaltennordheim und Frauenbreitungen ebenfalls zu $3\frac{1}{12}$ Theile eingeräumet wurden.

Beide Herrn Brüder errichteten aber bald darauf, (1661) in Ansehung dieser zuletzt genannten Länderstücke, wieder einen besondern Theilungsvertrag, wodurch die Aemter Ilmenau und Kaltennordheim an das Haus Weimar, und die Aemter Frauenbreitungen, Wasungen und Sand an Herzog Ernsten zu S. Gotha übergiengen, b) welcher auch im Jahre 1672, als der S. Altenburgische Stamm ausstarb, nicht nur die demselben sub Num. II. zugetheilten Lande, sondern das Amt Römhild c) bekam.

Durch die im fürstlichen Hause zu S. Gotha nachher (1680 und 1681) erfolgten Erbsonderungen, fiel dessen Hennebergische Landesportion an die Herzoge Bernhard und Heinrich, von welchen jener die noch jetzo blühende Sachsen Meiningische- und dieser die Sachsen Römhildische Linie stiftete. Letztere starb aber im Jahre 1710 mit

a) Er stehet in Glafey l. c. S. 1083.

b) Siehe den 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 340. ff.

z) Die deßfallsige Urk. ist in Reinhardts Beitr. Th. II. S. 119. eingedrukt.

c) Verschiedene neuere Geschichtsschreiber rechnen das Amt Römhild, offenbar irrig, zur Hennebergischen Landestheilung vom Jahre 1660, da doch dasselbe nicht zur Henneberg-Schleusingischen- sondern zur Henneberg-Römhildischen Landesportion gehöret hatte und bereits 1555 an das Haus Sachsen gekommen war. Siehe oben S. 8.

mit gedachtem Herzog wieder aus, und seine Hennebergischen Besitzungen, nehmlich die Aemter Römhild, Themar und Berungen, fielen, vermöge der geschlossenen Hausverträge, an die fürstl. Häuser zu S. Gotha, Koburg, Meiningen und Hildburghausen. Was übrigens diejenige Hennebergische Landesportion betrift, welche bei der erwehnten Subdivision vom J. 1661, dem Hause Weimar zufiel; so blieb zwar dasselbe im ununterbrochenen Besitze des Amtes Ilmenau; dahingegen das Amt Kaltennordheim, bei der, nach Herzog Wilhelms Ableben, unter dessen Söhnen vorgenommenen Erbsonderung, am 20ten Sept. 1662 dem Herzog Johann Georg zu Marksuhla, zugetheilt wurde. Diese Weimarische Nebenlinie verlöschte aber im Jahre 1698 mit Herzog Johann Georgen II. worauf dessen Lande, mithin auch Kaltennordheim, seinem Bruder Herzog Johann Wilhelmen zu S. Eisenach zufielen. Als endlich auch dieses fürstl. Haus im J. 1741 mit Wilhelm Heinrichen ausstarb, so wurden die dahin gehörigen Lande nebst dem gedachten Amte mit dem Stammhause zu S. Weimar wieder vereiniget.

§. VIII.

Gegenwärtige Eintheilung der Grafschaft Henneberg.

Nach dieser vorausgesetzten allgemeinen Geschichte der Grafschaft Henneberg, ist nun selbige dermalen unter folgende kur- und fürstliche Besitzer vertheilet:

I. dem Kurhaus Sachsen gehören dermalen die Aemter, Schleusingen, Suhla, Kühndorf und Benshausen, welche bei der Landestheilung vom Jahre 1660 dem Herzog Moritz zu S. Zeitz, vermöge des väterlichen Testaments vom Jahre 1652, jedoch ohne landesherrliche Rechte, die dem Kurhause vorbehalten blieben, zugetheilet wurden. Erst im Jahre 1700 gelang es seinem Sohne, Herzog Moritz Wilhelmen, mit dem Besitz dieser Lande auch die landesherrlichen und reichsständschaftlichen Befugnisse zu verknüpfen, welche Gerechtsame derselbe vom Kurfürst Friedrich August I. gegen Erlegung einer Summe Geldes von 45000 thlr. zu erlangen wußte. a) Nach seinem, im Jahre 1718 ohne männliche Erben, erfolgten Ableben, fiel dieser Hennebergische Landestheil an das Kurhaus Sachsen zurück.

II.

a) Siehe die Urkunde im I. Theil der diplomatischen Beiträge S. 391.

II. Das herzogl. Haus zu S. Weimar besitzet 1) vermöge der Hennebergischen Landestheilung vom Jahre 1660, die Aemter Ilmenau, und Kaltennordheim und 2) das Amt Lichtenberg, welches schon 1555 an Sachsen kam (S. 8) und nach verschiedenen Abwechselungen (1640) dem Hause Weimar zugetheilet wurde.

III. Die herzogl. Häuser zu S. Gotha und Coburg haben das Amt Themar in gemeinschaftlichen Besitz, dergestalt, daß Ersteres $\frac{7}{12}$ Theile und Letzteres $\frac{5}{12}$ Theile von den Revenüen zu erheben hat. Eben so gehöret auch

IV. das Amt Römhild, den beiden herzoglichen Häusern zu S. Coburg und S. Meiningen in Gemeinschaft, jedoch mit dem Unterschied, daß Ersteres nur $\frac{1}{4}$ Theil, letzteres aber $\frac{3}{4}$ Theile von den landesherrlichen Einkünften bekommt. Ausserdem besitzet

V. das herzogl. Haus zu S. Meiningen, durch die brüderliche Theilung vom Jahre 1681, die Aemter Meiningen, Maßfeld, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen und Salzungen, welches letztere eigentlich ein Zubehör der Henneberg-Römhildischen Linie ausmachte.

VI. Das herzogl. Haus zu S. Hildburghausen erhielte im Jahre 1710, von der damalen, durch Herzog Heinrichs Tode, erledigten S. Römhildischen Landesportion, das Amt Berungen.

VII. Das fürstl. Haus Hessen besaß schon seit 1360 die Herrschaft Schmalkalden mit dem Hause Henneberg in Gemeinschaft, und kam, nach dessen Aussterben, vermöge des Erbfolgevertrags vom J. 1521, zum alleinigen Besitz dieser Lande. Sie begreifen die Aemter Schmalkalden, Herrnbreitungen, die Cent Broderoda, das Gericht Barchfeld und das Amt Hallenberg. Letzteres wurde im J. 1619 von dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen dem Landgraf Moritzen zu Hessen, gegen dessen Antheil an der Cent Benshausen, abgetreten. e)

§. IX.

Lage, Grenzen, Flächeninhalt, Klima, Fruchtbarkeit ꝛc.

Die Grafschaft Henneberg lieget im Fränkischen Kreise und grenzet gegen Morgen an die Fürstenthümer Hildburghausen und Schwarzburg, gegen Mitternacht an die Fürstenthümer Gotha und Eisenach, gegen Abend an die Landgrafschaft Hessen und an

e) Beilage Num. L.

das Stift Fulda und gegen Mittag an das Bißthum Würzburg und an das Fürstenthum Hildburghausen. Ihre jetzige Größe beträgt, in der Ausdehnung von Morgen nach Abend, oder von Ilmenau bis Ostheim, 8- und von Mittag nach Mitternacht, oder von Themar bis Salzungen und Schmalkalden, 6 Meilen. Wenn man den Flächeninhalt, nach der Zinckischen Charte, in Quadrate eintheilet und berechnet, so kommen ohngefehr 34 Quadratmeilen heraus, deren 15 einen Grad ausmachen. In diesem Bezirk befinden sich 11 Städte, 10 Marktflecken, 237 Dörfer, 84 Höfe und Vorwerke, und 103 Wüstungen oder eingegangenen Dörfer, deren Fluhren den, ihnen am nächsten gelegenen, Ortschaften einverleibet sind. Die Anzahl der Einwohner beläuft sich in der ganzen Grafschaft ohngefehr auf 100000 Menschen, mithin kommen auf jede der 34 Quadratmeilen des Flächeninhalts beinahe 3000 Seelen.

Ein gemäßigtes und heiteres Klima, verbunden mit einem zum Theil fruchtbaren Boden, fischreiche Flüße, gute Waldungen, reiche Gebürge und andere Begünstigungen der Natur, geben diesem Lande alle Mittel zum Wohlstand. Die Luft ist, besonders in den bergigten Gegenden, rein und gesund, und man hat wenig Beispiele, daß hier epidemische Krankheiten merkliche Verwüstungen angerichtet haben; wie dann unter andern die Pest, welche sich im Jahre 1679 bis 1681 durch Deutschland bis nach Erfurth verbreitet hatte, nicht über den Thüringer Wald herein dringen konnte. Wenn auch gleich in neuern Zeiten zuweilen allgemeine Landseuchen um sich griffen, so waren doch solche nur Folgen einer auserordentlichen und für die Gesundheit nachtheiligen Witterung, oder sie entstanden auch, wie in den Jahren 1771 und 1772, von dem Mangel hinlänglicher und gesunden Lebensmittel. Der körperliche Zustand der Einwohner ist ohnehin durch ihre Arbeitsamkeit abgehärtet, und die meisten erreichen ein hohes Alter.

Die öconomischen Verhältnisse und der Nahrungszustand der hiesigen Unterthanen, sind nicht weniger erwünscht. Gemäßigte Abgaben, gröstentheils sparsame Frohndienste, sanfte und ganz unbespotische Regierungen ihrer Landesherren, die blos den Wohlstand der Unterthanen, für das Ziel der landesherrlichen Macht erkennen, sind die Grundsäulen, auf welchen die glüklichen Verhältnisse der Hennebergischen Einwohner ruhen. Ihre vorzüglichste Nahrungsquelle ist der Ackerbau, von welchem mehr als zwei Drittheile Menschen leben. Der Landmann würde aber noch weit mehr von dem Feldbau gewinnen, wenn er von der Brach oder von der Gewohnheit, nach welcher das 3te Jahr die Felder unbenuzt liegen gelassen werden, abgehen würde. Nur in wenigen Hennebergischen Aemtern hat man dieses schädliche Vorurtheil abgeschaft,

schaft, und der Landmann bestellet allda seine Brachäcker mit Kraut, Ruben, Kartoffeln, Flachs und allerhand Futterkräutern, wodurch die Viehzucht vermehrt und folglich auch die Landöconomie und der Wohlstand der Unterthanen augenscheinlich empor gebracht worden.

Der Erdboden ist, nach Beschaffenheit der mehr- und minder bergigten Lage der Felder, sehr verschieden. Es giebt schwarze, sandigte, steinigte und gemischte Feldarten, die zwar eine fleißige Kultur erfordern, aber auch, durch ergiebige Erndten, die Mühe des Landmanns reichlich belohnen. Man bauet hier überall die gewöhnlichen Getraidesorten, als Korn, Waitzen, Dinkel, Gersten, Haser, Erbsen und Linsen, welches alles im mittäglichen Theil dieser Grafschaft in so großem Ueberfluß erzeuget wird, daß davon ein beträchtliches Quantum in die am Thüringer Wald gelegenen Hennebergischen Städte, Schleusingen, Suhla und Schmalkalden, wo die nahen Gebürge dem Getraidebau hinderlich sind, abgeführet werden kann.

Auserdem werden auch überall Kartoffeln oder Erdäpfel in großer Menge gebauet, welche nicht nur im Winter zur Nahrung des Menschen, sondern auch zur Fütterung des Rind- und Schweinviehes, gute Dienste leisten. Auch der Flachsbau macht an vielen Orten einen vorzüglichen Nahrungszweig der Einwohner aus, welche den daraus gefertigten Tuchvorrath im Auslande absetzen. Tobak wird zwar besonders in den Aemtern Wasungen und Frauenbreitungen häufig erbauet; aber ein großer Theil der erlangten Blätter gehet ungebeizt nach Holland und Bremen, wo sie erstlich zum Gebrauch zubereitet und alsdann wieder mit einem beträchtlichen Verlust im hiesigen Lande abgesezt werden. Gartengewächse, Gemüße und alle Gattungen vom gewöhnlichen Obste gerathen überall, ausgenommen in den Thüringer Waldgegenden, wo die rauhe Luft und das späte Frühjahr dem Gedeihen dieser Früchte nachtheilig ist. Zur bessern Aufnahme des nüzlichen Obstbaues hat man in einigen Aemtern die Einrichtung getroffen, daß jeder neuangehende Nachbar verbunden ist, in den Fluhren seines Wohnortes eine gewisse Anzahl Obststämme zu pflanzen, welche alsdann von dem angestellten Baumaufseher des Orts veradelt werden müssen.

Mit guten und futterreichen Wiesen ist das Hennebergische Land reichlich gesegnet und die vielen Gründe und Thäler, durch welche sich die Flüsse und Bäche schlängeln, sind dem Futterbau ungemein günstig. Der Werragrund zeichnet sich hierinne eben so vortheilhaft als angenehm aus, und für das Auge eines, für die nuzbare Schönheit der Natur, empfänglichen Menschen ist es ein herrlicher Anblik diesen breiten Wiesgrund, besonders in den Gegenden von Meiningen, Wasungen, Frauenbrei-

tungen bis Salzungen, beim Eintritt des Sommers, zu überschauen. Zwar giebt es auch Distrikte, denen der Wieswachs so spärlich zugetheilet ist, daß selbiger zur Viehzucht beiweitem nicht hinreichet. Um diesem Mangel abzuhelfen, hat man an einigen Orten angefangen, sich des Anbaues der vortreflichen Esparsette zu befleißigen, und man erblicket in den sprödesten Feldgegenden künstlich angelegte Wiesen dieser Art, die dem Landmann zur Verbesserung der Oekonomie gut zu Statten kommen. Die Viehzucht befindet sich daher meistens im guten Stande, und die Schafzucht ist fast durchgängig sehr ansehnlich. Aber an ihre Verädelung, durch ausländische Böcke, ist bis jetzo noch nicht gedacht worden.

Ehedessen hat man auch in dem mittäglichen Theil der Grafschaft Henneberg Weine gebaut, und nach einem, über die Herrschaft Römhild im Jahre 1555, gefertigten Anschlag, betrug damalen der Zehend von dem allda gezogenen Wein, jährlich 15 Fuder. *f)* In eben diesem Zeitraum gab es auch bei Meiningen einige Weinberge, von welchen die jährliche Zehendabgabe mit 2½ Fuder Wein in Anschlag kam, *g)* und folglich in dieser Gegend 25 Fuder erbauet wurden. Allein, die fernere Kultur dieses Products ist in neuern Zeiten sehr vernachlässiget worden, und nur im Römhildischen Gebiethe sind noch einige Spuren von dem ehemaligen Daseyn der Weinberge anzutreffen.

§. X.

Berge.

Die Grafschaft Henneberg ist sehr bergigt, und die beständigen Abwechselungen von Bergen und Thälern gestatten dem Lande keine große Ebene. Auf der nördlichen und östlichen Seite ist sie von dem Thüringer Wald, als dem höchsten Gebirge, eingeschlossen, welches schon in ältesten Zeiten die Grenzscheide zwischen Ostfranken und Thürin-

f) dipl. Mspt. vom J 1555 wo es heißt: — Der Weinzehend, so zum Schloß Römhild gehöret, trägt zu gemeinen Jahren 15 Fuder Wein, jedes vf 12 fl. angeschlagen, thut 180 fl. — Ferner, an Weinwachß: der Eichelberg gehört der Grafschaft zum halben Theil, hält 45 Acker thutt zum halben Theil 22½ Acker. Der Frauenberg hält 9 Acker. Summa 31½ Acker Weinwachß, gute Art und frey aigen, wird jeder Acker geachtet vf 150 fl. thutt 4725 fl.

g) S. den Würzb. Anschlag des Amts Meiningen vom J. 1542, im 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 382 des Urkundenbuchs.

Digitized by Google

ringen ausmachte. *h)* Dieſe zuſammenhängende Bergkette iſt bei 40 Meilen lang und in verſchiedenen Gegenden 2 bis 4 Meilen breit. Sie hat ihren Anfang bei dem Dorf Horſchel ohnweit Eiſenach, ziehet mit abwechſelnder Höhe durch das Heſſiſche und Thüringiſche Gebiethe an dem nördlichen Theil der Hennebergiſchen Lande fort, und gehet zwiſchen Thüringen und dem Fürſtenthum Koburg durch das Vogtland bis an die Böhmiſche Grenze. Die vornehmſten Straßen, die aus dem Hennebergiſchen über den Thüringer Wald gehen, ſind bei Schmalkalden, Zella, Suhla und Frauenwald. Dieſe Wege ſind faſt durchgehends mit hohen Stangen verſehen, die bei großem Schnee ſtatt der Wegweiſer dienen.

Auf der Höhe dieſes großen Waldes iſt der ſogenannte Rennweg oder Rennſteig anzutreffen, der vom Anfange des Gebirges bis in Böhmen, und folglich 40 Meilen lang, auf der Höhe fortlaufet, ohne ein Dorf oder ein Thal zu berühren. Dieſer Holzweg iſt von Heſſen bis ins Reuſiſche Gebiethe mit hohen Sandſteinen beſetzt und kann allenthalben befahren werden. Von der erſten Anlage dieſer noch wenig bekannten Straße, hat uns die Geſchichte keine Nachricht aufbehalten. Aber, nach der Etymologie des Namens Renn- oder Reinweg, läßt ſich für wahrſcheinlich annehmen, daß dieſer Weg gleichſam die Grenze geweſen ſey, wodurch Thüringen und das Vogtland von Franken abgeſondert worden, dergeſtalt, daß alles, was jenſeits des Reinwegs lieget, zu Thüringen und zum Vogtlande, das dieſſeitige Gebiethe aber zu Franken gehöret habe. Noch eine Urkunde vom Jahre 1345, gedenket dieſes Rennwegs, als einer Grenzſcheide des Hennebergiſchen Jagd- und Geleitsregals auf dem Thüringer Wald, indem darinne bezeugt wird, daß keine andere Herrn, als die Grafen von Henneberg, dieſſeits des Rennſteigs, gejaget haben. *i)* In ältern Zeiten hies der Thüringer Wald auch die Leube, welcher Name in einer Urkunde vom Jahr 1039 vorkommt, worinn Kaiſer Konrad II. dem Landgraf Ludewig, als dem Stammvater der nachherigen Landgrafen von Thüringen, einen Theil dieſes Waldes unter dem Namen Partem vaſtæ Solitudinis Loibe überläßt. *k)* Dieſe Benennung wird aber jetzo dem Thüringer Wald nicht mehr beigelegt, ſondern ſie iſt nur noch einem gewiſſen Diſtrikte bei Suhla und Zella eigen, wo der Weg nach dem Oberhof, die Sulaer Leube, und die Straſſe von Zelle dahin, die bloße Leube genennt wird.

h) Analiſta. Saxo ap. Eccard. Corp. hiſt. medii aevi T. I. p. 543. — veniente ergo ad ſilvam quæ Thuringiam dirimit a Francia, —

i) Beilage Num. XXVII.

k) Dipl. in Lünichs R. Arch. P. ſp. Cont. II. p. 276, in Tenzel. Suppl. II. hiſt. Goth. p. 383. u. a. m.

Digitized by Google

Gegen Abend erheben sich die Rhönberge *l)* in den Hennebergischen Aemtern Lichtenberg und Kaltennordheim und ziehen sich von da, mit abwechselnden Höhen, bis an den sogenannten heiligen Kreutzberg, im Gebiethe des Stifts Würzburg. Diese Gebürgskette, welche, nach der Bemerkung eines neuern Naturforschers, aus Basalt, Lava und andern vulkanischen Bergen bestehet, *m)* dehnet sich in der Breite 2 bis 3 Stunden aus, und ist, der Höhe nach, dem Thüringer Walde ziemlich gleich. Die obere Fläche des Gebürgs ist zwar beinahe ganz von Holz entblößet, sie ersetzet aber diesen Mangel nicht nur durch fürtreffliche Viehweiden, sondern auch durch sehr reiche Heuerndten, so, daß auf den dasigen Blößen mehrere tausend Fuder Heu gewonnen werden, welche die, in den dortigen Gegenden befindliche, Würzburgische, Fuldaische, Hennebergische und ritterschaftlichen Dörfer zu genießen haben. Der Getraidebau hingegen ist hier, wegen der rauhen und kalten Witterung, schlecht, und Winterfrüchte kommen fast gar nicht zur Reife, weil diese Berge fast jedes Jahr, 8 Monate lang, mit Schnee bedeckt sind.

An Mineralien sind die Rhönberge arm, und man hat außer einem, ohnweit Kaltennordheim befindlichen Braunkohlenbruch, keine erheblichen Spuren von Eisenstein, noch weniger von ädlern Metallen entdecket. Desto häufiger sind die Gewässer, welche aus dem Eingeweide dieses Gebürgs hervorquellen, indem selbiges fast beständig in Wolken gehüllet ist, die sich ihrer Feuchtigkeit entledigen. Die Fulda, Ulster, Felda, und noch viele andere minder beträchtliche Flüsse und Bäche haben hier ihren Ursprung. Auch sind auf der Höhe der Rhönberge viele Sümpfe und stehende Wasser anzutreffen, worunter das sogenannte rothe und schwarze Moor, wovon Ersteres bei Gersfeld und das Andere bei Wüstensachsen lieget, am merkwürdigsten sind. Ein jeder dieser zwei gefährlichen Sümpfe hat eine halbe Stunde im Umfange, bestehet aus Dorf, und kann nicht ergründet werden. Der Landmann unterhält sich daher mit der fabelhaften Erzählung, daß ehemals ein in dieser Gegend gestandenes Dorf, Namens Moor, ganz versunken sey. Bei Veränderung des Wetters brausen diese Moore mit so vielen Ungestümm, daß man es 4 Stunden weit höret, ohne die Ursachen dieses Getöses erklären zu können.

Mit

l) Eine lesenswürdige und genaue Beschreibung der Rhönberge stehet in Fabri's neuen Magazin I. Bands 3tes Stück. Sie hat den Kommißionsrath und Amtmann Thon zu Ostheim zum Verfasser.

m) Siehe Vogts Beschreibung im Leipziger Magazin vom J. 1781.

Mit den Rhönbergen stehet übrigens auch das, im Bezirk des Amtes Maßfeld gelegene Gebagebürg im Zusammenhang, welches sich von Westen gegen Osten ziehet und den Rhönbergen, in Ansehung der Höhe, wenig nachgiebt. Auf diesem Gebürg, dessen obere Fläche ebenfalls von Holz entblößet ist, liegen die zwei Dörfer Geba und Seeba, wo man aber, wegen der Kälte, wenig Winterfrüchte bauen kann.

Nicht weniger merkwürdig sind die bekannten zwei Gleichberge bei Römhild, die gegen Mittag, in einer konischen Figur über alle nahgelegene Berge hervorragen, und sich viele Meilen weit, durch ihre Höhe, auszeichnen. Beide Berge sind ganz isolirt und stehen, nur der Wurzel nach, mit einander in Verbindung, so, daß sie blos durch ein enges Thal von einander getrennet werden. Man unterscheidet sie mit den Namen des großen und kleinen Gleichbergs, welchen Letztern man auch die Steinsburg nennet; eine Benennung die schon in ältesten Zeiten vorkommt, indem eine Urkunde vom Jahre 867 diesen zwei Bergen den Namen: Montes similes oder Steinberg und Bernberg beileget. *n)*

Für die Naturforscher ist dieses Gebürg überhaupt, insbesondere aber die Steinburg, sehr merkwürdig. Auf dem großen Gleichberg findet man zwar viele umher liegende Basaltstücke, aber das dicke Buschwerk, womit er bewachsen ist, erschweret das Herumsteigen und verbirgt vielleicht manche interessante Gegenstände der Natur. Die Steinsburg hingegen kann man, durch einen ziemlich bequemen Weg, besteigen, und sie zeiget ihre natürliche Seltenheiten williger, als ihr Nachbar. Der obere Abhang ihres Gipfels ist auf allen Seiten wenigstens 400 Fuß breit mit einer ungeheuren Menge Basaltstücke ganz zugedeckt, weiter unten aber ist der ganze Berg mit einer dreifachen, ziemlich regulären, 40 bis 50 Fuß breiten Schicht von Basalttrümmern umgeben, deren jede in einer ununterbrochenen Reihe um den ganzen Berg fortläuft und nur 500 bis 600 Fuß von einander entfernet sind. Dieser wilde Anblick macht seinen obersten Gipfel einem Steinhaufen ähnlich, und eben daher legte man ihn schon in den ältesten Zeiten den Namen Steinsberg bei. Man will zwar vermuthen, daß dieser Berg vormals den Franken zu einer Vestung gegen die, über den Thüringer Wald eingebrochenen, Sorben und Wen-

n) Schannat. Trad. fuld. p. 203. Nr. 505. wo ein gewisser Adalet dem Stifte Fulda seine Güther übergiebet und zwar, in provincia *Grabfelde* in finibus villae, quae vocatur *Rasmulti* (Römhild) unius Capturae partem, jacentem inter montes, qui a quibusdam *Similes*, a quibusdam vero *Steinberg* et *Bernberg* vocantur.

Wenden gedienet habe, und daß diese Steinschichten für Ueberbleibsel der damaligen Befestigung zu erklären wären; sie haben aber mit alten Mauerschädeln nicht die geringste Aehnlichkeit, sind roh, unbearbeitet und von einer solchen Härte, daß es fast nicht möglich ist, ihnen mit den besten Mauerwerkzeug eine gekünstelte Gestalt zu geben. Die meisten der umherliegenden Basaltstücke haben eine verschiedene tafelartige Figur, sind dichte und feinsplitterich auf dem Bruche und von schwarzgrauer Farbe.

Wenn man einer beifallswürdigen Hypothese eines neuen Gelehrten folgen dürfte, a) so ließen sich die häufigen Basaltsteine, mit welchen dieser Berg eingehüllet ist, für natürliche Folgen seiner ersten Entstehung dahin erklären, daß bei der großen Revolution, die unserer Erde und den Hauptgebürgen ihr gegenwärtiges Daseyn gab, eine elastische Centralkraft diesen Berg aus der Tiefe des Erdballs hervorgetrieben — durch seine Oberfläche durchgeschlagen — die ungeheure Menge Basalt, als das innerste Gesteine des Erdplaneten, herausgeprenget und damit seinen Rücken bedeckt habe. Eine, obgleich nur wenig sichtbare, Vertiefung seiner Oberfläche, als zurückgelassene Spuren eines verfallenen Craters, ist dieser Hypothese ungemein günstig; wenigstens gewinnt sie einen weit größern Grad von Wahrscheinlichkeit als der flüchtige Gedanke, daß die auf dem Gipfel dieses Berges befindliche Steinhaufen für Trümmer eines zusammengestürzten Schlosses und einer dreifachen Mauer zu halten wären. Die um den Abhang des Berges herumlaufenden drei Steinschichten sind freilich zu regulär, als daß man ihre Entstehung einem bloßen Zufall zuschreiben sollte. Vielleicht hat man in spätern Zeiten, als auf dem Gipfel des Berges eine Capelle erbauet wurde, die allda umherliegende Steine weggeräumet, selbige auf verschiedene Haufen zusammen geworfen, und dadurch diese drei Reihen nach und nach mit Basaltstücken aufgethürmt.

Uebrigens dienen beide Gleichberge der umliegenden Gegend gleichsam zu einem Barometer und den ihnen nahgelegenen Orten gewissermaßen zu einem Wetterableiter, indem es in ihrer Nachbarschaft nicht einschlägt. Als Barometer geben sie von der Witterung sichere Vorbedeutungszeichen. Erscheinen sie helle und ohne Nebel, so ist dies, als eine Folge einer schweren Luft, eine untrügliche Vorbedeutung eines etliche Tage hindurch anhaltenden guten Wetters. Ganz anders aber ist der Erfolg, wenn ihre Gipfel in Wolken verhüllet sind. Man sagt alsdenn, die Gleichberge haben einen Hut aufgesetzet, und dieses bedeutet allemal einen nahen Sturm oder Regenwetter. Auf allen Seiten des kleinen Gleich-

a) Silberschlags Geogenie oder Erklärung der mosaischen Erderschaffung. Th. I. Abschn. 2 §. 62.

Gleichbergs oder der Steinsburg eröffnet sich eine der herrlichsten Aussichten. Es würde vergeblich seyn, diese Schönheit auch nur unvollkommen zu schildern. Man erblicket in einer Entfernung von 4 bis 5 Meilen eine Menge oben mit Wäldern — unten mit fruchtbaren Saaten überdeckte Berge, die, ohngeachtet ihrer Höhe, im Verhältniß des Gleichbergs, als kleine Hügel erscheinen, zu dessen Füßen das Land sich, unter mannigfaltigen Abwechselungen von Dörfern, wie eine grüne Aue verbreitet. Ein beträchtliches Stück des Würzburgischen Gebiethes und der Herzogthümer Meiningen, Hildburghausen und Koburg stellen sich dem Auge sehr angenehm dar und am Ende verlieret sich alles in einer falben Luft, in welcher die entferntesten Gegenden nach und nach verschwinden. Dies alles muß man selbst sehen, um das Schöne der Natur zu fühlen.

Außer diesen Gebirgen giebt es in verschiedenen Hennebergischen Distrikten noch mehrere hohe Berge, welche in der Folge, bei Bemerkung der Forstreviere, (§. XI.) dem Namen und der Lage nach, angezeigt werden sollen.

§. XI.

Waldungen, Forste und Wildpret.

In vorigen Zeiten mag Henneberg, welches überall mit vortreflichen Waldungen versehen ist, einen weit größern Ueberfluß an Holz gehabt haben, als jetzo. Man findet allenthalben eine Menge kahler Berge, die ehemals mit Holz bewachsen waren, aber durch üble Finanzeinrichtung ausgerottet und in elende, zum Getraidebau untüchtige, Felder verwandelt worden sind. Ohnstreitig hat der Kursächsische Antheil an Henneberg die meisten und besten Waldungen, aus welchen jährlich eine große Quantität Brenn- Bloch- und Bauholz abgegeben werden kann. Die übrigen Hennebergischen Lande sind zur Nothdurft mit Holz versehen, ausgenommen einige zum Fürstenthum Meiningen gehörige Aemter, die zu wenig Waldung besitzen, um daraus ihre eigenen Bedürfnisse zu ziehen. Die dasige fürstliche Kammer hat deswegen mit S. Hildburghausen einen Vertrag errichtet, nach welchem in den dortigen Waldungen jährlich 4000 Klafter Brennholz geschlagen und im Frühjahre auf dem Werrafluß, bis Meiningen und Salzungen geflößet werden.

Nach der Hennebergischen Landestheilung hat jeder fürstliche Theil seine Landesportion in gewisse Forstbezirke eingetheilet, deren jeder, in Ansehung des Holzes sowohl, als der Wildbahn, unter der Aufsicht eines Forstbedienten stehet.

1. In dem Kursächsischen Antheil an Henneberg sind 19 Forste von großen Umfang anzutreffen. Das Amt Schleusingen enthält deren Eilf, als:

1) der Zollbrücker, 2) der Schleusinger, 3) der Erlauerforst, in welchen der, wegen seiner vorzüglichen Höhe, bekannte Arlsberg lieget, und wo man einen Theil von Fränken übersehen kann; 4) der Altendambacher, 5) Sulaer-Neundorfer, 6) Schmiedefelderforst, der die übrigen an der Größe weit übertrift und 17 große Berge in sich fasset, unter welchen der Finsterberg, nach dem bekannten Inselberg, der höchste ist, und eine vortrefliche Aussicht gewähret. 7) Der Stützerbacher, 8) Schleusinger, Neundorfer, 9) Breitenbacher, 10) Schönauer und 11) Wiedersbacherforst. Zum Amt Suhla gehören nur zwei Forste, als: 12) der Sulaer und 13) Albrechtsforst. Die Aemter Kühndorf und Benshausen enthalten 5 Forste, als: 14) der Kühndorferforst, in welchen der sogenannte Dollmar, als der höchste Berg, anzutreffen ist, 15) der Koraer, 16) Dietzhäuser, 17) der Christeser, 18) der Virnauer und 19) der Benshauserforst, in welchen der Meißebach der höchste Berg ist, auf dessen Höhe der sogenannte Dreiherrnstein stehet, der die Hennebergischen Lande von den Heßischen- und Sachsen Gothaischen Gebiethe scheidet.

II. In dem Sachsen Waimarischen Antheil an Henneberg sind die Waldungen in folgende Forste vertheilt:

A) Im Amte Ilmenau sind deren zwei; als 1) der Oberforst, in welchem der große Helmarsberg und die herrschaftlichen Bergwerksteiche liegen, und 2) der Unterforst, der aber wieder in den Unterpörlitzer und Heydaischenforst eingetheilet ist.

B) Zum Amte Kaltennordheim gehören 1) der Ebenhäuser, 2) der Wiesenthaler, 3) der Ernberger und 4) der Kaltennordheimerforst, in welchem der sogenannte steinigte Wimpfen, als der höchste Berg, wegen der auf demselben befindlichen Eißgrube, zu bemerken ist, indem in den Klüften desselben mitten im Sommer, noch Eiß, etliche Zoll dick, gefunden wird.

C) Das Amt Lichtenberg bestehet nur aus einem Forste. Auserdem besitzet aber auch das herzogliche Haus zu Sachsen Waimar

D) das Forstamt Zillbach, welches in den Sachsen Meiningischen Aemtern Wasungen und Sand lieget, und seinen Namen von dem mitten im Wald gelegenen herrschaftlichen Forst- und Jagdhause, Zillbach führet. *p)*

Diese

p) Ehedessen stand in der Zillbach eine Glashütte, welche Graf Georg Ernst 1541, dem Glasmeister Georg Rotschen abkaufte und in ein Jagdhause verwandelte. dipl. Mspt. d. a. 1541.

Digitized by Google

Dieſe beträchtliche Waldung wurde, vermöge eines zwiſchen Sachſen Waimar und Sachſen Gotha im Jahre 1661 errichteten Subdiviſionsreceſſes dem Hauſe Waimar, zur Erfüllung ſeiner Hennebergiſchen Landesportion, überlaſſen, q) und in folgende 5) Forſte, als 1) den Zillbacher, 2) Schwallunger, 3) Waſunger, 4) Stepfershäuſer und 5) den Oberforſt, eingetheilet.

III. das gemeinſchaftliche Amt Themar, welches wenig zuſammenhängende Waldungen beſitzet, beſtehet nur aus dem Troſtadterforſt, und gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Sachſen Hildburghäuſiſchen Amte Berungen.

IV. Zum gemeinſchaftlichen Amte Römhild hingegen gehören: 1) der Römhilder, 2) der Gleichenberger und 3) der Golmuthshäuſerforſt.

V. In dem herzogl. Sachſen Meiningiſchen Antheil an Henneberg ſind 14 Forſtreſiere befindlich, und zwar:

A. in den Aemtern Meiningen und Maßfeld, 1) der Wolfgangerforſt, welcher von der, im Hermannsfelder See gelegenen Inſel, St. Wolfgang genannt, worauf ein herrſchaftliches Jägerhaus erbauet iſt, ſeinen Nahmen führet. 2) Der Steinlinger, 3) Henneberger, 4) Wölfershäuſer, 5) Untermaßfelder, 6) Willmarſer und 7) Bettenhäuſerforſt. In leztern lieget der ſogenannte Gebaberg, auf welchem man faſt ganz Henneberg, diesſeits des Thüringer Waldes, überſehen kann.

B) Die Aemter Waſungen und Sand enthalten 4 Forſte, als: 1) den Metzelſer, 2) Solzer, 3) Wernshäuſer und 4) Oepfershäuſerforſt.

C) Zum Amte Frauenbreitungen gehören: 1) der Breitingerforſt, in welchem der ſogenannte Abtswald lieget, worinne ehemals das Kloſter Herrnbreitingen das Jagdrecht hatte, welches aber durch einen Vertrag vom Jahre 1583, von Heſſen, jedoch mit Vorbehalt der Jurisdiktion, dem Hauſe Sachſen überlaſſen wurde; r) 2) der Hellmerſer und 3) der Langenfelderforſt. Die zu leztern geſchlagene Waldungen liegen zwar theils im Amte Salzungen theils im Sachſen Eiſenachiſchen Amte Creyenberg; die Jagd- und Forſtgerechtigkeit aber gehört zu Frauenbreitungen.

q) Siehe die Urkunde in Reinhards Beitr. Th. II. S. 126.

r) Dipl. im 2ten Th. der Hennebergiſchen Geſch. S. 500.

Digitized by Google

D) Im Amte Salzungen liegen: der Salzungero der Kloster Aldendorferforst und die Liebensteinischen Jagden. In eben diser Landschaft befinden sich auch die zum Amte Altenstein gehörige 3 Forste zu Steinbach, Schweina und Waldfisch. Die sub D bemerkten Forste liegen zwar im Thüringischen Gebiethe; da sie aber dem Hause Meiningen ebenfalls zugehören, so habe ich sie, des Zusammenhangs wegen, hier mit anführen wollen.

VI. Die Herrschaft Schmalkalden ist ganz mit Bergen umgeben, und nur auf der Abendseite gegen Herrnbreitungen und Barchfeld eröfnet sich in dem Werragrund eine ziemliche Ebene. Die umliegenden Gebürge sind meistens mit Waldungen überdekt, und werden daher in 7 Forste eingetheilt. Sie heißen: 1) der Selgenthäler, 2) Wallenburger, 3) Truser, 4) Schönauer, 5) Hallenberger, 6) Breitenbacherforst und 7) der Abtswald, welcher zwar jenseits der Werra im Sachsen Meiningischen Gebiethe lieget, aber in Ansehung der Hoheit und Jurisdiktion dem Hause Hessen unterworfen ist.

In allen diesen Waldungen war in vorigen Zeiten ein großer Ueberfluß an Wildpret, welches zum öftern, durch die Ruinirung der Saaten, dem Landmann die dringendsten Klagen abnöthigte. Die Gerechtigkeit der Landesfürsten haben diesem Uebel abgeholfen und, wegen Verminderung des rothen und schwarzen Wildprets, die nöthigen Vorkehrungen getroffen. In eben dieser Absicht ließ besonders der jetzo regierende Herzog Georg zu Sachsen-Meiningen im Jahr 1790 einen Wildzaun anlegen, welcher einen Umfang von 5 Stunden hat, und eine Menge rothes Wildpret einschließet. Man findet übrigens in Henneberg die überall gewöhnlichen Gattungen von Wildpret, dessen Benennung hier unnöthig seyn würde. Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hatten auch Luchse und Wölfe in den hiesigen Waldungen ihren Aufenthalt und waren sowohl der Ruin der Wildbahn als das Schrecken der Menschen. Diese Raubthiere hatten sich so stark eingenistelt, daß die gemeinschaftliche Hennebergische Regierung bewogen wurde, wegen ihrer Ausrottung, im Jahre 1642 eine eigene Veranstaltung zu treffen und einem jeden Forstbedienten von einem Luchs 3 Rthlr. und von einem Wolf 1 Rthlr. Schußgeld zuzusichern.

§. XII.

Bergwerke.

Die Metalle und Mineralien, als wichtige Erzeugnisse der Hennebergischen Lande,

Digitized by Google

da, sind einer vorzüglichen Erwähnung würdig. Schon in ältesten Zeiten waren die Grafen von Henneberg auf die Entdeckung dergleichen Schätze, die in ihren Gebürgen noch unbearbeitet lagen, aufmerksam und würkten 1216 das merkwürdige Privilegium aus, in ihren Landen auf Gold und Silber bauen zu dürfen. *s)* Von dem damaligen Erfolg des Bergbaues finden sich zwar keine sichere Nachrichten; indessen erhellet aus Urkunden des 14ten Jahrhunderts, daß schon zu jener Zeit das berühmte Silberbergwerk zu Ilmenau im Gange gewesen, *t)* dessen Schicksale bereits im 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 253 bis 258. umständlich bemerket worden. Seit seiner Entstehung haben Anbau und Auflösigkeit desselben sehr oft mit einander abgewechselt, und obgleich das Kur- und Fürstliche Haus Sachsen, dem der Genuß dieses silberreichen Bergwerks, vermöge des 1660 errichteten Hennebergischen Landestheilungsrecesses, §. XXII. gemeinschaftlich geblieben, den Fortbau desselben mit gutem Erfolg betrieben hatte; so wurden dennoch, durch dem im Jahre 1739 geschehenen Durchbruch des großen Teiches, die angelegten Stollen unbrauchbar und das Bergwerk blieb nun viele Jahre hindurch auflässig. Indessen hat der jetzt regierende Herzog zu Sachsen-Weimar, seit dem Jahre 1783, die Wiederherstellung desselben mit ununterbrochenem Eifer betrieben, und die übrigen kur- und fürstlichen sächsischen Häuser, welchen an diesem Bergwerke gleiche Rechte zuständig sind, haben demselben die Einrichtung und Leitung des neuen Bergbaues ganz alleine überlassen. Die Schicksale und der gegenwärtige Zustand dieses Bergwerks bleibet der künftigen Beschreibung des Amtes Ilmenau vorbehalten.

Was die übrigen Hennebergischen Lande betrift, so beweisen die Nachrichten, welche Christian Junker *u)* von einigen, in verschiedenen Distrikten, angelegten Bergwerken, aufgezeichnet hat, daß die hiesigen Gebürge nicht ganz unerforscht und ungeschürft gelegen haben, und daß der Bergbau in vorigen Zeiten hier mit mehrerm Fleisse getrieben worden, als es jetzo geschiehet. Nach seinem Zeugnisse hat man im Amte Schleusingen bei den Dörfern Waldau, Getles und Silbach 1687, und 1691 nicht ohne Erfolg auf Silber und Kupfer geschürfet, und in einem Distrikte zwischen

s) dipl. in Schoettig. et Kreyf. diplomatar. T. II. p. 188.

t) Im Jahr 1323 belehnte Graf Berthold VII. (X.) zu Henneberg, den Ritter, Friedrich von Witzleben, mit dem halben Theil der Gold- und Silberbergwerke zu Elgersburg, ohnweit Ilmenau. Siehe die Hennebergische Geschichte Th. I. p. 63, des Urkundenbuchs.

u) In seiner ungedruckten Geschichte der Grafschaft Henneberg vom Jahr 1702.

Schmiedefeld und Breitenbach, die Nabe genannt, ſoll ſich ein gediegenes Silbererz gefunden und ein Zentner roher Stein 10 Loth Silber gehalten haben. Auf dem hohen Brandsberge oberhalb Schleuſingen hat man ſogar verſchiedene Goldadern, und am Rosberge bei Gelles (1630) reichhaltigen Goldſand entdecket, von welchem aus einem Zentner bei 6 Loth Gold gewaſchen worden. Bei Veßer und Schmiedefeld ſind ſchon in älteſten Zeiten Eiſenbergwerke im Gange geweſen, *v)* welche aber lange Zeit liegen geblieben. Im Jahre 1647 fing man an ſelbige wieder aufzugewältigen und einen hohen Ofen anzulegen. Den daſelbſt gebrochenen Eiſenſtein nennte man, nach dem Unterſchied der Farben, den rothen, ſchwarzen und weißen Crux, wovon der Erſtere ſtahlreich und mit einem ſtarken Kupfergrunde verſehen war. Der weiße war ſilber- und kupferhaltig und wurde, als ein Fluß zum ſchmelzen, häufig nach Ilmenau verführet.

Im Amte Suhl, und beſonders in dem nahe an der Stadt gelegenen Gebürgen hat man vormals verſchiedene Bergwerke angeleget, und es erhellet aus einer Ur-Urkunde vom Jahre 1436, daß ſchon damalen in dieſer Gegend viel Eiſen gewonnen und in großer Quantität nach Erfurt geführet wurde. *) Im Reuenthal am Domberge fand man ſtahlreichen Eiſenſtein und 1704 einen Schiefer, der ganze Körner Silber enthielte. — An der Hofleiten bei Suhla hatte man 1683 zwar angefangen auf Silber und Kupfer zu bauen und bereits einen Stollen auf 38 Lachter getrieben; das Werk mußte aber wegen des Waſſers liegen bleiben. Auf dem Dellberg haben die Einwohner in Suhl ſchon im mittlern Zeiten viel Eiſenſtein gefördert, und nach einer Urkunde vom Jahre 1462, hat Graf Wilhelm von Henneberg der damaligen Gewerkſchaft gewiſſe Geſetze vorgeſchrieben, nach welchen ſie ſich bei dieſem Bergbau richten ſollten. Noch im Jahre 1592 war dieſer Stollen gangbar, und gewährte eine ergiebige Ausbeute. Im Rumbach, neben dem Dellberge, hat man 1696 auf Kupfer geſchürfet, und am ſogenannten Königshügel haben ſich ehedeſſen auch Spuren von Silber, Kupfer und Zinn gefunden.

Das Bergwerk bei dem Dorfe Goldlauter wurde im Jahre 1546 angeleget, und Graf Wilhelm von Henneberg ſuchte den Anbau deſſelben, durch ein beſonderes Privilegium, zu unterſtützen. *w)* Sein Sohn, Graf Georg Ernſt, ertheilte über die

Forts

v) Im Schannat. Trad. fuld. p. 285. n. 99. heißt es: Adalbrath tradidit in pago *Grabfeld* quicquid ei in partem cedebatur in *Fezzerun* (Veßer) ubi *ferrum conflatur*.

*) Beilage Num. XXV.

w) dipl. in Gläſers mineraliſche Beſchreibung der Grafſch. Henneb. S. 102.

Digitized by Google

Fortsetzung dieses Bergbaues im Jahre 1582, eine neue Belehnung und obgleich, wie sich aus der Urkunde x) vermuthen läßt, daselbst guter Eisenstein und ein silberreicher Schiefer gebrochen wurde, so ist jedoch dieses Bergwerk nachher wieder liegen blieben. Im Jahre 1602 wurden die Schächte, auf landesherrlichen Befehl, von neuem befahren und der vorräthige Schiefer und Merden 1606. auf der Seigerhütte zu Ilmenau geschmolzen, wobei man gefunden, daß ein Zentner Schiefer 4½–11 Loth Silber enthalte. Es ist aber dieser Bergbau, nach wiederholten Versuchen, die man von Zeit zu Zeit damit gemacht hat, nicht weiter fortgesetzet worden. Die Berge, in welchen man den Bau, unter verschiedenen Abwechselungen, bis 1704 fortsetzte, waren: die Hoheleite, der Rosenberg und die Hirschzunge: die damalen gangbaren Gruben aber hießen: der tiefe Stollen, die weiße Lilie und die güldene Rose, welche letztere auch neuerer Zeiten fortgebauet wurde, y) jetzo aber, wegen der geringen Ausbeute, auflässig worden ist.

Im Amte Kühndorf schürfte man (1686) an den kleinen Dollmar auf Kupfer und Silber, und setzte diese Arbeit, auf der sogenannten Försiersgrube bis 1695 fort, wo sie aber wieder auflässig wurde. Nach einem langen Zeitraum machte man zwar daselbst (1764) einen neuen Versuch; da aber derselbe der Erwartung nicht entsprach, so kam der Bau abermals ins Stecken. Mit besserm Erfolg wurden ehedessen in diesen Waldgegenden die Eisenbergwerke betrieben, von welchen uns der Kursächsische Bergmeister Gläser, in seiner 1775 herausgegebenen mineralogischen Beschreibung der Grafschaft Henneberg S. 77–97. eine ziemliche Anzahl nahmhaft gemacht hat, die entweder zu seiner Zeit schon eingegangen oder noch in gutem Stande waren.

Eben so ist auch die Herrschaft Schmalkalden von der Natur mit ergiebigen Stahl- und Eisenbergwerken reichlich geseegnet, und man findet besonders in dem Auwallenburger Forst, in der Wüstung Axenrode, ingleichen bei den Dörfern Herges, Kleinschmalkalden, Holleborn, Steinbach u. a. m. viele gangbare Stahl- und Eisengruben. Einer neuern Nachricht zu Folge, werden jährlich, im Durchschnitt, wenigstens 22000 Tonnen Stahl und Eisenstein gewonnen, und wenn man für richtig annimmt, daß 6 Tonnen Eisenstein 10 Zentner gegossenes Eisen geben, so kommen auf jedes Jahr 37830 Zentner Eisen. Zur Verarbeitung dieses Produkts hat man zwar in diesem Bezirk 16 Stahl- und 14 Eisenhämmer, ingleichen 3 hohe Schmelzöfen angelegt; es kann

x) Beilage Num. XLI.

y) Gläser am a. O. S. 19.

kann aber dennoch der Eisenstein nicht alle verschmolzen und in den dasigen Werkstätten verarbeitet werden; daher eine große Menge desselben nicht nur nach Suhla verfahren, sondern auch an die benachbarten S. Gothaischen Eisenhämmer, gegen Holz und Kohlen, überlassen wird. Im 16ten Jahrhundert baute man auch in dem Schmalkaldischen Gebirge, am sogenannten Rühberg und an der Birkeleiden ohnweit Aspach auf Kupfer; dieses Bergwerk kam aber nachher wieder in Abfall und ist bis jetzo liegen blieben.

Ehedessen (1695) haben auch einige Gewerken an den Gleichbergen, im Amte Römhild, auf Kupfer geschürfet und verschiedene Fundgruben angelegt, unter welchem die am Merzelbach einige Hofnung zur Ausbeute versprach. Man fand daselbst vieles Sanderz, wovon der Zentner 4 loth Silber und 5 Pfund schwarzes Kupfer hielt, worauf auch (1700) der Bergbau mit vielen Kosten bei 500 Lachter lang fortgeführet und sogar eine Schmelzhütte angelegt wurde: Weil aber der Steiger nicht mit der gehörigen Kenntniß zu Werke gieng, so wurde dies Bergwerk wieder auflässig.

Steinkohlen werden in den sogenannten Freibächen im Schmiedefelderforst gegraben, auch ist zu Kaltennordheim ein beträchtliches Braunkohlen-Bergwerk anzutreffen, welches seine Kohlen nach Schmalkalden liefert. — Schwefel und Vitriolkieß findet man bei dem Dorfe Veßer, — Bluthstein, am Dellberge bei Suhl, alwo auch blauer- und rother Quarz im Lauterthal anzutreffen ist. Auf dem Arnsberge und bei Aspach, im Schmalkaldischen Gebiethe, giebt es Eisenglanz und in eben dieser Gegend findet man eine Art Crystallen, welche in runden schwärzlichen Steinen eingeschlossen sind. Versteinerungen, worunter sich zum öftern würkliche Seltenheiten befinden, ingleichen Gips- und Steinbrüche werden in vielen Landesgegenden gefunden. Von den übrigen Mineralien, Steinarten, Fossilien und dergleichen mehr, haben bereits zwei neue Mineralogen, so viel den Kursächsischen Antheil an Henneberg betrift, sehr umständliche und befriedigende Beschreibungen geliefert, z) und es wäre zu wünschen, daß man auch von dem übrigen Henneberg eine ähnliche Arbeit aufzuweisen hätte, um die natürliche Beschaffenheit desselben im Ganzen etwas genauer zu kennen.

§. XIII.

Flüsse und Bäche.

Schiffreiche Gewässer und Ströhme, wodurch das Kommercium so sehr erleichtert

z) S. Fr. Gottlob Gläser am. a. O. und Joh. Matth. Anschützens Abhandl. über die Gebirgs- und Steinarten des Churfächs. Hennebergs 1788.

tert wird, hat zwar die Natur den Hennebergischen Landen versaget. Indessen findet man hier doch folgende, zum Theil nicht unbeträchtliche, Flüsse und Bäche, unter welchen

die Werra den ersten Plaz verdienet. Sie entspringet in dem Heldrikter Wald, an dem Fuße eines Berges, der Saukopf genannt, oberhalb des, im S. Hildburghäusischen Amte Eißfeld gelegenen Dorfs, Schirnroda, von da sie einen Theil des gedachten Fürstenthums, wo sie verschiedene kleine Bäche aufnimmt, durchströhmet, und bei Reurieth sich in die Grafschaft Henneberg ergießet. Ohnweit dem Kloster Veßra vereiniget sie sich mit der Schleuse, wodurch sie einen starken Zufluß bekommt, und sich zur Thielen- und Bauholzflöße gut qualifiziret. Sie fließet hart an den Mauern der Stadt Themar vorbei und erreichet, unterhalb Henfstädt, das Sachsen Meiningische Gebiethe. Je weiter sie in dieses Fürstenthum eindringt, desto beträchtlicher werden ihre Zugänge, wodurch sie sich nach und nach der Größe eines schiffbaren Flußes nähert. Landgraf Moritz zu Hessen fiel daher im Jahre 1603 auf den glüklichen Gedanken, die Werra, von der Stadt Meiningen an, schiffbar machen, um dadurch das Kommercium zu erleichtern. Er trat deswegen mit der gemeinschaftlichen Hennebergischen Regierung zu Meiningen in Kommunikation und legte derselben einen Anschlag vor, nach welchem von großen Bursla an bis nach Meiningen, zu Anlegung verschiedener Schleusen und zu Befestigung der Ufer 4066 fl. 14 ggl. an Geld, 97 Stämme Bauholz, 30 eichene Ballklöze, 110 Rüstruthen, 8641 Pfähle, 5 — 10 Schuh lang, und 602 Schock Wellen erforderlich waren. So geneigt auch Kurfürst Christian II. zu Sachsen war, die Ausführung dieses Projects, durch seinem Beitritt, zu befördern; so machten jedoch die Dörfer, Frauenbreitungen, Wernshäusen, Schwallungen und Wasungen, ingleichen die adelichen Ganerben zu Waldorf, gegen die Anlegung einer Schifffarth, und besonders darüber, daß die Pferde, welche die Schiffe den Strohm aufwärts ziehen mußten, ihre Wiesen beschädigen würden, so viele Schwierigkeiten, daß man sich veranlasset sahe, dieses nüzliche Vorhaben aufzugeben. Nach der Zeit, (1658) ließ Herzog Ernst zu Gotha einen neuen Versuch machen, ob die Werra, von Themar aus bis nach Wansried, mit Schiffen zu befahren sey, um auf diese Art den Getraideüberfl. ß desto vortheilhafter auserhalb Landes transportiren zu können. In dieser Absicht wurden auch wirklich zu Themar zwei kleine Schiffe gebauet und mit einer ziemlichen Quantität Getraide abgefahren. Allein der Erfolg war eben nicht der glüklichste. Das eine Schiffgen scheiterte an einem steinernen Pfeiler der Werrabrücke bei Nach, und man war genöthiget die eingeladenen und durchnäßten Früchte unter dem Preis daselbst zu verkaufen. Das andere Schiffgen kam mit Angst und Noth bis Wansried, wo es für

9 thlr. verkaufet und die eingeladenen 37 Malter Gerste um einen sehr niedrigen Preiß abgesetzet wurden.

Dieser Fluß enthält übrigens allerhand Gattungen von Fischen, unter welchen Hechte, Forellen, Äschen, Aale und Barben die vorzüglichsten sind. Zum öftern werden auch Lachse oder Salmen gefangen. Außer dem Genuß der Fischweide, gewährt die Werra, in Ansehung der Holzflöße, einen nicht unbeträchtlichen Nutzen, und eben deswegen fanden sämmtliche fürstliche Interessenten, bei der Hennebergischen Landestheilung vom Jahre 1660, für rathsam, das Floßrecht in Gemeinschaft zu behalten. Bei lange anhaltender Dürre ist dieser Fluß an manchen Orten so seichte, daß die gewöhnlichen Thielenflösser zum öftern auf dem Kiese sitzen bleiben und dadurch die Fischbrut sehr beschädigen. Um den daraus für die Fischweide erwachsenden Schaden zu verhüten, haben ehemals die fürstlichen Häuser zu Sachsen-Gotha, Koburg und Meiningen an der Brücke zu Leutersdorf, mittelst Einschlagung eines Nagels, ein Floßzeichen errichten lassen, und zwar mit der Bestimmung, daß die Abflößung der Thielenwaare eher nicht gestattet werden solle, bis dieser Nagel vom Wasser bedecket sey und der Fluß die zur Thielenflöße erforderliche Wasserhöhe habe.

Der Armbach entspringt an den Fuß des Pleßbergs, im Amte Frauenbreitungen, und fließet nach Langenfeld und Salzungen, wo er beim Rappenthor in die Silge fällt.

Die Barte, bestehet aus den drei Bächen, Jüchse, Bauerbach und Bibra, welche sich bei Neubrunn und Ritschenhausen mit einander vereinigen und bei Untermaßfeld in die Werra fallen.

Die Erla, hat ihren Ursprung im Suhlaerneundorfer Forst, nimmt bei St. Kilian den Breitenbach auf und fällt bei Schleusingen in die Nahe.

Die Fambach, entstehet ohnweit dem, im Amte Schmalkalden gelegenen, Hof Neußles und fließet bei dem Dorf Fambach in die Werra.

Die Farnbach kommt von Beyroda, und senket sich bei Altenbreitungen in die Werra.

Die Felda, ein mittelmäßiger Fluß, entspringet auf der Rhön, ohnweit Reichenhausen, fließet durch Erbenhausen, Kaltensundheim und durch Kaltennordheim und ergießet sich bei Dorndorf, im Amte Creyaberg, in die Werra.

Der Fischbach entstehet ohnweit dem Dorfe dieses Namens im Amte Schleusingen, ziehet sich durch den Fischbacher Grund und vereiniget sich in der Schleusinger Vorstadt mit der Nahe.

Die Fitz, ehedessen die Hunna genannt, *a)* hat ihren Ursprung bei Uebelroda, gehet durch die Sorge und Wildprechtsroda, und senket sich bei Altendorf in die Werra.

Der Glasebach, quillt in dem Abtswald und gehet nach Bußhof, allwo er in die Werra fließet.

Die Grimbach, entstehet oberhalb Steinbach und fällt bei der Warte, die Grumbach genannt, in die Werra.

Die Hasel, ein ansehnlicher Fluß, entspringet eigentlich am Döllberge bei Suhla, und bekommt durch verschiedene Gewässer, welche unter dem Namen, Pohlersgrund, Königswasser, die kalten Steine, lange lauter, Goldlauter, Schöpse, Heidersbach u. a. m. bekannt sind, einen beträchtlichen Zuwachs. Alle diese Bäche entstehen in den dasigen Gebirgen, gehen nach Suhla, wo sie nach und nach zusammen fließen, und endlich bei dem Flecken Heinrichs in die Hasel fallen. Unter diesen Namen, welcher schon in den ältesten Urkunden vorkommt, *b)* ziehet sie sich in einem Wiesgrunde und durchfließet die Dörfer, Dißhausen, Dillstädt und Rora, wo sie die Schwarza aufnimmt und sich bei Einhausen in die Werra ergießet.

Die Helba hat ihre Quelle an dem Fuße des Dollmars bei Uttendorf, fließet durch das Dorf Helba und fällt zwischen Meiningen und der Wüstung Döpfershausen in die Werra.

Die Herpf, entstehet über dem Dorfe Schafhausen im Amte Lichtenberg, fließet durch die daselbst gelegene Dörfer Aschenhausen und Wollmuthhausen, von da gehet sie ins Meiningische Gebieth, wo sie mehrere Bäche aufnimmt und bei Walldorf sich in die Werra senkt.

a) S. Schannat. Trad. fuld. p. 100 no. 216 adan. 810, wo der Ort Thentrichshusen (hodie) Dieters eine Wüstung im Amte Sand) an den Fluß Hunna gesetzet wird.

b) Schannat. l. c. ad a. 814. p. 152. nr. 376. — in pago Grabfeld, in marca *Maresfeldes*, in meridiano littore fluminis, quod dicitur *Hasalaba*. —

Die Katza, entspringt ohnweit dem Dorf Oberkatz im Amte Sand und fällt bei Wasungen in die Werra.

Die Lichtenau, quillt oberhalb Zella, gehet durch Melis, Bens- und Ebertshausen und tritt bei Schwarza in dem Flusse dieses Namens.

Die Milz, hat ihren Ursprung bei dem Hildburghäusischen Dorfe Bedheim, durchfließet einen Theil des Amtes Römhild, wo sie die Spreng und andere kleine Bäche aufnimmt, gehet sodann ins Würzburgische Gebieth und vereiniget sich bei dem Dorfe Saale, mit der Fränkischen Saale.

Die Moor hat ihre Quelle bei dem, im Amte Salzungen gelegenen, Dorfe Möhra, und fällt bei Barchfeld in die Werra.

Die Nahe quillt oberhalb Schmiedefeld im Thüringer Walde, fließet durch das Dorf Hinternah und wird unterhalb der Stadt Schleusingen von dem Schleußfluß aufgenommen.

Die Rona entspringt am Hegeberg im Eisenachischen Gebieth, gehet auf den Mohrhof und Hornseiger und tritt bei Niederrona in die Werra.

Die Rosa entstehet bei Roßdorf im Amte Sand, durchfließet die Dörfer Georgenzell und Helmers und ergießet sich bei Wernshausen in die Werra.

Der Schleußfluß hat seine Quelle auf dem Thüringer Wald am Rennsteig bei dem sogenannten Dreiherrnstein, welcher die Grenzscheide zwischen Schleusingen, Eißfeld und Ilmenau ausmacht. Von da gehet er, in einem fortlaufenden Wiesengrund, durch die Dörfer Schönau, Lichtenau, Ratschar und Rappelsdorf, bis nach Kloster Veßra, allwo er in die Werra fällt. Dieser Fluß ist in sofern für das Kommerzium vortheilhaft, weil auf demselben jährlich eine große Menge Bauholz, Dielen und Büßnen, aus den Schleusingischen Waldungen, nach Themar und von da auf der Werra bis Minden abgeflößet werden.

Die Schwarza entspringt auf dem Thüringer Wald am Schützenberg ohnweit Oberhof, durchstreicht die Dörfer Ober- und Unterschönau, Ober- und Untersteinbach, Herges, Virnau und den Flecken Schwarza, wo sie sich mit der von Benshausen herkommenden Lichtenau vereiniget und bei Rora in die Hasel fällt.

Der

Der Schwarzbach entstehet aus fünf verschiedenen Quellen am Fuße des Hahnberges über Friedelshausen, fließet durch die Dörfer Lückershausen und Schwarzbach und tritt bei der Wüstung Schambach, im Amte Wasungen, in die Werra.

Die Schmalkalden, welche in einer Urkunde vom Jahre 1039 unter den Namen Smalachalton vorkommt, c) hat ihre Quelle am Fuße des Inselbergs 2 Stunden oberhalb Kleinschmalkalden, fließet durch den Langenbacher Grund, scheidet das Herzogthum Gotha von dem Hessischen Gebiethe und theilet auf die nemliche Art das Dorf Kleinschmalkalden. Von da gehet sie nach der Stadt Schmalkalden und fällt endlich unter der Todenwart in die Werra.

Die Schweina, entspringet aus drei Quellen, welche an dem Fuße des Schloßberges Altenstein zusammenfallen. Dieser Fluß gehet von da nach Glücksbrunn und Schweina und tritt bei Barchfeld in die Werra.

Die Silge kommt aus dem bei Salzungen gelegenen See, gehet durch diese Stadt, treibet das Rad, welches den Salzbrunn aufziehet, und fließet von dem Nappenthor durch das Salzwerk in die Werra.

Die Still quillt bei dem Dorfe Springstill und vereiniget sich ohnweit der Stadt Schmalkalden, mit dem Bache dieses Namens.

Die Streu entstehet auf der Rhön am Stellberg aus dem Streubrunn, fließet nach Fladungen, Ostheim, Mellerstadt, Mittel- und Heustreu und fällt bei Neustadt in die Saale.

Die Sulze kommt aus dem Hermannsfelder See, läuft nach Gleimershausen, Haselbach und Sülzfeld bis nach Obermaßfeld, wo sie von der Werra aufgenommen wird.

Die Truse entspringt am Inselberg, fließet durch Broderoda, Auwallenburg, Truse und andere mehr und tritt bei Herrnbreitungen in die Werra.

Die Veßer hat ihre Quellen auf dem großen Eisenberg im Schmiedefelder Forst, gehet nach Veßer und Breitenbach, wo sie sich mit dem Bache dieses Namens vereiniget und nachher von der Erla aufgenommen wird, welche bei der Stadt Schleusingen in die Nahe fällt.

c) Tenzel. Suppl. II. ad hist. Goth. p. 389.

Der Wallbach entstehet bei Mezels in der Wüstung Günthers, fließet durch das Dorf Wallbach und fällt bei Walldorf in die Werra.

Der Weißbach quillt ohnweit dem Schleusingischen Dorfe Eichenberg, gehet durch Lengfeld und Themar, wo er sich in die Werra ergießet.

Die Weith entspringet aus dem sogenannten Landgrafenbrunn bei Oberwieth und fällt an den Grenzen des Amtes Kaltennordheim in dem Fluß Ulster.

Aus dieser kurzen Beschreibung der vielen fischreichen Flüße und Bäche, lieget vor Augen, daß die Natur in diesem Stücke mit vorzüglicher Güte für Henneberg gesorget habe. Der ansehnliche Werrafluß verschafft dem Lande, durch die Holzflöße, ein beträchtliches Gewerbe, und die kleinern Flüße dienen zur Bewäßerung vieler Wiesengründe, und bewirken zugleich die große Bequemlichkeit, daß fast allenthalben Wassermühlen, auch, nach Beschaffenheit der Gegend, Hammerwerke, Zainhämmer, Schleifkohten, Schneidemühlen u. d. m. haben angebracht werden können. Das Amt Römhild ist der einzige Distrikt, der von der Natur, in Ansehung der Gewässer, etwas verkürzet worden ist; daher auch die dasigen Einwohner, bei einer anhaltenden Dürre oder bei heftigen Frößen, genöthiget sind, ihr Getraide in die, 3 - 4 Stunden weit entlegenen, Werramühlen zu fahren.

§. XIV.

Teiche und stehende Wasser.

Auser diesen großen und kleinen Flüßen verdienen auch verschiedene Seen und Teiche, die sich in der Grafschaft Henneberg befinden, kürzlich angemerkt zu werden. Hierher gehöret besonders der bekannte Hermannsfelder See, welcher zu Anfang des 16den Jahrhunderts 745 Acker hielt und mit 1000 Schok Karpfen besetzet werden konnte. Seine Größe hat aber seitdem sehr abgenommen, so daß er jetzo kaum noch 400 Acker in sich fasset. Die Geschichte erzehlet, daß Bischof Gebhard zu Würzburg, ein gebohrner Graf von Henneberg, dem, im Jahre 1156 vom Pfalzgraf Hermann von Stahleck, gestifteten Kloster Bildhausen den Zehend von der Fischerei im Hermannsfelder See geschenket habe. Bis jetzo ist zwar die deshalbige Urkunde noch nicht zum Vorschein gekommen; indessen beweiset der nachherige Zehendgenuß, daß Bildhausen dieses Recht entweder durch Kauf und Schenkung erworben habe. Bei einer jeden Fischerei muste gedachtes Kloster, durch die dahin abgeordneten Mönche, 15 Halskappen von weisen wollenen Kammelstuch und eben so viele Halskrägen liefern, welche lezlere von dem nemlichen Tuch, wie es die Mönche zu den Kutten tragen, verfertiget und ringsumher mit verlangenden

Visiren,

Visiren, und an den Enden zwischen den Wülsten mit schwarzen Kortern eingeleget waren. Ueber dieses war das Kloster verbunden, einen jedem Fischer ein Unterkleid von schwarzen leinen Tuch und ein Dutzend rothe Nesseln, auch alle Morgen zum Frühstük ein Maas Wein und 1 Löffel voll Ingwer, ingleichen das zu den Wasserstiefeln nöthige Schmeer abzureichen. Neuerer Zeiten ist dieser Gebrauch abgekommen, und das fürstl. Haus zu Sachsen Meiningen hat sich mit dem Kloster Bildhausen (1789) dahin verglichen daß lezteres, statt des vormaligen Fischzehenden, jährlich 10 Zentner Karpfen erhält, welche demselben bei der Fischerei auf 3 Jahre, mit 30 Zentner zum voraus abgegeben werden.

Der Salzunger See hält nur 83 Acker und hat starke Salzquellen. Er lieget hinter dem Schloße, die Scheyfenburg genannt, an der Stadt Salzungen, mithin weit höher als die Stadt selbsten. Seine Tiefe wird auf 30 Klaftern geschätzet. Der Ausfluß desselben, welcher die Silge heißet, wird auf die Salzkunst geleitet und dienet dem Gewerke zur großen Bequemlichkeit. Am 1ten November des Jahres 1755, als an eben dem Tage, wo die Stadt Lissabon durch ein Erdbeben untergieng, ereignete sich mit dem Salzunger See eine sonderbare Naturbegebenheit, die dessen unterirdische Kommunikation mit dem Ocean auser Zweifel setzet. An dem Orte des Ausflußes trat nemlich auf einmal das Wasser mit einem fürchterlichen Getöße nach dem See sehr merklich zurük, und seine Höhe nahm in der Geschwindigkeit so sehr ab, daß man beim Ausflusse den trockenen Boden sahe. Nach Verlauf weniger Minuten stieg das Wasser wieder mit solcher Heftigkeit empor, daß es über dem am Ausfluß befindlichen Rechen, wo es eine Art von Wirbel machte, hinschoß und der Stadt eine Ueberschwemmung drohete. Einige Minuten darauf erfolgte ein zweiter brausender Rükgang des Wassers, und diese abwechselnde Aufschwellung und Senkung des Sees, die im Ganzen eine Viertelstunde dauerte, ereignete sich dreimalen. Weil man diese Naturbegebenheit als eine Folge von dem, an jenem Tage sich zu Lissaben, und auch in vielen Orten Deutschlands gewesenen Erdbeben ansahe; So wurde vom Herzog Anton Ulrich zu Sachsen Meiningen ein auserordentlicher Bußtag ausgeschrieben, und selbiger den 10ten Febr. 1756 wirklich gehalten. *d)*

Die übrigen Teiche und stehenden Wasser, deren man überall in Henneberg antrift, verdienen keine umständliche Beschreibung, und es wird genug sein, nur die folgende, als die vorzüglichsten, ihrer Lage nach, anzuführen: 1) der große Ilmenauer Teich in

d) Acta hist. eccl. T. XX, p. 174.

in Aremberg, 2) der sogenannte Lange- oder Inselsteich bei Schleusingen, wo auch einige kleine Teiche befindlich sind, 3) der große Teich bei Kloster Veßra, 4) die zwei Schwallunger Seen, oder die sogenannten Cralacher Teiche im Amte Wasungen, wovon der eine 137 Acker, der andere aber nur 36 Acker hält, 5) der Teich bei Rysa von 28 Acker im Amte Sand, 6) der Krämerteich von 30 Acker im Amte Frauenbreitungen, 7) der See beim Dorf Zeba, welcher 7 Klafter tief ist und nicht abgelassen werden kann, 8) der wüste See bei Frauenbreitungen, 9) der schöne See im langenfelder Forst am Sauberge, ist unergründlich und lieget halb im Meiningischen und halb im Eisenachischen Gebiethe, 10) der tiefe See im Städlinger Forst, 11) die Merzelbacher- Gleichenberger- und Eichaerreiche im Amte Römhild, 12) acht Teiche in der Herrschaft Schmalkalden, unter welchen der Farnbacher der gröste ist. In allen diesen Teichen und andern kleinern Wassersammlungen, werden allerlei Gattungen Fische gezogen, unter welchen sich besonders die Karpfen und Hechte, durch ihre Schmalhaftigkeit, vorzüglich empfehlen.

§. XV.

Gesundbrunnen.

Genauere Bemühungen um die natürliche Beschaffenheit des Landes würden ohne Zweifel, auch in Absicht einiger Quellen von medizinischen Eigenschaften, nicht ganz fruchtlos ausfallen. Schon in vorigen Zeiten hat man deren verschiedene entdecket, die zwar damalen einiges Aufsehen gemacht haben, jetzo aber ganz in Vergessenheit gerathen sind. Hierunter gehören

1) der **Wilhelmsbrunn**, der bei Gottfriedsberg im Amte Schleusingen entspringt und unter Rappelsdorf in die Schleuse fällt. Vormals stunde derselbe in dem Rufe eines Gesundbrunnen und führte seinen Namen von Graf Wilhelmen VII. von Hennenberg, unter dessen Regierung diese Quelle entdecket und von ihm fleisig besuchet wurde. Das Vorurtheil, welches man von ihr hatte, pflanzte sich bis auf die neuern Zeiten fort, und noch im Jahre 1701 beschäftigte sie die Aufmerksamkeit des Stadt- und Landphysici D. Steuerleins zu Schleusingen, der in einer damalen herausgegebenen Schrift e) diesem Wasser viele medicinische Kräfte zueignete. Dis bewog den Herzog Moriz Wilhelm zu S. Naumburg, die Quelle einfassen und mit einer Wohnung überbauen zu lassen. Aber die heutigen Aerzte haben sich von den angepriesenen Würkungen

e) Iudic. phys. de fonte Schleus. salubri Wilhelmino dicto 1701.

kungen derselben nicht überzeugen können; und im Grunde unterscheidet sich dieser Brunn von dem gemeinen Wasser durch weiter nichts, als daß er ganz rein ist, und im Kochen keinen Saz macht. Das alda erbaute Wohnhaus ist nach und nach zusammen gefallen, und wurde vor kurzen vollends eingerissen.

2) Der Freßbrunn quillt am Döllberg in Sulaerneundorferforst aus den mineralischen Stollen der dasigen aufgelassenen Bergwerke, und hat seinen Namen von dem guten Appetit den der Genuß desselben erreget. Nach der Versicherung des Hennebergischen Geschichtschreibers, Christian Junckers, hat man bei einer, mit diesem Wasser gemachten Probe, gefunden, daß es, vermischt mit gallis tunicis, oder auch mit gemeinen Eichäpfeln, eine schwarzrothe- und mit Vitriol vermischt, eine gelbe Farbe gebe.

3) Der Bettlersbrunn bei Fischbach soll einen subtilen Tartarum bei sich führen.

4) Der Schmalbrunn bei Schwallungen ist dem Liebensteiner Sauerbrunn in Geschmak ähnlich, führet aber noch mehr Vitriol bei sich. — Ob übrigens alle diese Quellen, welchen man vormals einen besondern mineralischen Gehalt zugeschrieben hat, noch jezo die nemliche Beschaffenheit haben, muß man dem Urtheil der Sachverständigen überlassen.

Neuerer Zeiten ist auch 1769 bei Benshausen im sogenannten Grählesgrund eine mineralische und eisenhaltige Quelle entdecket worden, *f)* welche, der Beschreibung nach, die vorhin genannten Brunnen an Heilkraft weit übertreffen dürfte. Ihr Ruf kam aber bald wieder in Vergessenheit, weil man nicht die gehörigen Mittel anwenden wollte, ihre Aufnahme zu unterstützen.

§. XVI.

Salzquellen.

Von ungleich größerm Werthe sind die Salzquellen, womit die Natur das Hennebergische Land reichlich gesegnet hat. Ohnstreitig verdienet das bekannte Salzwerk zu Salzungen, sowohl in Ansehung seiner Güte als seines Alterthumes den Vorzug. Man kann mit Zuverläßigkeit behaupten, daß es eines der ältesten in ganz Deutschland sey, indem eine Urkunde vom Jahre 839 der dasigen Salzquellen gedenket, von welchen die Stadt ihren Namen führe. *g)* Die Soole, oder das quellende Salz-

f) Man findet sie in den Actis nat. Curios. T. V. append. p. 75. und in Gläsers mineral. Beschreib. S. 39.

g) *Salzungen* in ripa amnis Werrae a *Salmie* dicta fulla donum *Hlotarii*, Abbati *Rhabano* obvenit, anno Imper. ejus XXII. Brower. ann. fuld.

Salzwasser entspringet an drei verschiedenen Orten in- und außerhalb der Stadt Salzungen, und wird auf vielen angelegten, zum Theil bei 1200 Fuß langen, Gradierhäusern, durch Kunsträder und Pumpen, in die Höhe getrieben und vertheilet, worauf die Soole über Dornwände[s] in große Kästen abläufet und, durch Verdünstung des süßen Wassers, den nöthigen Grad der Salzigkeit erhält.

Auf diesem Salzwerke werden jährlich bei 40000 Butten Salz, jede zu 140 Pfund gerechnet, gesotten, mithin beträget die Ausbeute, oder die Winnung, jährlich über hundert und acht und zwanzig tausend Centner, wovon der größte Theil ins Ausland verführet wird. Im Durchschnitt beläufet sich der reine Gewinn auf 30,000 Reichsthaler und eben so viel beträgt ohngefähr der Aufwand an Holz, Arbeitslohn und andere Kosten, die im Lande bleiben und viele Menschen ernähren. Das Werk selbst ist in 12 gleiche Theile, oder Nappen, und ein jeder derselben wieder in 96 kleinere Theile, die man Körbe nennet, eingetheilet. Dem Herkommen gemäß können nur die Bürger, die innerhalb den Ringmauern der Stadt Salzungen wohnen, dergleichen Nappen oder Körbe besitzen, dahingegen die in den Vorstädten und alle Fremde davon ganz ausgeschlossen sind. Von obigen 12 Nappen gehöret der Landesherrschaft der sogenannte Probsteinappe und noch $\frac{1}{2}$ theil an vier andern Nappen, unter dem Namen Wildviertel. *h)* Ersterer war ehedessen eine Besitzung des, ohnweit Salzungen gelegenen, Klosters Allendorf, nach dessen Sekularisation der Probsteinappe dem Landesherrn zufiel. *i)*

Nicht so beträchtlich ist das Salzwerk bei Schmalkalden, welches eher nicht als in der Mitte des 15den Jahrhunderts entdecket wurde. Im Jahre 1455 ertheilten Landgraf Ludwig zu Hessen und Graf Wilhelm zu Henneberg ihren beiden Rentmeistern und einigen Bürgern zu Schmalkalden, wegen der vorhabenden Anlegung des dasigen Salzwerkes, ein besonderes Privilegium, kraft dessen die Gewerkschaft 2 Jahre lange von der gewöhnlichen Salzabgabe befreit wurde. *k)* Von dem Erfolg dieses Unterneh-

fuld. p. 146. Da Rabanus vom J. 822–842, die Würde eines Abts zu Fulda bekleidete, so ist diese Schenkung wahrscheinlich im J. 839, als in dem 22sten Regierungsjahr des Königs Lothars, geschehen.

h) Diese Benennung soll daher kommen, weil dieser Antheil ursprünglich für die Salzlecken des Wildprets bestimmt war.

i) Mehrere Nachrichten von dem Salzwerk zu Salzungen finden sich in den Bemerkungen auf einer Reise von Gotha nach Mainz 1791, welche den Herrn Rath und Amtmann Herrmann zu Salzungen zum Verfasser haben, ingleichen in Herrn Superint. Walchs Beschreibung der Sachsen-Meiningischen Lande p. 59 f.

k) Diese Urk. stehet in Schöttg. und Kreyß. dipl. Nachlese Th. 1. p. 1455.

Digitized by Google

ternehmens finden sich keine Nachrichten, und wahrscheinlich mag man den Anbau nicht weiter fortgesezt haben. Neuerer Zeiten, (1682) veranstaltete zwar Landgraf Karl I. zu Hessen die Wiederherstellung dieses Salzwerks; man fand aber die Seole von geringen Gehalt und nur 2¼ löthig, und weil man ohnehin besorgte, daß durch das Salzsieden ein Holz- und Kohlenmangel entstehen und folglich die Stahl- und Eisengewerker hierunter einigen Schaden leiden möchten, so blieb das Salzwerk abermalen einige Zeit lang liegen. Endlich machte man im Jahre 1711, durch Anlegung einer empfohlenen Luftgradirung, einen neuen Versuch, und es wurden sofort die nöthigen Kunst- Gradier- und Siedhäuser erbauet und das noch jezo fortdauernde Salzwerk zu Stande gebracht. Das daselbst gefertigte Salz ist zwar ziemlich weiß und scharf, es kommt aber dennoch dem Salzunger, an Güte nicht bei, und es werden auch wöchentlich nur 120 bis 130 Malter Salz gesotten.

Ehedessen entdekte man auch unter dem Domberge bei Suhla eine Salzsoole, welche im Jahre 1548 von den beiden Hennebergischen Grafen, Wilhelmen und Georg Ernsten, ihrem damaligen Rathe, Balthasarn von Ostheim, und seinen Mitgewerken, zum Anbau verliehen wurde. *l)* Das Salz, welches daselbst gesotten wurde, führte eine große Fettigkeit bei sich, so, daß das Oehl in Fässern gesammelt und nach Nürnberg und Leipzig verführet werden konnte. Die Gewerkschaft errichtete deswegen 1551 mit einigen Leipziger Kaufleuten einen Vertrag, vermöge dessen sie ihnen, gegen Erlegung eines Geldquantums von 100 thlr. die Erlaubniß gaben, 5 Jahre lang eine Pfanne zu seßen; jedoch mit dem Beding, daß das Salz der Gewerkschaft bleiben, das Oehl aber der Gesellschaft zu Leipzig überlassen seyn sollte. *m)* Von den spätern Schikfalen dieses Salzwerks, zu dessen Anbau vormals ein kostbarer Stollen 1383 Lachter lang unter der Stadt bis an dem Fuße des Dellbergs geführet worden, *n)* finden sich keine weitere Nachrichten, als daß die Salzquellen im Jahre 1707 auf landesherrlichen Befehl, durch Sachverständige zwar untersuchet aber nicht für bauwürdig erkannt worden.

§. XVII.

Fabricken und Manufakturen.

Neben dem gewöhnlichen Unterhalt, welchen die Einwohner von dem Feldbau und

l) S. die Urk. in Glaßers Abhandl. vom Sulaer Steinsalz. S. 49.

m) Beilage XXXV.

n) Glaßer l. c. S. 33.

von der Viehzucht ziehen, giebt es auch einige Fabricken und Manufakturen, die dem Lande sehr vortheilhaftig sind. o) Die vorzüglichste ist die bekannte Gewehr- und Eisenfabrik zu Suhla, die bei 500 Menschen beschäftiget und einen beträchtlichen Nahrungszweig der dortigen Bewohner ausmacht. Von dem gegenwärtigen Zustande dieser Fabrik, werden in der Beschreibung der Stadt Suhla genauere Nachrichten vorkommen. Auserdem befinden sich auch in diesem Bezirk verschiedene Eisenhämmer und Schmelzöfen, ingleichen eine Eisendratzug-Fabrik. — Zu Schmalkalden ist eine Messerfabrik, welche wöchentlich bei 30000 Messerklingen liefern kann; auch werden daselbst noch viele andere Stahl- und Eisenarbeiten gefertiget, die das vorzüglichste Gewerbe der dasigen Einwohner ausmachen. — Zu Wasungen und Broderoda sind Tobaksfabricken anzutreffen, wo ein Theil der im Werragrund erbauten Tobaksblätter, jedoch blos für den gemeinen Mann, zubereitet werden. Weit nüzlicher ist die Barchendfabrik zu Suhla, welche eine Menge Menschen in Nahrung setzet. Es werden daselbst jährlich bei 70000 Stück Barchend gefertiget und auf die Messen geliefert. Auch zu Meiningen und Kaltensundheim befinden sich starke Barchendwebereien. Zu Ostheim ist eine ansehnliche Zwillig-Manufaktur, und zu Salzungen sind Plüsch- und Zeugfabricken, die sämmtlich ihre Waaren meistens im Auslande absetzen. Auserdem ist auch derjenige Handel nicht unbeträchtlich, welchen man mit wollenen- und leinenen Tüchern und mit verschiedenen Arten von Zeugen, Raschen, Flanell u. d. m. treibet, indem dergleichen Waaren im Lande selbst fabrizirt und zum Theil ins Ausland versendet werden. Auch giebt es im Hennebergischen viele Pappiermühlen, auf welchen man vieles Post- Schreib- und Drukpappier verfertiget, welches zum Theil im Lande verbrauchet, größtentheils aber nach Sachsen geliefert wird. Diese und andere minder beträchtliche Handlungszweige stehen freilich mit der Einfuhre fremder Waaren in keinem Verhältnisse, und wenn es mögliche wäre, diejenigen Artikel zu berechnen, die nur allein der Luxus zum Bedürfniß macht; so würde man ungeheure Geldsummen herausbringen, die jährlich aus dem Hennebergischen Lande gezogen werden.

§. XVIII.

o) Eine genaue Angabe von dem Zustande der im Hennebergischen befindlichen Fabricken und Manufakturen dürfen hier meine Leser nicht erwarten; ich werde aber bei Beschreibung der einzelnen Aemter, insofern man mich mit den nöthigen Nachrichten unterstützet, darauf Rükſicht nehmen. Was ich jetzo über diesen Artikel sage, dienet nur blos zur allgemeinen Uebersicht.

Digitized by Google

§. XVIII.

Religion und kirchliche Verfassung.

Die herrschende Religion des Landes ist die evangelisch-lutherische nach dem Augsburger Glaubensbekänntnisse. In dem Henneberg-Römhildischen Antheil nahm die Reformation im J. 1525 ihren Anfang, und in der Grafschaft Henneberg-Schleusingen führte Graf Georg Ernst 1542 die lutherischen Lehrsätze ein. Er reformirte die Klöster, verwandte ihre Einkünfte, durch Errichtung einer Landschulkasse, zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, stiftete das noch jetzo blühende Gymnasium in Schleusingen, und legte durch seine fürtrefflichen Anstalten den Grund zu der heutigen Kirchenverfassung. Seit jener Periode ist die evangelische Religion in dem größten Theil des Landes, ausgenommen in der Hessischen Herrschaft Schmalkalden, in welcher man, wie ich nachher erzehlen werde, eine Aenderung vornahm, beibehalten, und im Theilungsreceß vom Jahre 1660, für die allgemein recipirte Glaubenslehre angenommen worden.

Nach der Reformation vertheilte zwar Graf Georg Ernst die Henneberg-Schleusingische Lande in die neun Dekanate: Schleusingen, Ilmenau, Themar, Kühndorf, Untermaßfeld, Wasungen, Schmalkalden, Kaltennordheim und Hentingen. p) Als aber nach seinem Tode die Grafschaft dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen zufiel, wurde das Land in 3 Hauptsuperintenduren vertheilet, von welchen 1) die zu Schleusingen, die Dekanate Ilmenau und Themar nebst Berungen, — 2) die zu Suhla, die Dekanate Kühndorf und Wasungen nebst Frauenbreitungen, und 3) die zu Meiningen, die Dekanate Untermaßfeld und Kaltennordheim, nebst den Aemtern Fischberg und Sand, ingleichen das Dorf Maßbach in sich faßten. Diese Kirchenverfassung dauerte bis zu der, im Jahre 1660 erfolgten, Landestheilung, wo ein jeder fürstliche Theilhaber in der ihm zugehörigen Landesportion eine ganz andere Einrichtung machte. Die ehemaligen Dekanate zu Untermaßfeld und Kühndorf wurden ganz aufgehoben, und die bisherigen Dekani zu Ilmenau und Wasungen bekamen das Prädicat eines Superintendentens, und der zu Kaltennordheim, den Titel eines Inspektors; welchem aber neuerer Zeiten ebenfalls das Prädicat eines Superintendentens bei-

p) Hentingen, Sülzfeld und noch viele andere Hennebergische Dörfer wurden 1585, bei Gelegenheit der Meiningischen Auswechslung, dem Stifte Würzburg überlassen, welches in der Folge die katholische Religion daselbst wieder einführte.

Digitized by Google

geleget worden ist. In Ansehung des Dekanats zu Themar hingegen blieb es beim Alten, daher dem dasigen Oberpfarr noch jetzo der Titel eines Dekans beigeleget wird.

Dermalen sind nun die Hennebergischen lande, welche dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen zugehören, in 12 Diöcesen eingetheilet, deren jede eine gewisse Anzahl Pfarreien in sich fasset. Sie sind folgende:

I. Die Superintendentur Schleusingen. Dahin gehören, nebst der Stadt und 7 eingepfarrten Dörfern, folgende Pfarreien: 1) Fravenwald, 2) Schmiedefeld, 3) Waldau, 4) Wiedersbach, 5) St. Kilian, 6) Hinternau und 7) Lengfeld; welches letztere, in Ansehung der Mutterkirche zwar zum Dekanat Themar gehöret, aber wegen der darzu geschlagenen Schleusingischen Filial- und eingepfarrten Ortschaften, Kloster Vessra, Eichenberg, Bischoffroda, Alstadt, Neuhof und Keulroda unter der Superintendentur Schleusingen stehet.

II. Die Superintendentur Suhla, hat neben der Stadt, folgende Pfarreien unter sich: 1) Heinrichs, 2) Goldlauter, 3) Albrechts, 4) Benshausen, 5) Viernau, 6) Christes, 7) Kühndorf, 8) Rora, 9) Dillstädt und 10) Schwarza.

III. Die Superintendentur Ilmenau, begreift die Stadt und die drei Pfarreien, Martinroda, Heyda und Roda.

IV. Die Superintendentur Kaltennordheim, bestehet aus den Parochien zu Kaltenwestheim, Oberweidt, Fischbach, Wiesenthal, Urnshausen und Zillbach.

V. Die Superintendentur Ostheim; zu dieser sind, neben der Stadt, folgende Pfarreien geschlagen: Sandheim, Urspringen, Stetten, Hellmershausen, Wohlmuthhausen, Kaltensandheim und Maßbach.

VI. Das Dekanat Themar; dahin gehören, nebst der Stadt, die Parochien, Lengfeld, Reurieth, Dingsleben, Erdorf, Henfstädt, Oberstadt und Schmeheim, als ein Filial des adelichen Dorfes Marisfeld, welches letztere, in Ansehung der Kircheninspektion, unmittelbar unter dem Konsistorio zu Gotha und Koburg stehet.

VII. Die Superintendentur Römhild, bestehet aus den Pfarreien Milz, Eicha, Gleichenberg, Haina, Westenfeld, Schwickershausen, als ein Filial von der Mutterkirche zu Berkach die nach Hildburghausen gehöret, Sondheim im Grabfeld, Rothausen, Menthausen und Zeilfeld, als ein Filial von Bedheim im Amte Hildburghausen.

VIII.

VIII. Die Superintendentur Meiningen, umfasset, neben der Stadt, folgende Parochien: Untermaßfeld, Obermaßfeld, Behrieth, Bachdorf, Leutersdorf, Jüchsen, Ritschenhausen, Dreißigacker, Sulzfeld, Hermannsfeld, Stedlingen, Bettenhausen, Seba, Stepfershausen und Solz.

IX. Die Superintendentur Wasungen mit folgenden Pfarreien: Schwallungen, Mezels, Melkers, Mehmels, Unterkatz, Oepfershausen, Frittelshausen, Roßdorf und Rosa.

X. Die Superintendentur zu Salzungen, dahin gehören die Parochien, Salzungen, Immelborn, Witzelroda, Möhra, Schweina, Steinbach, Gumpelstadt, Dietlaß und Oberellen.

XI. Die Adjunktur Frauenbreitungen, mit der Parochie Wernshausen.

XII. Die Adjunktur Berungen mit den Parochien, Quaienfeld und Berkach.

In allen diesen Diöcesen herrscht die evangelisch lutherische Religion. Ein jeder Superintendent oder Oberpfarr, die im Kursächsischen Antheil an Henneberg ausgenommen, hält in den, ihm untergeordneten, Parochien jährlich eine Visitation, bei welcher er den Zustand der Kirchen und Schulen, die Amtsführung der Lehrer und die wechselseitige Zufriedenheit zwischen ihnen und ihren Gemeinden genau untersuchet, die allenfallsigen Unordnungen bemerket und von dem Erfolg an die hohen Consisterien Bericht erstattet.

Was hingegen die Herrschaft Schmalkalden betrifft, so ist selbige vormals, in Ansehung der Religionsübung, verschiedenen Abwechselungen unterworfen gewesen. Landgraf Philipp zu Hessen, welcher die lutherischen Lehrsätze mit so vieler Standhaftigkeit vertheidigte, führte schon im Jahre 1530 das Lutterthum in dem Schmalkaldischen Gebiethe ein, und obgleich damalen Graf Wilhelm von Henneberg deswegen noch manchen Widerspruch machte; so blieb es dennoch bei der dasigen Reformation, welche nachher im Jahre 1548, wo Wilhelm selbst die Augsburgische Konfession annahm, ganz vollendet wurde. Allein in spätern Zeiten bemühte sich Landgraf Moritz zu Hessen, in diesem Lande die reformirte Religion aufzunehmen, und berief in dieser Absicht die Schmalkaldische Geistlichkeit zu einem Konvent nach Eschwegen. Er fand aber bei selbiger sowohl, als bei den dortigen Unterthanen, viele Schwierigkeiten, weswegen der Landgraf im J. 1605 selbst nach Schmalkalden reiste, und seinen Vorsatz mit Gewalt durchsetzte. Er ließ am 2ten Adventsonntage desselben Jahres, als den 30. November,

vember, die Reformationspunkte von der Kanzel ablesen, forderte den Magistrat und die Bürgerschaft auf das Schloß, und suchte sie, nachdem man die Thore verschlossen hatte, zur Annahme der Calvinischen Religion zu bewegen. Da der größte Theil der Bürgerschaft sich dieser Anordnung mit vieler Heftigkeit widersetzte, so fand der Landgraf für nöthig, die Stadt und das Schloß mit Soldaten zu besetzen, die Bürger wehrlos zu machen und den Diakonus Merkel, der sich am meisten widersetzte, arretiren und nach Kassel bringen zu lassen. Wenig Tage darauf, (am 9. Dec.) wurde die Stadt- und Gottesackerkirchen mit Soldaten besetzet und die sogenannte Bilderstürmerei vorgenommen. Alle darinne befindliche Bilder und Crucifixe wurden von sechs Zimmerleuten abgebrochen, zerschlagen, auf das Schloß geführt und verbrannt. Das nämliche geschahe auch in den zur Herrschaft Schmalkalden gehörigen Ortschaften, unter welchen jedoch die Cent Benshausen, wovon dem Hause Hessen damalen noch die Hälfte zugehörte, von der neuen Reform verschont blieb. Ueber dieses gewaltthätige Verfahren waren die Unterthanen äußerst unzufrieden und der Landgraf konnte seine Absicht eher nicht erreichen, als bis er mit einem Korps von 2000 Mann anrückte; wodurch das Volk zum Gehorsam gebracht, die reformirte Religion eingeführet und das Lutherthum abgeschaft wurde. *q)*

Diese Einrichtung war indessen von kurzer Dauer und schon im Jahre 1627 wurde eine dritte Religionsreform in den Schmalkaldischen Landen vorgenommen. Landgraf Moritz, trat nämlich, bekanntermaßen, im J. 1627, die Regierung seinem Sohne Wilhelm V. ab, und dieser mußte sich in einem, mit dem Landgraf Georg II. zu Hessendarmstadt damalen errichteten Vertrage, gefallen lassen, demselben die Herrschaft Schmalkalden, wegen einer Forderung von 100,000 fl. unterpfändlich einzuräumen. Nachdem nun Landgraf Georg II. daselbst die Huldigung eingenommen hatte, faßte er den Entschluß die evangelisch-lutherische Religion, so wie sie ehemals üblich gewesen, wieder in Schmalkalden einzuführen. Der Reformirte Inspektor, Magister Sebastian Herrnschwager nebst den übrigen Predigern wurden ihrer Dienste entlassen und ein lutherischer Superintendent eingesetzet. In der Folge, (am 24. Sept. 1627) errichteten beide fürstliche Häuser, Hessen Cassel und Hessen Darmstadt, wegen der Duldung der beiderseitigen Religionsverwandten in der Herrschaft Schmalkalden, einen Rezeß, wodurch auch den Kalvinisten die Uebung ihrer Lehre, jedoch unter gewissen Einschränkungen, verstattet wurde. Als endlich im 30jährigen Krieg Landgraf Georg

q) Geißhirts Beschreibung der Herrschaft Schmalkalden, Mspt.

Digitized by Google

Georg zu Hessendarmstadt die kaiserliche Parthei ergriff, und die Herrschaft Schmalkalden dabei sehr mitgenommen wurde; so sahe sich die Landgräfin Amalia Elisabetha zu Hessen Cassel, als Vormünderin des jungen Landgraf Wilhelms VI. veranlaßt, diese Lande im Jahre 1648 wieder an ihr Haus zu bringen, bei welcher Gelegenheit, durch Vermittelung Herzog Ernsts zu Gotha, am 14. April 1648 zwischen Hessen Cassel und Hessen Darmstadt ein Vergleich zu Stande kam, nach dessen Innhalt nicht nur der Lutherische Gottesdienst in diesem Lande fernerhin beibehalten, sondern auch den reformirten Glaubensgenossen eine ungehinderte Religionsübung zugestanden werden sollte. r)

Indessen ereigneten sich wegen den Gebrauch der Stadtkirche bald hernach, zwischen beiden Religionsverwandten, neue Streitigkeiten. Landgraf Wilhelm VI. traf nämlich (am 24. Januar 1651) die Anordnung, daß den Reformirten die Stadtkirche zum gottesdeinstlichen Gebrauch abwechselnd geöffnet werden sollte, und als sich die lutherische Gemeinde dargegen setzte, wurde die Kirche mit Gewalt eröffnet und den Calvinisten eingeräumet. Erstere waren darüber sehr mißvergnügt und trieben die Sache so weit, daß sie die Kirche gar nicht mehr betreten, sondern den Gottesdienst unter freiem Himmel halten wollten. Diese geistlichen Irrungen wurden jedoch am 7ten Februar 1651 dahin beigeleget; daß künftig die Reformirten Sonntags früh von 6 bis 8, und Nachmittags von 12 bis 2 Uhr, — die Lutheraner aber frühe um 8, und Nachmittags um 2 Uhr ihren Gottesdienst wechselsweise in der Kirche verrichten möchten.

Auf diese Art wurden also in Schmalkalden zweierlei Religionen eingeführt, und obgleich damalen die Reformirten noch nicht zahlreich waren; so bekamen sie doch nach und nach einen ziemlichen Zuwachs, der besonders dadurch vergrößert wurde, daß die Landgräfin Hedwig Sophia, die seit 1677 zu Schmalkalden ihren Wittwenstand hatte, die Vermehrung der reformirten Gemeinde sehr begünstigte und zugleich die Ortschaften, Herrnbreitungen, Aspach, Steinbach und Kleinschmalkalden mit reformirten Predigern besetzte. Aber demohngeachtet ist die lutherische Religion in diesem Bezirk immer die herrschende und die Parochien zu Fambach, Trusen, Barchfeld, Springstillen, Steinbach und Brotteroda sammt vielen dahin gehörigen Filial- und eingepfarrten Dörfern sind mit lutherischen Pfarrern besetzet. Eine genauere Nachricht von dieser Kirchenverfassung gehöret zur besondern Beschreibung der Herrschaft Schmalkalden.

Ende

r) S. de Meiern Acta pacis Westphal. P. V. p. 684.

Endlich ist noch zu bemerken, daß auch die Juden in vielen Hennebergischen Ortschaften eine unbeschränkte Gewissensfreiheit genießen und besonders zu Schmalkalden, Schwarza, Heinrichs, Bibra, Waldorf, Berkach, Marisfeld und andern adelichen Dörfern, gegen Erlegung eines gewissen Schutzgeldes, geduldet werden. Sie haben verschiedene Synagogen und die Anzahl der, durchs ganze Land zerstreuten, Juden dürfte sich auf 3000 Seelen belaufen.

§. XIX.

Erziehungswesen und Schulanstalten.

In ältern Zeiten lag die Besorgung des Schulenwesens ganz außer dem Wirkungskraiße des Landesherrn, weil nur allein die Geistlichkeit auf dem Besitz der Wissenschaften ein ausschließendes Recht zu haben glaubte, und der Unterricht der Jugend ein Geschäfte der Mönche in den Hennebergischen Klöstern ausmachte. Durch den Bauernaufruhr wurden aber selbige meistens verwüstet, und Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg fieng nun an, für die Verbesserung des Erziehungswesens in seinen Landen besondere Schulen anzulegen und sie mit geschickten Lehrern zu besetzen. Als endlich, durch die Reformation und durch die damit verbundene Einziehung der Hennebergischen Klöster, sich eine ergiebige Quelle von Reichthümern und Einkünften eröffnete, so ließ besonders Graf Georg Ernst sich mit rühmlichen Eifer angelegen seyn, diese Schätze zur Verbesserung der Schulen anzuwenden.

Das noch jetzo blühende Gymnasium zu Schleusingen, dessen Geschichte und Verfassung ein Gegenstand der zwoten Abtheilung ausmachen wird, hat zwar seinen Ursprung Graf Wilhelmen zu verdanken, der schon um das Jahr 1530 hierzu den ersten Grund legte. *a)* Aber unter der Regierung seines Sohns, Graf Georg Ernsts, wurde dieses Institut ungemein erweitert und die dasige Stadtschule (1560) zu einer allgemeinen Landschule erhoben, von Zeit zu Zeit verbessert und endlich (1577) zu seiner gegenwärtigen Vollkommenheit gebracht. In eben diesem Zeitraum stiftete Georg Ernst (1568) eine Schule zu Schmalkalden und widmete hierzu das dortige Augustiner-

a) Die erste Nachricht von dem Hennebergischen Schulwesen erhellet aus einem Rescripte, welches von Graf Wilhelmen 1534 an dem Stadtrath zu Themar erlassen wurde, und worinne des guten Zustandes der Schule zu Schleusingen Erwähnung geschiehet. Beilage Num. XXXII.

stinerkloster, dessen Güther und Einkünfte er dem Stadtrath mit dem Beding einräumete, daß davon diese Schule erhalten werden sollte. *u)* — Auch zu Meiningen wurde damalen eine Stadtschule angeleget, welche neuerer Zeiten (1705) von Herzog Bernhardten zu S. Meiningen in ein Lycäum verwandelt wurde und die, einem Gymnasio illustri ähnliche, Verfassung erhielt. *w)* Die nachfolgenden Regenten dieses Fürstenthums haben noch manche gute Anstalten gemacht, welche auf die verbesserte Erziehung der Jugend abzielen. *x)* Von dem gegenwärtigen Zustand dieser Schulen, werden in der Folge mehrere Nachrichten vorkommen.

In den übrigen Städten des Landes, als in Suhla, Ilmenau, Kaltennordheim, Ostheim, Themar, Römhild, Wasungen und Salzungen sind lateinische Trivialschulen, in welchen die Kinder in den Grundsätzen der Religion und in den Anfangsgründen der lateinischen- auch wohl gar in der griechischen Sprache ohnentgeltlich (einige wenige Patzen Schulgeld ausgenommen) unterrichtet werden. Auch jedes Dorf hat seine eigene deutsche Schule, und nur einige wenige Ortschaften, die wegen der Dürftigkeit keinen Lehrer unterhalten können, müssen ihre Kinder in die Schule eines nahgelegenen Dorfs schicken. Dieß geschiehet vom 5ten bis zum 13den Jahre, wo die Kinder zum heiligen Abendmahl gelassen und von dem fernern Schulbesuch frei gesprochen werden. Dem Geistlichen jedes Kirchspiels ist aufgegeben, genaue Sorgfalt über diese Schulen zu halten und die allenfallsigen Unordnungen dem Superintendenten der Diöces anzuzeigen. Letztere sind, obgleich nicht überall, doch in den meisten Hennebergischen Landen, verbunden, in allen diesen Schulen jährlich ein- auch zweymalen Visitationen zu halten, ihren Zustand genau zu erforschen, mit der Jugend die gehörigen Prüfungen anzustellen und sodann von dem Erfolg an die Consistoria Bericht zu erstatten.

So gut und nützlich auch diese Anstalten sind, so wäre jedoch bei den Hennebergischen Landschulen, im Ganzen genommen, eine große Verbesserung nöthig, und der Unterricht, mit Abschaffung des darinne noch herrschenden Mechanismus, nützlicher einzurichten. Die Wahrheit, daß die Wohlfahrt und innere Ruhe eines Staats größtentheils von der vernünftigen und zweckmäsigen Erziehung seiner Jugend abhange,

u) Siehe die Urkunden vom Jahr 1568 in Heims Hennebergischen Chronik Theil II. S. 463.

w) Erste Fortsetzung der Nachr. von den Stiftungen bei dem Lyceo zu Meiningen, S. 17.

x) S. Hopfs Nachr. von der gegenwärtigen Einricht. des Meiningischen Lycei 1770.

Digitized by Google

ist heut zu Tag zur allgemeinen Ueberzeugung gekommen, und in vielen deutschen Provinzen hat man bereits angefangen, eine verbesserte Einrichtung der Schulen zu veranstalten. Im Hennebergischen aber hat man bis jetzo diesem Gegenstand noch wenig Aufmerksamkeit gewidmet, und man bleibt meistens bei der, seit Jahrhunderten, gewohnten Lehrart, nach welcher der größte Haufe der Jugend keine andere Unterweisung erhält, als die gewöhnliche, im Lesen, Schreiben und durch mechanisches Auswendiglernen des Katechismi und einiger Sprüche. Zu einer verbesserten Schulmethode, in Ansehung des reinen Christenthums, zu Ausrottung des schädlichen und unter dem gemeinen Volk so tief eingewurzelten Aberglaubens, zu Vorkenntnissen der vaterländischen Geschichte, Erdkunde, Landökonomie und andern nützlichen Volkslehren, sind hier noch keine Einrichtungen getroffen worden: auch auf eine absichtliche und zweckmäßige Verbesserung der Sitten, — wodurch gute und moralische Menschen und rechtschaffene Bürger gebildet, und in den zarten Herzen der rohen Jugend die Pflichten des gesellschaftlichen Lebens, des Gehorsams gegen die Obrigkeit, der Theilnahme an dem gemeinen Wohl, u. dergl. m. nach faßlichen und einleuchtenden Grundsätzen der Moral, eingeflößet werden, — ist bisher fast überall noch zu wenig Rücksicht genommen worden. Zu Erlangung dieses Endzwecks ist freilich ein Institut, in welchem der künftige Schullehrer seine Bildung erhalten könnte, ein dringendes Bedürfniß, weil sich von einen rohen und ungebildeten Menschen die bezielte Verbesserung des Unterrichts nicht erwarten läßt. Um diesen sehr sichtbaren Mangel abzuhelfen, wurde im Jahre 1776, zur Verbesserung der, in den S. Meiningischen Landen befindlichen, Landschulen, ein Schulmeisterseminarium zu Meiningen errichtet, in welchem junge Männer, die sich den Schulwissenschaften widmen wollen, zum Lehramte ausgebildet werden, um die erledigten Schulstellen mit dergleichen brauchbaren Subjecten zu besetzen. *y)*

Indessen sind die geringen Schulbesoldungen, welche wohl meistens von Graf Georg Ernsten herrühren und nach den alten wohlfeilen Zeiten gemodelt sind, noch immer ein wichtiges Hinderniß, den Landschulen eine bessere Verfassung zu geben. Die meisten Schuldienste tragen kaum 100 oder höchstens 120 fl. wovon ein Schulmeister mit einer insgemein zahlreichen Familie kaum den dürftigsten Unterhalt hat. Er muß sich also durch Nebenarbeiten fortzubringen suchen, wodurch das Hauptgeschäfte sehr oft vernachläßiget wird; und bei dem zu fühlbaren Mangel der Belohnung erlöschet ohnehin

y) Eine kurze Nachricht von diesem nützlichen Institut, stehet im Schlözers Briefwechsel im 45ten Heft S. 137–143. und im Journal von und für Franken B. III. S. 513.

hin der Eifer und die Thätigkeit eines Schulmanns, wenn er auch sonsten die besten Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen würde, ein solch mühsames Amt, zum Besten des Staats, zu verwalten. Würde ein jeder Landesherr, dem es doch daran gelegen seyn muß, gesittete und folgsame Unterthanen zu haben, den Schulbesoldungen eine verhältnißmäßige Zulage von den Kammereinkünften verwilligen, dann könnten auch die Schulämter mit geschickten Subjecten besetzet und ein weit besserer Unterricht in Sitten und im Christenthum gefordert werden.

§. XX.

Titel und Wappen.

Als nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes (1583) diese gräflichen Lande an das kur- und fürstliche Haus Sachsen fielen, war Herzog Friederich Wilhelm zu Altenburg der erste, der bald hernach (1585) zwar in seinen Siegeln sich nicht nur den Titel: eines Fürsten von Henneberg beilegte, sondern auch das Hennebergische Wappen aufnahm; z) aber in den Urkunden selbst führte er den Hennebergischen Titel nicht, und man findet auch keine Nachricht, daß in der Folge die Kur- und Fürsten zu Sachsen, vor der Landestheilung vom Jahre 1660, sich des Titels und Wappens der Grafschaft Henneberg bedienet haben.

Seit jener Hauptvertheilung aber, bei welcher der Gebrauch desselben allen Mitbesitzern gemeinschaftlich blieb, fiengen die fürstl. S. Theilhaber an, sich dieses Rechtes ohne Unterschied zu bedienen. Das allgemeine Geschlechtswappen der Grafen von Henneberg bestand ursprünglich in einer schwarzen Henne auf drei grünen Hügeln im goldenen Felde. Neben derselben führte die Schleusinger Linie, wegen des kaiserlichen Burggrafthums zu Würzburg den zweiköpfichten halben Reichsadler, unter welchen 10 rothe und weiße Schachfelder in zwei Reihen befindlich waren; Allein die kur- und fürstl. Häuser Sachsen haben nur die Henne in ihre Wappenschilde aufgenommen, weil sie auf das, in seinem Ansehen ohnehin herunter gewürdigte, Burggrafthum zu Würzburg niemalen Anspruch gemacht haben. Die Grafen von Henneberg Römhilder Linie würkten im J.

z) Dieß bezeuget das vom Original abgestochene Siegel auf dem Haupttitel der gegenwärtigen Beschreibung. Es hanget dasselbe an einer Urk. vom J. 1587, worinne Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, dem Landschulkasten zu Schleusingen, über 11200 fl. Capital, ein Schuldbekenntniß ausstellte, Beilage Num. XLV.

1467 vom Kaiser Friederich III. ein Privilegium aus, nach welchem sie die Erlaubniß erhielten, neben ihrem Familienwappen auch die gekrönte Säule, als das Geschlechtswappen der Kolumneser, einer vornehmen Römischen Familie, in ihrem Schilde zu führen. *a)* Sächsischer Seits hat man aber davon niemalen Gebrauch gemacht.

§. XXI.

Siz und Stimme auf den Reichs- und Kraistägen.

Auf den Reichstägen hat das kur- und fürstl. Haus Sachsen, wegen der Grafschaft Henneberg, auf der weltlichen Fürstenbank, eine Stimme, welche im J. 1594 zum erstenmal in Activität kam. Bei der Hennebergischen Landestheilung vom J. 1660 blieb zwar dieses Reichsvotum (§. VI.) dergestalt in Gemeinschaft, daß das Directorium unter den fürstlichen Theilhabern abwechseln sollte. Es ereigneten sich aber in der Folge deshalb mancherlei Irrungen, die eine nähere Bestimmung dieses reichsständschaftlichen Rechtes nöthig machten.

Sämmtliche fürstliche Häuser zu Sachsen errichteten daher am 6ten August 1706. einen Alternationsreceß, *b)* kraft dessen der Turnus des Reichstagsvotums auf 12 Jahr festgesetzet wurde, und zwar in der Maaße, daß selbiges die ersten 4 Jahre von S. Naumburg — die folgenden 4 Jahre von S. Gotha, wegen des 1672 ererbten Altenburgischen Antheils an Henneberg, — sodann 2 Jahre von S. Weimar und Eisenach, und die lezten 2 Jahre wieder von S. Gotha, in Ansehung der diesem Hause gleich Anfangs (1660) zugetheilten Lande, geführet und mit dieser Abwechselung kontinuiret werden sollte. Dieser Turnus wird noch bis jetzo beobachtet, jedoch mit dem Unterschied, daß das, dem fürstlichen Hause zu S. Gotha zuständige, Reichstagsvotum, vermöge des sogenannten Liberationsrecesses vom 10ten April 1702, von S. Hildburghausen geführet wird. *c)*

Es

a) dipl. d. d. Neustadt am Montag nach St. Niclas Tag (den 7ten Dec.) 1467, in Müllers R. T. Theat. K. Fried. Vorst. 1. S. 247, und in Schoepf. et Kreyf. diplomatar. T. II. p. 613. Die Veranlassung zur Hennebergl. Annahme des Kolumneser Wappens, gründete sich auf die bekannte Fabel, als ob die Grafen von Henneberg von der Italiänischen Familie der Kolumneser abstammten.

b) Er stehet im 1ten Theil der dipl. Beitr. zur Fränk. und Sächs. Gesch S. 399.

c) S. Hrn. g. R Rath Röders Abhandl. von den S. Reichstagsstimmen S. 300.

Es wechselt also das Stimmrecht dermalen folgendermaßen ab:

4 Jahre, als vom 17ten Oct. 1790 bis dahin 1794 Kursachsen
4 — — — — — 1798 — — 1794 führet es S. Hildburghausen wegen Altenburg.
2 — — — — — 1798 — — 1800 S. Waimar.
2 — — — — — 1800 — — 1802 S. Hildburghausen wegen Gotha.

Auf den Fränkischen Kreistagen haben die gegenwärtigen Besitzer der Grafschaft Henneberg drei Stimmen, und zwar: 1) das kur- und fürstl. Haus Sachsen überhaupt, wegen der Henneberg-Schleusinger Lande; 2) die fürstl. Häuser zu S. Coburg und S. Meinungen insbesondere, wegen Henneberg-Römhild, und 3) die Landgrafen zu Hessencassel, wegen der Herrschaft Schmalkalden. Die Führung des Henneberg-Schleusingischen Kraisvotums wechselt nicht nach den Jahren sondern nach den Kraistagen ab, dergestalt, daß Kursachsen zwei — S. Meinungen (wegen Altenburg) drei Kraistage, S. Waimar aber nur Einen zu beschicken hat. Besage eines im J. 1705 geschlossenen Recesses, sollte zwar auch S. Hildburghausen bei der Schleusingischen Kraistagsstimmen konkurriren, *d)* der fränkische Krais hat aber dieses fürstl. Haus bis jetzo noch nicht zur Theilnahme an dem Stimmrecht gelassen.

§. XXII.

Reichsmatrikularanschlag.

Bei der Fundamentalmatrikel, wo der ganze Fränkische Krais mit 4000 fl. rhnl. zu einem Römermonate in Anschlag kam, wurden die Hennebergischen Lande, Schleusinger- und Römhilder Linie, und zwar eine jede mit 9 zu Roß à 12 fl. und 24 zu Fuß à 4 fl. mithin am Gelde mit 204 fl. angesetzet. Da die Lande dieser beiden gräflichen Häuser in der Folge ihre eigene Schikſale hatten; so ist es auch nöthig den Matrikularanschlag eines jeden Stammes einzeln zu bemerken.

I. Henneberg-Römhild hatte bereits im J. 1545 eine Verminderung des vormaligen Anschlags auf 6 zu Roß und 20 zu Fuß ausgewürkt und hatte solchem ach nur 152 fl. zu einem Römermonat zu bezahlen. Nach Verlöschung dieser Linie (1549) kamen von ihren Besitzungen, die Aemter Hallenberg, Kühndorf, und halb Benshausen

d) Ebendas. S. 317. und 329.

sen ingleichen die Kellerei Berungen an Henneberg-Schleusingen, nachher aber 1583 an das kur- und fürstl. Haus Sachsen; — die Aemter Römhild und Lichtenberg 1555, an die Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie, — das Amt Münerstadt und andere einzelne Ortschaften, an das Stift Würzburg. Ein jeder dieser Theilhaber wäre nun zwar, gleich nach der Antretung des Besitzes der Römhildischen Lande, verbunden gewesen, von den darauf ruhenden 152 fl. Reichsanlagen ein verhältnißmäßiges Quantum zu übernehmen; allein die deshalbige Ausgleichung verzog sich bis in das Jahr 1594, wo endlich die Sache, durch einige zwischen den kur- und fürstl. Interessenten errichteten Verträge, *e)* dergestalt reguliret wurde, daß

1) Bischof Julius zu Würzburg, wegen des halben Amts Münerstadt und anderer in der Beilage Num. XLIX, benannten Hennebergischen Ortschaften, 1 zu Roß und 2 zu Fuß, oder 20 fl. —

2) Das kur- und fürstl. Haus Sachsen, als Inhaber der oben bemerkten Römhildischen Aemter 2 zu Roß und 8 zu Fuß oder 56 fl. — und

3) die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst zu S. Coburg wegen der Aemter Römhild und Lichtenberg 3 zu Roß und 10 zu Fuß, oder 76 fl. zu übernehmen sich verbindlich machten. Der jezt gedachte Römhildische Anschlag wurde im J. 1678, durch ein Reichsgutachten, *f)* auf $\frac{1}{3}$ mithin auf 50$\frac{2}{3}$ fl. moderiret, wobei es noch jezo verblieben.

II. Die Henneberg-Schleusingische Lande waren gleich Anfangs mit 9 zu Roß und 24 zu Fuß, oder mit 204 fl. zu einem Römermonat im Ansaz gekommen. Als aber dieser gräfliche Stamm (1583) ebenfalls ausstarb, und der größte Theil der Grafschaft an das kur- und fürstliche Haus Sachsen, die Herrschaft Schmalkalden hingegen an Hessen, viele einzelne Dorfschaften aber, durch die Auswechselung des Amts Meiningen, an das Stift Würzburg übergiengen, so wurden von obigen Reichsanlagen, 1) dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen, 7 zu Roß und 20 zu Fuß oder 164 fl. — 2) dem Hause Hessen, vermöge Vertrags vom J. 1584, *g)* 1 zu Roß und 3 zu Fuß oder

e) Beilagen XLVIII. und XLIX.

f) S. Pachners Sammlung der R. Absch. Th. II. S. 164.

g) Er stehet im 2ten Theil der Henneb. Gesch. S. 510 des Urkundenbuchs. Kurfürst Christian I. und Herzog Friedrich Wilhelm suchten im J. 1587 beim kaiserlichen Hof um die Bestätigung dieses Vergleichs nach; man war aber von der mannigfaltigen Zerstückelung der Hennebergischen Lande daselbst so wenig

Digitized by Google

oder 24 fl. — und 3) dem Stifte Würzburg 1 zu Roß und 1 zu Fuß oder 16 fl. zugetheilet.

Nach dieser kurzen Auseinandersetzung waren also sämmtliche Hennebergische Lande mit 330 fl. 40 kr. kontribuabel, welche Summe von nachstehenden Theilhabern entrichtet wurde, als:

220 fl. — —	das gesammte kur- und fürstliche Haus Sachsen, als 56 fl. wegen der Henneberg-Römhilder- und 164 fl. wegen der Henneberg-Schleusinger Lande;
50 fl. 40 kr.	die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst zu S. Coburg, wegen der Herrschaft Römhild, deren gegenwärtige fürstl. Inhaber zu S. Coburg und S. Meiningen dieses Quantum noch jetzo gemeinschaftlich entrichten.
36 fl. — —	Das Stift Würzburg, wegen einiger Henneberg-Römhilder und Schleusinger Besitzungen.
24 fl. — —	Das fürstliche Haus Hessen, wegen der Herrschaft Schmalkalden.
330 fl. 40 kr.	

In der Folge (1678) erhielte aber das kur- und fürstliche Haus Sachsen, in Ansehung obiger 220 fl. einen Nachlaß, wodurch der Anschlag auf 146 fl. herunter gesetzet wurde. *h)* Hieran tragen nun dermalen

1) das Kurhaus Sachsen — —	43 fl.	53½	kr.
2) Sachsen-Waimar und Eisenach —	29 —	4	—
3) S. Gotha und Coburg, wegen Themar	14 —	29½	—
4) S. Gotha, wegen Mehlis — —	— —	47	—
5) S. Hildburghausen, wegen Berungen	5 —	17¾	—
6) S. Meinungen — — —	52 —	28¼	—
	146 fl.		

Zur Unterhaltung des Kammergerichts zahlen sämmtliche fürstliche Besitzer der Hennebergischen Lande, nach der Usual-Matrikul vom J. 1777, mit Einschluß der neu verwil-

nig unterrichtet, daß K. Rudolf zuvor eine nähere Erläuterung verlangte wie und auf was Art, der ganze, in 15 zu Roß und 40 zu Fuß bestandene, Hennebergische Anschlag unter sämmtliche Besitzer vertheilet worden sey. S. die Beilagen Num. XLVII, und XLVIII.

b) Pachner l. c. p. 160.

verwilligten Erhöhung, zu jedem Ziel, welche jährlich zweimal, nemlich auf den Termin Annunciationis und Nativitatis b. V. Mariae gesetzet sind, 425 thlr. 70½ kr. Diese werden folgendermaßen entrichtet.

1) Wegen Henneberg-Schleusingen.

90 thlr. 46 kr. Kursachsen,
17 — 34½ — S. Waimar,
17 — 34½ — S. Eisenach,
8 — 42½ — dieses, wegen Fischberg,
21 — 6 — S. Gotha, wegen Themar und Mehlis,
79 — 26½ — S. Meiningen,
3 — 52½ — S. Hildburghausen, wegen Berungen,
23 — 78½ — Hessencassel, wegen Schmalkalden.

2) Wegen Henneberg-Römhild.

101 thlr. 41 kr. S. Meiningen und S. Coburg,
12 — 48 — S. Meiningen, wegen Salzungen.

3) Wegen der an Würzburg gekommenen Hennebergischen Güther.

50 thlr. 41½ kr. das Stift Würzburg.

In Ansehung des Fränkischen Kraiscontigents, welches, nach dem dreifachen Ansaz, in 2940 Mann Cavallerie und 5706 Mann Infanterie bestehet, stellen die kur- und fürstl. Sächßl. Besitzer der Grafschaft Henneberg-Schleusingen, die Herrschaft Schmalkalden ohngerechnet, *) 49 Cavalleristen und 207 Mann Infanterie. Nach der Concurrenzproportion des Matrikularanschlags, wird diese Mannschaft nach folgender Subrepartition gestellt.

Kursachsen	15	Cavalleristen und	64	Infanteristen.
S. Meinungen	19	—	—	81	—
Amt Themar	4	—	—	20	—
dieses, wegen Mehlis	—	—	—	1	—
Amt Berungen	—	—	—	3	—
Amt Ilmenau	3	—	—	15	—
Amt Kaltennordheim	3	—	—	15	—
Amt Fischberg	1	—	—	6	—
		oder 4 Mann			oder 2 Mann
Mithin zusammen 49 Cavalleristen.			Mithin zusammen 207 Infanteristen.		

Das

*) Nach dem Verhältnisse des Matrikularanschlages wird Hessen, wegen Schmalkalden, 9 Cüraßier und 40 Infanteristen zu stellen haben.

Das gemeinschaftliche Amt Römhild, welches unter obigen Anschlag nicht mit begriffen ist, stellte 1757 das Triplum mit 40 Infanteristen und 11 Cavalleristen. Das Amt Lichtenberg hingegen hat seine Mannschaft zum Obersächsischen Kraise zu stellen. — Bei dem gegenwärtigen Französischen Kriege ist zwar Henneberg von der Stellung des Kraißcontingents verschont geblieben; die hohen Besitzer bezahlen aber dafür an die Kriegskasse zu Nürnberg jährlich, für jeden Cavalleristen 300 fl. und für jeden Infanteristen 100 fl. im zwanzig Gülden Fuß.

§. XXIII.

Hennebergische Reichs- und andere Passivlehne.

Die Grafen von Henneberg besaßen zwar ihre Lande ursprünglich als ein freies Allodium und nur diejenigen Hoheitsrechte, welche in ältern Zeiten die Reservata der deutschen Kaiser ausmachten z. B. den Bluthbann, das Zoll- Münz- und Geleitregal ꝛc. trugen sie vom Reiche zu Lehen. In den Urkunden des 15den und 16den Jahrhunderts wurden aber die Lehenbriefe auch auf alle und jede Besitzungen, Grafschaften, Herrschaften, Städte, Schlösser u. a. m. ausgedehnet, und obgleich die Aemter Schleusingen und Römhild noch in keiner Lehensverbindung standen, so erhielte jedoch Ersteres im J. 1542, als Graf Wilhelm das reichslehnbare Amt Maienberg, gegen Schloß und Amt Meiningen, an das Stift Würzburg vertauschte, die Eigenschaft eines Reichslehns. *i)* Das Amt Römhild hingegen wurde 1552 von den Grafen zu Mannsfeld dem Reiche zu Lehen aufgetragen, *k)* mit welchem bald nachher die Herzoge von Sachsen im Jahr 1560 vom Kaiser Ferdinanden I. förmlich beliehen wurden. *l)*

Als inzwischen das fürstliche Haus Sachsen mit Graf Wilhelm und seinen Söhnen den bekannten Erbverbrüderungsvertrag errichtete, und um die kaiserliche Bestätigung desselben ansuchte, so wurde die Reichslehnbarkeit der Grafschaft Henneberg, ohne weitere Ausnahme, anerkannt, und dem fürstlichen Hause Sachsen in dem J. 1555 und 1573 die eventuelle Beleihung über diese Lande von den deutschen Kaisern ertheilet. In der Folge hat man auch mit der würklichen Lehensempfängniß von Fällen zu Fällen continuiret, jedoch in der Maaße, daß sämmtliche kur- und fürstlich Sächsischen Theil-

i) Siehe die Urkunden im 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 388, des Urkundenbuchs.

k) Erks Anmerkung über Glasers Henneb. Chron. S. 88.

l) dipl. im I. Th. der Henneb. Gesch. S. 708.

haber, in Ansehung dieser Lande, in der Mitbelehnschaft stehen und mit selbigen zur gesammten Hand beliehen werden. — Außerdem stehen eber auch die Herzoge zu Sachsen, wegen einiger einzelnen Hennebergischen Besitzungen mit den Stiftern Würzburg, Fulda und Eichstädt in Lehnsverbindung.

Von dem Stifte Würzburg trägt das fürstliche Haus Sachsen-Meiningen 1) zu Mannlehen, das Schloß und Amt Meiningen, sammt den im J. 1585 dazu gehörig gewesenen Dorfschaften: Bachdorf, Leutersdorf und Quaienfeld. *m)* 2) Zu Söhn- und Töchterlehn das Schloß Huthsberg und das Dorf Jüchsen. *n)* Die Belehnungsformalitäten bestehen, nach einem im Jahre 1707 getroffenen Reglement, darinne: daß der, zur Lehensempfängniß, nach Würzburg abgeschikte adeliche Rath in einem mit 6 Pferden bespannten, Wagen unter Begleitung eines Cavaliers abgeholt, beim Aussteigen von einem Hoffourier — und oben an der Treppe vom Hofmarschall empfangen, der Beleihungsactus in dem fürstl. Audienzzimmer, in Gegenwart des mit dem Hut bedekten Bischoffs, zweier Domcapitularherrn, wie auch des Canzlers und Lehnprobsts vollzogen und sodann von dem Sächsischen Deputirten, über die ihm vorgelesene Lehnspflicht, dem Bischoff sowohl als den beiden Domcapitularherrn Handschlag geleistet wird. *o)*

Von dem Stifte Fulda tragen die Grafen von Henneberg-Schleusingen, seit 1320, zu Lehen: die Dörfer Bettenhausen und Seba, *p)* und seit 1491, vier Huben

m) Der Ursprung der Würzburgischen Lehnsherrlichkeit ist bereits oben §. VI. (S. 12) kürzlich bemerkt worden; außerdem ist auch in dem Journal von und für Franken B. I. S. 1 ff. über diesem Gegenstand eine umständliche Nachricht anzutreffen. — Es ist hierbei noch zu bemerken, daß durch den Schalkauer Umtauschreceß vom J. 1723 zwar unter andern das Dorf Quaienfeld dem Hause zu S. Hildburghausen abgetreten und zum Amte Berungen geschlagen wurde; man hat aber beim Würzburgischen Lehnhof, wegen dieser Veränderung, keine Einwilligung ausgewürkt, daher S. Meiningen vom Stifte Würzburg noch jetzo mit diesem Orte, als einem Zubehör des Amtes Meiningen, ohne Unterschied beliehen wird.

n) Diese Lehnsverbindung nahm schon im Jahr 1411 ihren Anfang, wo Graf Wilhelm II. (III.) von Henneberg beide Stücke dem Stifte Würzburg, für die Abtretung des Hennebergischen Lehnrechts über das Katzenellenbogische Schloß Dornberg, lehnbar machte. Siehe den 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 95. und die Urkunde S. 208.

o) Siehe das Journal von und für Franken, Th. I. S. 106.

p) Beide Dörfer hatte Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg-Schleusingen 1320 von dem ohnweit Fulda gelegenen St. Andreaskloster zu Neuberg erkauft und dem gedachten Stifte lehnbar gemacht. Schannats Fuld Lehnhof p. 223.

Huben zu Neubrunn. Nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes, wurde das gesammte kur- und fürstl. Haus Sachsen, und nach der Landestheilung, Herzog Wilhelm zu Altenburg mit gedachten Stücken beliehen. q) Dermalen gehören selbige dem Herzoglichen Hause zu S. Meiningen in der fortwährenden Eigenschaft eines Fuldaischen Söhn- und Töchterlehns.

Mit dem Stifte Eichstadt stand Henneberg-Römhild schon in mittleren Zeiten, theils wegen des Weinzehenden zu Schweinfurth an der Mainleiden, theils wegen verschiedener Gefälle in den Römhildischen Ortschaften Gollmuthausen, Eicha, Gleichamberg und Buchen im Lehnsverbande. Im Jahre 1548 überließ aber bekanntlich Graf Berthold XVI. (XIX.) die Herrschaft Römhild an die Grafen von Mannsfeld, und diese verkauften selbige nachher 1555 an das Ernestinische Haus Sachsen, worauf dasselbe zwar diese Lehnschaften in Besiz nahm, aber die Beleihung vom Stifte Eichstädt um deswillen nicht erhalten konnte, weil die Grafen von Henneberg-Schleusingen, nach Verlöschung des Römhildischen Stammes, auf die agnatische Erbfolge in jenen Lehnstücken Anspruch machten und von Eichstädt die deshalbige Belehnung auswürkten. r) Als endlich auch diese gräfliche Linie 1583 ausstarb, erklärte der dasige Bischoff Martin diese Lehnschaften für heimfällig und verlangte, daß die Herzoge zu Sachsen selbige dem Stifte einräumen sollten. Hierüber entstand zwischen beiden Theilen am Reichskammergericht ein langwieriger Rechtshandel, welcher zuerst im Jahr 1660 dahin verglichen wurde, daß die vorhin genannten Lehnstücke dem fürstlichen Hause Sachsen, gegen Bezahlung eines Aversionalquantums von 2000 fl. in eben der Form, welche bei den Grafen von Henneberg beobachtet worden, vom gedachten Stifte fernerhin verliehen werden sollten. s) Dieser Lehnsverband hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, dergestalt die fürstlichen Häuser zu Sachsen, Gothaischer Linie, obige Güther zur gesammten Hand zu Lehen tragen.

§. XXIV.

Landesgesetze.

Ein jeder Reichsstand hat vermöge der Landeshoheit das Recht, in seinem Lande

q) Schannat. l. c. p. 200. ff.

r) Siehe den 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 272.

s) Die Vergleichsurkunde stehet im 1. Theil der Hennebergischen Geschichte. S. 716.

Digitized by Google

Gesetze zu machen, in so weit solche der Reichsverfassung und den Reichsabschieden nicht entgegen sind. Nach diesem Grundsatz ließ daher Graf Wilhelm VII. schon im Jahre 1539, durch seinem Kanzlar, Johann Gemeln, für die Henneberg-Schleusingischen Lande ein vollständiges Gesetzbuch entwerfen und unter dem Titel: der fürstlichen Grafschaft Henneberg Landesordnung, öffentlich bekannt machen. Die darinne enthaltene gesetzliche Vorschriften haben, was das Materielle derselben betrifft, ihr Ansehen und ihre Rechtskraft bis auf den heutigen Tag behauptet, und dienen in Gerichtshöfen der Grafschaft Henneberg (ausgenommen in den Aemtern Römhild, Lichtenberg und Salzungen) noch jetzo zur Norm, nach welcher die vorkommenden Fälle entschieden werden. Indessen haben die fürstlichen Theilhaber manche dunkle Stelle dieser Landesordnung von Zeit zu Zeit durch besondere Erläuterungspatente näher bestimmt oder ganz abgeändert, und es wäre zu wünschen, daß die dahin einschlagenden Verordnungen und Rescripte, zur Bequemlichkeit des Publikums, besonders der Richter und Advocaten, zusammen getragen und durch dem Druck bekannt gemacht werden möchten. — In Fällen, worinne die Hennebergische Landesordnung nicht genugsam entscheidet, wird auf das Römische Recht recurrirt.

Außer diesen Gesetzen sind von einem jeden fürstl. Besitzer der Grafschaft Henneberg in seinem Landestheil von Zeit zu Zeit, wegen des Justiz- und Policeiwesens, mehrere landesherrliche Verordnungen im Druck erlassen worden, welche bei den Aemtern beobachtet werden. In Ansehung der Formalien bei den Processen gilt in der Kursächsischen Landesportion die ältere, unter der Regierung Kurfürst Johann Georgs I. erlassene, Kursächsische Proceßordnung de dato Dresden den 28. Juli 1622, welche auch in dem S. Waimarischen Amte Ilmenau eingeführet ist. — In den S. Gothaischen, Coburgischen, Meiningischen und Hildburghäusischen Antheilen an Henneberg gilt die am 28. März 1670 publicirte Herzogl. Ernestinische — und in S. Waimarischen Aemtern Lichtenberg und Kaltennordheim die Eisenachische Prozeßordnung vom Jahre 1702. In der Herrschaft Schmalkalden hingegen, ist die, 1724 vom Landgraf Ernst Ludewig publicirte, Proceßordnung recipiret.

§. XXV.

Einkünfte.

Nach dem Zeugnisse der, in der Mitte des 17den Jahrhunderts, gefertigten alten Anschläge über den jährlichen Ertrag der Hennebergischen Lande, beliefen sich die Kammer-

merrevenüen der ganzen Grafschaft, exclusive der Landessteuern, nur auf 58362 fl. Zur nähern Kenntniß des damaligen Ertrags der einzeln Hennebergischen Aemter und zur Vergleichung ihrer heutigen Revenüen, füge ich aus den Portionsanschlägen folgendes Verzeichniß bei:

7746 fl.	10 ggl.	9 pf.		Amt Schleusingen,
482 —	3 —	9 —		Kloster Veßra,
3133 —	7 —	8 —		Amt Kühndorf und Kloster Rora,
1624 —	7 —	7 —		Benshausen,
4377 —	7 —	7 —		Amt Suhla,
2678 —	1 —	8 —	—	Ilmenau,
2242 —	12 —	8 —	—	Kaltennordheim,
1328 —	5 —	— —	—	Fischberg,
726 —	16 —	5 —	—	Lichtenberg,
2544 —	13 —	7 —	—	Themar,
3648 —	3 —	11 —	—	Römhild,
2491 —	13 —	4 —	—	Meiningen,
5950 —	16 —	4 —	—	Maßfeld,
318 —	13 —	— —		Cammerguth Henneberg,
2836 —	2 —	4 —		Amt Wasungen,
1068 —	2 —	1 —	—	Sand,
2250 —	11 —	11 —	—	Frauenbreitungen,
2051 —	— —	— —	—	Salzungen und Alldorf,
1116 —	3 —	9 —		Kellerei Berungen,
154 —	6 —	1 —		Hof Milz,
10000 —	— —	— —		Herrschaft Schmalkalden, *)

Wenn man erwäget, daß zu jenen Zeiten der Preiß des Getraides, des Holzes und anderer Landesproducte, welche doch einen beträchtlichen Theil der Cammereinkünfte ausmachten, sehr gering war, und daß 1 Mltr. Waitzen mit 1 fl. 15 gl. 1 Mltr. Korn

*) Dieser Ansatz gründet sich auf das Conferenzprotocoll, welches bei Gelegenheit der, zwischen den Häusern Sachsen und Hessen 1584 geschlossenen Verträge, geführet wurde, worinne die S. Abgeordneten aus den gefertigten Anschlägen behaupteten, daß der Hessische Antheil an Henneberg bei 10000 fl. jährlichen Einkommens betrage.

Digitized by Google

Korn mit 1 fl. 6 gl. 1 Mltr. Hafer mit 13 gl. und so weiter, in Ansaz gekommen war; so wird man wohl von selbst den Schluß machen, daß der heutige Ertrag der Hennebergischen Lande, welche dermalen, die landschaftlichen Steuern ausgenommen, im Gewissen bei 3,50000 thlr. Kammergefälle rentiren, mit jenen alten Anschlägen in keinem weitern Verhältnisse stehen können. Gewöhnlich werden die vormaligen Getraideabgaben noch jezo in Natur entrichtet und man darf nur den gegenwärtigen Fruchtpreiß mit dem vom vorigen Jahrhundert vergleichen, um sich zu überzeugen, daß der jezige Landesertrag keinesweges in der Vermehrung der Abgaben, sondern theils in der bessern Cultur des Landes, theils in den ungleich mehr erhöhten Preiß der Feldfrüchte und anderer Producten gegründet sey. Im übrigen bestehen die landesherrlichen Einkünfte nicht nur in Erbzinsen, Gülten, Zehenden, Zöllen, Ohmgeld oder Ranksteuer, Jagd- und Waldnuzungen, Handlohn, Strafgeldern und andern Jurisdiktionsgefällen, sondern auch in dem Genuße ansehnlicher Kammergüther, deren es in der Grafschaft Henneberg sehr viele giebt, und nach der gegenwärtigen ökonomischen Einrichtung beträchtliche Summen rentiren. Es ist daher leicht zu erachten, daß der jezige Ertrag der Kammergefälle die alten Portionsanschläge im Gewissen sechs- bis siebenfach übersteige, und daß die angegebene Summe von 3,50000 thlr. nicht ins Uebertriebene falle.

§. XXVI.

Verschiedenheit des Münzfußes und Getraidemaaßes.

Während dem siebenjährigen Kriege von 1756 bis 1762, war bekanntlich das Münzwesen in ganz Deutschland in große Verwirrung gerathen, und der innere Gehalt des Silbergeldes war so schlecht, daß der alte Louisd'or auf 95-100 Procent gestiegen war. *u)* Bald nach Endigung dieses verheerenden Krieges richteten die deutschen Fürsten ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Herstellung eines verbesserten und gleichförmigen Münzfußes, wobei man anfänglich, in verschiedenen Kraisen des deutschen Reichs, und unter andern auch in ganz Franken, den 24 Güldenfuß, mittelst eines Patents vom 23ten Dec. 1763, einführte. Bald nachher (1765) fanden aber die Fränkischen Kraisstände für räthlich, den 20 Güldenfuß anzunehmen, *w)* und unterm 27ten Juny desselben Jahres ein ander-

u) Siehe J. C. Schmids Abhandlung in was für Münzsorten ꝛc. S. 42.

w) Siehe Fabers neue Staatscanzley Th. XVII. p. 142. ff.

Digitized by Google

anderweites dahin abzielendes Münzmandat zu erlossen. x) Zu gleicher Zeit traten auch das Kurhaus Sachsen, wegen Henneberg-Schleusingen, und die fürstlichen Häuser zu S. Coburg, Hildburghausen und Meiningen über eben diesen Gegenstand in Kommunikation, und veranlaßten deshalb, am 11ten Juny 1765, in der Stadt Themar eine Konferenz, bei welcher die dahin abgeordneten kur- und fürstlichen Räthe, y) die Annahme des 20 Güldenfußes in den Hennebergischen Landen ebenfalls festsetzten, und dabei die Abrede nahmen, daß jeder kur- und fürstliche Theil 2000 thlr. an justirten Pagen und 1000 thlr. an Kreutzern, nach dem Conventionsfuß, ausmünzen lassen möchte. Indessen war die Einführung dieses Münzfußes von kurzer Dauer, und wurde von den Fränkischen und andern Kraißständen schon im J. 1766 wieder aufgehoben und der 24 fl. Fuß von neuem angenommen, welcher nun auch zu der nemlichen Zeit von den fürstlichen Häusern zu S. Gotha, Coburg, Meiningen und Hildburghausen in ihren Hennebergischen Landen wieder eingeführet wurde. Allein in den Kursächsischen, S. Weimarischen und fürstlich Heßischen Antheilen an Henneberg fande die Annahme dieses Münzfußes um so größere Schwierigkeiten, weil jezt genannte kur- und fürstliche Theilhaber in ihren Hauptlanden bereits den zwanzig Gülden Fuß festgesetzet hatten, und daher für zuträglicher fanden, selbigen auch in ihren Hennebergischen Besitzungen beizubehalten. Auf diese Art ist also der Geldcours in dieser Grafschaft sehr verschieden, so daß in den Aemtern Schleusingen, Suhla, Kühndorf, Benshausen, Ilmenau, Kaltennordheim, Lichtenberg und in der ganzen Herrschaft Schmalkalden der 20 Güldenfuß, im übrigen Henneberg aber der 24 fl. Münzfuß eingeführet ist. Eben so, und noch weit größer ist die Verschiedenheit des Getraidemaaßes, welches in vielen Hennebergischen Aemtern sehr ungleich ist, und zu manchen Mißverständnissen unter den Käufern und Verkäufern Anlaß giebt. Es wäre allerdings zu wünschen, daß in einem so kleinen Lande, ein durchgängig gleiches Maaß eingeführet werden könnte; Aber die meisten Schwierigkeiten, die sich einer so nüzlichen Gleichförmigkeit entgegen setzen, gründen sich hauptsächlich auf die nach den alten Gemäßen zu entrichtenden Getraidezinsen, weil diese noch immer in den Zinsregistern, nach dem ursprünglichen Gemäß, welches seit mehrern Jahrhunderten in jedem Distrikte herkömmlich

x) Ebendas. p. 261 f. f.

y) Die Kommissarien waren: 1) von Seiten Kursachsen wegen Henneberg-Schleusingen, Herr Regierungsrath von Timmel zu Schleusingen, 2) von Seiten Coburg-Saalfeld, Herr geheime Legationsrath Hofmann, 3) von Seiten Hildburghausen, Herr Regierungsrath von Lilienstern, und 4) von Seiten Meiningen Herr Regierungsassessor Zink.

lich war, eingetragen werden, und es würde unendlich viel Mühe kosten, die oft ins Kleine gehenden, Zinsabgaben nach einem veränderten und allgemein angenommenen Gemäße, zu reduciren.

Alle und jede Früchte werden hier gewöhnlich nach Maltern vermessen, davon eines zwar in 8 Maasen oder Achteln bestehet, welche aber im Gehalt sehr verschieden sind. Zur genauern Kenntniß des im Hennebergischen und in den benachbarten Gegenden eingeführten Gemäßes und dessen Verhältnisses gegen einander, füge ich folgende Tabelle bei, die vielleicht einigen meiner Leser nicht unangenehm seyn dürfte. Da in den Städten Schleusingen, Suhla und Themar das Gemäß von einerlei Caliber ist und am Gehalt das Gemäß der übrigen Aemter und benachbarten Ortschaften übertrift; So ist nöthig, daß das Lezere nach dem Erstern reduciret werde, wie nachstehende Berechnung ausweiset:

Tabella.

	Schleusinger, Suhlaer und Themar. Gemäß.				Meininger Gemäß.			
	Malter	Achtel	Metze	Viertel	Malter	Achtel	Metze	Viertel
I. In Meiningen, Maßfeld, Kühndorf und Kora ist das Gemäß überein, und 1 Malter Korn oder Haser beträgt — —	—	6	3	2	—	—	—	—
II. In Kaltennordheim thut								
a) 1 Malter Korn — — — — — —	—	7	1	—	1	—	1	2 1/2
b) 1 Malter Haser — — — — — —	—	6	2	—	1	2	—	1/2
III. Amt Fischberg, thut								
a) 1 Malter Korn — — — — — —	—	7	2	1/4	1	—	3	1 1/4
b) 1 Malter Haser — — — — — —	—	6	3	—	1	—	3	1 1/2
IV. Amt Sand und Stift Fulda;								
a) 1 Malter Korn thut — — — — —	—	7	2	1/2	1	—	3	—
b) 1 Malter Haser thut — — — — —	—	6	3	—	1	—	3	1 1/2
V. Amt Wasungen;								
a) 1 Malter Korn thut — — — — —	—	7	1	1/2	1	—	—	2 1/2
b) 1 Malter Haser thut — — — — —	—	6	—	1/4	1	—	1	1/4

Tabel-

Tabella.

	Schleusinger, Suhlaer und Themar. Gemäß.				Meininger Gemäß.			
	Malter	Achtel	Mezen	Metzen	Malter	Achtel	Mezen	Metzen
VI. Herrn- und Frauenbreitungen auch Benshausen;								
a) 1 Malter Korn thut	—	7	—	—	1	—	1	2
b) 1 Malter Haser thut	—	6	—	¾	1	—	—	2
VII. In den Aemtern Römhild und Berungen;								
a) 1 Malter Korn thut	—	5	3	—	—	6	2	3
b) 1 Malter Haer thut	—	7	1	—	1	1	2	—
VIII. In Königshofen, Merkershausen, Ettelmannshausen und Sülzfeld;								
a) 1 Malter Korn thut	—	5	1	—	—	5	3	2
b) 1 Malter Haser thut	—	6	2	2	1	—	2	½
IX. In Mellerstadt und Maßbach;								
a) 1 Malter Korn thut	—	4	3	¾	—	5	2	3½
b) 1 Malter Haser thut	—	6	1	2	1	—	—	1½
X. In Schweidhof bei Rodach thut								
a) 1 Simmer Korn	—	3	2	1	—	4	—	2
b) 1 Simmer Haser	—	3	3	2	—	5	—	1½
XI. In Dreßden thut								
a) 1 Scheffel Korn	—	4	1	¾	—	5	1	—
b) 1 Scheffel Haser	—	4	—	1¼	—	—	—	—
XII. Erfurthisches Gemäß:								
1 Malter hält 4 Viertel,								
1 Viertel hält 3 Scheffel,								
1 Scheffel hält 4 Metzen,								
1 Malter Erfurthisches								
a) Korn thut	3	4	1	—				
b) Haser thut	3	1	—	—				
1 Viertel								
a) Korn thut	—	7	¼	—				
b) Haser thut	—	6	1	—				

§. XXVII.

Vom Hennebergischen Adel und Activlehnwesen.

Der Adel war im mittlern Zeitalter in der Grafschaft Henneberg ungemein zahlreich, und es war beinahe kein Dorf, von welchem sich nicht eine adeliche Familie nannte. z) In jenen unruhigen Zeiten, wo Streit und Fehde gleichsam Alltagsgeschäfte ausmachten, erforderte es die Nothwendigkeit, die Anzahl der Vasallen zu mehren, und dieser Ueberfluß war, nach der damaligen Kriegsverfassung, für die Sicherheit eines Landes sehr vortheilhaft. In dieser Absicht suchten auch die Grafen von Henneberg sich nach und nach ganze Schaaren freier Edelleute verbindlich zu machen und, durch Verleihung einzelner Güter und Ländereien, unter ihre Dienstmannschaft aufzunehmen, und man kann mit Gewißheit behaupten, daß der größte Theil des Hennebergischen Adels den ersten Besiz seiner Güter den Verleihungen des Landesherrn zu danken habe; daher auch die ältern und neuern Lehnbriefe insgemein den Ausdruk enthalten; daß dem Vasallen das Lehnguth, als ein Eigenthum des Grafen, verliehen worden. Hieraus folget von selbst, daß die meisten Hennebergischen Activlehne ursprünglich gräfliche Güther gewesen, und mithin für gegebene Lehne (feuda data) zu halten sind. Zum öftern wurde auch dem Edelmann ein gräfliches Dorf oder Guth, für die Darleihung einer gewissen Geldsumme unterpfändlich eingeräumet, und ihm selbiges, als ein Pfand-Lehn, (feudum pignoraticium) dergestalt verliehen, daß er, als Inhaber desselben dem Grafen die gewöhnlichen Lehnsdienste zu leisten verbunden war. Dergleichen Pfandlehne lößten die Grafen selten wieder ab, sondern sie wurden nachher in immerwährende Lehne verwandelt.

Auserdem machten auch die vielen Schlösser und Burgen, die überall zur Schuzwehre des

z) Dies beweiset das Verzeichniß der Hennebergischen Vasallen vom J. 1317, im 2ten Th. der Hennebergischen Geschichte S. 30–62, worinne man eine Menge Edelleute findet, die von den, in der Grafschaft gelegenen, Ortschaften den Namen führten. Da Lezlere, nach dem Zeugnisse der im Schannats Tradit. Fuld. befindlichen Urkunden, bereits im 9ten und 10ten Jahrhundert, wo noch an keine Geschlechtsnamen zu denken war, existiret haben; So kann man mit Zuverläßigkeit annehmen, daß die adelichen Familien ihre Namen von den Dörfern entlehnet haben. Eben dieses behauptet die alte Thüringische Chronik ap. Menck. S. R. G. Tom III. p. 1241, wo es heißet: die Erbare Leute (i. e hodierni nobiles) die entpfiengen sie der ihre Namen von den Dorfern, darinnen sie gesessen waren und die ynamen. Und die Dörfer entpfiengen auch ihre Namen von denen, die zuerst den Aker baueten.

des Landes erbauet waren, eine sehr reichhaltige Quelle der Hennebergischen Activlehne aus. Anfänglich wurde die Vertheidigung und die Burghute dergleichen Schlössern und des umliegenden Bezirks denen von Adel auf eine gewisse Zeit übertragen und ihnen, statt des Soldes, der Genuß einiger nahgelegenen Güther eingeräumet. Aber in der Folge giengen diese Burggüther vom Vater auf den Sohn über, und es entstanden daher die häufigen Burglehne, (feuda caſtrenſia) wovon uns die Urkunden der mittlern Zeiten sehr viele Beispiele liefern.

Mit allen diesen, zum Krieg und zur Vertheidigung des Landes, abzweckenden Dienstverpflichtungen des Adels gehet die Theilnehmung desselben an öffentlichen Angelegenheiten in gleichem Schritte. Die Landesherrn bedurften überall bei ihren Stiftungen, Bündnissen und Verträgen, Rathgeber und Gehülfen, welche insgemein aus dem Schooße der landsäßigen Ritterschaft genommen wurden. Eben daher erblicket man in den gräflichen Urkunden des Mittelalters eine Menge adelicher Zeugen, welche die Glaubwürdigkeit der geschehenen Verhandlungen, durch ihre Unterschrift, bekräftigen mußten. Auf diese Art erlangten die bewährtesten Ritter nach und nach nicht nur einen vertraulichen Zutritt zu den Rathsversammlungen der Grafen, sondern sie wurden auch sehr oft von ihnen zu Schiedsrichtern erwählet, in welcher Eigenschaft ihnen oblag, die Streitigkeiten mit benachbarten Fürsten und Herren, entweder in Güte beizulegen oder rechtlich zu entscheiden.

Wahrscheinlich bildeten sich, durch diese Staatsverfassung, nach und nach die Rechte der Landstände aus, welche an den wichtigsten Ereignissen der Regenten einen großen Antheil zu nehmen pflegten. Schon in der Hälfte des 15ten Jahrhunderts zeigen sich hiervon deutliche Spuren, und die Urkunden bezeugen, daß in Angelegenheiten des Staats an die Vornehmsten des Landes Verordnungen erlassen wurden. *a)* In der Folge, und besonders wann es die Geldbedürfnisse der Grafen erforderten, daß eine allgemeine Anlage oder Steuer ausgeschrieben werden sollte, wurden die adelichen Landsaßen ebenfalls mit zu Rathe gezogen und von selbigen die Anlegung dergleichen, vorher ungewöhnlichen Steuerhülfen, bewilliget. *b)*

Die gräfl. Hof- und Landgerichte waren mit landsäßigen Rittern und Mannen besetzt, und zu Handhabung der Gerechtigkeit im ganzen Lande hatte man in jeder Stadt u. auf jedem

a) Man sehe zum Beispiel die Urkunden im 2. Th. Henneb. Gesch. S. 233. 253. u. f.
b) Beilage Num. XXXIII.

Schloſſe Vögte und Centgrafen beſtellt, die gewöhnlich adelichen Standes waren. Neben dieſen Bedienungen findet man auch an dem Hennebergiſchen Hofe, bald aus dieſer bald aus jener adelichen Familie, Marſchälle, Oberſchenken, Truchſeſſe und Kämmerer, welche, nach der Staatsverfaſſung des mittlern Zeitalters, gewiſſe Hofdienſte zu leiſten verbunden waren, und davor, ſtatt des Soldes, mit verſchiedenen Güthern beliehen wurden. *c)*

Um indeſſen nicht zu ſehr von der mir vorgenommenen kurzen Behandlung der Gegenſtände abzuweichen, will ich mich jetzo, in Anſehung des Zuſtandes des Hennebergiſchen Lehnhofs, blos auf die Regierungszeit Graf Georg Ernſts vom Jahre 1550 bis 1583 einſchränken, und die damaligen adelichen Vaſallen mit ihren in- und auſſerhalb der Grafſchaft gelegenen Lehngüthern namhaft machen. Nach Verlöſchung dieſes gräflichen Stammes kamen ſelbige an das kur- und fürſtliche Haus Sachſen, von welchem ſie, wie ich in den künftigen Specialbeſchreibungen bemerken werde, gröſtentheils noch jetzo zu Lehn rühren.

Die Herrn von Auerochs, welche ſchon in ältern Zeiten, als Mitglieder der Ritterſchaft, vorkommen, *d)* trugen von der Grafſchaft Henneberg zu Mannlehen: das Schloß zu Opfershauſen ſammt den Dorf- oder Helfgericht, 2 Höfe daſelbſt, der Narben- und Vaſoltshof genannt, und noch viele einzelne Güther und Lehnſchaften in den Dörfern Friedelshauſen, Mehmels, Hümpfershauſen, ingleichen die Burgſcheide zu Oberkatz u. a. m. Dieſe Familie verblühte im Jahre 1731, und ihre, dem fürſtlichen Hauſe S. Meiningen heimgefallenen, Lehngüther werden dermalen durch einen herrſchaftlichen Gerichtshalter verwaltet.

Die Herrn von Boineburg, eine der älteſten adelichen Familien, hatten ihren urſprünglichen Anſitz in der Landgrafſchaft Heſſen, allwo bereits im Jahre 996 Hans von Boineburg auf den ohnweit Sontra gelegenen Bergſchloß, gleichen Namens, ſeinen Anſitz hatte. *e)* Um das Jahr 1400 theilten ſie ſich in zwo Linien, wovon die eine den Beinamen von Hohenſtein führte, und die andere ſich Boineburg von Lengsfeld nannte. Erſtere trug 1561 von der Herrſchaft Henneberg einige Güther und Lehnſchaften zu Gräfeborn nebſt ½ Fuder Wein zu Mannlehen, welches dem damaligen Lehnträger, Hans Jabſt von Boineburg, aus dem gräflichen Weinkeller zu Schmalkalden verabfolget wer-

den

c) Von den Hennebergiſchen Erbhofämtern finden ſich im 2ten Th. der Henneb. Geſch. S. 230 ff. umſtändliche Nachrichten.

d) Schannats Samml. Th. I. S. 56.

e) Winkelmanns Beſchreibung von Heſſen S. 300.

den sollte. Die zwote Linie hatte ihren Wohnsiz zu Lengsfeld und wurde am 22ten Febr. 1568 von Graf Georg Ernsten mit ansehnlichen Geld- und Getraidezinsen zu Niederweiler und Naselbach, ingleichen mit dem halben Theil des Schlosses Barchfeld sammt der Vogtei daselbst, zu Mannlehen beliehen. Die andere Hälfte dieses Schlosses trugen die von Boineburg vom Hause Hessen zu Lehen, welches auch im Jahre 1584 den Hennebergischen Antheil, durch einem mit dem Hause Sachsen errichteten Vertrag, an sich brachte. *f)*

Die von Berge genannt zu Helba, woselbst dieses adeliche Geschlecht seinen Ansiz hatte, *g)* trugen im Jahre 1559 zu Mannlehen: einige Güther zu Belrieth, Nieder- und Oberhelba, 1 Hof zu Untermaßfeld, 1 dergleichen zu Stedlingen samt ¼ an dem dasigen Zehend, 5 Güther zu Mezels, 1 Guth zu Wallbach, einige Lehnschaften sammt ¼ Zehend zu Hermannsfeld und den Zehend zu der Aue bei Brennhausen. Philipp Schrimpf von Berg verkaufte nachher das Schloß Helba mit den darzu gehörigen Lehnstücken an Hanß von Bosen zu Elingshausen, dessen Nachkommen selbige noch jezo im Besiz haben und vom fürstlichen Hause zu S. Meinungen zu Lehn tragen. Außerdem besaß diese Familie auch die Schlösser und Dörfer Rippershausen und Herpf, womit sie im Jahre 1562 von Graf Georg Ernsten zu Mannlehen beliehen wurden. Nach Absterben Philipp Schrimpfs von Berge, mit welchem dieser Stamm erloschen, fielen diese zwei Rittergüther der Grafschaft Henneberg anheim, und wurden dem Kursächsischen geheimen Rath, Heinrich Friesen, zu Mannlehen verliehen, der sie aber (1661) an den Hessendarmstädtischen Generalwachtmeister, Wolf Heinrich von Baumbach, verkaufte, welche Familie selbige noch jezo vom Hause Meiningen zu Lehn träget.

Die Herrn von Brand trugen (1580) zu Mannlehen: den Zehend zu Schwickershausen, 1 Hof zu Altenhausen, *h)* und noch verschiedene einzelne Lehnstücke, welche vormals die Herrn von der Kehre besessen hatten, und nach deren Absterben denen von Brand verliehen wurden. Eben diese Familie hatte auch den zwischen Albrechts und

f) Siehe die Urkunde in dem 2ten Th. der Henneb. Gesch. S. 511.

g) Einer urkundlichen Nachricht zu Folge wurde das Schloß zu Helba, aus welchem die von Berge viele Räubereien verübten, im Jahre 1393 von den damaligen Schwäbischen Bundsgenossen erobert und gänzlichen demolirt. Hist Norimb. dipl. P. II p. 322.

h) Vielleicht Arletshausen, ein Hof ohnweit Bibra in dem S. Meiningischen Amte Maßfeld, welcher damals denen Herren von Bibra zu Bibra zuständig ist.

Digitized by Google

und Benshausen gelegenen Aschenberg, (hodie Aschenhof) als ein Hennebergisches Mannlehn, im Besitz und wurde (1582) mit selbigen in der Maase, wie ihn Valtin von Cralach vormals inne gehabt, beliehen. Dieser Hof kam, nach verschiedenen Veränderungen 1673 an die Herrn von Buttlar auf Grumbach, und wurde im Jahre 1792, Schuldenwegen, an dem Weinhändler Kräger zu Benshausen verkauft.

Unter die ältesten adelichen Familien der Grafschaft Henneberg, gehören ohnstreitig die Herrn von Bibra, welche schon im 12ten und 13ten Jahrhundert in Urkunden vorkommen, *i)* und sich, durch ihre Besitzungen, als begüterte Herrn, in dieser Gegend auszeichnen. Bei den wenigen eigenen Schicksalen, die man von dergleichen adelichen Häusern aufgezeichnet findet, siehet man doch überall, daß die Herrn von Bibra viele Jahrhunderte hindurch bei den Hennebergischen Grafen wichtige Verhandlungen bezeuget, Fehden geschlichtet, Verträge vermittelt und ansehnliche Ehrenstellen bekleidet haben; welches alles das große Ansehen beweiset, worinnen diese Familie gestanden haben mag. Sie führet ihren Namen von dem uralten und dermalen zum Rittercanton Rhön und Werra gehörigen Ort Bibra, *k)* den sie ursprünglich als Eigenthum inne hatten, und zuerst im Jahre 1360, dem Graf Heinrichen von Henneberg zu Lehn auftrugen. *l)* Zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, hatten sich diese Herrn, neben dem Herrn von der Kehre, den Mitbesitz des Würzburgischen Erbmarschallamtes, welches die Grafen von Henneberg vom dortigen Stifte zu Lehn trugen, als ein Afterlehen erworben und von der Zeit an diese Würde auf ihre Familie gebracht. *m)* Als aber in spätern Zeiten die Lehnsverbindung zwischen Würzburg und Henneberg, in Ansehung des gedachten Amtes, aufgehoben wurde, haben die von Bibra dasselbe nicht mehr von Henneberg, sondern alleine von dem Stifte Würzburg dergestalt zu Lehn empfangen, daß solches

i) Der Aelteste, den ich aus diesem Geschlechte kenne, war Willehardus de Bibraha, welcher um das Jahr 1130 erscheinet. (Schannat. Trad Fuld. p. 263 no. 628.) Sein Sohn Heinricus de Bibraha bezeuget im Jahre 1160 einen, das Kloster Brettungen betreffenden, Schenkungsbrief, ap. Schoetg. et Kreyf. diplomatar. T. III p. 546, und in den folgenden Jahrhunderten erblikte man diese Herrn sehr häufig in Hennebergischen Urkunden, wo sie sich fast durchgehends, durch den Ehrentitel eines Ritters, auszeichnen und überhaupt in der Geschichte des niedern Adels eine beträchtliche Rolle spielen.

k) Das Alterthum dieses Orts bezeuget eine Urkunde vom Jahre 825, wo dem Stifte Fulda verschiedene Güther in villa Bibraha übergeben worden. Schannat. l. c. p. 154 nr. 383.

l) dipl. im 2ten Th. der Henneb Gesch. S. 150 des Urkundenbuchs.

m) Ebendas. S. 288.

Digitized by Google

solches bei ihrem Geschlechte bleiben nnd jederzeit von dem Aeltesten vertreten werden sollte. *n)*

Im 16den Jahrhundert theilte sich diese adeliche Familie in drei Hauptlinien, welche auch noch bis auf den heutigen Tag unter dem Beinamen der Schwebheimischen, Irmelshäuser und Bibraischen floriren, deren jede dem Hause Henneberg lehnspflichtig war. Die Schwebheimische Linie gründete Wilhelm von Bibra, der im Jahre 1513 das, im Amte Maienberg gelegene, Dorf Schwebheim käuflich an sich brachte und dasselbe von Henneberg zu Lehn trug. Nachdem aber Graf Wilhelm VI. (VII.) gedachtes Amt im Jahr 1542 dem Stifte Würzburg, gegen Schloß und Stadt Meiningen abtrat; (S. 10) so wurden bei diesem Umtausch auch die von Bibra zu Schwebheim, in Ansehung ihrer Lehnspflichtigkeit, dem jetzt genannten Stifte mit überlassen, und kommen daher nicht weiter als Hennebergische Vasallen vor. Dahingegen empfiengen die von Bibra zu Irmelshausen (1560) von Graf Georg Ernsten folgende Stücke zu Mannlehen: $\frac{1}{6}$ am Schloß Bibra sammt 5 Güthern daselbst, $\frac{1}{12}$ am Schloß zu Bibra hinter dem Thurm, die Wustung Bauerbach, ein Burgguth zu Henneberg mit einem Vorwerk und 2 Theile an den Zehend daselbst; nicht weniger ein Vorwerk zu Hermannsfeld $\frac{1}{6}$ Zehend zu Obendorf, 2 Güther zu Wachenbrunn, 1 Vorwerk zu Henfstädt, 1 Hof zu Sulzfeld unter Henneberg, 1 dergleichen zu Berkach, den Sitz zu Mühlfeld und die Wüstungen zu Ruschniz und Morshausen. *o)* Von allen vorhin benannten Schlössern und Güthern trugen auch die Herrn von Bibra und zu Bibra den dritten Theil von Henneberg (1560) zu Mannlehen: sie besassen aber noch außerdem, in eben dieser Eigenschaft, 1 Theil an den Zehend zu Mittelstreu, einige Güther zu Uttenhausen unter dem Schlosse Huthsberg, 10 fl. Einkünfte, wegen eines Burgguths zu Schleusingen, und 2 Theile an dem Zehend zu Sülzdorf bei Römhild.

Die adeliche Familie der Herrn von Bose trug 1576 von der Grafschaft Henneberg zu Mannlehen: das Dorf Ellingshausen sammt den dasigen adelichen Wohnsitzen, Höfen und Güthern, ingleichen die, im dasigen Fluhr gelegener, Wüstung Boppenroda.

Diese

n) S. die Samml. zur S. Gesch. Th. XI. S. 120.

o) Die Wüstung Morshausen lieget im Amte Maßfeld ohnweit Bibra und wurde 1374 von Eberharden von der Kehre an Simon von Bibra als ein Hennebergisches Lehn verkauft.

Diese Lehngüther gehörten zuvor den Herrn von Herda; sie fielen aber, nach deren im Jahre 1573 erfolgten Absterben, der Herrschaft anheim und wurden sodann dem Hennebergischen Hofmarschall, Hanß Bosen, in der Qualität eines Mannlehns, käuflich überlassen. In dem von ihm ausgestellten Lehnsrevers gab er dem Graf Georg Ernst die Versicherung, das ihm verliehene Lehn, nicht unter die Ritterschaft des Landes zu Franken besteuern zu lassen, sondern so, wie andere in der Grafschaft gesessene von Adel, seine Vasallendienste zu leisten.

Die von Bronsart empfiengen im Jahre 1583 zu Mannlehen: die Wüstung Debertshausen, *p)* den Bauhof und die Kemnate daselbst sammt 475 Acker Gehölz, ingleichen zu Söhn- und Töchterlehn: die Kemnate und den Bauhof zu Schwickershausen, welches alles die von der Kehre bisher inne gehabt hatten und nach deren Aussterben der Herrschaft heimgefallen war. Dermalen träget der Freiherr von Drachsdorf dieses Ritterguth von dem fürstlichen Hause zu Sachsen-Hildburghausen zu Lehen.

Die von Buttlar, genannt von der Naumburg, besaßen das Schloß zu Ostheim nebst 14 Güther und Männer, ingleichen $\frac{1}{6}$ von dem Zehend, wie auch 7 Güther und Männer zu Willmars, als Hennebergisches Mannlehen. In dem Lehnbriefe vom Jahre 1561 wurden aber Hanß Ludewig von Buttlar mit diesen Lehnstücken auf Söhne und Töchter beliehen, dergestalt, daß, wenn er keine männliche Erben hinterlassen würde, selbige auf seine Töchter und deren Erben fallen sollten. — Wilhelm Buttlar zu Grumbach trug den Sitz zu Grumbach und einen Hof zu Salzungen, nebst verschiedenen Güthern zu Langenfeld, Laimbach und Witzelroda von Henneberg zu Lehen.

Die von Bastheim wurden 1570 mit einem Freihof zu Mellerstadt von der Grafschaft Henneberg zu Mannlehen beliehen; sie verkauften aber denselben (1573) an Georg Zweifeln zu Hellmershausen, der ihn bald nachher (1586) an Caspern von Stein zu Nordheim käuflich überlies.

Die von Diemar empfiengen im Jahre 1573 von Graf Georg Ernsten nachstehende Güther zu Mannlehen: 1 Burgguth auf dem Schlosse Henneberg, nebst dem dabei gelegenen Hof Einershausen, 1 Hof zu Gochsheim, *q)* 3 Zinsgüther zu Hasel-

p) Sie lieget im Amte Meiningen und gehöret zum Theil in die Walldorfer Fluhr.

q) Diesen Hof verkauften die von Diemar im Jahre 1602 an Georg Erich von Erthal.

Haselbach, den Sackzehend zu Küßenhausen, 2 Güther zu Wallbach, 2 dergleichen zu Hellmershausen, den Sackzehend zu Dürrensolza, r) die Wüstung und den Hof zu Rengers, 1 Hube zu Oberstauerschlag, 1 Freihauß zu Wasungen und den Hof daselbst bei dem obern Thor gelegen, den Zehend zu Oberschwarzbach, 1 Theil an der Wüstung zu Strahldorf, s) 1 Hof zu Neubronn, das Dorf Welkershausen, das halbe Dorf Gleimershausen, den Aschenberg, zwischen Albrechts und Benshausen, und noch verschiedene einzelne Lehnschaften zu Kattensondheim, Stepfershausen, Uttendorf und Welkers.

Die von Drußlar trugen 1555 den Freihof zu Schwallungen in der Maase zu Mannlehn, daß er verbunden war, den Grafen von Henneberg, erforderlichen Falls, einen reisigen Knecht und ein gerüstetes Pferd, jedoch auf Kosten des Lehnsherrn, zu stellen.

Die Echter von und zu Mespelborn, haben von der Grafschaft Henneberg, die Zehenden zu Dingeltshausen und zu der Aue, bei Bronshausen, zu Mannlehen. — das Dorf Schwarzenau, die dortige Farth über den Main, den selbstwachsenden See, und das Atzungsrecht daselbst, zu Söhn- und Töchterlehn getragen. Diese Familie verlöschte 1665, worauf die Lehngüther dem Hennebergischen Lehnhofe heimfielen, und nachher, (1680) bei der brüderlichen Erbsonderung, dem Herzog Heinrich zu S. Römhild zugetheilet wurden.

Die Herrn von Erfa, eine in Thüringen ansässige Familie, t) welche schon im Jahre 1321 mit den Grafen von Henneberg-Schleusingen im Lehnsverbande stand, u) trugen im Jahre 1559 folgende, im Thüringischen Gebiethe gelegene, Güther zu Mannlehen, als: 20 Huben an den Grafenberg bei Gotha, 5 dergleichen zu Sonneborn und Brüheim, 5 dergleichen zu Tüngen, 7 dergleichen zu Niederwelschbach, ½

r) Eine Wüstung ohnweit Stepfershausen im Amte Sand.

s) Diese im Amte Wasungen gelegenen Wüstung ist jetzo angebauet und heißet Oberkörnbach.

t) Ihr Wohnsitz war zu Friedrichswerth, welcher Ort vormals von seinen Besitzern den Namen Erfa führte, aber im Jahre 1667, wo ihn Herzog Friedrich I. an sich kaufte, nach seinem Namen, Friedrichswerth, genennt worden. Galleti Beschreibung des Herzogthums Gotha Th. III. S. 21.

u) Hartung von Erfa machte Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg verschiedene Güther und Gefälle zu Mächterstädt und Niederwelsbach lehnbar. dipl. Mſp. de anno 1321 an den Palmtag.

Hube zu Altengottern, 1 Hof zu Aſcherſtadt, 1 dergleichen zu Viſcha, 2 Huben und 1 Stück Wald bei Grumbach und noch verſchiedene einzelne Güther in den Dorfſchaften und Wüſtungen, Sondhauſen, Gelbach, Eberſtadt, Nordhofen, Oberſchlackenroda, Fritſchſtett und Frankenroda. Felix von Erfa zu Aspach erkaufte nachher (1581) von dem Herrn von Dangel noch mehrere Hennebergiſche Lehngüther, die ebenfalls in Thüringen gelegen waren, als: den Egelſee, ein Antheil an der Wüſtung Oberſchalkenrode, ½ Hube zu Metbach nebſt 50 Acker Holz, etliche Huben zu Sonneborn, die Wüſtung Ramſal, 2 Höfe zu Vieſelbach und einige Güther am Huthsberg, welches alles der von Erfa (1582) vom Graf Georg Ernſten zu Mannlehen empfieng.

Die von Erral trugen (1567) viele Zehenden und Güther in den Würzburgiſchen Dorfſchaften, Stepfers, Lindberg, Geroda, Seybrechts, Weiſenbach u. a. m. vom Hauſe Henneberg zu Mannlehn. Auch wurden ſie in eben dem Jahre mit dem Burgſitz zu Gochsheim und verſchiedenen Grundſtücken zu Sendfeld auf Söhne und Töchter beliehen.

Die von Eſchwege beſaßen (1567) die Hälfte des Schloſſes und Dorfs Roßdorf und einen Berg oberhalb Richelsdorf, als ein Hennebergiſches Mannlehn, die andere Hälfte war den Herrn von Wegmar in eben dieſer Eigenſchaft zuſtändig. Im J. 1707 verkauften die von Eſchwege ihren Antheil an die Herrn von Geiſo, welche ſich noch jetzo mit den von Wegmar im getheilten Beſitze dieſes Ritterguths befinden.

Die von Faſold empfiengen (1562) zu Mannlehn: 2 Höfe zu Kaltennordheim nebſt verſchiedenen einzelnen Güthern zu Pfaffenhauſen, *w)* Kaltenſondheim, Weſtheim, Fiſchbach, 1 Hof zu Oepfershauſen, 7 Güther und 1 Mühle zu Niederſchwarzbach, *x)* den Zehend zu Mittelsdorf, die Wüſtung der Ratſchberg genannt, *y)* und ein Burgguth zu Roßdorf. Als dieſes adeliche Geſchlecht 1579 ausſtarb, wurden genannte Lehnſtücke im Jahre 1580 Hanß Wilhelm von Heßbergen verliehen.

Das adeliche Geſchlecht der Fuchſe theilte ſich in verſchiedene Linien, deren jede von ihrem Wohnſitz, den Namen führen. Die Fuchſe von Bimbach trugen (1564) zu Mannlehen: den halben Wein- und Getraide Zehend zu Zeil, das Schloß und Dorf Aspach *z)* ſammt dem Hals- und Vogteigerichte, und den Zehend zu Düngelshauſen. *a)* Die Fuchſe zu Friedelshauſen beſaßen 1562 den dortigen Freihof und 1 Mühle

w) Eine Wüſtung im Amte Lichtenberg.

x) Ebenfalls eine Wüſtung im Amte Waſungen.

y) Im Amte Sand.

z) Im Amte Schmalkalden.

a) Ein, im Würzburgiſchen Amte Gerolzhofen, gelegenes Dorf.

Digitized by Google

1 Mahlmühle zu Lückershausen an der Schwarzbach, in der Eigenschaft eines Hennebergischen Mannslehens. Die Fuchse von Winfurth wurden 1571 mit dem, im Würzburgischen Amte Haßfurth gelegenen, Schloß und Dorf Wunfurth auf Söhne und Töchter beliehen, und die Fuchse auf Vallenburg empfiengen 1560 zu Mannlehen: das im Amte Schmalkalden gelegene Schloß Wallenburg am Thüringer Wald, sammt dem Halsgericht, so viel davon in die Cent Herrnbreitungen oder Schmalkalden nicht gehörig sey. Vermöge eines, von dem Bischoff Georg zu Bamberg 1522, vermittelten Vergleichs wurde der Ritter Christoph Fuchs von Graf Wilhelmen VI. (VII.) mit dem Schlosse Wallenburg sammt den dasigen Bergwerken, jedoch mit Ausnahme der Gold- und Silbergruben, beliehen und ihm zugleich die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in der Maase zugestanden, daß die von ihm, zur Besetzung des peinlichen Gerichts, verordnete Schöppen sich nach der Hennebergischen peinlichen Halsgerichtsordnung richten sollten. Im Jahre 1580, kam dieses Lehn an die Herrn von Bolaeburg zu Stadt Lengsfeld, welche, nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes, vom kur- und fürstlichen Hause Sachsen damit beliehen wurden. Letzteres trat aber, in dem mit Landgraf Wilhelmen zu Hessen und dem Stifte Hersfeld, wegen des Amts Crayenberg, errichteten Vertrag, diese Lehnschaft dem fürstlichen Hause Hessen ab, dahingegen selbiges seinen Ansprüchen an gedachten Amte entsagte und solches den Herzogen zu Sachsen, die es bisher als eine Pfandschaft besessen hatten, erb- und eigenthümlich überlies. *b)*

Die Grafen von Gleichen standen schon in ältern Zeiten mit dem Hause Henneberg im Lehnsverbande. Im Jahre 1347 wurden sie vom Graf Johannsen I. mit 270 Mark Silber, zu einem Burgauth auf dem Schlosse Eigersburg, verliehen, wovor sie demselben ihre eigenthümliche Güther: und zwar einen Hof zu Wegmar, 1 Siedelhof, 2 Teige, 14 Acker Wießwachs und 8 Acker Weingarten an den Reinberg, lehnbar machten. *c)* Von der Zeit an gieng die Beleihung mit diesen Güthern ununterbrochen fort, und dauerte noch im Jahre 1560, wo Graf Georg zu Gleichen selbige von Henneberg zu Lehn empfieng.

Die von Grießheim trugen im Jahre 1560 von der Grafschaft Henneberg den Kirchensatz zu Heylsberg, Oberilm, Grießheim, Neuenroda und Elxleben

b) Siehe die Urkunde d. d. Friedewald den 25. Nov. 1588 in Rudolphi Gotha dipl. Th. II. S. 321.

c) dipl. d. d. Schleusingen 1347 an St. Nicl. Tage in Sagittars Hist. der Grafsch. Gleichen S. 114.

nebst einigen, im letztern Orte befindlichen, Güthern zu Lehen. Diese Ortschaften liegen außer dem Bezirk der Grafschaft Henneberg in dem Gebiethe der Fürstenthümer Waimar und Schwarzburg.

Die von Grumbach besaßen 1570 den Zehend zu Oberbleichfeld, und die von Guttenberg 1560 den Zehend zu Roda am Gleichberge, als Hennebergische Mannlehne.

Die von Hanstein waren ursprünglich auf dem Eichsfelde einheimisch und hatten ihren Sitz auf dem allda gelegenen Schlosse Hanstein, von welchem sie ihren Geschlechtsnamen führten. Ihre Lehnsverbindung mit dem Hause Henneberg nahm zuerst im Jahre 1578 ihren Anfang, wo Caspar von Hanstein, der bei Graf Georg Ernsten die Stelle eines Raths bekleidete, das, der adelichen Familie von Obernitz zugehörig gewesene, Ritterguth zu Henfstädt um 4600 fl. an sich kaufte, und mit solchem auf Söhne und Töchter beliehen wurde. Bald darauf (1580) erweiterte derselbe seine Besitzung in eben diesem Orte, durch den Ankauf des sogenannten Zufrasischen Rittersitzes, welcher kurz zuvor, nach dem Aussterben des adelichen Geschlechts der Zufraße, der Grafschaft als vermannt heimgefallen war, und vom Graf Georg Ernsten, in der Eigenschaft eines Mannlehns, an gedachten von Hanstein anderweit verliehen wurde. Der über das Obernitzsche Guth ertheilte Lehnsbrief enthält folgende Stücke: eine Behausung zu Henfstädt nebst Zubehör, 12 Acker Wiesen daselbst am Fluß Dachbach, 1 Guth zu Dingsleben, 1 dergleichen zu Themar nebst einem Garten und 4 Acker Wiesen daselbst, das Schloß Osterburg sammt den dortigen Gehölz, worinne dem Vasallen der alleinige Gebrauch der Niederjagd zugestanden wurde. Nach dem Zeugnisse des, über das Zufrasische Ritterguth vorhandenen, Lehnbriefes vom Jahre 1580, gehörten zu selbigem: der Sitz und die Kemnate zu Henfstädt nebst den darzu gehörigen Güthern, die Schenkstädte daselbst, die große und kleine Burgwarth, das Gehölz am Schneeberg, die Tachbachsmühle und die Fischerei im Flusse Tachbach, 3 Güther im Dorfe Tachbach, 2 Huben zu Grub, 2 dergleichen zu Weißbach, *d)* ¼ an dem Zehend zu Breitensee, den Sackzehend zu Steinhauck, *e)* 5 Güther zu Dingsleben, 2 Huben zu Beiriech, eine Mühle daselbst, und noch viele einzelne Lehnschaften und Zinsen, deren genaue Bemerkung ich hier für unnöthig halte. — Außer diesen zwei Rittergüthern gelangten auch in spätern Zeiten die Söhne des genannten Caspars

d) Eine Wüstung bei Themar.
e) Eine Wüstung ohnweit Henfstädt.

pars von Hanstein zum Besitz des zu Henfstädt befindlichen Herrschaftshofs, welchen sie im Jahre 1613 von dem kur- und fürstl. Hause Sachsen um 9386 fl. in der Qualität eines Mannlehens, käuflich an sich brachten.

Die von Hausen zu Schönstädt trugen 7 Huben zu Ballingshausen im Amte Maienberg 1560 von der Herrschaft Henneberg zu Mannlehen, welches dermalen von dem fürstl. Hause Coburg verliehen wird.

Die adeliche Familie der Herrn von Heldritt, welche schon in ältesten Zeiten mit dem Hause Henneberg in Lehnsverbindung stand, theilte sich in drei Linien. Christoph und Caspar von und zu Heldritt empfiengen (1562) zu Mannlehen: 1 Hube zu Grattstadt, 2 Güther zu Rodach und 1 Guth zu Heldritt. — Adam Wolf von Heldritt trug den Sitz zu Ebertshausen und 1 Guth zu Bernbach zu Söhn- und Töchterlehn, und Veit von Heldritt wurde zu eben der Zeit mit dem Hof zu Stepfershausen und der Wüstung Schmerbach, unter dem Huthsberge, auf Söhne und Töchter beliehen.

Die von Herbelstadt trugen zu Mannlehen: 1 Hube zu Wolfmannshausen, die Weingülde zu Windheim und ½ Zehend zu Obendorf. Außerdem besaßen sie ½ Sackzehend zu Heßelrieth nebst ¼ an einem Zinßguth daselbst. Als diese adeliche Familie im Jahre 1596 ausstarb und diese Lehnstücke dem Hause Sachsen heimfielen, wurden solche vom Herzog Friedrich Wilhelm (1597) dem damaligen Amtmann zu Schleusingen, Humberten von Langen verliehen.

Die von Herda hatten folgende Lehngüther im Besitz: das Dorf Elingshausen, die Wüstung Peppenroda, verschiedene Zinsen zu Welzenroth, 1 Mühle unter dem Fischberg, den Sitz zu Oepfershausen, die Blumburg genannt, 1 Guth zu Mittelrohna, den Hof zu Neuendorf, den Salzzinß zu Salzungen, die Wüstungen Möllen und Bauers bei Marksuhla und 1 Freiguth zum Rengers, welches alles Mannlehen war. Ferner besaßen sie die Burg zu Rentwerthshausen und einen Hof zu Jüchsen als Söhn- und Töchterlehen. Dieses adeliche Geschlecht verblühte um das Jahr 1573 und wurden die, der Herrschaft heimgefallenen, Mannlehen den Herrn von Witzleben und Bose anderweit verliehen.

Die von Heßberg gehörten zu den ältesten und reichsten adelichen Familien in dieser Gegend und werden schon im Jahre 1317, als Besitzern von ungemein vielen Güthern, auf-

geführet, *f*) die meistens in der Pflege Koburg gelegen waren und von Hennebergs Schleusingen zu Lehn rührten. Nach einem, unter der Regierung Graf Georg Ernsten gefertigten, Lehnsregister, theilten sich die von Heßberg in 3 Linien, deren jede von der Grafschaft Henneberg verschiedene Güther zu Lehen trug. — Die von Heßberg zu Bedheim empfiengen 1568 folgende Stücke zu Mannlehen: einige Güther und Erbzinsen zu Bedheim, Zeilfeld, Pfersdorf, Roßfeld, Seidenstadt und Simmershausen, die Wüstung Birkenfeld, die Schleifmühle an der Werra bei Heßberg, den Hof zu Kalbe, $\frac{1}{4}$ Sackzehend zu Heßelrieth, 2 Höfe zu Kaltensondheim, 1 dergleichen zu Oepfershausen, 7 Güther zu Niederschwarzbach nebst einer Mühle daselbst, die Wüstung Ratschberg, 1 Burgguth zu Reßdorf und noch mehrere einzelne Zinsen und Lehnschaften, zu Pfaffenhausen, Fischbach und Westheim. — Die von Heßberg zu Walldorf besassen als Mannlehen: das halbe Dorf Welkershausen, 15 Güther zu Melkers, $\frac{1}{2}$ Zehend zu Stedlingen, 1 Hube zu Jüchsen, 2 Huben zu Uttendorf, $2\frac{1}{2}$ dergleichen zu Walbach und 1 Guth zu Niederstauerschlag. — Die von Heßberg zu Weitersroda trugen zu Mannlehen: das halbe Dorf Welkershausen und $\frac{1}{4}$ Zehend zu Stedlingen. Diese Lehne fielen aber, nach dem Tode Gabriels von Heßberg, der Herrschaft heim und wurden 1580 an Bernhardt Marschallen von Walldorf anderweit verliehen.

Die von Hottningen wurden im Jahre 1559 mit einem Burgguth auf dem Schlosse Henneberg sammt dem dazu gehörigen Hof und dem Sackzehend zu Hendingen beliehen. Nach deren Absterben kam Hermann Trott (1576) zum Besitz dieser Lehngüther, dessen Söhne das Burgguth zu Henneberg im Jahre 1613 den kur- und fürstl. Hause Sachsen um 27000 fl. käuflich überließen.

Die von Hutten trugen das, im Würzburgischen Amte Trimberg gelegene, Dorf Ramstahl und die Zehenden zu Leinach zu Mannlehen; und die von Haun besaßen, in eben dieser Eigenschaft einen Hof zu Salzungen nebst einigen Lehnschaften zu Leimbach, Rimersfurth, Stülbach u. a. m.

Das adeliche Geschlecht der Hunde zum Altenstein empfiengen 1560 zu Lehen: einen Freihof zu Frauen- und Altenbreitungen, den Keudelshof genannt, sammt einigen Zinsgüthern zu Ober- und Unterfarmbach.

Die

f) Man sehe das Lehnsregister vom Jahre 1317, im 2ten Theil der Henneb. Gesch. S. 39 des Urkundenbuchs.

Die von der Rehre, ein altes adeliches Geschlecht, bekleideten in mittlern Zeiten das Würzburgische Untermarschallamt, welches ihnen von Graf Heinrich XI. (VIII.) von Henneberg, als Obermarschall des gedachten Stifts, im J. 1347 verliehen wurde. Unter der Regierung Graf Georg Ernsts trugen sie zu Mannlehn: das Dorf Harles, einige Zinsgüther zu Althaußen, 1 Burggut zu Henneberg, 1½ Vorwerk daselbst unter dem Schlosse, 1 Vorwerk zu Schwickershaußen nebst dem dasigen Zehend, 4½ Acker Weingarten zu Eishausen und den Zehend zu Ellenbach. Auserdem hatten sie auch die Kemnate zu Schwickershaußen mit der Schenk- und Triftgerechtigkeit und die Wüstung Thiefershaußen als Söhn- und Töchterlehen im Besiz. Dieses adeliche Geschlecht starb 1583 gänzlich aus und dessen Lehngüther, welche der Grafschaft Henneberg heimfielen, wurden theils an die Marschalke von Waltershaußen, theils an die Fuchße von Binbach und andere von Adel verliehen.

Die von Kraluk theilten sich in drei Branchen, wovon die eine im J. 1583 den Burgwall zu Ottinfurth und 24 Lehnschaften zu Breitenloh, großen- und wenigen Hayn, Etmershaußen, Fischbach, Einhausen, Diedorf und Brunnershaußen, von Henneberg zu Lehn trug. Die zwote Linie besaß die Behausung zu Ebertshaußen und die Wüstung Bernbach, welches beides diese Familien kurz zuvor von Wolfen von Heldritt erkauft hatte. Der dritte Stamm war zu Salzungen ansäßig, und wurde zu eben dieser Zeit mit 2 Burggüthern und einen Hof zu Salzungen, ingleichen mit einigen Ländereien zu Limbach und Mohra, vom Graf Georg Ernst beliehen.

Die von Kreilsheim trugen 1560, die Burg und das Vorwerk zu Fronstockheim und die Kemnaten zu Röttelsehe, bei dem Langenheimer Thor, zu Mannlehen. Beide Ortschaften liegen im Würzburgischen Gebiethe.

Die von Lichtenstein, welche schon im J. 1317 als Hennebergische Vasallen vorkommen, empfingen 1560, von Graf Georg Ernsten das halbe Dorf Erkershaußen g), die Schenkstädt zu Lahme an den Itschfluß, das Dorf Oberstedefeld mit dem dortigen Patronatrecht, ingleichen den Tramershof, bei Heiligsdorf, zu Mannlehen.

Die

g) Nach Erhards von Lichtenstein Tode, fiel das halbe Guth Eckardshausen der Herrschaft heim und wurde darauf an die von Marschall verliehen. Im Jahre 1711 kam dasselbe an Ernst Ludewigen Freiherrn von Stein.

Die adeliche Familie der Marschalke theilte sich in 5 Linien, deren jede von der Grafschaft Henneberg beträchtliche Lehngüther inne hatte. Die Marschalke zu Erlebach besaßen in dieser Eigenschaft (1569) den Zehend zu Memelsroda, im Amte Eißfeld, und noch verschiedene Lehnschaften zu Oettingshaußen, Rodach und Streifdorf. — Die Marschalke zu Marisfeld bekleideten das Amt eines Hennebergischen Erbmarschalls, weswegen sie 8 Huben Land, und eine Mühle zu Einhaußen inne hatten. Im übrigen aber trugen sie (1559) das Schloß und Dorf Marisfeld mit den dazu gehörigen Güthern und Waldungen, einen Theil an der Wüstung Gertles, zwei Höfe zu Gleichenberg und Stepfershaußen, den Burgschedel zu Sandes, ¼ des Zehends zu Bettenhaußen, die Wüstung Schmerbach unter dem Huthsberg, 1 Guth zu Oberkaz und 1 dergleichen zu Schmeheim, von Henneberg zu Mannlehen. Auserdem wurde auch diese Familie im J. 1565, mit einem Hof zu Marisfeld und den dazu gehörigen Feldstücken auf Söhne und Töchter beliehen. — Die von Marschalke zu Einöd besaßen (1562) 9 Seldengüther und 9 Eimer Wein zu Bedheim, als Söhn- und Töchterlehen. — Die Marschalke zu Waltershaußen wurden (1565) von Graf Georg Ernsten mit dem Schloße Waltershaußen auf Söhn- und Töchter- und (1583) mit der Wüstung und dem Dorfe Harles zu Mannlehen beliehen. Diese Lehngüther sind im Jahre 1782, wo diese Linie ausstarb, dem Hause zu S. Meiningen heimgefallen. — Die Marschalke zu Walldorf trugen 1560 folgende Güther zu Mannlehen: die Kemnate und das Schloß zu Oberstadt mit Zubehör, das Patronatsrecht daselbst, das Schloß zu Wasungen, 10 Acker Wiesen zu Stauerschlag, 1 Guth zu Herpf, die Wüstung und den Burgwall zu Melckers, 1 Hof zu Niederkatze, 1 Mahlmühle an dem Bach, die Katza genannt, und 6 Acker Wiesen in der Au unter dem Schlosse Landswere. Ueber dieses beliehe Graf Georg Ernst diese Familie im Jahr 1580 mit denenjenigen Lehengüthern, welche die von Herberg besessen und nach Absterben der Walldorfer Linie der Herrschaft heimgefallen waren, (S. 80) jedoch mit dem Beding, daß sie die Steuern davon an Niemand anders, als den Grafen von Henneberg entrichten sollte.

Die von Maßbach empfingen 1570 nachstehende Güther zu Mannlehen: das Schloß zu Maßbach mit den dazu gehörigen Güthern, das Dorf und Centgericht daselbst, die Vogtei zu Boppenlaure, den Zehend zu Geßenhard und zu Maßbach, ingleichen einen Hof an leztern Ort, welcher Söhn- und Töchterlehn war.

Die von Merlau besaßen (1569) die Wüstung Geba mit 14 Güthern samt dem Vogteirecht darüber, zu Mannlehen. Dieses Lehnguth verkaufte Jobst von Merlau

lau 1594 an Daniel von Witzleben, nach dessen Absterben es der Herrschaft heimfiel. Dermalen gehöret dasselbe den Herrn von Wegmar zu Roßdorf.

Die von Münster wurden (1559) mit 8 Güthern zu Kraubelsdorf, mit der Wüstung Pfendershaußen und verschiedenen Zinsgüthern zu Holzhaußen und Medebach, auf Söhn und Töchter beliehen.

In eben dieser Eigenschaft besaßen die von Obernitz 1566; 1 Behausung zu Henfstädt, das Schloß Osterburg nebst dem Gehölz, der Hayn genannt, ein Guth zu Tachbach, 1 dergleichen zu Dingsleben und 1 dergleichen zu Themar. Die Gebrüdere, Caspar und Otto von Obernitz, verkauften aber diese Lehngüther im Jahre 1577 an Graf Georg Ernst von Henneberg um 4600 fl. von welchem solche bald darauf (1578) seinem Rath, Caspar von Haustein, um die nemliche Kaufsumme als ein Söhn- und Töchterlehn, käuflich überlassen wurden.

Die von Ostheim trugen 1565 das Hennebergische Schenkenamt zu Lehn, zu welchem ein Burgguth zu Henneberg und noch verschiedene einzelne Güther und Lehnschaften zu Fischbach, Alba und Hermannsfeld geschlagen waren. Im J. 1674 verkaufte Albrecht Ludwig von Ostheim dieses Amt mit den Lehngüthern an den Amtshauptmann von Körbitz zu Maßfeld um 153 thlr. und nachher kam dasselbe an die Herrn von Wollzogen, die es 1771 dem Rudolstädtischen geheimen Rath von Kettelhodt käuflich überließen.

Die von Rekrod wurden 1561 mit dem Freihof zu Virnau und dessen Zubehör in der Maase zu Mannlehn beliehen, daß er der Grafschaft Henneberg mit zween gerüsteten Pferden zu dienen verbunden seyn sollte. Dieses Lehn fiel, nach Verlöschung des Rekrodischen Geschlechts dem Kurhause Sachsen heim, und wurde in ein Kammerguth verwandelt.

Die von Roßdorf empfiengen 1573 zu Mannlehen den Zehend zu Oberschwarzbach, einige Feldgüther zu Memels, die obere Behausung bei dem Brunn zu Kühndorf, und 4 Acker Weingarten im Ostheimer Flur.

Die von Rosenau besaßen 1570 zu Söhn- und Töchterlehen verschiedene Erbzinsen zu Neida und Ottenwind, die sie zuvor von dem Stift Schmalkalden um 270 fl. erkauft hatten.

Die adeliche Familie von Rotenhan zu Rentweinsdorf trugen 1566 zu Mannlehen: einen Theil an dem Getraide und Weinzehend zu Zeil, ingleichen 1 Hof zu Memelsdorf, zu Söhn- und Töchterlehn.

Das adelsche Geschlecht der Rußwurme hatte 1559 nachstehende Güther als Mannlehne im Besiz: 1 Freihof zu Frauen- und Altenbreitungen, den Keubelhof genannt, mit der Schäferei von 500 Stük, ein Burggueh zu Frauenbreitungen, 1 dergleichen zu Scharfenberg, 1 Guth zu Niedergrumbach, 1 Guth zu Altenbreitungen, die Mühle zu Lückershaußen und den Siz und Warte, die Grumbach genannt. Wegen dieses leztern Lehens waren die Besitzer verbunden, der Herrschaft mit einem reisigen Pferde zu dienen, die Grumbach zu bewohnen, und die Warte im baulichen Wesen zu erhalten.

Die Voigte von Salzburg empfiengen 1559 zu Mannlehen die Voigtei über den Salzforst nebst dem 3ten Theil aller und jeder Nuzung und zwar mit dem Rechte, in dieser Waldung 3mal des Jahrs zu jagen und 3 Hirsche zu fangen, nicht weniger die Fischweide in den, durch dem Wald gehenden, Wassern zu benuzen. Ferner wurden sie mit einigen Gefällen zu Heustreu, als 25 Malter Korn, 25 Hünern und 25 Gänsen, mit 7 Guth zu Eichenhaußen und 1 Pfund Ingwer zu Schmalkalden beliehen. *h)*

Die Herrn von Schaumberg, welche schon 1317 als Hennebergische Vasallen erscheinen, und in der Folge sich in verschiedene Branchen theilten, hatten nachstehende Güther im Besiz. Die von Schaumberg zu Tundorf trugen 1560 zu Lehen: 3 Huben zu Boppenlauer, 1 Fuhrwerk zu Tundorf, 1 Guth zu Rodhaußen, die Kemnate und ein Hof zu Albersfeld, $\frac{1}{4}$ an den Wein- und Getraidezehend zu Zeil, 1 Theil an dem Dorf Herrieth, den $\frac{1}{2}$ Zehend zu Leimbach, 12 Aker zu Katzenstein, 3 Güther zu Sülzfeld und 2 dergleichen zu Maßbach. — Die von Schaumberg zu Stressendorf wurden 1559 mit dem Burgsitze zu Gochsheim und 1 Hube im Dorf Sendfeld — die von Schaumberg zu Deschitz mit verschiedenen Güthern und Manschaften zu Burckenhaide — die von Schaumberg zu Schney 1574 mit einigen Güthern zu Maßbach sammt dem Centgerichte daselbst, zu Mannlehen beliehen.

Die von Schlauen trugen 1560 zu Mannlehen, den Hof zu Niederschmalkalden, 1 Hof zu Jüchsen und $\frac{1}{4}$ an der Wüstung Gleimershaußen.

Die von Schott besaßen als Söhn- und Töchterlehen: 3 Güther zu Trappstadt und die große Kemnate, auserhalb der Stadt Schleusingen, vor dem obern Thore.

Die

h) Die Vogtei über den Salzforst besaßen die Grafen von Henneberg als ein Zubehör des Würzburgischen Obermarschallamtes vom dasigen Stifte zu Lehen; sie hatten aber dasselbe schon in ältern Zeiten den Vogten von Salzburg als Afterlehen verliehen. (dipl. Mspt. d. d. Schleusingen am Sonntag nach Andreä 1559.) Nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes, wurde diese Lehnschaft von Würzburg, als eröffnet, eingezogen.

Die von Schletten hatten folgende Mannlehenbare Güther im Besiz, als: 1 Siz zu Arlshaußen, 1 Hofstatt zu Kißingen, 1 Burgguth zu Münerstadt, die Baadstube bei den Augustinern, nebst einigen Häusern und Weingärten daselbst, ingleichen den ½ Zehend zu Brum, dessen andere Hälfte dem Stifte Würzburg lehnbar war.

Die von Sinderstadt empfiengen 1560 verschiedene einzelne Güther und Gefälle zu Birckenfeld, sammt den Gerichten über Hals und Hand, zu Mannlehen.

In eben dieser Eigenschaft besaßen Balthasar und Wilhelm von Speßart den Burgsiz zu Aschenhaußen mit dessen Zubehör, die Wüstung zum Dorfe Rieden, 2 Höfe zu Nordheim und Westheim, und die Wüstung Pfaffenhaußen.

Die von Steinau, Steinruck genannt, trugen zu Mannlehen, den Zehend zu Langendorf, 1 Hof zu Gochsheim mit 12 Zinslehen und 7 Güther zu Sendfeld; auch wurden sie mit 7 Guth zu Meidebach nebst dem Schenkrecht daselbst auf Söhne und Töchter beliehen.

Die von Stein zu Altenstein besaßen 8 Zinsgüther zu Herrieth und 5 Seldengüther daselbst, als ein Hennebergisches Mannlehen.

Die von Stein zu Nordheim, Ostheim und Völkershaußen empfiengen 1560 folgende Güther von Henneberg zu Mannlehen, als: das Schloß Rupprechts, ⅓ an dem Sakzehend zu Heselrieth, den Thurm am Hermannsfelder See, dem Sakzehend zu Hentingen, in 210 Malter Korn, Waizen und Haser bestehend, *i)* die Wüstung zum Grube unter Hiltenberg, den Frohnhof zu Ostheim sammt einem Antheil an dem dasigen Zehend, den Burgwall mit dem Dorfe Völckershaußen und den groken und kleinen Zehend daselbst.

Die von Stein zu Barchfeld trugen 1559 von Henneberg zu Mannlehen: den halben Theil der Burg des Dorfs und Gerichts Barchfeld, *k)* einen Theil der Fischweide zu Salzungen, die Wüstungen Gauchstalt und Krummelbach bei Barchfeld, den Hof Reutroda bei Libenstein, 9½ Guth zu Altenroda, die Wüstungen Einbrechts, Rengels, Bauers und Aßenroda, die Fischweide in der Neße, vor der Stadt Eisenach, und ein Burgguth zu Henneberg.

Die von Sternberg wurden 1560 mit dem Zehend zu Hindfeld, und einem Hof daselbst zu Mannlehen beliehen.

Die Schenke zu Schweinsberg trugen 1569 zu Mannlehen: den Siz zu Sindershausen mit den dazu gehörigen Güthern und Zehnschaften, ingleichen einen Hof zu Gumpertshausen.

i) Die Lehnsherrlichkeit über diesen Sackzehend wurde im Jahre 1586 vom Hause Sachsen dem Stifte Würzburg abgetreten.

k) Vermöge des, zwischen Sachsen und Hessen, 1584 errichteten Vertrags kam diese Lehnschaft an das fürstl. Haus Hessen.

Digitized by Google

Die von der Thann empfiengen im Jahre 1560 nachstehende Güther zu Mannlehen, als: das Dorf Frankenheim, eine Kemnate in Fladungen *l)* nebst 2 Güthern, 2 Häusern und 1 Baadstube daselbst, 10 Mann und 9 Güther zu Oberfladungen, die Wüstungen Schalkberg und Birxs, das Dorf Teubach, 13 Unterthanen zu Hausen und noch mehrere Güther und Höfe zu Stetten, Rod, Sondheim vor der Rön, Westheim und Nordheim.

Die von Teitleben besaßen (1570) zu Mannlehen: das Gehölz, den Steinberg genannt, 15 Acker Wiesen und die Wüstung Meimersfeld, welche Lehnstücke in dem Herzogthum Gotha, und zwar in den Fluhren der Dörfer Mechterstädt und Laucha, gelegen sind.

Die Trotte trugen 1576 zu Lehen: 1 Burgguth auf dem Schlosse Henneberg nebst einen Hof daselbst, die Neudeck genannt, ingleichen einen Theil an dem Hentinger Zehend.

Die Truchsesse von Unsleben empfiengen 1568 den Zehend zu Mittelstreu, 2 Huben zu Nordheim und 1 Guth zu Rora zu Mannlehen, und zwar wegen des Hennebergischen Erbtruchsessen Amtes, mit welchem diese Lehngüther verbunden waren.

Die von Wirzenhagen besaßen das Vorwerk und die Kemnaten zu Rosa als ein Hennebergisches Mannlehn. — Auf gleiche Art wurden die von Uttenhofen mit einem Zinsguth zu Stepfershausen, 2 Güthern zu Oberkatz, und einer Behausung zu Wasungen beliehen.

Die von Wegmar trugen zu Mannlehen: die Hälfte des Schlosses und Dorfes Roßdorf, dessen andere Hälfte die von Eschwege inne hatten, ingleichen 2 Güther zu Ottenhausen, 3 Acker zu Eußenhausen und den halben Theil an Wenigenschweina, welchen sie von den von Reckrod erkauft hatten.

Die von Weinkheim wurden zwar im Jahre 1560 mit der Behausung zu Schweinfurth nebst den dazu gehörigen 44 Acker Feldgüthern zu Mannlehn beliehen. Als sie aber 1579 diese Lehnschaften dem Stadtrath zu Schmalkalden verkauften, verwandelte Graf Georg Ernst gedachte Güther in Eigenthum und entsagte seinem deshabigen Lehnrechte, gegen Erlegung 400 fl. frkl.

Die von Weiers zu Ebersberg empfiengen 1560 eine Gasse in der Stadt Lauternbach, 1 Mühle bei Fulda und 1 Hof zu Stumpfstadt von Henneberg zu Mannlehen; und eben so hatten auch die von Weiers zu Gersfeld das Dorf Schwarzenau, die Farth daselbst über den Mayn und den dasigen See, als ein Hennebergerlehen.

l) Diese Kemnate überließen Martin und Hannß von der Thann im Jahre 1589, durch Vergleich, dem Stifte Würzburg als Eigenthum, und trugen dagegen dem Hause Sachsen, als Hennebergischen Erbfolgern ihren Sitz und Hof Huflar, zu einem Sohn- und Töchterlehn, auf.

uebergliches Lehen im Besitz. Die letztern Lehngüther kamen in der Folge, durch Kauf an die Echter von Mespelbrunn.

Das adeliche Geschlecht der Herrn Witzleben hatte sich in mehrere Aeste ausgebreitet, deren jeder vom Hause Henneberg verschiedene Güther zu Lehen trug. Die von Witzleben zu Libenstein und Gräfenau besaßen 1559 das halbe Dorf Meinhardroda nebst dem dasigen Vorwerk, und dem Gericht über Hals und Hand, ingleichen die Dörfer Neusis, Helda und Schmerfeld mit den Ober- und Niedergerichten sammt den großen Spiegel- und Zierelberg. — Die von Witzleben zu Elgersburg hatten zu Lehen: das Dorf Manebach und die Hälfte von Martinroda, mit den obern und niedern Gerichten, Patronatrechte und andere Zugehörungen. — Caspar Wilhelm von Witzleben wurde im Jahre 1578 mit dem Schlosse Rentwertshausen und 1 Vorwerke daselbst auf Söhne und Töchter beliehen; und sein Vetter, Carl von Witzleben, empfieng 1578 die Wüstung Debertshausen und 200 Acker Gehölz von Henneberg zu Mannlehen. Nach seinem Absterben fielen diese Güther der Herrschaft anheim, und wurden an Hanß Bronsart verliehen.

Die von Todenwart trugen zu Erblehen: die Kemnate und die Behausung zu Todenwart, sammt den darzu gehörigen Güthern, ingleichen die Zinsen, Gülten und Lehnschaften zu Erdorf, Obendorf, Dachbach, Beinerstädt und Bernhard.

Die von Zweifel zu Hellmershausen hatten folgende Lehengüther im Besitz: einen Freihof zu Mellerstadt, *m)* die obere Kemnate zu Wasungen mit den dazu gehörigen Güthern, die halbe Wüstung Stralderf, *n)* die halbe Wüstung Döldorf, und noch verschiedene einzelne Güther zu Herpf, Schwallungen, Stepfershausen, Bettenhausen u. a. m.

Die Zobel zu Giebelstadt empfiengen 1560 zu Mannlehen: ¼ an dem Dorf Goßmanndorf, 7½ Eimer Wein und 5½ fl. Abungsgeld das., ingleichen ¼ an dem Dorf Randsacker nebst der daselbst fälligen Weingülde.

Die adeliche Familie der Zufras trugen zu Mannlehn: den Sitz und die Kemnate zu Henfstädt, den kleinen und großen Burgwall daselbst, mit den bereits oben (S. 78) benannten Hansteinischen Güthern. Als dieses Geschlecht im Jahre 1570 mit Wolf Zufraßen ausstarb, fielen selbige der Herrschaft Henneberg heim, und wurden (1578) von Graf Georg Ernsten an Casparn von Hanstein verliehen, (S. 78) dessen Nachkommen sich bis auf den heutigen Tag im Besitz dieses Ritterguthes erhalten haben.

Dieses

m) Dieser Hof kam 1586 durch Kauf an die Herrn von Stein zu Nordheim.

n) Die Wüstung Stralderf im Amte Sand, verkauft Georg Zweifel 1589 dem Hause Sachsen, worauf selbige zum Gehölz des Amtes Sand geschlagen wurde.

Digitized by Google

Dieses lange Verzeichniß adelicher Vasallen beweiset nicht nur die Beträchtlichkeit des Hennebergischen Lehnhofs, sondern auch den großen Reichthum des damaligen Adels, der eine Menge Schlösser und Güther im Besitz hatte. Ein beträchtlicher Theil derselben lag außerhalb der Grafschaft im Gebiethe des Stifts Würzburg, und werden noch jetzo von den fürstlichen Häusern zu Sachsen verliehen. *o)* Die innerhalb der Grafschaft gelegene Lehngüther waren, ohne Unterschied, der Landes- und Lehnsherrlichkeit des Regenten unterworfen, und man kann mit gutem Grunde behaupten, daß in diesem Landesbezirk der volle Landsassiat statt gefunden habe, vermöge dessen jeder Besitzer eines in Henneberg gelegenen Ritterguths, auch zugleich für seine Person, ein Hennebergischer Unterthan war.

Schon im Jahre 1330 ertheilte Kaiser Ludewig IV. dem Graf Berthold VII. (X.) und seinen Nachkommen gegen die Reichsunmittelbarkeit der im Lande angesessenen Vasallen ein kräftiges Privilegium, *p)* und es erhellet aus vielen Lehnbriefen des 15ten und 16ten Jahrhunderts, daß der Hennebergische Adel nicht nur den Lehns- sondern auch den Erbhuldigungseid abgeleget und dadurch die Landeshoheit der Grafen anerkannt habe. Als aber, seit der Beobachtung des allgemeinen Landfriedens, welcher den vormaligen Befehdungen ein Ende gemacht hatte, der Adel seine alte Rolle nicht mehr spielen konnte und von der Zeit an allmählig sein voriges Ansehen verlohr; so suchte derselbe, durch engere Verbindungen untereinander und durch die Anmassung einer Reichsunmittelbarkeit, sich einen Theil jenes alten Ansehens wieder zu verschaffen, welches, bei der Entbehrlichkeit seiner Ritterdienste, herabgesunken war. Schon unter der Regierung Graf Wilhelms VI. (VII.) von Henneberg versuchten es einige landsässige Edelleute, sich als reichsfreie Ritter anzusehen und den Lehens- und landesherrlichen Rechten auf mancherlei Weise zu nahe zu treten. Diese Arroganz wußte aber Wilhelm nachdrücklich zu ahnden; indem er zu Maßfeld ein Gefängniß, die Ritterstube genannt, anlegen ließ, worinne diejenigen von seinen landsässigen Vasallen, die sich der Reichsfreiheit anmaßen wollten, gefänglich eingesetzet wurden. *q)*

Allein

o) S. die Lehnstabelle in der Beilage Num. LIII.

p) Diese Urkunde stehet in Spangenbergs Henneb. Chron. S. 341. in Hons Cob. Hist. B. II. S. 57 und in Gruners Beschr. des Fürstenth. Coburg S. 341. Sie enthält über obigen Punkt folgende Clausel: liceat etiam eidem Comiti suisque heredibus ex hac nostra permissione et concessione, feodum et feoda a Vasallis nostris comparare et conquirere, — et eosdem reinfeodare denuo de eisdem. Sic quod ipse comes heredesque sui, nostri et sacri imperii immediati sint vasalli, et *infeodati ab eisdem de hujusmodi feodis, solum ipsorum immediati, non nostri nec imperii sint Vasalli.* —

q) Dieß erzählet der Pfarrer Heim in der Vor-

Allein in der Folge mag es dennoch verschiedenen, in diesen Landen angesessenen, Rittern gelungen seyn, die Landsässigkeit oder vielmehr die damit verknüpfte Unterwürfigkeit abzuschütteln und sich unter kaiserlichem Schutz zu begeben, worinne sie von Karln V. und Ferdinanden I. um so williger aufgenommen wurden, weil ihnen selbst daran gelegen war, die Macht der deutschen Fürsten zu schwächen. Kaum hatten einige Mitglieder der Fränkischen Ritterschaft, um das Jahr 1560, ein eigenes Corpus zu formiren angefangen; als auch ein grosser Theil des Hennebergischen Landadels den Gedanken faßte, unmittelbar unter dem Kaiser zu stehen, und zu dem Ende sich bei der Ritterschaft des Orts Rhön und Werra, jedoch ohne Vorwissen des Lehn- und Landesherrns, immatrikuliren zu lassen.

Auf diese Art kamen ihre Namen in das ritterschaftliche Register, und als man bei dem Canton eine proportionirte Kollectation veranstalten wollte, so verzeichneten die Mitglieder ihre sämmtlichen Besitzungen, ohne Unterschied, es mochten solche in unmittelbaren oder mittelbaren Lehngüthern bestehen. Eben daher mag es nun gekommen seyn, daß der ritterschaftlichen Matrikel manche, im Hennebergischen Territorio gelegene, Lehngüther einverleibet und auch zur Ritterſteuer gezogen worden sind.

Indessen brauchte Graf Georg Ernst von Henneberg schon damalen die Vorsicht, daß, wann dergleichen immatrikulirte Lehngüther der Herrschaft, als eröffnet, heimfielen und an andere adeliche Familien verliehen wurden, der neue Vasall sich allemal dahin reversiren mußte; „das, ihm verliehene, Lehen nicht bei der Ritterschaft des Landes Fran„ken besteuern zu lassen, sondern alles was andere in der Grafschaft Henneberg gesess„sene von Adel von ihren Ritterlehen zu leisten verbunden wären, ebenfalls zu beobach„ten." r) Demohngeachtet ist es geschehen, daß nach und nach die Dörfer und Rittergüther,

Aschen-

Vorrede zu Henneb. Chronik Th. II. §. 10. mit einigen nähern Umständen von der Beschaffenheit dieses adelichen Gefängnisses.

r) Als z. B. Graf Georg Ernst das der Herrschaft heimgefallene Ritterguth Elingshausen im Jahre 1576 an Hanß Bosen anderweit verliehe, mußte Letzterer, in dem deshalb ausgestellten Lehnrevers, nachstehende Klausel einrücken. — „Nachdem meinen „gnedigen Fürsten und Herrn bedencklich fäl„let, solche seiner Fürstl. Gnaden heimgefallene „vnd mir verliehene Lehen vndter die Ritter„schaft des Landes Franken besteuern zu las„sen, als obligire vnd verpflichte ich mich „hiermit vnd in kraft dieß Briefs für mich „vnd meine mitbeschriebenen, das ich alles „das, so andere in der Fürstl. Grafschaft Hen„nebergk gesessene von Adel von ihren Ritter„lehen so auch nicht vnter die Ritterschaft des „Landes zu Franken gehören, Sr. Fürstl. G. „thun vnd leisten, von solchem mir jetzo ver„liehene, Lehen auch vnweigerlich thun vnd „leisten wölle ꝛc." Ein gleichlautender Revers wurde auch 1580 von Bernhard Mar-

Aschenhausen, Arlershausen, Bibra, Bauerbach, Einödhausen, Ober- und Unterharles, Marisfeld, Nordheim, Rappershausen, Roßdorf, Völkershausen u. a. m., welche alle ursprünglich unter Hennebergischer Landeshoheit gestanden haben, in die Rittermatrikel Orts Rhön und Werra, gekommen sind, wohin die Besitzer noch jetzo die gewöhnliche Rittersteuern zu erlegen pflegen.

Bei der Hennebergischen Landestheilung vom Jahre 1660, überließ Herzog Moritz zu S. Naumburg den fürstlichen Häusern zu S. Altenburg, Weimar und Gotha, durch einen Nebenrezeß, sämmtliche zur Grafschaft Henneberg gehörige in- und ausländische Lehen- und Rittergüther, jedoch mit dem Beding, daß ihm nur die Wenigen, die in seiner Landesportion gelegen waren, und sechs auswärtige Lehnschaften, als: das halbe Dorf Eckardshausen, 8 Güther zu Herrieth, die Höfe zu Memelsdorf und Tramersdorf, die Schenkstadt zu Lahm und das Dorf Ramsthal vorbehalten bleiben sollten. *s)* — In Ansehung der, dem Ernestinischen Hause Sachsen überlassenen, Activlehen fande man nachher (1668) für nöthig, den Werth derselben durch eine verordnete Taxationskommission in Gewißheit zu setzen, und hierauf sämmtliche Lehne, welche auf 507765 fl. 12 gl. 3 pf. angeschlagen wurden, nach dem Verhältniß der Landesportionen, (1670) dergestalt zu vertheilen, daß einem jeden fürstlichen Interessenten, die Lehnsherrlichkeit über die, in den, dem deshalbigen Recesse, beigefügten Tabellen, benannte Rittergüther abgetreten wurde. *t)* Die nähern Schikfale und die gegenwärtigen Besitzer derselben werden in der Beschreibung der Hennebergischen Aemter noch besonders vorkommen.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß alle diese Hennebergische Lehne, sie mögen in curte oder extra curtem liegen, von den fürstlichen Häusern zu Sachsen nicht nach den longobardischen, sondern nach dem Sächsischen Lehnrechte verliehen werden. Es kann daher keiner der Agnaten und Seitenverwandten, ob er gleich mit dem ultimo defuncto Vasalli von dem primo acquirente abstammet, zur Succession gelassen w rden, wenn derselbe nicht die Mitbelehnschaft und gesammte Hand erlanget, und solche bei allen, in manu dominante et serviente sich zugetragenen, Fällen jedesmalen gewähret und erneuert hat.

schalk zu Walldorf und im Jahre 1583 von Hanß Bronsart wegen der ihnen verliehenen Lehne ausgestellt.

s) S. die Urk. in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. II. p. 519.

t) Beilagen Num. LII. u. LIII.

Zwote

Zwote

Abtheilung.

Historisch-statistische Beschreibung des kurfürstl. Sächsischen Antheils an der Grafschaft Henneberg,

und zwar:

der Aemter Schleusingen, Kühndorf mit Bensbausen und Suhla.

Mit einem Urkundenbuch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Historisch-statistische Beschreibung des Kursächsischen Antheils an der Grafschaft Henneberg.

Einleitung.

Der Kursächsische Antheil an Henneberg grenzet gegen Morgen an das S. Weimarische Amt Ilmenau und an das Fürstenthum Hildburghausen, gegen Mittag, an das gemeinschaftliche Amt Themar, gegen Abend an das Fürstenthum Meiningen, und gegen Mitternacht an die Hessische Herrschaft Schmalkalden und das S. Gothaische Amt Schwarzwald. Die Größe dieses Distrikts, dessen Flächeninhalt $8\frac{3}{4}$ Quadratmeilen ausmachet, beträget in der Ausdehnung von Mittag gegen Mitternacht, $3\frac{1}{2}$ und von Abend gegen Morgen, 4 deutsche Meilen.

Innerhalb dieses Bezirkes liegen 2 Städte, als: Schleusingen und Suhla; 3 Marktflecken, als: Heinrichs, Bensbausen und Schwarza, welches letztere zwar den Grafen von Stollberg gehöret, aber dennoch, als ein mitten in diesem Landestheil gelegener Ort, der Kursächsischen Hoheit unterworfen ist; 48 Dörfer, 2 eingegangene Klöster, nehmlich: Veßra und Rohr, die jetzo in herrschaftliche Kammergüther verwandelt sind, und 7 einzelne Höfe. Alle diese Ortschaften zusammen, begreifen 3922 Wohnplätze.

Bei einer, im Jahre 1791 vorgenommenen, Zählung aller Kursächsischen Hennebergischen Unterthanen, fand man deren 21922, von verschiedenen Alter. Darunter waren:

6780 Kinder, bis mit dem Ende des 14den Jahres, als:
3463 männlichen } Geschlechts,
3317 weiblichen }

13625 Personen vom 15den bis ins 60ste Jahr, als:
6377 männlichen } Geschlechts,
7248 weiblichen }

1517 Personen über 60 Jahr alt, als:
696 männlichen } Geschlechts.
821 weiblichen }

Wenn zu dieser Volksmenge noch 934 Einwohner, in dem Stollbergischen Flecken Schwarza, gerechnet werden, da beläuft sich die Menschenzahl auf 22856, und man kann auf jede der 8¼ Quadratmeilen des Flächeninhalts 2800 Seelen rechnen. Vom Jahre 1787 bis 1792 zählet man in diesem Hennebergischen Landestheil, 1072 Ehen, 4270 Gebohrne und 3345 Verstorbene. Im Durchschnitt kommen also auf jedes Jahr: 180 Ehen, 712 Gebohrne und 557 Verstorbene.

Das Land ist größtentheils bergigt und die Fruchtbarkeit des Bodens, wegen des anstoßenden Thüringer Waldes, sehr mittelmäßig, so daß die Bedürfnisse kaum zum vierten Theil erbauet werden. Im Jahre 1791 bestand die hiesige Erndte in

22606	Dreßdner	Scheffel	Korn,
4696	—	—	Waizen,
4358	—	—	Gersten,
6474	—	—	Haser,
433	—	—	Erbsen,
415	—	—	Linsen,
175	—	—	Wicken,
414	—	—	Gemang und
72539	—	—	Erdäpfel.

Wenn man nun, zum Beispiel, von obiger Kornerndte, den zur Aussaatnöthigen Saamen, mit 8800 Scheffel, wieder abziehet, so bleiben nur 13806 Scheffel übrig, welche aber zum Unterhalt der hier wohnenden 21922 Menschen, die in Gewissen bei 85000 Scheffel Korn consumiren, bei weitem nicht hinreichend sind. Indessen wird diesem Mangel,

Mangel, durch die Getraidezufuhren aus Thüringen und aus den benachbarten Aemtern, zur Gnüge abgeholfen.

Desto beträchtlicher ist hier der Ueberfluß an Holz, und die Kurfürstlichen Waldungen sowohl, als die Kommunhölzer sind von einem großen Umfange. Sie bestehen zusammen in 19 Forstbezirken, (S. 26) deren jeder der Aufsicht eines Forstbedienten übergeben ist. Diese ansehnlichen Waldungen, deren Ackerzahl sich nicht zuverläßig angeben läßt, *a)* sind den vielen, in der dasigen Gegend befindlichen, Gewerkschaften, als dem hauptsächlichsten Nahrungszweige der Einwohner, sehr vortheilhaft, und vermöge einer, im Jahre 1777 gemachten, Einrichtung, werden nur allein aus den Herrschaftlichen Holzungen jährlich 27703¼ Klaffter, als: 20303¼ Kl. Fichten- und Tannen- 6785 Kl. Buchen- und Birken- und 613 Kl. Eichenholz, zu Betreibung der grossen Anzahl Stahl- und Eisenhämmer, Rohrschmieden, Zahnhämmern u. d. m. wie auch zur Bedürfniß anderer Professionisten und Unterthanen, um einen geringen Preis, von 2 ggl. 7½ pf. bis 21 gal. die Klaffter, abgegeben. Die Abgabe des erforderlichen Bauholzes wurde auf 3264 Bloche und 1194 Baustämme bestimmt, dergestalt, daß vom Erstern, 1740 Stück und von den letztern, 300 Stämme der herrschaftlichen Dielenflöße überlassen werden. Ehe man diese wichtige Holzabgabe regulirte, wurde zuvor die Beschaffenheit sämmtlicher Waldungen in dem Kursächsischen Antheil an Henneberg, von dem Oberlandforstmeister von Lasberg auf das genaueste untersuchet; und es ergab sich ein Vorrath von 1507659 Klaftern, unter welchen 211256 Klaftern würklich schlagbar waren, 1296400 Klaftern aber erst von 20 bis 70 Jahren schlagbar wurden. Der Vorrath an Bloche belief sich, mit Innbegriff eines 60jährigen Zuwachses, auf 159419. und die groben Baustämme auf 54187 Stück.

Die vielen Fichten- und Tannenwaldungen liefern eine Menge Harz, zu Bereitung des Pechs und Kienrußes, auch verschaffen sie vielen Ortschaften, durch Verfertigung der sonenannten Kleinböttcherwaaren, keinen ganz unbeträchtlichen Nahrungszweig. In Waldau, Sühlerneundorf u. a. m. werden allerlei Arten von hölzernen und ökonomischen Gefäßen als Gelten, Butten, Stitzen, Kübeln, Fässern u. dergl. gemacht und entweder von den Kleinböttchern selbst ins Ausland verführet, oder auch im Ganzen an Fuhrleute verkaufet.

In

a) Leonhardi in seiner Erdbeschreibung der Sächsischen Lande der zweyten Ausgabe Theil II. S. 597 giebt zwar an, daß von diesen Waldungen 31300 Acker dem Landesherrn und 1700 Acker den Gemeinden zugehören. Diese Angabe ist aber viel zu gering, und man darf immer den ganzen Gehalt auf 100000 Acker, und vielleicht noch höher bestimmen.

Digitized by Google

In den vorigen Jahren gab es hier eine ungeheure Menge rothes Wildpret, so, daß die meisten Waldungen einem Thiergarten ähnlich waren. Jene Zeiten, wo man eine schöne Waidbahn dem glücklichern Nahrungsstande des Menschengeschlechts vorzuziehen pflegte, sind, unter der gegenwärtigen beglückten Regierung eines nach Wohlthun ringenden Augusts, ganz verschwunden und den Klagen des Landmannes, dessen Getraidesaaten vormals durch den Wildpretsfraß, immer vernichtet wurden, sind nunmehro, durch die, von dem gütigen Landesfürsten, nachdrücklich anbefohlne Verminderung des Wildprets, glücklich abgeholfen worden. — Auerhüner, Hasel- und Birkhüner sind nicht selten, auch giebt es Rehe, Haasen und Füchse, ingleichen die gewöhnlichen Gattungen von Flügelwerk in Menge. Die wilden Sauen sind fast ganz ausgerottet und Dachse sind nur in einzelnen Gegenden anzutreffen.

In Ansehung der politischen und kirchlichen Verfassung stehet dieser Landesbezirk unter der Aufsicht eines Regierungs- Konsistorial- und Kammerkollegiums, welche, zusammen genommen, das Prädikat einer Kurfürstlichen Oberaufsicht führen, *b)* und sich

b) Schon unter der Regierung Graf Georg Ernsts von Henneberg finden sich Nachrichten, daß er, während seines Aufenthalts im Schlosse Maßfeld, die Verwaltung der obersten Richterstelle im Schleusingischen Gebiethe, (1568) Bernhard Marschalken von Ostheim zu Walldorf und Oberstadt, unter dem Prädikat eines Stadthalters, übertragen habe. In dem Meiningischen Landesbezirk hingegen bekleidete Caspar von Hanstein zu Henfstädt, bei einer, von Georg Ernsten angelegten, Landesregierung zu Meiningen, die Stelle eines Oberaufsehers. Nach Verlöschung des Hennebergischen Stammes wurden zwar die gesammten Hennebergischen Lande, durch eine gemeinschaftliche Regierung zu Meiningen, unter dem Vorsitz eines Stadthalters, verwaltet; aber neben demselben erscheinen auch noch besondere Oberaufseher zu Schleusingen, welche in der ganzen noch unvertheilten Grafschaft das oberste Richteramt führten. Von den adelichen Geschlechtern, die diese Stelle, während der Gemeinschaft, von 1584 bis 1660 bekleidet haben, sind folgende bekannt:

1. Veit von Heldritt, kommt 1582 als Rath und Amtmann zu Römhild vor, und erhielte von Kurfürst August zu Sachsen im selbigen Jahre den Auftrag, nach Georg Ernsts Tode, von den Hennebergischen Landen Besitz zu nehmen (Beilage Num. XL.). In der Folge, circa 1600, wurde er Oberaufseher zu Schleusingen und starb den 3ten März 1607.

2. Humpert von Langen, auf Oberstadt und Breitenbach, gebohren 1552, wurde vom Kurfürst Augusten am 7. März 1584 zum Hennebergischen Rath angenommen und ihm in der Bestallung 250 fl. zum Jahresgehalt versprochen (dipl. orig.) Im J. 1608 erhielte er die Würde eines Oberaufsehers zu Schleusingen und starb den

29.

sich mit der Landesverwaltung in geist- und weltlichen Sachen beschäftigen. Die gegenwärtigen Mitglieder derselben sind: der Oberaufseher, und drei Regierungräthe, mit welchen ein jedes dieser drei Landeskollegien besetzet ist. Neben ihnen hat auch der jedes-

20. Julii 1610 zu Oberstadt. Ihm folgte

3. Rudolf von Pomkau auf Jüchsen, gebohren 1567, gieng im Jahre 1620 aus der Welt.

4. Ludewig Ernst Marschall von Herrngoßerstadt erlangte 1624 die Oberaufseherstelle, die er bis 1652 mit vielen Ruhm verwaltet hat.

5. Carl Freiherr von Friesen, gebohren 1619, wurde 1653 als Stadthalter, Rath und Oberaufseher nach Schleusingen verordnet, gieng aber 1656, als geheime Rath und Konsistorialpräsident, nach Dreßden zurück und starb den 29ten Julii 1686. Sein Nachfolger war

6. Johann Nicl. von Schönfeld, gebohren 1613, der am 19. October 1656 in die Würde seines Vorgängers eintrat. Als aber bald nachher (1660) die Hennebergischen Lande getheilet und die gemeinschaftliche Dienerschaft verabschiedet wurde, zog er ebenfalls ab, und starb den 29. April, als S. Naumburgischer Kammerdirektor und Amtshauptmann zu Moritzburg. Von der Zeit an ließ nun zwar Herzog Moritz zu S. Naumburg, welchem die Schleusingische Landesportion zugetheilet wurde, die Oberaufseherwürde, den Namen nach eingehen; aber sein Sohn, Moritz Wilhelm, errichtete zu Anfang dieses Jahrhunderts zu Schleusingen eine eigene Landesregierung, welcher er einen Oberaufseher vorsetzte und diese alte Würde wieder herstellte. Vorher bekleidete aber

7. Carl Christian Förster, gebohren 1618, die Stelle eines Oberamtmanns in dem S. Naumburgischen Antheil an Henneberg von 1661 bis 1671, wo er als Hof- und Kammerrath nach Zeitz versetzet wurde und 1695 starb.

8. Otto von Jastrow aus Stettin, gebohren 1632, kam 1671 als Amtshauptmann nach Schleusingen, und endigte alda 1693 sein Leben.

9. Adam Liebmann von Beust, gebohren 1654 folgte dem Herrn von Jastrow 1695 als geheime Rath und Amtshauptmann und erhielte 1700 den Titel eines Oberaufsehers. Bald darauf (1702) wurde ein eigenes Regierungskollegium und Konsistorium zu Schleusingen angeleget, und neben dem Oberaufseher mit 2 Räthen besetzet. Herr von Beust gieng (1706) als geheime Kammerrath nach Zeitz zurück, wo er im folgenden Jahre starb. Ihm folgte

10. Johann Chriſtoph Reichsfreiherr von Beck, Ortopäus genannt, aus Straßburg gebürtig. Er starb den 11ten April 1713. Sein Bruder

11. Heinrich von Beck wurde 1716 als geheime Rath und Oberaufseher nach Schleusingen verordnet. Unter ihm fiel, nach Absterben Herzog Moritz Wilhelms, dieser Hennebergische Landesantheil an Kursachsen zurück. Er starb den 27. Nov. 1720.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

jedesmalige Superintendent, als Aßessor, im Consistorio Sitz und Stimme. Vor das Regierungskollegium gehören 1) die Proceßsachen solcher Personen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, 2) alle Appellationen und Supplikationen von den Aemtern

12. Johann Georg Münch, Dekanus zu Zeitz, bekleidete die Oberaufseherwürde, worzu er 1721 gelangte, nur ein Jahr und starb 1722.
13. Philipp Wilhelm Marschall von Biberstein, aus der Niederlausitz, führte diese Stelle von 1723 bis 1741. Unter ihm wurde, in der Person Carl Siegmund von Nimptschs, 1733 zum erstenmal ein Viceoberaufseher gesetzet, welcher aber bald darauf nach Dreßden als geheime Kammerrath befördert wurde. Nach dem Tode des Herrn von Marschalls wurde
14. Paul Dietrich von Gottberg, aus Preußisch Pommern gebürtig, 1742 zum Viceoberaufseher ernannt. Er war ein vortrefflicher Publicist und Diplomatiker, dem die Erweiterung der Hennebergischen Geschichte viel zu danken hat. Verschiedene dahin gehörige Aufsätze und handschriftliche Sammlungen zeugen von dem Fleiß und von der Landeskentniß dieses gelehrten Mannes, dessen Andenken dem Freunde der vaterländischen Historie immer schätzbar bleiben muß. Man hat von ihm folgende Schriften:
    1) Eine Nachricht von dem Matrikularwesen des Fränkischen Kraißes, in Mosers Staatsrechte Th. XXX. S. 452.
    2) disquisit. de jurisdict. et officiis Wirceburg. Comitum Henneberg. in Schötg. et Kreys. diplomatar. T. II. p. 569.
    3) disquisit. de monasteriis et advocatiis Breitungensibus, Ebendas T. III. p. 525.
    4) Abhandlung von der Hennebergischen Lehnsherrlichkeit über das Schloß Dannberg. In Kreysigs Beitr. Th. III. S. 169
    5) Nachricht von dem Hennebergischen Vorspruch der Hefenführer im Lande zu Franken. Ebendas. Th. V. S. 147.

Herr von Gottberg starb, als Viceoberaufseher, den 24. Dec. 1758.

15. Christian Friedrich von Stockmeier, von Geburt ein Würtemberger, gelangte 1746 zur Würde eines Oberaufsehers zu Schleusingen und bekleidete selbige bis an sein, am 1. Oct. 1774 erfolgtes, Absterben. Bei zunehmender Schwäche seines Alters wurde Hauß Günther von Thiemmel, als damaliger vorsitzender Regierungsrath, 1772 zum Viceoberaufseher ernannt; da aber derselbe 1774 als Fürstl. Schwarzburgischer geheime Rath nach Sondershausen berufen wurde, folgte ihm
16. Christian August von Taubenheim, welcher noch jetzo die Oberaufseherstelle auf die ruhmvollste Art bekleidet und sich um die Wohlfahrt des Landes die ausgezeichnesten Verdienste erwirbt. Die Bescheidenheit erlaubet nicht hier zu dem Lobe eines so würdigen Mannes noch etwas sagen zu wollen, dessen vortreffliche Eigenschaften ohnehin bekannt genug sind und auf die allgemeine Verehrung des vernünftigen Publikums mit vollem Rechte Anspruch zu machen haben.

Eine

tern und Untergerichtshöfen, 3) die Verfügung in Kriminalsachen, 4) die Verleihung der adelichen- und schriftsäßigen- in- und ausländischen Lehne, c) 5) die Aufsicht über Policei- Kommerz- und Manufakturſachen im ganzen Lande, und 6) die Besorgung der Krais- und anderer Landesangelegenheiten, welche insgemein den Wirkungskreis eines hohen Kollegiums ausmachen. In wichtigen Sachen oder in Appellationsfällen wird an das geheime Konsilium zu Dreßden Bericht erstattet.

Das Konsistorium führet über den Kirchen- und Schulenstaat dieses Hennebergischen Landesantheils die Aufsicht, beruset Kirchen- und Schullehrer, erkennet in Ehesachen und Streitigkeiten, welche geistliche Güther und Personen betreffen und besorget die Angelegenheiten des Gymnasiums zu Schleusingen. Dieß leztere geschiehet, unter Mitwürkung der fürstl. Häuser zu S. Waimar und Meiningen, wie in der Folge näher angezeiget werden soll. Bei Erledigung der Pfarrämter wird allemal an das Oberkonsistorium in Dreßden eine berichtliche Anzeige gemacht, und von demselben das Examen und die Ordination eines neuen Pfarrers bewerkstelliget, und sodann erst die Investitur desselben dem Konsistorio zu Schleusingen übertragen. Eben so werden auch die Entsetzungen geistlicher Diener, von jenem hohen Kollegio verfüget; Ehescheidungen und andere minder wichtige Fälle, sind dem hiesigen Konsistorio überlassen.

Was die Einrichtung der Staatswirthschaft betrift, so wird selbige von dem

Eine weit umständlichere Nachricht von den bisher angeführten Hennebergischen Oberaufsehern, findet man in zwei Einladungsschriften vom Jahre 1782, womit der Herr Professor Walch zu Schleusingen, als Rector des dasigen Gymnasiums, den Freunden der vaterländischen Geschichte ein sehr angenehmes Geschenk gemacht hat.

c) Vermöge eines, zwischen Herzog Moritzen zu S. Naumburg und den Herzogl. Ernestinischen Häusern, am 9. August 1660 errichteten- und in Lünigs R. A. P. spec. Cont II. p. 519 eingedruckten Nebenrecesses, gehören nur 6 auswärtige Ritterlehne zu dem kursächsischen Antheil an Henneberg; als 1) das halbe Dorf Eckardshausen, welches die Freiherrl. von Steinische Familie zu Altenstein als ein Söhn- und Töchterlehn besitzet; 2) 8 Güther zu Herieth, tragen die Herrn von Rotenhan zu Rentweinsdorf, zu Mannlehn; 3) der Hof zu Memelsdorf, als ein dem Grafen von Rotenhan zu Merzbach zuständiges Mannlehn; 4) der Hof zu Tromersdorf und 5) die Schenkstadt zu Lahme, gehören dem Herrn von Lichtenstein, und zwar jener als Mann- und Letztere als Söhn- und Töchterlehn; endlich 6) das Dorf Ramsthal, welches aber die ehemaligen Besitzere, Herrn von Rußwurm, dem Stifte Würzburg verkauft haben, und daher von diesem Lehnstücke nur noch der dazu gehörige Zehend zu Leimbach im Gange ist, den die Freiherrn von Truchseß zu Wetzhausen von Kursachsen zu Lehen tragen.

Kammerkollegio beſorget, welches über das Steuerweſen, Poſt- und Floßregal- Forſt- und Jagdſachen, Bergwerke, Kammergüther und überhaupt alle und jede Zweige der landesherrlichen Einkünfte die Aufſicht führet und von dem geheimen Finanzkollegio zu Dreßden abhängig iſt. — Beiläufig iſt hier zu bemerken, daß bei der Hennebergiſchen Landestheilung vom J. 1660 die Kammergefälle von den, zu dieſer Landesportion gehörigen, Aemtern Schleuſingen, Suhla, Kühndorf und Bensbauſen, zwar nur mit 17364 fl. — und die Landesſteuern mit 1183 fl. fränkl. in Anſchlag kamen; dermalen aber belaufen ſich Erſtere, nach Abzug aller Bürden, über 60000 Thaler. Die landſchaftlichen Einkünfte betragen 28665 fl. fränkl. wovon die jährlich ausgeſchriebenen 9 Doppelſteuern bei 20000 fl. ausmachen, das übrige aber, durch die auf das Getränke, Fleiſch, Tobak u. a. m. gelegten Acciſe, erhoben wird.

Das Militäre beſtehet in drei kompletten Kompagnien Landmiliz, jede von 100 Mann, welche zu geſchwinden Expeditionen, als: zum Streiffen, zu Ueberlieferung der Arreſtanten u. d. m. gebrauchet werden. Ein jeder junger Purſch iſt verbunden 6 Jahre lang zu dienen, es wäre dann, daß er, erheblicher Urſachen wegen, davon diſpenſiret würde. Das Oberkommando über dieſe drei Landeskompagnien führet der jedesmalige Marſchkommiſſarius, dem auch die Aufſicht über die Kontingentsmannſchaft anvertrauet iſt, welche das Kurhaus, erforderlichen Falls, pro simplo mit 5 Mann zu Pferd und 21½ Mann zu Fuß zum Fränkiſchen Kraiscontingent zu ſtellen hat.

I.

Beſchreibung des Amtes Schleuſingen.

Das Amt Schleuſingen hat einen weitläuftigen Gerichtsbezirk und grenzet gegen Morgen an das S. Waimariſche Amt Ilmenau, gegen Mittag an das Gebiethe des Fürſtenthums Hildburghauſen, gegen Abend an das S. Gothaiſche und Coburgiſche Amt Themar und gegen Mitternacht an das Amt Suhla. Seine Lage iſt mit abwechſelnden Bergen und Thälern durchſchnitten, welche dieſen Landſtrich überaus angenehm machen. Ein großer Theil deſſelben iſt mit Holz bewachſen, und viele Dörfer liegen mitten im Thüringer Wald. Der Boden iſt meiſtens landigt, und nicht überall zum Getraidebau tüchtig. Deſto beträchtlicher hingegen iſt der Wießwachs, daher die Viehzucht den vornehmſten Nahrungszweig des hieſigen Landmanns ausmachet.

Die

Die Jurisdiction im Amte Schleusingen verwaltet ein Oberbeamter, dem ein Actuarius und zwei Kopisten untergeordnet sind, von welchen Einer die Sporteleinnahme zu besorgen hat. In vorigen Zeiten war die Justizverwaltung sammt den daraus fließenden Emolumenten dem Beamten verpachtet; aber im Jahr 1785 hat man diese Einrichtung dahin abgeändert, daß dem jedesmaligen Amtmann und dessen Subalternen eine gewisse Besoldung ausgesetzet und sämmtliche Gerichtssportuln, wovon nur der Actuarius und der Sporteleinnehmer gewisse Procente zu genießen haben, zur kurfürstlichen Kammerkasse geliefert werden sollten. In geistlichen Sachen stehen die Unterthanen unter dem geistlichen Untergerichte, welches der Superintendent und der Justizbeamte ausmachen.

Zur Einnahme der kurfürstlichen Kammereinkünften, ist ein besonderer Amtsrentverwalter angestellet, und die Erhebung der Steuern im ganzen Amte hat ein Untersteuereinnehmer zu besorgen, zu welchem Ende sich in jedem Dorfe ein Individual-Steuereinnehmer befindet, der selbige, nach jedem Termin, an die Amtssteuereinnahme, letztere aber den ganzen Betrag zur Obersteuerkasse liefert. Da auch die herrschaftlichen Waldungen in diesem Amte sehr beträchtlich sind, so hat man solche in 11 Forste eingetheilet (S. 26) deren jeder der Aufsicht eines Forstbedienten anvertrauet ist, die sämmtlich dem Oberforstmeister zu Schleusingen untergeordnet sind.

Die ältere Geschichte dieses Amtsbezirkes läßt sich nicht weiter als bis in das 13te Jahrhundert hinaufführen, wo bei der bekannten Hennebergischen Landestheilung vom Jahre 1274 das Schloß Schleusingen mit den darzu gehörigen Ortschaften dem Grafen Berthold V. (VIII.) von Henneberg zugetheilet wurde. *d)* Diese gräfliche Linie hatte zwar diesen Distrikt ursprünglich, als ein freies Eigenthum und ohne alle Lehnsverbindung, im Besitz; Allein im Jahre 1542 mußte sich Graf Wilhelm VI. (VII.) entschließen, dieses Amt nebst der Stadt dem Kaiser und Reiche lehnbar zu machen, weil er dem Stifte Würzburg das Hennebergische Amt Maienberg, welches Reichslehen war, als Eigenthum verkaufte, *e)* und daher die Nothwendigkeit erforderte, dem Reiche einen andern Landstrich, der jenem Amte im Werthe gleich kam, zum Ersaz jenes veräußerten Reichslehns, zu Lehen aufzutragen. Stadt und Amt Schleusingen kam hierzu in Vorschlag, und nach

d) Spangenbergs Hennebergische Chronik S. 301 diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg Th. II. S. 75.

e) Siehe die Urkunde vom Jahre 1542 im 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 364.

Digitized by Google

vorgängiger Untersuchung seines Werths, wurde Wilhelm im Jahre 1542 vom König Ferdinand I. zum erstenmal damit, als einem immerwährenden Reichslehen, beliehen. f)

Nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes (1583) blieb gedachtes Amt, so wie die übrigen Hennebergischen Lande unter dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen, bis in das Jahr 1660, gemeinschaftlich, wo alsdann dasselbe in der Haupttheilung dem Herzog Moritz zu Sachsen-Naumburg zufiel. (S. 15) Während dieser Periode hatte der 30jährige Krieg, insbesondere aber der im Jahre 1634 geschehene Kroateneinfall in der hiesigen Gegend die traurigsten Verheerungen angerichtet, und es war eine lange Zeit erforderlich, um die verwüsteten Dörfer wieder anzubauen und die geschwächte Volksmenge zu ergänzen. Noch im Jahre 1659 werden die Spuren jenes verderblichen Krieges sichtbar: denn, einer sichern Nachricht zu Folge, bestand im Jahre 1631 die Mannschaft in 1486 Personen, und die Zahl der Häuser belief sich auf 1509: Dahingegen Erstere im Jahre 1659, wo sich doch das Land von der erlittenen Verwüstung wieder etwas erholet hatte, kaum 800 Personen ausmachte und im ganzen Amte nicht mehr als ohngefehr 900 Wohnungen anzutreffen waren. Man sollte glauben, daß in jetzigen Zeiten und nach dem Umlauf eines ganzen Jahrhunderts, die Anzahl der Häuser wieder die nemliche seyn würde, welche im Jahre 1631 vorhanden waren: Allein, noch jetzo findet sich hierinne ein merklicher Abgang und die große Zahl der wüsten Hofstätte, deren bei 264 in den Schleusingischen Ortschaften anzutreffen sind, beweisen zur Gnüge, wie sehr der Anbau derselben vernachläßiget worden.

Folgende Tafel der Häuser und Einwohner jedes Orts dienet zur Uebersicht des ganzen Amtes:

a) Ortschaften	Häuser	Einwohner
Schleusingen	283	2245
Alstadt	11	46
Altendambach	41	263
Bischofsroda	32	100
Breitenbach	76	465
Eichenberg	21	104
Erlau	77	381
Fischbach	13	69

a) Ort-

f) Ebendas. S. 388.

a) Ortschaften	Häuser	Einwohner
Frauenwald	79	382
Geisenhan	22	97
Gerhardsgereuth	37	133
Getles	21	123
Gotfriedesberg	6	40
Hekengereuth	12	52
Hinternah	64	198
Hirschbach	51	268
Langenbach	11	69
Neuendambach	11	66
Neuhof	8	49
Oberroth	14	68
Raasen	21	135
Rappelsdorf	34	275
Ratschar	23	118
Schleusinger Neundorf	33	193
Schmiedefeld	143	1034
Schönau	35	121
Silbach	31	71
Steinbach	23	202
Sulaer Neundorf	77	392
Vesser	22	94
Waldau	50	265
Wiedersbach	44	275
b) Einzelne Höfe und Vorwerke		
Alzunah	5	10
Keulroda	5	55
St. Kilian	4	30
Langebahn	1	17
Treißbach	1	4
Kloster Veßra	14	146
Zollbrücken	1	6
	1457	8405

Nach

Nach einem Verzeichnisse von Jahre 1787 bis 1792 zählte man im ganzen Amte a) 1760 Gebohrne, und zwar 869 männlichen- 824 weiblichen Geschlechts und 77 Todgebohrne; b) 1363 Gestorbene und c) 440 Ehen. Im Durchschnitt kann man also jährlich 293 Gebohrne, 223 Verstorbene und 74 Ehen rechnen.

Schleusingen.

Die Stadt Schleusingen (Silusia, Schleusinga) ist eine der vornehmsten Städte in der Grafschaft Henneberg, und war, seit dem Jahre 1274, die Residenz dieser gräflichen Familie. Sie liegt auf einer Anhöhe, an deren untersten Abhang sich die alte gräfliche Burg anschließet, welche der Stadt, auf der Südseite, ein ehrwürdiges Ansehen verschaffet. Ihre Lage bestimmt man auf 27 Grade 49 Minuten der Länge und 50 Grade 55 Minuten der Breite. Die Luft ist, wegen der umherliegenden Waldungen, rein und gesund, und überall, wo man hinsiehet, erblicket man die anmuthigste Gegend von Feldern, Wiesen, Bergen, Thälern und Flüssen, die auf eine angenehme Art mit einander abwechseln. Der umliegende Boden ist meistens sandigt, und hat eine mittelmäßige Fruchtbarkeit. Zwei kleine Flüsse, die Erla und Nahe durchströhmen die Vorstädte, allwo sie sich zulezt mit einander vereinigen, und unterhalb der Stadt in den Schleußfluß fallen.

Die Stadt ist ringsherum mit einer Mauer umgeben und mit 2 Hauptthoren und 2 Nebenzugängen versehen. Sie ist an sich nicht groß und umfasset, mit den Vorstädten, 314 bürgerliche Wohnungen. Der Marktplatz lieget mitten in der Stadt und macht ein länglichtes Viereck aus, an dessen Abendseite das Rathhaus stehet. Die Anzahl der Menschen belaufet sich auf 2045 Seelen, und vom Jahre 1787 bis 1792 zählet man 184 Ehen, 445 Gebohrne, als: 233 männlichen- und 212 weiblichen Geschlechts, — und 447 Verstorbene. Unter den Einwohnern befinden sich bei 225 Professionisten aller Art, auch sind hier 6 Krämer, 2 Buchdruckereien, 1 Apotheke, 1 Wollenfabrik, 1 Schwarz- und Schönfärberei und 1 Weißbleichfabrik anzutreffen. — Für die Gesundheit der Einwohner sorgen 3 Aerzte und 3 Wundärzte.

Seit einigen Jahren hat man auch in Schleusingen angefangen sich mit der Verarbeitung der, von der inländischen Schaafzucht gezogenen, Wolle, die ehedessen noch unverarbeitet außerhalb Landes verkauft wurde, zu beschäftigen, und daraus allerhand wollene Waaren, als: Strümpfe, Serche- und Callemankartige Zeuge, wie auch Tüffel- und

Biber-

Biberärten zu verfertigen, wobei besonders Herr Hofrath von Heydenreich, durch Anlegung einer eigenen Manufactur, sich ein vorzügliches Verdienst um die Beförderung dergleichen Produkte, die meistens auswärts abgesetzet werden, erworben hat.

In welchem Jahre die Stadt Schleusingen erbauet worden, kann man nicht mit Gewißheit bestimmen; doch ist es sehr wahrscheinlich, daß sie schon im 9ten Jahrhundert, als eine zum pago Grabfeld gehörige Villa, existirt habe, weil in den damaligen Urkunden noch weit geringere Dörfer vorkommen. *g)* Desto zuverläßiger kann man behaupten, daß in der Zeitfolge diese Stadt, mit dem umliegenden Dörferdistrikt, das Eigenthum der Grafen von Henneberg gewesen, welche schon im Anfange des 13den Jahrhunderts daselbst eine Burg erbauet hatten und allda zu wohnen pflegten. *h)* Im J. 1268 bestimmte Graf Berthold V. (VIII.) das Schloß und die Stadt Schleusingen, (Slusingen, castrum cum civitate) seiner Gemahlin Sophia, Gräfin von Schwarzburg, zum Leibgeding, *i)* und wählte dasselbe, nach der mit seinen zwei Brüdern (1274) vorgenommenen Theilung, zu seiner Residenz. Unter der Regierung seines Sohnes, Bertholds VII. (X.) der bei Kaiser Ludewig IV. im großen Ansehen stand, genoß diese Stadt die Ehre, daß der Kaiser im J. 1337 sich eine Zeitlang hier aufhielte und zwischen Margraf Friederichen zu Meisen und dem Grafen von Reuß, wegen ihrer Bergwerkstreitigkeiten, einen Vertrag stiftete. *k)* — Im Jahre 1367 verpfändeten die Grafen Heinrich Berthold von Henneberg die Stadt Schleusingen dem Landgrafen Friederichen Balthasarn und Wilhelmen zu Thüringen um 1000 Schock böhmischer Groschen, *l)* und diese Pfandschaft dauerte bis 1540, wo selbige, durch einen zwischen Sachsen und Henneberg errichteten Vertrag, aufgehoben wurde. *m)*

Außerdem verdienet noch bemerkt zu werden, daß im Jahre 1623 zu Schleusingen von den vornehmsten kur- und fürstl. Reichsständen, der merkwürdige Konvent ge-

g) S. das Verzeichniß der, zum Pago Grabfeld gehörigen, Ortschaften, im 1. Theil der dipl. Beitr. zur Fränk. Gesch. S. 321, wo die Dörfer Geisenhön, Wesser, Ebertshausen u. a. m. in den Fuldaischen Traditionen des 9ten und 10ten Jahrhunderts vorkommen.

h) Im J. 1235 stellte die Gräfin Jutta zu Slusingen eine Urkunde aus in Höns Coburg. Chron. B. II. S. 10.

i) dipl. im 2ten Th. der Henneb. Gesch. S. 3 des Urkundenbuchs.

k) S. die Urkunde d. d. Sluſung am Dienstag nach unser Frawentag 1337. Im Lünig, P. sp. Cont. II. p. 210.

l) dipl. im II. Th. der Henneb. Geschicht S. 158.

m) Ebendas. S. 355.

gehalten wurde, worinne man den einstimmigen Schluß faßte, daß der unglückliche Kurfürst Friedrich von der Pfalz, der sich in die Böhmischen Händel gemischt hatte, der Kurwürde entsetzet und an dessen Stelle der Herzog Maximilian zu Baiern, für einen Kurfürsten des Reichs, anerkannt werden sollte. *n*) — Während des darauf erfolgten 30jährigen Krieges war diese Stadt vielen Gefahren ausgesetzet, und der kaiserliche Generalmajor, Graf Isolai, hatte, am 15. Oct. 1634, bereits ihre Plünderung und Einäscherung beschlossen. Zum Glücke wußte aber der damalige Oberaufseher, Ludewig Ernst Marschal von Herrngoßerstadt, welcher mit gedachten Grafen in persönlicher Bekanntschaft stand, dieses Schicksal, durch seine Vorsprache, abzuwenden. *o*) Im Jahre 1679 entstand hier eine heftige Feuersbrunst, wodurch 24 Wohnungen am Markte und 9 Scheuern in die Asche gelegt wurden. Ein gleiches Unglück traf die Stadt nicht nur 1765, sondern auch im J. 1773; wo eine, in der Nacht ausgebrochene, Flamme viele Häuser verzehrte, die aber, bis auf die Pfortengasse, größtentheils wieder hergestellet sind.

Unter die ältesten und merkwürdigsten Gebäude dieser Stadt gehöret ohnstreitig das dortige Schloß, welches ehedessen den Sitz der Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie, ausmachte. Die Bauart desselben ist, wie man von selbst vermuthen wird, ganz altfränkisch, und empfiehlt sich dem Auge eben nicht sehr. Unterdessen bleibt diese Burg dennoch, wegen ihres Alterthums, und wegen ihrer schönen Lage ein überaus schätzbares Denkmal der Vorwelt. Auf der äußern Seite ist sie mit einer hohen Mauer, auf der innern aber, gegen die Stadt zu, mit einem tiefen Graben umgeben. In jenen Zeiten, wo die Grafen beständig in Fehden verwickelt waren, und auf die Sicherheit ihrer Schlösser Bedacht nehmen mußten, findet man zum öftern, daß die Burg zu Schleusingen verschiedenen Rittern und Edelknechten, als Burgmännern, zur Vertheidigung anvertrauet wurde. Sie genossen dafür gewisse Güther und Einkünfte, die sie von dem Grafen, als Burglehne, im Besitz hatten. Auf diese Art wurde unter andern Volkmar von Herbelstadt im Jahre 1349 von Graf Johann I. zum Burgmann in Schleusingen, gegen Verleihung eines erblichen Burgzinses von 75 Pfund Heller, angenommen, *p*) und diese Familie erhielte sich im Besitz desselben bis in das Jahr 1449, wo Peter von Herbelstadt seinen Antheil an dem Burggut zu

n) Puffendorf Hist. des schwedischen Kriegs S. 19.

o) Walchs Progr. vom Jahre 1740, über den Einfall der Croaten.

p) Beilage Num. XIII.

Digitized by Google

zu Schleusingen mit den darzu gehörigen Zinsen zu Oberroda an Hanß Zusraßen zu Henstädt verkaufte. *q)*

Dermalen sind die Zimmer dieses Schlosses nicht nur dem jedesmaligen Oberaufseher, Forstmeister und Justizbeamten zum Gebrauch eingeräumet, sondern es sind auch einige derselben zu den Sessions- und Kanzleistuben der kurfürstlichen Regierung, des Konsistoriums, der Rentkammer und des Justizamtes, ingleichen zur Aufbewahrung des Archivs und der Bibliothek des Gymnasiums gewidmet.

Dem Schlosse gegenüber lieget die Kirche nebst den Wohnungen des Superintendentens, des einen Diakonus und des Kirchners. Erstere wurde zu Anfang des 14. Jahrhunderts erbauet und 1307 von Bischoff Berthold zu Würzburg, einen gebohrnen Grafen von Henneberg eingeweihet. Aus einer Urkunde vom Jahre 1318 erhellet, daß diese Kirche damalen mit 2 Altären versehen gewesen, wovon der eine dem heiligen Ehrharde- und der andere dem heiligen Egid gewidmet war. Der Gottesdienst, oder, nach dem damaligen Gebrauch, das Meßlesen, wurde von den, zu Schleusingen wohnenden, Brüdern des Johanniterordens besorget, denen Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg (1318) in dieser Absicht verschiedene Einkünfte in den Dörfern Rappelsdorf, Ratscher, Silbach und Eichenberg übergab, und zwar mit dem Beding, daß der Orden davor verbunden seyn sollte, durch 2 Priester, an den beiden Altären Messe lesen zu lassen. *r)* Der Gottesacker log unmittelbar an der Kirche und war der gräflichen Residenz sehr nahe. Graf Wilhelm VI. (VII.) fand daher für gut, denselben zu entfernen und in die Vorstadt, bei der Kapelle zum heiligen Creuz, zu verlegen. So unbedeutend auch diese Veränderung war, so mußte dennoch der Graf deswegen beim Römischen Hof um Erlaubniß ansuchen, die ihm vom Pabst Julius II. im Jahre 1507 ertheilet wurde. *s)*

Die jetzige Stadtkirche ist dem heiligen Johannes gewidmet und wurde im Jahre 1723 von neuem erbauet. In der an selbiger befindlichen alten Kapelle sind die Epitaphia der alten Grafen von Henneberg und ihrer Gemahlinnen anzutreffen, die, als merkwürdige Denkmale der Vorzeit, alle Achtung verdienen. Die Personen, die sie vorstellen, sind folgende:

a) Beim Eingang der Thür auf der linken Seite hinauf stehen:

1. Wilhelm III. (IV.) geb. 1415. †. 1444.

q) Beilage Num. XXIX. *r)* Beilage Num. XI. *s)* Beilage Num. XXXII.

Digitized by Google

2. Katharina, seine Gemahlin †. 1460.
3. Wilhelm IV. (V.) geb. 1434. †. 1480.
4. Margaretha, seine Gemahlin †. 1509.
5. Wilhelm VI. (VII.) geb. 1478. †. 1559.
6. Anastasia, seine Gemahlin †. 1534.

b) Beim Eingang der Thür, rechter Hand:
7. Wolfgang, Wilhelms VI. Sohn †. 1537.
8. Poppo XII. (XVIII.) geb. 1513. †. 1574.
9. Elisabeth, seine 1te Gemahlin † 1558.
10. Sophia, seine 2te Gemahlin †. 1631.

c) Beim Eingang, der Thür gegen über:
11. Elisabetha von Braunschweig, Graf Georg Ernsts erste Gemahlin †. 1566.
12. Georg Ernst, der lezte Graf von Henneberg, geb. 1511. †. 1583.
13. Elisabetha von Würtemberg, seine 2te Gemahlin †. 1592. Dieses Grabmal ist mit keiner Inschrift versehen, weil die Gräfin im Jahre 1587 mit dem Pfalzgrafen, Georg Gustav am Rhein, in die zwote Ehe trat, und gar nicht in der Hennebergischen Gruft begraben liegt. Ihr Epitapzium scheinet also noch bei ihren Lebzeiten verfertiget und dem Grabstein ihres Gemahls, der Vollständigkeit wegen, beigefüget zu seyn.

Bei der Einführung der Hennebergischen Kirchenverbesserung wurde der Doctor Theologiae, Johann Förster, zum ersten evangelischen Oberpfarrer in Schleusingen ernannt, und ihm noch zwei Diakonen beigegeben. *t)* Diese Einrichtung hat sich bis auf dem heutigen Tag erhalten, nur mit dem Unterschied, daß in der Folge dem damaligen Oberpfarrer der Titel eines Superintendenten beigeleget worden. Uebrigens sind in die Stadtkirche zu Schleusingen folgende 7 Dörfer eingepfarrt, als: Rappelsdorf, Gethlis, Geißenhayn, Ratscher, Fischbach, Gottfriedsberg und Hekengereuth, welche sämmtlich zum Besoldungsbeitrag verbunden sind.

Unter den übrigen geistlichen Stiftungen des mittlern Alters verdienet auch das Ordenshaus zu Schleusingen eine kurze Bemerkung. Bekanntlich entstand im 12ten Jahrhundert, bei Gelegenheit der Kreuzzüge, der Johanniterorden zu Jerusalem, wel-

t) Weinreichs Hennebergis. Kirchen- und Schulenstaat S. 230.

welcher, neben dem Klostergelübde, auch für die Vertheidigung der Pilgrimme gegen die Unglaubigen übernommen hatte. Als derselbe im 13ten Jahrhundert von seinem Hauptsitz zu Jerusalem vertrieben wurde, breiteten sich die Ordensritter auch in Deutschland aus, wo sie Kommenthurien errichteten, und zu dem Ende von Fürsten und Herrn mit ansehnlichen Güthern beschenket wurden. Eben so gründete auch Graf Berthold VI. (IX.), der sich diesem Orden gewidmet hatte, im J. 1291 auch zu Schleusingen ein Ordenshaus, *) welchem sein Bruder, der regierende Graf Berthold VII. (X.) das Patronatsrecht über die dasige Kirche, sammt dem Genuß aller darzu gehörigen Einkünfte, ertheilte, *u)* und zwar mit dem Beding, daß jedesmal zwei Priester aus ihrem Orden in der dasigen Kirche den Gottesdienst versehen sollten. *v)* Durch die Mildthätigkeit dieses Grafens und seiner Nachfolger gelangten die Ordensbrüder nach und nach zu ansehnlichen Besitzungen; *w)* aber zur Zeit der Reformation

o) Spangenbergs Hennebergische Chronik S. 304.

u) dipl. Mspt. de a. 1291. pridie nonas Marcy.

v) Beilage Num. XI.

w) Von den vorhandenen, das Ordenshaus zu Schleusingen betreffenden, Urkunden, will ich hier nur einen kurzen Extrakt liefern, aus welchem man dessen Erwerbungen und die Commendatores des mittlern Alters kennen lernet:

1299, verkaufte Konrad von Belrieth dem Commendator, Conrad von Arnstein zu Schleusingen, eine Wiese daselbst um 16 Pfund Heller. (Beilage Num. IX.)

1326 und 1331. Graf Berthold VII. (X.) verkaufet der Kommenthur 2 Pfund Heller zu Wenigen-Eichenberg und 5 Pfund Heller Einkünfte zu Fischbach und 30 Schillinge zu Gehrhardsgereuth, für 36 Pfund Heller.

1377, Landgraf Johann zu Leuchtenberg, als Vormund der Hennebergischen Grafen, schenket dem Commendator, Heinrich von Breßla zu Schleusingen, die Wüstung Wenigeneigenberg, genannt zu dem Hofe. (Hodie Neuhof) zum Seelgeräthe.

1381, Graf Heinrich XI (XIII.) von Henneberg vermacht dem Ordenshause 1 Guth zu Hintenau, sammt der Nothete und Herberge.

1385, eben dieser schenket dem Bruder Otto von Heßburg, Commendator zu Schleusingen und Kühndorf, den niedern See zu Schleusingen in der Fischbach.

1401, Graf Friedrich I. von Henneberg-Römhild entscheidet die, zwischen Eberhard von Aura, Commendator zu Schleusingen, und Hanßen von Schweinfurth, über die Gülte zu Werbergehaussen, entstandenen Streitigkeiten.

1411, Johann von Tüngen, Commendator zu Schleusingen verleihet Otten Vogt von Salzburg eine Mühle bei dem Hof zu Mühlbach.

1415, Karl von der Kehre, Bürgmann zu Schleusingen vermacht den Brüdern des Ordenhauses 1 Guth zu Sachsendorf (im Amte Eißfeld) vmb ir Blutvergießen das sie getan haben vnd noch tun wider die Unglaubigen.

1439,

sion fand es Graf Georg Ernst (1559) für zwekmäßiger, einen Theil derselben einzuziehen, und zur Verbesserung der Kirchen und Schulen zu verwenden.*) In spätern Zeiten (1632) wurde zwar die ganze Kommenthurei von dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen eingezogen; allein, durch den Prager Friedensschluß, gelangte der Ritterorden wieder zu deren Besiz. Nachher (1688) versuchte es der Komthur, Maximilian Heinrich von Bornscheid, in der Kommende eine katholische Kapelle und einen Altar zu errichten, auch sogar im Hofe ein Marienbild aufzustellen; dieses Unternehmen wurde ihm aber, durch landesherrliche Befehle, nachdrüklich verhoben. Eben so wenig gelang es dem Komthur, Grafen von Nesselrod, als er 1710, durch zwei Capuziner, in der Kommende Messe halten lies, welches ihm ebenfalls untersagt wurde. — Das alte Ordenshaus steht ohnweit der Kirche, und ist mit vielen Oeconomiegebäuden versehen. Im Jahre 1702 hat der Kommendator, Baron von Grote, dasselbe von neuem erbauet und zum Andenken, über dem Thore, sein Geschlechts- und Ordenswappen einhauen lassen, mit der Umschrift:

Frater FerDInanDVs De Grote eXstrVXIt hoC opVS LIberIs et propriIs eXpensIs pro se et posteris. (i. e. 1702.) — Deo LaVs qVI protegIt InsIgnIa Mea qVae posVI et heIC extrVXI. (i. e. 1704.)

Auser diesem Ordenshause entstanden im 15ten Jahrhundert noch zwei Kapellen, wovon die eine vom Graf Wilhelm IV. (V.) im J. 1454, unter dem Namen der heiligen Creuzcapelle, gestiftet und vom Pabst Nikolaus sowohl, als vom Bischof Gottfried zu Würzburg förmlich bestätiget wurde. **) Nach dem Inhalt der Urkunden lag sie auserhalb den Ringmauern der Stadt vor dem obern Thore, und war mit verschiedenen

1439, verleihet Johann Kremer, Commendator zu Schleusingen, verschiedene Zinsen und Gülten zu Birkenfeld und Maßenhaußen an Hanß Schwaben zu Hildburghausen.

1452, bekennen die Grafen Wilhelm Johann und Berthold von Heuberg daß ihr Vater Wilhelm, dem Ordenshause zu Schleusingen seinen besten Hengst vermacht habe, und übergeben statt dessen dem Commendator Johann Streuben 3 fl. jährliche Gefälle zu Rappelsdorf.

1486, Johann Kunkel Statthalter der Comthurei zu Schleusingen beurkundet, daß Graf Wilhelm von Henneberg dem dasigen Ordenshause 50 fl. zu Anschaffung einiger Bücher vermacht habe.

1488, Johann Wilhelm von Bodenmann, Comptor zu Erlingen und Schleusingen, übergiebt Johann Ruprechten die Ordenshäuser Schleusingen, Kirchheim und Kühndorf.

*) Beilage Num. XXXVI.

**) Beilage Num. XXX.

Digitized by Google

nen Güthern zu Erdorf und Heinrichs begabet worden. Diese Kapelle fand zur Zeit der Reformation ihren Untergang, und an ihre Stelle wurde im J. 1602 die gegenwärtige Gottesackerkirche erbauet, in welcher jezo nur bei Leichenbegängnissen gepredigt wird. — Die zwote Kapelle wurde von eben diesem Grafen im J. 1463, zur Ehre der heiligen 14 Nothhelfer, gegründet und mit einem Capital von 1000 fl. ausgestattet. x) Sein Sohn und Nachfolger, Wilhelm VI. (VII.) verwandelte dieselbe im J. 1502 in ein Barfüßerkloster, dessen Gebäude einen großen Umfang hatten, und am äußersten Ende der Stadtmauern gegen Südosten angeleget wurden. Der Graf besezte es mit 8 Mönchen unter der Aufsicht eines Guardians und würkte von dem päbstlichen Legat, Raymund, eine förmliche Bestätigung desselben aus. y)

Dieses neue Kloster hatte nun zwar sein Daseyn den damalen noch ungeläuterten Religionsgrundsäzen zu verdanken; indessen bleibet uns dennoch das Andenken desselben um deswillen schäzbar, weil es in der Folge einen sehr glüklichen Uebergang zur allgemeinen Wohlfarth des Landes machte, und in ein Seminarium von Jünglingen verwandelt wurde, die in den vormaligen Klostergebäuden in den ersten litterarischen Kenntnissen geübet, und zum Genuß des künftigen akademischen Unterrichts vorbereitet wurden. Graf Georg Ernst, der lezte des Hennebergischen Stammes, war der Stifter dieses noch jezo blühenden Gymnasiums, dessen Geschichte und Verfassung hier einen vorzüglichen Plaz verdienet.

Bekanntlich führte dieser Graf im Jahre 1543, in den Hennebergischen Landen, die evangelische Religion ein, wodurch die Kirchenverfassung eine ganz andere Gestalt bekam. Die damit verbundene Aufhebung so vieler reichen Klöster und Stifter, verschaffte dem Grafen ein treffliches Hülfsmittel, in seiner Herrschaft eine Landschule anzulegen, und selbige mit den nöthigen Einkünften auszustatten. Er bestimmte hierzu das von seinem Vater (1502) gegründete Barfüßerkloster, welches er im Jahre 1545 secularisirte, und die Mönche, weil sie die lutherische Lehre durchaus nicht annehmen wollten, verabschiedete. z) Die Klostergebäude verwandelte Georg Ernst (1560) in eine öffentliche Landschule, und übergab solche anfänglich der Aufsicht eines Cantors und Collaborators, denen der Unterricht der Schule oblag. a) Wegen Unterhaltung

x) S. die Urk. in Hausmann dissert. de clero in Henneb. ad rem attendo, p. 4.

y) Dipl de dato Erfordie MDII. XII. Kal. Dec. in Hausmann. l. c. p. 17.

z) Dipl. de anno 1545 in Walchs Reform. Gesch. in Reinhards Samml. Th II S. 177.

a) S. die Urk. im 2ten Th. der Hennebergischen Geschichte. S. 439.

Digitized by Google

haltung der dürftigen Schüler, traf er zugleich die Einrichtung, daß selbige unmittelbar aus der gräflichen Hofküche gespeiset wurden. Weil aber der Graf nicht beständig zu Schleusingen residirte, sondern sich meistens zu Maßfeld aufhielte; So gab er den Befehl, daß, zur Verköstigung der Gymnasten, jährlich 50 Malter Korn abgegeben werden sollten. *b)* Dieses wohlthätige Institut bekam bald darauf (1569) durch eine, von dem Grafen abgefaßte, Instruktion eine verbesserte Einrichtung, *c)* und gediehe endlich im Jahr 1577 zu seiner Vollkommenheit. Georg Ernst vermehrte die Zahl der Lehrer, vergrößerte ihren Gehalt, begabte das neue Gymnasium mit ansehnlichen Einkünften, und verfertigte in dieser Absicht den bekannten Stiftungsbrief vom Jahre 1577, *d)* dessen Andenken allen Vaterlandsfreunden unvergeßlich seyn muß.

Der 17de Juny war der Tag der feierlichen Einweihung des Gymnasiums, in welchem bald nachher (den 22ten Juny) der, zum Rector ernannte, M. Wolfgang Moller eingeführet wurde. Damit auch eine gewisse Anzahl dürftiger Landeskinder, die sich dem Studiren widmen wollten, in der neuen Schule einen freien Unterhalt genießen könnten, sorgte der erhabene Stifter für die Anstellung eines besondern Speisers, welcher jährlich 60 Malter Korn, 4 Malter Waitzen, 42 Malter Gersten, 10 Malter Hafer, 2 Centner Karpfen und 400 fl. an Gelde erhalten, und davon 20 arme Schüler, das Jahr hindurch, mit nothdürftiger Kost versehen sollte. *e)* Diese beträchtlichen Ausgaben wurden meistens aus dem sogenannten Landschulkasten bestritten, den Georg Ernst schon zur Zeit der Reformation, als einen immerwährenden Fond zur Versorgung der gesammten Hennebergischen Geistlichkeit, errichtet, und demselben den größten Theil der Einkünfte der eingezogenen Klöster zu Veßra Trostadt, Rora, Frauenbreitungen und Wasungen, ingleichen sämmtliche Gefälle des Stifts Schmalkalden überlassen hatte. *f)*

Diese

b) Ebendas. S. 446.

c) Ebendas. S. 447.

d) Ebendas. S. 452. Joach. Zehner in Eteostich. Henneb. stellet die Gründung des Gymnasiums durch folgendes Chronodistichon vor:

ernestVs prInCeps pro posterItate fVtVra
ILLVstrIs stabILIt prIMa LyCaea sChoLae

e) Eine genaue Kenntniß der damalen gemachten Einrichtung, worüber die Hennebergischen Räthe, sowohl wegen Versorgung des Ministeriums als der Schule, ein besonderes Gutachten erstattet haben, gewähret die Beilage Num. XXXIX. welche Graf Georg Ernst, bei Errichtung der Stiftungsurkunde vom Jahre 1577, zum Grund legte, und manchen guten Vorschlag enthält.

f) Nach der Urkunde d. d. Mittwochs nach Lactare 1554, in Schoettgen et Kreysigs diplomat. T. III. p. 531, wurden von diesen Klostergefällen jährlich 500 fl. an Geld und 22 Malter Korn zur Besoldung der Geistlichkeit

Diese Einrichtung erhielte sich bis in das Jahr 1660, wo die bereits oben (S. 14) angemerkte Hauptvertheilung der Hennebergischen Lande zu Stande kam, bei welcher Gelegenheit auch die, dem Landschulkasten und dem Gymnasio, angewiesene Klostergefälle in den gefertigten Portionsanschlägen mit begriffen und unter die fürstlichen Interessenten vertheilet wurden. Davor machten sich Letztere, in dem errichteten Theilungsrecesse §. III. verbindlich, zur fernern Unterhaltung der Schule, die jährlich 1424 fl. 5 gl. 3 pf. an Gelde, 4 Malter 5 Achtel 1 Metze Waitzen und 107 Malter 3 Metzen Korn erforderte, die Revenüen des Fuldaischen Pfandamts Fischberg auszusetzen, und, insofern selbige nicht zureichend seyn sollten, den Abgang, nach dem Verhältnisse ihrer Landesportionen, zu ergänzen. Als aber das Amt Fischberg in den Jahren 1705 und 1707 vom Stifte Fulda mit 25000 fl. Pfandschilling von den fürstlichen Häusern zu S. Naumburg, S. Eisenach und S. Meiningen, welche dasselbe bisher besessen hatten, abgelöset wurde, g) trafen diese fürstliche Theilhaber die Auskunft, daß von einem jeden derselben sein Antheil an dem Pfandschilling der 25000 fl. mit 5 von Hundert dem Landschulkasten verzinset werden sollte. Auf diese Art übernahm Sachsen-Naumburg von den ihm gebührenden $\frac{1}{12}$ Theilen à 10416 fl. 14 gl. Capital, 520 fl. 17 gl. 6 pf. Interessen, 2) S. Meinungen von 10937 fl. 10 gl. 6 pf. zu $\frac{5\frac{1}{4}}{12}$ Theil, 546 fl. 18 gl. 4 pf. und 3) Sachsen-Eisenach von 3645 fl. 17 gl. 6 pf. zu $\frac{1\frac{1}{4}}{12}$ Theil, 182 fl. 6 gl. 2 pf. jährlich Zinsen, die sämmtlich, bis auf dem heutigen Tag, und zwar No. 1, aus der kurfürstlichen Steuerkasse zu Schleusingen, No. 2, aus der Amtsvogtei Römhild, Sachsen-Meiningischen Antheils, und No. 3, aus dem Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Amte Kaltennordheim, dem Landschulkasten entrichtet werden.

Neuere

keit ausgesetzt, und in der Folge zum Landschulkasten geschlagen. Da aber demohngeachtet dessen Einkünfte zur Versorgung der Kirchen- und Schuldiener nicht hinreichend waren; so verordnete die gemeinschaftliche Regierung zu Meiningen im J. 1585, daß jährlich 600 fl. Nachschußgeld aus der Renterei dahin entrichtet werden sollten. Bald darauf (1582) bekam dieses Aerarium von dem Vermögen des Stifts Schmalkalden, welches 1587 dem Hause Hessen, käuflich überlassen wurde, von der Kaufsumma, 11267 fl die Herzog Friedrich Wilhelm zu S. Weimar als ein Kapital übernahm S. den 2ten Th. der Henneb. Gesch. S. 305 not. p) und die Beilage Num. XLVI.

g) Binders Leben Herzog Moriz Wilhelms Th. I. S. 341 f.

Neurer Zeiten hat man die, zum Unterhalt der 20 Alumnen, ausgesezten Naturalgaben, zu Geld angeschlagen, und es werden dem jedesmaligen Speißer überhaupt 687 fl. an Gelde und 40 Claster Holz, gegen Bezahlung der gewöhnlichen Stammieth, abgegeben, wovon derselbe die Kommunität sowohl, als das Speisezimmer heitzen muß. Nächstdem hat derselbe von 54 Centner Fleisch die Accisfreiheit zu genießen, auch darf er von 34 Mltr. Gersten 170 Eimer Bier trankſteuerfrei abbrauen, dergestalt, daß er dasjenige, was ihm, nach der nöthigen Abgabe an die Alumnen, noch übrig bleibet, zwar in der Oekonomie verzapfen, aber nicht über die Gasse ausschenken darf.

In Ansehung der 20 Freistellen bei der hiesigen Kommunität ist zu bemerken, daß deren sieben von Kursachsen, drei von S. Waimar, neun von S. Meiningen und eine von der adelichen Marschallischen Familie zu Walldorf vergeben werden, *i)* wobei jedoch die Landeskinder für den Ausländern einen Vorzug haben. Diese Wohlthat genießen die Alumnen drey- und, nach gesuchter Verlängerung, mehrere Jahre, und werden, ohne gegründete Ursachen, derselben nicht beraubet. Außer ihnen, haben auch andere, die keine freie Kost genießen, die Erlaubniß auf der Kommunität, welche viele Personen in sich fassen kann, zu wohnen, und den Schulwissenschaften in einer zweckmäßigen Stille, unter der Aufsicht eines Inspektors, obzuliegen.

Anfangs bestand dieses Gymnasium in 6 Klassen; aber im Jahre 1597 fande man, wegen der großen Anzahl der Schüler, für nöthig, auch die siebente zu errichten. Eine jede derselben hat zwei Ordnungen, nemlich der discipulorum novitiorum und veteranorum, mithin müssen die Schüler zwei Jahre in einer Klasse bleiben, dahingegen die oberste Klasse, welche in drei Ordnungen besteht, der Regel nach, dritthalb Jahre frequentiret werden muß. Uebrigens hat diese Schule vor vielen andern darinne einen Vorzug, daß die Gymnasiasten von dem sonst gewöhnlichen Schulgelde ganz frei sind. — Wegen des von Graf Georg Ernsten, im Stiftungsbriefe vom Jahre 1577, vorgeschriebenen Unterrichtes, hat man nach und nach manche verbesserte Einrichtung getroffen, welche auch neuerer Zeiten (1769) durch eine, von dem Kurhause Sachsen und den fürstlichen Mitinteressenten zu Sachsen-Waimar und Meiningen, veranstaltete Hauptvisitation, von Neuem reguliret wurde.

Die

i) Von 2 Kursächsischen- 3 Meiningischen- 1 Waimarischen- und der Marschallischen Freistellen, erhalten auch die Percipienten, jede Mahlzeit, ein Nösel Bier ohnentgeldlich, die übrigen müssen es, wenn sie dergleichen verlangen, bezahlen.

Digitized by Google

Die Lectionen auf dieser Hennebergischen Landschule sind so, wie sie gewöhnlich auf allen Gymnasien, älterer Einrichtung, die gelehrte Schulen und Vorbereitungen zu akademischen Studien seyn sollen, zu seyn pflegen. Theologie wird von dem Superintendent und Rector, nach dem Reinhard — Philosophie und Rhetorik von dem Letztern, nach dem Ernesti gelehret; In der Physik und Naturgeschichte wird von dem Landphysicus, nach Anleitung des Berliner Lehrbuchs; und in der Mathematik, von dem Rector der erforderliche Unterricht gegeben. Auch hat man vor kurzem angefangen, Encyklopedie der Wissenschaften, nach Eschenburgs Lehrbuch der Wissenschaftskunde, vorzutragen. Im Griechischen werden eine griechische Tragödie des Sophokles oder Euripides, abwechselnd mit andern Gedichten, Anakreon, Plutarch, Isokrates, Geßners Chrestomathie, die Bücher des neuen Testaments, und Gedikens griechisches Lesebuch; — und aus den Römischen Schriftstellern, Virgil, Horaz, Ovids Briefe und Verwandlungen, des Cicero Briefe, Reden und Bücher von den Pflichten, nebst den angehängten kleinen philosophischen Schriften, Livius, Cäsar, des Plinius Briefe, Terenz, Nepos und Eutrop, gelesen.

Durch zweckmäßige Erklärung der alten Dichter und durch Verbesserung praktischer Uebungen, werden viele junge Dichter, sowohl in deutscher als lateinischer Sprache, gezogen. Universalhistorie wird nach dem Zopf- und Geographie, nach dem Berliner Lehrbuch, mit Zuziehung des, vom Herrn Professor Walch zu Schleusingen 1787 und 1789 herausgegebenen Handbuchs, k) getrieben. Im Ebräischen wird sowohl öffentlich als privatim hinreichender Unterricht gegeben, um auf Akademien darauf bauen zu können. Auch ist im J. 1776 ein französischer Sprachmeister angestellet worden, der wöchentlich den Schülern 6 Stunden ohnentgeldlichen Unterricht giebet und noch zur Zeit von der Kurfürstlichen Kollekturkasse besoldet wird.

k) Es bestehet aus zwei Theilen, unter dem Titel: genealogisch-historisch-geographisches Handbuch für die Jugend, zur Kenntniß der Europäischen Regenten, ihrer Häuser und Länder. Der 1ste Theil begreifet die Geschichte der christlichen Kaiser und Könige von Europa, und der zwei Kurfürstlichen Häuser, Sachsen und Pfalzbaiern. Im Jahre 1792 erschien von diesem Theil eine 2te und verbesserte Ausgabe. Der 2te Theil enthält die vornehmsten fürstlichen Häuser Deutschlandes. Dieses nützliche, und mit allgemeinen Beifall aufgenommene, Handbuch ist zwar blos für die Jugend geschrieben, und verdienet unter der Menge von dergleichen Schriften, den ersten Platz; aber auch Erwachsene können sich daraus Raths erholen. Wenn es doch dem Herrn Verfasser gefällig wäre, auch die Geschichte der noch übrigen geistlichen und weltlichen Reichsstände auf gleiche Art zu behandeln, um dadurch diesem Werke die Vollständigkeit zu geben!

Digitized by Google

Bei diesem sehr reichhaltigen Unterricht ist jedoch nicht zu verkennen, daß auch noch manche, ganz unbrauchbare, Lectionen beibehalten werden, die einer Abschaffung oder Verbesserung nöthig hätten. So wird, zum Beispiel, in den untern Klassen das Lesen, nach den lieben Katechismus und nach höchst albern, Geschmack beleidigenden, Reimgebetlein, — und das Christenthum blos durch Memorirung des Katechismus, biblischer Sprüche und unerklärter Psalmen getrieben. Auch wird die Jugend fast täglich mit Kirchenlaufen geplagt, als wenn es darauf angesehen wäre, ihr den Besuch des Gottesdienstes auf das ganze künftige Leben zum Eckel zu machen. Der theologischen Stunden werden zuviel- und der historischen und geographischen zu wenig gegeben, u. a. m. Der dermalige Rector dieses Gymnasiums, Herr Professor Walch, — ein Mann, der mit den vortrefflichsten Eigenschaften eines Lehrers sehr ausgebreitete wissenschaftliche Kenntnisse vereiniget, und für die solide und feine Ausbildung der Jugend ganz geschaffen ist, — dieser ist gewiß, wegen Beibehaltung dieser und anderer, dem Ruf des Gymnasii nachtheiligen, Mißbräuche, der Nachwelt nicht verantwortlich; denn man weiß zuverläßig, daß er dergleichen zweckwidrige und zeitverderbliche Lectionen gehörigen Orts freimüthig angezeigt und um eine, dem Zwecke angemeßnere, Einrichtung gebeten, aber, wie es leider! sehr oft der Fall ist, dabei kein Gehör gefunden hat. Doch, zur Ehre unserer Zeit, kann man hoffen, daß seine Verbesserungsvorschläge, gegen das Vorurtheil des Alterthums und des Herkommens endlich noch siegen werden.

Ein anerkannter Vorzug dieses Gymnasiums ist, daß auf demselben, in Behandlung junger Leute, zwischen pedantischer Strenge und academischer Freiheit, die Mittelstraße gehalten wird; daß junge Leute zur Ordnung und Sittlichkeit gebildet werden, und daß der Schulunterricht auf zweckmäßige Erklärung der alten gegründet, Geschmack und Verstand daraus gebildet und dabei der vorbereitende Unterricht in höhern Wissenschaften nicht verabsäumet wird. *b)*

Die

b) Im Journal von und für Deutschland vom J. 1785, St. XI. S. 403 suchet zwar ein ungenannter Reisender dem Publico von dem Gymnasio zu Schleusingen einen etwas nachtheiligen Begriff beizubringen, wenn er vorgiebt, daß es gerade so eine Lateinische Schule sey, wie man sie vor 100 Jahren überall gehabt habe. Man siehet es aber diesem voreiligen Urtheil sehr deutlich an, daß es ohne genugsame Prüfung gefället worden, und daß dessen Urheber ein Mann gewesen, dem es, seines eigenen Interesse wegen, darum zu thun war, eine benachbarte Schule zu verkleinern. — Ueberhaupt ist die Frage: Ob, nach der heutigen Art der Erziehung und nach der, besonders in den sogenannten academischen Gymnasien und Philantropinen eingeführten Lehrart, so viele brauchbare und gründlich gelehrte Männer gezogen werden

Die bei diesem Gymnasio angestellten Lehrer bestehen in einem Rector, *m)* Konrector, Tertius, Inspector der Kommunität, Kantor und den untern Schulkollegen, die sämmtlich aus dem von Graf Georg Ernsten errichteten Landschulkasten besoldet werden. Die Epherie des Gymnasiums wird von dem jedesmaligen Superintendent, der zugleich Ephorus ist, und von dem Rector gemeinschaftlich versehen. *n)*

In vorigen Zeiten, wo man in unsern Gegenden noch wenige allgemeine Landschulen angeleget hatte, war die Anzahl der Studierenden in Schleusingen sehr beträchtlich Gleich anfangs (1577) waren deren 289 vorhanden; aber am zahlreichsten zeichnete sich das Jahr 1616 aus, wo der Cötus in 425 Schülern bestand, worunter sich 30 Edelleute befanden. Allein der Einbruch des 30jährigen Krieges, der besonders 1634 die gräulichsten Verwüstungen in Henneberg anrichtete, verscheuchte die Musen, so, daß damalen sehr wenig Schüler allhier anzutreffen waren. Selbst die Schweden, welche 1636 zu Schleusingen in Winterquartiren lagen, hatten sogar die dasige Schule mit Reutern beleget, weswegen der königliche Obriste, Johann Carl Gustav von Wrangel, den scharfen Befehl ertheilte, daß selbige sofort die Schule räumen und sich in ein ander Quartier begeben sollten. *o)*

Nach dem hergestellten Frieden kam das Gymnasium nach und nach wieder in Aufnahme, und im Jahre 1702 befanden sich hier 248 studirende Personen. Von dieser Zeit an hat sich der Wohlstand desselben bis jetzo erhalten, wiewohl der Cötus schon lange nicht mehr so zahlreich ist, wie in vorigen Zeiten, weil in den benachbarten Städten, Koburg, Hildburghausen, Meiningen und andern Orten, inzwischen ebenfalls allgemeine Landschulen angeleget worden sind, wodurch dem hiesigen Gymnasio ein

werden können, wie die Schleusingische Landschule, von ihrer Gründung an, bis jetzt, bei ihrer, wenn man will, altmodischen Art, dem gemeinen Wesen geliefert hat? noch manchen Zweifel unterworfen; wenigstens beweiset die Erfahrung das Gegentheil.

m) Der jetzige, M. Albrecht Georg Walch, hat bei der letzten Visitation von 1769 zuerst, von sämmtlichen miternährenden Höfen, den Charakter eines Professors der Philosophie und Mathematik erhalten.

n) Ein Verzeichniß dieser Lehrer und der Ephoren, findet man in Godofr Ludovici notitia Ephorum, Rectorum et Conrectorum Sleusingensium, de anno 1700, und, deren Fortsetzung in dem Programm des Herrn Professor Walchs bei dem Jubilao vom J. 1777, wo zugleich kurze Nachrichten von ihrem Leben und Schriften anzutreffen sind. Siehe auch Dietmanns Kirchen- und Schulengeschichte der Grafschaft Henneberg, Kursächsischen Antheils. S. 161 f. f.

o) dipl. Mspt. d. d. Schleusingen den 27ten Dec. 1636.

merklicher Abbruch geschiehet. Dermalen aber befindet es sich, gegen andere Schulen verglichen, wieder in dem Zustand merklicher Zunahme an auswärtiger Frequenz. Daß übrigens im Jahre 1677 das erste und 1777 das zwote Jubiläum dieser berühmten Schule gefeiert worden, habe ich genug, hier nur anzuführen, ohne mich in eine Erzählung der schon anderswo beschriebenen Feierlichkeiten dieser Handlung einzulassen. p)

Außer dem, von Graf Georg Ernsten, zur Erhaltung dieser Landschule, ausgesetzten Fond, haben auch andere wohlthätige Personen, von Zeit zu Zeit, durch manche, zum Theil ansehnliche, Legate, für die Verbesserung des Unterhalts der Lehrer sowohl als der dürftigen Schüler gesorget. Das Andenken dieser nützlichen Vermächtnisse, welche, im Ganzen genommen, bei 4500 fl. an baaren Gelde ausmachen, ist bereits in öffentlichen Schriften erneuert und der Nachwelt aufbewahret worden. q)

Die Schulgebäude, welche ehedessen der Aufenthalt der baarfüßer Mönche waren, sind dem gegenwärtigen Zwecke ganz gemäß eingerichtet. Das untere Stock besteht, beim Eintritt in den alten Kreuzgange, in vier großen Stuben, deren drey, die Hörsäle der 1ten, 2ten und 3ten Klasse ausmachen; die 4te Stube aber ist in vier Abschnitte eingetheilet, und begreifet die vier untersten Klassen. In eben diesem Geschosse ist die Wohnung des sogenannten Schul- oder Oekonomieverwalters nebst dem Speisesaal der Alumnen anzutreffen. Das obere Stockwerk enthält die Kommunität, in welcher sämmtliche Beneficiarii und der, ihnen zur Aufsicht gegebene, Inspektor ihren Aufenthalt haben. Den linken Flügel des Schulgebäudes im andern Stock, bewohnet der jedesmalige Rector, den rechten aber der Conrector. Beide Wohnungen sind mit einigen, zur Oekonomie nöthigen, Gebäuden und einem Brauhause versehen. Unter den übrigen Schulkollegen haben nur der Sextus und Septimus freie Wohnungen, die außerhalb des Schulhofes in der Münzgasse liegen. Dahingegen wohnen der Tertius, Quartus, Cantor und Quintus in bürgerlichen Häusern und bekommen aus dem Landschulkasten den bestimmten Haußzinß.

Mit

p) Siehe Dietmanns Henneb. Kirchen- und Schulenstaat S. 154 und die von Herrn Prof. Walch nebst dem Jubelgebet herausgegebenen Beschreibung dieser zweihundertjährigen Jubelfeyer; Schleusingen 1777.

q) Man sehe die, diesem Gegenstand gewidmeten, Einladungsschriften des ehemaligen Rectors, Hrn. G. C. Walchs vom J. 1744, und dessen würdigen Nachfolgers, Hrn. Prof. M. Albr. Georg Walchs, von den Jahren 1770 1776 und 1777, worinne von den milden Stiftungen bei dem Gymnasio zu Schleusingen umständliche Nachrichten mitgetheilet werden.

Digitized by Google

Mit dem Gymnasio ist auch eine ansehnliche Bibliothek verbunden, zu welcher Graf Georg Ernst den ersten Grund legte, und seinen Büchervorrath, mittelst eines Testaments vom Jahre 1577, der Schule vermachte. r) In folgenden Zeiten bekam sie einen großen Zuwachs, indem die Büchersammlungen M. Joachim Zehners, M. Wolfgang Seebers und des D. Samuel Zehners, allerseits Superintendenten zu Schleusingen, theils von der Herrschaft erkauset, theils von diesen Männern dahin gestiftet wurden. Auch neuerer Zeiten haben patriotisch gesinnte Männer, worunter besonders der verewigte Herr geheime Regierungsrath Fritze zu Meiningen dankbar zu erwähnen ist, viel zur Vermehrung dieser Bibliothek beigetragen. Anfänglich war sie in einer Stube neben der Kommunität aufgestellt; Sie wurde aber 1665 in das Schloß gebracht und ist der Aufsicht der Ephorum übergeben. Sie enthält nicht nur an ältern theologischen Hauptbüchern und Ausgaben der alten, besonders griechischen Schriftstellern, einen großen Vorrath, sondern besitzet auch einige, wiewohl unerhebliche, Manuscripte.

Zum Ankauf neuer Bücher ist weiter kein gewisser Fond vorhanden, als ein Kapital von 800 fl., welches der ehemalige Floßcommissarius Tauling zu Schleusingen im Jahre 1782 dem Gymnasium mit der Bestimmung vermacht hat, daß von dessen, nach dem Tode einer noch lebenden Person, einst zu erhebenden Zinsen, für die Bibliothek neue Bücher erkauft werden sollten. *) Noch ist zu bemerken, daß auch zur hiesigen Schule eine Buchdruckerei gehöret, welche im Jahre 1607 von Schmalkalden nach Schleusingen verleget und mit einem ausschließenden Privilegio versehen wurde. Im Jahre 1624 erhielte zwar Thomas Marquart ebenfalls die Erlaubniß, eine eigene Druckerei anzulegen, jedoch in der Maaße, daß die Officin des Gymnasiums die privilegirten Bücher alleine behalten sollte. Beide Druckereien sind noch im Gange und dermalen unter der Müllerischen und Güntherischen bekannt; Erstere ist aber jetzo ihrem Untergange ziemlich nahe.

Was nun endlich das, dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen zuständige, Directorium über die hohe Schule zu Schleusingen betrifft; so wurde bei der Henne-

berg-

r) Siehe die Urkunde in Arnds Sächs. Archiv Th. II. S. 402.

*) Ein neuerlich gethaner Vorschlag, die Bibliothek, in Ermangelung eines Fond, durch freiwillige Beiträge derer, die in Henneberg in ein öffentliches Amt treten, desgleichen durch Exemplare der, in den hiesigen Druckereien für auswärtige Verleger, gedruckten Bücher, vermehren zu lassen, wie es bey den meisten Bibliotheken deutscher Hauptstädte gehalten wird, ist verworfen worden.

Digitized by Google

hergischen Landestheilung von 1660 zwischen den fürstl. Häusern zu S. Naumburg, S. Altenburg, S. Weimar und Gotha, als damaligen Theilhabern der Grafschaft Henneberg, die Abrede genommen, daß ein jeder von ihnen ein Jahr lang, von Johannistag an, das Directorium führen, und die in diesem Zeitraum vorfallende Angelegenheiten des Gymnasiums, worunter hauptsächlich die Ernennung der Subjekten, zur Wiederbesetzung vacanter Schulstellen, gehöret, besorgen sollte. Als aber im J. 1672 die Altenburgische Linie ausstarb, und ihr Antheil an Henneberg dem Herzog Ernsten zu S. Gotha zufiel; so bekam dieses Haus ein zweifaches Directorium, welches, bei der brüderlichen Theilung vom Jahre 1680, dem Herzog Bernhard zu S. Meiningen überlassen wurde. Seit dem führte dieses Haus, nebst S. Naumburg (jetzo Kursachsen) und S. Weimar das Directorium, dergestalt, daß solches binnen 6 Jahren von Kursachsen zweimal, von S. Meiningen dreimal und von S. Weimar einmal, nach folgendem Schema, abwechselt:

von	Joh.	1788 —	1789	Kursachsen,
—	—	1789 —	1790	S. Meiningen wegen Altenburg,
—	—	1790 —	1791	S. Weimar,
—	—	1791 —	1792	Kursachsen,
—	—	1792 —	1793	S. Meiningen wegen Altenburg,
—	—	1793 —	1794	S. Meiningen wegen Gotha.

Vermöge dieser Einrichtung werden, auf vorhergehende Kommunikation des dirigirenden Hauses mit den übrigen fürstlichen Theilhabern, gemeinschaftliche Generalvisitationen angeordnet, die erledigten Stellen des Rectors, und aller übrigen Lehrer gemeinschaftlich besetzet, auch andere wichtige Angelegenheiten des Gymnasiums und des dahin gehörigen Landschulkastens besorget. Der Exhorus aber, als der jedesmalige Superintendent, und der Cantor, der in mehrern Classen Unterricht giebt, wird von Kursachsen allein besetzt und ihre Ernennung den übrigen Höfen kommuniciret, worauf sodann die Einführung derselben in dem Gymnasio von demjenigen Hofe geschieht, der, zur Zeit der Erledigung, das Directorium führt.

Die Stadt Schleusingen hatte schon in ältesten Zeiten eine städtische Obrigkeit, welche in Urkunden des 13den und 14den Jahrhunderts, unter dem Namen Vögte, (Advocati) vorkommen. Im Jahre 1412 ertheilte Graf Wilhelm der Stadt besondere Statuten und Privilegien, die von Zeit zu Zeit erneuert, und zuletzt im Jahre 1622 von dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen revidiret und der gegenwärtigen

Ver-

Verfassung gemäß eingerichtet wurden. s) Vermöge dieses Gesetzbuches gebührte dem Stadtrath nur die Kognition in bürgerlichen Strittigkeiten und in Policeysachen; Kriminalfälle hingegen waren davon ausgeschlossen. Allein Herzog Moritz Wilhelm zu S. Naumburg überließ im Jahre 1714 dem Stadtrath auch die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt und im ganzen Weichbilde um 2000 fl. auf 12 Jahre wiederkäuflich, jedoch in der Maaße, daß von dieser Jurisdiktion das Schloß, das Amthauß, der Jägerhof, das Dorf Raasen, der Kupfer- oder jetziger Weißblechhammer und die Kanzleilehne ausgenommen seyn sollten. Nächstdem wurden auch die bisher vom Stadtrath an das Amt ergangenen Provocationen ganz aufgehoben, dergestalt, daß künftig nur allein an die fürstliche Regierung appelliret, auch die Rathsrechnungen nicht, wie bisher vom Amte, sondern von der fürstlichen Rentkammer zu Schleusingen abgehört werden sollten. t)

Der Magistrat bestehet in 1 Stadtrichter, 1 Syndicus, 1 Bürgermeister, 12 Rathsherrn und 12 Gemeindevormündern. Die zwei Erstern besorgen das Justizwesen, der Bürgermeister aber, der jährlich von der Bürgerschaft aus dem obern Rath erwählet wird, hat die Einkünfte des Stadtraths zu berechnen und über die Policei Aufsicht zu führen. Die von demselben gefertigte Bürgermeisterrechnung wird jährlich auf dem Rathhause, in Gegenwart eines Hofraths, durchgegangen und justificiret, sodann aber an das geheime Rathskollegium nach Dresden zur Revision eingesendet. — Die Strafgefälle und alle Nutzungen, die aus der Gerichtsbarkeit erwachsen, gehören dem Magistrat, welcher dagegen die Gerichtspersonen besoldet und alle Lasten der Jurisdiktion träget. Die übrigen Einkünfte des Stadtraths bestehen in verschiedenen Erbzinsen in der Stadt und in einigen Amtsdörfern, in Erhebung der Trankstevern, Pachtgelder von eigenthümlichen Güthern und andern Gefällen, die sich im Ganzen auf ohngefähr 4000 thlr. im 20 Güldenfuß belaufen. Das Rathhauß, in welchem sich der Magistrat versammlet, lieget auf den Markt, und macht ein ansehnliches Gebäude aus. Ehedessen war es die eigenthümliche Wohnung der Gräfin Elisabeth von Henneberg, Graf Georg Ernsts hinterlassenen Wittwe. Sie verkaufte aber solches im J. 1586 dem Stadtrath um 1500 fl., *) von welcher Zeit das mittlere Stockwerk dieses Gebäudes den Rathsversammlungen gewidmet, das untere Geschoß aber zur Rathskellerei

s) Von den Statuten der Stadt Schleusingen findet sich ein Abdruk in Krevßigs Beiträgen zur Sächs. Hist. Th. II. S. 270.

t) Beilage Num. LVI. Die Reluition ist nicht erfolget, und der Stadtrath befindet sich noch jetzo im Besitze dieser Gerechtsame.

*) Beilage Num. XLV.

Digitized by Google

kellerei und Wirthschaft bestimmt wurde. Auserdem besitzt der Stadtrath, nebst einigen Ländereien und Waldungen, auch ein Wirthshaus in der Vorstadt, ingleichen eine Mahlmühle und ein Brauhaus in der Stadt, welches letztere Graf Wilhelm demselben (1517) gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinses von 24 fl. überlassen hatte. Alle diese Besitzungen sind der kurfürstlichen Regierung zu Schleusingen lehnbar.

Das Marktrecht erhielte die Stadt Schleusingen im Jahre 1533 vom Graf Wilhelmen VI. (VII.) zu Henneberg, der ihr das Privilegium ertheilte, auf gewisse Sonntäge jährlich 4 Märkte zu halten, auf welchen alle Kaufleute, die selbige besuchen würden, 10 Jahre lang von der Zollabgabe befreiet seyn sollten. *t)* Herzog Moritz zu S. Zeitz vermehrte im Jahre 1663 die Zahl dieser Jahrmärkte bis auf sechse, und verordnete, daß solche nicht mehr auf den Sonntägen, sondern auf gewisse Dienstage verleget werden sollten. Neuerer Zeiten (1792) hat auch die Stadt Schleusingen vom Kurfürsten zu Sachsen die Erlaubniß bekommen, jährlich 2 Viehmärkte, als den ersten Montags nach Cantate, und den zweiten Montags nach Matthäi zu halten.

Zur Verpflegung dürftiger und gebrechlicher Personen, sind in Schleusingen verschiedene milde Stiftungen anzutreffen. 1) Die Armenkasse, aus welcher den Dürftigen Einwohnern ein gewisses, ihren Umständen angemessenes, Allmosen gereicht wird. Dieses wohlthätige Institut hat seinen Ursprung der vorhin erwähnten Gräfin Elisabeth von Henneberg, zu verdanken, welche im Jahre 1586, zum Unterhalt dürftiger Wittfrauen und anderer, in der Stadt und im Amte wohnenden, armen Personen ein Capital von 2000 fl. mit der Bestimmung aussetzte, daß die jährlichen Zinsen zu deren Versorgung verwendet werden sollten. *u)* — Ein ähnliches Vermächtniß stiftete 2) Amalia von Mochwitz, Hennebergische Hofmeisterin, welche zur Versorgung der Wittwen und Waisen im Jahre 1567, 400 fl. legirte. *v)* Aus dieser Stiftung, welche das Margarethenlegat heißet, erhalten noch jetzo 25 arme Wittwen, am Margarethentag (den 13. Juny) und zwar jede 1 fl. frkl. 3) die Hospitalkasse bestehet größtentheils aus den Einkünften des Hospitals zu St. Kilian, von dessen Ursprung und Einrichtung in der Beschreibung der Schleusingischen Amtsdörfer mehrere Nachrichten vorkommen werden. 4) die Stipendiarkasse, wovon die Stiftungsurkunde nicht mehr vorhanden ist, besitzet 1680 fl. 11 ggl. 6 pf. Kapitalien, die jährlich 100 fl. 17 ggl. 4 pf. Interessen, zu 6 pro Cent abwerfen.

Hier-

t) dipl. Mspt. d. d. Montags nach Exaudi. 1533.

u) Beilage Num. XLV.

v) dipl. Mspt. d. d. Cathed. Petri 1567.

Hiervon bekommen vier studierende Bürgersöhne, und zwar jeder 16 fl. Die übrigen Zinsen werden zum Aufdingen und Lossprechen armer Bürgerkinder verwendet. 5) Das Armenhaus lieget am äußersten Ende der Vorstadt, und ist zur ohnentgeltlichen Aufnahme armer Leute bestimmt. Ueber alle diese Stiftungen führet der Stadtrath die Aufsicht und überträget die Verwaltung derselben gewissen Rathspersonen, welche ihm die jährlichen Rechnungen ablegen müssen.

Vormals befand sich in der Stadt Schleusingen ein herrschaftliches Kammergut, auf welchem die Amtsunterthanen ungemessene Hand- und Fahrfrohnen zu leisten hatten. Neuerer Zeiten fande man aber für räthlich, alle darzu gehörige Feldgüther und Wohngebäude an verschiedene Einwohner käuflich zu überlassen, und noch überdieß die Grundstücke mit einem jährlichen Erbzinß zu belegen. Die darauf gehafteten Frohndienste hat man den Unterthanen, gegen Erlegung eines leidlichen Geldquantums, ganz erlassen. — Uebrigens ist noch zu bemerken, daß auch hier eine Kursächsische Post angeleget ist, welche Sonntags und Donnerstags früh nach Ilmenau gehet, und von eben dieser Station Montags und Freitags früh zu Schleusingen ankommt. Nach Hildburghausen und Suhla werden die Briefe, durch die dahin gehenden Postbothen, abgeschickt.

Das Wappen der Stadt Schleusingen bestand vormals in einem Thurm, auf dessen rechten Seite ein Schild mit der Henne, und auf der linken der zweiköpfigte Adler, welchen die Hennebergischen Grafen, wegen des kaiserlichen Burggrafthums zu Würzburg, in ihren Wappen führten, anzutreffen war. w) Dermalen aber bestehet das Siegel des Stadtraths in einem mit 2 Thürmen umgebenen Thore, in dessen Oeffnung nur die Henne befindlich ist.

In den Vorstädten und im Schleusingischen Weichbild liegen 6 Mahl- 3 Oehl- 2 Papier- 2 Walk- 1 Schneide- und 1 Pulvermühle, 1 Kupferhammer und 1 Blechwerk, welches weißes, verzinntes und schwarzes Eisenblech von vorzüglicher Güte liefert, und solches größtentheils im Auslande absetzet. Auch befindet sich in diesem Fluhrbezirk eine kleine Meierei, der Sachßengrund oder Kindermannshof genannt, welche den Zehnerischen Erben, als ein Erbzinßgut zugehöret.

Ohnweit der Stadt auf der sogenannten Hudelburg, ist eine herrschaftliche Flöße angeleget, auf welcher Bauholz, Dielen und Latten auf dem Schleusefluß in die Werra

w) S. Godofr. Ludovici dissert. de Sigill. Schluf. 1708 in Reinhards Samml. Th. II. S. 65 ff.

und von da über Themar, Meiningen, Wernshaußen ꝛc. bis nach Minden verflößet werden. Dieses Floßregale, dessen Ausübung sich auf den Hennebergischen Landestheilungsrecesse von 1660 §. XIII. gründet, ist dermalen an zwei Ausländer verpachtet, welche jährlich 29 Schok Blockbäume, 5 Schok Bauslämme und 17 Schok Bühnstangen aus den herrschaftlichen Waldungen zum freien Handel erhalten, und dafür 2580 thlr. 12 ggl. Pachtgeld und 410 thlr. 12 ggl. Waldmieth zu bezahlen haben. An eben diesem Orte hat auch das fürstliche Haus Hessen-Cassel eine Holzniederlage, welche demselben von Kursachsen im J. 1735 vom neuen, und zwar in der Maase, verstattet wurde, daß den Hessischen Unterthanen unverwehret seyn sollte, in den Hildburghäusischen und Schwarzburgischen Landen Dielen und andere Holzwaaren zu kaufen, und selbige, gegen 4 gl. Accis und 6 pf. Zoll vom Schok, auf der Schleuse in die Werra abzuflößen.

Zum kurfürstlichen Amte Schleusingen gehören übrigens folgende Dorfschaften:

1 Alstädt,

ein kleines Dorf, lieget 1 Stunde von Schleusingen, westwerts, und bestehet nur aus 11 Wohnhäusern und 46 Einwohnern, die nach Lengfeld in die Kirche gehen.

2 Altendambach,

ein Dorf von 41 Feuerstätten und 263 Seelen. Die Gemeinde besitzet ein ansehnlich Gehölz und den Genuß eines Harzwaldes, welcher der kurfürstlichen Oberaufsicht zu Schleusingen zu Lehen rühret. Eben diese Eigenschaft hat auch die dasige Mühle, die von einem kleinen, durch das Dorf fließenden, Bach getrieben wird. Die Einwohner sind in die Kirche zu St. Kilian eingepfarrt.

3 Alzunahe,

war ehemals nur eine Glashütte mit einigen Wohnungen und lieget 3½ Stunde von Schleusingen gegen Frauenwald. Sie wurde im Jahre 1691, mit Bewilligung Herzog Moriz Wilhelms zu Sachsen-Naumburg, von dem Glasmacher Franz Wenzeln aus Hannover erbauet, und weil sie von der zu Stützerbach befindlichen Glashütte nicht weit entfernet war, bekam sie den Namen: Alzunahe. Insgemein nennt man sie auch von ihrem ersten Erbauer, die Franzenhütte. Sie ist überall mit Waldungen umgeben, und bekommt jährlich 200 Klaftern Holz zur Treibung des Gewerbes. Dermalen ist sie aber völlig abgebrochen: die Wohngebäude aber gehören mit den darzu geschlagenen Feldgütern dem Herrn Oberforstmeister von Häßler zu Schleusingen.

4. Bis

4 Bischofsroda.

Dieses Dorf lieget 1¼ Stunde von Schleusingen an der Themarischen Amtsgrenze, und bestehet in 27 Wohnungen, 1 Mahl- und Schneidemühle, 2 Gemeindehäuser und 2 Schmieden. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 100 Seelen. Nach dem Zeugnisse einer Urkunde vom Jahre 1262 verpfändete Heinrich III. (VIII.) von Henneberg seine Mühle zu Bischofroda dem Kloster Veßra, *x)* welches in der Folge (1332) auch den dasigen Zehend von Graf Poppen IX. (XV.) Hartenberger Linie um 36 Pfund Heller an sich kaufte. *y)* Die Gemeinde besitzet ein ansehnliches Gehölze und eine kanzleilehnbare Schäferei von 375 Stücken, mit welcher sie ihre Fuhren und einen Theil des Schleusinger Forsts betreibet. Ehedessen war daselbst eine kleine Kapelle, die aber (1740) in eine Kirche verwandelt wurde, worinne der Pfarr zu Lengfeld jährlich viermal den Gottesdienst halten muß. Die übrigen Sonn- und Festtäge besuchen die Einwohner die Kirche zu Lengfeld, in welche sie eingepfarrt sind, und wohin auch ihre Kinder in die Schule gehen.

5 Breitenbach,

ein ansehnliches Dorf von 76 Wohnhäusern und 465 Einwohnern. Es lieget ½ Stunde von Schleusingen, und ist meistens mit Wald umgeben. Schon im Jahre 1114 kommt dieser Ort in einer Urkunde vor, nach welcher Graf Gottwald I. (III.) von Henneberg die dasigen Novalzehenden dem Kloster Veßra zueignet. *z)* Die Einwohner nähren sich meistens vom Holzhauen und Kohlenbrennen, auch befinden sich unter ihnen 1 Schlosser, 2 Huf- und 12 Nagelschmiede. Durch das Dorf fließet der sogenannte Breitenbach, welcher daselbst 2 Mahl- 2 Schneidemühlen und 1 Sensenhammer treibet. Eine von diesen Mahlmühlen gehöret der Gemeinde, als ein Kanzleilehen, die andere ist ein Privateigenthum und hat zugleich auch die Bäckerechtigkeit. Die Einwohner sind nach St. Kilian eingepfarrt. Im Dorfe liegt ein adelicher Hof, welcher ehedessen dem Hennebergischen Oberaufseher, Humpert von Langen, zuständig war, jetzo aber zwei dasigen Einwohnern in der Eigenschaft eines Freihofs zugehöret. Auch wohnt hier ein herrschaftlicher Förster.

x) S. dipl Beiträge zur Fränkischen Geschichte Th. I. S. 231 nr. 31.

y) dipl. Mspt. de a. 1332.

z) dipl. in Gruneri Opuscul. T. II. p. 289.

Digitized by Google

6 Eichenberg,

ein kleines aber wohlhabendes Dorf von 21 Wohnungen und 104 Seelen. Die Gemeinde besitzet beträchtliche Waldungen, und eine Schäferei von 325 Stük, mit welcher sie theils ihre eignen, theils die angrenzenden Fluren zu Grub und Tachbach zu behüten hat. Schon in ältern Zeiten befande sich zu Eichenberg eine Kapelle, welche der Parochie Leutersdorf, im Amte Meinungen, unterworfen war, und im Jahre 1349 von Bischof Albrecht zu Würzburg die Erlaubniß bekam, einen Taufstein (baptisterium) anzulegen. *a)* Dermalen ist diese Kapelle in eine Kirche verwandelt, worinne der Pfarr zu Lengfeld jährlich 7mal den Gottesdienst halten, auch die vorfallenden Tauf- und Trauungshandlungen allda verrichten muß. Der Begräbnißort ist zu Lengfeld, wohin auch die Einwohner zu Eichenberg, auf den übrigen Sonn- und Festtagen, in die Kirche gehen. Ohnweit dem Dorfe lag ehedessen noch ein Hof, welcher dem Grafen von Henneberg zugehörte und im Jahre 1419, unter dem Namen, Alteneichenberg, vorkommt. Nach dem Innhalt einer Urkunde hatte Graf Heinrich VIII. (XIII.) diesen Hof lange zuvor dem Kloster Veßra, gegen einige, bei St. Kilian gelegene, Güther vertauschet, *b)* und die dasigen Mönche besaßen selbigen bis zur Zeit der Reformation, wo man es für zwekmäßiger fand, dergleichen Güther den Landesinnwohnern zur Kultur zu überlassen. Dermalen sind sie der Flur des Dorfs Gethes incorporirt.

7 Erlau.

Dieses ansehnliche Dorf lieget ½ Stunde von Schleusingen ostwärts gegen dem Thüringer Wald, und bestehet aus 75 Wohnhäusern, 1 kanzleilehnbaren Mahlmühle und 1 Wirthshaus, welche beide der Gemeinde zugehören. Auch befinden sich alda ein herrschaftliches Forsthaus, 2 Schneidemühlen und 1 Eisenhammer. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 381 Menschen. In einer Urkunde vom Jahre 1144 kommt dieser Ort, unter dem Namen Herle, vor, woselbst Graf Gottwald I. (III) von Henneberg die Novalzehenden, als Würzburgisches Lehen, im Besiz hatte, solche aber dem Kloster Veßra zueignete. *c)* Schon damalen war zu Erlau eine Kapelle vorhanden, die in die Parochie Leutersdorf gehörte; Sie wurde aber 1187, mit Bewilligung Bischof Gottfrieds zu Würzburg, zum Kloster Veßra geschlagen, welches der Pfarrei zu Leutersdorf davor 10 Schillinge jährliche Einkünfte zu Bernrieth, (Bernhard im Amte Themar)

a) Beilage Num. XII. *b)* Beilage Num. II. *c)* dipl. in Gruner. l. c. p. 289.

Digitized by Google

Themar) abtrat. *d)* Nach der Reformation wurde diese Kapelle eingezogen und die Einwohner nach St Kilian eingepfarrt. Ohnweit Erlau lieget eine Wüstung, Namens Gotthardsfeld, welche der Erlauer Fluhr einverleibet ist.

8 Fischbach,

ein kleines Dorf von 13 Wohnhäusern und 69 Seelen, lieget ½ Stunde von Schleusingen, wohin es eingepfarrt ist. Es befinden sich hier zwei Freihöfe, welche einzelne Einwohner, als Kanzleilehne, besitzen.

9 Frauenwald.

Dieses ansehnliche Dorf lieget auf der Höhe des Thüringer Waldes zwischen Schleusingen und Ilmenau an der, über dem Walde, gehenden Landstraße. Es bestehet, mit Inbegriff der Pfarr- und Schulwohnungen, 2 kanzleilehnbaren Gasthöfen, 2 Mahl- und 1 Schneidemühle, aus 74 Wohnhäusern und 382 Einwohnern, welche sich größtentheils von Kohlbrennen, Harzscharren und andern Waldverrichtungen, wie auch von der Viehzucht ernähren. Der Getraidebau ist, so wie in allen Waldörtern, äusserst schlecht, und die Felder tragen weiter nichts, als Kartoffeln, Kraut, Ruben und Sommerkorn; denn die Winterfrüchte kommen hier nicht zur Reife. Der Ort hat seinen Ursprung und Namen einer Kapelle zu verdanken, welche schon 1218 erbauet war. In einer Urkunde vom Jahre 1323 wird sie ecclesia Sancti Nycolai in nemore et collegium monialium ordinis premonstratensis, genennet, und war schon damalen im Besitz verschiedener Einkünfte zu Aubstadt und Rentwerthshausen, die sie an das Kloster Veßra gegen Hinternau vertauschte. *e)* Hieraus erhellet, daß dieses Gotteshaus die Eigenschaft eines Prämonstratenser-Nonnenklosters gehabt habe, wie denn auch demselben in einer Urkunde vom Jahre 1406 der Name: das Kloster auf dem Walde zu den Frauen genannt, ausdrüklich beigeleget wird. *f)* Ohnweit demselben befande sich noch eine Einsiedelei, mit welcher im Jahre 1364 ein gewisser Smried von Graf Heinrichen VIII. (XIII.) von Henneberg mit dem Beding beliehen wurde, daß er verbunden seyn sollte, die Reisenden im Winter und Sommer zu beherbergen. *g)* Beide Stiftungen fanden in der Reformationsperiode ihr Ende, und ein

guter

d) Dipl. Beiträge zur Fränk. Gesch. Th. I. S. 223.

e) Dipl. Beiträge l. c. S. 276.

f) S. die Urk. im 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 203.

g) Beilage Num. XV.

Digitized by Google

guter Theil ihrer Einkünfte wurde zur Pfarrei geschlagen, die noch bis jetzo von dem Kammergute Vetzra, 4 Malter Korn und 4 Malter Hafer, zu erheben hat.

10 Gerhardsgereuth,

lieget 1 Stunde von der Hauptstadt gegen Mittag, und enthält 37 Feuerplätze und 133 Seelen. Dieser Ort kommt in einer Urkunde vom Jahre 1181 unter dem Namen Gerhartisgirute vor, woselbst Graf Poppo VI. (XII.) von Henneberg dem Stifte Fulda 2 Talente jährlicher Einkünfte lehnbar machte. *h*) In spätern Zeiten (1319) verpfändete Graf Berthold VII. (X.) das ganze Dorf mit allen Einkünften, jedoch mit Vorbehalt des Landgerichtes, an Apeln von Heßberg um 200 Pfund Heller; *i*) aber wahrscheinlich wurde es noch in eben diesem Jahrhundert wieder abgelöset, weil Gerhardsgereuth im J. 1406 als ein Zubehör des Amtes Schleusingen angeführet wird. *k*) — Der Ort hat zwar seine eigne Kirche, sie ist aber seit dem Jahre 1545 eine Tochter von der Parochie zu Wiedersbach. Vermöge eines damalen von Graf Wilhelm von Henneberg bestätigten Recesses, ist der Pfarr zu Wiedersbach verbunden, einen Sonntag um den andern und jedesmalen auf einem 2ten Feiertage zu Gerhardsgereuth zu predigen.

11 Getles,

ein kleines aber wohlhabendes Dorf von 21 Wohnhäusern, deren Bewohner, 123 an der Zahl, in die Kirche zu Schleusingen eingepfarrt sind. Ihre Kinder gehen nach Rappelsdorf in die Schule.

12 Geisenhön.

Dieser Ort ist ebenfalls nach Schleusingen eingepfarrt, und bestehet aus 22 Feuerstellen, welche von 97 Menschen bewohnet sind. In ältesten Urkunden hieß derselbe Gysenhain, und wurde schon im Jahre 974 mit andern, im Grabfelde gelegenen, Ortschaften von einer gewissen Kunhild dem Stifte Fulda zugeeignet. *l*) Unter dem nemlichen Namen findet man Geisenhön noch im Jahre 1359, wo es Graf Johann I. von Henneberg

h) S. die Urkunde vom Jahre 1181, in Gruner l. c. Vol. II. p. 292.

i) Dipl. Mspt. de anno 1319 ♂ nach Mitfasten.

k) S. die Urkunde de anno 1406 im 2ten Theil der dipl. Geschichte, S. 203.

l) Pistor. Trad. Fuld. T. II. Nr. 236.

Digitized by Google

neberg nebst dem Dorfe Gottfriedsgereuth an Heinrichen von Waltershausen um 220 Pfund Heller versezte. m) Die über dem Schleußflusse erbaute Brücke muß von der Stadt und dem Amte Schleusingen erhalten werden, jedoch ist die Gemeinde verbunden, das nöthige Bauholz darzu herzugeben.

13 Gottfriedsberg, n)

ein kleines Dorf von 6 Wohnhäusern und 40 Einwohnern, welche nach Schleusingen in die Kirche gehen. Die Gemeinde besitzet einen, aus Wiesen und Ländereien bestehenden, Hof, in der Eigenschaft eines Kanzleilehens.

14 Heckengereuth,

bestehet nur aus 12 Feuerstellen, die von 52 Menschen bewohnt sind. Der Ort ist ebenfalls nach Schleusingen eingepfarrt. Graf Johann von Henneberg verkaufte im Jahre 1354 das Dorf Hechingeruthe an Konrad Schrimpfen um 250 Pfund und 30 Schilling Heller, auf Wiederlösung. o)

15 Hirschbach.

Dieses Dorf lieget zwischen Schleusingen und Suhla, und ist zuerst im 16den Jahrhundert nach und nach erbauet worden. Den Anfang hierzu machte ein Eisenhammer, welchen zwei Einwohner zu Erlau im Jahre 1550, mit Bewilligung Graf Wilhelms VI. von Henneberg, und zwar, wie die Urkunde saget, in der Hirschbach an der Erla, anlegten. Von der Zeit an wurde diese Gegend mehr und mehr angebauet, und es bildete sich daraus ein Dorf, welches dermalen 44 Wohnungen und 262 Menschen in sich fasset. Auch befinden sich alda: 1 Schulwohnung, 2 Gemeindehäuser, 1 mit der Braugerechtigkeit privilegirtes Wirthshaus, 1 Mahlmühle, 2 Schmieden, 2 Eisenhämmer, 1 Zinnhammer und 1 Schneidemühle. Den Einwohnern werden, zu ihrer Bedürfniß und zur Treibung der Gewerkschaften, aus den herrschaftlichen Waldungen, jährlich 810¼ Klafter Holz abgegeben. Der Ort ist in die Kirche zu St. Kilian eingepfarrt.

16 Hin-

m) Dipl. Mspt. de anno 1359.

n) Hön macht in seinem, Lex. topogr. S. 399 aus diesem Orte 2 verschiedene Dörfer, wovon er das eine Kupfersberg nennt.

o) Dipl. Mspt. de anno 1354.

16 Hinternah,

lieget ½ Stunde ostwärts von Schleusingen, und bestehet aus 56 Bauernhäusern, 1 Pfarr- und Schulwohnung, 1 Gemeindehaus, 1 kanzleilehnbare Mahlmühle, welche mit der Bakgerechtigkeit privilegiret ist, 2 Huf- und 2 Nagelschmieden, 1 Schneidemühle und 1 Eisenhammer, der das Eisen zum weißen Blechhammer liefert. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 198 Seelen. Es wird hier ein nicht unansehnlicher Weinhandel getrieben. Durch den Ort fließet die Nahe, welche bey Schmiedefeld entspringet und dem Dorfe seinen Namen giebt. Die dasige Kirche ist zuerst im Jahre 1614 vom neuen erbauet und als ein Filial zur Parochie Schleusingen geschlagen worden, wohin die Einwohner zu Hinternau ehedem eingepfarrt waren. Allein im Jahre 1662 wurde dieser Ort zu einer besondern Parochie erhoben und mit selbiger die beiden Dörfer Schleusingerneundorf und Silbach vereiniget.

17 Keulroda,

ein kanzleisäßiges Lehnguth, welches ohnweit Bischofroda in einem, mit Waldungen umgebenen, Wiesengrunde lieget und von Schleusingen 1½ Stunde entfernt ist. Ehedessen war es ein mittelmäßiges Dorf, welches den Grafen von Henneberg jährlich 8 Schok Kreuzgroschen Einkünfte oder 24 fl. rentirte, die Graf Wilhelm im J. 1438 seinem Schultheiß zu Keulroda um 100 fl. versetzte. *p*) Im 30jährigen Krieg wurde dieser Ort gänzlich verwüstet und von seinen Bewohnern größtentheils verlassen. Das kur- und fürstliche Haus Sachsen sahe sich daher bewogen die zu Keulroda gehörigen Güther und Holzungen im Jahre 1643 dem Rentmeister Paul Kaden zu Schleusingen, unter gewissen, in der Urkunde *q*) ersichtlichen, Bedingnissen, in der Eigenschaft eines Söhn- und Töchterlehns zu überlassen. In der Folge verkauften die Kadenischen Erben dieses Ritterguth dem Konsistorialrath Wilhelm Webern zu Schleusingen, der nachher (1710) von Herzog Moritz Wilhelm zu S. Naumburg auch die Niedergerichte über die dasigen Hintersiedler und Dienstbothen erlangte. Dermalen gehöret dasselbe dem Herrn Heym. Die dortigen Einwohner, 55 an der Zahl, sind in die Kirche zu Lengfeld eingepfarrt.

18 St. Kilian,

leget nur ¼ Stunde von Schleusingen gegen Erlau, und war in ältern Zeiten eine Kapelle, welche zu Ende des 14den Jahrhunderts von Graf Heinrichen XI. (XIII.) zu Henneberg

p) Beilage Num. XXV. *q*) Beilage Num. LI.

neberg gestiftet, und dem heiligen Kilian, dem bekannten Schuzpatron der Franken gewidmet wurde. Im Jahre 1400 erweiterte der Graf dieses Bethhaus mit einem Hospital für arme Leute, r) in welcher Absicht er von dem Abt zu Veßra einen, bei St. Kilian gelegenen, Klosterhof, gegen Ueberlassung des gräflichen Hofes Altenseichenberg bei Alstadt, eintauschte, und selbigen dem neuen Hospital zueignete. Ueber diese Verhandlung ist zwar kein schriftliches Zeugniß vorhanden; sie erhellet aber aus zwei spätern Urkunden vom J. 1419, worinne Graf Wilhelm II. (III.) und dessen Mutter, Mechtild, obigen Tauschvertrag bestätigen, s) und die, von ihrem Erblasser noch unvollendete, Anlegung des Hospitals vollends zu Stande brachten. t)

Nach der Reformation wurde die dasige Kapelle (1570) in eine Parochialkirche verwandelt und die umliegenden Dörfer Altendambach, Hirschbach, Raasen, Breitenbach und Erlau nebst dem Weißblechhammer dahin eingepfarrt. Uebrigens bestehet dieser Ort nur in einer Kirche, in einem Pfarrhause und in der Hospitalwohnung, wozu noch einige Oeconomiegebäude gehören. Das Vermögen des Spitals beläuft sich, außer den beträchtlichen Feldgüthern, auf 21000 fl. Activcapitalien. Gewöhnlich werden hier 10 Personen, männlichen- und weiblichen Geschlechts, mit Kost und Quartier unterhalten, bei deren Aufnahme man hauptsächlich auf alte und gebrechliche Amtsunterthanen Rükſicht zu nehmen pflegt. Fremde müssen für die Reception, nach dem Ermessen des Konsistoriums, 10. 20. bis 30 fl. erlegen, und wann die bestimmte Zahl der Pfründner überschritten wird, so bekommt der Pachter für jede überzählige Person 20 fl. Am 22ten Jun. 1687 brannte dieses Hospital nebst der Kirche, Pfarrwohnung und andern Gebäuden ab, und 1695 wurde die neuerbaute Kirche wieder eingeweihet.

19 Langenbach,

ein kleines Dorf von 11 Häusern und 69 Menschen, die vom Holzarbeiten leben. Es lieget ohnweit Waldau, wohin dasselbe eingepfarrt ist. Die Kinder gehen nach Steinbach in die Schule.

20 Langebahn,

ein einzelner Hof, u) lieget auf der Höhe des sogenannten Schneebergs und ist mit lauter

r) Spangenbergs Hennebergische Chronik S. 379.

s) Beilage Num. XX.

t) S. die Urk. im 2ten Th. der Henneb. Gesch. S. 213.

u) Hön l. c. giebt diesen Hof irrig für ein Dorf aus.

Digitized by Google

ter Waldungen umgeben. Er bestehet in 50 Acker Feld, 14 Acker Wiesen und in einer Schäferei von 250 Stücken; ingleichen gehören dahin 30 Morgen Gehölz, worinne die Besitzer die Niederjagd zu exerciren haben. Im Jahre 1622 kaufte der Hennebergische Rentmeister Stumpf diesen Hof von den Rothangelischen Erben um 8000 fl. und zwar in der Maße, daß er dem Johanniterorden einen jährlichen Erbzins von 30 fl. an Gelde, 4 Hühnern und 1 Schok Eyer entrichten mußte. Weil aber gedachter Rentmeister einen starken Rechnungsrest und sonst noch viele Schulden gewürket, auch in vielen Jahren keine Erbzinsen gegeben hatte; wurde dieser Hof 1653, dem Ritterorden, gegen Bezahlung der Schulden, überlassen.

21 Neuendambach,

ein kleines Dorf 1½ Stunde von Schleusingen an der Hildburghäusischen Grenze. Es bestehet aus 11 Wohnhäusern und 66 Einwohnern, welche nach Wiedersbach in die Kirche gehen. Auch befindet sich alda 1 kanzleilehnbare Mahl- und Schneidemühle.

22 Neuhof,

lieget zwischen Lengfeld und dem Kloster Veßra, und enthält mehr nicht als 8 Feuerstellen und 49 Einwohner, welche nach Lengfeld eingepfarret sind. In ältern Zeiten führte dieses Dorf, in den damaligen Urkunden, den Namen Adeloldes, v) der aber seit dem Jahre 1381 nicht weiter vorkommt. Wahrscheinlich gieng dieser Ort in eine Wüstung über, und wurde in der Folge mit einem einzelnen Hofe wieder angebauet, dessen in dem kaiserlichen Lehnbrief über das Amt Schleusingen vom Jahre 1542, unter dem Namen: zum Hof, Erwehnung geschiehet. w) Neuerer Zeiten ist diese Gegend immer mehr angebauet und eben daher dem Orte der Name Neuhof beigeleget worden. Alle und jede Feldgüther der dasigen Einwohner, ingleichen eine Schäferei von 300 Stücken werden von der kurfürstlichen Regierungskanzlei zu Schleusingen verliehen. Ohnweit dem Dorfe ist eine herrschaftliche Ziegelhutte angelegt.

23 Ober-

v) Im Jahre 1347 versetzet Graf Johann von Henneberg dem Kloster Veßra 35 Schillinge jährlicher Einkünfte in dem Dorf zu den Adelots, und 1381 verkaufte Graf Heinrich dem Ordenshaus zu Schleusingen 5 Pfund Heller in dem Dorfe Adeloldes. Dipl. Mspt.

w) Dipl. im 2ten Th. der Henneb. Gesch. S. 384 des Urkundenb.

Digitized by Google

23 Oberroth,

lieget 1½ Stunde von Schleusingen gegen Eißfeld in einem schönen Wiesengrunde, durch welchem die Schleuse fließet. Das Dorf bestehet nur aus 14 Wohnungen und 68 Menschen, die nach Waldau eingepfarrt sind. Die dasige Mühle gehet der kurfürstlichen Regierung zu Schleusingen zu Lehen.

24 Raasen,

ein mittelmäsiges Dorf von 21 Häusern, ½ Stunde von Schleusingen, wohin auch die Einwohner, 135 an der Zahl, in die Kirche gehen. Der größte Theil derselben sind Nagelschmiede, auch ist hier ein Weißblechhammer und eine Potaschensiederei anzutreffen.

25 Rappelsdorf,

lieget ½ Stunde unterhalb Schleusingen in einem Thale an der Schleuse, und bestehet aus 30 Feuerstellen, einem Gemeindehaus, 1 Schmiede, 1 Papier- und 1 Mahlmühle. Letztere schenkte Graf Berthold VII (X.) im Jahre 1317 dem Kloster Veßra, und befreite sie von allen Abgaben. x) Auserdem befindet sich in diesem Orte ein Freihof, der Bamberger oder Pommershof genannt, welcher Kanzleilehen ist, und verschiedenen Nachbarn zugehöret. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 275 Menschen, die sich meistens vom Feldbau nähren, und nach Schleusingen eingepfarrt sind. Zur Reparatur der über dem Schleuseflus erbauten Brücke muß das ganze Amt zwei Theile, die Stadt Schleusingen aber einen Theil beitragen. Vor dem Dorfe, diesseits des Schleuseflußes, lieget die sogenannte Todenlache, von deren Ursprung und Eigenschaften der ehemalige Stadt- und Landphysikus Steuerlein 1702 eine besondere Abhandlung geschrieben hat. Sie hat 450 Fuß in der Länge und 60 Fuß in der Breite, ihre Tiefe aber beträgt in gerader Linie bei 60 Fuß, wo alsdann die Höhlen und Klüfte derselben anfangen und sich 40 Klafter weit seitwärts gegen den Berg zuziehen. Das Wasser ist beständig hell und klar, und frieret bei der strengsten Kälte nicht zu. In dieser Lache sind Fische von verschiedenen Gattungen anzutreffen, welche sich aber in der Tiefe aufhalten, und anders nicht, als durch das Einwerfen glühender Eisenschlacken, oder frisch gebrannter Kalksteine, aus dem Grunde in die Höhe gebracht werden können.

x) S. die Urk. im 1ten Th. der dipl. Beitr. S. 258.

Digitized by Google

26 Ratscher,

ein mittelmäßiges Dorf von 23 Häusern und 118 Menschen, lieget ¼ Stunden von Schleusingen südwärts in einem Wiesengrunde an der Schleuse. Es befindet sich allda eine kanzleilehnbare Mahlmühle, welche mit dem Bakrechte privilegiret ist. Die Einwohner sind nach Schleusingen eingepfarrt, wohin auch ihre Kinder in die Schule gehen müssen.

27 Schleusinger-Neundorf,

lieget 1 Stunde von Schleusingen ostwärts an dem Fuße des Thüringer Waldes, und bestehet aus 31 Wohnhäusern, 1 Nagelschmiede, 1 kanzleilehnbaren Mahl- und 1 Schneidemühle. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 135 Seelen. Sie gehen nach Hinternau in die Kirche, doch wird zum Unterricht der Kinder ein eigner Präceptor unterhalten.

28 Schmiedefeld,

ein ansehnliches Dorf von 160 Feuerstellen auf der Höhe des Thüringer Waldes. Es enthält 1034 Einwohner, die sich meistens von Kohlenbrennen, Holzhauen und andern Waldarbeiten nähren, auch sind unter ihnen 3 Huf- und 4 Nagelschmiede, 1 Schlosser und 2 Bäcker anzutreffen. In diesem Orte wohnen die zwei bekannten Orgel- und Instrumentenmacher, die Gebrüdere, Johann Michael und Johann Wagner, die sich durch ihre Kunst überall einen ausgezeichneten Ruhm erworben haben. Sie haben nicht nur in Dreßden und vielen andern Ortschaften mit Orgelbauen Ehre eingelegt, sondern auch zu Arnheim in Holland eine große Orgel aufgeführt. Johann Wagner beschäftiget sich nebenher auch mit Verfertigung musikalischer Instrumenten, als: Pianoforte in Flügel- und Klaviergröße, die sich vor vielen andern durch die Annehmlichkeit ihres Tons und durch Accurateße in der Mensur empfehlen, — Bogenflügel, ein von ihm selbst erfundenes Instrument, dessen Saiten von einem künstlich, in Bewegung gesetzten, Bogen gestrichen werden, und auf diese Art einen Klang hervorbringen, der einem Violinconcerte sehr ähnlich ist. — Die Gemeinde besitzet 1 kanzleilehnbare Mahlmühle, 1 Wirthshaus, welches die Brauerechtigkeit hat, und 2 Gemeindehäuser. Auserdem befinden sich im Orte ein herrschaftliches Forsthaus und ein, zum Kammerguth in Schleusingen gehöriges, Vorwerk, welches aber im Jahre 1785 zerschlagen und dessen Feldgüther unter die Einwohner zu Schmiedefeld vereinzelt wurden. Auch ist hier eine kurfürstliche Zolleinnahme angeleget. Auserhalb dem Dorfe liegen 2 Eisenhäm-

mer,

Digitized by Google

mer, wovon einer einen hohen Ofen hat, 2 Schneidemühlen und 1 Pechhütte. — Im Jahre 1692 am 13ten May entstand daselbst eine heftige Feuersbrunst, wodurch die Kirche und Schule sammt den herrschaftlichen Gebäuden und 42 Bauernhäuser in die Asche gelegt wurden. Die jetzige Kirche ist, mittelst Einsammlung mildthätiger Beiträge, sofort wieder erbauet, und im Jahr 1706 eingeweihet worden. Ehedem war Schmiedefeld ein Filial von Frauenwald, bekam aber im Jahr 1756 seinen eigenen Pfarrer, der auch in dem ohnweit davon gelegenen Dorfe Veßer, jährlich dreimal das Amt halten muß.

29 Schönau.

Dieses mittelmäßige Dorf lieget 2 Stunden von Schleusingen südwärts gegen Eißfeld zu im Thale an dem Schleußfluß. Es umfasset 29 Bauernhäuser, 1 Schule, 1 Hirtenwohnung, 2 Hufschmieden, 1 Privatwirthshaus und eine, mit der Backgerechtigkeit versehene, Mahlmühle. Die Einwohner, 121 an der Zahl, sind nach Waldau eingepfarrt, doch unterhalten sie, zum Unterricht ihrer Kinder, einen eigenen Präceptor. Die über die Schleuse erbaute Brücke muß von den Aemtern Schleusingen und Eißfeld zu gleichen Theilen unterhalten werden. Ohnweit diesem Orte lieget auch

30 Steinbach,

welches in 202 Seelen und 23 Wohnhäusern bestehet, worunter eine Nagelschmiede und ein Gemeindehaus befindlich ist. Die Einwohner gehen ebenfalls nach Waldau in die Kirche, haben aber für die Kinder einen eigenen Schullehrer.

31 Stützerbach,

lieget im Thüringer Wald an der Grenze zwischen den Aemtern Schleusingen und Ilmenau. Der Ort bestand anfangs nur in einigen einzelnen Höfen und in einem herrschaftlichen Wiehhause, in welchem Zustand derselbe bei der Hennebergischen Landestheilung in der Maaße vertheilet wurde, daß alles, was diesseits des Bachs, die Lengwitz genannt, gelegen war, dem Amte Schleusingen- und die jenseits des Bachs befindlichen Gebäude dem Amte Ilmenau zugetheilet wurden. In der Folge bekam dieser Ort durch Erbauung mehrerer Häuser einen größern Umfang, und jetzo zählet man 32 Wohnungen, welche von der, zur Grenzscheide angenommenen, Lengwitz dergestalt getrennet sind, daß deren 23 zum Amte Schleusingen und 9 nach Ilmenau gehören. Auf der Schleusinger Seite befin-

den

den sich außerdem ein herrschaftliches Forsthaus, eine, mit der Backgerechtigkeit versehene, Mahlmühle, zwei Hufschmieden und eine Glashütte, welche jährlich aus dem herrschaftlichen Gehölz, zur Treibung des Gewerks, 200 Klaftern Holz bekommt. Sie liefert schönes Glas, das meistens nach Holland verfahren wird. Um demselben ein helles und reines Ansehen zu geben, wird der Braunstein dem Glasgemenge in sehr geringer Portion zugesetzet. Den Thon zu den Häfens bekommt man aus dem Koburgischen, schlämmt und präparirt ihn sorgfältig, um das Springen und Zusammenschmelzen derselben zu verhüten. *y)*

Man zählet hier 202 Einwohner, und diese haben weiter nichts in Gemeinschaft, als die Huth und Trift; übrigens machen sie gleichsam 2 abgesonderte Gemeinden aus, unter welchen die, zum Amte Schleusingen gehörige, nach Frauenwald eingepfarrt ist, der Ilmenauische Theil aber dem Frühprediger zu Ilmenau zum eigenen Pfarrer hat.

32 Sillbach,

lieget zwischen Hinternau und Schmiedefeld, und bestehet aus 31 Wohnhäusern und 171 Einwohnern. Ehedem waren sie nach St. Kilian eingepfarrt, aber seit dem Jahre 1662 besuchen sie die Kirche zu Hinternau, wohin auch ihre Kinder in die Schule gehen. Graf Johann I. von Henneberg versetzte diesen Ort 1352 um 133½ Pfund Heller an Hanßen von Ostheim; *z)* und in spätern Zeiten (1451) wird desselben, als einer Wüstung, erwähnet. In den Erbregistern vom Jahre 1576 findet man aber Sillbach wieder unter den angebauten Dörfern. Die dasige Gemeinde besetzet eine kanzleilehnbare Schäferei.

33 Sulaer Neundorf,

ein großes Dorf von 77 Häusern und 392 Einwohnern, lieget eine Viertelstunde von Suhla gegen Abend. In einer Urkunde vom Jahre 1357 findet man es unter dem Namen, Nuwendorf bie Sule, welches Graf Johann damalen nebst Sillbach um 509½ Pfund Heller an Hanßen von Ostheim auf Wiederlösung verkaufte. *a)* Die Gemeinde besitzet allda ein, mit der Braugerechtigkeit privilegirtes, Wirthshaus, auch befinden sich im Orte eine kanzleilehnbare Mahl- und Schneidemühle. Obgleich die Ein-

y) Voigts mineralogl. Reisen Th. II. S. 71.

z) dipl. Mspt. de a. 1352 am Dienstag in der Osterwochen.

a) dipl. Mspt. de a. 1357 am St. Agathentag.

Einwohner der Gerichtsbarkeit des Amtes Schleusingen unterworfen sind, so waren sie doch von jeher in die Kirche zu Suhla eingepfarrt, welche Einrichtung auch bis jetzo beibehalten worden, dergestalt, daß dieses Dorf in Kirchensachen dem geistlichen Untergericht zu Suhla unterworfen ist. Im Jahre 1764 wurde daselbst eine neue Kirche erbauet, worinne aber nur einmal des Jahres von dem Pastor an der Kreuzkirche zu Suhla geprediget wird. Uebrigens befindet sich allda ein Schuldiener, wie auch ein Waisenhaus, welches im Jahre 1772 angeleget wurde. Im letztern werden 20 Waisenkinder unterhalten, zu derer Verpflegung, außer den milden Beiträgen, jährlich 100 fl. von der Kollecturkasse zu Schleusingen entrichtet, und 24 Klaffter Holz nebst 12 Schock Reisig aus den herrschaftlichen Waldungen ohnentgeltlich abgegeben werden. Zur Aufsicht über die Kinder, die, neben dem Religionsunterricht, auch zu häuslichen Geschäften angewiesen werden, ist ein Waisenlehrer, und zur Besorgung der Oekonomie ein Waisenvater angestellt.

34 Treißbach,

ein einzelner Hof, zwischen Eichenberg und Heinrichs, welcher zum herrschaftlichen Kammerguth zu Kloster Veßra geschlagen ist, und blos in Wieswachs bestehet. Schon in ältesten Zeiten kommt dieser Ort unter dem Namen Treisbahes vor. *b)*

35 Vesser,

ein kleines Dorf auf dem Thüringer Wald, welches mit dem Kloster Veßra an der Werra, ohnweit Themar, nicht zu verwechseln ist. *c)* Es bestehet aus 19 Feuerstellen, einer Mahl- und Schneidemühle und einem Gemeindehause, worinne der Schulmeister wohnet. Durch den Ort fließet ein Bach, die Vesser genannt, welcher auf dem großen Eisenberg im Schmiedefelder Forst seinen Ursprung hat, und unterhalb Schleusingen sich mit dem Schleußfluß vereiniget. Man zählt hier 94 Einwohner, die, so wie in den übrigen Walddörfern, meistens Köhler und Holzhauer sind. Die hiesige Kirche ist im Jahre 1712 erbauet worden, und gehöret, als ein Filial, der Parochie Schmiedefeld. Der dasige Pfarrer ist daher verbunden 3mal des Jahrs zu Vesser Kommunion, und auf dem 3ten Pfingstfeiertag die Kirchweihpredigt zu halten auch

b) Schannat. Trad. Fuld. no. 318.

c) Diesen Irrthum begehet Hön in seinem topographischen Lexicon S. 430, allwo er das Dorf Vesser an die Werra setzet.

auch alle Parochialhandlungen daselbst zu verrichten. Die übrigen Sonn- und Festtage besuchen die Einwohner den Gottesdienst zu Schmiedefeld. — Ohnweit diesem Orte lieget ein Eisenhammer, ingleichen die, zum Kammerguth zu Kloster Veßra gehörigen, Hengst- und Stutenhäuser, wo die herrschaftlichen Zuchtpferde im Sommer auf die Waide gehen.

Das Alterthum dieses Dorfs erhellet aus einer Urkunde vom Jahre 900, worinne ein Baugraf des Grabfeldes, Namens Adelbrath, dem Stifte Fulda sein Eigenthum in Vesser (in Vezzerum ubi ferrum conflatur) zueignet. *d)* Die Hennebergischen Geschichtschreiber deuten zwar diesen Ort auf das Kloster Veßra; *e)* allein der Zusatz, daß allda Eisenbergwerke vorhanden gewesen, macht es um so wahrscheinlicher, daß darunter das Dorf Vesser auf dem Thüringer Wald zu verstehen sey, weil jene Gegend an dergleichen Erz sehr reichhaltig ist; dahingegen findet man keine sichere Nachricht, daß bei dem, auf dem flachen Land gelegenen, Kloster Veßra auf Eisenstein gebauet worden.

36 Kloster Veßra.

Dieses vormals berühmte prämonstratenser Mönchskloster lieget in einem angenehmen Wiesengrunde an dem Ufer des Schleußflusses und umfasset einen großen Bezirk von Feldern und Wiesen, mit welchen es gegen Süden an das fürstliche Amt Themar stößet. Die alten Klostergebäude sind rings umher mit Mauern umgeben, und obgleich Erstere fast durchgehends im Verfall gerathen sind, so kann man doch aus den, noch jetzo vorhandenen, Ruinen und besonders aus den Ueberbleibseln der großen St. Johanniskirche auf die vormalige Solidität und Schönheit dieses Klosters schliessen. Im Mittelalter war dasselbe ohnstreitig eines der reichsten und ansehnlichsten Klöster in der Grafschaft Henneberg, dessen Schicksale und Urkunden in die vaterländische Geschichte einen gr[illegible]en Einfluß haben. An dem Orte, wo es angebauet wurde, stand ein Dorf, welches den Namen Vescera führte, und wegen seiner angenehmen und fruchtbaren Lage, von

d) Schannat. Trad. fuld p. 185 nr. 99. Adalbrath tradidit in pago Grabfeld quicquid ei in partem cedebat in Vezzerum ubi ferrum conflatur. — Da dieser Adalbrath nach einer Urkunde in Schannat l. c. p. 213 im Jahre 889 als Comes in pago Grabfeld vorkommt; so fällt jene Uebergabe in dem Anfang des 10den Jahrhunderts.

e) Juncker in Geogr. medii aevi p. 237 Weinreich in sein. Henneb. Kirchenstaat p. 512 not. 1. und Dietmann in der Henneb. Kirchengesch. S. 112.

von Graf Gottwalden I. (III.) von Henneberg, und dessen Gemahlin Liutgard, zur Stiftung eines Klosters ausersehen wurde. Die Erbauung desselben nahm im Jahre 1130 ihren Anfang und war 1135 ganz vollendet; wenigstens bezeuget eine Urkunde von diesem Jahre, daß Bischoff Otto zu Bamberg dem neuen Kloster einen förmlichen Schutzbrief ertheilet habe. *f*)

Der Graf belegte dasselbe, nach der Regel des, vom heiligen Norbert erfundenen, Prämonstratenserordens, mit Mönchen und Nonnen, und begabte es mit beträchtlichen Güthern und Einkünften, deren Besitz vom Pabst Innocenz dem Kloster durch eine besondere Bulle vom Jahre 1141 bevestiget, auch der, von der neuen Klosterversammlung erwählte, Probst confirmiret wurde. *g*) In Ansehung der Ordenspersonen beiderlei Geschlechts, ereignete sich nachher (1175) in sofern eine Veränderung, daß man bei Gelegenheit einer, zu Veßra entstandenen, Feuersbrunst, für räthlich fand, die Nonnen von den Mönchen zu trennen, und ihnen das damalen gestiftete Nonnenkloster zu Trostadt zu ihrem alleinigen Aufenthalt anzuweisen. *h*) Von der Zeit an wurde Veßra ein Prämonstratenser Mönchskloster und stand anfänglich unter der Aufsicht eines Probstes, der aber im 14ten Jahrhundert den Titel eines Abts annahm, und mit der Zeit ein so großes Ansehen erlangte, daß ihm sogar vom Kaiser Siegmund der Titel eines ehrwürdigen Fürsten gegeben wurde. *i*)

Die fromme Denkungsart jener Zeiten, wo Grafen und Herrn über die Bereicherung der geistlichen Stiftungen gleichsam wetteiferten, war dem Aufkommen des Klosters Veßra ungemein günstig, und es sind noch eine Menge Urkunden vorhanden, aus welchen erhellet, daß die Grafen von Henneberg sowohl als ihre Vasallen unabläßig bemühet waren, durch Schenkungen und Veräuserung beträchtlicher Güther und Einkünfte, die Besitzungen der dortigen Mönchen zu vermehren. Eine umständliche Anführung derselben entspricht der gegenwärtigen Absicht dieser topographischen Beschreibung nicht, und ich beziehe mich deshalb sowohl, als wegen der übrigen Schicksale dieses Klosters, auf den ersten Theil der diplomatischen Beiträge zur Fränkischen

f) dipl. de a. 1135 in Gruner Opusc. Vol. II. p. 179.

g) S. die Urk. in den dipl. Beiträgen zur Fränkischen Gesch. Th. I. S. 215.

h) Chronicon Veller. in Reinhards Beiträgen, Th. I. S. 110.

i) Dies bezeuget eine Urkunde vom J. 1447 im II. Th. der diplomatischen Geschichte, des Hauses Henneberg. S. 232.

Digitized by Google

tischen und Sächsischen Geschichte, alwo S. 200 ff. eine ausführlichere Nachricht von dem Kloster Veßra anzutreffen ist.

Zur Zeit der Reformation wurden die Güther und Gefälle dieses Klosters theils zu den Landschulkasten zu Schleusingen, theils zur herrschaftlichen Kammer geschlagen und einem besondern Verwalter zur Besorgung übergeben. In der Folge fand man aber für zweckmäßiger die, in verschiedenen Aemtern, zerstreuten Lehnschaften, Zehenden, Fruchtzinsen u. d. m. mit den übrigen Einkünften der Aemter, worinne sie gelegen waren, zu vereinigen, und auf diese Art blieben nur blos die Ländereien und Wiesen übrig, welche, als Zubehör des Klosters, einen ansehnlichen Fluhrbezirk ausmachen und, mit Innbegriff der ehemaligen Klostergebäude, in ein herrschaftlich Kammerguth verwandelt wurden. Bei der Hennebergischen Landestheilung vom J. 1660 kam selbiges, mit einem jährlichen Ertrag von 482 fl. 13 gl. 9 1/8 pf. in Anschlag, und wurde dem Herzog Moritz zu S. Naumburg zugetheilet. Damalen gehörten zu demselben 843 Acker Feld, 441 Acker Wiesen, 13 Acker Hopfenland, 12 Acker Gärten, eine Schäferei von 700 Stück, das Fischwasser in der Werra von der sogenannten Veßraerbrücken bis an die Trostädter Furth, die Fischerei in dem Schleußfluß bis an die Zollbrücke und 3 Teiche, von welchen aber jetzo der sogenannte Petersee ausgetrocknet und in eine Wiese verwandelt ist. Indessen hat man, durch den Anbau vieler wüsten Felder, dieses Kammerguth ungemein verbessert und erweitert, so, daß es dermalen bei 1200 Acker Artland enthält und jährlich 2500 thlr. rentiret. Außerdem gehöret zu demselben noch eine, im Bezirk des Amtes Themar, ohnweit Veßra gelegene, Wüstung, das Dörfles genannt, welche 280 Acker Feld und Wiesen in sich fasset, und der Gerichtsbarkeit des gedachten Amtes, vermöge eines Recesses von 1681, unterworfen ist.

Herzog Moritz Wilhelm zu S. Naumburg legte zu Anfang dieses Jahrhunderts zu Veßra eine Stuterei an, welche aber im Jahre 1788 mit dem Merseburger- und Wendelsteiner Stutereien dergestalt vereiniget wurde, daß die alda gezogenen Hengstfohlen nach Veßra geliefert und daselbst bis ins 5te Jahr ausgefüttert werden. Die Aufsicht darüber führet ein kurfürstlicher Stutereiverwalter, dem noch 8 Stallbedienten untergeben sind. Nach dieser Verfassung sind also die ehemaligen Klostergebäude der Oekonomie gewidmet und werden theils von den Stutereiofficianten theils von dem Pachter und seinem Gesinde und einigen Taglöhnern bewohnet. Es befinden sich auch daselbst noch einige Privatgebäude, ingleichen eine Mahlmühle und ein Wirthshaus. Die Zahl der Einwohner beläuft sich im Ganzen auf 176 Personen.

Die

Die dasige Kirche ist noch ein Ueberbleibsel des Klosters und bestehet in einer kleinen Kapelle, welche vormals den Begräbnißort der Grafen von Henneberg ausmachte. Graf Georg Ernst lies aber im Jahre 1566 die Gebeine seiner Vorfahren nach Schleusingen transportiren, allwo er eine eigene Gruft angeleget hatte. Nach der Zeit wurde jene Kapelle in eine Kirche verwandelt, in welcher der jedesmalige Pfarrer zu Lengfeld, einen Sonntag um den andern, eine Predigt halten muß; die übrigen Sonntage aber hat der Präceptor zu Rappelsdorf den Gottesdienst zu besorgen. Die Kinder gehen nach Ehrenberg, im Amte Themar, in die Schule.

37. Waldau,

ein ansehnliches, eine Stunde von Schleusingen gelegenes, Dorf in einem Wiesengrund, durch welchem die Schleuse fließet. Es enthält 265 Menschen, 45 Wohngebäude, 1 Wirthshaus, 2 Huf- und 4 Nagelschmieden, 1 Gemeindehaus, eine Mahl- und eine Schneidemühle. Auch befindet sich alda ein Freihof und eine Kemnate, worzu verschiedene Felder und Wiesen gehörig sind und, nebst dem dasigen Wirthshause, der kurfürstlichen Regierung zu Schleusingen zu Lehen rühren. Vormals war die adeliche Familie von Heßberg im Besitz dieser Grundstücke; aber Greif von Heßberg überließ selbige im Jahre 1380 dem Graf Heinrich VIII. (XIII.) von Henneberg in der Maaße, daß letzterer ihm davor auf seine Lebenszeit 80 Pfund Heller auszuzahlen versprach und den von Heßberg mit dieser Summe an den Zoll zu Waldau aßignirte. *k)*

Der Ort hatte in ältern Zeiten sein eigenes, mit 12 Schöppen besetztes, Dorfgericht, welches über einige umliegende Ortschaften zu gebiethen hatte, und von einem adelichen Richter verwaltet wurde. *l)* — Außerhalb dem Dorfe lieget ein einzelnes Wirthshaus, die Engleau genannt, *m)* welches im Jahre 1709, mit Bewilligung Herzog Moritz Wilhelms zu S. Naumburg, erbauet und mit einem jährlichen Erbzinse von 8 fl. beleget wurde. — Die Kirche war schon zur Zeit der Reformation vorhanden und wurde im Jahre 1544 mit einem evangelischen Prediger besetzet. Die umliegenden Dörfer Oberrod, Schönau, Langenbach und Steinbach sind dahin eingepfarrt.

k) Beilage Num. XVII.

l) In einer Urkunde vom Jahre 1299 erscheinet unter den Zeugen Henricus de Rugeri et Sculcetus de *Walten.* (Beilage Num. VI.

m) Hön a. a. O. S. 396 giebt diesen Gasthof irrig für ein Dorf aus.

Digitized by Google

38 Wiedersbach,

lieget eine halbe Stunde von Waldau an der Grenze des Amtes Hildburghausen und begreifet, die Pfarr- und Schulgebäude ausgenommen, 44 Wohnhäuser, unter welchen ein herrschaftliches Forsthaus, 1 Mahl- und 1 Schneidemühle, 1 Wirthshaus und 1 Schmiede befindlich sind. Die Gemeinde besitzet 5 Teiche und 1 Schäferei von 400 Stücken. — Nach einer Urkunde vom Jahre 1311 trug Graf Berthold VII. (X.) von Henneberg das Dorf Wiedersbach dem Erzbischof Peter zu Mainz zu Lehen auf, w) man findet aber keine weitere Nachricht, wie lange diese Lehensverbindung gedauert habe. — Schon zur Zeit der Reformation hatte dieser Ort seine eigene Kirche, in welche das Dorf Neuendambach eingepfarret ist. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 275 Menschen. Von dem in dieser Gegend befindlichen Wilhelmsbrunn ist bereits oben (S. 40) Erwähnung geschehen.

39 Zollbrücken,

ein herrschaftliches Forsthaus an der Schleuse, zwischen Rappelsdorf und Kloster Veßra, allwo in vorigen Zeiten eine Zollstädte angeleget war, die aber nach der Hennebergischen Landestheilung, dem Rezeß gemäß, nach Rappelsdorf verleget wurde. Die wenigen Gebäude bestimmte man zur Wohnung eines Försters, welcher über den sogenannten Zollbrücker Forst die Aufsicht führet. — In Ansehung der alda über die Schleuse erbauten Brücke ist zu bemerken, daß das Amt Themar die eine Hälfte derselben in baulichen Wesen zu erhalten hat, jedoch in der Maase, daß die hierzu erforderlichen Baumaterialien vom Amte Schleusingen ohnentgeldlich abgegeben werden müssen. Auch ist vermöge eines zwischen S. Naumburg und S. Gotha am 5ten August 1681 errichteten Rezesses festgesetzet worden, daß die Beamten zu Schleusingen und Themar einander die Gefangenen mitten auf dieser Brücke resp. ausantworten und annehmen sollen.

w) dipl. de anno 1311 XIV. Kal. dec. in Guden. cod. dipl. T. III. p. 68.

II.

Beschreibung des Amtes Kühndorf.

Das Schloß und Amt Kühndorf war in vorigen Zeiten ein Zubehör der Grafschaft Henneberg-Römhild, und machte im 15den Jahrhundert noch kein besonderes Amt aus, sondern gehörte mit den Dorfschaften, Kühndorf, Dillstädt, Rora, Uttendorf, Christes, Wichtshausen, Diezhausen und Mebendorf, in das Henneberg-Römhildische Amt Schwarza. Als aber diese Linie 1549 ausstarb, und ihre Lande dem Hause Henneberg-Schleusingen zufielen, der Ort Schwarza hingegen der von Graf Albrechten hinterlassenen Wittwe, Elisabeth, einer gebohrnen Gräfin von Stollberg, wegen ihres Witthums eingeräumet wurde; So verlegten die Grafen das dasige Amt, nebst den darzu geschlagenen Dörfern, nach Kühndorf. In der Hennebergischen Landestheilung vom Jahre 1660 kam dasselbe an Herzog Moritzen zu Sachsen-Naumburg, jedoch mit Ausnahme des dahin gehörig gewesenen Amtsorts Uttendorf, welches dem fürstlichen Hause zu Sachsen-Gotha, zur Erfüllung seiner Landesportion, vermöge eines Recesses vom 17ten August 1661 o) dergestalt eingeräumet wurde, daß S. Naumburg alda nur die Steuern zu erheben haben sollte. Nach den damalen gefertigten Portionsanschlägen kam dieses Amt, mit Inbegriff des Klosters Rora, mit 3133 fl. 7 gl. 8 pf. $1\frac{1}{16}$ hl. in Ansatz. In der Folge wurde auch das angrenzende Centgericht Benshausen zu Kühndorf geschlagen, doch hat jedes Amt seinen eignen Dörferdistrikt, und es erfordert daher die Ordnung, ein jedes derselben besonders zu beschreiben.

Der Landstrich, welchen das Amt Kühndorf in sich fasset, grenzet gegen Morgen, an das Amt Suhla, gegen Mittag an das Amt Themar, gegen Abend an das Gebiethe des Fürstenthums S. Meinungen, und gegen Mitternacht an das Gericht Benshausen. Die hiesige Gegend wechselt mit Bergen, Thälern und Waldungen sehr mannigfaltig ab, und der Boden ist nicht überall zum Getraidebau tüchtig. Desto größer ist der Ueberfluß an Holz, welcher vielen Einwohnern Nahrung verschafft, indem nur allein aus den dasigen herrschaftlichen Waldungen jährlich über 7000 Klaftern Holz an die Gewerkschaften abgegeben werden. Die Hauptflüsse welche diesen Distrikt durchfließen, sind die Schwarza und die Haasel, die sich bei Rora mit einander vereinigen, und bei Einhausen in die Werra fallen.

Das

o) In Glafei Sächs. Gesch. S. 1107.

Das Justizamt zu Kühndorf bestehet in einem Amtmann, einem Actuario und einem Sportelennehmer. Nach der vormaligen Einrichtung hatte der Oberbeamte die Justizverwaltung der beiden Aemter Kühndorf und Benshausen, nebst den reservirten Intraden, Pachtweise inne, und noch im Jahre 1783 wurden davor 3800 thlr. im 20 fl. Fuß zur kurfürstlichen Renterei bezahlt. Aber im Jahre 1786 fande der Kurfürst zu Sachsen für gut, den Beamten auf Rechnung zu setzen. Zur Verwaltung der herrschaftlichen Revenüen ist ein besonderer Amtsverwalter angestellt. Die geistliche Gerichtsbarkeit besorget der Oberbeamte zu Kühndorf und der jedesmalige Superintendent zu Suhl, mit welchen in vorkommenden Fällen die nöthige Kommunikationen gepflogen werden.

Zu Uebersicht des ganzen Amtes dienet folgendes Verzeichniß der Dorfschaften und deren Hauser und Einwohner:

1	Kühndorf	von	97	Häusern	und	567	Einwohnern.		
2	Rora	»	101	—	—	» 542	—	—	—
3	Dillstädt	»	59	—	—	» 290	—	—	—
4	Wichtshausen	»	53	—	—	» 300	—	—	—
5	Diezhausen	»	35	—	—	» 296	—	—	—
6	Medendorf	»	30	—	—	» 192	—	—	—
7	Christes	»	34	—	—	» 230	—	—	—
			419	Häuser		2411	Einwohner.		

Vom Jahre 1787 bis 1792 zählet man im ganzen Amte 508 Gebohrne, als 265 männlichen- und 243 weiblichen Geschlechts, 352 Verstorbene, und 113 Ehen. Man kann also im Durchschnitte jährlich 84 Kinder, 60 Verstorbene und 20 Ehen rechnen.

1 Kühndorf,

lieget zwischen Suhla und Meiningen auf einer Anhöhe an dem Fuß des großen Dollmars, dessen Höhe sich unter den Gebürgen der dasigen Gegenden vorzüglich auszeichnet. Das Alterthum dieses Orts erhellet aus einer Urkunde vom Jahre 795, wo ein gewisser Egilof seine Güther zu Chunitorp in pago Grapfeldon dem Stifte Fulda zueignete. *p)* In den folgenden Zeiten war Kühndorf das Eigenthum einer adelichen Familie,

p) S. die Urk. in Schannat Trad. fuld. p. 81 nr. 51.

milie, welche vom 12ten bis zum 14den Jahrhundert unter dem Namen: der Herrn von Cundorff, häufig in Urkunden vorkommt. Nach dem Zeugnisse des Würzburgischen Geschichtschreibers Friesen, stammte der dasige Bischof Erlangus, der vom Jahre 1106 bis 1122 regierete, von diesem Geschlechte ab, und vermachte 1113 dem dortigen Kapitel einen Theil des Dorfes Kühndorf. q) Nach ihm erscheinen Gottfried, Leopold, Otto, Reinhard, Berthold, Hermann und Bernhard von *Kundorf*, als Ritter und Hennebergische Vasallen, in verschiedenen, theils gedrukten theils ungedrukten, Urkunden, von 1137 bis 1332, aber meistens in Zeugenunterschriften, die nur ihr Daseyn beweisen ohne ihre Schikfale aufzuklären. Otto von Kundorf hatte sich im J. 1228 der Schuzvogtei über das Kloster Rora angemaßet; es wurde ihm aber selbige vom Stifte Fulda wieder abgenommen, und dem Kloster selbst überlassen. r) Die Güther und Ortschaften, welche diesem Geschlechte zugehörten, lernt man aus zwei Urkunden kennen, worinne Leopold von Cundorf 1259 seine Einkünfte zu Helba und Tolmarsdorf dem Kloster Rora s) — und Otto von Cundorf 1307, seine Güther zu Kirchheim, Wenigen-Schwarza, Christes, Trenkrieth und Werberghausen dem Ordenshause zu Kühndorf zugeeignet haben. t) Seit dem Jahre 1332 verschwindet diese Familie aus der diplomatischen Geschichte, und wahrscheinlich mag dieselbe mit Otten von Kundorf, der 1332 zum leztenmal vorkommt, *) ausgestorben seyn. In ihrem Wappen führten diese Herrn 3 rothe und silberne Sparren und auf dem Helm eine schwarze Kuh. u)

Neben den Herrn von Kühndorf waren aber auch die Grafen von Henneberg Schleusinger Linie schon im J. 1287 im Besiz des Schlosses zu Kühndorf, welches damalen dem Graf Berthold VII. (X.) in einem schiedsrichterlichen Spruch zuerkannt wurde. v) Als aber dessen Bruder, gleichen Namens, sich dem Johanniterorden widmete, und zugleich den Gedanken faßte, seinen Ordensbrüdern auch in der Grafschaft Henneberg einen beständigen Wohnsiz einzuräumen; so entstanden zu Ende des 13den Jahrhunderts zu Kühndorf und Schleusingen auf einmal zwei Ordenshäuser, welche, nach dem Zeugnisse der Hennebergischen Geschichtschreiber, (1291) von Graf Bertholden VI. (IX.) gegründet wurden. Bei Ermangelung des Stiftungsbriefs

q) S. Ludewigs Würzburgis. Geschichtschr. S. 489 und 491.
r) Beilage Num. II.
s) Beilage Num. VI.
t) Beilage Num. X.
*) Beilage Num. IV. not. a.
u) Spener. Opusc. herald. P. gen. §. 57. p. 156.
v) dipl. in Gruner l. c. T. II. p. 266.

Digitized by Google

briefs läßt sich aber nicht bestimmen mit welchen Güthern die Kommende zu Kühndorf ausgestattet worden, wie denn überhaupt wenige Nachrichten vorhanden sind, die über ihre dortigen Besitzungen einiges Licht verbreiten. Von Otten von Kühndorf bekam der Orden im J. 1307 die bereits vorhin bemerkten Güther zu Kirchheim u. a. m., *) und im J. 1315 erkaufte der Stifter dieser Komthurei von seinem Bruder, Berthold VII. (X.) den Burgstadel oder das Schloß zu Kühndorf, nebst dem Berg Dollmar und den Ort Treibendorf, um 400 Mark Silbers, und übergab dieß alles dem dasigen Ordenshause. *w)* Allem Ansehen nach war dasselbe der Sitz einer Priorei, von welcher die andern Kommthureien zu Schleusingen und Kirchheim abhängig waren; wenigstens siehet man aus einer Urkunde vom J. 1436, daß der damalige Großmeister, Hugo von Montfort, nach der Veräußerung des Kühndorfer Ordenshauses, das dortige Präceptorat nach Schleusingen verleget und der dasigen Kommenthurei auch die zu Kirchheim unterwürfig gemacht habe. *x)*

Indessen waren diese geistlichen Ritter nicht im alleinigen Besitz von Kühndorf, sondern das Stift Würzburg hatte ebenfalls einigen Antheil an der dasigen Burg. Ich schließe dieses aus einer Urkunde vom Jahre 1419, worinne Bischoff Johann mit dem Kommenthurherrn, Eberhard von Romrod, wegen des Schlosses Kühndorf, einen Burgfrieden errichtet, *y)* welcher einen gemeinschaftlichen Besitz beider Kontrahenten voraussetzet. Eben dieser Bischoff versetzte aber im Jahre 1420 den Würzburgischen Antheil von Kühndorf an Graf Friederichen I. von Henneberg-Römhild um 400 fl., und diese Pfandschaft dauerte bis ins Jahr 1586, wo gedachtes Stift in dem, mit dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen errichteten, Hauptrecesse, seinem Einlösungsrechte entsagte. *z)*

Im Jahre 1367 wollte zwar der damalige Kommenthur zu Kühndorf, Otto von Heßberg, das dasige Schloß, sammt den dazu geschlagenen Güthern, dem Landgrafen von Hessen verkaufen; Allein, die Grafen von Henneberg-Schleusingen, denen die Lehnsherrlichkeit darüber zuständig war, widersetzten sich dieser Veräußerung und drohten dem Orden mit der Konfiskation seiner Besitzungen. Die Sache wurde endlich vom

*) Beilage Num X.

w) Siehe die Urk. im 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 23.

x) Beilage Num. XXIV.

y) S. die Urk. in Schannats Sammlung ungedruckter Schriften S. 134, und in Kreyßigs dipl. Nachlese Th. I. S. 346.

z) dipl. d. d. den 7/5. July 1586, in der Beilage Num. XLIV. wo §. IX. dieser Pfandschaft ausdrücklich erwähnet wird.

Digitized by Google

vom Landgraf Johann zu Leuchtenberg 1367 dahin entschieden, daß dem Hause Henneberg das Verkaufsrecht an Kühndorf zuständig, nächst dem auch der Orden verbunden sey, dem Grafen das Oeffnungsrecht im dasigen Schlosse zu gestatten. *a)* Nach einiger Zeit brannte das deutsche Haus ab, und durch diesen Unfall gerieth der Orden in so schwere Schulden, daß er sich im J. 1429 genöthiget sahe, die Hälfte seines Schlosses mit dessen Zubehör dem Ritter, Carl Truchses, um 3500 fl. — und die andere Hälfte (1431) an Hanß Vogten von Salzburg, um eine gleichmäßige Summe, zu verkaufen. *b)* Beide Besitzer errichteten darauf (1432) einen förmlichen Theilungsreceß, vermöge dessen sie nicht nur die Burg und die darzu gehörigen Gebäude, sondern auch die Dorfeinwohner unter sich theilten und nur blos die Kirche und das Patronatrecht in Gemeinschaft behielten. *c)* Indessen überlies Carl Truchses von Wildburg seine Hälfte an Kühndorf im Jahre 1434 an seine Vettern, Peter und Georg Truchses, die selbige bald nachher (1435 und 1436) an Graf Georgen I. von Henneberg-Römhild um 2700 fl. käuflich überließen. Die andere Hälfte hatte gedachter Graf mit Vogten von Salzburg noch eine Zeitlang im gemeinschaftlichen Besitz; aber im Jahre 1444 kaufte er ihm solche um 3500 fl. vollends ab, und brachte dadurch das ganze Schloß Kühndorf mit den darzu geschlagenen Dörfern und Wüstungen, als: Uttendorf, Tollmarsdorf, Taubendorf, Trenkried, Diemarsheim und Christes, an die Herrschaft Henneberg. *d)*

Graf Albrecht bestimmte zwar gedachtes Schloß (1539) seiner Gemahlin Katharina, zum Wittwensitz; Allein, nach seinem unbeerbten Tode, occupirte es Graf Wilhelm von Henneberg-Schleusingen, als nächster Agnat, und obgleich nachhero (1566) seinem Sohne und Landesfolger, Georg Ernsten, dessen Ausantwortung vom Kaiser Maximilian II. aufgegeben wurde, *e)* so findet man doch nicht, daß diesem Mandate die schuldige Parition geleistet worden. Seitdem bekam Kühndorf die Verfassung eines besondern Amtes, zu welchem die, bereits oben genannten, Ortschaften geschlagen wurden.

Im dreißigjährigen Kriege verzehrte eine Feuersbrunst, welche die kaiserlichen Soldaten des Generals Gilli de Gasi angelegt hatten, beinahe die Hälfte des Orts. Gegenwärtig bestehet derselbe, die öffentlichen Gebäude ausgenommen, in 98 Wohnhäusern und 567 Einwohnern. Die Gemeinde besitzet ansehnliche Holzungen nebst einem,

a) Beilage Num. XVI.
b) dipl. im I. Theil der Hennebergischen Geschichte S. 554.
c) Beilage Num. XXIII.
d) Henneb. Geich. Th I. S. 579.
e) Beilage Num. XXXVIII.

Digitized by Google

nem, mit der Braugerechtigkeit privilegirten, Wirthshause und 2 Gemeindehäusern. Auch ist jeder Nachbar berechtiget, gegen Erlegung 1 fl. seinen Tischtrunk zu brauen.

Die dasige Kirche war zu der Zeit, wo der Johanniterorden Kühndorf im Besitz hatte, eine bloße Kapelle, und wurde im Jahre 1528 von neuem erbauet, in der Folge aber, 1589 und 1617, ansehnlich erweitert. Das S. Meiningische Dorf Uttendorf ist ein Filial derselben, daher ein, von Kursachsen nach Kühndorf berufener, Pfarrer auch vom Konsistorio zu Meiningen konfirmiret wird, und so viel Uttendorf betrifft, vermöge des Recesses vom Jahre 1661, den dortigen Konsistorialverfügungen nachkommen muß. *f)*

Das alte Schloß, welches ehedem den Grafen von Henneberg zum Aufenthalt diente, lieget auf einer Anhöhe und ist dermalen dem Beamten zur Wohnung eingeräumet. Außer demselben befindet sich auch zu Kühndorf ein herrschaftliches Kammerguth, welches ehedem in 3 einzeln Höfen bestand, deren jeder einen besondern Distrikt von Feldern und Wiesen in sich faßte. So gehören 1) zum Frohnhof, 396¾ Acker Feld, und 115 Acker Wiesen, worunter 73 Acker an der Virnauer Fluhr liegen. 2) zum Oberhof, 240½ Acker Artland und 46 Acker Wieswachs, 3) zum Roßdorferhof, 204¾ Acker Feld und 33½ Acker Wiesen. Diese 3 Güther haben eine Schäferei von 720 Stück, welche die benachbarten Fluren zu behüten haben. Neuerer Zeiten war man willens, sämmtliche zum Kammerguth gehörigen, Grundstücke zu zerschlagen und selbige den Unterthanen, um ein gewisses Kaufgeld und gegen Uebernehmung eines jährlichen Erbzinses, zu zerschlagen; man spannte aber die Seiten zu hoch, und die Sache kam nicht zu Stande.

Auf dem, ohnweit Kühndorf befindlichen, Berg, der Dollmar genannt, hat in ältern Zeiten ein Schloß gestanden, welches wahrscheinlich der Wohnsitz der Herrn von Kühndorf gewesen seyn mag. Herzog Moritz zu S. Naumburg ließ (1668) daselbst ein Jagd- und Lusthaus bauen, es wurde aber (1726) durch einen Wetterstrahl in die Asche geleget. Am Fuße des Kühndorfer Berges lieget, an dem Flusse Schwarza, eine Mahlmühle, die Bettlersmühle genannt, ingleichen ein einzelner Gasthof, der Köhler, welcher die Braugerechtigkeit besitzet.

In mittlern Zeiten befanden sich in dieser Gegend weit mehr Dörfer, als jetzo, und die Urkunden *g)* machen uns deren noch achte nahmhaft, welche aber schon längstens

f) Man sehe die Urkunde in Glafeis S. Gesch. edit. in 4to S. 1107.

g) Man sehe zum Beispiel die Beilage Num. X. vom J. 1307.

stens in Wüstungen übergegangen sind, und nur allein ihre Namen übrig gelassen haben. Dahin gehören 1) die Wüstung Dollmarsdorf bei dem vorhin genannten Berg Dollmar, 2) Traubendorf im Albinder Grund; beide sind mit der Kühndorferflurmarkung vereiniget. 3) Trenkried, zwischen Kühndorf und Christes, wohin auch die Güther dieser Wüstung gehören. 4) Diemersheim, ohnweit Uttendorf, bestehet jetzo aus Gehölze und wird ebenfalls zur Kühndorfer Fluhr gerechnet. In einer Urkunde vom Jahre 1269 kommt diese Wüstung unter dem Namen Dietricheshain vor, woselbst ein Hennebergischer Vasall, miles de Gotha, einige Güther besaß, welche er dem Kloster Rora zueignete, *h*) und im Jahre 1348 vertauschte Graf Berthold von Henneberg, Komthur zu Kühndorf, dem Kloster Herrnbreitungen einige Güther zu Diemarshavn, gegen sein Lehnrecht über ½ Hube Landes zu Uttendorf. *i*) 5) Schwadendorf, oder, Wenigenschwarza, lieget zwischen Kühndorf und Schwarza und gehöret in die Fluhrmarkung des letztern Orts. 6) Germelshausen, (Germuthesheim) und 7) Lichtenau, wovon erstere bei Dillstädt, und letztere bei den Flecken Schwarza lieget, kommen 1267 als Dörfer vor. *k*) 8) Gerod oder Rödles, zwischen Kühndorf und Rora, war ehedessen eine Besitzung des Herrn am Berge, die 1409 von Graf Friederichen I. von Henneberg-Römhild mit dem Dorf zum Rödlins auf Söhne und Töchter beliehen wurden. *l*) Schon im Jahre 1417 kommt dieses Dorf als eine Wüstung vor, indem Balthasar am Berge selbige an Graf Friedrichen, vor einen Hof zu Marisfeld abtrat. *m*) Dermalen besitzen die Einwohner zu Rora diese Wüstung.

Rora.

Ein ansehnliches Dorf ½ Stunde ostwärts von Kühndorf an dem Haselfluße. Es enthält 104 Feuerstätten, 1 Pfarr- und Schulwohnung, 1 Mahlmühle und 1 Wirthshaus, welches der Gemeinde zugehöret und mit dem Brau- und Schenkrecht privilegiret ist. Die Anzahl der Einwohner beläuft sich auf 542 Seelen. Unter denselben befinden sich 3 Hufschmiede und 1 Bäcker, die übrigen nähren sich vom Ackerbau und von der Viehzucht. Die Gemeinde besitzet eine ansehnliche Schäferei und behüret mit

h) dipl. Mspt. de a. 1268.

i) dipl. in Schötteg. et Kreyf. diplomatar. T. III. p. 514.

k) dipl. in Gruner. Opusc. T. II. p. 267.

l) dipl Mspt. de a. 1409 an unser Frauen Abende assumprion.

m) dipl. Mspt. de a. 1417 Dienstags vor St. Michael.

selbiger die angrenzenden Fluren zu Kühndorf, Helba, Elingshausen, Einhausen, Belrieth, Dillstädt und Schwarza. Auser dem Dorfe liegen noch 2 Mahlmühlen, welche Privatpersonen zuständig sind und jährlich 10 fl. Erbzins entrichten.

Die dasige Kirche ist eine der ältesten im Lande, indem sie schon im Jahre 974 erbauet war, und damalen vom Kaiser Otto II. dem Mönchskloster zu Aschaffenburg geschenket wurde. *n)* Ueberhaupt gehört Rora zu denjenigen Ortschaften des Grabfeldes, deren Daseyn sich schon aus Urkunden des neunten Jahrhunderts erweisen lässet. *o)* Selbst die deutschen Kaiser pflegten sich zum öftern allda aufzuhalten, und es sind noch verschiedene Urkunden vorhanden, welche in den Jahren 941, 959 und 1003, von den damaligen Kaisern, Otten I. und Heinrich den II. zu Rora ausgestellet worden. *p)* Man glaubt daher, daß bei diesem Ort ein königliches Schloß gestanden habe, welches aber in spätern Zeiten dem adelichen Geschlecht von Bibra zugehörte, und in den Jahren 1340 und 1367 von den Bischöffen zu Würzburg, wegen den vielen Plackereien, wozu man dasselbe mißbrauchte, erobert wurde. *q)* Jetzo sind nur noch wenige Rudera vorhanden, aus welchen man kaum das vormalige Daseyn dieser Burg erkennen kann.

Eine Viertelstunde von dem Dorfe Rora lag nun auch das vormals berühmte Kloster Rora, welches man mit Zuverlässigkeit für das älteste Kloster im Hennebergischen halten darf. Das Jahr seiner Erbauung ist zwar unbekannt, aber wahrscheinlich mag es, zur Zeit der Einführung der christlichen Religion im Grabfelde, entstanden seyn. Aus den Fuldaischen Schenkungsbriefen von den Jahren 824 826 und 842 erhellet, daß schon damalen das Kloster Ror erbauet gewesen, und seine eigene Kirche gehabt habe. *r)* Es war mit Benediktinerordenspersonen weiblichen Geschlechts besetzet, welche unter der Aufsicht einer Aebtissin und eines Probstes standen. Abt Heinrich zu Fulda, dessem Stifte das Kloster Rora unterworfen war, gab demselben 1256 und 1265 die Verordnung, daß mehr nicht als 50 Nonnen darinne unterhalten, auch keine von ihrem Ehe-

n) Dipl. in Guden. Cod. dipl. T. I. p. 368.

o) Man sehe Schannat. Trad. fuld. de an. 826. 842 und 860. Num. 391. 457 und 489, wo jedesmal des Dorfs Rora Erwehnung geschiehet.

p) Dipl. ap. Eccard. histor. prine. Sax. Supper. p. 134. in Schüz. Corp. hist. Brandenb. 4ten Abthl. p. 25, und in Kuchenbeck anal. Hall. Coll. XII. p. 318.

q) Friesens Würzburg. Chron. S. 624 und 647.

r) Schannat. l. c. p. 152 nr. 376, wo am Ende der Urkunde stehet: actum in Monasterio quod nuncupatur *Rora*. In den folgenden Jahren 826 und 842, wurde auch der St. Michaelskirche zu Rora einige Güther zu Marisfeld zugeignet (ib. Num. 391 und 457.)

Digitized by Google

Ehemanne verlassene Weibsperson darinne aufgenommen werden sollte. *s)* Durch viele Schenkungen ansehnlicher Güther und Einkünfte gelangte dieses Kloster nach und nach zu großen Reichthümern, und ich könnte eine zahlreiche Sammlung von Donations- und Kaufbriefen beifügen, wenn ich nicht befürchten müßte, daß durch dergleichen Urkunden, die ohnehin nur einen kleinen Theil des lesenden Publikums interessiren, die Bogenzahl der gegenwärtigen Beschreibung zu sehr angehäufet werden möchte. Die Abte zu Fulda, die Grafen von Henneberg und die adelichen Familien von Bibra, Kühndorf, Dillstädt, Habichsberg, Marschall, Kießeling und Erdorf waren die vorzüglichsten Wohltäter des Klosters Rora, und in einem Zinsregister vom Jahre 1460 werden nur allein 40 Hennebergische Ortschaften nahmhaft gemacht, woselbst das Kloster, auser den Vieh- und Getraidezehenden, 74 fl. an Gelde, 332 Malter 3 Achtel Korn, 303 Malter Hafer, 324 Fastnachtshühner, 100 Schok und 58 Eyer, 6 Malter Käse, 9 Lammsbäuche, 35 Gänse und 10 Metzen Mohn, an jährlichen Erbzinsen zu erheben hatte. Auserdem besaß der dasige Probst den Kirchensaz in vielen umliegenden Parochien, worunter sich auch die Kirche zu Milz, im Amte Römhild, befand, welche Abt Konrad zu Fulda um das Jahr 1239 dem Kloster mit dem Patronatsrecht übergeben hatte. *o)*

Die Schuzvogtei über dieses Kloster gehörte in ältern Zeiten den Dynasten von Hiltenberg, *t)* nach deren, im 13den Jahrhundert erfolgten, Aussterben zwar die Herrn von Kühndorf sich des Vogteirechts anmaßten, es wurde ihnen aber im Jahre 1228 von dem Stifte Fulda abgenommen, und dem Klosterkonvent die eigene Verwaltung derselben überlassen. *u)* Zuerst im 15ten Jahrhundert erschienen die Grafen von Henneberg-Römhild im Besiz dieser Schirmvogtei, *v)* welche, nach Verlöschung dieses gräflichen Hauses, im Jahre 1549 an die Grafen zu Henneberg-Schleusingen, übergieng. Das Stift Fulda machte zwar auf die Oberbothmäßigkeit über das Kloster und die darzu gehörigen Dörfer, Wichts- und Dietzhausen mancherlei Ansprüche, und wollte der Herrschaft Henneberg daselbst weiter nichts, als die 4 hohe Rügen einräumen. Allein Graf Georg Ernst fand in den Friedensschlusse vom Jahre 1555 einen starken Grund, den Fuldaischen Prätensionen zu widersprechen,

s) Beilage Num. V. und VII.

o) Beilagen Num. III.

t) Diese Herrnfamilie führte ihren Namen von dem bei Hilters im Amte Fladungen gelegenen Schloße Hildenburg, von welchen noch wenig Rudera anzutreffen sind. Sie besaß im Grabfelde ansehnliche Güther und starb im Anfang des 12ten Jahrhunderts aus.

u) Beilage Num. II.

v) S. den 2ten Th. der Henneb. Gesch. S. 294.

sprechen, und nahm daher das Kloster 1562 ohne weitere Umstände im Besiz. w) Die Güther und Einkünfte desselben wurden theils zu Verbesserung der Kirchen und Schulen verwendet, theils auch zu den Kammerrevenüen geschlagen.

Zu Georg Ernsts Zeiten war auch daselbst eine ansehnliche Stutterei angeleget, welche, besage eines Hennebergischen Inventariums vom Jahre 1584, aus 30 Mutterpferden bestand. Gegenwärtig macht das Kloster Rora ein Kammerguth aus, und bestehet in 602 Acker Feld und 160¾ Acker Wiesen, auch hat es eine ansehnliche Schäferei. Von den ehemaligen Klostergebäuden ist noch die St. Johanniskirche übrig, in welcher der jedesmalige Pfarrer im Dorfe Rora alle 3 Wochen den Gottesdienst verrichten muß.

Dillstädt,

lieget eine Stunde von Kühndorf gegen Mittag in einem engen Thale, durch welches die Hasel fließet. Es umfasset 59 Wohnhäuser, 1 Schulwohnung, 1 Wirthshaus, 2 Mahlmühlen und 3 Hufschmieden. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 290 Menschen. Auserhalb dem Dorfe ist auch eine Ziegelbrennerei anzutreffen. Das Kloster Rora hatte hier viele Lehn- und Zinsgüther, deren Besitzer verbunden sind, auf den nunmehrigen Kammerguth in der Schnitterndte das Getraide abzuschneiden, und andere Hand- Bau- und Geschirrfrohnen zu verrichten. Die dasige Kirche war ehedem eine Tochter von der Kirche zu Marisfeld, im Amte Themar, sie wurde aber 1709 davon abgesondert und nach Wichtshausen geschlagen. Im Jahre 1766 entstand hier durch einen Wetterstrahl, eine Feuersbrunst, welche viele Wohnhäuser in die Asche legte.

In Urkunden des mittlern Zeitalters hieße dieser Ort Distelstad, und hatte seine eigenen Herrn, welche eben diesen Namen führten, und mit dem Grafen von Henneberg im Lehensverbande standen. Schon im Jahre 1206 erscheinet Albertus de Distelstad in einer Urkunde, worinne er dem Kloster Veßra seinen Leibeigenen zu Themar schenket; x) und nachher (1275) vermachte Konrad von Distelstad seine alda gelegene Lehngüther, mit Bewilligung des Grafen Bertholds von Henneberg, dem Kloster Rora. y) Auch in Zeugenunterschriften findet man noch verschiedene Herrn aus dieser Familie, die aber wahrscheinlich im 14den Jahrhundert ausstarb.

Zur

w) Beilage Num. XXXVII.
x) Dipl. Beiträge zur Fränk. Gesch. Th. I. S. 226.
y) Beilage Num. VIII.

Digitized by Google

Zur Flurmarkung des Dorfs Dillstädt gehöret noch die, in dortiger Gegend gelegene, Wüstung Germelshausen, welche in ältesten Urkunden von den Jahren 800 und 845, als eine Villa in pago Grabfeld, unter dem Namen Geruvineshusen vorkommt, wortinne einige Güther dem Stifte Fulda übergeben wurden. z) Im Jahre 1267 versezte Graf Berthold V. (VII.) von Henneberg diesen Ort, nebst einer Mühle zu Schwarza an Heinrichen von Wachsenhausen um 20 Mark Silbers. a) nachher aber (1410) wurde derselbe vom Graf Friedrichen I. an Siegwin von Marisfeld, als ein Mannlehn, überlassen. b) Von dem Untergange dieses ehemaligen Dorfs finden sich keine weitere Nachrichten, als daß solches in dem Erbzinnsenregister des Klosters Rora vom Jahre 1464, schon eine Wüstung genannt wird. Sie bestehet aus 7½ Huben, welche meistens dem Kloster Rora lehnbar sind, auserdem auch der Pfarrei Leutersdorf jährlich 1 Malter 1 Metze Korn und 5 Malter Hafer abgeben müssen.

Wichtshausen.

Dieses, ½ Stunde von Dillstädt entfernte, Dorf bestehet, die Pfarr- und Schulgebäude ausgenommen, in 58 Feuerstellen und 300 Einwohnern, worunter 1 Huf- und 11 Nagelschmiede, ingleichen 1 Schlosser, 1 Bäcker und 1 Mahlmüller anzutreffen sind. Auch befindet sich alda ein, mit der Brau- und Schenkgerechtigkeit versehenes, Wirthshaus und 1, an dem Haselfluß gelegene, Mahlmühle, die beide der Gemeinde zugehören. Auserhalb dem Dorfe liegen 1 Zinnhammer, 1 Drath- und 1 Schneidemühle.

Das Alterthum dieses Orts bezeuget ein Fuldaischer Schenkungsbrief vom Jahre 922, worinne dem dortigen Stifte einige Güther zu Wightigeshusen geschenket wurden. c) In spätern Zeiten besaßen die Herrn von Kühndorf und die Schrimpfe alda verschiedene Hennebergische Aktivlehne, die sie 1275 dem Kloster Rora verkauften, d) und endlich gelangte lezteres, durch eine mildthätige Schenkung Graf Heinrichs IV. (IX.) von Henneberg-Hartenberg, (1304) zum völligen Besiz dieses Ortes. e)

Vor

z) Schannat. Trad. fuld. num. 140 und 467.

a) Dipl. de a. 1267 in Gruner. Opusc. T. I. p. 267.

b) Beilage Num. XIX.

c) Schannat. l. c. Num 561.

d) S. die Urk. in Gruneri Opusc. T. II. p. 233.

e) S die Urk. im 1ten Th. der Henneberg. Gesch. S. 290.

Vor der Reformation gehörte Wichtshausen zu dem Kirchensprengel des Stifts Schmalkalden, welches den Gottesdienst daselbst durch Vikarien versehen ließ. Nachdem aber die evangelische Religion in Henneberg eingeführet wurde, so erhielt dieses Dorf seinen eignen Pfarr, der auch die Kapellen zu Diezhausen und Mebendorf zu besorgen hatte. Im 30jährigen Kriege (1634) traf den Ort das Schikſal, von den Kroaten in Brand gesteket und nebſt der Kirche in die Asche geleget zu werden. Leztere wurde aber im Jahr 1656 wieder vom neuen aufgebauet.

Diezhausen.

Ein mittelmäſiges Dorf, zwiſchen Mebendorf und Wichtshausen, und beſtehet, mit Inbegriff der Schulwohnung, eines herrſchaftlichen Forſthauſes und einiger Gemeindehäuſer, aus 50 Feuerſtellen und 290 Einwohnern. Unter leztern befinden ſich 5 Nagelſchmiede, 1 Hufſchmied und 2 Mahlmüller. Das Wirthshaus hat die Brau- und Schenkgerechtigkeit und gehöret der Gemeinde, welche auch eine kanzleilehnbare Schäferei von 600 Stück beſizet, und mit ſelbiger die Fluhren zu Mebendorf und Diezhauſen zu betreiben hat. Auch fehlet es dem Ort nicht an eigenthümlichen Gemeindewaldungen, woraus die Einwohner ihre Bedürfniſſe an Bau- und Brennholz erhalten. Vor dem Dorfe lieget eine Papiermühle, welche neuerer Zeiten angeleget worden und der kurfürſtlichen Oberaufſicht zu Lehen rühret.

Die daſige Kirche wurde bei dem Kroatiſchen Einfall im Jahre 1634, nebſt dem größten Theil des Dorfes, in die Asche geleget, und erſtlich im Jahre 1684 wieder aufgebauet. Sie iſt eine Tochter von der Kirche zu Albrechts im Amte Suhla. Zwiſchen den Diezhäuſer und Mebendorfer Fluhren lieget die Wüſtung Siegerts, welche in ältern Zeiten mit einem Vorwerk angebauet war. Im Jahre 1357 vertauſchten ſelbiges die Landgrafen zu Thüringen mit ihren Rechten zu Albrechts, Heinrichs und Diezhauſen, dem Kloſter Reinhardsbrunn gegen ein Stück Wald bei Friedrichroda. *f)* Lange nachher (1571) erſcheinet Wolf Grimm zu Benshauſen im Beſiz dieſes Hofes, ſeitdem aber finden ſich keine weitere Nachrichten von deſſen Schikſalen. Dermalen gehören die Feldgüther zu Siegerts den Einwohnern zu Diezhauſen.

Mebendorf,

lieget ½ Stunde über Diezhauſen gegen Suhla an der Haſel, und enthält 30 Wohnhäuſer, eine Schulwohnung, ein, mit dem Brau- und Schenkrecht privilegirtes, Wirths-

f) Beilage Num. XIV.

Wirthshaus und 1 Mahl- und Oehlmühle. Auserhalb dem Orte liegen 2 Zinnhämmer, 1 Schneidemühle und 1 Eisenhammer. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 198 Seelen. Der Ort hat zwar seine eigene Kirche, sie ist aber eine Tochter von der Parochie zu Albrechts. — Nach einer Urkunde vom Jahre 1206, führt dieser Ort den Namen Ebersdorf, woselbst einem gewissen Berthold von Meinungen das Vogteirecht zugehörte, welches er, nebst den damit verbundenen Einkünften, dem Kloster Rora zueignete. *g)* Im Jahre 1335 wurde Wolfram Schrimpf von Graf Poppen IX. (XV). zu Henneberg-Hartenberg mit einigen Güthern in villa Ebendorff beliehen, *h)* und 1393 verschrieb Graf Friedrich I. von Henneberg-Römhild, unter andern auch diesen Ort seiner Gemahlin, Elisabeth, zum Leibgeding. *i)* Im 30jährigen Krieg hatte Mebendorf mit andern Ortschaften das Schikſal, von den Croaten in Brand gesteckt und verwüstet zu werden.

Christes.

Dieses Dorf lieget 1 Stunde von Kühndorf gegen Norden, an der Grenze des Heßischen Amts Hallenberg, und bestehet, mit Einschluß der Schulwohnung und 2 Gemeindehäuser, in 37 Feuerstellen und 230 Einwohnern. Die Gemeinde besitzet eine kanzleilehnbare Schäferei von 350 Stück, welche unter die begüthérten Nachbarn zerschlagen ist. An die Fluhrmarkung des Orts stösset die Wüstung Trenckried oder Trenkere, und begreifet 325½ Acker Feld, von welchem im Jahre 1613 den Einwohnern zu Christes 226 Acker und den Nachbarn des S. Meiningischen Dorfs Mezels, 99½, gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinnses à 3 gl. von jedem Acker eingeräumet worden sind.

Ohnweit dem Dorfe ist eine gute Wasserquelle anzutreffen, welche man in ältern Zeiten für einen Wunderbrunnen hielte, und ihr daher den Namen Brunnen Christi beilegte. Es geschahen dahin große Wallfahrten, und wahrscheinlich mag der Ort diesem damaligen Gesundbrunnen seinen Ursprung und Namen zu verdanken haben. Jetzo hat derselbe seinen Ruf ganz verlohren, und nach dem Zeugnisse der Naturkündiger bestehet diese Quelle nur in einem guten gemeinen Wasser. Indessen gab ihre vormalige Entdeckung ohne Zweifel Gelegenheit, daß man hier sehr frühzeitig eine Kirche erbauete, welche durch die Mildthätigkeit der Wallfahrenden zu beträchtlichen Einkünften gelangte. Ur-

g) Beilage Num. I.
h) Dipl. Mſpt. de a. 1335.
i) S. die Urk. in Schannats Sammlungen S. 43.

kundlichen Nachrichten zu Folge, verkaufte Karl Truchseß, Ritter zu Wildberg (1411) dem Gotteshaus zu unser lieben Frauen zum Christus, verschiedene Güther zu Dreisigacker, Rippershausen, Melkers, Walbach, Welkershausen und Stauerschlag (eine Wüstung im Amte Walsungen) um 250 fl., und im Jahre 1442 geschahe ein gleiches von Dietrich Kieselingen zu Oberstand mit 1 Guth zu Rodenwinden. *k)* Nach der Reformation wurde diese Kirche mit ihren Einkünften zu den beiden Parochien Schwarza und Mezels geschlagen, dergestalt, daß die dasigen Pfarrer wechselsweise den Gottesdienst zu Christes zu besorgen hatten. Als aber das Kurhaus Sachsen mit den Grafen von Stollberg, als Innhabern des Fleckens Schwarza, wegen der Episcopalgerechtsame, in mancherlei Irrungen gerieth und die Pfarrer zu Schwarza den kursächsischen Verfügungen keine Folge leisten wollten; So wurde ihnen die Seelensorge zu Christes ganz entzogen, und solche dem Pfarrer zu Mezels allein übertragen, wobei es auch bis jetzo verblieben ist.

III.

Beschreibung des, mit dem Amte Kühndorf verbundenen, Centgerichts Benshausen.

Die Cent Benshausen grenzet gegen Morgen an Suhla, gegen Mittag und Abend an Kühndorf und gegen Mitternacht an das Amt Hallenberg. Es enthält nur 4 Dörfer, als Benshausen, Virnau, Ebertshausen, und das halbe Dorf Albrechts, und wurde im Jahre 1680 mit dem Amte Kühndorf combiniret. Ehedessen faßte Benshausen einen weit größern Gerichtsbezirk in sich und machte ein besonders Centgericht aus, welches die Grafen von Henneberg vom Kaiser und Reich zu Lehen trugen. Bei der Landestheilung vom Jahre 1274 behielten wahrscheinlich die Schleusingische und Hartenbergische Linien diese Cent im gemeinschaftlichen Besitz; Als aber Graf Berthold X. (XII.) von Henneberg-Hartenberg seine ganze Landesportion im Jahre 1371 an Graf Hermann V. von Henneberg-Aicha um 85000 Pfund Heller verkaufte. *l)* so gieng auch dessen Antheil an der Cent Benshausen an diese gräfliche Linie mit über. Graf Heinrich X (XIII.) von Hennebera-Schleusingen, als Besitzer der andern Hälfte, machte zwar auf dem Hartenbergischen Antheil, aus dem Rechte der Gemeinschaft, An-

k) Beilage Num. XXVI. *l)* dipl. Gesch. des Hauses Henneb. Th. I. S. 285.

Digitized by Google

Anspruch, und gerieth darüber mit gedachtem Hermann V. in eine heftige Fehde. Doch gediehe der Streit, vor einem Austregalgericht zu Schweinfurth, im Jahre 1380 zur Rechtfertigung, und wurde vom Bischoff Gerhard zu Würzburg, als erwählten Schiedsrichter, dahin entschieden, daß Graf Heinrich das halbe Gericht Benshausen, sammt allen darzu gehörigen Güthern und Unterthanen, dem Graf Hermann V. von Henneberg-Ascha abtreten und ihm noch überdieß 1000 Mark Silber für den Schaden bezahlen sollte. *m)* Seitdem blieb dieses gräfliche Haus im Besitz der Hälfte des gedachten Centgerichts, mit welcher die Grafen Aschacher- oder Römhilder Linie ununterbrochen von den deutschen Kaisern beliehen wurden. *n)*

Nach dem, im Jahre 1549 erfolgten Tode Graf Albrechts, des Letzten aus diesem Hause, fiel sein Antheil an Benshausen dem Henneberg-Schleusingischen Stamme zu, welcher schon 1360 die andere Hälfte davon mit dem Hause Hessen gemeinschaftlich im Besitz hatte. Da diese letztere Begebenheit in die Geschichte der Cent Benshausen einen wichtigen Einfluß hat; so ist es nothwendig die Beschaffenheit derselben kürzlich zu bemerken.

Graf Heinrich VIII. (XII.) von Henneberg-Schleusingen starb bekanntlich 1347 ohne männlichen Erben, hinterließ aber 4 Töchter, denen er kurz vor seinem Tode die Erbfolge in einem Theil seiner Lande zugesichert hatte. Dieß veranlaßte die merkwürdige Ländertheilung, welche bald darauf zwischen seiner hinterlassenen Wittwe, der Gräfin Jutta, und seinem Bruder, Johann I. vorgenommen und der Erstern, nebst andern Länderstücken, auch die halbe Cent Benshausen zugetheilet wurde. *o)* Nach ihrem Absterben nahmen ihre 3 verheyratheten Töchter eine abermalige Erbsonderung vor, wodurch die Hälfte dieses Gerichtsbezirks an die Gräfin Sophia, Burgraf Albrechts zu Nürnberg Gemahlin, übergieng. Diese verkaufte aber selbige nebst Schmalkalden, Burgbreitungen u. a. m. im Jahre 1360 an die beiden Häuser Hessen und Henneberg-Schleusingen, *p)* deren jedes von nun an den vierten Theil von Benshausen inne hatte und das dasige Gericht durch einen besondern Centgrafen verwalten ließ. Als im Jahre 1549 der Henneberg-Römhildische Stamm ausstarb und dessen Hälfte an

m) Ebendas. S. 334.

n) Man sehe die deshalbigen Lehnbriefe von 1405—1536, in Schötg. et Kreys. dipl. T. II. p. 603, und 604 und im I. Th. der Henneb. Gesch. S. 544. 606. 642. und 673.

o) S. den I. Th. der Henneb. Gesch. S. 155. 242.

p) dipl. in Schötg. et Kreys. T. III. p. 337.

Digitized by Google

Benshausen der Schleusinger Linie erblich zufiel, so besaß letztere nunmehr daran 3 Theile, welche nun auch, nach Verlöschung dieses gräflichen Stammes, (1583) dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen, als Hennebergischen Erbfolgern, hätten zu Theil werden sollen. Allein lange zuvor ehe dieser Fall eintrat, hatte das fürstliche Haus Hessen im Jahre 1521 mit Graf Wilhelmen von Henneberg-Schleusingen, wegen des gemeinschaftlichen Amtes Schmalkaden, einen wechselseitigen Successionsvertrag errichtet, q) und weil man die Hessische- und Henneberg-Schleusingische Hälfte an Benshausen dem gedachten Amte einverleibet hatte, so war Landgraf Wilhelm zu Hessen, vermöge jenes Recesses, berechtiget, sein Erbfolgerecht auch auf denjenigen 4ten Theil an Benshausen, welchen Henneberg-Schleusingen, erzehltermaßen, seit dem J. 1360 besessen hatte, mit auszudehnen und, als ein Zubehör des Amtes Schmalkalden, im Besitz zu nehmen. r) Das kur- und fürstliche Haus Sachsen hingegen bekam von diesem Gerichtsbezirk die ehemalige Henneberg-Römhildische Hälfte, und stande also mit Hessen, als Innhabern der andern Hälfte, in Gemeinschaft.

Damalen gehörten zur ganzen Cent Benshausen die Dörfer: Benshausen, Virnau, Ebertshausen, Nebendorf, Diezhausen, Wichtshausen, Schwarza und halb Mehlis, und zwar insgesammt mit den 4 hohen Rugen. Außerdem waren auch noch andere Hennebergische Ortschaften, als: Suhla, Heinrichs, Albrechts, Schwallungen und Mäkers dem Hessischen Centgericht zu Schmalkalden unterworfen, und weil diese Gerichtsverbindung zu manchen Irrungen Anlaß gab; so errichteten beide kur- und fürstlichen Häuser Sachsen und Hessen im Jahre 1619 den bekannten Permutationsvertrag, vermöge dessen das Hennebergische Amt Hallenberg dem Hause Hessen eingeräumet wurde, wovor letzteres seinen Antheil an der Cent Benshausen an Sachsen abtrat und seiner Centgerichtsbarkeit über alle vorhin genannten Ortschaften entsagte. s)

Von

q) Er stehet im Urkundenbuch zum II. Th. der Henneb. Geich. S. 330.

r) In der vorhin angeführten Hennebergischen Geschichte S. 362 habe ich zwar gegen die Gültigkeit des Hessischen Erbfolgerechts an dem Hennebergischen Quart an Benshausen einigen Zweifel geheget; indessen habe ich aus einen, mir nachher zugekommenen, Aktenstücke die Beschaffenheit der Sache etwas näher kennen lernen und aus verschiedenen, zwischen Sachsen und Hessen 1583 gepflogenen Verhandlungen ersehen, daß diejenige Hälfte von Benshausen, die Hessen und Henneberg seit 1360 gemeinschaftlich inne hatten, ein Pertinenzstück des Amtes Schmalkalden ausmachte, und mithin, vermöge des im Jahre 1521 zwischen beiden Häusern errichteten Erbrecesses, ohne Widerrede an Hessen übergehen mußte.

s) Beilage Num. L.

Von der Zeit an wurde die Justizpflege in diesem Gerichtsbezirk durch einen Amtsverwalter verlehen, bis endlich Herzog Moritz zu S. Zeiz, dem die Cent Benshausen, bei der Landestheilung vom Jahre 1660 zufiele, für räthlich fand, diese Stelle 1680 dem Beamten zu Kühndorf zu übertragen, welcher noch bis jezo alle Monate zu Benshausen Gericht halten und die, in den dahin gehörigen Dörfern, vorfallende Streitfälle, entscheiden muß.

Die zu diesem Amte geschlagene Dörfer verhalten sich, in Ansehung der Zahl der Häuser und Einwohner, folgendermaßen zu einander:

1 Benshausen	196	Häuser	1130	Einwohner.	
2 Ebertshausen	25	—	192	—	—
3 Virnau	124	—	710	—	—
	345	Häuser	2032	Einwohner.	

Vom Jahre 1787 bis 1792 zählte man in diesen 3 Ortschaften 116 Ehen, 445 Gebohrne und 331 Verstorbene.

Benshausen.

Dieser ansehnliche Ort war ehedessen der Siz eines kaiserlichen Centgerichts, dessen Schicksale vorhin kürzlich erzehlet worden. Er lieget zwischen Kühndorf und Subla an einem Bach, das Benshäuser Wasser genannt, und bestehet, die öffentlichen Gebäude ausgenommen, in 196 Wohnhäuser und 1130 Einwohner. Unter leztern befinden sich 1 Bäcker, 3 Müller, 1 Nagelschmied, 1 Schlosser und 6 Hufschmiede. Auch giebt es hier viele Weinhändler, unter welchen besonders Jacob Ernst Anschüz und Heinrich Kräger ein großes Gewerbe treiben und viele Rhein- und Frankenweine in die Sächsischen und Brandenburgische Lande verführen.

Die Dorfobrigkeit bestehet in einem Amtsrichter und 12 Schöppen. Der Feldbau ist wegen den umliegenden Bergen und Waldungen nicht ergiebig. Der Ort hat in vorigen Zeiten das Marktrecht erlanget und es werden daselbst jährlich 3 öffentliche Märkte gehalten. Die Gemeinde besizet eine Schäferei ein, mit dem Brau- und Schenkrechte privilegirtes, Wirthshaus, ingleichen eine Amtsknechtswohnung und ein Hirthenhaus. Außerdem befinden sich alda 3 Mahlmühlen, 1 Eisenhammer und 2 Zeinhämmer.

Daß in Benshausen schon im 14den Jahrhundert und vielleicht noch früher eine Parochialkirche erbauet gewesen, bezeuget eine Urkunde vom Jahre 1423, nach welcher

Graf

Graf Wilhelm von Henneberg, mit Zufriedenheit des dasigen Rectoris ecclesiae parochialis noch eine Frühmesserei (Primissaria) mit 2 Altären gründete, und solche mit verschiedenen Güthern und Einkünften zu Benshausen, Herpf und Rupperg ausstattete. Diese Stiftung wurde von dem Bischoff Johann zu Würzburg feierlich bestätiget und dem Grafen das Patronatrecht in der Maase zugestanden, daß er, im Fall einer Vakanz, zwar einen Priester ernennen, solchen aber dem Stifte zur Investitur präsentiren sollte. *t)* Zur Zeit der Reformation, wo sich das Würzburgische Diöcesanrecht allmählig verlohr, überließ Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg der Gemeinde Benshausen nicht nur die von ihm gestiftete Vikarei mit den darzu gehörigen Güthern, den Hof zu Herpf und die Wüstung Ruprechts bei Wasungen ausgenommen, sondern auch sogar die Priesterwahl, und zwar letztere mit der Bestimmung, daß sie ihm den erwählten Prediger zur Bestätigung vorstellen sollten. *u)*

Die gegenwärtige Kirche ist zu Anfange dieses Jahrhunderts neu erbauet worden, und besitzet ansehnliche Einkünfte. Der dasige Pfarrer muß alle 3 Wochen auch in dem Dorfe Ebertshausen den Gottesdienst versehen, dessen Kirche im Jahre 1654, als ein Filial, nach Benshausen geschlagen wurde. Zum Unterricht der Jugend ist ein Cantor und ein Organist angestellt, von welchen jener die Knaben- und dieser die Mädgenschule zu besorgen hat. Neuerer Zeiten hat man ohnweit Benshausen, im sogenannten Grohlesgrund, eine mineralische Quelle entdecket, von welcher bereits oben (S. 41) Erwähnung geschehen ist.

Ebertshausen.

Dieses Dorf, welches in einem Fuldaischen Schenkungsbrief vom Jahre 838, unter dem Namen Eburicheshusen, vorkommt, *x)* lieget ½ Stunde von Benshausen nordwärts, und bestehet aus 25 Feuerstellen und 192 Einwohnern. Die Schwarza fliesset durch das Dorf und treibet eine Mühle. Es befindet sich a da ein adeliches Rittergut, welches ehedem die Herrn von Ostheim und nachher (1583) die Herrn von Kraluk von Henneberg zu Lehen trugen. *) Nach verschiedenen Abwechselungen seiner Besitzer

t) Beilage Num. XXII.

u) Beilage Num. XXXIV. Die Gemeinde stellete dem Grafen hierüber einen sehr bündigen Revers aus, worinne sie sich verbindlich machte, ihn oder seinen Erben das verliehene Patronatrecht auf Verlangen wieder abzutreten. S. die Urkunde in Reinhards Samml. Th. II S. 169. wo aber die Jahrzahl aus einer unrichtigen Lesart mit 1540 statt 1543 angegeben ist.

x) Schannat. Tradit. fuld. Num. CCCCXL. p. 175.

*) Valtin von Kraluk Amtmann zu Maßfeld und Meiningen wurde im Jahre 1583 vom

sitzer, unter welchen die von Heldrit, von Kreutzburg und von Diemar bekannt sind, kam es an die Familie der Herrn von Fischer, die es vor einigen Jahren dem Weinhändler Anschütz zu Benshausen verkauften. Dieser besitzet gedachtes Guth ohne alle Gerichtsbarkeit über die Dorfeunterthanen, in der Eigenschaft eines Söhn- und Tochterlehens. Der Ort war schon in ältern Zeiten mit einer Pfarrkirche versehen, welche zum Würzburgischen Kapitel Mellerstadt gehörte. *w)* Auch nach der Reformation hatte sie ihren eigenen Pfarr, wurde aber im Jahre 1654, als eine Tochter, nach Benshausen gewiesen.

Virnau.

Dieses ansehnliche Dorf lieget oberhalb dem Flecken Schwarza an der Grenze des Amts Schmalkalden, und begreifet 124 Bauernhäuser, ingleichen 1 herrschaftlich Forsthaus, einige zum dortigen kurfürstlichen Kammerguth gehörige Oekonomiegebäude, 1 Pfarr- und Schulwohnung und 1 Gemeindewirthshaus, welches die Brau- und Schenkgerechtigkeit hat. Durch den Ort fließet die Schwarza, welche 3 Mahl- und 1 Schneidemühle treibet. Die Anzahl der Einwohner beläuft sich auf 710 Menschen, worunter sich ein Bäcker, 3 Müller, 1 Schlosser, 1 Häfner, 2 Nagel- und 2 Hufschmiede und viele Köhler befinden. Die Kirche lieget mit den Pfarr- und Schulgebäuden auf einer Anhöhe und besitzet ein ansehnliches Vermögen.

Ehedem befande sich zu Virnau ein adeliches Ritterguth, welches im 16den Jahrhundert der Familie von Reckrod, als ein Hennebergisches Mannlehen, zugehörte, und 2 gerüstete Pferde zu stellen hatte. Nach Aussterben der Grafen von Henneberg blieb die Lehensherrlichkeit über dieses Guth, als einem Zubehör der Cent Benshausen, zwischen Sachsen und Hessen gemeinschaftlich, *x)* wurde aber durch den bekannten Permutationsvertrag vom Jahre 1619 dem Hause Sachsen allein überlassen. *y)* Als zu Anfang dieses Jahrhunderts die Reckrodische Familie ausstarb, fiel gedachtes Ritterguth dem Lehnhof, als vermannt, heim, worauf dasselbe in ein Kammerguth verwandelt wurde. Auser diesem ist auch noch ein herrschaftliches Vorwerk

vom Graf Georg Ernsten mit der Behausung zu Ebartshausen und der Wüstung Bernbach auf Söhn und Töchter beliehen Dipl. Mspt. Unter der gedachten Wüstung ist ohne Zweifel das jetzige kleine Dorf Bernbach im Amte Hallenberg zu verstehen.

w) Wurdwein Subs. dipl. T. V. n. 345.

x) Vermöge des Recesses vom Jahre 1584 im 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 510.

y) Beilage Num. L.

werk allhier befindlich, welches, nach dem Anschlag von 1659, in 140½ Acker Feld, 36 Acker Wiesen mit einem großen Garten und in einer Schäferei von 402 Stücken besteht.

Aschenhof,

ein adeliches Guth zwischen Albrechts und Benshausen, vormals der Aschenberg genannt, gehörte in ältern Zeiten zum Kloster Frauenbreitungen, von welchem es die vorigen Besitzer zu Lehn getragen haben. Als, nach dessen Secularisirung, die Lehnsherrlichkeit an die Grafen von Henneberg übergieng, wurde die adeliche Familie von Eralach damit beliehen, und kam nach verschiedenen Abwechselungen seiner Besitzer, unter welchen die Herrn von Brand, Auerochß, Diemar, Speßart und Hanstein erscheinen, an die Herrn von Buttlar. Der gegenwärtige Besitzer dieses Guths ist der Weinhändler Kräuer zu Benshausen, der es im J. 1791 um 5100 thlr. im 20 fl. Münzfuß sub hasta erstanden hat.

Schwarza,

ein ansehnlicher Marktflecken, lieget zwar mitten im Bezirk des Gerichts Benshausen; es gehöret aber derselbe, seit dem Jahre 1549, dem gräflichen Hause Stollberg, und ist nur, in Ansehung der Landeshoheit und centbarlichen Gerichtsbarkeit, dem Kurhause Sachsen unterworfen. Er lieget in einem Thale zwischen Kühndorf und Virnau an der Schwarza, welche durch den Ort fließet und verschiedene Mühlen treibet. Der umliegende Boden ist meistens bergigt und mit Holz bewachsen, daher die Einwohner ihre Fruchtbedürfnisse bei weitem nicht bauen, sondern solche, durch fremde Zufuhren, erlangen.

Von dem Daseyn dieses Orts in ältesten Zeiten finden sich weiter keine Nachrichten, als daß derselbe in einer Urkunde vom Jahre 827, unter dem Namen Schwarzesmuos, als ein, in dem Comitat des Grabfelder Gaugrafens Poppens gelegener, Ort vorkommt. z) In der Folge war derselbe eine eigenthümliche Besitzung der Grafen von Henneberg und kam bei der bekannten Hauptvertheilung vom Jahre 1274, an das gräfliche Haus Henneberg-Hartenberg, aus welchem Graf Berthold X. (XI.) der Letzte dieses Stammes, das dasige Schloß, dem Stifte Würzburg, (1350) bei Gelegenheit einer, für ihm unglüklich ausgefallenen, Fehde, lehnbar machen mußte. a) Da

z) Schannat. Trad. fuld. p. 158 n. 393. a) Dipl. im 1ten Th. der Henneb. Gesch. S. 306.

Da Berthold bald darauf (1371) seinen ganzen Landesantheil dem Graf Hermann V. von Henneberg-Aschа verkaufte, und (1379) seinen Stamm beschloß; So wurde nunmehro Schwarza eine Besitzung der Aschacher oder Römhilder Linie, welche von Würzburg mit dem daselbst befindlichen Schlosse ununterbrochen auf Söhne und Töchter beliehen wurde.

Nach der Sitte des mittlern Alters, war die dasige Veste gewissen Burgmännern anvertrauet, denen die Vertheidigung derselben, gegen den Genuß gewisser Güther, oblag. In dieser Eigenschaft erscheinet Hanß von Rosenthal in einer Urkunde vom Jahre 1384, nach welcher derselbe sein Burggut zu Schwarza, nebst den darzu gehörigen 2 Wüstungen, Zolholz und Lichtenau, den beiden Grafen, Hermann und Berchtolden von Henneberg, um 300 Pfund Heller und einen Hengst käuflich überließ. *b)* Nach der Zeit findet man die adelichen Familien von Marisfeld und von Bibra im Besitz verschiedener Burggüther, welche aber die Grafen von Henneberg-Römhild im Jahre 1435 vollends an sich kauften. *c)* Als endlich die beiden Grafen Berthold XVI. (XIX.) und Albrecht im Jahre 1532 die Henneberg-Römhildischen Lande unter sich theilten; So kam unter andern das damalige Amt Schwarza mit den damals darzu geschlagenen Ortschaften, Kühndorf, Albrechts, Rora, Uttendorf und Christes an Graf Albrechten, *d)* der das dasige Schloß zu seiner Residenz erwählte. Er lebte aber mit seiner Gemahlin Katharina, einer gebohrnen Gräfin von Stollberg, in einer unfruchtbaren Ehe, und errichtete daher kurz vor seinem Tode (1549) ein Testament, worinne er die ihm zugetheilte Landesportion, mithin auch den Ort Schwarza, seinen Schwägern, den Grafen von Stollberg, vermachte. *e)*

Allein Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg-Schleusingen, dem die unbezweifelte agnatische Erbfolge in die, von Albrechten hinterlassene, Lande zuständig war, erklärte dessen Testament, aus Gründen des deutschen Staatsrechts für ungültig, und nahm den größten Theil dieser Lande in Besitz. Doch blieb der Flecken Schwarza, als ein, der gräflichen Wittwe, Katharina von Stollberg, bestimmter Wittthum, davon

b) Beilage Num. XVIII.

c) Adolf von Bibra verkaufte 1401 in die St. Barbare seinen Antheil an dem Burggut zu Schwarza an Gr. Hermannen, und ein gleiches geschahe 1425 am Sonntag Oculi von Hanß und Cunzen von Bibra an Gr. Georg I. von Henneberg-Römhild.

d) S. die Urkunde im 1ten Theil der Henneberg. Geschichte S. 660.

e) Ebendas. S. 689, wo bei der Ueberschrift die unrichtige Jahrzahl 1466, mit 1549 zu verbessern ist.

Digitized by Google

ausgenommen, und auch nach ihrem Tode ließ man Hennebergischer Seits geschehen, daß ihre Verwandten, die Grafen von Stollberg, diesen Ort im Besiz behielten. Leztere wollten zwar noch auserdem ihre testamentarische Erbansprüche an Graf Albrechts Landestheil, gegen Henneberg-Schleusingen und, nach Verlöschung dieser Linie, gegen die fürstlichen Häuser Sachsen im Wege Rechtens durchsetzen; der Proceß blieb aber, bei dem Einbruch des 30jährigen Krieges, liegen, und wurde endlich in den Jahren 1672 und 1676 dahin verglichen, daß die fürstlichen Häuser zu S. Gotha und Weimar 24000 fl. und Herzog Moriz zu S. Naumburg 13000 fl. an die Grafen von Stollberg bezahlten, auch ihnen den fernern Besiz des Fleckens Schwarza einräumten, wogegen selbige ihren bisherigen Ansprüchen an den von Graf Albrechten von Henneberg hinterlassenen Landen entsagten. *f)*

Nach der Zeit suchte man auch Stollbergischer Seits die Landeshoheit mit den daraus fließenden Rechten im gedachten Orte zu behaupten, und Herzog Moritz schien sehr geneigt zu seyn, dem Hause Stollberg alle Regalia und Territorialgerechtsame in dem Flecken Schwarza zu überlassen, und denselben von aller Verbindung mit dem S. Naumburgischen Antheil an Henneberg loszugeben. Dafür machten sich die Grafen von Stollberg verbindlich, daß, wenn ihr Stamm aussterben würde, Schwarza mit allen Gerechtsamen dem Herzog Moritz und seinen Nachkommen erblich zufallen sollte. *g)* Ehe aber der deshalb 1681 projectirte Receß völlig zu Stande kam, starb der Herzog, und weil sein Sohn und Nachfolger, Moritz Wilhelm, nicht die nemlichen Gesinnungen hatte; So blieb die Sache in ihrer vorigen Lage, und noch jezo werden von dem Kurhause Sachsen alle landeshoheitlichen Gerechtsame zu Schwarza behauptet.

Der Ort selbst enthält, mit Innbegriff der herrschaftlichen, geistlichen und gemeinden Gebäuden, 159 Wohnungen und 934 Einwohner, worunter 16 Judenfamilien befindlich sind, deren jede jährlich 1 Carolin Schuzgeld an die Grafen von Stollberg entrichten muß. Ein großer Theil der christlichen Einwohner bestehet aus Professionisten, deren man bei 112 zählet, worunter 44 Barchend- und Leineweber befindlich sind. Die übrigen nähren sich vom Feldbau und Taglohn. Die herrschaftlichen Revenüen kann man im Durchschnitt, mit Einschluß des Pachtgeldes vom dasigen Kammerguth, jährlich auf 1750 thlr. im 20 fl. Fuß rechnen, worunter aber keine Steuern befindlich sind, weil die Unterthanen deren keine entrichten. Die Gemeinde besizet, auser einigen Güthern, 1100 fl. Activkapitalien.

Die

f) Beide Recesse stehen im 2ten Theil der Henneb. Gesch. S. 761 und 764.
g) Beilage Num. LIV.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit sowohl, als die Einnahme der Gefälle verwaltet ein gräflicher Beamter, dem auch die geistliche Jurisdiction, mit Konkurrenz des jedesmaligen Superintendenten zu Werningeroda, übertragen ist. Die Appellationen gehen unmittelbar an die dortige Ortsherrschaft, welche die Akten an die dasige Regierung abgiebt, und das von selbiger, mit den Zweifels- und Entscheidungsgründen abgefaßte Urtheil, nach Schwarza zurückschickt. Alle Kriminalfälle hingegen, und zwar die vier hohen Rügen: Mord, Brand, Diebstahl und Ehebruch, gehören vor das Kursächsische Amt Kühndorf.

Die hiesige Kirche, die schon in ältesten Zeiten vorhanden war, wurde im J. 1787 von neuem erbauet und 1789 eingeweihet. Ihr Vermögen bestehet in 1152 fl. frkl. im 20 fl. Fuß. Wegen der Pfarrbesetzung waren ehedem zwischen Sachsen und dem Grafen von Stollberg manche Streitigkeiten entstanden, und obgleich Herzog Moritz Wilhelm zu S. Naumburg dem Hause Stollberg im Jahre 1696 das Patronatrecht, unter gewissen Einschränkungen, einräumte; *b)* so kam es jedoch nachher, als diese Lande (1718) an Kursachsen fielen, zum neuen Proceß, in welchem Stollberg vom Reichskammergerichte im Possessorio rechtskräftig geschützet wurde. Das Konsistorium zu Schleusingen pfleget daher, zur Erhaltung des Peritoriums, bei jeder Stollbergischen Pfarrbesetzung, zu protestiren, worauf von Seiten Stollbergs eine Reprotestation erfolget. Die Schule versiehet ein Cantor und ein Organist. Ersterer wird von der Herrschaft, ohne Mitwürkung der Gemeinde, besetzet; bei der Organistenstelle aber hat letztere das Präsentationsrecht. Auch ist hier eine Armenkasse befindlich, deren Einkünfte ohngefähr in 55 fl. von ausgeliehenen Kapitalien bestehen, wovon den dürftigen Personen auf jedem Quartal, ein, ihren Umständen angemessenes, Allmosen gereichet wird. Zu diesem Ende vermachte auch des, im Jahre 1748 zu Schwarza verstorbenen, Graf Heinrich Augusts von Stollberg hinterbliebene Wittwe, Friederika Charlotta, gebohrne Gräfin von Hohenloh-Ingelfingen, dieser Armenkasse (1782) ein Legat von 400 thlr. im 20 Güldenfuß.

Das Schloß Schwarza, die ehemalige Residenz der Grafen von Henneberg, lieget am äußersten Ende des Orts und ist mit einem Wassergraben umgeben. Dermalen bewohnet es der gräfliche Beamte. Man findet hier noch einen Theil des Hennebrg-Römhildischen Archivs, in welchem unter andern viele, dieser Linie ertheilte, kaiserliche Lehn- und Gnadenbriefe, Familienverträge, Schenkungsbriefe und andere Originalurkunden anzutreffen sind. Seit 1350 rühret dieses Schloß dem Stifte zu

b) Beilagen Num. LV.

Würzburg zu Söhn- und Töchterlehn, (S. 162) in welcher Eigenschaft auch die Grafen von Stollberg dasselbe im Jahre 1559 zum erstenmal empfangen haben, *i)* und noch bis jetzo damit in vorkommenden Veränderungsfällen beliehen werden. Beiläufig ist hier zu bemerken: daß ihnen der ehemalige Bischoff, Johann Philipp Franz, bei der Beleihung vom Jahre 1720, durchaus nicht gestatten wollte, mit 6 Pferden zu der Lehnsempfängniß aufzufahren, *k)* und er trieb seinen Widerspruch so weit, daß die Grafen von Stollberg, welche damals unverrichteter Sache von Würzburg wieder abreisen mußten, genöthiget waren, sich über das Ansinnen des Bischoffs, nur mit 4 Pferden aufzufahren, am kaiserlichen Hof zu beschweren. *l)* Indessen starb der Bischoff, ehe noch der Streit über dieses Lehnsceremoniel entschieden war, und sein Nachfolger, Christian Franz, fand nicht das mindeste Bedenken den Grafen das Auffahren mit 6 Pferden zu bewilligen, und sie am 10ten Nov. 1726 mit Schwarza und den übrigen Hennebergischen Lehngütern zu beleihen. *m)*

IV.

Beschreibung des Amtes Suhla.

Unter der Regierung der Grafen von Henneberg machte das heutige Amt Suhla noch keinen eigenen Gerichtsbezirk aus, sondern gehörte theils zum Gericht Benshausen, theils zum Amte Schleusingen. *n)* Erst im Jahre 1619, wodurch den bereits oben (S. 158) erwehnten Umtauschvertrag, der Hessische Antheil von dem Gerichte Benshausen an das kur- und fürstliche Haus Sachsen übergieng, bekam Suhla die Verfassung

i) Dipl. in Erks Anmerkungen über Glasers Henneberg. Chron. S. 90. Der Lehnbrief enthält neben dem Schloß Schwarza auch der Wüstung des Dorfs Schwabhausen bei Haina im Amte Römhild, 1 Hof zu Eschelhorn und ½ Zehend zu Alsleben, mit welchen allen die Grafen zu Stollberg noch jetzo von Würzburg beliehen werden, ob sie gleich die 3 letzten Stücke nicht mehr besitzen, sondern zum Theil von dem Lehnherrn selbst benuzt werden.

k) Lünigs Corp. jur. feod. germ. T. I. p. 1589.

l) Ebendas. p. 1602.

m) Ungedruckte Nachrichten.

n) Nach einer Urkunde vom Jahre 1406 wurde der verwittweten Gräfin Mechthild von Henneberg das Amt Schleusingen mit den darzu gehörigen Ortschaften zum Wittthum, und dabei die Dörfer Suhla und Heinrichs ausdrücklich als Zubehöre des gedachten Amtes angegeben. Dipl. Gesch. des Hauses Henneberg Theil II. S. 204. des Urkundenbuchs.

Digitized by Google

fassung eines purificirten Amtes, welches nachher (1660) dem Herzog Moriz zu S. Naumburg zugetheilet und mit 4377 fl. 7 gl. 7 pf. Kammergefälle in Anschlag gebracht wurde. Es hat seinen eigenen Oberbeamten, welcher mit dem dasigen Superintendenten das geistliche Untergericht ausmacht. Die Kammereinkünfte des Amtes berechnet ein Amtsverwalter, der zugleich die Stelle des Steuereinnehmers bekleidet. Auch ist hier ein besonderer Amtsphysikus und Amtschirurgus angestellt. Dermalen gehören zu diesem Amte

1	die Stadt Suhla	von	952	Häusern	und	5700	Einwohnern.		
2	der Flecken Heinrichs	"	170	—	—	"	906	—	—
3	Albrechts	"	133	—	—	"	738	—	—
4	Goldlauter	"	184	—	—	"	952	—	—
5	Heydersbach	"	27	—	—	"	281	—	—
			1466	Häuser			8577	Einwohner.	

Alle diese Ortschaften liegen am Fuße des Thüringer Waldes, in verschiedenen, mit hohen Bergen umgebenen, Thälern. Der Getraidebau ist also in dieser Gegend sehr gering und es werden hier mehr nicht als ohngefähr 1800 Scheffel Korn, 160 Scheffel Waitzen, 230 Scheffel Gersten und 200 Scheffel Haber erbauet. Für den Unterhalt so vieler Menschen ist dieses Getraide nicht hinreichend, daher die Bedürfnisse aus Thüringen und Franken beigeführet werden. Aber demohngeachtet ist die Volksmenge, welche in 8600 Seelen bestehet, nach dem Verhältnisse der Größe dieses Bezirks, weit stärker, als in den übrigen Hennebergischen Aemtern, und man kann immer auf eine Quadratmeile, deren das Amt Suhla $2\frac{1}{2}$ in sich fasset, 3440 Menschen rechnen. Ein Beweiß, daß die Waldgegenden, wegen der gesunden und reinen Luft, weit fruchtbarer und volkreicher sind, als das flache Land. Von dem J. 1787 bis 1792 zählet man im ganzen Amte 508 Ehen, 1978 Gebohrne, als: 1007 männlichen und 971 weiblichen Geschlechts und 1530 Verstorbene. Im Durchschnitt kann man also nicht auf jedes Jahr 85 Ehen, 328 Kinder und 255 Verstorbene rechnen.

Die umliegenden, mit Buchen, Tannen und Fichten bewachsenen, Berge sind zum Theil reich an Mineralien, und in ältern Zeiten hat man hier den Bergbau, wie bereits oben (S. 30) bemerket worden, mit vielem Eifer betrieben.

Suhla.

Digitized by Google

Suhla.

Diese große Bergstadt ist, wegen der ansehnlichen Gewehrfabrik, in ganz Deutschland berühmt und verdienet eine eigene topographische Beschreibung. Sie lieget am Thüringer Wald unter der bloßen Leube o) in einem Thale und ist auf allen Seiten mit Waldungen umgeben. Die Aue oder die Lauter, welche bei dem Dorfe Goldlauter entspringt, fließet an der Stadt vorbei und treibet 6 Mahl- eine Oehl- und Walk-, eine Loh- und Schneidemühlen wie auch noch einige Eisenhämmer, Pochwerke, Bohr- und Schleifmühlen, welche in- und außerhalb dem Orte gelegen sind. Gegenwärtig begreifet die Stadt 945 Wohnhäuser, 45 unbebaute Hofstädten und 5884 Einwohner, und zwar 2817 männlichen- und 3067 weiblichen Geschlechts. Vom Jahre 1787 bis 1792 gab es hier 362 Ehen, 1331 Gebohrne und 1127 Gestorbene; mithin kommen auf jedes Jahr 60 Ehen, 222 Kinder und 188 Tode.

Ihren Namen führet sie vermuthlich von den daselbst befindlichen Salzquellen, weil Sul oder Sole, in wendischer Sprache, eben soviel als Salz heißet. In ältesten Zeiten machte Suhla nur blos einen einzelnen Viehhof aus, wurde aber, nach Entdeckung der dasigen Salz- und Bergwerke, deren bereits oben (S. 43) Erwähnung geschehen, mehr und mehr angebauet und schon im 14den Jahrhundert war dieser Ort zu einem so ansehnlichen Dorfe angewachsen, daß Graf Johann I. von Henneberg dasselbe seiner Gemahlin Elisabeth im Jahre 1349 zum Leibgeding aussetzte. Bald darauf (1359) wurden daselbst von einigen Fränkischen Rittern, durch Raub und Brand, viele Verwüstungen angerichtet, und man schätzte den Schaden, den die Friedensstöhrer ersetzen mußten, auf 2000 Mark Silbers, p) woraus erhellet, daß Suhla schon damalen ein wohlhabender und ausgebauter Ort gewesen seyn mag. In einer Urkunde vom Jahre 1445 kommt derselbe unter dem Beinamen eines Flecken vor, q) und erhielte in spätern Zeiten (1517) von Graf Wilhelm VII. von Henneberg dadurch einige städtische Vorrechte, daß die Einwohner von der Atzung befreiet und ihnen die Erhebung des halben Ohmgeldes gestattet wurde. r) Eben dieser Graf erhob nachher (1527) diesen an-

o) Diese Benennung, welche schon 1039 in einer Urkunde König Konrads II. vorkommt. (S. oben S. 21) leitet man von dem sklavischen Wort Lovia oder Loove, ab, welches soviel als Busch- oder Laubholz bedeutet und öfters von ganzen Waldungen gebrauchet wird. Tenzel. Hist. Goth. Suppl. II. p. 336, Tolner. Hist. Palat. p. 168.

p) S. die Urkunde im 2ten Th. der Hennebergischen Geschichte S 149.

q) Beilage Num. XXVII.

r) Dipl. im 2ten Th. der Henneb. Ges. S. 288.

ansehnlichen Ort zu einer Stadt und ertheilte derselben besondere Municipalrechte und Statuten, welche alle, einer Stadt angemessene, Gerechtsame in sich fassen. s) Zu mehrerer Beförderung des bürgerlichen Nahrungsstandes würkte Wilhelm im J. 1544 von Kar. V. das Jahrmarktsprivilegium aus, nach welchem der Stadt Suhla, mit der Zusicherung des kaiserlichen Schutzes und Geleits, die Erlaubniß ertheilet wurde, 3 Jahrmärkte, und zwar einen auf den Sonntag nach Oculi, den 2ten auf den Sonntag nach Peter Paul, und den 3ten auf den Sonntag nach Bartholomäus, zu halten.

Ehedessen stand Suhla unter der Aufsicht eines Schultheißen und zwölf Schöppen, t) welche damalen, in Beisein eines gräflichen Beamten, die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu verwalten hatten, dergestalt, daß auf jedem Gerichtstage die Stadt verbunden war, denselben nebst seinen Knechten und Pferden, während seines Aufenthalts, mit der gewöhnlichen Abung an Kost, Trank und Fütterung zu versehen. u) Aus diesem Zwölfergericht ist nun der gegenwärtige Stadtrath entstanden. Es bestehet derselbe in einem Stadtsyndikus, 12 Rathsherrn und 12 Gemeindevormündern. Aus den Erstern wird jährlich, unter der Direktion des Beamten, ein Ober- und aus den letztern ein Unterbürgermeister erwählet, welche beide die Einkünfte der Gemeinen Stadt zu besorgen haben. Der Magistrat selbst ist amtsässig und vor sein Forum gehören, vermöge der Statuten, nur geringe bürgerliche Streitigkeiten, die Aufsicht über das Brauwesen und andere Policeisachen. Er besitzet vier Gasthöfe, 2 Malz- und 2 Brauhäuser und 2 ansehnliche Waldungen, aus welchen das nöthige Bau- und Brennholz geschlagen wird. Der Genuß des Braurechts ist zwischen dem Stadtrath und der Bürgerschaft getheilet, und obgleich kein Bierzwangsrecht auf die benachbarten Ortschaften statt findet, so ist doch Niemanden erlaubt, fremdes Bier in der Stadt zu verzäpfen. — Zur Versorgung der Armen werden, nach Vorschrift eines Mandats vom 4. October 1773, wöchentlich gewisse Beisteuern in der Stadt eingesammlet, welche vom Stadtrath unter die dürftigen Personen ausgetheilet und zu Bestreitung der Arzneyen und Beerdigungskosten, für unvermögende kranke und verstorbene Leute, angewendet werden.

Das

s) Das Original dieser Urkunde ist zwar im 30jährigen Krieg verlohren gegangen, doch wurden die alten Privilegien von Herzog Moritz erneuert, und der Stadt besondere Statuten ertheilet, die in Reinhards Samml. Th. I. S. 409 eingedruckt sind.

t) Nach einer Urkunde vom Jahre 1445 verkaufte Graf Wilhelm von Henneberg dem Schultheißen und Zwölfern zu Suhla 20 fl. landesherrl. Einkünfte, um damit einen Prediger an der dasigen Frühmesse zu besolden. Beilage Num. XXVII.

u) Dipl. de a. 1517 im 2ten Theil der Henneb. Gesch. S. 317.

Das ehemallge Siegel der Stadt bestand in einem, zwischen zween Thürmen befindlichen, offnen Thore, in welchem eine Henne, auf 3 Hügeln stand. Ueber dem Thore war ein Berghammer und eine Schuhsole zu sehen, mit der Umschrift: Sigillum Civitatis Sulae. Dieses Wappen wurde (1544) dahin abgeändert, daß zwar die zween Thürme mit dem Berghammer stehen blieben, die Schuhsole aber, wodurch man den Namen der Stadt Suhla, wiewohl sehr ungeräumt, ausdrücken wollte, weggelassen wurde.

Schon im 14. Jahrhundert hatte Suhla eine eigene Kirche, die im J. 1487 von neuem erbauet und 1491 eingeweihet wurde. Sie war aber der Pastorei zu Schmalkalden unterworfen und wurde im Jahre 1527, durch einen, zwischen Landgraf Philippen zu Hessen und Graf Wilhelmen zu Henneberg, errichteten Vertrage, v) von dieser Verbindung losgegeben und zu einer eigenen Parochie erhoben. Bei dieser Gelegenheit bekam Wilhelm das alleinige Patronatrecht, welches bisher zwischen ihm und dem Hause Hessen abgewechselt hatte. Nunmehro sorgte er auch für die Unterhaltung des Pfarrers, der sich damalen mit sehr geringen Stolgebühren begnügen mußte. Nach dem Innhalt einer gräflichen Verordnung, sollten nehmlich die Einwohner zu Suhla dem Pfarrer jährlich 5 Opfer, jedes zu einen neuen Pfennig w) gerechnet, auch zu jeder der 4 Goldvasten einen Würzburger Pfennig bezahlen. Für die Beerdigung einer Person bekam der Pfarrer 5 Gnacken, x) und von jeder Seelenmesse eben so viel, nebst 3 Gnacken für die Mahlzeit und 1½ Gnacken für die Lichter. Eine Kindtaufe wurde mit 3 neuen Pfennigen — eine Kopulation mit einem Schilling — die Kommunion eines Kranken mit einem neuen Pfennig und das Singen der Hagelmesse oder des Fruchtgebets, jährlich mit 6 Achtel Korn vergütet.

Bei dem Kroatischen Einfall, wo (1634) fast die ganze Stadt verwüstet und bei 769 Häuser in die Asche gelegt wurden, hatte auch die dasige Kirche das Schicksal ein Raub der Flamme zu werden. Zuerst im Jahre 1645 fieng man an, sie von neuem aufzubauen, man brachte aber den Bau, welcher 12160 fl. kostete, eher nicht als im Jahre 1654 zu Stande. Da sich die Zahl der Einwohner in der Folge so sehr vermehret

v) Er stehet ebendas. S. 345.

w) Nach der Münzordnung vom J. 1444, galten 9 neue Pfennige einen Groschen, und drei Schock wurden für einen rheinischen Gulden gerechnet. (S. Wagners gründl. Nachr. von Groschen ꝛc. S. 58.)

x) Ein Gnacke galt 4½ pf. und man findet in Henneb. Urk., daß deren 48 auf einen rheinischen Gulden gerechnet wurden.

Digitized by Google

mehrere hatte, daß diese Kirche selbige nicht mehr fassen konnte; so sahe man sich genöthiget, eine zweite Kirche zu erbauen, die am 20. September 1739 eingeweihet wurde. Man theilte daher die Stadt in zwei Kirchspiele, dergestalt, daß der größte Theil derselben an die Hauptkirche, der kleinere aber, mit dem dahin eingepfarrten Orte Suhler Neundorf, in die neuerbaute Kreuzkirche gewiesen wurde. Der Gottesdienst wird daselbst von dem Superintendenten, zwei Diakonen und einem bei der Kreuzkirche angestellten Pfarrer versehen. Außerhalb der Stadt lieget die Gottesackerkirche, die nur bei Leichenbegängnissen gebrauchet wird. — Im Jahre 1753 traf die Stadt Suhla abermalen das Unglück einer Feuersbrunst, welche den größten Theil der Stadt nebst der Hauptkirche in einen Aschenhaufen verwandelte. Letztere wurde bald darauf, und zwar mit einem vergrößerten Umfange, wieder hergestellet und im Jahre 1761 eingeweihet.

Der vornehmste Nahrungszweig dieser, so stark bevölkerten, Stadt bestehet, außer den gewöhnlichen Professionisten, die man in allen Städten findet und die den ersten menschlichen Bedürfnissen abhelfen, hauptsächlich aber in der Barchend- und Zwillichmanufaktur und in der Gewehrfabrick, welche eine Menge Menschen in Nahrung setzen. Die Barchendmanufaktur, zu welcher 533 Weberstühle gehören, beschäftiget dermalen 736 Menschen, nehmlich 47 Verlagsmeister, 28 Meister die sich selbst verlegen, 264 Lohnmeister, 35 Meisterswittwen, 319 Gesellen und 43 Lehrburschе. Außer diesen Arbeitern sind auch noch viele Wollenkämmer, Spinnerinnen, Barchendabreiber u. d. m. vorhanden, die sich von ihrem Verdienste ernähren. Jährlich werden 64000 Stück Barchend von aller Art verfertiget und auf den Messen abgesetzet. Obgleich die Fabrikanten die hierzu erforderlichen Materialien an Baumwolle, leinen Garn u. a. m. aus dem Auslande herbeiziehen, auch für die Anschaffung derselben und für die Zubereitung einen Aufwand von 316700 thlr bestreiten müssen; so gewinnt dennoch das ganze Amt jährlich bei 69000 thlr. Arbeitslohn, welcher den Einwohnern, für das Kardetschen, Spinnen, Bleichen, Weben und andern Arbeiten bezahlet wird.

Nicht weniger beträchtlich ist die hiesige Gewehrfabrik, welche im 16den und 17den Jahrhundert noch die einzige in Deutschland war und fast ganz Europa mit Feuergewehren versehen mußte. Seit dem Jahre 1634, wo Suhl von den Kroaten verwüstet wurde, kam diese Gewerbe im Abfall, zumal man anfing auch in andern Staaten dergleichen Fabriken zu errichten. Indessen hat sich diese Stadt aus seiner Asche wieder empor gehoben und die ehemaligen Fabriken, so gut als es Zeit und Umstände er-

erlaubten, wieder hergestellet und bis jetzo mit gutem Erfolg fortgeführet. Dermalen sind 300 Handwerksleute mit diesem Gewerbe beschäftiget, als: 1) an Schlossern oder Büchsenmachern 101 Meister, worunter auch die Platten- oder Garniturmacher und Rohrverschrauber gehören, 64 Gesellen, 11 Graveurs und 8 Schmirgeler oder Polierer, die zusammen eine Zunft ausmachen. 2) Beim Rohrschmiedehandwerk befinden sich 8 Meister, 9 Schweiser und 9 Bohrer, 9 Schleifer und 27 Schmiedeknechte. 3) Die Büchsenschäfter, die ihre eigene Gilte haben, bestehen aus 44 Meister und 10 Gesellen. Diese Fabrikanten machen alle Sorten von Feuergewehren, Bajonette, Küraſſe, Espontons, Klingen und auch verschiedene Kunstsachen von Stahl und Eisen. Alle Feuerröhre werden, durch verpflichtete Personen, öffentlich mit einem, auch zween, dem Caliber und der Vorschrift gemäßen, Probeschüssen, besonders probiret. Zum Absatz dieser Waaren sind hier 9 Gewehrhandlungen anzutreffen, welche, vermöge eines 1669 errichteten Gewehrhandlungsrecesses, alle gefertigte Gewehre um einen bestimmten Preis an sich zu kaufen und im Auslande abzusetzen.

Das, für die Gewehrfabrik erforderliche, Eisen liefern die, in dem Suhlaer Bezirk gelegenen, 6 Fabrikhämmer. y) Diese verarbeiten jährlich über 7000 Centner an Stahl, Blech und Eisen, welches, wegen der Zähig- und Geschmeidigkeit, besondere Vorzüge hat, daher auch die Feuerröhre selten springen und sich, durch ihre Zuverlässigkeit, besonders empfehlen. Auch befinden sich hier 11 Graveurs, die zum Theil an den äußerlichen Verzierungen des Gewehrs arbeiten. Unter selbigen giebt es einige die sich im Gravieren, in erhabner und vertiefter Arbeit, in allen Metallen, besonders im Stahl mit eingelegten und erhaben gearbeiteten Golde, a quatre couleurs, als vortreffliche Künstler, auszeichnen, und in dergleichen und andern Kunstsachen die Erwartung des Kenners übertreffen. Besonders empfiehlet sich der Hofgraveur Döll, durch seine allgemein bekannte Geschicklichkeit in Stahl- und Steinschneiden.

Zur Erleichterung der starken Korrespondenz der hiesigen Manufakturisten, ist hier eine Posterpedition, welche die Briefe, durch gehende Bothen, an die benachbarten Posten schicket und die Eingelaufenen abholen läßt. — Uebrigens sind hier 4 Mahlmüglen

y) In des Freiherrn von Hofmanns Abhandlung über die Eisenhütten, Th. I. 1783 sind zwar S. 63 ff. von den Stahl- und Eisenwerken zu Suhl sowohl, als von der dasigen Gewehrfabrik einige Nachrichten anzutreffen; sie enthalten aber manche Unrichtigkeiten, welche von einem Sachverständigen, in dem Journal von und für Deutschland 1786 Th. II. S. 278, angezeiget und berichtiget werden sind.

Digitized by Google

mühlen und 2 Wirthshäuser anzutreffen, und außerhalb der Stadt befindet sich der Schützenhof und das Steinfelder Wirthshaus zum fröhligen Mann, welche beede dem Stadtrath gehören.

Ohnweit der Stadt Suhla lieget der sogenannte Linsenhof, welcher in etlichen Häusern und Feldgüthern bestehet und der kurfürstlichen Kanzlei zu Schleusingen lehnbar ist. Die Bewohner gehören zu 3 Viertheil der Stadt Suhl, wo sie das Bürgerrecht zu genießen haben. Ehedessen hies dieser Ort: der Hof im Linsenlande, und wurde im Jahre 1565 von dem Sulaer Schultheißen, Hanß Heuern, erbauet.

Heinrichs,

ein Marktflecken, lieget ¼ Stunde von Suhla gegen Westen an der Hasel und enthält 170 Wohngebäude. Dieser Ort ist unmittelbar der Jurisdiktion des Amtes Suhla unterworfen, hat aber dennoch eine besondere Unterobrigkeit, die aus einem Gerichtsschultheißen und 12 Rathspersonen oder Schöppen bestehet und nicht nur die vorfallende Kaufhandlungen und Pfandverschreibungen bestätiget, sondern auch einige, zur Niedergerichtsbarkeit gehörige, Fälle entscheiden kann. Ueber diese und andere Gerechtsamet hat Heinrichs schon in ältern Zeiten besondere Statuten gehabt, die von Herzog Moritz zu S. Naumburg am 27den Junii 1664 erneuert und bestätiget wurde. Sein Nachfolger Herzog Moritz Wilhelm ertheilte auch dem Orte im Jahre 1702 das Marktrecht, in der Maase, daß jährlich hier 3 Märkte gehalten werden können. Neuerer Zeiten (1791) wurde Heinrichs auch mit einem Viehmarkte privilegirt.

Der Rath und die Gemeinde besitzen nebst der Braugerechtigkeit auch ansehnliche Waldungen. Unter den Einwohnern befinden sich viele Barchendweber, Becker, Schneider, Nagel- und Waffenschmiede und andere Professionisten, ingleichen einige Stahl- und Eisengewerker, Wein- und Eisenhändler, die durch ihr Gewerbe den Ort in Nahrung setzen. Außerdem sind hier 2 Stahlhämmer, 1 Eisen- und 2 Stahlschmelzöfen anzutreffen, worinn viel Stahl fabriciret und jährlich bei 2800 Centner Stahl, Blech- und Eisenwaaren ins Ausland versendet werden.

Die hiesige Kirche wurde schon im Jahre 1116 von Gebharden von Nordek, dem heiligen Ulrich zu Ehren, erbauet. z) Nach einer Urkunde vom Jahre 1456 gehörte dem Kloster Reinhardsbrunn das Patronatrecht, a) daher auch dasselbe im J. 1515

z) Spangenbergs Hennebergische Chronik S. 145.

a) Excerpta dipl. Reinhardsbr. in Thur. Sacra p. 167.

mit Graf Hermann von Henneberg-Römhild ein Vertrag errichtete, vermöge dessen die Gemeinde Albrechts dem Pfarrer zu Heinrichs 4 Malter Korn und 4 Malter Haier, Meininger Gemäß, jährlich abreichen sollte. *b*) Die zwei, im Amte Schleusingen gelegene, Höfe, nemlich die Langebahn und der Treisbach, sind in die hiesige Kirche eingepfarrt. Die Schule wird von einem Kantor versehen. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 910, und vom Jahre 1782 bis 1783 hat es 59 Ehen, 292 Gebohrne und 207 Verstorbene gegeben. Man kann also auf jedes Jahr 10 Ehen, 50 Gebohrne und 34 Verstorbene rechnen. Es giebt auch hier viele Juden, die vom Vieh- und Waarenhandel leben, und ihre eigene Synagoge haben. Obgleich dieser Ort mit vielen Waldungen umgeben ist, so ist doch der Getraidebau nicht ganz unbeträchtlich, und es werden jährlich 175 Scheffel Korn ausgesäet, welche bei 586 Scheffel ertragen. Die Erndte von Waitzen und Gersten hingegen ist unbedeutend und beläuft sich ohngefähr auf 36 Scheffel von jeder Frucht. An Erdäpfeln werden 2000 Scheffel gebauet.

Albrechts oder Malmers. *c*)

Dieses ansehnliche Dorf lieget 1 Stunde von Suhla, nordwärts, und bestehet aus 133 Häusern und 738 Einwohnern, unter welchen sich bei 52 Bruchendweber, 48 Nagelschmiede und viele andere Profeßionisten befinden. Ehedessen gehörte dieses Ort zur Henneberg-Römhildischen Landesportion, *d*) und hatte seine eigenen Gerichte, welche von dem Amtmann zu Hallenberg gehalten wurden. *e*) In Ansehung der peinlichen

b) Dipl. Msp. Fer. 4. vf Dienstag nach unser lieben Frawentag Concept. 1515.

c) In Hons topographischen Lexicon S. 390 und 418 werden aus diesem Orte 2 Dörfer gemacht, wovon das Eine, Albrechts und das andere Malmers genennet wird. Ohne Zweifel gab die Verschiedenheit des Namens zu diesem Irrthum Anlaß.

d) Im Jahre 1393 verschrieb Graf Friedrich von Henneberg-Römhild sein Guth zu Albrechts seiner Gemahlin Elisabeth zum Wittthum. Schannats Samml. hist. Schr. p. 43.

e) In einem alten Weißthum des Dorfs Albrechts werden die Hennebergischen Gerechtsamen folgendermaßen beschrieben: „Am „ersten sind Iren F. Gnaden durch die Schöp„pen zu Recht ertheilet worden, die vier „Thore, zu einem einher zum andern aus„vnd so offen, als iren Gnaden not ist. Zum„andern ein vollmächtig gericht alde zu be„setzen vnd zu hegen, so oft ire Gnaden g lust „vnd ebent, davon zu helfen vnd zu entsetzen „vf allen Gutern, Gemein vnd vngemein, „alles das Ire Gnaden mit dem Gerichtstabe „erreicht. Zum dritten, alle Obrigkeit, Ge„bot vnd Verbot vf allen Gutern, gemein „vnd vngemein, den Tag vf welchen man „das Gericht helt. Dits ist zum Albrechts „mit rechtlichen Vrteil erkant worden vf „Montag nach Oculi 1500, der Zeit als „Barthol. Zollner Amtmann zu hallenberg, „im Namen vnsers gnedigen Herrns Grafen „Hermanns, alda Gericht gehalten.

Digitized by Google

chen Gerichtsbarkeit, war Albrechts der Cent Benshausen unterworfen, wurde aber, nach dem zwischen Sachsen und Hessen geschlossenen Permutationsvertrag vom J. 1619, dem Sulaer Amtsbezirk einverleibet. Ohnweit dem Orte ist eine Eisengrube im Gange, dessen Eisensteine in den Sulaer Hammerwerken verschmolzen werden. Die umliegenden Felder sind ziemlich fruchtbar, und man erndet hier jährlich bei 552 Scheffel Korn, 17 Scheffel Waitzen, 56 Scheffel Gerste, 90 Scheffel Haser und 2150 Scheffel Erdäpfel. Die dasige Pfarrkirche, wohin die Dörfer Mebendorf und Dietzhausen, als Filiale, gehören, ist eine der ältesten, und wurde schon 1116 von Gebharden von Nordeck zur Ehre des heiligen Nicolaus erbauet. *f*)

Goldlauter.

Eine Stunde von Suhla im Thüringer Walde zwischen zwei hohen Bergen, in welchem zwei Bäche, die Lauter und der Goldbach zusammenfließen, wovon dieses Dorf den Namen führet. Seinen Ursprung hat es dem Graf Wilhelm VII. zu verdanken, welcher im Jahre 1546 einigen seiner Unterthanen die Erlaubniß ertheilte, in dieser Gegend, wo man Spuren von Silber- und Kupfererzen entdekt hatte, ein Bergwerk anzulegen und hierzu die nöthigen Wohnungen zu erbauen. Das hierüber ausgestellte Privilegium *g*) enthält wichtige Vorrechte, wodurch der Graf diese neue Kolonie zu unterstützen suchte. Er gestattete derselben 5 Jahre lang den ohnentgeldlichen Gebrauch des Bau- und Brennholzes, befreite die Gewerkschaft von der gewöhnlichen Abgabe des Zehenden auf 3 Jahre, ertheilte ihr einen freien Wochenmarkt sammt der Brau- Schenk- und Bakgerechtigkeit, und begnadigte sie sogar mit der Erlaubniß, in dem ihr übergebenen Bezirk, auf Bären, Schweine, Rehe und Hasen zu jagen.

Von der Zeit an wurde Goldlauter von den Bergleuten nach und nach angebauet, und es bildete sich daraus ein sehr ansehnliches Dorf, welches dermalen aus 184 Häusern bestehet. Zuverläßigen Nachrichten zufolge hat man ehedem in dem dasigen Rosenberg reiche Ausbeute in Silber gemacht. Aber seit vielen Jahren ist der Bergbau liegen geblieben, so, daß die Stollen und Schächte ganz verfallen sind. Im Jahre 1768 vereinigten sich einige Einwohner zu Goldlauter, einen alten Stollen, die Zehe St. Jacobs genannt, wieder aufzuräumen, und ob sie gleich im ersten Vierteljahre über 12 Centner Erz erhielten; so wurde dennoch der Bau nicht weiter fortgesetzet. — Dermalen nähren sich nun die Einwohner, die sich auf 952 Seelen belaufen, meistens von

Kohl-

f) Spangenbergs Henneberg. Chron. S. 145. Noch im Jahr 1358 machte die Kirche zu Albrechts ein Zubehör der von diesem Gebhard gestifteten Cella St. Blasii aus, und bekam erst in spätern ihre eigenen Parochialrechte.

g) S. die Urkunde in Gläsers mineralog. Beschr. S. 102.

Digitized by Google

Kohlbrennen und Holzhauen. Dieses Geschäfte treiben sie im Sommer nicht nur in den benachbarten Herrschaften, sondern sie gehen auch ins Vogtland und Baireuthische, und bringen ihren verdienten Lohn mit nach Hause, wo sie alsdann im Winter sich nicht schämen, Baumwolle zu spinnen. Ihre Weiber und Kinder beschäftigen sich ebenfalls mit der Spinnerei, so, daß wöchentlich 8 — 10 Centner Baumwolle an die Barchendweber zu Suhla geliefert werden können. Durch diesem seltenen Fleiß befinden sich die hiesigen Einwohner in einem blühenden Wohlstand, und kein Einziger ist genöthiget, den Bettelstab zu ergreifen. Auch giebt es hier einige Profeßionisten, unter welchen 10 Weber befindlich sind, die für die Barchendfabrik zu Suhla arbeiten.

Der Getraidebau ist unbeträchtlich, und die gewöhnliche Erndte bestehet, nach Abzug der Aussaat, ohngefehr in 184 Scheffel Korn, 51 Scheffel Waitzen, 20 Scheffel Gersten und 13 Scheffel Haser. An Erdäpfel hingegen werden hier bei 3000 Scheffel geerndet. Da der Ort mit gutem Wießwachs versehen ist und mit seinem Vieh die herrschaftlichen Waldungen zu behüthen hat; So ist die Viehzucht in gutem Stande. Auch befinden sich hier 3 Mahlmühlen und 1 Wirthshaus, welches der Gemeinde gehöret. Die dasige Kirche wurde schon im J. 1555 erbauet und mit einem eigenen Pfarr versehen. Vom J. 1782 — 1788 zählet man hier 187 Gestorbene, 303 Gebohrne und 54 Ehen, mithin kann man jährlich 31 Verstorbene, 50 Gebohrne und 9 Ehen rechnen. Ohnweit dem Dorfe war ehedem ein hoher Ofen angelegt, der aber jetzo eingegangen ist.

Heydersbach,

lieget ½ Stunde von Goldlauter, und bestehet aus 40 Wohnungen und 281 Menschen. Dieser Ort kam zuerst im J. 1708 zu seiner Existenz, und wurde in der Absicht erbauet, um daselbst, zum Vortheil der Sulaer Barchendweberei, eine Bleiche anzulegen. Herzog Moritz Wilhelm zu S. Naumburg beförderte den Anbau, durch eine besondere Conceßion, welche einigen Garnbleichern zu Friederichsroda, die sich hier niederlassen wollten, im J. 1708 dahin ertheilet wurde, daß ihnen nicht nur das, zur Erbauung der Häuser, nöthige Holz, sondern auch etwas Feld, ohnentgeldlich überlaßen werden sollte. In einem dabei liegenden Wiesengrunde, der Heidersbach genannt, von welchem das Dorf seinen Namen hat, fließen, aus den nahe gelegenen Bergen, verschiedene Quellen zusammen, welche die Einwohner zur Bleicharbeit benutzen. Dieses Geschäfte macht daher ihre vornehmste Nahrung aus, und es werden hier jährlich viele 1000 Stük Garn gebleicht. Auserdem befinden sich hier 11 Weberstühle, auch viele Köhler und Holzhauer. Der Ort ist nach Goldlauter eingepfarrt.

Urkunden

zur

historisch-statistischen Beschreibung

der

Grafschaft Henneberg,

erster und zwoter Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Abt Heinrich zu Fulda bekennet, daß Berthold von Meiningen und seine Brüder die, ihnen über des Klosters Rohr Güther zu Ebersdorf zuständige, Vogtei nebst 12 Schilling Einkünften dem gedachten Kloster verkauft habe.

1206.

Heinricus Dei gracia *Fuldenſis* eccleſie abbas. Omnibus Chriſti fidelibus in ſalutem in dom. perpetuum Quo ex injuncto nobis diuinitus miniſterio. ſubjectas nobis eccleſias et perſonas in eisdem domino deſeruientes manurenere et earum commodis inuigilare tenemur accurate dignum duximus non ſolum noſtra verum eciam pia quorumlibet fidelium circa ipſas in oblacionisbus vel empcionibus. ſiue aliis quibuscunque modis facta memorie poſterorum mancipare. ne malignancium nequicie proſtituantur. et ne longevi temporis excurſus obliuionem abducat. qua propter ad noticam omnium volumus peruenire. quod *Bertholdus* de *Meiningen* et fratres ſui. *Heinricus* et *Manegoldus* quandam aduocatiam in *Ebersdorf* ſuper bona ſanctimonialium in *Rore*. et decem ſolidos ab ipſis ſanctimonialibus eisdem ſoluendos. et quicquid aduocaticii juris ibidem ab aduocato ejusdem loci *Emehardo* ſcilicet de *Hildenburc* in feodo tenebant. jam dicte eccleſie pro quadam ſumma pecunie vendiderit. eo modo quod memorato aduocato *Emehardo* ea reſignauerit. et ille noſtra premiſſione et Conuentus noſtri ſimul et donacione. quomodo eandem aduocaciam â nobis in feodo tenebat. eadémque pretaxata ſunt ſepe dicte eccleſie in *Rore* titulo proprietatis contraditit perpetualiter poſſidenda. Vt autem hoc factum ſtabile et inconuulſum permaneat. preſentem cartam conſcribi et ſigilli noſtri impreſſione fecimus roborari. Acta ſunt hec anno incarnacionis diuine. *Milleſimo ducenteſimo ſexto* indictione octaua. Regnante domino *Philippo* glorioſo Romanorum Rege. Teſtes hujus rei ſunt. *Bernhardus* Decanus. *Cunradus* major Prepoſitus. *Gerhardus* prepoſitus Sti Michaelis. *Henricus* Hoſpitarius. *Rupertus* Cantor. *Cunradus* Cellarius. et reliqui fuldenſis eccleſie conuentus. *Reniſridus* prepoſitus. *Siboto*. *Ditmarus*

rus Gerlacus Ludewicus conuerſi. et *Eber* ſcultetus de *Diſtelſtadt* (Dillſtädt). *Eingilhardus ſuepho. Adebertus Turt. Herlfridus. Sifridus. Gedeſcalcus albus. Gedeſcalcus* de *Weſtheim* et alii quam plures.

II.

Abt Konrad zu Fulda übergiebt dem Kloſter Rora die Vogtei über die daſigen Güther.

1228.

In Nomine Sancte et indiuidue Trinitatis. *Cunradus* Divina favente Clemencia Sancte fuldenſis Eccleſie Abbas, omnibus tam futuri, qvam preſentis temporis fidelibus. Salutem in Domino in perpetuum. Qvoniam de Salute animarum, et eccleſiarum Sollicitudini noſtre â Domino commiſſarum diligencius invigilare tenemur omnibus, ad qvos hec pagina delata fuerit, notum eſſe volumus, qvod defuncto Domino *Alberto* nobili Viro de *Hildebert*, vacantem Eccleſie fuldenſi Advocatiam ſuper predia prepoſiture noſtre in *Rore*, *Otto de Cundorf* et filii ejus violenter ſibi uſurpaverunt, et nobis in jamdicta prepoſitura diu injuriati ſunt: Nos igitur, qvi labore et expenſa eam tandem de manibus ipſorum in preſentia *Bobbonis* Comitis de *Henninbere*, et *Henrici* de *Sterinbere*, et *Reginhaldi* de *Haldinbere* aliorumqve multorum teſtium eripientes, Sororibus noſtris ibi Domino ſervientibus in Supplementum Prebende ſue, communicato rocius capituli noſtri conſilio et conſenſu contulimus, hoc intime ab ipſis poſtulantes, ut diligencius pro nobis, tum vivimus, Domini clemenciam exorent, et cum randem, Domino vocante ab hoc ſeculo migraverimus, anniverſarius noſter ſingulis annis in loco illo in perpetuum celebretur. et ſororibus in albo pane et vino, et uno ferculo carnium vel piſcium miniſtretur. ut igitur hec donacio tam ſollempnis in perpetuum rata et concuſſa permaneat, Sigillo tam Conventus qvam et noſtro roborari decrevimus. Acta ſunt hec anno ab Incarnacione Domini MCCXXVIII. Indictione I. Regnante *Friderico* Imperatore et filio ejus *Heinrico*. *Conrado* Abbate. *Hertwigo* Decano. *Cunrado* prepoſito in *Rort*. *Adelheida* Abbatiſſa. Teſtes autem hujus donacionis *Gerlacus* repoſitus Sancte Marie. *Gerlacus* Prepoſitus S. Michaelis. *Rupertus* Cantor *Ludovicus* Cellarius. *Bertholdus* Cuſtos. *Warmundus* et *Burchardus*, Circatores. *Criſtanus* Camerarius *Gerlacus* portarius. *Albertus* Capellanus. *Theodoricus* Canonicus Wirziburgenſis

sis. *Adilbertus* de *Franckenstein*. *Ludewicus* de *Wangenheim*. *Hertungus* de *Nordheim*. *Heinricus* Dapifer. *Fridericus* Marscalcus. *Bertoldus* de *Makkencelle*. *Marcuvardus* et *Hertnidus* de *Wasungen*, et alii quam plures.

III.

Erzbischoff Konrad zu Kölln bestätiget dem Kloster Nora den Besitz der, vom Abt Konrad zu Fulda demselben übergebenen, Kirche zu Milz.

den 15. October 1249.

Cunradus dei gracia Sancte *Coloniensis* ecclesie Archiepiscopus. Italie Archicancellarius. Apostolice Sedis legatus. Dilectis in Christo preposito et Conventui de *Rore* herbipolensis dioecesis salutem in Domino. Iustis petencium desideriis dignum est. nos facilem prebere consensum et vota que a racionis tramite non discordant. effectu prosequente complere. Quapropter dilecti in domino justis vestris precibus grato concurrentes consensu. Ecclesiam in *Milze herbipolensis* dioecesis. quam ad sustentacionis vestre subsidium pleno jure perpetualiter obtinendam tradidit et donavit vobis intuitu pietatis quondam *Conradus fuldensis* Abbas ad quem jus patronatus pertinuerat ex antiquo. et venerabilis pater dominus Herbipolensis Episcopus loci diocesanus cum sui consensu Capituli confirmavit, vobis et monasterio vestro legacionis auctoritate qua fungimur confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat: hanc paginam nostre confirmacionis infringere. vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attemtare presumpserit, indignacionem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum *Colonie* anno gracie MCCXLVIIII. Idus Octobris.

IV.

Bischof Hermann zu Würzburg entsaget seinem Lehnrechte an den Zehenden zu Dillstädt, welchen Richard von Kundorf an das Kloster Nora verkaufet.

den 1ten Januar 1251.

Hermannus Dei gracia *Herbipolensis* Episcopus universis Christi fidelibus salutem in perpetuum. Ut in nostris gesta temporibus perpetue stabilitatis robur

obtineant et naſcencium memoriam attingant, ſolet litterarum memoria eternare. Ideoque preſens pagina declarat preſentibus pariter et futuris quod cum dilectus in Chriſto frater noſter *Cunradus* prepoſitus Sanctimonialium in *Rore* medietatem decime ville *Dyſtelſtad* à *Reinhardo* de *Kundorf*, qui eam à viris nobilibus *Helurico* et *Hermanno* Comitibus de *Hemmbere* et ipſi Comites à nobis jure feodali tenebant, ſuo monaſterio proprietatis titulo comparaſſet. Supplicavit nobis humiliter et devote quatenus ipſam empcionem ratam habere et noſtre dignaremur autoritatis munimine confirmare. Verum cum pie mentis amplectenda ſit devocio et ſacris ſemper ſtudiis adjuvanda ipſius precibus inclinati, recepta reſignacione ipſius decime et reſtauro habundante, videlicet villa *Silbach* à Comitibus ſupradictis et Comites à *Reinhardo*, dictam medietatem decime in *Dyſtelſtadt* Monaſterio in *Rore* proprietatis titulo tradimus et donamus interdicendo univerſis ſub poena excommunicacionis ne quis idem Monaſterium in ipſa decima ſeu in aliis ſuis poſſeſſionibus habitis vel habendis temere audeat moleſtare. Quod qui fecerit niſi penitens ſatisfaciat condigne, extreme ſubjaceat ulcioni. Omnibus autem eidem monaſterio ſua jura ſervantibus ſit pax in preſenti et in futuro gloria ſempiterna. Actum *Herbipoli* anno gracie M.CCL. primo menſe Ianuario Indictione IX. Pontificatus noſtri anno XX Sexto. *a)*

V.

Abt Heinrich zu Fulda beſtimmt die Anzahl der Nonnen im Kloſter Rore.

den 1ten December 1256.

Nos *Henricus* Dei gracia *Fuldenſis* Eccleſie Abbas dilectis in Chriſto Prepoſito, Abbatiſſe, prioriſſe totique Conuentui in *Rore* cum paterne Karitatis affectu eternam in domino ſalutem etc. — Inde eſt quod preſenti ſcripto futuris et preſentibus cupimus eſſe notum, quod nos decani noſtri B. aliorumque prelatorum noſtrorum conventusque noſtri majoris communicato conſilio, Eccleſie noſtre in *Rore* que ad Eccleſiam noſtram nullo medio pertinere

a) Im J. 1332 übergab Otto de Chundorff armiger, der Lezte dieſes Geſchlechts, dem Kloſter Rora ſeine Guther zu Elingshauſen. dat. MCCCXXXII. fer. III. ante diem b. Iohannis Bapt.

finere dinoſcitur in omnibus quibus poſſumus precavere volentes, ſtatuimus et ſtaduendo ordinamus in virtute ſancte obediencie firmiter iniungentes ne in ipſo Clauſtro ſupra dicto *Quinquaginta Dominarum* ibidem domino jugiter famulancium numerus excedatur, vna vel duabus duntaxat exceptis ancillis, que reliquis ſubſeruiant dominabus. inhibemus eciam diſtricte ne femine a ſuis maritis derelicte illarum ſanctimonialium conſorcium aliqualiter conſequantur. et vt tale ſtatutum à nobis maneat inconvulſum et à noſtris ſucceſſoribus robur accipiat firmitatis preſentem ſcedulam conſcribi juſſimus et ſigillis noſtro et Eccleſie roborari. datum *Fulde* anno domini M°.CC°.LVI. XII. Kal. Decem.

VI.

Graf Berthold von Henneberg bewilliget, daß Leopold von Kühndorf ſeine Lehngüther zu Helba und Tolmarsdorf dem Kloſter Rora übergebe.

den 9ten May 1259.

Nos *Bertoldus* dei gracia Comes in *Heinenberc* omnibus hanc literam viſuris volumus eſſe notum, quod *Lupoldus* de *Cundorf* ad inſtanciam ſue peticionis et amicorum ſuorum in bonis *Helbe* vel in *Tolmarsdorf*, que actenus in feodo a nobis poſſedit, proprietatem damus liberam ut de hiis bonis filiam ſuam clauſtro *Rore* ſecuriter poſſit collocare. Hujus rei teſtes ſunt, *Tegano* dapifer de *Oſtheim*. H. de *Gotha*, *Bernhardus* de *Cundorf*, *Heinricus* Marſcalcus et alii quam plures fide digni. Et ut hec rata ſint et permaneant ſigilla noſtro fecimus roborari. Datum in *Hennenbere* Anno domini MCCLVIIII. VII. Idus Maji.

VII.

Abt Berthold zu Fulda verordnet, daß künftig im Kloſter Rore mehr nicht als 50 Ordensperſonen angenommen werden ſollen.

den 11ten Juny 1265.

B. dei gratia *fuldenſis* eccleſie Abbas dilectis S. in Chriſto prepoſito, Abbariſſe totique Conuentui ſanctimonialium in *Rore* paterno dilectionis affectu et eterne ſalutis adeo conſequi effectum. Cum in canonibus preceptum ſit, non plures perſonas in eccleſiis conuentualibus eſſe recipiendas quam de facul-

cultatibus cujuslibet ecclesie congrue possunt sustentari. Intelleximus quod tanta numerositate apud vos supercreuerit numerus personarum, quod non solum in cottidianis victualibus penuriam cogamini sustinere, verum eciam quod ipsa loca que inhabitatis difficulter jam vos valeant continere. Inde est quod paterno affectu hujusmodi incommodo vestro consulere cupientes mandamus, et per sanctam et veram obedienciam stricte precipimus, quatenus nullam personam de cetero quacunque de causa in vestrum collegium admittatis quousque ad *quinquagesimum* descendatis numerum, quondam à beate memorie predecessore nostro Abbate *Cunrado* vobis racionabiliter pretaxatum et postmodum literis papalibus confirmatum. Et si contra hujusmodi prohibicionem aliquatenus quod absit, ammodo fuerit adremptatum, ipso facto nouerit vos a communione sancta tam diu suspensas, quousque super hoc reatu, de speciali mandato nostro vobis absolucionis gracia impetretur et persona taliter recepta prebenda et loco penitus, vt dignum est, priuetur, vt autem hec tam nostris quam et nostrorum temporibus successorum inuiolabiliter obseruentur, presens scriptum exinde confectum munimine Sigillorum nostri et majoris ecclesie nostri Conuentus huic facto consilium et pium fauorem adhibentis opportunum duximus roborandum. Datum in *Fulda* in die sancti Barnabe apostoli. Anno domini M.CC.LXV.

VIII.

Graf Berthelds von Hennebera Consens über Konrads von Distelstadt Schenkung seiner Güther an das Kloster Ror.

den 2ten November 1275.

Nos B. Comes in *Hennenbere* vniuersis intuentibus presens scriptum ducimus protestandum. Quod cum *Cunradus* dictus de *Distelstat* coadunata manu sue conjugis bona in *Distelstat* talentum nouorum denariorum herbipolensium annuatim soluentia, que a nobis tenuerat feodaliter possidenda, pro quodam summa pecunie *Rorensi* Monasterio vendidisse. Petiuerit a nobis ad assensum huic vendicioni adhibere de nostra gracia dignaremur. Nos igitur suis et amicorum suorum precibus inclinati predictam vendicionem ratam et gratam nobis esse pronunciamus prefato monasterio omne jus quod in eisdem bonis habuimus liberaliter conferentes. Cujus rei testes sunt B. miles

de

Digitized by Google

de *Gotha*. *Heinricus* pincerna. *Albertus* de *Kere*. *Gerhardus* ſcultetus. et alii plures. In euidenciam itaque premiſſorum preſens ſcriptum ſigilli noſtri munimine juſſimus inſigniri. Acta ſunt hec anno Dni. M.CC.LXXII. IV. non. Nouemb.

IX.

Konrad von Belrieth verkaufet dem Ordenshauſe zu Schleuſingen eine Wieſe um 16 Pf. Heller.

den 23ten Juny 1299.

Noverint univerſi preſencium inſpectores et quibus noſſe fuerit oportunum. Cum nos *Conradus* dictus de *belreyt* et *criſtina* conthoralis mea legitima anno dni *milleſimo ducenteſimo nonageſimo nono* in vigilia beati Iohannis baptiſte vendidimus et vendicionis titulo dedimus manibus coaduna is honorabilibus et religioſis viris *Conrado* dicto de *Arrenſteyn* commendatori ceterisque fratribus Domus in *Sluſungen* hospitalis *Sancti Iohannis Ieroſolomitani* pratum ibidem *Sluſingen* ſitum ex oppoſito predictorum duorum — pro ſedecim libr. Hallenſ. tali tamen condicione interpoſita ſeu adjecta, quod ipſum pratum dominis prefatis à feſto beati Iohannis memorato ad duas annos ab infeſtacione ſeu occupacione quarumlibet perſonarum quod *anſprache* dicitur liberum aſſignabimus et ſolutum. Quodſi efficaciam non habuerit ut preceſſum, ex tunc ante dictis dominis pro pignore, quod vulgariter *Untterpfant* dicitur, tamdiu quousque predicte ſedecim libre fuerint perſolute, noſtra exiſtat totalis hereditas obligata. In hujus contractus evidens teſtimonium preſentem cetulam muniminé ſigillorum parochie — — — et civitatis *Sluſugen* predicte fecimus communiri. Teſtes autem ejusdem rei ſunt, religioſi ac honeſti viri, *Gerhardus* et *Ludewicus* plebani ibidem, *Bertoldus* de *Rumendorph*, et *Heinricus Bunelburg* fratres dicte domus *Sluſingen*, Buppo Capellanus — domini B. comitis de *Hennenberg*, et *Siſridus* ſacerdos dictus de *Arrenſteten*, *Hermannus* de *Gotha* et *Vecmannus* de *Landecken*, milites. *Hermannus* advocatus, Magiſter *Henricus* medicus, *Guntherus* eccleſiaſticus, *Conradus Faber*, *Hellenbricus* dictus *Eblen*, *Bertoldus* de *Treyſpach*, *Henricus* de *Rugeriet* ſchultetus de *Walten* et alii quem plures fide digne actum anno et die ſupradictis.

Digitized by Google

X.

Otto von Kühndorf überläſſet dem Ordenshauſe zu Kühndorf, die Ortſchaften Tollmarsdorf, Kirchheim, Wenigen Schwarza, Chriſtes, Trenckrieth und Werburghauſen.

den 30ten November 1307.

Cum ſit neceſſarium ea que aguntur in tempore in ſcripta redigi ne ſimul cum tempore labantur. Ego *Otto* de *Kundorff* una cum *Guetha* mea conthorali legitima recognoscentes volumus ut liqueat omnibus chriſti fidelibus preſentem paginam inſpecturis, quod ob amorem fratris *Bertholdi* de *Kundorf* mei dilecti patrui, ſuper omnibus bonis queſitis que videlicet bona ſubſcripta ordini ſancti Iohannis Ieroſolomitani dedit et appropriavi villam *Tolmarsſdorff* per omnia, villam *Geryken*, ſine quatuor bonis aliorum inibi ſitis, villam *Wenigen Swarza*, preter duo bona alias ſpectancia, in villa *Chriſtens* tria bona, in villa *Trenkeriet* unum manſum, in *Werbergehuſen* univerſaliter. de omnibus abrenunciamus pro nobis et noſtris heredibus omni juri quod in preſcriptis bonis ſeu ad illa pertinencia habere actenus videbamur Et ut fratres predicti ordinis prenotata bona arbitraliter dare ac diſtribuere ſine noſtro noſtrorumque heredum impidimento quo aut qualiter velint et poſſint, in evidenciam premiſſorum ac certitudinem ampliorem hanc cartulam ſub teſtimonio preſencium ſigillorum et teſtium, videlicet domini prepoſiti de *Veſcera*, Domini fratris de *alahelberg* archidiaconi herbipolenſis, *Ortolfi* milites de *Rugeriet*, *Hertnidi* militis in *monte*, B. advocati in *Waſungen* cum ceteris fide dignis cum impreſſione mei ſigilli — Datum et actum anno domini milleſimo trecenteſimo ſeptimo in die ſancti Andree apoſtoli.

XI.

Graf Berthold von Hennebeg ſchenket dem Commende zu Schleuſingen verſchiedene Einkünfte in den Dorfſchaften Rappelsdorf, Ratſchar, Stillbach und Eichenberg.

1318.

In nomine Sancte et individue Trinitatis amen. Nos *Bertoldus* dei gracia comes de *Hennemberg* univerſorum preſentis vite — future cupimus ut attingant noticiam ea que preſentibus publice profitemur, quod cum de his

que

que de manu domini poſſidemus teneamur ex debito cultum divinum ampliare intuitu divine retribucionis ac eciam propter augmentandum officia divinorum nec non pro remedio et ſalute anime noſtre, progenitorum et heredum noſtrorum animarum ſalute, cum conſenſu *Heinrici* noſtri primogeniti dilecti, religioſis viris fratribus *ordinis Sancti Johannis hoſpitalis Jeruſalem domus* opidi noſtri in *Sluſingen* bona ſive reditus de verbo ad verbum ſupſcriptos donavimus tradimus preſentibus et donamus donacione inter vivos nec non eisdem tradita confirmamus ſecundum modum formam et condiciones ſingulariter infra ſcriptas. Donavimus igitur et donamus donacione ut predicitur predictis fratribus prefate domus in annuis reditibus in villa *Rappelsdorf* quincque libras halleñ. in villa *Ratſcher* ſex libras hallñ. et quinque ſolidos halln. quatuor Maldra avene cum dimidio et ſeptem octalia ſive menſuras qui vulgariter *ahhteil* dicuntur Siliginis et duo Maldra caſei in cenſu nemoris, duodecim libras halleñ. cum dimidia, qui quidem reditus ſingulariter expreſſi ſunt ſummarie pro decem Marcis redituum computando pro qualibet marca duas libras hallenſ. cum dimidia conputati. Predicti vero fratres pretacte domus pro predictis decem marcis redituum ſacerdotes in ipſorum collegia et tenebunt, qui duas miſſas in eccleſia parrochiali predicti oppidi noſtri in *Sluſungen*, unam videlicet ad altare quod eſt in honore ſancti Herhardi confeſſoris dedicatum, quod eſt conſtructum in lobio ejusdem eccleſie quod dicitur *Borkirche*, reliquam vero ad altare quod eſt in honore ſancti Egidii abbatis dedicatum quod eſt conſtructum in paria capella contigua predicte eccleſie ſita contra meridiem, ſingulis diebus perpetuis temporibus celebrabunt ac tamen adjecta condicione, quod quicunque nos aut noſtri heredes voluerint prefatas decem marcas redituum reemendi ſive redimendi pro centum marcas pro qualibet marca duas libras hallñ. cum dimidia comparando ſine qualibet contradictione predictorum fratrum domus memorate nec non ipſius ordinis liberam habebimus facultatem, ſepedicti vero fratres pro eisdem centum marcas pro quibus predicti reditus decem marcarum redempti ſivi reempti fuerint, alios reditus equivalentes predictis, in quibus non aliquid pro habendis predictis miſſis valent deperire, ſecundum noſtrum vel heredum noſtrorum conſilium comparabunt. Quos reditus taliter comparatos cum agris allodii noſtri cultis et incultis quod in predicto opido noſtro *Sluſungen* habuiſſe dinoſcuntur, quos predictis fratribus pro meliori ſive comodoſiori ſuſtentacione predictorum duorum ſacerdotum. ac ſepedictas decem mar-

cas redituum donavimus tradimus preſentibus et donamus donacione prehabita nec non ipſis traditas confirmamus debito jure dominii perpetuo poſſidebunt homines vero in bonis, a quibus prenotati reditus tribuunt, reſidentes, ab exactionibus precariis, ſturis, ſerviciis nec non quibuscunque gravaminibus habebimus plenarie ſupportantes. adjecimus eciam et hanc condicionem prenoratam, videlicet quod cum ex antiqua conſuetudine — eciam apud plebanos ſeculares predicte parrochie apud ipſam parrochiam actenus ad minus tres ſacerdotes extiterunt pro celebracione divinorum et ad expediendum, — ex nunc vero racione noſtre donacione prenotati fratres memorate domus in ipſorum collegio pro celebracione divinorum in univerſo *quinque ſacerdotes* in ſuis expenſis tenere perpetua in poſterum tenebuntur. Recognoſcimus eciam publice per preſentes quod predictis fratribus ſepedicte domus in *Sluſungen* quatuor libras hallenſ. in annuis reditibus in villa *Sylbach* donavimus, tradimus et donamus pro anniverſario felicis recordacionis quondam inclite domine domine *Adelheidis* noſtre conthoralis — annis ſingulis — vigiliis, miſſis et oracionibus perpetuis temporibus peragendo ita ſane videlicet quod fratres ſepedicte domus in ipſo die anniverſarij racione predictorum redituum debebunt in vino et in cibariis ipſis ex tunc perpetue congruentibus melioribus ſancius ſive delicacius quam alio tempore precari addicientes attamen et hys condicionem infra ſcriptam, videlicet quod nos aut noſtri heredes quocunque tempore nobis aut noſtris heredibus predictis melius competenti pro quadraginta libris hallen. prefatas quatuor libras hallen. redituum redimere ſive reemere poterimus contradictione qualibet predictorum fratrum aut diuturnitate temporis non obſtante. Eſt eciam adjectum quod predicti fratres prenotate domus pro ipſis quadraginta libris hallen. quas pro reempcione ſive redempcione predictorum redituum videlicet quatuor lib. hallñ. receperunt alios reditus eque bonos ſecundum noſtrum vel heredum noſtrorum conſilium emere tenebuntur, quos ex tunc prefati fratres pro peragendo predicto anniverſario perpetuo poſſidebunt. preſentibus eciam cum predictis publice profitemur quod pro peragendo eciam anniverſario quondam pie memorie *hermanni* dicti *Spiſer* noſtri famuli dilecti racione quorundam debitorum in quibus ipſi Hermanno tenebamur duas libras halln. eciam in annuis reditibus in villa *Echenberg* predictis fratribus prenorate domus in *Sluſungen* donavimus tradimus preſentibus et donamus additis condicionibus ſepe notatis, videlicet quod ipſi fratres ipſo die anniverſarii racione dicto-

dictorum redituum precari melius quam die reliqua tenebuntur. Nos vero et noſtri heredes predictos reditus pro viginti libris halln. redimere ſive reemere potuerimus quocunque nobis tempore competenti, pro hiis vero viginti libris halln. quas predicti fratres pro ſolutione dictorum redituum recepe-rint alios reditus tam uriles eciam ſecundum noſtrum vel heredum noſtrorum conſilium ſimiliter comparabunt, quos ex tunc eciam ipſi fratres perpetuo poſſidebunt. Volumus eciam noticiam ſingulorum ut attingat quod prefatis fratribus ſepedicte domus in *Sluſungen* quindecim libras halln. in cenſu nemoris racione quorundam bonorum que ipſis fratribus in villa *Kundorf* perdidimus ſingulis annis recipiendas aſſignavimus et preſentibus aſſignamus quoadusqne predictis fratribus, pro ſolucione predictarum quindecim librarum hall̄n. nos vel noſtri heredes dabimus centum, et quinquaginta libras hall̄n. quocunque vero tempore nos vel noſtri heredes prenotatis fratribus preſcripre domus predictas CL. libras hall̄n. integraliter perſolverimus. ex tunc predicte quindecim libre hall̄n. nobis et noſtris heredibus recipiende libere permanerunt. Sepedicti vero fratres ſepedicte domus in *Sluſungen* predictas CL. libras hall̄n. libram facultatem divertendi habebunt quocunque ipſis videbitur oportunum. In quorum omnium et ſingulorum teſtimonium preſentes libras conſcribi fecimus dantes ipſas prefatis fratribus noſtri et memorati Heinrici noſtri primogeniti dilecti ſigillorum munimine roborates. Nos eciam *Heinricus* predicti domini *Bertoldi* comitis de *Hennemberg* natus predicta omnia et ſingula ex noſtra voluntate et conſenſu recognoſcimus fore facta noſtrum quoque ſigillum appendiſſe preſentibus ex noſtra ſciencia profitemur. datum anno dm. M°CCC°XVIIj.

XII.

Biſchoff Albrecht zu Würzburg erlaubet, daß in der zur Parochie Leutersdorf gehörigen, Kapelle zu Eichenberg, ein Baptiſterium erbauet werde.

den 17ten Febr. 1349.

Albertus dei gracia epiſcopus in epiſcop. *herbipolenſi* conſumatus tenore preſencium preceptoribus recognoſcimus et patefacimus univerſis quod favore chriſtiane Religionis merito ampliande indulſimus ac indulgendo con-

ce limus solemperiter sub hys scriptis ut baptisterium pro sacro bapeismate cristianorum in capella seu ecclesia in *Eichenberk* sita infra limites populose parochie ecclesie matriciis in *Lutelsdorf*, nostre diocesis, debite erigatur ac perpetuum habeatur. in cujus rei testimonium perpetuum atque robur sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum *Herbipol.* anno dñi. Mill° CCC°XLIX°. XIIj° Kal. Marty.

XIII.

Graf Johann zu Henneberg nimmt Volgenanten von Herbelstadt zum Burgmann zu Schleusingen an.

den 29ten Oct. 1349.

Ich Folgnant von Herbelstat bekenne offinlich an diesen keinwertigen Briff daz ich des edeln Herrn meines Herrn Grafen Johans zu Hennenberg Burgman sol sin :n der stat zu Slusingen, darumb hat er mir globt zugeben fünff vnd sibenzig Pfunt Heller alter Heller des ich seinen offin Briff habe vür ein erplich Burgut daz ich vordinen sol in der genanten Stat als Burgutes Recht ist. Wer aber daz der vorgenante meyn Herr mir einen Hoff gebe in der egenanten Stat oder keüfte, so sol ich in derselben Stat burgelich sitzen auch sol ich daz vorgenante Gelt legin an Gewisse gült vnder meyn vorgenanten Herrn daran er sein gewis Burgut mug vinden, oder meins eigen Gutes also vil davür offgebe als sich geburt, vmb daz megenante Gelt. Des zu Vrkunde hab ich diesen Briff gegeben mit meinen eigen Insigel daz hiran ist gehangen. Geben nach xsti Geburt Drutzehenhundert Jar in den nun vnd virtzigisten Jar an den nestin Donerstag nach Simon Juden tag der heiligen Aposteln.

XIV.

Die Landgrafen Friederich und Balthasar zu Thüringen vertauschen einen Theil des Waldes bei Friederichroda, dem Kloster Reinhardsbrunn, gegen dessen Güther und Rechte zu Mehlis, Albrechts, Heinrichs und Ditzhausen.

den 2ten Februar 1357.

Wir Friederich vnnd Balthazar vonn gottes gnaden, Landgrauen zu Doringen, Maraggrauen zu meyssenn, jun dem osterlannd, vnnd zu lanndesburg, grauen zu Orlamünde, vnnd herrenn des landes zu plissen Bekenne offenntlichenn, vor vnns vnnsere bruder Ludwigen vnnd Wilhelm, vand vnnser Erben, vnd thun allenn

denn

denn die diſeme brieff ſehenn horenn oder leſenn, Das wir mit gutter vorbedechtigkeitt entrechtigen Willen, vnd auch mit wiſſenn vnnd gutten vorradet Vnnſer libenn Elder-mutter vnd andere Vnnſere getrewe Dienner, mit denn geiſtlichenn erwirtigen herrnn dem abtt vnnd der ſamenung gemeynn zu Reinerſpornn, vnnſer lieben andechtigen, eins rechtenn Willigenne wechſſels, vberkomen ſeind, alſo das ſie vnns, Jr eygenn, aller Jrer welde, wildpannt, waſſer, fiſcherey, wiſenn, acker, gericht, vnnd alles das recht, das ſie jnn den vier Dorffern zu Melis, Jnm albrechts, jnn heynnrichs vnnd zw Dizzhawrſſen, als es von alter zu der Celle ſanncr plaſius gehortt hat, mit forwerck, das do heyſſett zum ſigeharts auff geniſet der Bloſſennlerr benn, mit allem rechtenn, nutz vnd ehrenn, die ſie, nach haltung Eines keyſers vnnd Eins biſchoffs vonn Würtzburg briefenn, bißhere gehabtt haben oder Jnn keiner weyß gehabenn mogenn, vnd gemeinglichen mit allen zugehorungen geſuchtt vnnd vngeſuchtt wie die Namenn habenn, alſo das doch Gottes Dinſt darjnn der Zeinn, vnnd jnn der kirchenn die darzu gehorenn, vonn denn egemanttenn herrnn vonn Reynerſpornn, ſtettlich gehalten vnnd vnuerbruchlichenn bleybenn, das laſſenn Wir Jnen zufolaenn vnd pleyb den Cloſter hove mit der mulenn die darjnne leydt, die wiſenn vnnd Ecker, der daran leydt, biß an die Dorffmarck das heyſſet zum Propherenburne, auch ſollenn ſie ſich behelffenn vß dem wald, feuerwerks vnnd bawholz zu Jr Nottorffe, Darüber ſollen ſie behaltenn anndere Jre Zins, an heller gultt, kornngultt vnnd haffergultt auff ander jre gutter, wue ſie die habenn oder gelegenn ſeind, one jn den vorgeſchrieben vier Dorffernn, vnnd der wachsgultt die zu gotsdinſt gehortt, wue oder wue an die gelegen ſeind, gegeben vnd gewechſſeltt haben, Gebenn vnnd wechſſelnn auch williglichenn mit wolbedachtem mute vmb ein teyl vnnſers Waldes, der gelegenn iſt vff genſett Friederichrode, alſo die ſtraß vffgeher das hochgeſtrygere gein Schmalkalden zu der lincken hannd, biß an den monchgern, darneqſt zwuſchen dem monchgern, die trockene lina, zu thal bis an die rechte lina, ober die recht lina zu thal biß vmb den Ochſenbichel, an denn Rorſerberg darneaſt ann das feltt zu Dinſerberg, dan biß an die gemeynn der von Fridrichrode vonn der gemeynn biß wider an die vorgenante ſtraß daß Wir Jnen beweiſt vnd nach allen ſeinen Zilenn vnnd enden als recht iſt geleyttett habenn, vnnd habenn Jnenn vnnd Jrem Gotshaws genanntte, daſſelb teyl Waldes gebenn, vnnd gerygennet, zu rechter eygenſchafft als eygenns recht iſt Ewiglichen zu behaltenn, vnnd gerwiglichen zu beſitzen, Auch haben wir Jnnen durch gott vnd von ſonderlicher gunſt die Gnad gethann, das ſie Jren Hoff zu Burhauſen, vnd das gutt zu Niedern Topfter, das auch ein hove geweſt iſt, das gelegen iſt jm gerichte zu Weiſſenſehe, das Jr recht ledig eygen iſt, mugen vnnd ſollen vererben oder verlaſ-

ſenn,

senn, wente sie wollenn vnnd Irenn nutz dannitt schaffen, wie Innenn das allerbequemlichst mag werden, vnnd vorzichenn vnns aller dinst halte vnd nutz, die vns oder vnnsern ampelewten jn keinen weyß von denn guttern geholgenn mogenn, vnnd habenn sie des ledig vnnd loß gesagt Ewiglichenn, Auch wollenn wir sie vnnd Ire gotshauß bey Irenn gerechten freyheiten in aller der weyß als sie die vonn gnaden, von rechtte, oder von gutter gewonheitt bißhere brachtt, haben, vollentklichen behalten vnnd ewiglichenn lassen pleybenn, das alle diese vorgeschriebene Rede, Wechsel vnnd eygenschafft bey gannte Crafft vnnd machet Ewiglichen, stette, vnnd vnnorbrüchlichenn bleyb vnnd gehalten werd, haben wir Vnser fürstlichen Jnsigel, zu Vrkund vnnd merer Sicherheitt daruber an disen brif lassenn hencken. Dabey sind gewest vnd sind auch gezewgen, der Edel vnnd die gestrengen Friederich von Wangenheym vnnter Marschalk, kirstan von Witzleben, hoffrichter, Heynrich von kotzewitz Cantzler, Arnold Jndrenan, Heynrich vom Bramstein Vnier Land-Voyt, Conradt Wurm vnd Hesse von Valcken Ritter Vnnser heymlicher vnd liben getrewen vnd ander gutte lewth gnug. Der Briff Jst gegeben zu Gotha, Nach Cristi geburt Dryzehenn hundert Jare, Jn dem sibenn vnnd funffzigsten Jare am Sonnabend, Vnser frawen Tagk Wurtzwey.

XV.

Graf Heinrich von Henneberg, verleihet den Hof zu Einsiedel auf den Thüringer Wald an Siegfrieden Einsiedel.

den 8ten May 1364.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Grafe vnd Herr zu Henneberg vnd alle vnser Erben, bekennen an diesem offen Brief daz Syfried der Einsiedel, bizher gesezzen hat vnsers Vaters seligen wegen vnd von der Herrschaft wegen, vnd fürbaz sitzen sol von vns vnier Erben und vnser Herrschaft wegen, ewiclich dywil er lebt, in dem Hof zu dem Einsiedel, den derselbe Syfried gebuet hat, mit seinen pfennigen, der da lieget auf dem Düringer Walde zwischen den Frauen (Frauenwald) vnd Jlmena, vnd denselben Hof sal inne haben mit allen sinen zugehörden mit Wiesen, vnd mit dem Holze von dem Hofe firtzig gärten lang vnde breit in alle Oerte, auch sal der egenant Syfried e alle arme lute herbergen durch Got, dy der Herberge da begeren und biten, vnd sal denselben armen lüten mitteilen Fürwerg vnde Wazzer, Winter vnd Sommer, waz sie das bedürfen zu üre Nothdurft ane Geverde, von vnß vnd vnser Herrschaft wegen ewiclich. wer auch das vorgenant Syfried darinne sümig wird vnd das nicht anhilde vnd Klage für vns käme, darum haben wir mit im zureden vnd in darum zustrafen, wer

auch

auch daz der vorgenant Syfried abeginge, so haben wir oder vnsre Erben mügde vnd macht, ein andern dar zu sezen an des abgegangen stat also dicke des not were, wir sollen auch den vorgenannten Syfried schützen schüren vnd schirmen, vnd sollen in verantwurten vor allen menliche wo er vnser bedarf ane Geuerde. Des zu Vrkund geben wir Heinrich Grafe vnd Herr zu Henneberg, diesen Brief versiegelt mit vnsern Insigel daz daran gehangen ist, geben nach Christi Geburt drützehenhundert Jar darnach in den fir vnd sechzigesten Jare an dem nechsten Mitwochen nach vnsers Herren Vffart Tage.

XVI.

Landgraf Johann zu Leuchtenberg entscheidet die, zwischen dem Grafen von Henneberg und dem Ordenshause zu Kühndorf, wegen dessen vorhabenden Veräuserung des dasigen Schlosses, entstandenen Streitigkeiten.

den 8ten F..uar 1367.

Wir Johanns von gotes gnaden Landgraue zum Lutenberge Vormund der Edelen Vnßer lieben Oheme Heinrich vnd Bertolden graue zu Hennberg, bekennen an diesem Briue gein allermännig lichen von sullichen Vnwillen der da ist gewest, zwuschen den obgenannten Vnßern Oheme vnd Zwuschen dem Geistlichen ern Otten von Hesburgk Compthur zu Kundorff vnd dem Orden von sullichen Verkauffes wegen den der Orde thun wult an Kundorff, mit Namen dem Wohlgeborn vnserm Vetter Landgrauen vnd herrn zu Heßen, dem sie das hatten angeboten In den Kauff nu dem Orden gelegt wart, von den obgenanten vnßern Ohemen vnd etliche Gud bekümmert vnd in genommen wart, die nu von Vnßern Ohemen zu Lehen giengen, des sie nu vrkunde hatten vnd meinten auch ein offenunge an Kündorff zu haben, sullichs Vnwillen der Orde nu gantz vnd gar by vns bliben sind, des nu von den obgenanten Bruder Otte von Hesburg Compthur zu Kundorff macht hatte von sinen Obirsten dy Sache zu berichten vnd zu slichten wie wir das schiden des nu Vnser Oheme auch bi vns bliben sind, Alz schreiben wir uz dem ersten dy und dy da Otto von Kündorff dem Orden geben vnd verkaufft hat, dy von vnserm Ohemen zu Lehen gingen, des sie nu Vrkunde hatten mit Namen das Dorf zu Dolmersdorff vnd das Dorf gerrkin (Kirchheim) vßgenommen Vier Gut das Dorff zu wenigen Swartza vßgenommen zwey gut und dry Gut zum Cristans vnd etlich Gut zu Kundorff, Also scheiden Wir, das dy obgenante Gud gantz vnd gar dem Huse Kundorff sulle bliben vnd sullen vnser Ohemen noch ir erben kein Ansprach sollen haben nach dem Gute oder nach den Lehen vnd sullen fry eygen sie deß Huß zu Kündorff, vnd vnser Ohemen vnd ir erben sollen das Huß Kundorff vnd sin Gud schützen vnd schirmen vnd Versprechen alz ir

eigen gud an geuerde. Auch scheiden wir ab sich mechte, da Got vor sy, ab der Orden Rundorff verkaüffen müsle vnd ein großer schaden befahren mochte, des Kauffs sollen vnßere Ohemen günden alz bescheidelichen das vnsere Ohemen odir ir erben sollen ein Vorkauff daran haben angeuerde. Auch sollen vnser Ohemen ein offenunge vnd ir erben an Ründorff haben alz Wyt der Burgfride begriffen had an geuerde, es sie im Dorff odir im Slosse odir in der Margt, doch dem Orden an Schaden an sinen Rechten angeuerde. Hie by ist gewest der edel vnser Oheme Graf Herman von Ascha, Heinrich von Wasungen vnd ander vnser Dienere vnd der Geistlich ern. Johanns Mercklin vnd ern Heinrich von Vresla Compthur zu Slusungen und der Huß Comnthur von Wissensee alle Sand Johanns Orden. Des zum Bekentniß vnd merer sicherungen halben Wir Graff Johanns von Lutenberge Landgraue vnser Insigil an diesem Briff gehangen der geben ist, die man zalt nach Crist Geburt drytzenhundert jare darnach in dem Siben vnd Sechtzigesten Jare am Sontage vor Faßnacht zu Slusingen.

XVII.

Griffe von Heßberg überläßt Graf Heinrichen zu Henneberg seine Kemnote nebst der Schenke und dem Hofe zu Waldau, um 80 Pfund Heller jährlicher Einkünfte.

den 5ten März 1380.

Ich Griffe von Heßenburg vnd alle myn Erben bekennen an disen offin Briffe daz wir dem edeln Herren vnßern liben gnedigen Herren Herrn Heinrich Grafen vnd Herrn tzu Hennenberg Frauwen Mechthilden siner elichen Wirthin vnßer gnedigen Frauwen vnd allen iren Erben gentzlich gegeben vnd geantwortet haben vnßer Kemenothin daz Schenckhus vnd Hof gelegin in den Dorffe Walthin mit allen den daz dartzu gehort Eckir, Wisen, Garten vnd waz wir da gehabt habin in Welde vnd in Dorffe gesucht vnd vngesucht nicht vsgenumen, vnd vortzihen vns des gentzlich luterlichen vnd gar an disen Briff vnd wollen immer darnach gesten oder geforder mit Worten oder Werckin offinbar oder heymlich mit Gerichten geistliche oder wertlichen oder nymande dez gynnen oder gestatten dez also tzuforderen in deheine Wise an Geverde, darumb mir vorgenannten Griffen alleine tzu mynen Libe vnd tzu ein Lipgedinge dy wile ich lebe gegeben haben dy egenanten myn gnediger Herre vnd Frauwe achtzig Phunt Heller rehter Frenckischer Lanwer jerlicher Gulte dy mir jerlich gefalen sal halp vff sente Michels tag vnd halp vff sente Walpurgen tag, vnd dy Gulde sal sich anhebin vff den nesten

sente

sente Michels tag vnd dy Gulde sal mir gefalle von den tzolle tzu Walthen, vnd wer da ein tzolner ist oder wirt der sal mir gerede vnd gelobe mit der egenanten Gulde jerlich tzu warten als geschriben stet on Geverde. Ginge nu derselbe tzol abe oder würde vorwust oder daz sust queme daz mir myner Gulde nicht würde gar oder ein teyl, waz mir daran gebreche, daz sol mir vzrichte vnd gebe ein vorster tzu den Frauwen von dem Waltzinse also dicke mir dez not geschit, vnd sol mir reden vnd gelobe darmit tzu warthin, vnd wer mynen Briff inne hat dem sulde man mit der Gulde jerlichen gewartin glicher wiz als mir selber dy wil ich lebe vnd fürbas nicht an Geverde. Vnd nach mynen Tode sol dyselbe Gulde mynen Herrn myner Frauwen egenanten vnd iren Erben ledig vnd los sin vnd sullen dy fürbaz nymande mer vom myne wegen gebin vnd ob ymand myn Briff nach mynen tod in würde daz sol in kein Schaden brengen sundern er sol den tod sin an Geverde. Vnd haben dez tzu Vrkunde ich vorgenanter Griffe von Hesieburg myn Insigel für mich vnd myn Erben gehangen an disen Brieff. Gebin nach Cristi Geburt dryzenhundert jar in dem achtzigisten Jare an den Montage nach Mittefastin.

XVIII.

Hanß von Rosenthal verkaufet sein Burgauth zu Schwarza sammt den Wüstungen Zollholz und Lichtenau an Graf Hermann von Henneberg um 300 Pfund Heller.

den 25ten Januar 1384.

Ich Hannß von Rosenthal Bekenne offenliche an diesem Brieff, für mich vnd alle meine erben, allen denen, die ihn sehen hören oder lesen, das ich von Noth vnd sonderlicher schuld wegen, damit Ich itz vnd inne bin, Recht vnd redlichen mit wolbedachtem muth, verkaufft han vnd verkauffen mit disem Briv ewiglichen, meine Behaußung vnd Burggut, gelegenn tzu Schwarza Inn der Vestenn gelegenn Zwischen dem vorgenannten Hauße vnd Schafhaußes Hauße und Hoff gelegen Vßwendig inder Stadt zu Schwarza mit dem Garten der daran leit vndt darnach die Wüstung die man nennet das Zollholtz, Wiesenn, ecker vnd auch darnach die Wüstung, die man nennet die Lichtenau, vnd alles daz Ich zu Schwarza habe, gesucht vnd vngesucht, wie das genannt ist, dem Edlen meinen lieben gnedigen Herrnn, Graven Hermann von Henneberg, Graven Bartholden von Henneberg Thumbherrn zu Bamberg vnd allen Iren erbenn, vns Dreyhundert Pfund Heller, Landeswehrung vnd für ein Hengst, der Ich gannz vnd gar von Ihme bezalt bin worden, vnd han die in meinen vnd meiner Erben nutz und frommen gewannd, ohn alle geverd, Auch soll Ich vorgenan-

genanter Hannß von Rosenthal noch keiner meiner Erben nimmermehr kein ansprach haben noch gewinnen nach dem ehegenanten Burggute oder stücken, alß vorgeschrieben stehet, ohne allerley geuerde. das alle vorgeschriebene rede, stett und gantz gehalten werden, des han ich vorgenanter Hanns von Rosental minen Insiegel zu Urkund für mich und meine erben ahn diesen offen Briff gehangen, Geben nach Christi geburt, dryzehenhundert Jahr, vnd in dem Vier und achzigsten Jahr, am nechsten Dinstag nach Sanct Paulstag als er bekeret worden.

XIX.

Graf Friederich zu Henneberg belehnet Sigwin von Mariſsfeld mit einem Burggut in dem Hauſe Schwarza.

den 5ten August 1410.

Ich Sigwin von Mareſsfeld bekenne an diesem ofin Brief vnd thun kunt gen allermenclichen daz ich mir vnd meinen lehenbaren libs Erben zu rechten Mannlehen empfangen han alle die Lehen die Herman von Mareſsfeld mein Vater selge zu lehn gehabt hat, von den Edeln vnd wolgeborn Herrn Fridrich Graue zu Heñeberg meinen gnedigen Herren vnd der Herrschaft, mit Namen ein Burgguth vnd ein Huß zu Schwarza, den Germetshain, *b)* ein Hof zu Mariſsfeld ein halb Hub vnd ein Mulstadt daselbſt mit allen ihren zugehorenden daz ich alles von den obgenanten meinen gnedigen Herrn Grauen Friederich enphangen han als daz von im, sin Erben vnd der Herschaft zu Lehen get, darüber ich in gelobt vnd geworen han sin vnd siner Erben Shaden zu Warnen vnd Frumen zu werden, vnd die lehen getreulichen zu vordinen, als solcher Lehin Recht ist, ongeverde. Zu Vrkunde han ich min Insigel gehangen an disen Briff der geben ist am Dinstag vor sende Laurencien tag 1410.

XX.

Die Gräfin Mechtild von Henneberg beſtätiget den zwiſchen ihrem verſtorbenen Gemahl, Graf Heinrich, und dem Kloſter Vehra geſchehenen Güthertauſch.

den 29ten Juny 1419.

Wir Mechthilt von Gotis Gnaden Margrafinne von Baden Grafinne vnd Frauwe zu Hennenberg Bekennen an diesem offn Briue vor vns vnd alle vnsere erben allen den die diesen Brief sehen hören oder lesen Als der hochgeborne Fürste Graf Hein-

b) Hodie Germelshausen, eine Wüſtung bei Dillſtädt.

Heinrich ſelige dem Got wolle Gnade, Graue vnd Herrn zu Henneberg vnſer lieber Hußwirt, einen Wechſel vor langen Geziten getan hat mit dem Erwirdigen dem Apt vnd Convent zu Veßer vnſern lieben andechtigen mit namen den Hof gelegen ober der Stadt Sluſungen vnder der Cappeln genant zu ſent kilian geben vnd gewechſelt hat mit yn, vmb den Hof gelegen bye Alſtad genant Alden Eichenberg, derſelbe Wechſel geſcheen vnd zugegangen iſt mit vnſerm guten Willen vnd wißen, den ſelben obgenanten Hof Alden Eichenberg, voreygen Wir dem obgenanten Gotshuß Veßer dem Apte vnd Couent vnd iren nachkumelingen da ſelbeſt vor vns vnd vnſer erben czu eynem rechten ewigen eygen mit aller ſiner Zugehörunge Holz Graß Acker Wieſen Wunne vnd Weide vnd vorzihen vns des frihen vnd eygen in den als andere ire Güter die ſie haben von der Herrſchaft zu Hennenberg, ane Argeliſt vnd one Geuerde. des zu eynem waren ewigen Bekentniße gebin Wir dem obgenanten Apt vnd dem Couent vnd iren nachkümelingen dez obgnanten Cloſters Veßer dieſen Brief, mit vnſern anhangenden Inſiegel verſiegelt der geben iſt zu Sluſingen nach vnſers Herren Chriſti Geburt vierzehen hundert Jare darnach in dem Neunzehenden Jare an ſent Peters vnd ſent Pauls Abent der heiligen zwelf Boten. *c)*

XXI.

Pabſt Martini V. befiehlet dem Dechant des Kloſters Neumünſter zu Würzburg, die vom Kloſter Rore abgekommene Güther wieder beizuſchaffen.

den 20ten September 1421.

Martinus Epiſcopus ſervus ſervorum Dei. Dilecto Filio Decano Eccleſie *Novimonaſterii* Sancti Iohannis *Herbipolenſis*, ſalutem et apoſtolicam benedictionem. Dilecti Filii Prepoſiti et dilectarum filiarum in Chriſto Abbatiſſe et Conventus Monaſterii in *Rore* per prepoſitum et Abbatiſſam ſoliti gubernati ordinis Sancti Benedicti Herbipolenſis dioeceſis precibus inclinati, preſentium tibi auctoritate mandamus, quatenus ea que de bonis ipſius Monaſterii, alienatà inveneris illicite vel diſtracta ad jus et proprietatem ejusdem Monaſterii legitime revocare procures. Contradictores per cenſuram eccleſiaſticam, appellatione poſtpoſita, compeſcendo. Teſtes autem qui fuerint denominati, ſi ſe gratia odio vel timore ſuptraxerint cenſura

c) An dem nemlichen Tag ſtellte Graf Wilhelm von Henneberg über dieſen Gegenſtand eine Beſtätigungsurkunde aus, die mit der gegenwärtigen faſt gleichen Inhalts iſt.

simili appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum *Rome* apud sanctam Mariam majornm. XII. Kl. Octobr. Pontificatus nostri anno quarto.

XXII.

Bischoff Johann zu Würzburg bestättiget die, von Graf Wilhelm zu Hennenberg in der Kirche zu Benshausen gestiftete, Frühmesse.

den 21ten December 1423.

Iohannes Dei gratia episcopus *herbipolensis* ad sempiternam dei memoriam humilibus et honestis supplicum votis illis presertim per que magnificorum dominorum nobis et ecclesiæ nostræ *herbipolensi* deuotorum pia vota adimplentur et cultus diuinus fœliciter augeri possit libenter annuimus et ut ad optatum perducantur effectum apponimus sollicitudinis nostræ partes, sane petitio nobis pro parte Magnifici et spectabilis viri domini *Guilelmi* Comitis et Domini de *Hennenberg* nuper exhibita continebat, quod ipse ad honorem Dei ac glorioſæ Virginis Mariæ totiusque cælestis curiæ pro ipsius suorumque progenitorum amicorum benefactorum heredum ac successorum suorum et eorum qui ad huiusmodi pium negotium sua bona propter Deum tradiderunt aut in futurum dabunt, ac omni Christi fidelium salutari remedio de bonis redditibus ac prouentibus infra scriptis proponat, quandam *primissariam* siue beneficium ecclesiasticum simplex, sine animarum cura, in ecclesia parochiali villæ *Benshusen* nostræ dioecesis herbipolensis pro vno presbitere inibi perpetuo domino seruituro de nouo erigere, fundare pariter et dotare modis et formis inferius descriptis, vnde pro parte præfati Domini *Guilhelmi* Comitis et fundatoris nobis fuit humiliter supplicatum quæsitus, erectionem fundationem et dotationem prædictis ac aliis inde secutis robur nostræ ordinariæ confirmationis adjicere dignaretur. Nos igitur piam ipsius fundatoris dispositionem et sinceram ejus deuotionem in domino commendantes dignum reputandum et debitum vt ei præsertim in his quæ pro diuino cultus augmento desideriatum dicitur et prefertur grato concurramus assensu, ac ipsum in tam laudabili proposito studeamus fauorabiliter confouere. Ea propter huiusmodi supplicationibus inclinati ex certa scientia maturaque deliberatione prehabita de consensu et voluntate plebani siue rectoris dictæ parochialis ecclesiæ villa *Benshusen* pretactas erectionem, fundationem ac dotationem et quæcunque

cunque inde ſecuta ratas ac gratas habentes, eas auctorite noſtra ordinaria confirmauimus et preſentibus confirmamus ipſamque primiſſariam in beneficium eccleſiaſticum perpetuum ſimplex ſive animarum cura in dei nomine erigimus inſtituimus et creamus per præſentes, ſtatuentes et ordinantes vt rector eiusdem primiſſariæ teneatur ad continuam et perſonalem reſidentiam in dicta villa *Benshuſen* faciendam, dolo et fraude quolibet excluſis. Et quocies-cunque eandem primiſſariam vacare contigerit, ille ad quem ius patronatus eiusdem primiſſariæ pro tempore ſpectabit, perſonam habilem et idoneam actu preſbiterum, vel talem quem infra annum ad ſacerdotium valeat promoueri, teneatur et debeat nobis et noſtris ſucceſſoribus epiſcopis aut noſtro ſeu eorum in ſpiritualibus vicariis generalibus pro tempore exiſtentibus, infra quatuor menſes â die vacationis ipſius primiſſariæ ad recipiendam inueſtituram more ſolito præſentare, perſona etiam ad eandem primiſſariam præſentata, inſtituta et admiſſa infra annum â die admiſſionis ſuæ computandum, ſi preſbiter non fuerit, tenebitur, legitimo impedimento ceſſante, ad ſacerdotium promoueri prouiſo quod eodem anno durante ipſi primiſſariæ in miſſis legendis et aliis de redditibus et prouentibus eiusdem primiſſariæ per preſbiterum idoneum ſatisfiat. Ordinamus inſuper vt rector eiusdem primiſſariæ qui pro tempore fuerit qualibet ſeptimana in altari *beati Thomæ* nec non *ſanctæ crucis* in dicta eccleſia villæ *Benshuſen* ſito in aurora ante exitum operarum in eadem villa *Benshuſen* commorantium quatuor miſſas legere et celebrare teneatur; Sic tamen quod feſtiuis et dominicis diebus et etiam aliis diebus quibus exequiæ alicuius notabilis funeris in dicta eccleſia parrochiali peragentur non mane in aurora vt premittitur ſed infra miſſam publicam diei idem primiſſarius miſſas celebrabit. De licentia tamen plebani poterit ipſe primiſſarius diebus ſupra dictis alia hora celebrare ipſe etiam primiſſarius in ſingulis feſtiuitatibus ac diebus dominicis ac temporibus, quibus exequiæ alicuius notabilis funeris peragentur. in proceſſionibus miſſis vigiliis ac diuinis officiis in dicta eccleſia *Benshuſen* peragendis aſſiſtere debet honeſte et debite plebano ibidem indutus ſuppellicio cantando et legendo decenter niſi legitimo impedimento fuerit manifeſte impeditus. Ipſe etiam primiſſarius plebano dictæ eccleſiæ tenebitur reuerentiam et honorem prout decens fuerit exhibere. Volumus etiam, vt quilibet primiſſarius pro tempore exiſtens teneatur plebano ibidem infra menſem â die admiſſionis ſuæ computandum promittere quod omnes et ſingulas oblationes quæ eidem primiſſarius in dicta eccleſia *Benshu-*

ſen

kundlichen Nachrichten zu Folge, verkaufte Karl Truchseß, Ritter zu Wildberg (1411) dem Gotteshaus zu unser lieben Frauen zum Christus, verschiedene Güther zu Dreisigacker, Rippershausen, Meikers, Walbach, Welkershausen und Stauerschlag (eine Wüstung im Amte Wasungen) um 250 fl., und im Jahre 1442 geschahe ein gleiches von Dietrich Kieselingen zu Oberstand mit 1 Guth zu Rodenwinden. *k)* Nach der Reformation wurde diese Kirche mit ihren Einkünften zu den beiden Parochien Schwarza und Mezels geschlagen, dergestalt, daß die dasigen Pfarrer wechselsweise den Gottesdienst zu Christes zu besorgen hatten. Als aber das Kurhaus Sachsen mit den Grafen von Stollberg, als Innhabern des Fleckens Schwarza, wegen der Episcopalgerechtsame, in mancherlei Irrungen gerieth und die Pfarrer zu Schwarza den kursächsischen Verfügungen keine Folge leisten wollten; So wurde ihnen die Seelensorge zu Christes ganz entzogen, und solche dem Pfarrer zu Mezels allein übertragen, wobei es auch bis jetzo verblieben ist.

III.

Beschreibung des, mit dem Amte Kühndorf verbundenen, Centgerichts Benshausen.

Die Cent Benshausen grenzet gegen Morgen an Suhla, gegen Mittag und Abend an Kühndorf und gegen Mitternacht an das Amt Hallenberg. Es enthält nur 4 Dörfer, als Benshausen, Virnau, Ebertshausen, und das halbe Dorf Albrechts, und wurde im Jahre 1680 mit dem Amte Kühndorf combiniret. Ehedessen faßte Benshausen einen weit größern Gerichtsbezirk in sich und machte ein besonders Centgericht aus, welches die Grafen von Henneberg vom Kaiser und Reich zu Lehen trugen. Bei der Landestheilung vom Jahre 1274 behielten wahrscheinlich die Schleusingische und Hartenbergische Linien diese Cent im gemeinschaftlichen Besitz; Als aber Graf Berthold X. (XII.) von Henneberg-Hartenberg seine ganze Landesportion im Jahre 1371 an Graf Hermann V. von Henneberg-Aicha um 85000 Pfund Heller verkaufte. *l)* so gieng auch dessen Antheil an der Cent Benshausen an diese gräfliche Linie mit über. Graf Heinrich X (XIII.) von Henneberg-Schleusingen, als Besitzer der andern Hälfte, machte zwar auf dem Hartenbergischen Antheil, aus dem Rechte der Gemeinschaft, An-

k) Beilage Num. XXVI. *l)* dipl. Gesch. des Hauses Henneb. Th. I. S. 285.

Anspruch, und gerieth darüber mit gedachtem Hermann V. in eine heftige Fehde. Doch gediehe der Streit, vor einem Austregalgericht zu Schweinfurth, im Jahre 1380 zur Rechtfertigung, und wurde vom Bischoff Gerhard zu Würzburg, als erwählten Schiedsrichter, dahin entschieden, daß Graf Heinrich das halbe Gericht Benshausen, sammt allen darzu gehörigen Güthern und Unterthanen, dem Graf Hermann V. von Henneberg-Aschа abtreten und ihm noch überdieß 1000 Mark Silber für den Schaden bezahlen sollte. *m)* Seitdem blieb dieses gräfliche Haus im Besitz der Hälfte des gedachten Centgerichtes, mit welcher die Grafen Aschacher- oder Römhilder Linie ununterbrochen von den deutschen Kaisern beliehen wurden. *n)*

Nach dem, im Jahre 1549 erfolgten Tode Graf Albrechts, des Letzten aus diesem Hause, fiel sein Antheil an Benshausen dem Henneberg-Schleusingischen Stamme zu, welcher schon 1360 die andere Hälfte davon mit dem Hause Hessen gemainschaftlich im Besitz hatte. Da diese letztere Begebenheit in die Geschichte der Cent Benshausen einen wichtigen Einfluß hat; so ist es nothwendig die Beschaffenheit derselben kürzlich zu bemerken.

Graf Heinrich VIII. (XII.) von Henneberg-Schleusingen starb bekanntlich 1347 ohne männlichen Erben, hinterließ aber 4 Töchter, denen er kurz vor seinem Tode die Erbfolge in einem Theil seiner Lande zugesichert hatte. Dieß veranlaßte die merkwürdige Ländertheilung, welche bald darauf zwischen seiner hinterlassenen Wittwe, der Gräfin Jutta, und seinem Bruder, Johann I. vorgenommen und der Erstern, nebst andern Länderstücken, auch die halbe Cent Benshausen zugetheilet wurde. *o)* Nach ihrem Absterben nahmen ihre 3 verheyratheten Töchter eine abermalige Erbsonderung vor, wodurch die Hälfte dieses Gerichtsbezirks an die Gräfin Sophia, Burgraf Albrechts zu Nürnberg Gemahlin, übergieng. Diese verkaufte aber selbige nebst Schmalkalden, Burgbreitungen u. a. m. im Jahre 1360 an die beiden Häuser Hessen und Henneberg-Schleusingen, *p)* deren jedes von nun an den vierten Theil von Benshausen inne hatte und das dasige Gericht durch einen besondern Centgrafen verwalten ließ. Als im Jahre 1549 der Henneberg-Römhildische Stamm ausstarb und dessen Hälfte an

m) Ebendas. S. 334.

n) Man sehe die deshalbigen Lehnbriefe von 1405—1536, in Schötg. et Kreys. dipl. T. II. p. 600, und 604 und im I. Th. der Henneb. Gesch. S. 544. 606. 642. und 673.

o) S. den I. Th. der Henneb. Gesch. S. 155. 242.

p) dipl. in Schötg. et Kreys. T. III. p. 337.

Benshausen der Schleusinger Linie erblich zufiel, so besaß letztere nunmehr daran 3 Theile, welche nun auch, nach Verlöschung dieses gräflichen Stammes, (1583) dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen, als Hennebergischen Erbfolgern, hätten zu Theil werden sollen. Allein lange zuvor ehe dieser Fall eintrat, hatte das fürstliche Haus Hessen im Jahre 1521 mit Graf Wilhelmen von Henneberg-Schleusingen, wegen des gemeinschaftlichen Amtes Schmalkaden, einen wechselseitigen Successionsvertrag errichtet, q) und weil man die Hessische- und Henneberg-Schleusingische Hälfte an Benshausen dem gedachten Amte einverleibet hatte, so war Landgraf Wilhelm zu Hessen, vermöge jenes Recesses, berechtiget, sein Erbfolgerecht auch auf denjenigen 4ten Theil an Benshausen, welchen Henneberg-Schleusingen, erzehltermaßen, seit dem J. 1360 besessen hatte, mit auszudehnen und, als ein Zubehör des Amtes Schmalkaden, im Besitz zu nehmen. r) Das kur- und fürstliche Haus Sachsen hingegen bekam von diesem Gerichtsbezirk die ehemalige Henneberg-Römhildische Hälfte, und stande also mit Hessen, als Innhabern der andern Hälfte, in Gemeinschaft.

Damalen gehörten zur ganzen Cent Benshausen die Dörfer: Benshausen, Virnau, Ebertshausen, Niebendorf, Diezhausen, Wichtshausen, Schwarza und halb Mehlis, und zwar insgesammt mit den 4 hohen Rugen. Außerdem waren auch noch andere Hennebergische Ortschaften, als: Suhla, Heinrichs, Albrechts, Schwallungen und Mäkers dem Hessischen Centgerichte zu Schmalkalden unterworfen, und weil diese Gerichtsverbindung zu manchen Irrungen Anlaß gab; so errichteten beide kur- und fürstlichen Häuser Sachsen und Hessen im Jahre 1619 den bekannten Permutationsvertrag, vermöge dessen das Hennebergische Amt Hallenberg dem Hause Hessen eingeräumet wurde, wovor letzteres seinen Antheil an der Cent Benshausen an Sachsen abtrat und seiner Centgerichtsbarkeit über alle vorhin genannten Ortschaften entsagte. s)

Von

q) Er stehet im Urkundenbuch zum II. Th. der Henneb. Gesch. S. 330.

r) In der vorhin angeführten Hennebergischen Geschichte S. 362 habe ich zwar gegen die Gültigkeit des Hessischen Erbfolgerechts an dem Hennebergischen Quart an Benshausen einigen Zweifel geheget; indessen habe ich aus einen, mir nachher zugekommenen, Aktenstücke die Beschaffenheit der Sache etwas näher kennen lernen und aus verschiedenen, zwischen Sachsen und Hessen 1583 gepflogenen Verhandlungen ersehen, daß diejenige Hälfte von Benshausen, die Hessen und Henneberg seit 1360 gemeinschaftlich inne hatten, ein Pertinenzstück des Amtes Schmalkalden ausmachte, und mithin, vermöge des im Jahre 1521 zwischen beiden Häusern errichteten Erbrecesses, ohne Widerrede an Hessen übergehen mußte.

s) Beilage Num. L.

Von der Zeit an wurde die Justizpflege in diesem Gerichtsbezirk durch einen Amtsverwalter verlehen, bis endlich Herzog Moritz zu S. Zeiz, dem die Cent Benshausen, bei der Landestheilung vom Jahre 1660 zufiele, für räthlich fand, diese Stelle 1680 dem Beamten zu Kühndorf zu übertragen, welcher noch bis jezo alle Monate zu Benshausen Gericht halten und die, in den dahin gehörigen Dörfern, vorfallende Streitfälle, entscheiden muß.

Die zu diesem Amte geschlagene Dörfer verhalten sich, in Ansehung der Zahl der Häuser und Einwohner, folgendermaßen zu einander:

1 Benshausen	196	Häuser	1130	Einwohner.	
2 Ebertshausen	25	—	192	—	—
3 Virnau	124	—	710	—	—
	345	Häuser	2032	Einwohner.	

Vom Jahre 1787 bis 1792 zählte man in diesen 3 Ortschaften 116 Ehen, 445 Gebohrne und 331 Verstorbene.

Benshausen.

Dieser ansehnliche Ort war ehedessen der Siz eines kaiserlichen Centgerichts, dessen Schicksale vorhin kürzlich erzehlet worden. Er lieget zwischen Kühndorf und Subla an einem Bach, das Benshäuser Wasser genannt, und bestehet, die öffentlichen Gebäude ausgenommen, in 196 Wohnhäuser und 1130 Einwohner. Unter leztern befinden sich 1 Bäcker, 3 Müller, 1 Nagelschmied, 1 Schlosser und 6 Hufschmiede. Auch giebt es hier viele Weinhändler, unter welchen besonders Jacob Ernst Anschüz und Heinrich Kräger ein großes Gewerbe treiben und viele Rhein- und Frankenweine in die Sächsischen und Brandenburgische Lande verführen.

Die Dorfobrigkeit bestehet in einem Amtsrichter und 12 Schöppen. Der Feldbau ist wegen den umliegenden Bergen und Waldungen nicht ergiebig. Der Ort hat in vorigen Zeiten das Marktrecht erlanget und es werden daselbst jährlich 3 öffentliche Märkte gehalten. Die Gemeinde besizet eine Schäferei ein, mit dem Brau- und Schenkrechte privilegirtes, Wirthshaus, ingleichen eine Amtsknechtswohnung und ein Hirthenhaus. Außerdem befinden sich alda 3 Mahlmühlen, 1 Eisenhammer und 2 Zinnhämmer.

Daß in Benshausen schon im 14den Jahrhundert und vielleicht noch früher eine Pfarrkirche erbauet gewesen, bezeuget eine Urkunde vom Jahre 1423, nach welcher

Graf

Graf Wilhelm von Henneberg, mit Zufriedenheit des dasigen Rectoris ecclesiae parochialis noch eine Frühmesserei (Primissaria) mit 2 Altären gründete, und solche mit verschiedenen Güthern und Einkünften zu Benshausen, Herpf und Rupperg ausstattete. Diese Stiftung wurde von dem Bischoff Johann zu Würzburg feierlich bestätiget und dem Grafen das Patronatrecht in der Maase zugestanden, daß er, im Fall einer Vakanz, zwar einen Priester ernennen, solchen aber dem Stifte zur Investitur präsentiren sollte. *t)* Zur Zeit der Reformation, wo sich das Würzburgische Diöcesanrecht allmählig verlohr, überliess Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg der Gemeinde Benshausen nicht nur die von ihm gestiftete Vikarei mit den darzu gehörigen Güthern, den Hof zu Herpf und die Wüstung Ruprechts bei Wasungen ausgenommen, sondern auch sogar die Priesterwahl, und zwar letztere mit der Bestimmung, daß sie ihm den erwählten Prediger zur Bestätigung vorstellen sollten. *u)*

Die gegenwärtige Kirche ist zu Anfange dieses Jahrhunderts neu erbauet worden, und besitzet ansehnliche Einkünfte. Der dasige Pfarrer muß alle 3 Wochen auch in dem Dorfe Ebertshausen den Gottesdienst versehen, dessen Kirche im Jahre 1654, als ein Filial, nach Benshausen geschlagen wurde. Zum Unterricht der Jugend ist ein Cantor und ein Organist angestellt, von welchen jener die Knaben- und dieser die Mädgenschule zu besorgen hat. Neuerer Zeiten hat man ohnweit Benshausen, im sogenannten Grohlesgrund, eine mineralische Quelle entdecket, von welcher bereits oben (S. 41) Erwähnung geschehen ist.

Ebertshausen.

Dieses Dorf, welches in einem Fuldaischen Schenkungsbrief vom Jahre 838, unter dem Namen Eburichieshusen, vorkommt, *v)* lieget ¼ Stunde von Benshausen nordwärts, und bestehet aus 25 Feuerstellen und 192 Einwohnern. Die Schwarza fliesset durch das Dorf und treibet eine Mühle. Es befindet sich a da ein adeliches Rittergut, welches ehedem die Herrn von Ostheim und nachher (1583) die Herrn von Kraluk von Henneberg zu Lehen trugen. **)* Nach verschiedenen Abwechselungen seiner Besitzer

t) Beilage Num. XXII.

u) Beilage Num. XXXIV. Die Gemeinde stellete dem Grafen hierüber einen sehr bündigen Revers aus, worinne sie sich verbindlich machte, ihn oder seinen Erben das verliehene Patronatrecht auf Verlangen wieder abzutreten. S. die Urkunde in Reinhards Samml. Th. II S. 169. wo aber die Jahrzahl aus einer unrichtigen Lesart mit 1540 statt 1543 angegeben ist.

v) Schannat. Tradit. fuld. Num. CCCCXI. p. 175.

**)* Baltin von Kraluk Amtmann zu Maßfeld und Meiningen wurde im Jahre 1583 vom

sitzer, unter welchen die von Heldrit, von Kreußburg und von Diemar bekannt sind, kam es an die Familie der Herrn von Fischer, die es vor einigen Jahren dem Weinhändler Anschütz zu Benshausen verkauften. Dieser besitzet gedachtes Guth ohne alle Gerichtsbarkeit über die Dorfunterthanen, in der Eigenschaft eines Söhn- und Tochterlehens. Der Ort war schon in ältern Zeiten mit einer Pfarrkirche versehen, welche zum Würzburgischen Kapitel Mellerstadt gehörte. *w)* Auch nach der Reformation hatte sie ihren eigenen Pfarr, wurde aber im Jahre 1654, als eine Tochter, nach Benshausen gewiesen.

Virnau.

Dieses ansehnliche Dorf lieget oberhalb dem Flecken Schwarza an der Grenze des Amts Schmalkalden, und begreifet 124 Bauernhäuser, ingleichen 1 herrschaftlich Forsthaus, einige zum dortigen kurfürstlichen Kammerguth gehörige Oekonomiegebäude, 1 Pfarr- und Schulwohnung und 1 Gemeindewirthshaus, welches die Brau- und Schenkgerechtigkeit hat. Durch den Ort fließet die Schwarza, welche 3 Mahl- und 1 Schneidemühle treibet. Die Anzahl der Einwohner beläuft sich auf 710 Menschen, worunter sich ein Bäcker, 3 Müller, 1 Schlosser, 1 Häfner, 2 Nagel- und 2 Hufschmiede und viele Köhler befinden. Die Kirche lieget mit den Pfarr- und Schulgebäuden auf einer Anhöhe und besitzet ein ansehnliches Vermögen.

Ehedem befande sich zu Virnau ein adeliches Ritterguth, welches im 16den Jahrhundert der Familie von Reckrod, als ein Hennebergisches Mannlehen, zugehörte, und 2 gerüstete Pferde zu stellen hatte. Nach Aussterben der Grafen von Henneberg blieb die Lehensherrlichkeit über dieses Guth, als einem Zubehör der Cent Benshausen, zwischen Sachsen und Hessen gemeinschaftlich, *x)* wurde aber durch den bekannten Permutationsvertrag vom Jahre 1619 dem Hause Sachsen allein überlassen. *y)* Als zu Anfang dieses Jahrhunderts die Reckrodische Familie ausstarb, fiel gedachtes Ritterguth dem Lehnhof, als vermannt, heim, worauf dasselbe in ein Kammerguth verwandelt wurde. Auser diesem ist auch noch ein herrschaftliches Vorwerk

vom Graf Georg Ernsten mit der Behausung zu Ebartshausen und der Wüstung Bernbach auf Söhn und Töchter beliehen Dipl. Mspt. Unter der gedachten Wüstung ist ohne Zweifel das jetzige kleine Dorf Bernbach im Amte Hallenberg zu verstehen.

w) Wurdwein Subs. dipl. T. V. p. 345.

x) Vermöge des Recesses vom Jahre 1584 im 2ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 510.

y) Beilage Num. I.

werk allhier befindlich, welches, nach dem Anschlag von 1659, in 140½ Acker Feld, 36 Acker Wiesen mit einem großen Garten und in einer Schäferei von 402 Stücken besteht.

Aschenhof,

ein adeliches Guth zwischen Albrechts und Benshausen, vormals der Aschenberg genannt, gehörte in ältern Zeiten zum Kloster Frauenbreitungen, von welchem es die vorigen Besitzer zu Lehn getragen haben. Als, nach dessen Secularisirung, die Lehnsherrlichkeit an die Grafen von Henneberg überging, wurde die adeliche Familie von Eralach damit beliehen, und kam nach verschiedenen Abwechselungen seiner Besitzer, unter welchen die Herrn von Brand, Auerochß, Diemar, Speßart und Hanstein erscheinen, an die Herrn von Buttlar. Der gegenwärtige Besitzer dieses Guths ist der Weinhändler Kräuer zu Benshausen, der es im J. 1791 um 5100 thlr. im 20 fl. Münzfuß sub hasta erstanden hat.

Schwarza,

ein ansehnlicher Marktflecken, lieget zwar mitten im Bezirk des Gerichts Benshausen; es gehöret aber derselbe, seit dem Jahre 1549, dem gräflichen Hause Stollberg, und ist nur, in Ansehung der Landeshoheit und centbarlichen Gerichtsbarkeit, dem Kurhause Sachsen unterworfen. Er lieget in einem Thale zwischen Kühndorf und Virnau an der Schwarza, welche durch den Ort fließet und verschiedene Mühlen treibet. Der umliegende Boden ist meistens bergigt und mit Holz bewachsen, daher die Einwohner ihre Fruchtbedürfnisse bei weitem nicht bauen, sondern solche, durch fremde Zufuhren, erlangen.

Von dem Daseyn dieses Orts in ältesten Zeiten finden sich weiter keine Nachrichten, als daß derselbe in einer Urkunde vom Jahre 827, unter dem Namen Schwarzesmuos, als ein, in dem Comitat des Grabfelder Gaugrafens Poppens gelegener, Ort vorkommt. z) In der Folge war derselbe eine eigenthümliche Besitzung der Grafen von Henneberg und kam bei der bekannten Hauptvertheilung vom Jahre 1274, an das gräfliche Haus Henneberg-Hartenberg, aus welchem Graf Berthold X. (XI.) der letzte dieses Stammes, das dasige Schloß, dem Stifte Würzburg, (1350) bei Gelegenheit einer, für ihm unglücklich ausgefallenen, Fehde, lehnbar machen mußte. a) Da

z) Schannat. Trad. fuld. p. 158 n. 393. a) Dipl. im 1ten Th. der Henneb. Gesch. S. 306.

Da Berthold bald darauf (1371) seinen ganzen Landesantheil dem Graf Hermann V. von Henneberg-Aſcha verkaufte, und (1379) seinen Stamm beschloß; So wurde nunmehro Schwarza eine Besitzung der Aſchacher oder Römhilder Linie, welche von Würzburg mit dem daselbst befindlichen Schlosse ununterbrochen auf Söhne und Töchter beliehen wurde.

Nach der Sitte des mittlern Alters, war die dasige Veste gewissen Burgmännern anvertrauet, denen die Vertheidigung derselben, gegen den Genuß gewisser Güther, oblag. In dieser Eigenschaft erscheinet Hanß von Rosenthal in einer Urkunde vom Jahre 1384, nach welcher derselbe sein Burgguth zu Schwarza, nebst den darzu gehörigen 2 Wüstungen, Zolholz und Lichtenau, den beiden Grafen, Hermann und Berholden von Henneberg, um 300 Pfund Heller und einen Hengst käuflich überließ. *b)* Nach der Zeit findet man die adelichen Familien von Marisfeld und von Bibra im Besitz verschiedener Burggüther, welche aber die Grafen von Henneberg-Römhild im Jahre 1435 vollends an sich kauften. *c)* Als endlich die beiden Grafen Berthold XVI. (XIX.) und Albrecht im Jahre 1532 die Henneberg-Römhildischen Lande unter sich theilten; So kam unter andern das damalige Amt Schwarza mit den damals darzu geschlagenen Ortschaften, Kühndorf, Albrechts, Rora, Uttendorf und Christes an Graf Albrechten, *d)* der das dasige Schloß zu seiner Residenz erwählte. Er lebte aber mit seiner Gemahlin Katharina, einer gebohrnen Gräfin von Stollberg, in einer unfruchtbaren Ehe, und errichtete daher kurz vor seinem Tode (1549) ein Testament, worinne er die ihm zugetheilte Landesportion, mithin auch den Ort Schwarza, seinen Schwägern, den Grafen von Stollberg, vermachte. *e)*

Allein Graf Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg-Schleusingen, dem die unbezweifelte agnatische Erbfolge in die, von Albrechten hinterlassene, Lande zuständig war, erklärte dessen Testament, aus Gründen des deutschen Staatsrechts für ungültig, und nahm den größten Theil dieser Lande in Besitz. Doch blieb der Flecken Schwarza, als ein, der gräflichen Wittwe, Katharina von Stollberg, bestimmter Witthum, davon

b) Beilage Num. XVIII.

c) Adolf von Bibra verkaufte 1401 in die St. Barbare seinen Antheil an dem Burgguth zu Schwarza an Gr. Hermannen, und ein gleiches geschahe 1425 am Sonntag Oculi von Hanß und Cunzen von Bibra an Gr. Georg I. von Henneberg-Römhild.

d) S. die Urkunde im 1ten Theil der Henneberg. Geschichte S. 660.

e) Ebendas. S. 689, wo bei der Ueberschrift die unrichtige Jahrzahl 1466, mit 1549 zu verbessern ist.

Digitized by Google

ausgenommen, und auch nach ihrem Tode ließ man Hennebergischer Seits geschehen, daß ihre Verwandten, die Grafen von Stollberg, diesen Ort im Besitz behielten. Letztere wollten zwar noch auserdem ihre testamentarische Erbansprüche an Graf Albrechts Landestheil, gegen Henneberg-Schleusingen und, nach Verlöschung dieser Linie, gegen die fürstlichen Häuser Sachsen im Wege Rechtens durchsetzen; der Proceß blieb aber, bei dem Einbruch des 30jährigen Krieges, liegen, und wurde endlich in den Jahren 1672 und 1676 dahin verglichen, daß die fürstlichen Häuser zu S. Gotha und Weimar 24000 fl. und Herzog Moritz zu S. Naumburg 13000 fl. an die Grafen von Stollberg bezahlten, auch ihnen den fernern Besitz des Fleckens Schwarza einräumten, wogegen selbige ihren bisherigen Ansprüchen an den von Graf Albrechten von Henneberg hinterlassenen Landen entsagten. *f)*

Nach der Zeit suchte man auch Stollbergischer Seits die Landeshoheit mit den daraus fließenden Rechten im gedachten Orte zu behaupten, und Herzog Moritz schien sehr geneigt zu seyn, dem Hause Stollberg alle Regalia und Territorialgerechtsame in dem Flecken Schwarza zu überlassen, und denselben von aller Verbindung mit dem S. Naumburgischen Antheil an Henneberg loszugeben. Dafür machten sich die Grafen von Stollberg verbindlich, daß, wenn ihr Stamm aussterben würde, Schwarza mit allen Gerechtsamen dem Herzog Moritz und seinen Nachkommen erblich zufallen sollte. *g)* Ehe aber der deshalb 1681 projectirte Receß völlig zu Stande kam, starb der Herzog, und weil sein Sohn und Nachfolger, Moritz Wilhelm, nicht die nemlichen Gesinnungen hatte; So blieb die Sache in ihrer vorigen Lage, und noch jetzo werden von dem Kurhause Sachsen alle landeshoheitlichen Gerechtsame zu Schwarza behauptet.

Der Ort selbst enthält, mit Innbegriff der herrschaftlichen, geistlichen und gemeinden Gebäuden, 159 Wohnungen und 934 Einwohner, worunter 16 Judenfamilien befindlich sind, deren jede jährlich 1 Carolin Schutzgeld an die Grafen von Stollberg entrichten muß. Ein großer Theil der christlichen Einwohner bestehet aus Professionisten, deren man bei 112 zählet, worunter 44 Barchend- und Leineweber befindlich sind. Die übrigen nähren sich vom Feldbau und Taglohn. Die herrschaftlichen Revenüen kann man im Durchschnitt, mit Einschluß des Pachtgeldes vom dasigen Kammerauth, jährlich auf 1750 thlr. im 20 fl. Fuß rechnen, worunter aber keine Steuern befindlich sind, weil die Unterthanen deren keine entrichten. Die Gemeinde besitzet, auser einigen Güthern, 1100 fl. Activkapitalien.

Die

f) Beide Recesse stehen im 2ten Theil der Henneb. Gesch. S. 761 und 764.
g) Beilage Num. LIV.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit sowohl, als die Einnahme der Gefälle verwaltet ein gräflicher Beamter, dem auch die geistliche Jurisdiction, mit Konkurrenz des jedesmaligen Superintendenten zu Werningeroda, übertragen ist. Die Appellationen gehen unmittelbar an die dortige Ortsherrschaft, welche die Akten an die dasige Regierung abgiebt, und das von selbiger, mit den Zweifels- und Entscheidungsgründen abgefaßte Urtheil, nach Schwarza zurückschickt. Alle Kriminalfälle hingegen, und zwar die vier hohen Rügen: Mord, Brand, Diebstahl und Ehebruch, gehören vor das Kursächsische Amt Kühndorf.

Die hiesige Kirche, die schon in ältesten Zeiten vorhanden war, wurde im J. 1787 von neuem erbauet und 1789 eingeweihet. Ihr Vermögen bestehet in 1152 fl. frkl. im 20 fl. Fuß. Wegen der Pfarrbesetzung waren ehedem zwischen Sachsen und dem Grafen von Stollberg manche Streitigkeiten entstanden, und obgleich Herzog Moritz Wilhelm zu S. Naumburg dem Hause Stollberg im Jahre 1696 das Patronatrecht, unter gewissen Einschränkungen, einräumte; *b*) so kam es jedoch nachher, als diese Lande (1718) an Kursachsen fielen, zum neuen Proceß, in welchem Stollberg vom Reichskammergerichte im Possessorio rechtskräftig geschützet wurde. Das Konsistorium zu Schleusingen pfleget daher, zur Erhaltung des Petitoriums, bei jeder Stollbergischen Pfarrbesetzung, zu protestiren, worauf von Seiten Stollbergs eine Reprotestation erfolget. Die Schule versiehet ein Cantor und ein Organist. Ersterer wird von der Herrschaft, ohne Mitwürkung der Gemeinde, besetzet; bei der Organistenstelle aber hat Letztere das Präsentationsrecht. Auch ist hier eine Armenkasse befindlich, deren Einkünfte ohngefähr in 55 fl. von ausgeliehenen Kapitalien bestehen, wovon den dürftigen Personen auf jedem Quartal, ein, ihren Umständen angemessenes, Allmosen gereichet wird. Zu diesem Ende vermachte auch des, im Jahre 1748 zu Schwarza verstorbenen, Graf Heinrich Augusts von Stollberg hinterbliebene Wittwe, Friederika Charlotta, gebohrne Gräfin von Hohenloh-Ingelfingen, dieser Armenkasse (1782) ein Legat von 400 thlr. im 20 Güldenfuß.

Das Schloß Schwarza, die ehemalige Residenz der Grafen von Henneberg, lieget am äußersten Ende des Orts und ist mit einem Wassergraben umgeben. Dermalen bewohnet es der gräfliche Beamte. Man findet hier noch einen Theil des Hennebrg-Römhildischen Archivs, in welchem unter andern viele, dieser Linie ertheilte, kaiserliche Lehn- und Gnadenbriefe, Familienverträge, Schenkungsbriefe und andere Originalurkunden anzutreffen sind. Seit 1350 rühret dieses Schloß dem Stifte zu

b) Beilagen Num. LV.

Würzburg zu Söhn- und Töchterlehn, (S. 162) in welcher Eigenschaft auch die Grafen von Stollberg dasselbe im Jahre 1559 zum erstenmal empfangen haben, i) und noch bis jetzo damit in vorkommenden Veränderungsfällen beliehen werden. Beiläufig ist hier zu bemerken: daß ihnen der ehemalige Bischoff, Johann Philipp Franz, bei der Beleihung vom Jahre 1720, durchaus nicht gestatten wollte, mit 6 Pferden zu der Lehnsempfängniß aufzufahren, k) und er trieb seinen Widerspruch so weit, daß die Grafen von Stollberg, welche damals unverrichteter Sache von Würzburg wieder abreisen mußten, genöthiget waren, sich über das Ansinnen des Bischoffs, nur mit 4 Pferden aufzufahren, am kaiserlichen Hof zu beschweren. l) Indessen starb der Bischoff, ehe noch der Streit über dieses Lehnsceremoniel entschieden war, und sein Nachfolger, Christian Franz, fand nicht das mindeste Bedenken den Grafen das Auffahren mit 6 Pferden zu bewilligen, und sie am 10ten Nov. 1726 mit Schwarza und den übrigen Hennebergischen Lehngütern zu beleihen. m)

IV.

Beschreibung des Amtes Suhla.

Unter der Regierung der Grafen von Henneberg machte das heutige Amt Suhla noch keinen eigenen Gerichtsbezirk aus, sondern gehörte theils zum Gericht Benshausen, theils zum Amte Schleusingen. n) Erst im Jahre 1619, wodurch den bereits oben (S. 158) erwehnten Umtauschvertrag, der Hessische Antheil von dem Gerichte Benshausen an das kur- und fürstliche Haus Sachsen übergieng, bekam Suhla die Verfassung

i) Dipl. in Erks Anmerkungen über Glasers Henneberg. Chron. S. 90. Der Lehnbrief enthält neben dem Schloß Schwarza auch der Wüstung des Dorfs Schwabhausen bei Haina im Amte Römhild, 1 Hof zu Eschelhorn und ½ Zehend zu Alsleben, mit welchen allen die Grafen zu Stollberg noch jetzo von Würzburg beliehen werden, ob sie gleich die 3 letzten Stücke nicht mehr besitzen, sondern zum Theil von dem Lehnherrn selbst benuzt werden.

k) Lünigs Corp. jur. feod. germ. T. I. p. 1589.

l) Ebendas. p. 1602.

m) Ungedruckte Nachrichten.

n) Nach einer Urkunde vom Jahre 1406 wurde der verwittweten Gräfin Mechthild von Henneberg das Amt Schleusingen mit den darzu gehörigen Ortschaften zum Wittthum, und dabei die Dörfer Suhla und Heinrichs ausdrücklich als Zubehöre des gedachten Amtes angegeben. Dipl. Gesch. des Hauses Henneberg Theil II. S. 204. des Urkundenbuchs.

Digitized by Google

fassung eines purificirten Amtes, welches nachher (1660) dem Herzog Moriz zu S. Naumburg zugetheilet und mit 4377 fl. 7 gl. 7 pf. Kammergefälle in Anschlag gebracht wurde. Es hat seinen eigenen Oberbeamten, welcher mit dem dasigen Superintendenten das geistliche Untergericht ausmacht. Die Kammereinkünfte des Amtes berechnet ein Amtsverwalter, der zugleich die Stelle des Steuereinnehmers bekleidet. Auch ist hier ein besonderer Amtsphysikus und Amtschirurgus angestellt. Dermalen gehören zu diesem Amte

1	die Stadt Suhla	von	952	Häusern	und	5700	Einwohnern.		
2	der Flecken Heinrichs	"	170	—	—	"	906	—	—
3	Albrechts	"	133	—	—	"	738	—	—
4	Goldlauter	"	184	—	—	"	952	—	—
5	Heydersbach	"	27	—	—	"	281	—	—
			1466	Häuser		8577	Einwohner.		

Alle diese Ortschaften liegen am Fuße des Thüringer Waldes, in verschiedenen, mit hohen Bergen umgebenen, Thälern. Der Getraidebau ist also in dieser Gegend sehr gering und es werden hier mehr nicht als ohngefähr 1800 Scheffel Korn, 160 Scheffel Waitzen, 230 Scheffel Gersten und 200 Scheffel Haber erbauet. Für den Unterhalt so vieler Menschen ist dieses Getraide nicht hinreichend, daher die Bedürfnisse aus Thüringen und Franken beigeführet werden. Aber demohngeachtet ist die Volksmenge, welche in 8600 Seelen bestehet, nach dem Verhältnisse der Größe dieses Bezirks, weit stärker, als in den übrigen Hennebergischen Aemtern, und man kann immer auf eine Quadratmeile, deren das Amt Suhla 2½ in sich fasset, 3440 Menschen rechnen. Ein Beweiß, daß die Waldgegenden, wegen der gesunden und reinen Luft, weit fruchtbarer und volkreicher sind, als das flache Land. Von dem J. 1787 bis 1792 zählet man im ganzen Amte 508 Ehen, 1978 Gebohrne, als: 1007 männlichen und 971 weiblichen Geschlechts und 1530 Verstorbene. Im Durchschnitt kann man also nicht auf jedes Jahr 85 Ehen, 328 Kinder und 255 Verstorbene rechnen.

Die umliegenden, mit Buchen, Tannen und Fichten bewachsenen, Berge sind zum Theil reich an Mineralien, und in ältern Zeiten hat man hier den Bergbau, wie bereits oben (S. 30) bemerket worden, mit vielem Eifer betrieben.

Suhla.

Digitized by Google

Suhla.

Diese große Bergstadt ist, wegen der ansehnlichen Gewehrfabrik, in ganz Deutschland berühmt und verdienet eine eigene topographische Beschreibung. Sie lieget am Thüringer Wald unter der bloßen Leube o) in einem Thale und ist auf allen Seiten mit Waldungen umgeben. Die Aue oder die Lauter, welche bei dem Dorfe Goldlauter entspringt, fließet an der Stadt vorbei und treibet 6 Mahl- eine Oehl- und Walk-, eine Loh- und Schneidemühlen wie auch noch einige Eisenhämmer, Pochwerke, Bohr- und Schleifmühlen, welche in- und außerhalb dem Orte gelegen sind. Gegenwärtig begreifet die Stadt 945 Wohnhäuser, 45 unbebaute Hofstädten und 5884 Einwohner, und zwar 2817 männlichen- und 3067 weiblichen Geschlechts. Vom Jahre 1787 bis 1792 gab es hier 362 Ehen, 1331 Gebohrne und 1127 Gestorbene; mithin kommen auf jedes Jahr 60 Ehen, 222 Kinder und 188 Tode.

Ihren Namen führet sie vermuthlich von den daselbst befindlichen Salzquellen, weil Sul oder Sole, in wendischer Sprache, eben soviel als Salz heißet. In ältesten Zeiten machte Suhla nur blos einen einzelnen Viehhof aus, wurde aber, nach Entdeckung der dasigen Salz- und Bergwerke, deren bereits oben (S. 43) Erwähnung geschehen, mehr und mehr angebauet und schon im 14den Jahrhundert war dieser Ort zu einem so ansehnlichen Dorfe angewachsen, daß Graf Johann I. von Henneberg dasselbe seiner Gemahlin Elisabeth im Jahre 1349 zum Leibgeding aussetzte. Bald darauf (1359) wurden daselbst von einigen Fränkischen Rittern, durch Raub und Brand, viele Verwüstungen angerichtet, und man schätzte den Schaden, den die Friedensstöhrer ersetzen mußten, auf 2000 Mark Silbers, p) woraus erhellet, daß Suhla schon damalen ein wohlhabender und ausgebauter Ort gewesen seyn mag. In einer Urkunde vom Jahre 1445 kommt derselbe unter dem Beinamen eines Flecken vor, q) und erhielte in spätern Zeiten (1517) von Graf Wilhelm VII. von Henneberg dadurch einige städtische Vorrechte, daß die Einwohner von der Atzung befreiet und ihnen die Erhebung des halben Ohmgeldes gestattet wurde. r) Eben dieser Graf erhob nachher (1527) diesen an-

o) Diese Benennung, welche schon 1039 in einer Urkunde König Konrads II. vorkommt. (S. oben S. 21) leitet man von dem sklavischen Wort Lovia oder Loove, ab, welches soviel, als Busch- oder Laubholz bedeutet und öfters von ganzen Waldungen gebrauchet wird. Tenzel. Hist. Goth. Suppl. II. p. 336, Tolner. Hist. Palat. p. 168.

p) S. die Urkunde im 2ten Th. der Hennebergischen Geschichte S. 149.

q) Beilage Num. XXVII.

r) Dipl. im 2ten Th. der Henneb. Ges. S. 288.

ansehnlichen Ort zu einer Stadt und ertheilte derselben besondere Municipalrechte und Statuten, welche alle, einer Stadt angemessene, Gerechtsame in sich fassen. s) Zu mehrerer Beförderung des bürgerlichen Nahrungsstandes würkte Wilhelm im J. 1544 von Kar. V. das Jahrmarktsprivilegium aus, nach welchem der Stadt Suhla, mit der Zusicherung des kaiserlichen Schutzes und Geleits, die Erlaubniß ertheilet wurde, 3 Jahrmärkte, und zwar einen auf den Sonntag nach Oculi, den 2ten auf den Sonntag nach Peter Paul, und den 3ten auf den Sonntag nach Bartholomäus, zu halten.

Ehedessen stand Suhla unter der Aufsicht eines Schultheißen und zwölf Schöppen, t) welche damalen, in Beisein eines gräflichen Beamten, die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu verwalten hatten, dergestalt, daß auf jedem Gerichtstage die Stadt verbunden war, denselben nebst seinen Knechten und Pferden, während seines Aufenthalts, mit der gewöhnlichen Zehrung an Kost, Trank und Fütterung zu versehen. u) Aus diesem Zwölfergerichte ist nun der gegenwärtige Stadtrath entstanden. Es bestehet derselbe in einem Stadtsyndikus, 12 Rathsherrn und 12 Gemeindevormündern. Aus den Erstern wird jährlich, unter der Direktion des Beamten, ein Ober- und aus den letztern ein Unterbürgermeister erwählet, welche beide die Einkünfte der Gemeinen Stadt zu besorgen haben. Der Magistrat selbst ist amtsässig und vor sein Forum gehören, vermöge der Statuten, nur geringe bürgerliche Streitigkeiten, die Aufsicht über das Brauwesen und andere Policeisachen. Er besitzet vier Gasthöfe, 2 Malz- und 2 Brauhäuser und 2 ansehnliche Waldungen, aus welchen das nöthige Bau- und Brennholz geschlagen wird. Der Genuß des Braurechts ist zwischen dem Stadtrath und der Bürgerschaft getheilet, und obgleich kein Bierzwangsrecht auf die benachbarten Ortschaften statt findet, so ist doch Niemanden erlaubt, fremdes Bier in der Stadt zu verzäpfen. — Zur Versorgung der Armen werden, nach Vorschrift eines Mandats vom 4. October 1773, wöchentlich gewisse Beisteuern in der Stadt eingesammlet, welche vom Stadtrath unter die dürftigen Personen ausgetheilet und zu Bestreitung der Arzneyen und Beerdigungskosten, für unvermögende kranke und verstorbene Leute, angewendet werden.

Das

s) Das Original dieser Urkunde ist zwar im 30jährigen Krieg verlohren gegangen, doch wurden die alten Privilegien von Herzog Moritz erneuert, und der Stadt besondere Statuten ertheilet, die in Reinhards Samml. Th. I. S. 409 eingedruckt sind.

t) Nach einer Urkunde vom Jahre 1445 verkaufte Graf Wilhelm von Henneberg dem Schultheißen und Zwölfern zu Suhla 20 fl. landesherrl. Einkünfte, um damit einen Prediger an der dasigen Frühmesse zu besolden. Beilage Num. XXVII.

u) Dipl. de a. 1517 im 2ten Theil der Henneb. Gesch. S. 317.

Digitized by Google

Das ehemalige Siegel der Stadt bestand in einem, zwischen zween Thürmen befindlichen, offnen Thore, in welchem eine Henne, auf 3 Hügeln stand. Ueber dem Thore war ein Berghammer und eine Schuhsole zu sehen, mit der Umschrift: Sigillum Civitatis Sulae. Dieses Wappen wurde (1544) dahin abgeändert, daß zwar die zween Thürme mit dem Berghammer stehen blieben, die Schuhsole aber, wodurch man den Namen der Stadt Suhla, wiewohl sehr ungeräumt, ausdrücken wollte, weggelassen wurde.

Schon im 14. Jahrhundert hatte Suhla eine eigene Kirche, die im J. 1487 von neuem erbauet und 1491 eingeweihet wurde. Sie war aber der Pastorei zu Schmalkalden unterworfen und wurde im Jahre 1527, durch einen, zwischen Landgraf Philippen zu Hessen und Graf Wilhelmen zu Henneberg, errichteten Vertrage, *v*) von dieser Verbindung losgegeben und zu einer eigenen Parochie erhoben. Bei dieser Gelegenheit bekam Wilhelm das alleinige Patronatrecht, welches bisher zwischen ihm und dem Hause Hessen abgewechselt hatte. Nunmehro sorgte er auch für die Unterhaltung des Pfarrers, der sich damalen mit sehr geringen Stolgebühren begnügen mußte. Nach dem Innhalt einer gräflichen Verordnung, sollten nehmlich die Einwohner zu Suhla dem Pfarrer jährlich 5 Opfer, jedes zu einen neuen Pfennig *w*) gerechnet, auch zu jeder der 4 Goldvasten einen Würzburger Pfennig bezahlen. Für die Beerdigung einer Person bekam der Pfarrer 5 Gnacken, *x*) und von jeder Seelenmesse eben so viel, nebst 3 Gnacken für die Mahlzeit und 1½ Gnacken für die Lichter. Eine Kindtaufe wurde mit 3 neuen Pfennigen — eine Kopulation mit einem Schilling — die Kommunion eines Kranken mit einem neuen Pfennig und das Singen der Hagelmesse oder des Fruchtgebets, jährlich mit 6 Achtel Korn vergütet.

Bei dem Kroatischen Einfall, wo (1634) fast die ganze Stadt verwüstet und bei 769 Häuser in die Asche gelegt wurden, hatte auch die dasige Kirche das Schicksal ein Raub der Flamme zu werden. Zuerst im Jahre 1645 fieng man an, sie von neuem aufzubauen, man brachte aber den Bau, welcher 12160 fl. kostete, eher nicht als im Jahre 1654 zu Stande. Da sich die Zahl der Einwohner in der Folge so sehr vermehret

v) Er stehet ebendas. S. 345.

w) Nach der Münzordnung vom J. 1444, galten 9 neue Pfennige einen Groschen, und drei Schock wurden für einen rheinischen Gulden gerechnet. (S. Wagners gründl. Nachr. von Groschen ꝛc. S. 58.)

x) Ein Gnacke galt 4½ pf. und man findet in Henneb. Urk., daß deren 48 auf einen rheinischen Gulden gerechnet wurden.

Digitized by Google

mehres hatte, daß diese Kirche selbige nicht mehr fassen konnte; so sahe man sich genöthiget, eine zweite Kirche zu erbauen, die am 20. September 1739 eingeweihet wurde. Man theilte daher die Stadt in zwei Kirchspiele, dergestalt, daß der größte Theil derselben an die Hauptkirche, der kleinere aber, mit dem dahin eingepfarrten Orte Suhler Neundorf, in die neuerbaute Kreuzkirche gewiesen wurde. Der Gottesdienst wird daselbst von dem Superintendenten, zwei Diakonen und einem bei der Kreuzkirche angestellten Pfarrer versehen. Außerhalb der Stadt lieget die Gottesackerkirche, die nur bei Leichenbegängnissen gebrauchet wird. — Im Jahre 1753 traf die Stadt Suhla abermalen das Unglück einer Feuersbrunst, welche den größten Theil der Stadt nebst der Hauptkirche in einen Aschenhaufen verwandelte. Letztere wurde bald darauf, und zwar mit einem vergrößerten Umfange, wieder hergestellet und im Jahre 1761 eingeweihet.

Der vornehmste Nahrungszweig dieser, so stark bevölkerten, Stadt bestehet, außer den gewöhnlichen Professionisten, die man in allen Städten findet und die den ersten menschlichen Bedürfnissen abhelfen, hauptsächlich aber in der Barchend- und Zwillichmanufaktur und in der Gewehrfabrick, welche eine Menge Menschen in Nahrung setzen. Die Barchendmanufaktur, zu welcher 533 Webestühle gehören, beschäftiget dermalen 736 Menschen, nehmlich 47 Verlagemeister, 28 Meister die sich selbst verlegen, 264 Lohnmeister, 35 Meisterswittwen, 319 Gesellen und 43 Lehrbursche. Außer diesen Arbeitern sind auch noch viele Wollenkämmer, Spinnerinnen, Barchendabreiber u. d. m. vorhanden, die sich von ihrem Verdienste ernähren. Jährlich werden 64000 Stück Barchend von aller Art verfertiget und auf den Messen abgesetzet. Obgleich die Fabrikanten die hierzu erforderlichen Materialien an Baumwolle, leinen Garn u. a. m. aus dem Auslande herbeischaffen, auch für die Anschaffung derselben und für die Zubereitung einen Aufwand von 316700 thlr bestreiten müssen; so gewinnt dennoch das ganze Amt jährlich bei 69000 thlr. Arbeitslohn, welcher den Einwohnern, für das Kardetschen, Spinnen, Bleichen, Weben und andern Arbeiten bezahlet wird.

Nicht weniger beträchtlich ist die hiesige Gewehrfabrik, welche im 16den und 17den Jahrhundert noch die einzige in Deutschland war und fast ganz Europa mit Feuergewehren versehen mußte. Seit dem Jahre 1634, wo Suhl von den Kroaten verwüstet wurde, kam dieses Gewerbe im Abfall, zumal man anfing auch in andern Staaten dergleichen Fabriken zu errichten. Indessen hat sich diese Stadt aus ihrer Asche wieder empor gehoben und die ehemaligen Fabriken, so gut als es Zeit und Umstände er-

erlaubten, wieder hergestellet und bis jetzo mit gutem Erfolg fortgeführet. Dermalen sind 300 Handwerksleute mit diesem Gewerbe beschäftiget, als: 1) an Schlossern oder Büchsenmachern 101 Meister, worunter auch die Platten- oder Garniturmacher und Rohrverschrauber gehören, 64 Gesellen, 11 Graveurs und 8 Schmirgeler oder Polierer, die zusammen eine Zunft ausmachen. 2) Beim Rohrschmiedehandwerk befinden sich 8 Meister, 9 Schweiser und 9 Bohrer, 9 Schleifer und 27 Schmiedeknechte. 3) Die Büchsenschäfter, die ihre eigene Gilde haben, bestehen aus 44 Meister und 10 Gesellen. Diese Fabrikanten machen alle Sorten von Feuergewehren, Bajonette, Küraſſe, Espontons, Klingen und auch verschiedene Kunstsachen von Stahl und Eisen. Alle Feuerröhre werden, durch verpflichtete Personen, öffentlich mit einem, auch zween, dem Caliber und der Vorschrift gemäßen, Probeschüssen, besonders probiret. Zum Absatz dieser Waaren sind hier 9 Gewehrhandlungen anzutreffen, welche, vermöge eines 1669 errichteten Gewehrhandlungsrecesses, alle gefertigte Gewehre um einen bestimmten Preis an sich zu kaufen und im Auslande abzusetzen.

Das, für die Gewehrfabrik erforderliche, Eisen liefern die, in dem Suhlaer Bezirk gelegenen, 6 Fabrikhämmer. y) Diese verarbeiten jährlich über 7000 Centner an Stahl, Blech und Eisen, welches, wegen der Zähig- und Geschmeidigkeit, besondere Vorzüge hat, daher auch die Feuerröhre selten springen und sich, durch ihre Zuverlässigkeit, besonders empfehlen. Auch befinden sich hier 11 Graveurs, die zum Theil an den äußerlichen Verzierungen des Gewehrs arbeiten. Unter selbigen giebt es einige die sich im Gravieren, in erhabner und vertiefter Arbeit, in allen Metallen, besonders im Stahl mit eingelegten und erhaben gearbeiteten Golde, a quatre couleurs, als vortreffliche Künstler, auszeichnen, und in dergleichen und andern Kunstsachen die Erwartung des Kenners übertreffen. Besonders empfiehlet sich der Hofgraveur Döll, durch seine allgemein bekannte Geschicklichkeit in Stahl- und Steinschneiden.

Zur Erleichterung der starken Korrespondenz der hiesigen Manufakturisten, ist hier eine Posterpedition, welche die Briefe, durch gehende Bothen, an die benachbarten Posten schicket und die Eingelaufenen abholen läßt. — Uebrigens sind hier 4 Mahlmühlen

y) In des Freiherrn von Hofmanns Abhandlung über die Eisenhütten, Th. I. 1783 sind zwar S. 63 ff. von den Stahl- und Eisenwerken zu Suhl sowohl, als von der dasigen Gewehrfabrik einige Nachrichten anzutreffen; sie enthalten aber manche Unrichtigkeiten, welche von einem Sachverständigen, in dem Journal von und für Deutschland 1786 Th. II. S. 278, angezeiget und berichtiget werden sind.

mühlen und 2 Wirthshäuser anzutreffen, und außerhalb der Stadt befindet sich der Schützenhof und das Steinfelder Wirthshaus zum fröhligen Mann, welche beede dem Stadtrath gehören.

Ohnweit der Stadt Suhla lieget der sogenannte Linsenhof, welcher in etlichen Häusern und Feldgüthern bestehet und der kurfürstlichen Kanzlei zu Schleusingen lehnbar ist. Die Bewohner gehören zu 3 Viertheil der Stadt Suhl, wo sie das Bürgerrecht zu genießen haben. Ehedessen hies dieser Ort: der Hof im Linsenlande, und wurde im Jahre 1565 von dem Sulaer Schultheißen, Hanß Heuern, erbauet.

Heinrichs,

ein Marktflecken, lieget $\frac{1}{4}$ Stunde von Suhla gegen Westen an der Hasel und enthält 170 Wohngebäude. Dieser Ort ist unmittelbar der Jurisdiktion des Amtes Suhla unterworfen, hat aber dennoch eine besondere Unterobrigkeit, die aus einem Gerichtsschultheißen und 12 Rathspersonen oder Schöppen bestehet und nicht nur die vorfallende Kaufhandlungen und Pfandverschreibungen bestätiget, sondern auch einige, zur Niedergerichtsbarkeit gehörige, Fälle entscheiden kann. Ueber diese und andere Gerechtsamet hat Heinrichs schon in ältern Zeiten besondere Statuten gehabt, die von Herzog Moritz zu S. Naumburg am 27den Junii 1664 erneuert und bestätiget wurde. Sein Nachfolger Herzog Moritz Wilhelm ertheilte auch dem Orte im Jahre 1702 das Marktrecht, in der Maase, daß jährlich hier 3 Märkte gehalten werden können. Neuerer Zeiten (1791) wurde Heinrichs auch mit einem Viehmarkte privilegirt.

Der Rath und die Gemeinde besitzen nebst der Braugerechtigkeit auch ansehnliche Waldungen. Unter den Einwohnern befinden sich viele Barchendweber, Becker, Schneider, Nagel- und Waffenschmiede und andere Professionisten, ingleichen einige Stahl- und Eisengewerker, Wein- und Eisenhändler, die durch ihr Gewerbe den Ort in Nahrung setzen. Außerdem sind hier 2 Stahlhämmer, 1 Eisen- und 2 Stahlschmelzöfen anzutreffen, worinn viel Stahl fabricirt und jährlich bei 2800 Centner Stahl, Blech- und Eisenwaaren ins Ausland versendet werden.

Die hiesige Kirche wurde schon im Jahre 1116 von Gebharden von Nordek, dem heiligen Ulrich zu Ehren, erbauet. z) Nach einer Urkunde vom Jahre 1456 gehörte dem Kloster Reinhardsbrunn das Patronatrecht, a) daher auch dasselbe im J. 1515

z) Spangenbergs Hennebergische Chronik S. 145.

a) Excerpta dipl. Reinhardsbr. in Tbur. Sacra p. 167.

mit Graf Hermann von Henneberg-Römhild ein Vertrag errichtete, vermöge dessen die Gemeinde Albrechts dem Pfarrer zu Heinrichs 4 Malter Korn und 4 Malter Haier, Meininger Gemäß, jährlich abreichen sollte. *b*) Die zwei, im Amte Schleusingen gelegene, Höfe, nemlich die Langebahn und der Treisbach, sind in die hiesige Kirche eingepfarrt. Die Schule wird von einem Kantor versehen. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 910, und vom Jahre 1782 bis 1783 hat es 59 Ehen, 292 Gebohrne und 207 Verstorbene gegeben. Man kann also auf jedes Jahr 10 Ehen, 50 Gebohrne und 34 Verstorbene rechnen. Es giebt auch hier viele Juden, die vom Vieh- und Waarenhandel leben, und ihre eigene Synagoge haben. Obgleich dieser Ort mit vielen Waldungen umgeben ist, so ist doch der Getraidebau nicht ganz unberächtlich, und es werden jährlich 175 Scheffel Korn ausgesäet, welche bei 586 Scheffel ertragen. Die Erndte von Waitzen und Gersten hingegen ist unbedeutend und beläuft sich ohngefähr auf 36 Scheffel von jeder Frucht. An Erdäpfeln werden 2000 Scheffel gebauet.

Albrechts oder Malmers. *c*)

Dieses ansehnliche Dorf lieget 1 Stunde von Suhla, nordwärts, und bestehet aus 133 Häusern und 738 Einwohnern, unter welchen sich bei 52 Strumpfweber, 45 Nagelschmiede und viele andere Profeßionisten befinden. Ehedessen gehörte dieser Ort zur Henneberg-Römhildischen Landesportion, *d*) und hatte seine eigenen Gerichte, welche von dem Amtmann zu Hallenberg gehalten wurden. *e*) In Ansehung der peinlichen

b) Dipl. Mspt. de d. vf Dienstag nach unser lieben Frawentag Concept. 1515.

c) In Hons topographischen Lexicon S. 390 und 411 werden aus diesem Orte 2 Dörfer gemacht, wovon das Eine, Albrechts und das andere Malmers genennet wird. Ohne Zweifel gab die Verschiedenheit des Namens zu diesem Irrthum Anlaß.

d) Im Jahre 1393 verschrieb Graf Friedrich von Henneberg-Römhild sein Guth zu Albrechts seiner Gemahlin Elisabeth zum Witthum. Schannats Samml. hist. Schr. p. 43.

e) In einem alten Weisthum des Dorfs Albrechts werden die Hennebergischen Gerechtsamen folgendermaßen beschrieben: „Am „ersten sind Iren F. Gnaden durch die Schöp„pen zu Recht ertheilet worden, die vier „Thore, zu einem einher zum andern aus„vnd so offen, als iren Gnaden not ist. Zum „andern ein vollmächtig gericht alda zu be„setzen vnd zu hegen, so oft ire Gnaden q lust „vnd ebent, davon zu helfen vnd zu entlehen „vf allen Gutern, Gemein vnd vngemein, „alles das Ire Gnaden mit dem Gerichtstabe „erreicht. Zum dritten, alle Obrigkeit, Ge„bot vnd Verbot vf allen Gutern, gemein „vnd vngemein, den Tag vf welchen man „das Gericht helt. Dits ist zum Albrechts „mit rechtlichen Vrteil erkant worden vf „Montag nach Oculi 1500, der Zeit als „Barthol. Zollner Amtmann zu hallenberg, „im Namen vnsers gnedigen Herrns Grafen „Hermanns, alda Gericht gehalten.

chen Gerichtsbarkeit, war Albrechts der Cent Benshausen unterworfen, wurde aber, nach dem zwischen Sachsen und Hessen geschlossenen Permutationsvertrag vom J. 1619, dem Suler Amtsbezirk einverleibet. Ohnweit dem Orte ist eine Eisengrube im Gange, dessen Eisensteine in den Suler Hammerwerken verschmolzen werden. Die umliegenden Felder sind ziemlich fruchtbar, und man erndet hier jährlich bei 552 Scheffel Korn, 17 Scheffel Waitzen, 56 Scheffel Gerste, 90 Scheffel Haser und 2150 Scheffel Erdäpfel. Die dasige Pfarrkirche, wohin die Dörfer Mebendorf und Diezhausen, als Filiale, gehören, ist eine der ältesten, und wurde schon 1116 von Gebharden von Nordeck zur Ehre des heiligen Nicolaus erbauet. *f*).

Goldlauter.

Eine Stunde von Suhla im Thüringer Walde zwischen zwei hohen Bergen, in welchem zwei Bäche, die Lauter und der Goldbach zusammenfließen, wovon dieses Dorf den Namen führet. Seinen Ursprung hat es dem Graf Wilhelm VII. zu verdanken, welcher im Jahre 1546 einigen seiner Unterthanen die Erlaubniß ertheilte, in dieser Gegend, wo man Spuren von Silber- und Kupfererzen entdekt hatte, ein Bergwerk anzulegen und hierzu die nöthigen Wohnungen zu erbauen. Das hierüber ausgestellte Privilegium *g*) enthält wichtige Vorrechte, wodurch der Graf diese neue Kolonie zu unterstützen suchte. Er gestattete derselben 5 Jahre lang den ohnentgeldlichen Gebrauch des Bau- und Brennholzes, befreite die Gewerkschaft von der gewöhnlichen Abgabe des Zehenden auf 3 Jahre, ertheilte ihr einen freien Wochenmarkt sammt der Brau- Schenk- und Bakgerechtigkeit, und begnadigte sie sogar mit der Erlaubniß, in dem ihr übergebenen Bezirk, auf Bären, Schweine, Rehe und Hasen zu jagen.

Von der Zeit an wurde Goldlauter von den Bergleuten nach und nach angebauet, und es bildete sich daraus ein sehr ansehnliches Dorf, welches dermalen aus 184 Häusern bestehet. Zuverläßigen Nachrichten zufolge hat man ehedem in dem dasigen Rosenberg reiche Ausbeute in Silber gemacht. Aber seit vielen Jahren ist der Bergbau liegen geblieben, so, daß die Stollen und Schächte ganz verfallen sind. Im Jahre 1768 vereinigten sich einige Einwohner zu Goldlauter, einen alten Stollen, die Zehe St. Jacobs genannt, wieder aufzuräumen, und ob sie gleich im ersten Vierteljahre über 12 Centner Erz erhielten; so wurde dennoch der Bau nicht weiter fortgesetzet. — Dermalen nähren sich nun die Einwohner, die sich auf 952 Seelen belaufen, meistens vom

Kohl-

f) Spangenbergs Henneberg. Chron. S. 145. Noch im Jahr 1358 machte die Kirche zu Albrechts ein Zubehör der von diesem Gebhard gestifteten Cella St. Blasii aus, und bekam erst in spätern ihre eigenen Parochialrechte.

g) S. die Urkunde in Gläsers mineralog. Beschr. S. 102.

Digitized by Google

Kohlbrennen und Holzhauen. Dieses Geschäfte treiben sie im Sommer nicht nur in den benachbarten Herrschaften, sondern sie gehen auch ins Vogtland und Bayreuthische, und bringen ihren verdienten Lohn mit nach Hause, wo sie alsdann im Winter sich nicht schämen, Baumwolle zu spinnen. Ihre Weiber und Kinder beschäftigen sich ebenfalls mit der Spinnerei, so, daß wöchentlich 8 — 10 Centner Baumwolle an die Barchendweber zu Suhla geliefert werden können. Durch diesem seltenen Fleiß befinden sich die hiesigen Einwohner in einem blühenden Wohlstand, und kein Einziger ist genöthiget, den Bettelstab zu ergreifen. Auch giebt es hier einige Profeßionisten, unter welchen 10 Weber befindlich sind, die für die Barchendfabrik zu Suhla arbeiten.

Der Getraidebau ist unbeträchtlich, und die gewöhnliche Erndte bestehet, nach Abzug der Aussaat, ohngefehr in 184 Scheffel Korn, 51 Scheffel Waitzen, 20 Scheffel Gersten und 13 Scheffel Haser. An Erdäpfel hingegen werden hier bei 3000 Scheffel geerndet. Da der Ort mit gutem Wießwachs versehen ist und mit seinem Vieh die herrschaftlichen Waldungen zu behüthen hat; So ist die Viehzucht in gutem Stande. Auch befinden sich hier 3 Mahlmühlen und 1 Wirthshaus, welches der Gemeinde gehöret. Die dasige Kirche wurde schon im J. 1555 erbauet und mit einem eigenen Pfarr versehen. Vom J. 1782 — 1788 zählet man hier 187 Gestorbene, 303 Gebohrne und 54 Ehen, mithin kann man jährlich 31 Verstorbene, 50 Gebohrne und 9 Ehen rechnen. Ohnweit dem Dorfe war ehedem ein hoher Ofen angelegt, der aber jetzo eingegangen ist.

Heydersbach,

lieget ½ Stunde von Goldlauter, und bestehet aus 40 Wohnungen und 281 Menschen. Dieser Ort kam zuerst im J. 1708 zu seiner Existenz, und wurde in der Absicht erbauet, um daselbst, zum Vortheil der Sulaer Barchendweberei, eine Bleiche anzulegen. Herzog Moritz Wilhelm zu S. Naumburg beförderte den Anbau, durch eine besondere Conceßion, welche einigen Garnbleichern zu Friederichsroda, die sich hier niederlassen wollten, im J. 1708 dahin ertheilet wurde, daß ihnen nicht nur das, zur Erbauung der Häuser, nöthige Holz, sondern auch etwas Feld, ohnentgeldlich überlaßen werden sollte. In einem dabei liegenden Wiesengrunde, der Heidersbach genannt, von welchem das Dorf seinen Namen hat, fließen, aus den nahe gelegenen Bergen, verschiedene Quellen zusammen, welche die Einwohner zur Bleicharbeit benutzen. Dieses Geschäfte macht daher ihre vornehmste Nahrung aus, und es werden hier jährlich viele 1000 Stük Garn gebleicht. Auserdem befinden sich hier 11 Weberstühle, auch viele Köhler und Holzhauer. Der Ort ist nach Goldlauter eingepfarrt.

Urkun-

Urkunden

zur

historisch-statistischen Beschreibung

der

Grafschaft Henneberg,

erster und zwoter Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Abt Heinrich zu Fulda bekennet, daß Berthold von Meiningen und seine Brüder die, ihnen über des Klosters Rohr Güther zu Ebersdorf zuständige, Vogtei nebst 12 Schilling Einkünften dem gedachten Kloster verkauft habe.

1206.

Heinricus Dei gracia *Fuldenſis* eccleſie abbas. Omnibus Chriſti fidelibus in ſalutem in dom. perpetuum Quo ex injuncto nobis diuinitus miniſterio. ſubjectas nobis eccleſias et perſonas in eisdem domino deſeruientes manurenere et earum commodis inuigilare tenemur accurate dignum duximus non ſolum noſtra verum eciam pia quorumlibet fidelium circa ipſas in oblacionisbus vel empcionibus. ſiue aliis quibuscunque modis facta memorie poſterorum mancipare. ne malignancium nequicie proſtituantur. et ne longevi temporis excurſus obliuionem abducat. qua propter ad noticam omnium volumus peruenire. quod *Bertholdus* de *Meiningen* et fratres ſui. *Heinricus* et *Manegoldus* quandam aduocatiam in *Ebersdorf* ſuper bona ſanctimonialium in *Rore*. et decem ſolidos ab ipſis ſanctimonialibus eisdem ſoluendos. et quicquid aduocaticii juris ibidem ab aduocato ejusdem loci *Emehardo* ſcilicet de *Hildenburc* in feodo tenebant. jam dicte eccleſie pro quadam ſumma pecunie vendiderit. eo modo quod memorato aduocato *Emehardo* ea reſignauerit. et ille noſtra premiſſione et Conuentus noſtri ſimul et donacione. quomodo eandem aduocaciam â nobis in feodo tenebat. eadémque pretaxata ſunt ſepe dicte eccleſie in *Rore* titulo proprietatis contraditit perpetualiter poſſidenda. Vt autem hoc factum ſtabile et inconuulſum permaneat. preſentem cartam conſcribi et ſigilli noſtri impreſſione fecimus roborari. Acta ſunt hec anno incarnacionis diuine. *Milleſimo ducenteſimo ſexto* indictione octaua. Regnante domino *Philippo* glorioſo Romanorum Rege. Teſtes hujus rei ſunt. *Bernhardus* Decanus. *Cunradus* major Prepoſitus. *Gerhardus* prepoſitus Sti Michaelis. *Henricus* Hoſpitarius. *Rupertus* Cantor. *Cunradus* Cellarius. et reliqui fuldenſis eccleſie conuentus. *Reniſridus* prepoſitus. *Siboto*. *Ditma-*

rus Gerlacus Ludewicus conuerſi. et *Eber* ſculterus de *Diſtelſtadt* (Dillſtädt). *Eingilhardus ſiepho. Adebertus Turt. Herlfridus. Sifridus. Gedeſcalcus albus. Gedeſcalcus* de *Weſtheim* et alii quam plures.

II.

Abt Konrad zu Fulda übergiebt dem Kloſter Rora die Vogtei über die daſigen Güther.

1228.

In Nomine Sancte et indiuidue Trinitatis. *Cunradus* Divina favente Clemencia Sancte fuldenſis Eccleſie Abbas, omnibus tam futuri, qvam preſentis temporis fidelibus. Salutem in Domino in perpetuum. Qvoniam de Salute animarum, et eccleſiarum Sollicitudini noſtre â Domino commiſſarum diligencius invigilare tenemur omnibus, ad qvos hec pagina delata fuerit, notum eſſe volumus, qvod defuncto Domino *Alberto* nobili Viro de *Hildebert*, vacantem Eccleſie fuldenſi Advocatiam ſuper predia prepoſiture noſtre in *Rore*, *Otto de Cundorf* et filii ejus violenter ſibi uſurpaverunt, et nobis in jam dicta prepoſitura diu injuriati ſunt: Nos igitur, qvi labore et expenſa eam tandem de manibus ipſorum in preſentia *Bobbonis* Comitis de *Henninbere*, et *Henrici* de *Sterinbere*, et *Reginhaldi* de *Haldinbere* aliorumqve multorum teſtium eripientes, Sororibus noſtris ibi Domino ſervientibus in Supplementum Prebende ſue, communicato tocius capituli noſtri conſilio et conſenſu contulimus, hoc intime ab ipſis poſtulantes, ut diligencius pro nobis, tum vivimus, Domini clemenciam exorent, et cum tandem, Domino vocante ab hoc ſeculo migraverimus, anniverſarius noſter ſingulis annis in loco illo in perpetuum celebretur et ſororibus in albo pane et vino, et uno ferculo carnium vel piſcium miniſtretur. ut igitur hec donacio tam ſollempnis in perpetuum rata et concuſſa permaneat, Sigillo tam Conventus qvam et noſtro roborari decrevimus. Acta ſunt hec anno ab Incarnacione Domini MCCXXVIII. Indictione I. Regnante *Friderico* Imperatore et filio ejus *Heinrico*. *Conrado* Abbate. *Hertwigo* Decano. *Cunrado* prepoſito in *Rore*. *Adelheida* Abbatiſſa. Teſtes autem hujus donacionis *Gerlacus* prepoſitus Sancte Marie. *Gerlacus* Prepoſitus S. Michaelis. *Rupertus* Cantor *Ludovicus* Cellarius. *Bertholdus* Cuſtos. *Warmundus* et *Burchardus*, Circatores. *Criſtanus* Camerarius *Gerlacus* portarius. *Albertus* Capellanus. *Theodoricus* Canonicus Wirziburgenſis

ſis. *Adilbertus* de *Franckenſtein*. *Ludewicus* de *Wangenheim*. *Hertungus* de *Nordheim*. *Heinricus* Dapifer. *Fridericus* Marscalcus. *Bertoldus* de *Mattencelle*. *Marcwardus* et *Hertnidus* de *Waſungen*, et alii quam plures.

III.

Erzbiſchoff Konrad zu Cöln beſtätiget dem Kloſter Rora den Beſitz der, vom Abt Konrad zu Fulda demſelben übergebenen, Kirche zu Milz.

den 15. October 1249.

Cunradus dei gracia Sancte *Colonienſis* eccleſie Archiepiſcopus. Italie Archicancellarius. Apoſtolice Sedis legatus. Dilectis in Chriſto prepoſito et Conventui de *Rore* herbipolenſis dioeceſis ſalutem in Domino. Iuſtis petencium deſideriis dignum eſt. nos facilem prebere conſenſum et vota que a racionis tramite non diſcordant. effectu proſequente complere. Quapropter dilecti in domino juſtis veſtris precibus grato concurrentes conſenſu. Eccleſiam in *Milze herbipolenſis* dioceſis. quam ad ſuſtentacionis veſtre ſubſidium pleno jure perpetualiter obtinendam tradidit et donavit vobis intuitu pietatis quondam *Conradus fuldenſis* Abbas ad quem jus patronatus pertinuerat ex antiquo. et venerabilis pater dominus Herbipolenſis Epiſcopus loci dioceſanus cum ſui conſenſu Capituli confirmavit, vobis et monaſterio veſtro legacionis auctoritate qua fungimur confirmamus et preſentis ſcripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat: hanc paginam noſtre confirmacionis infringere. vel ei auſu temerario contraire: Si quis autem hoc attemtare preſumpſerit, indignacionem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum *Colonie* anno gracie MCCXLVIIII. Idus Octobris.

IV.

Biſchof Hermann zu Würzburg entſaget ſeinem Lehnrechte an den Zehenden zu Dillſtädt, welchen Richard von Kundorf an das Kloſter Rora verkaufet.

den 1ten Januar 1251.

Hermannus Dei gracia *Herbipolenſis* Episcopus univerſis Chriſti fidelibus ſalutem in perpetuum. Ut in noſtris geſta temporibus perpetue ſtabilitatis robur obti-

obtineant et naſcencium memoriam attingant, ſolet litterarum memoria eternare. Ideoque preſens pagina declarat preſentibus pariter et futuris quod cum dilectus in Chriſto frater noſter *Cunradus* prepoſitus Sanctimonialium in *Rore* medietatem decime ville *Dyſtelſtad* à *Reinhardo* de *Kundorf*, qui eam à viris nobilibus *Helurico* et *Hermanno* Comitibus de *Henninbere* et ipſi Comites à nobis jure feodali tenebant, ſuo monaſterio proprietatis titulo comparaſſet. Supplicavit nobis humiliter et devote quatenus ipſam empcionem ratam habere et noſtre dignaremur autoritatis munimine confirmare. Verum cum pie mentis amplectenda ſit devocio et ſacris ſemper ſtudiis adjuvanda ipſius precibus inclinati, recepta reſignacione ipſius decime et reſtauro habundante, videlicet villa *Silbach* à Comitibus ſupradictis et Comites à *Reinhardo*, dictam medietatem decime in *Dyſtelſtadt* Monaſterio in *Rore* proprietatis titulo tradimus et donamus interdicendo univerſis ſub poena excommunicacionis ne quis idem Monaſterium in ipſa decima ſeu in aliis ſuis poſſeſſionibus habitis vel habendis temere audeat moleſtare. Quod qui fecerit niſi penitens ſatisfaciat condigne, extreme ſubjaceat ulcioni. Omnibus autem eidem monaſterio ſua jura ſervantibus ſit pax in preſenti et in futuro gloria ſempiterna. Actum *Herbipoli* anno gracie M.CCL. primo menſe Ianuario Indictione IX. Pontificatus noſtri anno XX Sexto. *a)*

V.

Abt Heinrich zu Fulda beſtimmt die Anzahl der Nonnen im Kloſter Rore.

den 1ten December 1256.

Nos *Henricus* Dei gracia *Fuldenſis* Eccleſie Abbas dilectis in Chriſto Prepoſito, Abbatiſſe, prioriſſe totique Conuentui in *Rore* cum paterne Karitatis affectu eternam in domino ſalutem etc. — Inde eſt quod preſenti ſcripto futuris et preſentibus cupimus eſſe notum, quod nos decani noſtri B. aliorumque prelatorum noſtrorum conventusque noſtri majoris communicato conſilio, Eccleſie noſtre in *Rore* que ad Eccleſiam noſtram nullo medio pertinere

a) Im J. 1332 übergab Otto de Chundorff armiger, der Letzte dieſes Geſchlechts, dem Kloſter Rora ſeine Güther zu Elingehauſen. dat. MCCCXXXII. fer. III. ante diem b. Iohannis Bapt.

ſinere dinoſcitur in omnibus quibus poſſumus precavere volentes, ſtatuimus et ſtaduendo ordinamus in virtute ſancte obediencie firmiter iniungentes ne in ipſo Clauſtro ſupra dicto *Quinquaginta Dominarum* ibidem domino jugiter famulancium numerus excedatur, vna vel duabus duntaxat exceptis ancillis, que reliquis ſubſeruiant dominabus. inhibemus eciam diſtricte ne femine a ſuis maritis dereliçte illarum ſanctimonialium conſorcium aliqualiter conſequantur. et vt tale ſtatutum à nobis maneat inconvulſum et à noſtris ſucceſſoribus robur accipiat firmitatis preſentem ſcedulam conſcribi juſſimus et ſigillis noſtro et Eccleſie roborari. datum *Fulde* anno domini M°.CC°.LVI. XII. Kal. Decem.

VI.

Graf Berthold von Henneberg bewilliget, daß Leopold von Kühndorf ſeine Lehngüther zu Helba und Tolmarsdorf dem Kloſter Rora übergebe.

den 9ten May 1259.

Nos *Bertoldus* dei gracia Comes in *Heinenberc* omnibus hanc literam viſuris volumus eſſe notum, quod *Lupoldus* de *Cundorf* ad inſtanciam ſue peticionis et amicorum ſuorum in bonis *Helbe* vel in *Tolmarsdorf*, que actenus in feodo a nobis poſſedit, proprietatem damus liberam ut de hiis bonis filiam ſuam clauſtro *Rore* ſecuriter poſſit collocare. Hujus rei teſtes ſunt, *Tegano* dapifer de *Oſtheim*. H. de *Gotha*, *Bernhardus* de *Cundorf*, *Heinricus* Marſcalcus et alii quam plures fide digni. Et ut hec rata ſint et permaneant ſigilla noſtro fecimus roborari. Datum in *Hennenberc* Anno domini MCCLVIIII. VII. Idus Maji.

VII.

Abt Berthold zu Fulda verordnet, daß künftig im Kloſter Rore mehr nicht als 50 Ordensperſonen angenommen werden ſollen.

den 11ten Juny 1265.

B. dei gratia *fuldenſis* eccleſie Abbas dilectis S. in Chriſto prepoſito, Abbariſſe totique Conuentui ſanctimonialium in *Rore* paterno dilectionis affectu et eterne ſalutis adeo conſequi effectum. Cum in canonibus preceptum ſit, non plures perſonas in eccleſiis conuentualibus eſſe recipiendas quam de facul-

Digitized by Google

cultatibus cujuslibet eccleſie congrue poſſunt ſuſtentari. Intelleximus quod tanta numeroſitate apud vos ſupercreuerit numerus perſonarum, quod non ſolum in cotidianis victualibus penuriam cogamini ſuſtinere, verum eciam quod ipſa loca que inhabitatis difficulter jam vos valeant continere. Inde eſt quod paterno affectu hujusmodi incommodo veſtro conſulere cupientes mandamus, et per ſanctam et veram obedienciam ſtricte precipimus, quatenus nullam perſonam de cetero quacunque de cauſa in veſtrum collegium admittatis quousque ad *quinquageſimum* deſcendatis numerum, quondam à beate memorie predeceſſore noſtro Abbate *Cunrado* vobis racionabiliter pretaxatum et poſtmodum literis papalibus confirmatum. Et ſi contra hujusmodi prohibicionem aliquatenus quod abſit, ammodo fuerit adtemptatum, ipſo facto nouerits vos a communione ſancta tamdiu ſuſpenſas, quousque ſuper hoc reatu, de ſpeciali mandato noſtro vobis abſolucionis gracia impetretur et perſona taliter recepta prebenda et loco penitus, vt dignum eſt, priuetur, vt autem hec tam noſtris quam et noſtrorum temporibus ſucceſſorum inuiolabiliter obſeruentur, preſens ſcriptum exinde confectum munimine Sigillorum noſtri et majoris eccleſie noſtri Conuentus huic facto conſilium et pium fauorem adhibentis opportunum duximus roborandum. Datum in *Fulda* in die ſancti Barnabe apoſtoli. Anno domini M.CC.LXV.

VIII.

Graf Bertholds von Hennebera Conſens über Konrads von Diſtelſtadt Schenkung ſeiner Güther an das Kloſter Ror.

den 2ten November 1275.

Nos B. Comes in *Hennenbert* vniuerſis intuentibus preſens ſcriptum ducimus proteſtandum. Quod cum *Cunradus* dictus de *Diſtelſtat* coadunata manu ſue conjugis bona in *Diſtelſtat* talentum nouorum denariorum herbipolenſium annuatim ſoluentia, que a nobis tenuerat feodaliter poſſidenda, pro quodam ſumma pecunie *Rorenſi* Monaſterio vendidiſſe. Petiuerit a nobis ad aſſenſum huic vendicioni adhibere de noſtra gracia dignaremur. Nos igitur ſuis et amicorum ſuorum precibus inclinati predictam vendicionem ratam et gratam nobis eſſe pronunciamus prefato monaſterio omne jus quod in eisdem bonis habuimus liberaliter conferentes. Cujus rei teſtes ſunt B. miles de

de *Gotha*. *Heinricus* pincerna. *Albertus* de *Kere*. *Gerhardus* ſcultetus. et alii plures. In euidenciam itaque premiſſorum preſens ſcriptum ſigilli noſtri munimine juſſimus inſigniri. Acta ſunt hec anno Dni. M.CC.LXXII. IV. non. Nouemb.

IX.

Konrad von Belrieth verkaufet dem Ordenshauſe zu Schleuſingen eine Wieſe um 16 Pf. Heller.

den 23ten Juny 1299.

Noverint univerſi preſencium inſpectores et quibus noſſe fuerit oportunum. Cum nos *Conradus* dictus de *belreyt* et *criſtina* conthoralis mea legitima anno dni *milleſimo ducenteſimo nonageſimo nono* in vigilia beati Iohannis baptiſte vendidimus et vendicionis titulo dedimus manibus coaduna is honorabilibus et religioſis viris *Conrado* dicto de *Arrenſteyn* commendatori ceterisque fratribus Domus in *Sluſungen* hospitalis *Sancti Iohannis Ieroſolomitani* pratum ibidem *Sluſingen* ſitum ex oppoſito predictorum duorum — pro ſedecim libr. Hallenſ. tali tamen condicione interpoſita ſeu adjecta, quod ipſum pratum dominis prefatis à feſto beati Iohannis memorato ad duas annos ab infeſtacione ſeu occupacione quarumlibet perſonarum quod *anſprache* dicitur liberum aſſignabimus et ſolutum. Quodſi efficaciam non habuerit ut preceſſum, ex tunc ante dictis dominis pro pignore, quod vulgariter *Untterpfant* dicitur, tamdiu quousque predicte ſedecim libre fuerint perſolute, noſtra exiſtat totalis hereditas obligata. In hujus contractus evidens teſtimonium preſentem cetulam muniminé ſigillorum parochie — — — et civitatis *Sluſugen* predicte fecimus communiri. Teſtes autem ejusdem rei ſunt, religioſi ac honeſti viri, *Gerhardus* et *Ludewicus* plebani ibidem, *Bertoldus* de *Rumendorph*, et *Heinricus Bunelburg* fratres dicte domus *Sluſingen*, Buppo Capellanus — domini B. comitis de *Hennenberg*, et *Sifridus* ſacerdos dictus de *Arrenſteten*, *Hermannus* de *Gotha* et *Vecmannus* de *Landecken*, milites, *Hermannus* advocatus, Magiſter *Henricus* medicus, *Guntherus* eccleſiaſticus, *Conradus Faber*, *Hellenbricus* dictus *Ehlen*, *Bertoldus* de *Treyſpach*, *Henricus* de *Rugeriet* ſchultetus de *Walten* et alii quem plures fide digne actum anno et die ſupradicto.

X.

Otto von Kühndorf überläſſet dem Ordenshauſe zu Kühndorf, die Ortſchaften Tollmarsdorf, Kirchheim, Wenigen Schwarza, Chriſtes, Trenckrieth und Werburghauſen.

den 30ten November 1307.

Cum ſit neceſſarium ea que aguntur in tempore in ſcripta redigi ne ſimul cum tempore labantur. Ego *Otto* de *Kundorff* una cum *Guetha* mea conthorali legitima recognoscentes volumus ut liqueat omnibus chriſti fidelibus preſentem paginam inſpecturis, quod ob amorem fratris *Bertholdi* de *Kundorf* mei dilecti patrui, ſuper omnibus bonis queſitis que videlicet bona ſubſcripta ordini ſancti Iohannis Ieroſolomitani dedit et appropriavi villam *Tolmarsſdorff* per omnia, villam *Geryken*, ſine quatuor bonis aliorum inibi ſitis, villam *Wenigen Swarza*, preter duo bona alias ſpectancia, in villa *Chriſtens* tria bona, in villa *Trenkeriet* unum manſum, in *Werbergehuſen* univerſaliter. de omnibus abrenunciamus pro nobis et noſtris heredibus omni juri quod in preſcriptis bonis ſeu ad illa pertinencia habere actenus videbamur Et ut fratres predicti ordinis prenorata bona arbitraliter dare ac diſtribuere ſine noſtro noſtrorumque heredum impidimento quo aut qualiter velint et poſſint, in evidenciam premiſſorum ac certitudinem ampliorem hanc cartulam ſub teſtimonio preſencium ſigillorum et teſtium, videlicet domini prepoſiti de *Veſcera*, Domini fratris de *alahelberg* archidiaconi herbipolenſis, *Ortolfi* milites de *Rugeriet*, *Hertnidi* militis in *monte*, B. advocati in *Waſungen* cum ceteris fide dignis cum impreſſione mei ſigilli — Datum et actum anno domini milleſimo trecenteſimo ſeptimo in die ſancti Andree apoſtoli.

XI.

Graf Berthold von Henneberg ſchenket dem Commende zu Schleuſingen verſchiedene Einkünfte in den Dorfſchaften Rappelsdorf, Ratſchar, Stillbach und Eichenberg.

1318.

In nomine ſancte et individue Trinitatis amen. Nos *Bertoldus* dei gracia comes de *Hennemberg* univerſorum preſentis vite — future cupimus ut attingant noticiam ea que preſentibus publice profitemur, quod cum de hus

que

Digitized by Google

que de manu domini poſſidemus teneamur ex debito cultum divinum ampliare intuitu divine retribucionis ac eciam propter augmentandum officia divinorum nec non pro remedio et ſalute anime noſtre, progenitorum et heredum noſtrorum animarum ſalute, cum conſenſu *Heinrici* noſtri primogeniti dilecti, religioſis viris fratribus *ordinis Sancti Johannis hoſpitalis Jeruſalem domus* opidi noſtri in *Sluſingen* bona ſive reditus de verbo ad verbum ſupſcriptos donavimus tradimus preſentibus et donamus donacione inter vivos nec non eisdem tradita confirmamus ſecundum modum formam et condiciones ſingulariter infra ſcriptas. Donavimus igitur et donamus donacione ut predicitur predictis fratribus prefate domus in annuis reditibus in villa *Rappeltdorf* quincque libras halleñ. in villa *Ratſcher* ſex libras hallñ. et quinque ſolidos halln. quatuor Maldra avene cum dimidio et ſeptem octalia ſive menſuras qui vulgariter *ahhteil* dicuntur Siliginis et duo Maldra caſei in cenſu nemoris, duodecim libras halleñ. cum dimidia, qui quidem reditus ſingulariter expreſſi ſunt ſummarie pro decem Marcis redituum computando pro qualibet marca duas libras hallenſ. cum dimidia conputati. Predicti vero fratres pretacte domus pro predictis decem marcis redituum ſacerdotes in ipſorum collegia et tenebunt, qui duas miſſas in eccleſia parrochiali predicti oppidi noſtri in *Sluſungen*, unam videlicet ad altare quod eſt in honore ſancti Herhardi confeſſoris dedicatum, quod eſt conſtructum in lobio ejusdem eccleſie quod dicitur *Borkirche*, reliquam vero ad altare quod eſt in honore ſancti Egidii abbatis dedicatum quod eſt conſtructum in paria capella contigua predicte eccleſie ſita contra meridiem, ſingulis diebus perpetuis temporibus celebrabunt ac tamen adjecta condicione, quod quicunque nos aut noſtri heredes voluerint prefatas decem marcas redituum reemendi ſive redimendi pro centum marcas pro qualibet marca duas libras hallñ. cum dimidia comparando ſine qualibet contradictione predictorum fratrum domus memorate nec non ipſius ordinis liberam habebimus facultatem, ſepedicti vero fratres pro eisdem centum marcas pro quibus predicti reditus decem marcarum redempti ſivi reempti fuerint, alios reditus equivalentes predictis, in quibus non aliquid pro habendis predictis miſſis valent deperire, ſecundum noſtrum vel heredum noſtrorum conſilium comparabunt. Quos reditus taliter comparatos cum agris allodii noſtri cultis et incultis quod in predicto opido noſtro *Sluſungen* habuiſſe dinoſcuntur, quos predictis fratribus pro meliori ſive comodoſiori ſuſtentacione predictorum duorum ſacerdotum. ac ſepedictas decem mar-

cas redituum donavimus tradimus preſentibus et donamus donacione prehabita nec non ipſis traditas confirmamus debito jure dominii perpetuo poſſidebunt homines vero in bonis, a quibus prenotati reditus tribuunt, reſidentes, ab exactionibus precariis, ſturis, ſerviciis nec non quibuscunque gravaminibus habebimus plenarie ſupportantes. adjecimus eciam et hanc condicionem prenoratam, videlicet quod cum ex antiqua conſuetudine — eciam apud plebanos ſeculares predicte parrochie apud ipſam parrochiam actenus ad minus tres ſacerdotes extiterunt pro celebracione divinorum et ad expediendum, — ex nunc vero racione noſtre donacione prenotati fratres memorate domus in ipſorum collegio pro celebracione divinorum in univerſo *quinque ſacerdotes* in ſuis expenſis tenere perpetua in poſterum tenebuntur. Recognoſcimus eciam publice per preſentes quod predictis fratribus ſepedicte domus in *Sluſungen* quatuor libras hallenſ. in annuis reditibus in villa *Syelbach* donavimus, tradimus et donamus pro anniverſario felicis recordacionis quondam inclite domine domine *Adelheidis* noſtre conthoralis — annis ſingulis — vigiliis, miſſis et oracionibus perpetuis temporibus peragendo ita ſane videlicet quod fratres ſepedicte domus in ipſo die anniverſarij racione predictorum redituum debebunt in vino et in cibariis ipſis ex tunc perpetue congruentibus melioribus ſancius ſive delicacius quam alio tempore precari addicientes attamen et hys condicionem infra ſcriptam, videlicet quod nos aut noſtri heredes quocunque tempore nobis aut noſtris heredibus predictis melius competenti pro quadraginta libris halleñ. prefatas quatuor libras halleñ. redituum redimere ſive reemere poterimus contradictione qualibet predictorum fratrum aut diuturnitate temporis non obſtante. Eſt eciam adjectum quod predicti fratres prenotate domus pro ipſis quadraginta libris halleñ. quas pro reempcione ſive redempcione predictorum redituum videlicet quatuor lib. hallñ. receperunt alios reditus eque bonos ſecundum noſtrum vel heredum noſtrorum conſilium emere tenebuntur, quos ex tunc prefati fratres pro peragendo predicto anniverſario perpetuo poſſidebunt. preſentibus eciam cum predictis publice profitemur quod pro peragendo eciam anniverſario quondam pie memorie *hermanni* dicti *Spiſer* noſtri famuli dilecti racione quorundam debitorum in quibus ipſi Hermanno tenebamur duas libras halln. eciam in annuis reditibus in villa *Echenberg* predictis fratribus prenorate domus in *Sluſungen* donavimus tradimus preſentibus et donamus additis condicionibus ſepe notatus, videlicet quod ipſi fratres ipſo die anniverſarii racione dicto-

dictorum redituum precari melius quam die reliqua tenebuntur. Nos vero et noſtri heredes predictos reditus pro viginti libris halln. redimere ſive reemere potuerimus quocunque nobis tempore competenti, pro hiis vero viginti libris halln. quas predicti fratres pro ſolutione dictorum redituum recepetint alios reditus tam utiles eciam ſecundum noſtrum vel heredum noſtrorum conſilium ſimiliter comparabunt, quos ex tunc eciam ipſi fratres perpetuo poſſidebunt. Volumus eciam noriciam ſingulorum ut attingat quod prefatis fratribus ſepedicte domus in *Sluſungen* quindecim libras halln. in cenſu nemoris racione quorundam bonorum que ipſis fratribus in villa *Kundorf* perdidimus ſingulis annis recipiendas aſſignavimus et preſentibus aſſignamus quoadusqne predictis fratribus, pro ſolucione predictarum quindecim librarum hāln. nos vel noſtri heredes dabimus centum, et quinquaginta libras hāln. quocunque vero tempore nos vel noſtri heredes prenotatis fratribus preſcripte domus predictas CL. libras hāln. integraliter perſolverimus. ex tunc predicte quindecim libre hāln. nobis et noſtris heredibus recipiende libere permanerunt. Sepedicti vero fratres ſepedicte domus in *Sluſungen* predictas CL. libras hāln. libram facultatem divertendi habebunt quocunque ipſis videbitur oportunum. In quorum omnium et ſingulorum teſtimonium preſentes libras conſctibi fecimus dantes ipſas prefatis fratribus noſtri et memorati Heinrici noſtri primogeniti dilecti ſigillorum munimine roborates. Nos eciam *Heinricus* predicti domini *Bertoldi* comitis de *Hennemberg* natus predicta omnia et ſingula ex noſtra voluntate et conſenſu recognoſcimus fore facta noſtrum quoque ſigillum appendiſſe preſenubus ex noſtra ſcuencia profitemur. datum anno dm. M°CCC°XVIIj.

XII.

Biſchoff Albrecht zu Würzburg erlaubet, daß in der zur Parochie Leutersdorf gehörigen, Kapelle zu Eichenberg, ein Baptiſterium erbauet werde.

den 17ten Febr. 1349.

Albertus dei gracia epiſcopus in epiſcop. *herbipolenſi* conſumatus tenore preſencium preceptoribus recognoſcimus et patefacimus univerſis quod favore chriſtiane Religionis merito ampliande indulſimus ac indulgendo con-

ce'imus solemperiter sub hys scriptis ut baptisterium pro sacro baptismate cristianorum in capella seu ecclesia in *Eichenberk* sita infra limites populose parochie ecclesie matriciis in *Lutelsdorf*, nostre diocesis, debite erigatur ac perpetuum habeatur. in cujus rei testimonium perpetuum atque robur sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum *Herbipol.* anno dñi. Mill° CCC°XLIX°. XIIj° Kal. Marty.

XIII.

Graf Johann zu Henneberg nimmt Volgenanten von Herbelstadt zum Burgmann zu Schleusingen an.

den 29ten Oct. 1349.

Ich Folgnant von Herbelstat bekenne offinlich an diesen keinwertigen Briff daz ich des edeln Herrn meines Herrn Grafen Johans tzu Hennenberg Burgman sol sin in der stat tzu Slusingen, darumb hat er mir globt zugeben fünff vnd sibenzig Pfunt Heller alter Heller des ich seinen offin Briff habe vür ein erplich Burgut daz ich vordinen sol in der genanten Stat als Burgutes Recht ist. Wer aber daz der vorgenante meyn Herr mir einen Hoff gebe in der egenanten Stat oder keüfte, so sol ich in derselben Stat buwelich sitzen auch sol ich daz vorgenante Gelt legin an Gewisse gült vnder meyn vorgenanten Herrn daran er sein gewis Burgut mug vinden, oder meins eigen Gutes also vil davür vffgebe als sich geburt, vmb daz megenante Gelt. Des tzu Vrkunde hab ich diesen Briff gegeben mit meinen eigen Insigel daz hiran ist gehangen. Geben nach xsti Geburt Drutzehenhundert Jar in den nun vnd virtzigisten Jar an den nestin Donerstag nach Simon Juden tag der heiligen Apostein.

XIV.

Die Landgrafen Friederich und Balthasar zu Thüringen vertauschen einen Theil des Waldes bei Friederichroda, dem Kloster Reinhardsbrunn, gegen dessen Güther und Rechte zu Mehlis, Albrechts, Heinrichs und Ditzhausen.

den 2ten Februar 1357.

Wir Friederich vnnd Balthazar vonn gottes gnaden, Landgrauen zu Doringen, Maragrauen zu meyssenn, jun dem osterlannd, vnnd zu lanndesburg, grauen zu Orlamünde, vnnd herrenn des landes zu plissen Bekenne offenntlichenn, vor vnns vnnsere bruder Ludwigen vnnd Wilhelm, vnnd vnnser Erben, vnd thun allenn

denn

denn die diſeme brieff ſehenn horenn oder leſenn, Das wir mitt gutter vorbedechtigkeitt entrechtigen Willen, vnd auch mit wiſſenn vnnd gutten vorradet Vnnſer libenn Eldermutter vnd andere Vnnſere getrewe Dienner, mit denn geiſtlichenn erwirdigen herrnn dem abtt vnnd der ſamenung gemeynn zu Reinerſpornn, vnnſer lieben andechtigen, eins rechtenn Willigenne wechſſels, vberkomen ſeind, alſo das ſie vnns, Jr eygenn, aller Jrer welde, wildpanne, waſſer, fiſcherey, wiſenn, acker, gericht, vnnd alles das recht, das ſie jnn den vier Dorffern zu Melis, Jnn albrechts, jnn heynnrichs vnnd zw Dizzhaarſſen, als es von alter zu der Celle ſanncr plaſius gehortt hat, mit forwerck, das do heyſſett zum ſigeharts auff geniſet der Bloſſennlerr benn, mit allem rechtenn, nutz vnd ehrenn, die ſie, nach haltung Eines keyſers vnnd Eins biſchoffs vonn Würtzburg briefenn, bißhere gehabtt haben oder Jnn keiner weyß gehabenn mogenn, vnd gemeinglichen mit allen zugehorungen geſuchtt vnnd vngeſuchtt wie die Namenn habenn, alſo das doch Gottes Dinſt darjnn der Zeinn, vnnd jnn der kirchenn die darzu gehorenn, vonn denn egenanttenn herrnn vonn Reynerſpornn, ſtettlich gehalten vnnd vnuerbruchlichenn bleybenn, das laſſenn Wir Jnen zufolaenn vnd pleyb den Cloſter hove mit der mulenn die darjnne leydt, die wiſenn vnnd Ecker, der daran leydt, biß an die Dorffmarck das heyſſet zum Propherenburne, auch ſollenn ſie ſich behelffenn vß dem wald, fewerwerks vnnd bawholz zu Jr Nottorfft, Darüber ſollen ſie behaltenn anndere Jre Zins, an heller gultt, kornngultt vnnd haffergultt auff ander jre gutter, wue ſie die habenn oder gelegenn ſeind, one jn den vorgeſchrieben vier Dorffernn, vnnd der wachsgultt die zu gotsdinſt gehortt, wue oder wue an die gelegen ſeind, gegeben vnd gewechſſeltt haben, Gebenn vnnd wechſſelnn auch williglichenn mit wolbedachtem mute vmb ein teyl vnnſers Waldes, der gelegenn iſt vff genett Friederichsrode, alſo die ſtraß vffgehet das hochgeſtrygere gein Schmalkalden zu der lincken hannd, biß an den monchgern, darneaſt zwuſchen dem monchgern, die trockene lina, zu thal bis an die rechtt lina, ober die recht lina zu thal biß vmb den Ochſenbichel, an denn Rotſerberg darneaſt ann das feltt zu Dinſerberg, dan biß an die gemeynn der von Fridrichrode vonn der gemeynn biß wider an die vergenante ſtraß daß Wir Jnen beweiſt vnd nach allen ſeinen Zilenn vnnd enden als recht iſt gelevttett habenn, vnnd habenn Jnenn vnnd Jrem Gotshaws genonntte, daſſelb teyl Waldes gebenn, vnnd gerygenntt, zu rechtter eygenſchafft als eygenns recht iſt Ewiglichen zu behaltenn, vnnd gerwiglichen zu beſitzen, Auch haben wir Jnnen durch gott vnd von ſonderlicher gunſt die Gnad gethann, das ſie Jren Hoff zu Burhauſen, vnd das gutt zu Niedern Topfrer, das auch ein hove geweſt iſt, das gelegen iſt jm gerichte zu Weiſſenſehe, das Jr recht ledig eygen iſt, mugen vnnd ſollen vererben oder verlaſſenn,

senn, wente sie wollenn vnnd Jrenn nutz damitt schaffen, wie Jnnenn das allerbequemlichst mag werden, vnnd vorzichenn vnns aller dinst halte vnd nutz, die vns oder vnnsern ampelewten jn keinen weyß von denn guttern gefolgenn mogenn, vnnd habenn sie des ledig vnnd loß gesagt Ewiglichenn, Auch wollenn wir sie vnnd Jre gotshauß bey Jrenn gerechten freyheiten in aller der weyß als sie die vonn gnaden, von rechte, oder von gutter gewonheitt bißhere brachtt, haben, vollentklichen behalten vnnd ewiglichenn lassen pleybenn, das alle diese vorgeschriebene Rede, Wechsel vnnd eygenschafft bey gannz Crafft vnnd machtt Ewiglichen, stette, vnnd vnnorbrüchlichenn bleyb vnnd gehalten werd, haben wir Vnser fürstlichen Jnsigel, zu Vrkund vnnd merer Sicherheitt daruber an disen brif lassenn hennckenn. Dabey sind gewest vnd sind auch gezewgen, der Edel vnnd die gestrengen Friederich von Wangenheym vnnser Marschalk, Kirstan von Witzleben, hoffrichter, Heynrich von Kospewitz Cantzler, Arnold Jndreman, Heynrich vom Bramstein Vnser Land-Voyt, Conradt Wurm vnd Hesse von Valcken Ritter Vnnser heymlicher vnd liben getrewen vnd ander gutte lewth gnug. Der Briff Jst gegeben zu Gotha, Nach Cristi geburt Dryzehenn hundert Jare, Jn dem sibenn vnnd funffzigsten Jare am Sonnabend, Vnser frawen Tagk Wurtzwey.

XV.

Graf Heinrich von Henneberg, verleihet den Hof zu Einsiedel auf den Thüringer Wald an Siegfrieden Einsiedel.

den 8ten May 1364.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Grafe vnd Herr zu Henneberg vnd alle vnser Erben, bekennen an diesem offen Brief daz Syfried der Einsiedel, bizher gesezzen hat vnsers Vaters seligen wegen vnd von der Herrschaft wegen, vnd fürbaz sitzen sol von vns vnser Erben und vnser Herrschaft wegen, ewiclich dywil er lebt, in dem Hof zu dem Einsiedel, den derselbe Syfried gebuet hat, mit seinen pfennigen, der da lieget auf dem Düringer Walde zwischen den Frauen (Frauenwald) vnd Jlmena, vnd denselben Hof sal inne haben mit allen sinen zugehörden mit Wiesen, vnd mit dem Holze von dem Hofe sirzig gärten lang vnde breit in alle Oerte, auch sal der egenant Syfried e alle arme Lute herbergen durch Got, dy der Herberge da begeren und biten, vnd sal denselben armen Lüten mitteilen Fürwerg vnde Wazzer, Winter vnd Semmer, waz sie das bedürfen zu ire Nothdurft ane Geverde, von vnß vnd vnser Herrschaft wegen ewiclich. wer auch das vorgenant Syfried darinne sümig wird vnd das nicht anhilde vnd Klage für vns käme, darum haben wir mit im zureden vnd in darum zustrafen, wer

auch

auch daz der vorgenant Syfried abegange, so haben wir oder vnsre Erben mügde vnd macht, ein andern dar zu sezen an des abgegangen stat also dicke des not were, wir sollen auch den vorgenannten Syfried schützen schüren vnd schirmen, vnd sollen in verantwurten vor allen menliche wo er vnser bedarf ane Geuerde. Des zu Vrkund geben wir Heinrich Grafe vnd Herr zu Henneberg, diesen Brief versiegelt mit vnsern Insigel daz daran gehangen ist, geben nach Christi Geburt drützehenhundert Jar darnach in dem sir vnd sechzigesten Jare an dem nechsten Mitwochen nach vnsers Herren Vffart Tage.

XVI.

Landgraf Johann zu Leuchtenberg entscheidet die, zwischen dem Grafen von Henneberg und dem Ordenshause zu Kühndorf, wegen dessen vorhabenden Veräuserung des dasigen Schlosses, entstandenen Streitigkeiten.

den 8ten Februar 1367.

Wir Johanns von gotes gnaden Landgraue zum Lutenberge Vormund der Edelen Vnßer lieben Oheme Heinrich vnd Bertolden gráue zu Hennberg, bekennen an diesem Briue gein allermánnig lichen von sullichen Vnwillen der da ist gewest, zwuschen den obgenannten Vnßern Oheme vnd Zwuschen dem Geistlichen ern Otten von Hesburgk Compthur zu Kundorff vnd dem Orden von sullichen Verkauffes wegen den der Orde thun wult an Kundorff, mit Namen dem Wohlgeborn vnserm Vetter Landgrauen vnd herrn zu Heßen, dem sie das hatten angeboten In den Kauff nu dem Orden gelegt wart, von den obgenanten vnßern Ohemen vnd etliche Gud belümmert vnd in genommen wart, die nu von Vnßern Ohemen zu Lehen giengen, des sie nu vrkunde hatten vnd meinten auch ein offenunge an Kündorff zu haben, sullichs Vnwillen der Orde nu gantz vnd gar by vns bliben sind, des nu von den obgenanten Bruder Otte von Hesburg Compthur zu Kundorff machthatte von sinen Obirsten dy Sache zu berich ten vnd zu slichten wie wir das schiden des nu Vnser Oheme auch bli vns bliben sind, Alz schreiben wir uz dem ersten dy und dy da Otto von Kündorff dem Orden geben vnd verkaufft hat, dy von vnserm Ohemen zu Lehen gingen, des sie nu Vrkunde hatten mit Namen das Dorf zu Dolmersdorff vnd das Dorf gerrkin (Kirchheim) vßgenommen Vier Gut das Dorff zu wenigen Swartza vßgenommen zwey gut und dry Gut zum Cristans vnd etlich Gut zu Kundorff, Also scheiden Wir, das dy obgenante Gud gantz vnd gar dem Huse Kundorff sulle bliben vnd sullen vnser Ohemen noch ir erben kein Ansprach sollen haben nach dem Gute oder nach den Lehen vnd sullen fry engen sie deß Huß zu Kündorff, vnd vnser Ohemen vnd ir erben sollen das Huß Kundorff vnd sin Gud schützen vnd schirmen vnd Versprechen alz ir

eigen gud an geuerde. Auch scheiden wir ab sich mechte, da Got vor sy, ab der Orden Kundorff verkaüffen müste vnd ein groſser schaden befahren mochte, des Kauffs sollen vnſere Ohemen günden als bescheidelichen das vnsere Ohemen odir ir erben sollen ein Vorkauff daran haben angeuerde. Auch sollen vnser Ohemen ein offenunge vnd ir erben an Kündorff haben alz Wyt der Burgfride begriffen had an geuerde, es sie im Dorff odir im Slosse odir in der Margt, doch dem Orden an Schaden an sinen Rechten angeuerde. Hie by ist gewest der edel vnser Oheme Graf Herman von Ascha, Heinrich von Wasungen vnd ander vnser Dienere vnd der Geistlich ern. Johanns Mercklin vnd ern Heinrich von Vresla Compthur zu Slusungen und der Huß Comnthur von Wissensee alle Sand Johanns Orden. Des zum Bekentniß vnd merer sicherungen halben Wir Graff Johanns von Lutenberge Landgraue vnser Insigil an diesem Briff gehangen der geben ist, die man zalt nach Crist Geburt drytzenhundert jare darnach in dem Siben vnd Sechtzigesten Jare am Sontage vor Faßnacht zu Slusingen.

XVII.

Griffe von Heßberg überläßt Graf Heinrichen zu Henneberg seine Kemnote nebst der Schenke und dem Hofe zu Waldau, um 80 Pfund Heller jährlicher Einkünfte.

den 5ten März 1380.

Ich Griffe von Hessenburg vnd alle myn Erben bekennen an disen offin Briffe daz wir dem edeln Herren vnſsern liben gnedigen Herren Herrn Heinrich Grafen vnd Herrn tzu Hennenberg Frauwen Mechthilden siner elichen Wirthin vnſser gnedigen Frauwen vnd allen iren Erben gentzlich gegeben vnd geantwortet haben vnſser Kemenothin daz Schenckhus vnd Hof gelegin in den Dorffe Walthin mit allen dem daz dartzu gehort Eckir, Wisen, Garten vnd waz wir da gehabt habin in Welde vnd in Dorffe gesucht vnd vngesucht nicht vsgenumen, vnd vortzihen vns des gentzlich luterlichen vnd gar an disen Briff vnd wollen immer darnach gesten oder geforder mit Worten oder Werckin offinbar oder heymlich mit Gerichten geistliche oder wertlichen oder nymande dez gynnen oder gestatten dez also tzuforderen in deheine Wise an Geverde, darumb mir vorgenannten Griffen alleine tzu mynen Libe vnd tzu ein Lipgedinge dy wile ich lebe gegeben haben dy egenanten myn gnediger Herre vnd Frauwe achtzig Phunt Heller rechter Frenckischer Lantwer jerlicher Gulte dy mir jerlich gefalen sal halp vff sente Michels tag vnd halp vff sente Walpurgen tag, vnd dy Gulde sal sich anhebin vff den nesten

sente

sente Michels tag vnd dy Gulde sal mir gefalle von den zolle tzu Walthen, vnd wer da ein tzolner ist oder wirt der sal mir gerede vnd gelobe mit der egenanten Gulde jerlich tzu warten als geschriben stet on Geverde. Ginge nu derselbe tzol abe oder würde vorwust oder daz sust queme daz mir myner Gulde nicht würde gar oder ein teyl, waz mir daran gebreche, daz sol mir vzrichte vnd gebe ein vorster tzu den Frauwen von dem Waltzinse also dicke mir dez not geschit, vnd sol mir reden vnd gelobe darmit tzu warthin, vnd wer mynen Briff inne hat dem sulde man mit der Gulde jerlichen gewartin glicher wiz als mir selber dy wil ich lebe vnd fürbas nicht an Geverde. Vnd nach mynen Tode sol dyselbe Gulde mynen Herrn myner Frauwen egenanten vnd iren Erben ledig vnd los sin vnd sullen dy fürbaz nymande mer vom myne wegen gebin vnd ob ymand myn Briff nach mynen tod in würde daz sol in kein Schaden brengen sundern er sol den tod sin an Geverde. Vnd haben dez tzu Vrkunde ich vorgenanter Griffe von Hesieburg myn Insigel für mich vnd myn Erben gehangen an disen Brieff. Gebin nach Cristi Geburt dryzenhundert jar in dem achtzigisten Jare an den Montage nach Mittefastin.

XVIII.

Hanß von Rosenthal verkaufet sein Burgauth zu Schwartza sammt den Wüstungen Zollholz und Lichtenau an Graf Hermann von Henneberg um 300 Pfund Heller.

den 25ten Januar 1384.

Ich Hannß von Rosenthal Bekenne offenliche an diesem Brieff, für mich vnd alle meine erben, allen denen, die ihn sehen hören oder lesen, das ich von Noth vnd sonderlicher schuld wegen, damit Ich itz vnd inne bin, Recht vnd redlichen mit wolbedachtem muth, verkaufft han vnd verkauffen mitt disem Briv ewiglichen, meine Behaußung vnd Burggut, gelegenn tzu Schwartza Inn der Vestenn gelegenn Zwischen dem vorgenannten Hauße vnd Schafhaußes Hauße und Hoff gelegen Vßwendig inder Stadt zu Schwartza mit dem Garten der daran leit vnde darnach die Wüstung die man nennet das Zollholtz, Wiesenn, ecker vnd auch darnach die Wüstung, die man nennet die Lichtenau, vnd alles daz Ich zu Schwartza habe, gesucht vnd vngesucht, wie das genannt ist, dem Edlen meinen lieben gnedigen Herrnn, Graven Hermann von Henneberg, Graven Bartholden von Henneberg Thumbherrn zu Bamberg vnd allen Iren erbenn, vns Dreyhundert Pfund Heller, landeswehrung vnd für ein Hengst, der Ich gantz vnd gar von Ihme bezalt bin worden, vnd han die in meinen vnd meiner Erben nutz und frōmen gewonnd, ohn alle geverd, Auch soll Ich vorgenan-

genanter Hannß von Rosenthal noch keiner meiner Erben nimmermehr kein ansprach haben noch gewinnen nach dem ehegenanten Burggute oder stücken, alß vorgeschrieben stehet, ohne allerley geuerde. das alle vorgeschriebene rede, stett und gantz gehalten werden, des han ich vorgenanter Hanns von Rosental minen Insiegel zu Urkund für mich und meine erben ahn diesen offen Briff gehangen, Geben nach Christi geburt, drytzehenhundert Jahr, vnd in dem Vier und achzigsten Jahr, am nechsten Dinstag nach Sanct Paulstag als er bekeret worden.

XIX.

Graf Friederich zu Henneberg belehnet Sigwin von Mariſsfeld mit einem Burggut in dem Hauſe Schwarza.

den 5ten August 1410.

Ich Sigwin von Mareſsfeld bekenne an diesem ofin Brief vnd thun kunt gen allermenclichen daz ich mir vnd meinen lehenbaren libs Erben zu rechten Mannlehen empfangen han alle die lehen die Herman von Mareſsfeld mein Vater selge zu lehn gehabt hat, von den Edeln vnd wolgeborn Herrn Fridrich Graue zu Heñeberg meinen gnedigen Herren vnd der Herrschaft, mit Namen ein Burgguth vnd ein Huß zu Schwarza, den Germetshain, *b)* ein Hof zu Mariſsfeld ein halb Hub vnd ein Mulstadt daselbst mit allen ihren zugehorenden daz ich alles von den obgenanten meinen gnedigen Herrn Grauen Friederich enphangen han als daz von im, sin Erben vnd der Herschaft zu lehen get, darüber ich in gelobt vnd geworen han sin vnd siner Erben Shaden zu Warnen vnd Frumen zu werben, vnd die lehen getreulichen zu vordinen, als solcher lehin Recht ist, ongeverde. Zu Vrkunde han ich min Insigel gehangen an disen Briff der geben ist am Dinstag vor sende Laurencien tag 1410.

XX.

Die Gräfin Mechtild von Henneberg bestätiget den zwischen ihrem verstorbenen Gemahl, Graf Heinrich, und dem Kloster Veßra geschehenen Güthertausch.

den 29ten Juny 1419.

Wir Mechehilt von Gotis Gnaden Marggrafinne von Baden Grafinne vnd Frauwe zu Hennenberg Bekennen an diesem off n Brive vor vns vnd alle vnsere erben allen den die diesen Brief sehen hören oder lesen Als der hochgeborne Fürste Graf Heine

b) Hode Germelshausen, eine Wüstung bei Dillstädt.

Heinrich ſelige dem Got wolle Gnade, Graue vnd Herrn zu Henneberg vnſer lieber Hußwirt, einen Wechſel vor langen Geziten getan hat mit dem Erwirdigen dem Apt vnd Convent zu Veßer vnſern lieven andechtigen mit namen den Hof geleçen ober der Stadt Sluſungen vnder der Cappeln genant zu ſent kilian geben vnd gewechſelt hat mit vn, vmb den Hof gelegen bye Alſtad genant Alden Eichenberg, derſelbe Wechſel geſcheen vnd zugegangen iſt mit vnſerm guten Willen vnd wißen, den ſelben obgenanten Hof Alden Eichenberg, voreygen Wir dem obgenanten Gotshuß Veßer dem Apte vnd Couent vnd iren nachkumelingen da ſelbeſt vor vns vnd vnſer erben czu eynem rechten ewigen eygen mit aller ſiner Zugehörunge Holz Graß Acker Wieſen Wunne vnd Weide vnd vorzihen vns des frihen vnd eygen in den als andere ire Güter die ſie haben von der Herrſchaft zu Hennenberg, ane Argeliſt vnd one Geuerde. des zu eynem waren ewigen Bekentniße gebin Wir dem obgenanten Apt vnd dem Couent vnd iren nachkümelingen dez obgnanten Cloſters Veßer dieſen Brief, mit vnſern anhangenden Inſiegel verſiegelt der geben iſt zu Sluſingen nach vnſers Herren Chriſti Geburt vierzehen hundert Jare darnach in dem Neunzehenden Jare an ſent Peters vnd ſent Pauls Abent der heiligen zwelf Boten. *c)*

XXI.

Pabſt Martini V. befiehlet dem Dechant des Kloſters Neumünſter zu Würzburg, die vom Kloſter Rore abgekommene Güther wieder beizuſchaffen.

den 20ten September 1421.

Martinus Epiſcopus ſervus ſervorum Dei. Dilecto Filio Decano Eccleſie *Novimonaſterii* Sancti Iohannis *Herbipolenſis*, ſalutem et apoſtolicam benedictionem. Dilecti Filii Prepoſiti et dilectarum filiarum in Chriſto Abbatiſſe et Conventus Monaſterii in *Rore* per prepoſitum et Abbatiſſam ſoliti gubernati ordinis Sancti Benedicti Herbipolenſis dioeceſis precibus inclinati, preſentium tibi auctoritate mandamus, quatenus ea que de bonis ipſius Monaſterii, alienatâ inveneris illicite vel diſtracta ad jus et proprietatem ejusdem Monaſterii legitime revocare procures. Contradictores per cenſuram eccleſiaſticam, appellatione poſtpoſita, compeſcendo. Teſtes autem qui fuerint denominati, ſi ſe gratia odio vel timore ſuptraxerint cenſura

c) An dem nemlichen Tag ſtellte Graf Wilhelm von Henneberg über dieſen Gegenſtand eine Beſtätigungsurkunde aus, die mit der gegenwärtigen faſt gleichen Inhalts iſt.

ſimili appellatione ceſſante compellas veritati teſtimonium perhibere. Datum *Rome* apud ſanctam Mariam majornm. XII. Kl. Octobr. Pontificatus noſtri anno quarto.

XXII.

Biſchoff Johann zu Würzburg beſtättiget die, von Graf Wilhelm zu Hennenberg in der Kirche zu Bensbauſen geſtiftete, Frühmeſſe.

den 21ten December 1423.

Iohannes Dei gratia epiſcopus *herbipolenſis* ad ſempiternam dei memoriam humilibus et honeſtis ſupplicum votis illis preſertim per que magnificorum dominorum nobis et eccleſiæ noſtræ *herbipolenſi* deuotorum pia vota adimplentur et cultus diuinus fœliciter augeri poſſit libenter annuimus et ut ad oprarum perducantur effectum apponimus ſollicitudinis noſtræ partes, ſane petitio nobis pro parte Magnifici et ſpectabilis viri domini *Guilelmi* Comitis et Domini de *Hennenberg* nuper exhibita continebat, quod ipſe ad honorem Dei ac glorioſæ Virginis Mariæ totiusque cæleſtis curiæ pro ipſius ſuorumque progenitorum amicorum benefactorum heredum ac ſucceſſorum ſuorum et eorum qui ad huiusmodi pium negotium ſua bona propter Deum tradiderunt aut in futurum dabunt, ac omni Chriſti fidelium ſalutari remedio de bonis reddititibus ac prouentibus infra ſcriptis proponat, quandam *primiſſariam* ſiue beneficium eccleſiaſticum ſimplex, ſine animarum cura, in eccleſia parochiali villæ *Benshuſen* noſtræ dioeceſis herbipolenſis pro vno preſbitere inibi perpetuo domino ſeruituro de nouo erigere, fundare pariter et dotare modis et formis inferius deſcriptis, vnde pro parte præfati Domini *Guilhelmi* Comitis et fundatoris nobis fuit humiliter ſupplicatum quæſitus, erectionem fundationem et dotationem prædictis ac aliis inde ſecutis robur noſtræ ordinariæ confirmationis adjicere dignaretur. Nos igitur piam ipſius fundatoris diſpoſitionem et ſinceram ejus deuotionem in domino commendantes dignum reputandum et debitum vt ei præſertim in his quæ pro diuino cultus augmento deſideriarum dicitur et prefertur grato concurramus aſſenſu, ac ipſum in tam laudabili propoſito ſtudeamus fauorabiliter conſouere. Ea propter huiusmodi ſupplicationibus inclinati ex certa ſcientia maturaque deliberatione prehabita de conſenſu et voluntate plebani ſiue rectoris dictæ parochialis eccleſiæ villa *Benshuſen* pretactas erectionem, fundauonem ac dotationem et quæcunque

cunque inde ſecuta ratas ac gratas habentes, eas auctorite noſtra ordinaria confirmauimus et preſentibus confirmamus ipſamque primiſſariam in beneficium eccleſiaſticum perpetuum ſimplex ſive animarum cura in dei nomine erigimus inſtituimus et creamus per præſentes, ſtatuentes et ordinantes vt rector eiusdem primiſſariæ teneatur ad continuam et perſonalem reſidentiam in dicta villa *Benshuſen* faciendam, dolo et fraude quolibet excluſis. Et quocies-cunque eandem primiſſariam vacare contigerit, ille ad quem ius patronatus eiusdem primiſſariæ pro tempore ſpectabit, perſonam habilem et idoneam actu preſbiterum, vel talem quem infra annum ad ſacerdotium valeat promoueri, teneatur et debeat nobis et noſtris ſucceſſoribus epiſcopis aut noſtro ſeu eorum in ſpiritualibus vicariis generalibus pro tempore exiſtentibus, infra quatuor menſes â die vacationis ipſius primiſſariæ ad recipiendam inueſtituram more ſolito præſentare, perſona etiam ad eandem primiſſariam præſentata, inſtituta et admiſſa infra annum â die admiſſionis ſuæ computandum, ſi preſbiter non fuerit, tenebitur, legitimo impedimento ceſſante, ad ſacerdotium promoueri prouiſo quod eodem anno durante ipſi primiſſariæ in miſſis legendis et aliis de redditibus et prouentibus eiusdem primiſſariæ per preſbiterum idoneum ſatisfiat. Ordinamus inſuper vt rector eiusdem primiſſariæ qui pro tempore fuerit qualibet ſeptimana in altari *beati Thomæ* nec non *ſanctæ crucis* in dicta eccleſia villæ *Benshuſen* ſito in aurora ante exitum operarum in eadem villa *Benshuſen* commorantium quatuor miſſas legere et celebrare teneatur; Sic tamen quod feſtiuis et dominicis diebus et etiam aliis diebus quibus exequiæ alicuius notabilis funeris in dicta eccleſia parrochiali peragentur non mane in aurora vt premittitur ſed infra miſſam publicam diei idem primiſſarius miſſas celebrabit. De licentia tamen plebani poterit ipſe primiſſarius diebus ſupra dictis alia hora celebrare ipſe etiam primiſſarius in ſingulis feſtiuitatibus ac diebus dominicis ac temporibus, quibus exequiæ alicuius notabilis funeris peragentur. in proceſſionibus miſſis vigiliis ac diuinis officiis in dicta eccleſia *Benshuſen* peragendis aſſiſtere debet honeſte et debite plebano ibidem indutus ſuppellicio cantando et legendo decenter niſi legitimo impedimento fuerit manifeſte impeditus. Ipſe etiam primiſſarius plebano dictæ eccleſiæ tenebitur reuerentiam et honorem prout decens fuerit exhibere. Volumus etiam, vt quilibet primiſſarius pro tempore exiſtens teneatur plebano ibidem infra menſem â die admiſſionis ſuæ computandum promittere quod omnes et ſingulas oblationes quæ eidem primiſſarius in dicta eccleſia *Benshu-*

ſen

Digitized by Google

ſen qualicunque porrigentur abſque quacunque diminutione ipſi plebano fine dolo et fraude tradet et aſſignabit. Rector inſuper eiusdem primiſſariæ dictam parrochialem eccleſiam in *Benshuſen* ſe ipſum plebanum in ſuis iuribus et prouentibus ad eccleſiam ipſam ſpectantibus publice vel occulte per ſe ſiue alios aliquali ingenio vel cautela nullatenus impediat neque impedire vel moleſtare vel vexare attemptabit. Nec etiam ſe de iuribus ſiue actibus parochialibus aut ſacramentis conferendis ibidem absque conſenſu ſeu voluntate plebani dictæ eccleſiæ quomodolibet intromittet niſi in caſu ſeu articulo emergentis neceſſitatis prout ius id fieri promittit. Ius vero patronatus ſeu præſentandi ad dictam primiſſariam, quotiescunque eam vacare contigerit, præfato Domino *Guilhelmo* Comiti et ſuis hæredibus et ſucceſſoribus Comitibus et dominis de *Hennenbergk* duximus ſpiritualiter reſeruandum et præſentibus in Dei nomine reſeruamus, ſic videlicet, quod ſemper ſenior Comes et dominus ipſius comitatus de *Hennenberg* quotiescunque ipſam primiſſariam vacare contigerit perſonam habilem et idoneam ad eanedm primiſſariam modis et formis ſupradictis præſentabit perpetuis futuris temporibus ſine impedimento et contradictione cuiuscunque. Volumus etiam ut bona, redditus, cenſus et prouentus cum quibus dicta primiſſaria ex nunc dotata eſt et amplius dotabitur in futurum libertate gaudeant eccleſiaſtica; Eximentes ea ac præſentibus promulgantes et declarantes exempta â precariis, ſturis, herbergis, hoſpitiis ac vniuerſaliter ab omni iugo et onere cuiuslibet layce et illicite poteſtatis. Bona vero redditus et prouentus de et ſuper quibus dicta primiſſaria eſt fundata et dotata ſequuntur in hunc modum: primo idem primiſſarius debet vti omnibus et ſingulis libris candelis, caticibus et omnibus ornamentis eccleſiæ parochialis *Benshuſen* absque vlla contradictione plebani, fraude et dolo remota. Item in cuſtodiendis vaccis porcis prouideatur primiſſarius â Villanis ſine omni pretio et onere. Item primiſſarius et ipſius primiſſarii habebunt honeſtam et debitam habitationem cum domo et orto in dicta villa *Benshuſen*. Item quatuor jugera pratorum. Item tria iugera terræ arabilis. Item vnum Manſum in villa Herpf cum agris, pratis et omnibus ſuis pertinentiis in aquis ſiluis et paſcuis nullis excluſis quæ ſoluit annuatim prædictæ primiſſariæ in valore ſeptem florenorum, quod manſum poſſidebat quondam *Herdtnitus* dictus de Roſſdorf *armiger*. Item vnum manſum ibidem in dicta villa cum omnibus præfatis ſuis pertinentiis ſoluit in tantum quem quondam poſſidebat *Carolus* Trochſes quod colit pro nunc Iacobus dictus Zimmermann reſidens in Herpf. Item bona in

villa

villa Rupperg quæ cum omnibus et singulis suis pertinentiis soluunt in valore quindecim florenos. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium perpetuum atque robur has nostræ confirmationis literas desuper confectas nostri vicariatus sigilli appensione iussimus communiri. Et nos *Guilhelmus* Dei gratia Comes et dominus de *Hennenberg* recognoscimus pro nobis hæredibus et successoribus nostris, quod omnia et singnla superius descripta statuta et ordinata de nostro consensu, beneplacito et voluntate processerunt, acta, facta, scripta, statuta et ordinata vt premittitur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum præsentibus duximus coappendendum. Datum et Actum *Herbipolis* anno domini Millesimo quadringentesimo vicesimo tertio ipso die beati Thomæ apostoli.

XXIII.

Karl Truchseß, Ritter zu Wildberg und Hanß Voigt von Salzburg, errichten wegen des gemeinschaftlichen Schlosses und Dorfs Kühndorf einen Theilungsvertrag.

den 22ten Juny 1432.

Ich Carol Truchseß Ritter zu Wiltperck gesetzen, vndt Hannß Vogt von Salzburgk, Ritter, bekennen vndt thun kunt gegen allermenniglichen mit diesen offen Briefe, for vns vnd for alle vnser erben, daß wir vns gütlichen vnd freündlichen geschlicht vnd geeinet haben von des Schloß wegen Kühndorf, des wir mit einander gekauft haben, als denn die Kaufbriefe ausweisen, die wir haben darüber sagende, also daß das obgenannt Schloß Kühndorf mit seiner Zugehörunge ieglichem vndt seinen Erben halb soll werden, als haben wir vns freundlich geteilt vmb ein Grundtheilung, wes iglichen vnd seinen Erben bleiben und folgen soll an dem Schloß Kündorf, als hernach geschrieben stehett, mit nahmen der Thurm im Schloß, der soll igliches vndt seinen Erben halb seyn, ohne Geuehrde, vndt wir sollen auch derselbigen Thurm getreülich mit einander bauen, besetzen vndt bewahren iglicher zu seinem halben teil, ohne Geuehrde, darnach haben wir das innere Schloß geteillt, also daß die Kemnate do die Capelle innen ist, als weit sie begriffen hadt, mit der hohen Wehre, durch vndt durch vndt mit den zweuen Kellern, der einer vnter meinem, Hansen Voigts von Salzburgk Rittertheill begriffen hat, derselbe teill soll mir, Caroli Truchseß, Ritter von Willtpergk, vndt meinen Erben folgen vnd bleiben, und die Capelle soll gemein seyn, also daß iglicher dazu vnd daraus gehen soll zu Kirchen, wann sie dgs geianget, ohne

Geuehrd, Auch soll ich Caroll Truchseß Ritter obgenant oder meine Erben den Gangk in den Keller machen auf meinen teill in der innere Burgk, So soll die andere Kemnate mit der hochen Wehre, als breit sie begriffen hat, durch vndt durch, vndt die Küche als weit sie begriffen hat, die soll mir Hansen Voigt von Salzburgk Rittern vndt meinen Erben folgen vnd bleiben, vndt als das dann vorzeichnet ist, zwischen vns mit einem Creuß gehauen inn die Mauer inn die hoche Wehr ohn alles Geuehrde. So soll man den Flecken zwischen meinen Caroll Truchseßen Ritter von Wildrbergk Kemnaten, und meiner, Hanßen Voigts von Salzburgk Ritter, Küchen, gleich halb aufteilen, doch also, daß ein Wegk zu der Pforten und die Pforten gemein sein soll ieglicher Parten ein und auszugehen nach ihrer notturft ohne Geuehrde, solche teilung in der innern Burgk ist auch verzeichnet mit gehauen Creützen, in meiner Hansen Vogts Ritter Kemnaten an der Mauer vnd auch as dem Thurm, darnach haben wir geteilt die Vorburgk auf ein gleiches von einer Mauer an die anderen, also daß denn auch verzeichnet ist an dem Thurm und an der Mauer dargegen über auch mit Creützen, also daß mir Caroll Truchßen Ritter obgenandt vndt meinen Erben das teil werden soll, do das Sommerhaus jezo aufstehet, so soll mir Hansen Vogt Ritter obgenant vndt meinen Erben das ander teil werden vndt bleiben do das Backhauß itzund aufstehet, doch also daß das Thor vndt die Pforte vndt der Wegk gemein seyn soll aus vndt einzugehen ein iglicher Parten nach seiner notturft, ohn Geuehrde. Auch soll vnser keiner seinen teil verbauen, also das er Irsal oder Hindernis brechte, dem andern an Wegen zufahren zu reiten oder zugehen, in keine Weise, Sonst mogt iglicher auf seinen teil bauen nach seinen Willen vndt nach seiner notturft ohne Geuehrde, So sollen wir auch auf vnser bede Seiten wir vnndt vnnser Erben zu beiden Seiten, die zwo Brücken ins Schloß getreulich mit einander bauen vnde machen iglicher zu seinem halben teil ohne Gefehrde, Auch soll mir Caroll Truchseß Ritter vnd mein Erben der Vorhof gegen dem Dorf werden vndt bleiben, mit dem Stadel und als weit er begriffen hadt, vndt den ich magk bauen vndt machen nach meinen Willen und nach meiner notturft ohne Geuehrde, Doch also fern, das ich Caroll Truchseß Ritter obgenant oder mein Erben, Sollen Hansen Vogt Ritter vnd seinen Erben vnd den iren darans vndt innen zufahren, zureiten zugehen, nach ihrer notturft ohne Geuehrde. Auch soll ich Caroll Truchseß Ritter oder meine Erben die Brücken in denselben meinen Vorhof selbst bauen vndt ohne Schaden Hansen Vogt Ritters vndt seinen Erben ohne geuehrde, So soll mir Hansen Vogt Ritter obgenant vnd meinen Erben werden vnd bleiben der Hinterhof, den man nennet den Brauerhof, als weit er begriffen hatt. vndt ich magk den bauen vnd machen nach meinen Willen vnd meiner notturft ohne Geuehrde, doch als ich Hanß

Vogt

Vogt obgenandt vnd meine Erben ſollen günnen Caroll Truchſeßen Ritter obgenandt ſeinen Erben vndt den iren daraus vnd einzufahren zureiten vnd zugehen nach ihrer notturft, ohne Geuehrde. Were es auch, daß ich Hanß Vogt Ritter oder meine Erben einen Graben machen vmb denſelben meinen Vorhof vndt ein Brücken darüber haben müſten, die ſoll ich oder mein Erben auch bauen vndt machen ohne Schaden des vorgenannten Caroll Truchſeßen Ritters, ohn ſeiner Erben ohn Geuehrde, Auch die Hofſtatt die do liegt vor meinen Caroll Truchſeßen Ritters Vorhof, do izund ein breterin Hauß auffſtehet vndt der Orden etwan ein Schafhauß auffſtehen hatte, die ſoll mein vnd meinen Erben auch folgen vnd bleiben, als weit der Fleck begriffen hadt, mit den Graben vndt mit derſelben Hofeſtatt, ohn geuehrde, ſo ſoll der Gartte vnter dem Breühof, den man nennet den Schafgartten mir Hanßen Vort Ritter vnd meinen Erben folgen vnd bleiben, als weit der Fleck begriffen hadt, mit dem Graben ohne Geuehrde, Auch ſollen wir das Dorf Rühndorf und die Gebeüe und auch ander Gebür, vndt alles das zum Schloß Rühndorf gehört, es ſeyn Bethe, Dienſt, Zinß, Gültte, Rente, Ecker, Wieſen, Holtz, Waßer, Wunne, Weyde, Wüſtenung, beſezt, vnbeſetzt, nichts ausgenommen, als teilen, ſo wir gleichs mogen, alſo daß daßelbige ieglicher Partey halbe werde, ausgeſchloſſen alle Geuehrde, Argliſt beredt vnd beteidingt als denn die Kaufbriefe ausweiſen über Rühndorf ſagend, die wir darüber haben, vndt der eine ſagt, den ich Caroll Truchſeß Ritter obgenant vnd meine Erben haben, alſo daß ich die Pfare halb zu Ründorf mit den Pfaffen derſelben Kirchen mir vndt meinen Erben gekauft habe, als in der ander ſagt, der ich Hanß Vort Ritter vndt meine Erben haben vber den andern teil zu Rühndorf, daß ich vndt meine Erben ein iglichen Pfarrherr mit ſeiner Narung vnd ſeiner Notturft beſorgen ſollen, wiewol derſelbe mein Brief das ausweiſt, das ichs allein thun ſoll vndt meine Erben, ſo haben wir vns doch gütlich geeinet, vndt geredet, das auch auf beide Seiten for vns vnd vnſere Erben, daß wir einen iglichen Pfarrherr zu Rühndorf auf beiden Seiten iglicher zu ſeinen halben teill ihn verſorgen ſoll mit ſeiner Narung nach ſeiner notturft, ohne Geuehrde, Auch ſoll ein Padier zu Würzburgk Sannt Johann Orden die Kirchen vnd das Lehen leihen, von des Ordens wegen, für wan wir oder vnſer Erben dann bitten, Dieſe Teilung als obgeſchrieben ſteht haben wir obgenantt, ich Caroll Truchſeß Ritter von Wiltpergk, vndt ich Hanß Vogt von Salzburgk Ritter, mit wolbedachtem muth, rath vnd Wiſſen vnnſer beden guten Freünde gethan, mit nahmen Servrieden von Stein Ritter, Carols von Eberſtein, Adolph Truchſeßen, des zu einem waren Vrkundt dieſes das alles alsdenn von vns obgeſchrieben ſtehet in dieſem Briefe ganz ſtedth vheſt vndt vnuerbruchentlich gehalten werde von vns, haben wir

vnſer igliicher ſein eigen Inſiegel in Bekenntnus vor ſich vnd ſein Erben gehangen an dieſen Brief, vnd zu mehrer vndt veſter Sicherheit ſo haben wir fleißig gebeten die Erbaren vnd veſten Seyfrieden von Stein Rittern, Carolln von Eberſtein, Adolf Truchſeßen, daß ſie durch fleißiger Bittwillen ihr igliicher beſunder ſein eigen innſiegel zu beſter Bekenntnus zu den vnſern haben gehangen, an dieſen offen Brief, ſo bekennen wir hundt genannte, Ich Seyfried von Stein Ritter vndt ich Caroll von Eberſtein vnd ich Adolf Truchſeß, daß wir durch Bitte willen der vorgenannten Herrn Caroll Truchſeßen Rittern von Wiltpergk, vndt Herrn Hanßen Vogts von Salzburgk Ritter, vnſer igliicher ſein eigen Inſiegel zu Bekenntnus zu den iren haben gehangen an dieſen Brief, doh vns vnſers Herrn vnd vnſern Erben vnſchedlich. Geben nach Chriſti Geburth tauſend vierhundert vnd in dem zwey vnd dreißigſten Jahr vf den Sonntagk nechſten vor Sanct Joannis Tagk Baptiſtä.

XXIV.

Der Johanniterorden verleget die, zu Kühndorf geweſene, Prierei nach Schleuſingen.

den 7ten July 1436.

Frater *Anthonius fluuiani* dei gratia ſacre domus hoſpitalis ſancti Iohannis *Jhruſalem* Magiſter humilis et pauperum Chriſti cuſtos. Et nos conuentus *Rhodi* domus ejusdem. Venerabili ac religioſis nobis in Chriſto cariſſimis fratribus. *Hugoni de monte forti* prioratus noſtri Alamanie priori, ceterisque bajunis. preceptoribus. vicepreceptoribus capellanis, fratribusque ceteris dicte domus prioratus predicti, preſentibus et futuris ſalutem in domino ſempiternam. Tenore preſentium vobis duximus, fore notificandum. Qualiter nuper audita expoſicione religioſorum nobis in Chriſto cariſſimorum fratrum venerabilis lingue Alamanie in noſtro *Rhrodi* conuentu exiſtentium ſuper venditione dudum facta de caſtro noſtro de *Quandourf d)* prioratus predicti, et intellecto quod membra duo videlicet domus noſtre de *Schleuſingen* et *Kerken e)* quondam ad dictum caſtrum pertinentia, ſine capite proprio remanſerunt, ad inſtantiam requiſitionem et ſupplicationem coram nobis humiliter factam religioſorum dicte venerabilis lingue Alamanice fratrum, maturæ prius deſuper habita deliberatione et de vnanimi conſilio et voluntate omnium

d) Kühndorf.
e) Kirchheim.

omnium nomine discrepante ordinauimus firmiter atque sancxivimus quod de cetero et imperpetuum. alterum dictorum membrorum videlicet de *Schleusingen* sit caput, et preceptoria de per se solura et libere ut alie sunt preceptorie dicti prioratus, que caput pre se ferunt et dicta domus de *Kerk* sit et esse debeat membrum dependens immediate a dicta preceptoria de *Schleusingen* tanquam a suo capite, et etiam in eadem ex speciali gratia per nos facta ordinando preceptorem videlicet religiosum nobis in Christo precarissimum fratrem *Johannem Cramer* prioratus nostri predicti, donec religiosus nobis in Christo precarissimus frater *Richardus butteler* bailiuus noster in *franconia* et domus nostre in *Berzenburg*, item preceptor, ad quem dicta domus nostra de *Schleusingen*, cum dicto suo membro de *Kerken* jure optimo pertinet et xpectat, vitam duxerit in humanis. tenore presentium facimus, ponimus, constituimus et ordinamus. Post vero mortem ejusdem volumus et ordinamus serie presentium litterarum nostrarum dictum fratrem *Johannem* per alium nullatenus seu alios dicte domus nostre fratrem seu fratres quocunque jure munitum et munitos posse, quomodolibet admoueri seu deponi a dicta domo nostra et membro, vt premittitur, ordinatum, sed quod dictus *Johannes* frater noster soluere et realiter annuatim tradere teneatur cuicunque dicte domus nostre fratri dicta domus nostra vna cum suo membro fuerit collata, id solum et dumtaxat, quod nunc dare denetur annuatim dicto fratri *Richardo* et *Gasparo* von *Sperfourt* non tamen prejudicando per hoc in aliquo nostro communi thesauro, sed — declarantes quod dictum caput seu præceptoria de *Schleusingen*, seu præceptor ejusdem, presentialiter ordinatus, atque futurus, teneatur et soluere debeat deinceps Receptoribus nostri communis thesauri id omne et totum quod soluere ipsa duo membra tenebantur ante determinationem nostram hujusmodi. Et vlterius dicta domus seu præceptoria de *Schleusingen* deinceps vt premittitur caput per nos ordinatum, soluere teneatur annuatim *Gaspari* von Spersdorf alamanno florenos renenses decem, quos sibi pro suis meritis assignauimus, iuxta tenorem litterarum nostrarum super eo plenius confectarum. Mandantes vniuersis et singulis Religionis nostre fratribus presentibus et futuris. cuicunque status gradus conditionis preheminencie existant, ne contranostram præsentem ordinationem aliquotenus facere et venire presumat, quin ymo iuxta ejus mentem et seriem studeant, inuiolabiliter obseruare. In cujus rei testimonium bulla nostra communis plumbea presentibus est appensa. Datum *Rhrodi* in nostro.

conuentu die ſeptima menſis Iuly, Anno incarnationis domini. Milleſimo quadringenteſimo trigeſimo ſexto.

XXVa.

Zimen benannte Perſonen bezeugen, daß von den von Suhla nach Erfurth geführten Eiſen nie einiges Geleitgeld entrichtet worden.

den 29ten Juny 1436.

Ich Cunrath Wiederſprecher Itzund Schultheis zu Sula, gedenck mehr den Sechtzig Jahr vnd mein Vatter ſeliger der was vber Siebentzig Jhar alt, Ich Hanß Riche gedenck mehr dan ſieben vnd ſetzigck vnd mein Vatter ſeeliger was mehr dan fünf vnd achtzig Jhar alt. Ich Claus Brun gedenck vber ſechtzig Jhar, vnd mein Vatter ſeeliger was vber Dreu vnd ſiebentzig Jhor alt. Vnd Ich Harttung Borſe gedenck funfzig Jhar. Wir itzundt genanten vnd oben geſchrieben alle bekennen vnd thun Kunth eintrechtiglichen mit dieſen offenen Brieff, allen denen die In ſehen, horen oder leſen, das Vnſere Eltern Ihr lebentage vnd Wir von Jugent auf, bey Ihn vnd mit Ihn, Ihnen von Vns haben Eiſen gein Erffurth gefuret, vnd Vnſere Eltern vnd Wir, haben noch nie Kein Geleitgelt von Stab Eiſen gegeben, vnd Wir haben von Vnſern Eltern noch ſonſten von niemandt nie gehöret noch vernommen, das Ihnen noch ſunſten keinem Eiſenfürer vnter der Herſchafft von Hennenbergk geſeſſen Ihe Kein geleit gelt von Stab Eyſen zugeben angemutet oder gefordert ſey worden noch auch nie geben haben. So han Wir auch ſelbſt, die weil Wir Eiſen gefurth haben, wann bißher noch nie kein geleit gelt von Stab Eiſen gegeben, ſo iſt des auch nie an vns gemutet noch gefordert worden zugeben noch Kein not nie geſcheen von Keinen geleitsmanne, biß an dieſe Zeit. Sondern Itzundt von Ehrn Harttung Cammermeiſter, der dan Itzt ein Geleitsmann zu Erffurth iſt. Das das alles ware ſey als ob geſchrieben ſtehet, das ſprechen wir alle eintrechtiglichen vf vnſer eyde, die Wir dem Hochgebornen fürſten vnd Hern Wilhelmen grauen vnd Hern zu Hennenbergk vnſern gnedigen lieben Hern gethan haben, vnd vf die trewe die wir weyben vnd Kindrn ſchuldig ſeyn, vnd vff die farth die vnſer armen ſeele an vnſerm letſten ende fharen ſollen. Vnd das zu einem wahren bekentnis haben wir obgenanten gebeten, den Erbarn vnd Veſten Jungkern Wilhelm Marſchalge ſein Inſigel für Vns an dieſen Brief zu hengen, das Ich Itzgenanter Wilhelm Marſchalg bekenne das Ich mein Inſigel von fleiſſiger bitt wegen an dieſen brief für ſie gehangen habe, doch mir vnd meinen Erben ohne Schaden. Geben nach vnſers Herrn Chriſti geburth Viertzehen hundert Jhar Vnd darnach In dem Sechs vnd Dreiſſigſten Jhare An ſanct Peters vnd Paulstage der heiligen Zwölffboten.

XXVb.

XXVb.

Graf Wilhelm von Henneberg verkaufet 8 Schok Kreutzgroschen, jährlicher Einkünfte zu Keulroda dem dasigen Schultheiß Hanß Gisen um 100 fl.

den 5ten Juny 1438.

Wir Wilhelm von Gotes Gnaden Grane vnd Herr zu Hennenberg bekennen vnd thun kund mit diesem Brive — daz wir recht vnd redlichen verkauft haben — dem Ersamen Hanß Grsen vnsern Schultheißen zu Kulnroda, vnsern lieben getruwen, Sophien siner elichen Wirthin vnd iren Erben Acht Geschog alter Creutzgroschen järlicher Gulte an vnßern Zinßen Geselten vnd Renten in vnßern Dorfe zu Kulnroda, vnd wo deren zu wenig weren, wollten wir yn anderswo von dem vnßern erfullen laßen, für hundert gute Reinischer Gulden, dy sie vns gereit vnd wol bezald haben, daz vns gnuget, also daz vnßer armen lute in dem egenañten Dorfe Kulnrode von den nechstkünftigen sand Michelstag vber ein ganz Jar dem obgenañten Hansen Grson, siner ehlichen Wirthin vnd iren Erben acht Geschog Groschen geben, weren vnd yn dann durch alle Jare of einen iglichen Sand Michelstag on verzugk auch acht Geschog derselben Werunge vzrichten sollen von vnser Bete, Zinßen vnd Fellen dy wir jerlichen of yn da haben vnd vnß pflegen zu geben. — Doch haben vns die vorgenañten Kaufer sollichen Willen bewiesen, daz wir oder vnser Erbin die egenannte jerlichen Gulte wider von In abkaufen mogen, jerlichen of einen iglichen sand Michelstag virzehen tage dever oder darnach Gellichs Jar wir wollen, für die vorgenannte Sum Kaufgeldes ect. Zu Vrkund haben wir vnsir Insigel für vns vnd vnser erben an diesen Brief gehangen. der geben ist am Sand Bonifacien tage Anno Dmi. Millesimo Quadringentesimo Tricesimo octavo.

XXVI.

Urkundlicher Extract vom J. 1441.

Carl Truchseße, Ritter zu Wildberg verkaufet dem Gotteshauße der Kirchen zu vnser lieben Frawen zum Christus, diese hernach geschrieben Güther, mit Namen ein Hube zu Driesigacker, anderthalb Huben zu Revpprechtshausen, ein Guth zu Melkers, Drey Gute zu Stauerflochen ein Gut zu Wolpach, vnd sechß Acker zu Welkershusen, für Drittehalb hundert Gülden, mit Bewilligung des Lehnherrn, Herrn Wilhelms, Grafen zu Heßeberg. Dat. Am Sontag nach St. Peterstag Cathedra 1441. (den 26ten Februar.)

XXVII.

XXVII.

Abt Berthold zu Veßra beurkundet, daß die Hennebergische Wildbahn in den Mehlißer und Zollaer Waldungen, sich bis an den Rennsteig erstrecket habe.

den 16ten Februar 1445.

Wir Berthold von Gottes Gedult Apte zu feßer bekennen und thun kund gein allermenniglichen die diesen Brieff sehen oder hören lesen, das Wir uff heute dato dieses Briefes zu Bensshausen waren do sin für uns komuen die Ersame Menner die hernach geschrieben sten, und haben unbezwungelichen mit gutem gewißen semtlichen und besundern uff ire eyde gesagt die sie dann in gegenwärtigkeit unser und fust vieler erber und fromer Lüte mit uffgeregter fingern leiplichen zu Gott und den heiligen geschworen haben in maßen hernach geschrieben stet. Zum ersten Kunze Punse zu Bensshusen hat gesagt er sey Siebenzig Jare der herrn Knecht und Zentgrave des gemeinen Gerichts zu bensshusen gewest, mit Huß do gesetzen und gedencke wohl Siebenzig Jare oder lenger ꝛc. *d*) das die Wildpann die Wiltjagt und das Geleit des Waldes genant der Melser und Zeller Walt hie dießeit hinauf bis uff die Lewben an den Rynnestigck von alter herr der herren von henneberg graeft sey und noch sey, und gedencke ir Keiner das noch ge kein ander herre sie dißelt des Rynnestigks gejagt habe dann die herren von henneberg, darnach ließen sie belüten, das sie solche besage teten von der Wiltpann do die herrn von Henneberg mit einander gemeyne Jagd haben, aber von der Jagt, die die herrn von henneberg zu Slusingen insunderheit an dem Walde haben, darüber haben sie zu diesem male mit gesagt, dernach hat aber ir iglicher semtlichen und besundern uff ire geschworn eyde, als oben geschrieben stet, luter gesagt, das das Fischwasser die hasele genant, mit den Bronnenfloße genannt zum sicharts von alter her der Wohlgeborne herren Grave Hermans seligen von henneberg und darnach Grave Friederichs seligen sines Sohnes und nu des Wohlgeborn herrn Grave Jorgen Grave und herre zu henneberg gewest sey und sin sey und von denselben Herren gehegt werden und gedencken nit das ye kein ander Herr dor Inne haben laßen fischen noch forderung daran gehabt on als mit als hans geroud yzund Vogt zum Swarzen Walde sich heuer dor In gelegt und unterstanden hett zu fischen an des obgenanten unsers Herrn Grave Jorgen wißen, das alle solche besage und eyde Wir vorge-

f) Die Namen der übrigen Zeugen, habe ich, zu Ersparung des Raums, weggelassen.

vorgeschrieben stett vor uns obgenannten Bertholden Apt geschcen sin und die gesehen und gehört haben, das sprechen Wir uff unser Wirde und Ampt und als hoch wir das sprechen und nennen sollen, und haben des zu rechter Urkunde und Bekenntniß unser Eptey Insiegel mit guten Wißen hieran laßen hencken, des sin gezügen die das mit uns gesehen und gehört haben, die Erbern vesten Otto von Miltz Vogt zu hartenberg, Kirstan vom stein, ditherig von Karlspach, Kilian meusser Vogt zu Schwarza hans vom Leübolds, Werner von Ternbach Vogt zu Slüsingen, und süst viel fromer lüte. Geben uff den Montag nach sand Valentinstag, Ao Dni M°CCCC°XLV.

XXVIII.

Graf Wilhelm zu Hennebera und seine Brüder verkaufen dem Schultheißen und Zwölfern des Flecken Sula 20 fl. Rheinl. jährlicher Zinnse von ihren Jahresrenthen zur Versorgung der dasigen Frühmesse.

den 21ten December 1445.

Wir Wilhelm von Gotes Gnaden Graue und Herr zu Hennemberg bekennen vnd thun kundt mit diesem Briue für vns, Johannsen und Berlten vnser Brudere vnd alle vnser erbin allermeniclichen, das Wir recht vnd redelichen verkauft haben vnd verkaufen mit Kraft dises Briues den Ersamen Schultheißen, Zwelfern vnd der gantzen Gemeynden vnsers Fleckes Sula vnsern libin getrewen Iren erben vnd nachkomen, Czwentzig guter Reinischer Genger vnd genemer Guldin jerliches Zinses, die sie alle Jare jerlichen diewile dieser Kauf bestehet an den Yarrenten vnd Geuellen, die sie vns yedes Jares schuldig sein zu reichen, Innbehalten vnd die fürbas eynem iglichen Priester, der die frümeße bey ihn inhat, reichen, gebin vnd antworten sollen halp vf eynen iglichen Sant Walpurger Tag vnd halb vf einen iglichen Sant Michels tag an allen Yntrag, Anuertzug vnd an Geuerde, hirfür haben sie vns Gütlichin vßgericht vnd wolbetzalt drey hundert gute vnuerschlagene Reinisch Gulden, vnd Wir sagen für vns, vnsere Brüdere vnd für vnser erbin sollicher Drey hundert Güldin Kaufgelts die vorgenannten Schultheiße Zwölffer vnd gantze Gemeynde zu Sula vnd yre erbin mit diesem Briue quit, ledig vnd loß an Geuehrde, vnd wir wisen die vorgenannten Schultheißen Zwölffer und gantz Gemeynde zu Sula vnd yr nachkomen mit solchen obgerürtten Zwantzig Güldin Reinischer jerlicher Zinnß an die frümeße by yn zu Sula vnd eynen iglichen Priester der dieselben frümeße innhat, vnd wollen das sie den jerlichen vff igliche Zeit als sich gebürt damit gewartten sollen alle dieweile vnser kauffe bestehit ye von vnsern Jarrenden die sie vns jerlichen von ye vß dem egenannten Flecke zugeben schuldig sein immaßen vorgerürt

ist, derselbigen Zwantzig Gulden sie vnd yre nachkomen dann iglichs Jares gein vns, vnsern Brüdern vnd vnsern erben ledig vnd entbrochen sein sollen on Geuerde. die obgenanten Schultheß, Zwelfern vnd gantz gemeynden zu Sula haben vns vnsern Brüdern vnd vnsern erben für sich yr erben vnd nachkomen hiran sunderlichen Willen bezeigt, das Wir den vorgeschribin jerlichen Zinnße bey namen Zwantzig gute Reinische Gulden gein yn widerkeüffen vnd ablosen mügen, wann vnd yn welchem Jare vns das be — — — vnd füglichen ist vmb Dreyhundert Reinisch Gulden alles gut an Gelde vnd swceren genug vff dem gewichte, doch also das Wir yn das ein Virteyl Jares vor der vorgenannten Zweyer Zinnßzeit kuntlichen aufsagen vnd verkundigen sollen, vnd wann solche Verkundigunge also von vns geschicht, so gereden Wir mechticlichen in disem Briue den obgenanten Schultheyß, Zwelfere vnd gantze Gemeynde zu Sula yren erbin vnd nachkomen die vorgeschriben Sum Gulden Heübt Gelds, darumb die Zinß verkaufft sein, vff dieselbigen verkundigten Geldetzyt gutlichen vß zu richten vnd wol zu betzalen an Wiederrede, Argelist vnd Geuerde, vnd wann Wir vnsern Widerkauff vnd Betzalunge vff der zweyer Zinßzyt eyne tun, so sollen Wir des Zinses der dann vff dieselben tzyt, doruf Wir die Bezalung teten, zu gebin erschinen wer, ledig vnd nit zu gebin pflichtig sein, sundern den als balde vnd darnach mit andern vnsern Jargeuellen daselbst innemen an Geuerde, vnd so wir solch Sum Gelts dem obgenanten Fleck vßgericht hetten, sol daßelbe Gelt nach vnsern oder vnser erbin rate vnd willen fürbaß an ander gewiße jerlich nutze der obgenanten frümeße zu gute wider angeleat vnd ausgewannt werden an Geuerde. Des alles zu ganzer Sicherheit vnd guter Vrkunde ist vnser Insigille für vns vnser Brüder vnd vnser erbin hiran gehangen vnd gebin vff Sant Thomas Tag Anno Domini Milleſimo Quadringenteſimo Quadrageſimo Quinto.

XXIX.

Peter von Herbelstadt verkaufet seine Behausung und Güther zu Henfstädt nebst Zubehör, ingleichen seinen Theil an dem Burgguthe zu Schleusingen an Hanß Zufraßen um 300 fl.

den 22ten Februar 1449.

Ich Peter von Herbelstad der elter Konne myn eliche Wirtyn bekennen beyde offentlichen mit dießen offen Briefe für vns vnd alle vnßer Erben die dießen ofen Brief sehen horen oder leßen, daz wir eynmuttiglichen mit gesampter Hande vnd on alles Geverde mit wolbedachtem Mutt vnd Fürradt vnßer Freünde recht vnd redelichen zu Vrtodt vorkauft haben vnd geben zu kaufe eynmutiglichen in crafft vnd Macht dieses ofen Briefs dem erbern vnd Vesten Hanß Zufraß meynen liben Bruder, Ottilien seiner elichen

elichen Wirthyn vnd allen iren Erben itzunt geseßen zu Henfstad vnßer Behawsunge zu Henfstatt gelegen, onßer Hof daselbinst gelegen mit Eckern, Wißen, Holtz, Wunne vnd Weide waß darin gehort, eyn Gutt daselbinst, das Bomberg in had, mit seyner Zugehorunge den großen Burgkwart vnd den kleyn Burgkwart yeden halb mit seyner Zugehorunge vnd eyn Zweyteil an den Zinßen zu Dachbach in den Dorfe vnd in den Felde vnd vnßer teyl an dem Burgkgutt zu Slewßingen vnd einen zweyteyl an den Zinßen zu Obernrodde die in daz Burgkgutt zu Slewßingen gehören, nicts noch keyns aßgenomen on Geverde, die wir vnd vnßer Erbin bißher vnverspred lich en vnd on Intragk allermenglichs für lehin gehabt haben vnd wir obgenantin verkauft haben die itzunt genante Behawßunge, Burgkgutt, Wißen vnd Zinß den genanten Kaüfern vnd iren Erben zu kauf gegeben ewigklichen in alle der Maß vnd Freyheit als die vnßer Eltern vf vns bracht geerbt vnd wir die selber beseßen vnd ingehabt haben den obgenanten Kaufern verkauft vmb Dreyhundert Gulden der wir genzlich vnd gar von in bezalt seyn, vnd dieselbige Sume Gulden haben wir fürbaß zu vnßern vnd vnßern Erben sichtlichen kuntlichen Nutz gekart vnd gewantt, vnd wir ogenanten Verkaufer geredden in guten treüwen für vns vnd alle vnser Erben op eß were daz die obgenannten Zinß, Behauwsunge, Burgkgut oder Wißen angesprochen wurden von welcherley Sache sich daz mecht nichts ausgenomen an Geverde, so sullen vnd wollen wir obgenannten Verkaufer den obgenanten Hanßen Zufraß vnd allen seynen Erben die genanten Gütter Zinß Behausunge Burgkgut vnd Wisen, weren vnd rechtfertigen on allen iren Schaden nach des landes Gewonheit vnd Rechts zu Francken als lehnß Recht vnd Gewonheit ist on allen Intragk vnd on Geverde. vnd die obgenante Behaußunge, Hof, Zinß, Burgkgut vnd Wisen gehin zu lehin von mynen gnedigen Hern Grafen Wilhelm zu Hennenberg. vnd wir obgenannter Verkaufer geredden den Kaufer diße hernach geschriben Gütter — — — — gelyhen an synen Schaden on Geverde. Des zu waren Vrkunde vnd Bekentniße diß obgeschriben Kaufs vnd Artigkel die in dißen vsen Brief von Kaufern vnd Verkaufern vnd vnßer Erben abgeschriben stett, vest vnd vnverbrechlichen gehalten werden sullen, So han ich obgenanter Peter von Herbelstadt der elter meyn eygen Insigel für mich Konne meyn eliche Wirthyn vnd für alle vnser Erben an dißen usen Brief gehangen vnd des zu beßer Sicherheit vnd waren Bekenntniße so han ich obgenanter Peter fleyßiglichen gebeten den erbern vnd vesten Ditzen von Erdorf meinen Vetern daz er seyn eygen Insigel zu den meynen auch an dißen usen Brief gehangen hat, des ich egenanter Ditze also bekenne vmb meynen Vettern Peters Bett willen doch mir vnd meynen Erben on Schaden. Der geben ist nach Cristi vnßers Hern Geburdt Tausent Vierhun-

dertt vnd darnach in den neun vnd Virtzigsten jare vf sant Peters tag Kathedra genant.

XXX.

Pabst Nicolaus bestätiget die von Graf Wilhelmen von Henneberg gegründete Kapelle, zum heil. Creutz genannt.

den 12ten July 1454.

Nicolaus Episcopus seruus servorum Dei. Dilecto filio Abbati monasterii *Fesser* herbipolensis dioeceſis salutem et apostolicam benignitatem. Sincere devocionis affectus, quem nobilis vir *Wilhelmus* comes in *Henneberc* ac consulatus opidi ejus *Slufingen*, dilecti filii herbipol. dioec. ad nos et Romanam .... eccleſiam promeretur ut eorum piis votis quantum cum deo possimus favorabiliter annuamus. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte *Wilhelmi* comitis et consulatus predictorum peticio continebat, quod ipsi zelo devocionis accensi velent tuansitoria in eterna felici comercio commutare de bonis eis a deo collatis .... in parrochiali eccleſia beate Marie et Sancti Ioannis — — — vel in *Capella Sancte Crucis* extra muros opidi sive in capella de novo regenda in dicto opido pro salute animarum suarum et progenitorum suorum quoddam perpetuum beneficium pro presbitero seculari ibidem altissimo serviturο ac missas et alia Divina officia celebraturo fundare construere et edificare — — exoptantes. Ius patronatus sive presentandi persona ydonea ad beneficium predictum tam hac prima vice quam quocies illud in posterum vacare contigerit prefato comiti suisque heredibus et succeſſoribus perpetue reservetur. Quare pro parte ipsorum comitis et consulatus nobis fuit humiliter supplicatum, ut eis dictum beneficium in eccleſia seu capella hujusmodi pro presbitero seculari ut prefertur fundandi, construendi et dotandi, sive eccleſiam de novo ad hanc capellam erigendi licenciam concedere, aliasque in premiſſis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur *g)* datum *Rome* apud St. Petrum anno Incarnacionis dominice MCCCCLIV. IVto Ydus July pontificatus nostri in año octavo.

XXXI.

g) Der übrige Theil der Urkunde enthält weitläuftige Curialien und Bestätigungsformeln, die weiter keinen historischen Nutzen haben. Von eben der Art ist auch der, von von Bischof Gottfrieden zu Würzburg, ausgefertigte Bestätigungsbrief, in welchem jedoch

XXXI.

Der römiſche Hof ertheilet Graf Wilhelmen von Henneberg die Erlaubniß, den Kirchhof aus der Stadt Schleuſingen, in die, vor der Stadt gelegene, Capelle zum heiligen Creuz zu verlegen.

1507.

Ludovicus miſeracione divina et Sancti Marcelli preſbyter Cardinalis Dilecto in Christo *Wilhelmo Comiti de Hennebergk* domino temporali opidi *Sleuſingen* Herbipolenſis dioceſeos ſalutem in domino. Ex parte tua nobis oblata peticio continebat, quod Cimiterium parrochialis eccleſie plebis nuncupate opidi predicti adeo parvum et ſtrictum ac prope arcem dicti opidi exiſtit corpora parrochianorum dicte eccleſie tam ex dicto opido quam nonnullis aliis Villis infra limites illius conſiſtentibus que inibi ſepeliuntur fetorem nauſeam et hororem in dicto opido et illius arce habitantibus generant etſi cimiterium hujusmodi in quadam Capella ſub invocacione Sancte Crucis extra et prope muros dicti opidi ſita, qve filialis dicte parrochialis eccleſie exiſtit et dicte capelle ambitu ſeu circuitu pro corporibus parrochianorum dicte parrochialis eccleſie tam in dicto opido qvam extra illud decedentibus ſepeliendis parrim transfereretur conſtitueretur et deputaretur profecto venustati et Sanitatis conſervacioni habitatorum in dicto opido non parum conſuleretur. Qvare ſupplicari feciſti humiliter ſuper hiis tibi et dicti opidi habitatoribus per ſedis Apoſtolice clemenciam imperpetuum et oportuno remedio nunc provideri. Nos igitur tuis in hac parte ſupplicacionibus inclinati auctoritate *domini Pape cujus primarie curamgerimus*, et de ejus ſpeciali et expreſſo mandato ſuper hoc vive vocis oraculo nobis facto, ut Cimetrium parrochialis eccleſie opidi predicti ad prefatam capellam et illius ambitum et circuitum parrim transferre et illud in dicta Capella ac illius ambitu et circuitu pro Corporibus parrochianorum predictorum ſepeliendis ſine tamen alicujus preju-

doch die Güther, womit die neue Capelle begabt worden, folgendermaße benannt werden; bona vero redditus et cenſus cum quibus dicta premiſſaria ex nunc dotata eſt ſunt hij Item *Stuba Balneatis* in dicto opido *Sluſſungen* ſita de qua annue premiſſarius pro tempore exiſtens ſublevare habebit novem florenos renenſes — quedam curia in *Eckſſdorf* ſita — Item quindecim floreni ſimilis monete annui cenſus — in villa dicta *zum Heinrichs*, etc. dat. in civitate *herbipolenſi* in craſtino St. Catherine anno MCCCCLIV.

dicio construere et deputare ac ipsum Cimiterium per quemcunque Catholicum Anthistitem gratiam et communionem sedis apostolice habentem consecrari facere cujusvis eciam dioceseos loci licencia minime super hoc requsita libere et licite possis et valeas veris existentibus supra dictis tibi habitatoribus Anthistiti predictis tenore presencium in perpetuum Indulgemus ac plenam et liberam concedimus facultatem. Non obstantibus constitucionibus et ordinacionibus apostolicis ac provincialibus et sinodalibus ceterisqve contrariis qvibuscunque. Datum *Rome* apud sanctum Petrum sub sigillo officy primaries XVI. Kal. Iunii Pont. dni Iulii pape II. Anno quarto. *b)*

XXXII.

Graf Wilhelm von Henneberg erläßt an den Stadtrath zu Themar, wegen Bestellung der dasigen Schule, ein Rescript.

den 26ten Februar 1534.

Von Gottes Gnaden Wilhelm, Grauv vnd Her zu Henneberg.

Unsern Grus zuvor, lieben Getreüen. Wir haben eüer Schreiben verschienener Zeith Vans einkommen, belangende das Lehenn die früe Meße bey eüch vnd wer deroshalben eüch angelangt, alles Inhals vernommen vnd geben eüch darauf zu erkennen, dhas wir hiebevor auch uff izige eüer Schreiben bey Vns vnd bey Vnsern rethen in rathschlagen befunden aus dapffern bewegenden Ursachen, das gedachten Lehenns Nuzung vnd Einkommens, so nach göttlichen Willen dasselbig erlediget, zu Bestellung vnd erhaltung der Schull Schleusingen bis uff Vnser Widerrussen gebraucht vnd gewendet werden solle, bewilligung gethan. Nachdem der Magister daselbst, ein gelarter geschikter man vnd nicht viell über ein Jahr die Schul in Verwaltung gehabt vnd die Jugent Got lob dermassen vnterricht vnd gelernt, sich wol zu verwundern vnd so viell Knaben vnnd sonderlich ein dapffere Zall der Kinder von der Ritterschaft des Landes zu Francken bey sich hat, vnnd daselbst noch teglich Ire Kinder Jme zuschicken vnnd beuehlen, denselbigen als bishero geschehn, allein nicht mer vorsein noch

b) Das Jahr der Ausstellung dieser päbstlichen Bulle ist nicht bemerkt; da aber Pabst Julius den 1ten November 1503 gewählet und in der gegenwärtigen Urkunde das 4te Jahr seines Pontificats angegeben worden; so fällt die Ausfertigung derselben in das J. 1507.

Digitized by Google

noch dieselbigen lernen kann, Und also die hohe notturft erfordert, Ime noch zween Baccalaurien zuzuordnen, die Jugent statlich gelart vnterwisen vnd nicht ver eümet werde, dieselbigenn zu besolden In Vnser lieben getreüen des raths vnnd gemeiner Stadt Schleüsingen Vermögen nit ist, dan Im vast viel vnnd beschwerlichen, dem Magister seine besoldung jerlichenn entrichtenn vnnd geben müßen, derohalben Wir zu diesem mal eüer bith nicht stat geben können, aber damit ihr spüren solt, eüch zu Gnaden geneigt seint, so Jr dan eüren erbieten die Schull zu Themar mit einem Man, als die Vnsernn zu Schleüsingen gethan, bestellen vnd versehenn werdet, vnnd Wir solches, als zu Schleüsingen geschehenn, bericht werden vnnd Inn erfarung kommen, wellenn Wir vnns nichts Weniqers, als den Vnnsern zu Schleüsingenn beweeen solle, gegenn eüch auch gnediglich erweisen vnnd haltenn, haben Wir euch gnediger Meynung nit wollen verhaltenn. Datum Schleusingen am Freitag nach dem Sonntag Invocavit A° Cxxxinj

Vnßer eygen Hantschrift.

Vnnser lieben getreüenn Bürgermeistern vnnd Rath zu Themar.

XXXIII.

Vertrag zwischen Graf Wilhelmen von Henneberg und seinen Landständen, die Einschränkung des gräflichen Hofstaats betreffend.

den 25ten Febr. 1540.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Graff vnd Herr zu Hennenbergk ꝛc. Nachdehme die hochgelarten, Vehsten, vnd Erbarnn Vnsere Hoffmeister, Ambtleüth, Canzler, Räthe, Vnterthanen vnd lieben getrewen, Peter von Gundelzheim, Andres von der Rehre, Carl von Redwitz, Hanß Zufraß, Philipp von Heßbergk, Fabian von Ottenhofen, Georg Sittig, Marschalch, Johann Gemel Doctor, Johann Jeger ꝛc. vnd andere verordneter Ausschuß gehaltenen Landtags, Gemeiner vnser Herrschaft Hennenberg ꝛc. auß getreüer vnd vnterthenniger Wohlmeinung, neigung vnd mithleiden, Sie mitt Vnß vnd gemeiner Vnser Herrschafft von wegen der vbermäßigen beschwehrlichen Schulden, die auf gemeiner Vnser Herschaft vnd Vns liegend seind, getragen, vnd also Vns zu Wohlfarth, nutz, vnd künfftigen gedeven, auch erledigung gemelter beschwehrlichen schulden mitt Vnterthenigen getrewen fleiß eine Ordnung der Hauß- vnd Hofhaltung auf Vnsere, Vnsere

Söhne

Söhne, Personen täglicher lieferung Jahrgeld vnd andere notturfft Inhalt angeregter Ordnung nach Vnserm vnd der Herschaft Vermugen abgeredet, beschloßen vnd Vns mitt fleisigem erinnern solche Ordnung fürgetragen, vnd wir deren nachzufolgen vnd zu geloben vnterthenig gebetten, Wan wir dan Vnser noth vnd eüßerst Verderben selbst betracht, vnd vor Augen gesehen, wo wir berührten Vnsern Räthen vnd verordneten Außschuß auf die Maß berührter Ordnunge begriffen nicht verfolgen würden und Wohlfart, nutz, vnd Vnser gedeyen, so wir Vnß darauf bewilligten, So seind wir vns selbst zu ruhm wohlfart vnd aufnehmen Vnser Herschafft auß vätterlichen gnädigen willen vnd der eüßersten noth nach, vmb den tröstlich vnserer Vnterthanen vernehmen bewegt, alles so in der gemelten Ordnung begriffen, von Puncten zu Puncten, stücken zu Stücken nichts davon ausgenommen, ahnzunehmen vnd zu bewilligen, der nach zu kommen vnd zugeloben, vnd versprechen also hiermit bey vnserm Fürstlichen Glauben vnd würden, diesem also allem nach zu kommen vnd vnverbrüchlich zu geleben, darwieder nicht thun, Noch wo wir das erfahren, gethan zu werden, gestatten, die Verordenten vmb handlung vnd sachen, so wieder diese Ordnung, zu jederzeit besprechen, vnd mitt ihren Vorwißen, Rathe (außerhalb der gemäßigten Zehrung vnd vncostens) In Laduna und beschreibung Gastereyen vnd dergleichen, vncosten aufwenden, gastereyen beschreiben vnd ahnzurichten, auch Niemands ferner auß gnaden einig guth oder Einkommens Vnser Herschafft, nützlich vnd annemblich, zuuererben, zugeben, vnd zubewilligen, vnd wehr auch, daß wir Ein oder mehrmahls, das doch nicht sein soll, vber diese Ordnung wenig oder viel handeln thun oder fürnehmen würden, vnd da wir von den Verordneten Sambt oder Einen Jeden in besonder der Ordnung erinnert, von solchen abzustehen, wollen wir Vnß davon gütlich weisen laßen, vnd mit der obgemeldeten maß vnd Ordnung begnugt sein, vndt derselben auf Niemands der Verordneten, Nachdeme wir Ihren getrewen fleiß in Werck befinden, keine Vngnade schöpfen, trewlich vnd ohne gefehrde, So bekennen auch Wir die obberührte Räthe vnd gemeiner Außschuß, das die angerührte Ordnung vnd gemeiner Landschaft Bewilligung des Vmb- vnd auflag geldes vmb erledigung der vnmäßigen schulden, vnd das wir die folge bey Vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn gesehen, von Vnß in bestem aufgericht vnd geschehen, dieser gestalt, wodurch hochgemelten vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn in die länge, deß wir vns doch nicht befahren, nicht verfolgetten, vnd wieder, als zuuor geschehen abgestelt worden, das darauf den nechsten das Vmbe vnd auflag geld gefallen soll sein, vnd versprechen auch bey Vnsern Pflichten wahren trewen vnd glauben, ahn eines leiblichen geschwornen Andes statt, das alles für vnsere Personen, so in der Ordnung verleibt, aufrichtig, steth vnd Vhest zuhalten, vnd im fall der nicht Haltung Hochermelten vnsern

fern gnädigen Fürsten vnd Herrn oder Jemands andern darumb einmütig oder Ein jeder für sich selbst darumen bereden vnd der Verpflichtung neben der aufgerichteten ordnung erinnern helffen, bey der gemelten Ordnung zu bleiben, darinnen von einander nicht fallenen vnd bewegen lassen, weder Vngenad, gnad, noch gunsten ohn alles gefehrde, Vnd habeu vnß also wir obbemelter graf Wilhelm, vnd wir die obgenannten verordnete Räthe vnd außschuß einmütiglich verglichen, alle vnsere Diener, Niemands außgenommen, auf diese Ordnung vnß vnd gemeiner Landschafft sämbtlich neüe Pflicht zu thun, dieser Ordnung zu geleben vnd inn allen Puncten getreülichen nachzukommen, vnd versprechen also hiermitt einmütiglich Sambt vnd Ein Jeder besonders diesem allem Fürstlich, löblich, getreülich, aufrichtig vnd vnverbrüchlich nachzufolgen, Doch so inn dieser Verschreibung sonderlich bedingt, Vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelmen vnd Herrn Georg Ernsten Grafen vnd Herrn zu Hennenbergk auch gemeiner Landschafft Ihrer Fürstl. Gnaden Vnterthanen vorbehalten vnd außgenommen, damitt von der Herrschaft Mißgönnern oder Jemand andern derselbigen aufkommen vnd gedeyen, nicht gerne sehen wolten, nicht gesagt, noch den Räthen vnd Außschuß mitt Vngrund mögk aufgelegt werden, Sie hetten hochermelte beede Vnsere gnädige Fürsten vnd Herrn das Ihnen, als Dienern oder Vnterthanen, nicht gebühreth in diese Verschreibung gefährlicher weise beredt, oder vermöget, Ihrer Fürstlichen Gnaden Hoheiten zur Verkleinerung vnd abbruch, So soll diese Verschreibung vnd derselben aufgerichtete Ordnung Ihrer Fürstl. Gnaden frey stehen, vnd ob beede Fürstl. Gnaden in solcher Verschreibung vnd Ordnuug nicht lenger wollten bleiben, So soll auch hiermitt das bewilligte Vngeld vnd Jehrliche fürhabende Steüer zu Ablösung der Herschafft Schulden auch die verordneten vnd Landschaft hierinnen ihrer gethanen Pflicht, die Ordnung gefallen, vnd die Vnterthanen zugeben, dieser Verschreibung nach, genßlichen vnd gahr erledigt vnd vnuerwunden sein, sondern Sie bliben laßen, bey Ihren iehrlichen Zinsen, vnd alß von alters herkommen, So aber beede Vnsere gnädige Herrn noch dahin weitter mitt der Landschafft handeln wollten, soll solches mitt guten Wißen der Unterthanen geschehen. Vnd das zu wahrer Vhesterhaltung haben Wir Graf Wilhelm Vnser Insiegel mitt guter Wißenschaft vnd nottürftiger Bewegung ahn diesen brief gehangen vnd mitt eigener Hand vnterschrieben, Vnd wir Hanß Zufraß vnd Fabian von Vttenhofen für vnß vnd andere obgenante von der Ritterschaft vnd Räthen vnser Insiegel, vnd wir Bürgermeister vnd Rath der Stadt Schleusingen von wegen vnser vnd gemeiner Bürger vnd bürgerschafft wegen, Vnser Stadt Insiegel ahn diesen brieff gehangen, darzu wir obbenannte vnß alle mit eigener Hand vnterschrieben, der geben ist am Tage Matthiæ

nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, Funfzehen hundert, und im Vierzigsten Jahr,

Unser Graf Wilhelms ꝛc.
eigen Handschrifft.
Unser Graf Georg Ernsten ꝛc. (L.S.)
eigen Handschrift.

Ich Fabian von Ottenhofen. mein eigen Hand.
Ich Hanß Zufraß. meine Handschrift.
Ich Georg Sittig Marschalck Handschrift.
Philipp von Hespergks Handschrift.
Johann Jege.
Michael Streitlein.
Wilhelm Adolff.

XXXIV.

Graf Wilhelm zu Henneberg überläßt der Gemeinde Benshausen die dasige Vicarey.

den 27ten Febr. 1543.

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Graf und Herr zu Henneberg, bekennen und thun kund vor jedermänniglichen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen, Unserer Lieben Getreüen, der gantzen Gemeinde zu Benshaußen ewiglich gegeben und heimbgestellet haben die Vicarey zu Benshaußen, wie Wir gegenwärtiglichen der ganzen Gemeinde vorbesagte Vicarey geben und heimbstellen, also und dergestalt, daß sie dieselbige in baulichen Wesen halten sollen und alltagen, hinfürter einen guten, gelahrten und frommen Prediger, so sie getreülichen mit Gottes Wort und Befehlen versehen kan, darauf wie sie solchen selbst ernähren sollen, einen erwehlen, Uns und Unsern Nachkommen und Erben allwegen denselben presentiren und verantworten, denn Wir wolten bestätigen, darzu Sie alles Einkommen, Zugehörung, Nutzen und Gerechtigkeit, berührter Vicarey wie vor altershero solches gebräuchlich gewest, brauchen und inne haben sollen, ausgeschloßen den Hof zu Herpf und die Wüstung Ruprechts bey Wasungen gelegen, daß soll dem Prediger zu Schleusingen ewiglich folgen. Und das alles zu steter, fester und ewiglicher Haltung, haben Wir Unser Innsiegel für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, an diesem Brief wißentlich hängen laßen. und ist geschehen Dienstags nach Oculi und Unsers lieben Herrn Geburth Funfzehen hundert und drey und viertzigsten Jahrs.

XXXV.

Digitized by Google

XXXV.

Vertrag zwiſchen der Gewerkſchaft des Salzwerks zu Sula an einem- und Martin Merting und Conſorten zu Leipzig an andern Theil, das Salzwerk zu Sula betreffend.

den 10ten Auguſt 1551.

Zu wißen das vf heut Montag nach Lawrentii Ao. ꝛc. Lj mit Wißen vnd Bewilligungn des Hochgebornen Fürſten vnd Herrn Hern Wilhelms Grauen vnd Herrn zu Hennenberg vnſers gnedigen Hern, ein Abrede vnd Vertragk geſchehen zwiſchen den Gewercken des Salzwerks zu Sula an eynem- vnd Gregorius Wanzigs von wegen ſeiner Herrn Martin Merting vnd Baſtian Rauſcher Zuckermacher zu Leypſigk ander teyls, vmb vnd von wegen allein der Farttigkeit des Salzwerks zu Suhla obgemelt, alſo das die ietzgedachte Salzgewerken Jme gedachten Wanzigs, von ſeiner Herren wegen, von dato an fünff Jare lang bewilliget habenn, eine Pfannen laßen zu ſetzenn vnd die zeytt vber vf ihren coſten zu ſiedenn, doch dergeſtalt was ſie mit ſolchem ſieden vor ſich außbringen, das ſolches den Gewercken des Salzwerks ohne allen ihren coſten vnd darlegen geuolgt ſoll werden. Waß aber vor Feyttigkeit vnd Oehl ſich findet vnd eraignet, daß ſoll Martin Merting vnd ſeiner Geſelſchafft volgen vnd pleyben, doch mit dieſen Gedinge, daß ſie ſich vmb das Gehültze, ſo darzu verbraucht wirt, mit der Herſchaft vertragen vnd vergleichen, vnd hochgedachtem vnſern gnedigen Hern an ſeiner Gnaden Oberkeyten vnd Gerechtigkeyten nichts benehmen, alles nach Lauth vnd Inhalt der vorigen dieſerhalb vbergebenen Verſchreibung, dagegen vnd für ſolche fünffjehrige Bewilligunge Jres Sidens ſollen obgemelter Martin Merting ſamt ſeiner Geſellſchaft, ſo bald ſie zum Handel greifen vnd anhebenn zu ſiedenn, den Gewercken des Salzwergks einhundert Thaler erlegen vnd dieſelbigen von Stund ahn dem Berckmeiſter Endres Schülern von der Gewergkenwegen zu Suhla vberantwortenn vnd liefern thuen. Verner iſt beredt, ob ſichs zutrüge das man mit dem Stollen In Faittigkeit abfahren würde ſo ſollen die Gewercken des Salzwergks Inen derhalben keinen Abtrag zu thun ſchuldig ſein ſondern die Gewercken des Salzwergks ſollen mit dem Stollen vnd allen Iren andern Gebewenn Inen zum Beſten allewege einen Vortgang haben vor der Geſelſchafft der Faittigkeit, vnd Jres Siedens vnd fürnehmens. Weitter iſt auch abgeredt, ob Gott der Allmechtig die Zeytt der fünff Jhare vber ſein Gnad verleihen würde, das das Salzwergk zu Aufkhomen dermaßen alſo zuehme, das die Gewerken des Salzwergks für ſich ſelbſt Pfonnenwürden ſetzen, waß ſie dan nebent dem Salz an Fettigkeit alſo ausbrechten vnd ſieden wür-

den, daßelbig soll Merten Mertin vnd seiner Gesellschafft die bemelten fünff Jhar auch zum Besten ohne einige weittere einredt oder Kosten zugestelt werdenn. Vnd letzlich nach Ausgang solcher fünff Jhare soll diese Verwilligung vnd Vertrag gantz todt vnd ab, vnd den Gewerken des Saltzwergks die Sachen gentzlich wieder heimgefallen sein; Wo mans aber verner zu uerlassen Willens würde so soll es dieser obgedachten Gesellschafft zu Leipzig vor andern gelassen werden, sonern sie anders darumb thun wolten, was andere zu thun sich erboetten. Alle Geuehrde hindangesatzt. Des zu Bekenntnus hab ich Gregorius Wanzigs mich aus Volmacht vnd als Gesantter Martin Mertens vnd Bastian Rauschers vnd ihrer Mitgewergken, desgleichen ich Balthasar von Ostheim vor mich vnd der Gewercken wegen vns an dieser Brieff zween so auseinander geschnitten vnd jeder Theill einen zu sich entpfangen, sein Betschir aufgetruckt vnd mit eigner Hand vnterschriben der geben ist am Tag Laurêntij Ao. vt supra: Wir Wilhelm vnd Georg Ernst von Gotes Gnaden Grafen vnd Herrn zu Hennenbergk bekennen hieran für vns vnd vnser erben daß Wir in die obgeschriebene Verainigung mit rechter Wißen gewilliget haben zu Vrkhundt mit vnser Handschrifft vnterschrieben vnd mit vnserm Secret versiegelt Geben am Tag Laurentj Ao. Lj.

XXXVI.

Graf Georg Ernst von Henneberg verordnet, daß die Komthurei zu Schleusingen, unter gewissen Einschränkungen, dem Gilbert von Karben eingeraumet werde.

den 12ten Sept. 1559.

Von Gottes Gnaden Georg Ernst Grave vnd Herr zu Henneberg.

Vnsern Gruß zuvor lieber Getreuer. Wir haben ehegestern ein Schreiben von den ehrwürdigen vnd Vesten Gilberten von Karben, darinne er vns vmb Einräumung der Comthurey zu Schleüsingen bitten thut, sammt Copien einer Comission so vnser Herr vnd Freünd, Herr Georg von Hohenheim, genannt Bombast, auf ihn, ermelter Comthurey haben gestellt, empfangen vnd verlesen, vnd nachdem wir nicht zweifeln ermelder von Karben werde sich zu berichten haben, das hiebevor, mit vorigen Inhabern dieser Comthurey guten Willen, zu Unterhaltung der Kirchendiener vnd Pfarrern zu Schleusingen, darauf denn anfänglich solch Comthorhauß Jnhalts der Fundation gewid-

met,

met, i) geordnet, dahin auch bisher gebraucht worden, um so viel weniger wir vns auch an solcher Verordnung hinfort Eintrags versehen wollen; Als befehten wir Euch, ihr wollet ihm von Vnsertwegen wiederumb anzeigen, das wir ihm weniger nicht als seine Vorfahren an diesen Comthureygüthern auf diesmals keine Hinderung oder Eintragk thun wollen, seyn auch gnädiglich zufrieden, das er sich solcher Comthorey nach zuständigen Güthern bescheidentlich unterziehe ꝛc. An dem thut ihr ansern zuverläßigen Bevehl vnd wir sind euch mit Gnaden geneigt. Datum vf vnserm Jagthauß in der Zilbach, Dienstags nach Nativitatis Mariæ Anno 1559.

XXXVII.

Notariatsinstrument über Graf Georg Ernsts zu Henneberg Protestation bey Besiznehmung des Closter Rors.

den 2ten März 1562.

Jhnn dem Nahmen des Herrn Amen, Vnd nach deßelben vnsers lieben Herrn geburth Im funffzehenbundert vnd ihm zwey vnd sechzigisten Jare, der Fünften Indiction die Römer Zinszal genantt. Ben Regierung des Allerdurchleuchtigsten großmechtigsten vnd vnvberwindlichsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Ferdinands Romischen Kaisers zu allen Zeitenn mehrern des Reychs ꝛc. — vnsers aller gnedigstenn Herrn. Seiner Maiestät Reych des Römischenn ihm zwey vnnd dreyßigstenn, vnnd der andern aller ihm Sechs vnd dreysigsten Jaren. Auf Montag nach dem Sontag Oculi, welches der andere tag Marty wahr zwischen zehen vnd Eilf vhren Ihm Mittage zu Closter Rohr, ihnn der behausung, darinne die Hoffstuben vnten vf der erden ist, nach gehaltenenn vnnd volnendettem Peter gericht daselbst, Ist neben den Edeln vnnd Ernuhestenn auch hochgelartenn, Mathesen von Honnigen zu Hennenbergk. Jorg Sitrich Marschalcken zu Marisfelt, vnd Th odorico Ludicken der Rechten Doctorn, allen Hennenbergischen Raethen, der Ernhaffte vnd wolgelarte Magister Sebastian Glaser Canzler, In meyn untenbenanten Notarien vnd Zeugen gegenwart an stadt vnd von wegen, des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Georg Ernsten Grauen vnnd Herrn zu Hennenbergs ꝛc. erschienen, hatte In seynen Hannden ein Protestarion Zettel, Innhaltes deßelbigen protestirende, welchen er mir alßbaldenn vbergabe, mich meyns Ambts

i) Dieses bezeuget auch die Beilage Num. XI. S. 187, nach welcher der Orden verbunden war, in der Kirche zu Schleusingen den Gottesdienst zu versehen.

requirende, Hochgedachtenn Irem gnedigenn Fürsten vnd Herrn eyns odder mehr offene Instrumenta darüber, sich deren künfftig zu gebrauchenn, habenn aufzurichten vnnd zuuerferttigenn, Lautet der protestation Zettel von Worten zu Worten also.

Nachdem durch todlichen Abgangk, weyland des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn herrn Albrechten Grauen vnd Herrn zu Hennenbergk Christlicher seeliger gedechtnus, Irer Fürstlichenn gnadenn an der fürstlichen grafschafft Hennenbergk habender antheil, sampt allen desselben eyn vnnd Zugehörungen, Gericht vnnd Gerechtigkeytenn, Auf weyland den auch durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelmen Grafen vnd Herrn zu Hennenbergk Hochlöblicher seeliger Gedechtnus, vnd dann volgends an den auch durchleuchtigen hochgebornen Fürstenn vnnd Herrn Herrn Georg Ernsten Grauen vnnd Itzigen regierendenn Herrn zu Hennenbergk vnsern gnedigen Fürstenn vnd Herrn, alß Hochgedachts Grauen Albrechts nechsten vnd vnlaugbarn agnaten, erledigt ererbt vnd gefallen, Als haben Ire Fürstliche gnaden ihn krafft solcher auf dieselben herkhommener vnd ererbter gerechtigkeyten, wie anderer vorangeregtes der Fürstlichen Grafschaft Hennenbergk anthells zugehöriger stück vnd attinentien, auch des Closters Rohra (so vnwidersprechlich auf Hennenbergischen grund vnd boden erbawet, durch weylandt die Herrn von Hennenbergk begabt, vnd In Hennenbergischer landsfürstlichen Obrigkeyt ohne mittel gelegenn) als desselben vnuerneynlicher landsfürst, Vogt vnd Erbschutzherr, mit annehmunge hergebrachter Erbhuldung, eynbringung der landsteur volge vnd anderer obberührten stücken anhangender vnd zustehender gerechtigkeyten, sich rechtmessig vnd bescheidentlich vnterzogen. Vnd ob wohl auf vnterthen ge Bitt, deß wirdigen edeln vnd Ernuhesten Philips Jorgen Schenckenn von Schweynsbergk, als eynes angegebenen Probsts daselbst, vnnd darauf eruolgte vorbittliche schreybenn deß Hochwirdigen Fürsten vnd Herrn, herrn Wolfgangs Abten des Stiffts Fulda hochermelter vnser gnediger Fürst vnd Herr zu Hennenbergk, von wegen der zwischen gedachtem Stiffte Fulda vnd der Fürstlichen Grafschafft Hennenbergk vber menschen gedencken erhaltener and herbrachter freuntlicher vnd vertrawlicher nachparschafft (doch In alle wege, habender gerechtigkeyten, als obsteht, vnuergriflich) biß zu gütlicher verhoer vnnd Handlung, die notwendige bestellung gedachts Closters etwas eyngestellt, vnd damit in ruhen gestanden. Dieweyl aber vf dem zum Hilrters jungst gehaltener freundlicher verhoer vnnd Handlung, die Hennenbergischen Rethe, hochermelts vnsers gnedigen Fürsten vnnd Herrn erweysliche vnd vnwidersprechliche (als obsteht) hergebrachte vnd auf ererbte gerechtigkeyten dermaßen dargethan vnd ausfundig gemacht, das dieselben durch die Fuldischen abgesandten Rethe zum wenigsten wiederlegt worden,

vnd

vnd ob got will zu ewigenn Zeytenn mit bestandt nicht widdertrungen werden sollenn noch mogenn. Als habenn Ire fürstliche gnadenn ihn krafft solcher liquidirten vnd ausfundig gemachten Gerechtigkeyten, ferner diesen Sachen keynen Anstand geben, noch damit Jhnn ruhen stehen mogen, Sondern es seint Ire Fürstliche Gnadenn zu Erhaltung obberürter anererbten Irer Gerechtigkeytenn geursacht worden, ohne lengern vmbgangk, als der Landesfürst, Vogt vnnd erbschutzherr das Closter Rohra, als nuhmer ohne eynen Prost vnd von Clostersversonen ganz erledigt vnd abgestorbenn, Jhnn krafft vnd aus Zulaßung des zu Augspurgk *Anno* Tausent Fünfhundert Fünf vnd funfftzig aufgerichtenn Reichsabschieds, Jnn andere zugelaßene Wege zubestellenn. Doch wollen Hochermelter vnser gnediger Fürst vnd Herr Graff Georg Ernst zu Hennenbergk, vnd wir an stadt Irer Fürstlichen Gnadenn hiemit öffentlich protestirt vnd bedingt haben in bester Form vnd maß, wie solchs zu recht ahnn krefftigsten geschehen kan soll vnd mag, Das ihre Fürstliche gnaden, auch wir mit dieser des angeregten Closters bestellung, aus Zulaß des obberührten Reichsabschieds, vnnd ihn krafft anererbter landkundigen Gerechtigkeytē, nymands an seiner Gerechtigkeytenn, so fern die, wie sichs zu recht geburth, gnugsamb erwiesen vnd ausgefürt, mit nichten præjudicirt, noch einiche Verhinderung oder eyntrag gethan habenn wollen. Dauon wie gemeltt Ire Fürstliche Gnadenn vnnd wir an stadt derselbenn hiemit offentlich protestirt vnnd bedingt habenn wollenn. Euch Herrn Notarium von Amts wegen requirirende Hochermeltem vnserm gnedigen Fürstenn eyns oder mehr offen Instrumenta sich deren künfftiglich zugebrauchen habenn, hierüber vmb die gebuer zu uerfertigen vnd mit zuthailen. Diß ist also geschehen Jm Jar, Indiction, Regierung, tag, Monat, stundt, vnd orth wie ob gemeldet, Jnn Gegenwärt der Gerichtsschöpfē vnnd viel vmbstehenden Volcks, vnnd sonderlich Jnn Beysein der Ersamen Jorgen Frigen zu Dillstadt Caspar Cantzlers zu Dillstadt, Zir Hoffmans vnnd Hansen Thielen als Gezeügen, Durch mich vntengeschriebnen Notarien hirzu sonderlich requirirt erfordertt vnnd gebetten.

Vnd Jch Johanns Heynckell aus Kayserlicher Mayt. Gewalt offenbarer, vnd von dem Hochlöblichenn Kayserlichen Cammergericht Approbirter vnd Immatriculirter Notarius dieweyl ich bey obuerleybter protestation selbst persönlich gewesen, die also geschehen gesehen vnd gehört, hab ich sie Jnn diese offene form diß Instruments gebracht, mit eygner Hand geschrieben, mey en taut vnd Zunahmen vnterschrieben vnnd meyn gewönlich Notariat Zeichē ends hierañ getrukt, hirzu sonderlich requirirt erfordert vnnd gebetten.

XXXVIII.

Digitized by Google

XXXVIII.

Kaiser Maximilian II. befiehlet Graf Georg Ernsten von Henneberg, der verwittweten Gräfin Katharina, das weggenommene Schloß Kühndorf, welches ihr zum Witthum verschrieben worden, wieder einzuräumen. Dat. Augspurgk den 25ten May 1566.

(Diese Urkunde stehet im 1ten Theil der Hennebergischen Geschichte S. 753.)

XXXIX.

Gutachtlicher Vorschlag der Hennebergischen Räthe über die Verbesserung der Pfarrbesoldung und über die zweckmäßige Einrichtung des Gymnasiums und der Kommunität zu Schleusingen.

circa 1569.

Erstlich hatten wir wol gemeinet, es sollen die Pfarrhen durch itzo angestellte Zulagen also besoldet worden seyn, das durch aus die geringsten vff Hundert gulden, gemeinem Anschlage nach, hetten Besoldung haben mögen, wie dann dieselbigen warlich von noten, wenn einer mit Weib vnnd Kinderleiu nur von einem Hungerigen mahl zum andern, Bücher vnnd anders zu geschweigen, Vnterhalt haben soll. So findet sich doch im Werck das darauff allzugar ein großes Vonnöten. Vnnd demnach nur bey etlichen eine Zulage geordnet werden muß, Daß sich dabey nur fristen, vff diese Hoffnung, das, wo sie sich mit studiren, vnnd sonsten mal halten, Dieselben von geringen Pfarrhen vnnd örtern, zu beßern gefürdert werden kennen und sollen. Vnnd ist hierober bey einer itzlichen Pfarrhen gerechnet, was sie vorhin hatt, vnnd mit wie viel Jerlicher Zulage sie vffs newe begnadet werden solte, erstrecket sich vff 11 C. fl. zum aller wenigsten.

Ferner ist wol zu bedencken, daß viel Pfarrhen Ihr Ambt zu versorgen, Alters oder Gebrechlichkeit halben, gantz vnuermüglich werden, da dan die pflicht gebürlicher Reuerentz, die man dem heiligen Predig Ambt schuldig erfordert, solche auch ie vnd ie bey der Kirchen altes vnnd newes Testaments breülich gewesen, solch bis an Ihr ende nottürfftig zu versorgen. Auch stehet den Christen weder im Geistlichen noch im weltlichen Regiment an keinem Orte wol an, Vielweniger ist es für Gott verantwortlich, wann die Pfarrherr von Armen Pfarrhen Dorff sie bei aller sparlicher eingezogener Haltung nichts erobern können, gleichwol Ihren armen Weib und Kindern mit eüßerster

ſter Armut abſterben, das darnach Weib vnd Kind am Bettelſtab für der Leüt augen mit ſpot vnd ſchanden vmbzihen, vnnd ſich der Allmoſen neren ſollen, wie leider offt erfaren, als wil von noten ſein, auch off ſolchen Behuff Jerlich 11. C. fl. zum allerwenigſten einkommens zu haben, den man nach gelegenheit hin vnd wider Jerlichen nur ein wenig zu hülffe komme, Damit die fürſtliche Renterien vnnd Kammern nicht ſo ſtetig vnd vberflüßig angelauffen vnnd gleichwol der meiſte Teil vnverſoraet, zum Vrtel vnnd Zeügnüs vber vns allein in Armuth vnd elend gelaßen werden. Wird gewißlich davon kein Jar ein pfennig vber bleiben, wann ſchon bißweilen auch ſolcher perſonen eine oder zwo in die Spittal verſchafft werden.

Zum dritten ſind viel Kirchen vnnd Pfarhgebeüde in der Herſchafft, da die heiligen Käſten nichts einzukommen, die Leüt auch Arm, das ſie nicht ſonders viel geben, vnnd gleichwol fuhr vnnd Handfrone, wie breüchlich, darzu thun ſollen, derwegen dan vnſere gnedige Herrſchafft offt vmb ſteüer angelauffen wird, aber gleichwol daneben die Kirchen- Pfarrh vnnd Schulgebeüde verwüſten, vnnd gentzlich in Vnbaw kommen. Auch kommen von auswertigen Orten offt arme vertriebene Pfarrher vnnd Schuldienern, die gute Zeugniſſen haben, vnnd Steüern aus dem Kirchen Caſten begeren, wie ſonſt an allen Orten bey wolbeſtellten Regimenten gebreüchlich. Auch werden in der Herrſchafft offt arme Schuler in Schulen, die niemand haben, kranck. Es ſind auch offt in andern Schulen der Herrſchafft gar feine Knaben, die manchmal aus Armut an Büchern vnnd ſonſten großen mangel leiden, auch derenwegen wol gar mit ſchanden vnnd ſchaden von Ihren ſtudys laßen müßen. Es tragen ſich Vorfalle extraordinaire mit ſtipendiaten, mit Kirchnern vnd Schuldienern zu. Es kommen offt feine Leüte, die Ihre Dinſte der Herrſchaft anbieten, welche, ſo man derſelben nicht behufft, Ehren halben dennoch mit einer Steüer wiederumb freündlich dimittiret vnnd abgefertiget werden ſollen. — Do darff man off das wenigſte Jerlich 11. C. fl. darzu, wil man ſich anders nur ein wenig der notturfft vnnd gebuer nach erweiſen.

Zum Virten, weil zu der Kirchen Regirung auch vnvermeidlich eine oder mehr perſonen gehören, die die Superintendentzen vnd alle Kirchenſachen, mit aufſehen, Rath vnnd That durch Gnade des allmechtigen Gottes notturfftig verſorgen, als wil von nöten ſein, auch dieſelben mit zimlicher vnnd gebürender Beſoldung zu bedencken. Weil aber ein Jeder diener nach gottlichem Vrteil ſeines lons wirdig, vnnd mehr vber diejenigen geſprochen, die Ihren nechſten vmbſonſt arbeiten laßen, vnnd geben Ihm keinen lon nicht; Als wil drey hundert Gulden hierzu zum allerwenigſten vonnoten ſein wann manns auch ſchier nur mit einem einigen Manne beſtellen wil, dan ſolches

zuuor fast doppel so viel mit einem Manne gekostet, auch gleicher gestalt an andern Orten zu kosten pfleget. Wil nhun vnser gnediger Fürst vnnd Herr dieses Ambt durch einen Kirchen Rath, wie angefangen, verrichtet haben, wirt nicht weniger für dieselbigen, deren ein jeder besonders dencken vnnd thuen muß, als ob es Jhm alleinsten oblage, zu ordnen sein. Ist vnnter den Jtzigen Kirchen Rethen keiner nicht, wann ers sonnsten der Herrschafft nicht zu vnterthenigen Diensten thät, der mit willen zwei doppel soviel, als mit dieser Weise vff den man kompt, gerne neme, vnd sich mit solcher seelen Gefahr, sorgen, Arbeit, vnd andern schweren Bürden, darunter ein ieder auch sein studieren Haußhaltung vnnd andere Wolfart versäumen muß, gerne beladen ließe.

Zum funfften wil vnserm gnedigen Fürsten vnnd Hern beschwerlich fürfallen, wann des Kirchen Raths vnnd Diaconen einer oder auch mehr in nothwendigen Kirchensachen hin vnd wieder reisen, nicht allwegen fuhr haben, sondern offt mieten, desgleichen zerung vnnd Potenlon, welches sich teglich zutreget, aufwenden müssen, dasselbige aus Jhr fürstlichen Gnaden Kammer oder vogteien allwegen zu bezahlen. Derwegen für eine notturfft geachtet wird, solcher Vnkosten vnnd Beschwerung Jre fl. Gndl. hinfurt zu verschonen, darzu auch ein eigen einkommen zu ordnen. Vnnd kan des Jars in solchen Fall auch wol einhundert Gulden auffgehen, vnnd dennoch nerlich reichen, wie dieses vergangenen Jars erfarung ausgewiesen. Kente mans aber neher Zeügen wie dan hierüber Rechnung gethan werden muste, wehre die Vbermaße des Kastens vff Stipendiaten vnd sonst Christlich anzuwenden einen weg wie den andern.

Zum Sechsten. Wan oben berürtermaßen die Kirchen vnnd Dero Regierung vff die gegenwertige vnsere Zeiten notturftig versehen, ist Christlich, loblich, nützlich vnnd nothwendig, auch vff die Schulen, als pflantzgarten der Kirchen, dieselben auch vff zukünfftige Zeiten in esse zu halten, mit Vleiß zu bedencken. Wiewol aber der andern stet vnnd fleck-schulen vnserm gnedigen Fürsten vnnd Herrn ꝛc. Billig auch angelegen vnnd gnedig beuohlen sein sollen, Jedoch weil Jhre F. Gl. vohrnemlich zu der Schul Schleüsingen, wegen der Fürstlichen alldaselbst herbrachten Geburts vnd Namens Linien, do auch Jhren F. Gl. vnnd Dero Voreltern Sitz vnnd Begräbnus, gefallenes tragen, Als können Jhre F. Gl. vnsers befindens hierinnen kein beßer Werck stifften, dan das Jhre F. Gl. etlichen seinen vleißigen Knaben, den Tisch vnd Kost vmb Gottes willen zu nachvolgenden ewigen zeiten verordnen.

Da ist den Zweierley zu betrachten. Eins wie man einen Oeconomum oder Speiser bestelle, zum andern, was mit den Knaben für eine maße gehalten werden solle. Den

Speiser

Speiser Betreffend, müste man dencken nach einem geschicktem vnnd redlichem manne, der zu den sachen bequem, auch verburgen konte, dem streckte man also bald, im Anfange zwey hundert Gülden vff genugsame Caution für, vff daß er sich damit antichte, guthen Vorrath vnnd was Er zukunfftig bedarff, itzo bald nach der Ernden vnd gegen dem Herbst, da alle dinge wolfeiler als sonsten, bey die Hand schaffe, desgleichen ordnete man vff ein iedes Jar zu der Knaben Vnterhaltung erweneten Speiser Sechzig malter Korn, zwey vnd vierzig Malter Gersten, dauon Er drey gebreü, seü maste, gerendelte graupen, vnnd anders machte, desgleichen drey malter arbes, vnnd zehen malter Habern zum Hünern, gänsen vnnd Haberen meel alsbald, alsbald die Zinßen gefallen, als ungefehrlich vmb Martini zu Schleüsingen von den allda selbst hin gelieferten Zinsen an Geld aber Dreyhundert gulden, das Jar vber zu vnterschiedlichen Zeiten aus dem Kasten zu empfahen. Domit hoffen wir, sollte Er Zweinzig Knaben nottürfftig mit Speiß und Tranck versehen konnen in solcher gestalt vnd maßen, wie drunden besonders gemeldet wird. Muste darzu ein besonders Haus sein, darinnen der Speiser vnnd Knaben herbrig solten.

Die Speisung aber were dieser Gestalt ungefehrlich zu ordnen, das man die Knaben vff zween Tische teilet, geb ihnen winters vmb zehen vnnd fünffe, Sommers umb neün vnd fünffe zu eßen, vff iede Malzeit drey gerichte, dorein den frue die Suppe mit einen stück Fleisch auch gerechnet. Es solte darnach reguliret werden, das sie alle Tage vff einen Tisch sieben pfund fleisches zum wenigsten kriegen, die Sulzen, Kopff vnnd ander eingereüschlich zu diesem nicht gerechnet, doch aber dem Knaben von demienigen so geschlachtet daßelbig nichts desto weniger auch mit vntergegeben, vff die Mittwochen vnnd freitage solte gleichwol der Speiser zu zweien pfunden fleisches zur frue suppen vnnd hoher nicht verbunden sein. Hatt man anstad des Fleisches Halbfisch vnnd dergleichen, wie von alters in solchen fällen gebreüchlich gewesen, auch noch ist. Dieweil auch des fleisches gleich wenig gnug, soll der Speiser mit suppen vnnd gueten gesunden zugemüsen desto reichlicher beylegen, damit die Knaben dennoch Ihre gnüge bekommen. Das Brod soll keine Anzal haben, sondern nach notturfft in die gemein gegeben werden. An Trank soll Speiser einem ieden Knaben des Tags ein Landmas guet Bier, vnnd ein Maas frischbier reichen, kompt vff die Malzeit ein Karter guet Bier, hatt ein Knabe das frischbier vnter der Malzeit zur nachbuße.

Dem Speiser soll eingebunden sein allwegen zum eßen gewiße stunden zu halten, reiniglich sauber vnd gar gekocht eßen, wol ausgebacken Brodt vnnd täglich Bier zu uerschaffen, den Knaben sich sart zu eßen, gereüme Weile zu laßen, darauff dan allewegen

einer der sonsten den Knaben zu einem Inspectorn geordnet, guete Achtung geben soll, das die gleichheit hierinne gehalten werde. Wo aber mangel erschiene, das etwa den Knaben unflettig, übelgekocht, stinckend oder sonst mangelhafftig eßen gegeben, das Bier mit Kan und Hefen, oder sonst andern unleidlichen mengeln gereicht würde, soll es der Inspector den Schul Patronen anzeigen, welche mit Ihm darumb reden, und wo sich keine Beserung finden will, mit vorwisen des Kirchenraths auch zu entsetzen haben wurden.

Was aber die Knaben anlanget, sollen derselben, wie oben gemelt, an der zal zweinzig sein, welche der Herrschafft eingezogene oder sonst zugethane Schulen aus waserley Schulen es wollen, ehrliches Herkommens und verhaltens, erst von dem Visitatorn und Kirchen Rethen in Ihrer Grammatik und Syntaxi mit Argumentschreiben und sonsten qualificirt funden, also das Hoffnung Ihrer in Kirchen und Schulen mit nutz und Heil zu gebrauchen. Dieser Eltern Freünd oder Vormünder sollen sich (wie auch sie die Knaben selbst) für dieselbigen unter Ihrer Obrigkeit Siael obligiren, wan sie nach Ihrem erreichten Alter und erlangter Geschicklichkeit nützlich in Schulen oder Kirchen zu brauchen, und man sie fordert, daß sie diesem Ort Landes, das Hennenbergischen Schild und namen behelt, an ehrlichen Diensten für allen andern Herrschafften dienen sollen und wollen, diese müßen nicht alle gleich sein, sondern gemengt in den dreien obersten Claßibus nemblich prima, secunda, tertia sitzen, das man also Successive einen nach den andern zu stipendiis oder sonst fordern könne.

Diese sollen zusammen eine geraume studierstuben haben über zweien großen langen Taffeln fünff gegen fünff sitzend und Jeder an seinen loco seiner studien warten. Sie sollen auch eine geraume große Kammern zusammen haben darinnen eilff Span bette stehen können, damit die Knaben alle beysammen an einem ort, zween und zween in ein ietlichen Bett liegen mügen, Müße man Idem bar zusammen eine spenden desgleichen auch einem ieden Knaben besonders sein repositorium zu deßelben Büchern, wie auch einem Jeden ein trunlein, sein gerethlein dorinne zu haben, machen lazen, welches fort und fort bey der Stuben und Kammern bliebe.

Diese 20 Knaben müßen nothwendig von der Schul einen täglichen Collaboratorem, der noch unbeweibt, nacht und Tag bey sich haben, der Ihr Inspector seie, wie sie studieren, was sie für mores und gestus füren, was Ihr verhalten in worten und wercken seie. derwegen dan auch derselbe den Tisch bey den Knaben haben solte, weil er sich doch ohne das sonsten an einem andern Orte zur Kost eindingen muste. Gebe man Ihme alleine von dieser inspection on solcher seiner Kost, Jerlich zehen Gulden

vorr

vber die vorige seine Besoldung zur Tisch-steuer, das er seinen vnluſt auch nicht so vergebens hette. Dieſer solte des Nachts bey Jhnen in seinen besondern Bet liegen, vnnd auffsehen, wie ſich die Knaben hielten. Morgens solt Er zu bestimbter stunden die Knaben zum studieren auffwecken, vnnd erstlich mit Jhnen eine darzu gefaßte Danksagung zu Gott für alle Wohlthaten vnſerer gnedigen Fürstlichen Hennebergischen Herrschafft, wie auch sonst der gantzen Kirchen in allen stenden, wie auch an allen derselben Gliedern ie vnnd ie bewieſen, zusampt einem ernsten Gebeth für alle gemeine vnnd eigene noth. Sonderl. aber für unsere gnedige Herrschafft, als Stiffter dieſes beneficij, thun. Darnach zwey Capitel aus der Bibel mit Jhnen leſen, vnnd ihnen anzeigen, was darinnen die Denckwirdigſte Spruch oder Exempel seien, die ſie notiren vnnd behalten solten. Wann solchs geſchehen, ſetze ſich Jder vber seine lection zu repetiren, zu memoriren, zu ſchreiben, oder ſonſt anders zu thun, was seiner Claßen vnnd seiner lection nottürfftig. Do dan auch dem Inſpectori ein eigen tabulat oder gebeußlein in ſolcher großen Stuben gemacht werden müße, darinnen er seines studierens wartete. Wann die primani vnnd Secundani zu tage oder nacht mit einander reden, ſollen ſie nur allein latine reden, auch vnter Jhnen ein ſignum vernaculæ linguæ, wie auch ein ander ſignum emendatæ locutionis haben, wo einer oder mehr aus Vnfleiß vnnd Vnachtſamkeit ſoloecismos reißen wolte, damit alſo die Knaben vnter einander ſelbſt in reinem latein reden geübt vnd die tertiani auch allgemach in die Gewohnheit geb acht werden mögen. Den Signis kan mann mulctas anhengen, etliche Vers memoriter zu recitiren, oder wie es für gut geachtet mag werden.

Zur Schulen vnnd wider davon, ſollen ſie alle zugleich mit Jhrem Inſpectore gehen, vnnd ſich ſub certis morum legibus züchtig vnnd eingezogen verhalten. Vber Tiſch ſollen ſie ihre gewiſſe leges oder Gesetz, vnnd der Tisch, vber welchem Inſpector nicht ſitzt, einem Decanum oder Cenſorem haben, der off die leges vnnd Jhre Haltung acht giebt, damit gleichwol der Tiſch zucht auch mit nichten vergeßen werde. Dieweil man ißet, ſoll allweg vnter den Zwenzigen nach der Reihe einer vmb den andern für beyden Tiſchen ſtehen, vnnd aus der Bibel leſen, ſo lang, als die Malzeit zwiſchen dem Gebeth wehret, damit das vnnütz waſchen vorkommen vnnd die Knaben fein in der iugent an ihre Bibel gewonet werden. Der Lector ſoll ſein eßen mit des oeconomi Haußgeſind oder ſonſt nach der Malzeit auch haben. Der Inſpector ſoll den Beneficiaten allwegen nach eßens eine ſtunde zu Jhrer ergetzlichkeit laßen. Alleine ſoll keinem ſpaciren zu gehen geſtattet werden, es gehen Jhr dann zween, drey oder Vier mit einander, damit einer des andern auffſeher ſein, was Jeder zu ſchaffen. In der

Schul höreten diese Knaben Lectiones nach ietliches seiner Claßen Ordnung, wie alle andere Schüler.

Müßen hierober Jerlich vffs wenigste zwey Examina durch der Kirchen Reth zween, vnd weltlicher Rethen einer oder zween beneben dem Herrn Pfarrherrn vnnd Decano zu Schleüsingen fürgenommen werden, do dann diese Beneficiary schuldig sein solten, ein Jeder aus tertia classe ein lateinisch Epistolinn, aus secunda sonsten ein Argument, aber aus prima eine oration auffzuweisen, darinnen für diese milde Stifftung vnter anderm Inhalt, erstlich dem allmechtigen Gotte, als einem Vrsacher alles Gutten, vnnd dann auch vnserer gnedigen Herrschafft, zu vnvergeßlicher steter gedechnüs dieses fürstlichen löblichen namens Hennenberg ꝛc. danck gesaget werde. Welcher nuhn vnter den dreierley Claßariis für den andern in seiner Art schreibens das beste gethan, soll aus dem Kasten eine verehrung haben. Die oration aber, so sie es wirdig, vff des Kastens darlegen, beneben einer Oration die allwegen ein Visirator oder der Pfarrherr oder der Rector thut, wie gebreüchlich, in offentlichen truck gegeben werden. Diß dienet der Schulen zu einem Beruff auch den Knaben selbst vnter einander zu großer Anreitzung, daß sich nachvolgend ein ieder das Beste zu thun befleißet. Vnd wird durch dieses mittel nechst göttlichen ehren der Fürstliche namen unserer gnedigen Herrschafft in rhumlicher steter vnnd ewiger gedechtnüs wie Christlich vnnd sonst mit andern fürstlichen Stiftungen breuchlich auch vff die Nachkommen erhalten werde. Wann daneben auß göttlichen Segen auch so viel erobrigt werden konnte, das man einen feinen gelehrten Mann in Theologia zu halten vermöchte, der neben dem Herrn Pfarrherrn ex professo die Wochen vier Lectiones ex sacris Bibliis, vnnd zwen Tage locos Theologicos iuxta certam metodum lese, das wer ein solch nützlich werck, reine Lehre bey der Jugend vnnd vff die nachkommen zu pflantzen, als eins erdacht werden möchte. Dann solcher Gestalt wurde der Grund gemahlich, vnnd gleichwol nützlich gelegt, reine Lehre tieff eingebildet, vnnd zum studieren vff Universitäten, die itzund an allen Orten vber diemaßen fehrlich, eine treffliche Vorbereitung gemacht, daß solchergestalt ein student in einem Jare soviel ausgerichtet, als sonsten in Vieren oder mehr Jaren. Man sihet, was solcher gestalt aus Freiburg vnnd andern dergleichen Schulen durch dieses mittel für gutes ervolget. vmb ein hundert Gulden aber wer hoffentlich einen man, der hierzu bequem, zu bekommen.

Zum Siebenden muste man auch einen Stipendiaten oder sechs halten, davon dieses Landes Kirchen vnnd Schulen bestellet wurden, solche neme man aus den eben genandten Beneficiariis oder auch andern Knaben, die in der Schul Schleusingen

oder

Digitized by Google

oder andern der Herrschafft orten hiezu für andern von einem Kirchen Rathe qualificiret vnnd tädlich geachtet wurden. Darauff ist das allerwenigist 111 C. fl. Jerliches Kostens zu schlagen, das Ihrer vier Jeder 45 fl. zwen aber ein jeder 35 fl. darauff sich gar nehrlich zu behelffen, bekommen. Solche musten wie obgemelt auch der Herrschafft obligirt sein vnnd gewiße leges haben, daran sie zu erweisung Ihres Vleißes vnnd rechten Verhaltens obstringirt vnnd verbunden, wie solche dan iederzeit weiter gestaltz werden konnten.

Summa.

I. m. Vlj. C. fl. (1700) an Gelde.
Lxc. Malter Korn.
rLij. Malter Gersten.
iij. Malter Arbes.
r. Malter Habern.

XI.

Kurfürst August zu Sachsen committirt den Amtmann Arndt von Heldrit zu Römhild, nach Verlöschung des Hennebergischen Mannsstammes, im Amte Meiningen die Erbhuldigung einzunehmen.

den 4ten März 1582.

Von Gottes gnaden Augustus, Herzog zu Sachßenn ꝛc. Churfürst.

Lieber Getrewer, Was Wir dir vnnd Gabriel Gevern, des Hennenbergischen Ahnfalls vnd insonderheit Sülzfelds vnd Maßpachs halben, am dato Dreßden den 4. February nechstverlauffenen 1581. iahrs befohlen, das weist du dich zu erinnern, Nun haben wir damals dergleichen Befehl dem gewesenen Coburgischen Marschalgk Caspar von Göpffert, wegen der Stad Meyningen auch gethan, weilen aber nunmehr derselbig verstorben vnd Wir Dich auf den Fall gegen Meyningen zugebrauchen bedacht seind, So begehren Wir gnädigst befehlende, So bald dir solches zuerkennen gegeben, oder du sonsten in gewiße erfahrunge kommen wirst, das solch ahngefell eröfnet, du wollest dich also dann vnseümblich bey tag vnd nacht gegen Meyningen verfügen, auf beyliegendes Credentzschreiben, deßen Inhalt du auß der Copey zuuernehmen bey dem Ambtmann vnd Rathe daselbsten ahngeben, vnd nach Vermeldung Vnsers gnädigen Willens bey Ihnen befördern, das Sie vnd alle Einwohnere doselbsten, auch die Vnterthanen aufm Lande, So viel der in die Stadt vnd Amt

Meynin-

Meyningen gehörig, vnß die Erbhuldigung vnd Pflicht würcklich thun vnd leisten, darbey Du Ihnen sambt vnd sonders zuuermelden vnd anzuzeigen hast, ob Wir wohl dem Hochgebornen vnserm freündlichen Ohmen, Herrn Georg Ernsten, Grafen vnd Herrn zu Hennenbergk, gantz geene gegönnet, das Seine Liebden noch lange am Leben bleiben vnd Mannliche Leibslehens Erben nach sich verlassen mögen, sindemahl sich Seine Liebden iederzeit gegen den Hause zu Sachsen, freündlich, Nachbarlich vnd gantz wohl erhalten, Nach dehme es aber Gott der Allmächtige mitt Seiner Liebden also geschickt vnd dann Seine Liebden vnlängst auß trewherziger Vorsorge vor Sie vnd andere Seiner Liebden hinterlaßene liebe Vnterthanen, auf solchen Fall mitt dem Hause Sachsen nicht alleine eine Vergleichung gemacht, welchergestalt Sie nach S. Ldl. seeligen Abschied vnter des Hauses zu Sachsen Schutz und Schirm in gute Sicherheit gesetzet werden möchte, Sondern die Keyserliche Mayestät, Vnser allergnädigster Herr auch solches allergnädigst bewilliget, vnd noch ferner darüber Ihre sonderbare Confirmation vnd Keyserliche Begnadigungsbriefe gegeben, Vnd wir dehm allen nach, zu Ihnen sambt vnd einen Jeden insonderheit das gnädigste Vertrawen stellen, Sie würden mitt solcher Herrn trewherziger Vorsorge vnd Wohlmeinung, so zu Erhaltung vnd Fortsezung Ihrer aller gedenen, aufnehmen vnd Wohlfarth gereicht, auch mitt der Keyserl. Mayt. Vorsehung vnd Verordnung gantz wohl zu frieden, vnd darauf Vnß vnd Vnsern Jungen Vettern, den Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Crafft der Keyserlichen Begnadung, vnd darauf erfolgter belehnung hinfüro vor Ihre ordentliche von Gott Verseehene Obrigkeith zu achten, ehren vnd halten, vnterthenigst geneigt vnd bewilliget sein, So begehrestu auf solches alles, ahn vnser Stadt, vnd Vermuge vnser dir hierzu aufgetragenen vnd zugestellten Vollmacht vnd gewalds, das Sie sämbtlich vnd Ein jedet insonderheit vnß die gebührliche ErbPflicht vnd Huldung leisten wolten, Dargegen wehren wir vor vnß selbsten vnd in Vormundschaft vorgedachter vnserer Jungen Vettern erböttig, Sie bey der Reinen undt Apostolischen Lehr Gottliches Worts, darauff die Augspurgische Confession gegründet, desgleichen bey der Iustitien, billigen vnpartheyschen Rechten vndt bey Ihren Wohlhergebrachten Rechtlichen Privilegien vndt Freyheiten, allermaßen, wie Sie die den Nechst Verstorbenen, vnd andern Vorigen Regierenden Graffen vndt Herrn zu Hennenbergk gehabt, erleßen vndt herbracht bleiben zu laßen, zu erhalten, zu handthaben vndt Vnß auch sonsten, wie Eine fromme Christliche Obrigkeit gegen Ihren getreüen Vnterthanen thun solle, allenthalben zu erzeigen. Ob wir nun wohl nicht zweifeln, Es werden sich die Unterthanen hierauf der Gebühr vnterthänigst erneweren, Do aber dennoch Sie, Oder Ihrer etzliche insonderheit, wie es wohl bey dergleichen handlungen zu geschehen pfleget, Ihre bey neben sonderbare

berbare beschwehrungen vorbringen, denen abzuhelffen bitten, vnd vmb bestättigung vnd Confirmation Ihrer Privilegien weitter ansuchen würden, So hastu Sie dahin zu bescheiden, wenn Sie Ihre angebrachte Mengel schrifftlich verfassen, dieselbe sowohl auch glaubwürdige Copien Ihrer habenden Privilegien in Vnser Cantzley folgents obersenden würden, daß Wir vnß darauf mitt gnädigste Verordnung der ahngegebenen Beschwehrung, vnd der gesuchten Confirmation halben aller gebühr verhalten würden, wie du dan auch, do Sie dir derwegen etwas inn schriften zustellen, daselbige von Ihnen annehmen vnd Dich erbieten wollest, vnß solches alles zuzufertigen, Vnd damitt Du die sachen beständiglichen zuverrichten, So haben Wir beyliegend eine Vollmacht auf Deine Person, neben eine Notul der Erbhuldigung vnd Pflicht stellen laßen, vnd weil ietziger Zeit das Datum in die Vollmacht nicht gesetzet werden können, So wirdestu den Tag vnd Jahr, wenn sich der fall zutragen möchte. eine solche Vollmacht zu Ende derselbigen in das ledige zuuor zeichnen wißen, Do sich auch die Vnterthanen in der Notul der Erbhuldigung zuersehen begehren würden, wollestu Ihnen dieselbe zuuerlesen geben, vnd wan es allenthalben richtig, Einen jeden insonderheith die zwene fördere Finger, wie breüchlich, aufheben, Ihnen die Erbhuldigung von Wortt zu Wortt auf der gestellten Noteln vorhalten, vnd Vorlesen, vnd Sie sambt vnd sonderlich dieselbe wörthlich nachsprechen, vnd dergestalt die Pflicht würcklich leisten vnd schweren laßen, vnd also dann die, welche solche Erbhuldigung geschwohren, mitt nahmen verzeichnen, vnd vnß zuschicken, Du wollest aber auch alle vorige, Dir vnd Gabriel Gevern von vnß zugeschickte vnd hierzu gehörigen Schrifften vnd Händel außerhalb der Notul der Erbhuldigung, so Du bey Dir zubehalten, in Vnsere Cantzley, mitt diesen Potten wiederumb zurücksenden, und diese Ding in geheimb, vnd solang verschwiegen halten, bis sich der Fall, wie obstehet, erediget, vnd wen Du dauon etwas gewißes erfahren wirst dasselbige auch alsbald Vnsern oberhabtmann in Düringen, Erich Volckmarn von Berlepsch zu Roßla vnd Vrleben, desgleichen auch Vnsern Stadhalter zu Weymar, Wolffen von Schönbergk zu Neuasage vnd Knauthayne, oder seines Abwesens D. Lucas Dangeln, bey Tag vnd nacht zu erkennen geben vnd zugleich darneben von stund ahn Gabriel Gevern, befehlhabern der Flöße, vnd dem Schößer zu Coburgk, Daniel Göttingen bey verwahret vnser Patent vnd Credentz brieff, so auf Sie beede sambt vnd sonders gericht, vnd ahn die von Sülzfeldt vnd Maßbach geschrieben ist, Neben Copien dieses Vnsers befehls vnd der Erbhuldigung Notel abschrifft zu schicken, vnd Ihnen beeden, sambt vnd sonders, Crafft dieses Vnsers befehls auferlegen, das Sie sich bei Tag vnd nacht vnfeümblich gegen Sülzfeld vnd Maspach verfügen, vnd auf solche vnsere Patent vnd Credenzschreiben alles

das, was Du zu Meyningen zuuerrichten hast, beede oder Ihr Einer gleichergestalch, a.. form vnd maß, wie dieser Vnser Befelch Vermag vnd inhelt, auch zu Sülzfeld vnd Maßbach zu werckstellen, Vnd die Vnterthanen daselbsten, nach der Erbhuldigung Notel, vnß die Pflicht leisten laßen, Wobey es nun allenthalben verbleibt, vnd wie Du auf obberührten fall diesem Vnserm befelch nachkommen, dauon wollestu vnß also den Einschrifftlichen bericht zu senden, Hieran vollbringestu Vnsern gnädigsten Willen vnd zuuerläßige ernstliche Meynung. Datum Dreßden den 4. Martii Ao. 1582,

Augustus ꝛc.

Vnserm lieben Getreüen Arndten von Heldritt, Ambtmann zu Römhild.

XLI.

Graf Georg Ernst von Hennebergk verleihet einer neuen Gewerkschaft zu Goldlauter die Fortsetzung des dasigen Bergwerks.

1582.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ernst, graue vnnd Herr zu Hennenbergk. Als verrükter Zeit Vnsere liebe getreuen, die Neüe gewerkhenn vnnsers Bergwergks In der Goldtlauter Vns Vnterthenig ersucht vnd angelangt, Demnach sie nun lenger dann Vor einem Jhar Auff Vnsere Jnen auf Jr Vnterthenig mutten vnd ansuchen gethane genedige Zulassung vnnd Verwilligung, sich vnterstandenn, gemelts Orts In der Goldtlauter am Rosenberg vnd In — — — — die Hirschzunge genent, zu schürffen, die Geng solches Bergwergkes zu suchen vnd zu entbloßen, auch das gefundene Schifererts zu bochen, zu waschen, vnd zu schmelzen, darauf Jnen dann eine ansehnliche Summa geldes, die sie woll auf die Bergkgebeü, als auch auf an- vnd Zurichtung der Berchwergk vnd schmelzöfen sampt andern nottürfftigen Zugehörung notwendig offwenden müßen, geloffenn, vnd ussgegangen, Das Wir demnach, zu verhoffentlicher ergetzung vnd erholung solcher Jrer offgewenten Vnkosten, auch fernerer gedeihlichen Vortsetzung ermelts bergks, sie mit solchem Gebirgen genediglich zu belehnen, vnd damit sie von andern vnüberbauet Pleiben möchten, zu befreien Jn gnaden geruhen wollten, Wann dann gedeliche Bergkwergk, als ein sondere Gabe Gottes, dadurch vornemlich gemeine nutz landen, vnnd Leüthen offtmahls reichlich gedhinet wirdet, billich von meniglich, sonderlich aber von einer Jeden Orts obrigkeit befürdert, vnd denen, so solche Gottes Gaben fundig zu machen sich bemühen, genedig Hilff vnd Vorschub gethan werden soll. Als haben wir demnach ermelten Gewergken, solche Jre zimliche

vnd

vnd billiche suchung vmb so vil weniger abzuschlagen oder zuuersagen gewußt. Bekehennen demnach hirmit für Vns, alle Vnser erben vnd nachkommen, das wir vorgedachten Vnsern liben getreüen den Neüen Gewercken Vnsers Bergkwergks in der Goldtlauter berurt Bergkwergk am Rosenbergk, vnd im Gegentrune, die Hirschzungen genant genediglich verliehen haben, Thun dasselbig hirmit vnd in Crafft diß briefs, dergestalt vnd also, das sie vorthin nicht weniger alß biß daher an solchen benanten Orten schurffen, inn stollen vnd fundtgruben, oder wie sie sonsten aufs bessie vermögenn, die Geänge des Bergkwerks, waserley Metall dieselbe nach Gottes segen fuhren, Vnd in sich haben mögen, suchen vnnd entblössen, auch ferner rein vnd zu gut machen, vnd sich deßen allenn nach Bergkwergks recht vnnd geprauch Zu Irem bestenn gebrauchen, nutzen, nissen, vnd damit Irer notturfft nach gebahren mögenn. Dauon sie Vns, Vnser erben vnd nachkhomen, dem geburlichen Zehenndt, wie auf andern Bergkwergken gebreüchlich, wann solche Bergkwergk austreglich vnnd gewinnhafft wirdet, gehorsamlich geben vnnd liefern sollen, Dagegen wir Jnenn auch zu solchem Bergkwergk, Schacht vnd Stollenholtz, ohne einige bezahlung, alleinig das sie dem Förster sein gebürlich anweisungsgeldt dauon entrichtenn, folgenn lassenn, Auch sonnsten niemandt an bemellten Ortenn einzuschlagen statten oder nachlassen wollenn. Jedoch das hingegen auch sie die gewerck solche Jnen verliehene Reuir, nach Bergkwergks recht jederzeit belegen, dann do solches verpleiben sollte, wollen wir vns alsdann vnd vff solchen fall Vnser Recht, das nemlich solch Bergkwergk widerumb Jn Vnser freies gefallen sein, vnd damit wir vff andern freien Bergkwergken gebreüchlich gehalten werden soll, vorbehalten vnd vnbegeben haben, Jnmassen dann auch alles ander feldt vnnd gebirg ausserhalb der obbeschriebenen Reuir vnser ferner sein vnd pleiben, auch dasselbig, wie bergkwergk recht ist, ewiglich zu muthen, vnd von vns zu empfangen frey stehen soll, Alles treülich vnnd ohne geuehrde. Zu Vrkunden habenn wir vnser Jnsiegel wissentlich an dießen brief hengken lassen denselben auch mit aigen Händen vnterschrieben, Der geben ist zu Maßfeldt, am ..... Tag, Nach Christi vnsers lieben herrn vnnd Heilandes Geburth, Jm Funfzehen Hundert zwey vnd Achtzigsten Jhare.

XLII.

Jnnenbenannte Kur- und fürstl. Sächsische Räthe bevollmächtigen dem Stadthalter Bernhardt Marschalck von Ostheim, ingleichen Caspern von Han-

stein und Michael Strauß, die Erbhuldigung in der Grafschaft Henneberg einzunehmen.

den 14ten Januar 1584.

Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen, des heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalln vnd Churfürsten, Landtgrafen zu Doringen, Marggrauen zu Meißen vnd Burggrauen zu Magdeburgk ꝛc. Vnsers gnedigsten Hern abgeordnete Commissarien. Wir Erich Volckmar von Berlepsch zu Roßla vnd Ohrleben, Oberhofrichter zu Leipzig vnd Ober Hauptmann in Düringenn, Abraham Bock zu Pollach vnd Kliphausen, Caspar von Kuezleben zu Grüningen, alle seine Churfl. G. Räthe, Lucas Thangell der Rechten Doctor zu Denstedt vnd Dirrich Vizthumb von vnd zu Eckstadt, beyde Fürstl. Sächßl. Sächsische Cammerräthe zu Weymar, Bekennen hiermit offentlichen in Crafft diez Brieues. Nachdeme vff nunmehr nach Gottes Willen erledigten Fall des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Georg Ernsten, Grauen vnnd Herrn zu Hennenberg ꝛc. Christlicher vnnd lobseliger gedechtnus, vnd also ganzlichen Absterben des Fürstl. Hennebergischen Manlichen Stammes, von Hochgedachten vnsern gnedigsten Herrn wir mit Vollmacht vnd beuelch gnedigst abgefertiget werden, die Erbhuldigung vnd Pflicht in allen zur Fürstlichen Grafschafft Hennebergk gehörigen vnd darinnen gelegenen Städten, Flecken, Dörfern vnnd Höfen von denen darinnen gesetzenen Vnderthanen nach Ausweisung vnnd Vermöge des in anno 54 zu Cala vfgerichten Erbuertrags vnd darauf zu Meinungen der Zeit erfolgten Huldigung im Nahmen Seiner Churfürstl. G. vor sich, vnd in tragender Vormundschafft derselben seiner Churfl. G. Jungen Vettern der auch durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friederichen Wilhelmen vnd Herrn Johannsen, beider Hertzogen zu Sachßen gebrüdern Landgrauen in Duringen vnd Marggrauen zu Meissen ꝛc. vnserer gnedigen Fürsten vnd Herrn vf- vnd einzunehmen. Wann wir aber wegen anderer vns gleichfalls gnedigst Committirter Sachen solche Erbhuldigungs Leistung zu empfahenn abgehaltenn vnd verhindert worden; Als haben wir solches an vnserer Stadt zu uerrichten dem Edlen gestrengen, Ernuesten vnnd Hochgelartten Bernharoten Marschalgen von Ostheimb zu Walltorf Stadthaltern, Caspern von Hanstein zu Henstedt, vnd Michael Strauben Cantzlern vnserer vfgetragen vnd beuohlen, Thun daßelbige auch hiermit vnd in Crafft dieß Brieues dergestalt und also, das sie zum förderlichsten in den Ambtern vnd Voigteyen, Theymar, Hallenbergk, Maßfeldt, Rundorf, Suhla, Wasungen, Sandt,

Sandt, Frauenbreitungen, Hentingen vnd Beringen, vnd was deren mehr sein möchtte, die Erbhuldigung vnd Pflicht nach Inhalt vnd vermuge des Ihnen insonderheit zugestellten Aides, nach Ides Orts vorgehender notwendiger erinnerung vnd Bericht der Sachen Herkommenheit vnd Gelegenheit, von allen vnd Jeden Ingesetzenen vnderthanen vnd Lehenleüten erfordern vnd vonnöten sein wirdet. Was aber insonderheit die Kelleren Hentingen vnd Beringen anbelanget, dieweill dieselbige der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürstin vnd frauen, frauen Elisabeth geborner Hertzogin zu Wyrtenbergk vnd Teck Wittben zu Hennenbergk, zum Leibguth verschrieben, sollen die Unterthanen vnd Lehenleüte derselben nach geleisteter Erbhuldigung mit Zinßen, Gultten, Gebotten vnd verboten vnd allen demjenigen, was Hochermelts vnsers gnedigsten Herrn des Churfürsten zu Sachßen Consens Brief dißfalls vermagk vnd mit sich bringet, an Ihre F. G. so balden wiederumb remittirt vnd gewiesen werden. Deßen allen zu mehrerer Vrkundt, haben wir obgemeltte Chur vnd Fürstl. Sächsische Commissarien vnsere angeborne Petschafften hierunden aufgedrucket vnd vns mit eigenen Handen vnderschrieben. Geschehen vnnd gebenn zu Schleüsingen den 14. Ianuarii, nach Christi Geburtt ein Tausendt fünff hundert vnd vier vnd achtzigsten Jahre.

(L.S.) Erich Volckmar von Berlepsch.

(L.S.) Abraham Bock hob das Patent vnterschrieben.

(L.S.) Caspar von Kützleben mein Handt.

(L.S.) Lucas Thangel.

(L.S.) Diet. Vitzthumb von Eckstedt desselben Handt.

XLIII.

Das kur- und fürstliche Haus Sachsen errichtet wegen der angefallenen Grafschaft Henneberg, einen provisorischen Theilungsvertrag.

den 10ten November 1585.

Im Nahmen der heiligen vnnzerthailten dreyfaltigkeitt, Gottes des Vatters, Gottes des Sohnns vnndt Gottes des heiligen Geistes Amen! Nachdem der Durchleüchtige Hochgebornne Fürst vnnd Herr, Herr Georg Ernnst Graff vnnd Herr zue Hen-

nenbergk löblicher vnndt Christlicher Gedechtnus den 27ten Decembris des jüngst verschienen 83. Jahrs inn Gott seeliglich verschiedenn, mit J. F. G. der gantz Mannliche vralte löbliche Stamm der Fürsten zue Hennenbergk, nach dem Willen des Allmechtigen Gottes abegangen, J. F. G. auch derselben Grafschaft Henenbergk sambtt allenn der Fürstlichen Regalien, Stedten, Embttern, Dorffern, vnnd allenn andern Zugehörungen ahnn das löbliche Chur vnnd Furstliche Hauß Sachßen ꝛc. dergestalt verfellet, daß solliche Geürste Graueschaft zum Theill ahnn denn Durchleüchtigsten Hochgebornen Fürstenn vndt Herrn, Herrn Augusten, Hertzogenn zu Sachßen, des Heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalchenn vnndt Churfürsten ꝛc. craft einer Keyserlichenn Begnadtung vndt Expectanz Briefs der datum stehet Wien den 25. Septembris Ao ꝛc. 73 vnd der obrige theill ann denn auch Durchleüchtigen Hochgebornen Fürstenn vnd Herrn, Herrn Wilhelmen weylandt Hertzogenn zu Sachßen ꝛc. nunmehr Christlicher vnndt hochlöblicher Gedechtnus, vnd nach J. F. G. Abesterben annderselben Mannliche Leibs Lehenns Erbenn, die Durchleuchtige Hochgebornnen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Friedrich Wilhelmen vnd Herrn Johannsen Gebrüdere Hertzogenn zu Sachßenn ꝛc. vnnsere genedigste vnd gnedige Fürsten vndt Herrn stamen vndt fallenn sollte, darauf denn eruolgett, daß Ihre Chur vndt F. G. nach Christlichem Absterbenn Hochermelltts Graf Georg Ernsts zu Hennenbergk sich der würcklichen Possession der verledigtenn Grafschaft vnnderzogenn, die Vnterthanen in Städten, Embttern vnndt vfm Lanndte inn gebürliche Erbhuldigunge genohmmen, denn Fürstlichen Wittiben ihre verschriebene Wittumb, vermög ihrer innhabendenn Witthumbs Gerechtigkeitt, eingereümet, die Iustitia bestellet, sich mitt denn Hennenbergischenn Aigens- oder Lanndt-Erben ihrer Gebührnus halber verglichenn, zuforderst aber bey der itzo regirenden Röm. Key. Meytt. vmb die Belehnung bemeltter Grafschafft vnndt derenn darzu gehörenden Regalien, Herrlichkeittenn, vndt Gerechtigkeitten vnnderthenigst ahnngesuchtt, darüber Keyserliche Indulta erlanget, vndt annders gethann haben, was ihrem Chur vndt F. G. alls Lehenns Volgern vndt Vniversal Successorn, vermöge der Rechte vnd des Heyligen Rom. Reichs deutscher Nation inn solchen fellenn hergebrachten Gewonheitt obgelegenn vndt gebürett hat.

Wann dann auch hierüber die notturft zu sein ermeßenn wordenn, daß gemelltte Grafschaft, crafft der Röm. Key. Mey. Verordtnung getheillett, zu wellicher bestenndiger Verrichtung allerhöchst gedachte Röm. Key. Mey. dem Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürsten vndt Herrn, Herrn Johannsen Hertzogen zu Sachßenn ꝛc. alls noch zur Zeitt minderjherigenn vndt deßen F. G. Ihr vollstendige Jhar nicht erreichet, die

Durch-

Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürſten vndt Herrn, Herrn Georg Friederichenn Marggrauen zu Brandenburgk ꝛc. Hertzogenn im Preußenn ꝛc. vnnd Herrn Wolffgangen Hertzogenn zu Braunſchweig vndt Lünenbnrgk ꝛc. vermöge eines andern dato Prag denn 18. Aprilis Ao ꝛc. 84. außgegangenen Keyſerlichenn Curatorii zu Curatorn verordnett vnndt beſtedtigett, Ihre Chur- vndt F. G. ſich auch freundtlich vereinigett, Ihre Commiſſarien vnndt Räthe off denn 1. Novembris annhero gegen Meinungen abzufertigen mitt Beuelch die Lanndts Theilung ermellter Grafſchaft, vermöge der Keyſerlichenn Verordtnung, fürzunehmen vnndt inns Werckh zu richten, daruff dann Ihre Chur- vnndt F. G. vnns, derſelbenn zu ennde benannten Räthen vnd Dienern hierinnen genedigſten genedigen vndt gebürlichen Befelch gegebenn, auch der Durchlauchtige hochgeborne Förſt vnnd Herr, Herr Ludwig Hertzog zu Württenbergk ꝛc. hochermelttenn vnſerm genedigen Fürſten vnd Herrn, Hertzog Friederich Wilhelmen zu Sachßenn ꝛc. die zu ennde benantte J. F. G. anſehnliche Räthe zum Beyſtanndt zue geſchieckhett. Alß ſeinndt Wir inn Crafft mehr ahnngeregter Keyſerliche Verordtnung vndt vnns allerſeits geſchehenem Befelch off beſtimbte Zeitt vndt Ortt zuſammen kommen, Ihrer Chur- vnd F. G. inn die Graueſchafft Hennenbergk geordnette Stadthaltter vnndt Räthe zu vnns gezogenn, inn Beyſein mitt Rath vnndt bewilligung allerhöchſtermellter Key. Mayet. ſubdelegirten Curatorn, der Graueſchafft Embter, Städt Fleckhen, Dörffer, derſelben Nutzungen vndt Zugehörungen, ahn Zinßen, Gülten, Rennthen, vnd Gefellen, auch allem andern notturfftige erkundigung genohmmen, die Erbregiſter vnndt Rechnungen, ſo vlell mahnn dern dießmahls haben können, erſehenn, dieſelbenn gegen einander gehalttenn, auch nach gehabtter Communication eine Erbliche Sonnderung vnnd Theillung, wie ſich ſolliche nach Gelegennheitt dieſer Landt Arth auch anderer hierbey bedachter qualiteten vnnd Vmbſtennde ahm gleichmeßigſtenn leiden wollenn, vnd ermeßenn wordenn iſt, im nahmen der Heyligenn Dreyfallttigkeitt, jedoch alles off beliebung vnd Ratification hochgedachter vnſerer genedigſten vnnd genedigen Herrn abgehanndeltt, beredet vndt volgender geſtallt geſchloßenn haben. Anfennglich haben Wir eine beſondere notturft zu ſein ermeßen, daß einem jedenn Theill eine vndt alſo beidenn Theillen zwo Fürſtliche Reſidentien vnnd Anſitz conſtituirt vndt zugetheillett würden, derhalben haben Wir nach genohmener erkundtigung vndt gehabdten Rath vnns verglichenn vndt geſchloßenn, daß Schloß, Stadt vnndt Ambtt Schleüſingen vor eim, Schloß Stadt vnndt Ambtt Meinungen ſambtt dem Hauß Niedern Maßfellett vor die andere Reſidentz vndt Fürſtlichenn Anſitz getheillett, werden ſolle, inmaßen wir ſie dann auch alſo getheillett vndt zu einem jeden Anſitz nachfolgennde Sted, Schlöſſer, Embter, Güter vndt derſelbenn Herrlichkeitten geſchlagenn vndt zugelegtt habenn;

Zw

Zw der Stadt vndt Ambt Schleüsingen seind geschlagen bede Closter Veßra vndt Drostadt sambt folgenden darzu gehörigenn Ambtsdorffschafften, Hemmer, vndt Höuen, Hechengereut, Schmidtfeld, sambtt den Jagdthauße daselbst, Langenbach, Silbach, Trespach, Hinndernah, Alstedt, Nerrendambach, Steinbach, Frauen vffen Waldt, Eichenberge, Bischoffrode, Neüendorff, Gerstgereutt, Alttendambach, Reülenrodt, Fischbach, Gettles, Rappelsdorf, Schönau, Wiedersbach, Oberntodte, Erla, Süler Neundorff, Geiselhain, der Hammer in der Erla, zum Kilges (St. Kilian) vffem Rasenn, der Hammer in der Veßer, der Zigellhoff, Aclesdoff, Wilckenhoff, Gopfersberge, Rotscher, Walta, Breitenbach vnd der Wildenhoff, darüber soll zu dem Schleüsingischen Theill gehörenn, das Schloß, Ambt vnndt Stadt Illmenaw, sambtt dem Dorfschafftenn, Ober- vndt Nieder Portitz, Rott oder Rodleß, Wipffra zum Theill, Hermanstein am dorff Mänebach gelegenn, vnd der Hoff Steützerbach, Item die Stadt vndt Ambt Themar, sammbt den nach specificirten Dorffschafftenn, Erdorff, Oberdorff, Reiritt, zur Helffte, Schmebeim, Dingsleben, Grimmelltershausenn, Lengefelld, Henstädt zum Theill, Beinerstadt, Sigeritz, Wachebornn, S. Bernhardt, Ernberg, Grub, Dachbach; der Stadt Fleckhenn vnd Ambt Suhla mit denn Fleckhenn Heinrichs, das Dorff Albrechts zum Theill, welliches alles mitt denn vier hohen Rugen gegen Bennßhausenn pflichtig, vnd die Goldtlautter, welliches Dorff, wie auch die außerhalb Suhle gelegenenn Heüer gegen Schleusingen Zehentbar, das Schloß vnd Ambt Hallenbergk mit den Dorffschafftenn Obern- vnd Niedern-Steinbach, Mehlee zur Helfft, Hergetts, Stillsprißgen, vnd Nehrstillenn zum Theill, die Kellerei Beringen sambtt denn darzu gehörenden Zehenden, ohne das Dorff Hennttingen, welliches Würzburgk inn der Meinungischen Auswechßlung zwkombtt, vnd die halbe Zentt Bennßhausen.

Vnnd nachdem dieser Schleusinger Theill dem Anschlag an einkommen vndt Mannschafft dem Meininger Theill etwas vngleich, so ist bedacht, das man dem Ambtt Rundorff die Dorffschafftenn, Tillstedt, Wichtshausen, Dizhausen, vndt Nebendorff, wellich ohne das mit den hohen Ruegen nach Bennßhausen gehörenn, abgenhommen, vnd dem Ambt Suhla, zu ersetzung des Abgangs zugelegett werdenn sollenn; Würde dann dem Obern Schleusinger Theill noch etwas mehreres abgehen; So soll derselbe Abgangk mitt denn Dorffschafften Leutersdorff, Dochdorff vnndt Belritt, oder do die einkommen noch nicht gleich wehren, mitt dem Hoff vndt Zehenden zu Milz ersetzett werden.

Vnndt

Vnndt solliche Embter, Schloß, Stadt vnndt Flecken sollenn dem Schleüsinger Theill mitt allenn vnnd jedenn derselbigenn von Altershero gebrachtenn Fürstlichen Regalien, zw- vnd eingehörungenn, Dorfschafftenn, Manschafften, Herrlichkeitten, Grentzen, Vermarckhungen, Nutzungen, an Zinßen, Gültten, hohen vndt niedern Jagtenn, teichen, Fischereyen, Geystlichen vndt Weltlichen Gerichten, Rechten, hoher vndt niederer Obrigkeitt, Volge, Steüer, sambtt allenn andern Gerechtigkeittenn inn aller maßen wie dieselbenn vonn den löblichen Grauenn zw Hennenbergk seeliger Gedechtnus besessenn, herbrachtt, gebrauchtt vndt genoßenn worden, oder gebrauchtt vnd genoßenn hettenn werden mögen, Erblich vnndt Aigenthumblich zustehenn vnd gebürenn, alles nach besage vndt Innhalt der Register, Außzüge vnnd Anschlege, wie dieselben vff hochgedachter vnnserer genedigstenn vnd genedigenn Herrn Beuelch itzo gefertigtt werden sollenn, nach wellicher Außweisung vndt Innhalt man sich richtenn soll, damitt an nutzungen einen Theill so uiell als dem andern zukommen vndt inn der Theillung keine Vngleichheitt fürfallen möge, jedoch mitt dieser erclerung, weill des Illmenauischenn vndt Rodtischenn Bergkwergcks halbenn, auch so sich andere Golltt, Silber, Kupfer, oder Zinnbergkwerckhe ereugen würden, sonnderliche Vorsehung geschehenn ist, wie hernach folgett, das es, Ihrer Chur- vndt F. G. ferñerer Verordtnung nach, damitt gehalltenn werdenn solle.

Zw dem andern Meiningischen oder vnndern Theill sollten geschlagenn werdenn das Ambtt, Stadt vnd Schloß Meinungen mitt denn dreyen Dorfschafftenn Queienfellt, Vachdorff vnnd Leuttersdorff neben dem Hess Lanndtswehrberg. Es ist aber hieben sonnderlich bedachtt, obwohll die beede letztere Dorffschafften Vachdorff, Leuttersdorff, auch Jüchßen, Neübronn vndt Bellritt so bein Ambtt Massfellt, wie nachfolgett verzeichnett sein, mitt den vier hohen Rugenn ann die Zenth Themar gehörig, weill sie aber dem Meinungischen Theill zugetheilett, das sie zu uermeidung Gemengs vndt Widerwillens hinfüran mitt denn vier hohen Rugenn nicht gehnn Themar, sondern gehn Meinungen gewiesenn vndt geschagenn sein, wie es denn mitt andern gleichergestallt also soll gehalltenn werdenn, do Ambtts Dorffschafften im Schleüsingischenn Theill mitt denn hohenn Ruegenn inn des Meinungischen Theill gehörttenn, vel e contra, daß ein jeder Theill seine vollkommene Obrigkeitt, vngeachtt wie es diesfalls herkommen sein möchtte, vber seine Vnnderthanenn haben vndt behaltenn solle, do aber auch die Dörffer Vachdorff, Leuttersdorff, vndt Bellritt, wie obsteeth, dem Schleüsinger Theill zugelegtt werden müßen, so sollenn sie auch in eventum dabey gelaßenn werdenn.

Item das Ambtt Masfellt sambtt denn beedenn allten Heüsern Hennenbergk vndt Hutsbergk vnndt nachfolgennden Dorfschafftenn vndt Höfen, so darein gehörenn, als Bettenhausen, Seb, Herpff, Dreißigackher, Sültzfellt vnter Hennenbergk, Hermansfellt, Stettlingen, Wilmers, Stepfershausen, Sültz, Rutzschenhausen, Wülfershausen, Bercka, Neübronn, Juchsen, Bellritt, Einhausen, Obern Masfellt, Vnntern Masfellt, Dorf Hennenbergk vndt Mamesfeldter Hof, dergleichen das Ambtt Kündorff vnndt Closter Rohr mitt denn Dörffern Kündorff, Dorff Rohr, Ottendorff vnnd Christes, darüber die Stadt vnndt Ambtt Wasungen mitt dem Dorfschafften Mehmels, Nider Schmalkalden, Schwallungen, Möckhers, Walbach, Metzells, inn wellichenn Dörffern zum Theill auch etliche vom Adell vnndersaßenn haben.

Daneben das Ambtt Sandt mitt dem Jagtthause die Zilbach vnd nachfolgenden Dörffernn vnd Höuen, als Humpfershausen, Opferßhausen, Frieckhellshausen, mitt dem Zennt-Gericht doselbsten, Niederkatza, Oberkatz, Wanns, Kaltenlengsfellt, Bernshausenn, Georgenzell, Rose, Meckhers vnndt Schwartzbach, darunter abermahls ein Theill denen vom Adell zustehett. Auch Stadt, Fleckhen vnndt Ambtt Kalten Nordheim, swelliches kein Zennthgericht allein hat, sondern beneben dem Sächsischen Coburgischen Ambtt Lichtenbergk, das Zennth Gericht zu Kallten Sonndheim zur Helffte, vnndt gehören in solch Ambtt Kallten Nordheim die Dörffer Erbenhausen, Reichennhausen, Kallten Westheim, Ober Weitt, Vnnterweitt, Franckenheim, Birckhes, welliche drey leztere Dörffern denn vonn der Thann zustendtig, vndt allein mitt der hohen Obrigkeitt, Zennth, Volg vnnd Steüer dem Ambtt zugehörig sein.

Vnnd die Vogtei Frauen Breittungen sambtt dem Hauß Franckhenberge auch dem Dorff Frauen Breittungen, Alttenbreittungen, Wernßhausen vndt Helmers auch denn inn solcher Vogtey Bezirck gelegenen Höfen, alls Beiroda, Meymers, Farnbach, Grumbach, Knolbach, Neühoff, Hauenbergk vndt Bueß, auch die Zinnßleütt zu Wolffenroda, Oberroda, vndt Immelborn, auch die Höfe vnnd Lehen zu Barchfellt vnnd den Hof zu Golmatshaußenn bey Römhild.

Vnd sollenn alle solliche Embtter, Schloß, Stadt, vnd Fleckhen dem Meinungischen Theill gleichergestallt, wie oben bey dem andern Theill gemeltet, mitt allenn vnd jedenn derselbigenn vonn Alters hergebrachttenn Fürstlichenn Regalienn, zu

vndt

vndt eingehörung, Dorffschafftenn, Mannschafften, Höfen, Wüstungen, Herrlichkeiten, Grentzen, Vermarckung, Nutzungen ann Zinsen, Gülten, Renthenn, jherlichenn einkommen, Zollen, Geleitten, hohen vnnd Nederen Jagtten, Teichen, Fischereyenn, Geistlichenn vndt Weltlichenn Gerichtenn, Rechten, hoher vndt Niederer Obrigkeitt, Volge, Steüer vnndt allenn andern Gerechtigkeittenn, inn allermaßenn wie dieselben vonn denn löblichen Grauen zu Hennenbergk seeliger Gedechtnus besessen, herbracht, gebraucht vndt genoßen wordenn, oder gebraucht vndt genoßen hettenn, werden mögen, erblich vnndt eigenthumblich zustehen vnndt gebüren, alles nach besage vnndt Innhalt der darüber gefertigttenn Auszuge vndt Anschlege, welliche wie oben gemellt vff billiger Vergleichung stehen. Es sollen aber auch die Teiche, durch verstenndige vnnpartheysche jedes Ortes kundige Personen, gemeßenn, billichen Dinngen nach Ackerweise nicht zu hoch oder niedrig abgeschlagen vndt dahin gesehenn werden, das so viell sich leiden will, einem jedern Hofflager ettwas vonn Teichen der Gebüer nach zugetheillett, vnndt, was sich nicht leiden will, inn andern Weeg erstattet werden.

Weill auch das Illmenauische vnnd Rodische Bergkwergkh biß daher sich zu gutter fruchtbarer Hofnung ansehen lassen, sich auch also bewiesen, das deßelbigenn Verlag vnnd Fortsetzung verhoffentlich der gannzen Grafschafft vnndt alle derselben verwantten Vnnterthanen zu gedeylicher Wohllfarth gereichenn, sich auch annder Gollt, Silber, Kupffer vnndt Zinbergkwergkh ereügen mochtenn, so ist auch daneben sonnderlichen erwogen, das man nicht gewieß inn wellichen Wertt daßelbige æstimirt oder geschetzet, vnd sich dann auch leicht zutragenn könndte, das ein oder das annder Theill hierinne vber vortheillt oder benachtheyligett werdenn möchte, vnnserer genedigsten vndt genedigen Herren notturft auch erforderte, ehe vndt zuuor daßelbe erblich getheillett, deßenhalb durch verstendige Personenn nottwendige erkundigung zu nehmen; So soll daßelbe sambtt allenn was deme anhengig ist, oder sich sonst an dergleichenn Bergkwergen finden möchtte, biß vff Ihrer Chur- vndt F. G. weitterer Vergleichung, vngetheillett in dem Standte, wie es itzo ist, vnndt die darüber gefertigten Bergkwerkrechnungen mitbringen, es komme gleich der Schleüsingische Theill zu wem er wolle, gelaßenn werdenn. Es soll aber Ihren Chur vndt F G. frey stehenn nach empfangenem Berichte vnndt nach gestallt der Vmbstendte entweder das Bergkwergk zu Theillenn, oder sich sonst derselbenn Gelegenheitt nach dorüber zu uereinigen. Mitlerweill sollen bede Chur- vnndt F. Theill dem Gewerckhen abgeregtter Beirehung nach vff gemeine darlege an bequemen Orttenn das Stoll vnndt Schacht Holz zu Beförderung des

Bergkwergks bezahlen vndt folgen laßen. Do auch aber die Verordtnung, so biß anhero gehallten wordeñ ein Theill dem andern, in deßen Hocheitt sich Bergckwerg ereugen, des Holtzes oder Kohlen halbenn von dem anndern Theill erstattung geschehenn sollte, Sie sich aber der Gebüer nach vnntter sich selbst nicht vergleichenn würden; So soll durch vier vnpartheysche deren ding verstenndige Personen, die Ihren Chur- vndt F. G. enttweder mitt Pflichten nicht verwandt, oder do sie gleich verwanntt weren, dennoch diesfalls Ihrer Pflicht zu erlaßeñ, erkannt worden, was ein Theill dem anndern zu gebürlicher leidtlicher Vergnügung seines Antheils an Holtz vnndt Kohlenn gebenn vnd erstatten solle, wie dann inn diesem Fall arbitrio boni viri vnd nach Gelegenheitt des Fürstlichen Regalstückhs es also angestelltt, auch obberürtte Personen durch bede Chur vnd F. Theill zugleich erfordertt werdenn solle, damit das Bergckwergk durch Gottes Seegen gemeiner Wohlfartt zu güttenn erhobenn vnnd erhallten werde.

Der Adelschenn Ritterlehenn halben ist bedachtt vnndt vor gutt angesehenn, das die Hennenbergischenn Stadthalter vndt Räthe vnnsere gnedigsten vndt genedigen Herrn Ihr Bedenckhen eröffnen sollen, wie ermelltte Ritterlehen auch die Ritterdhiennst, vngeferlich vffs gleichmeßigst der Gebüer nach gesondert, allso das einem Theill souiell alls dem andern an Lohenleutten zugetheillt werden mögenn, vndt wann sollicher geschehen, so sollen solche Lehenleutte zu empfahung ihrer Lehen gefordertt vndt vonn eines jeden F. Antheill der Gebüer nach verliehenn werdeñ. Was aber von Lehenstückh vff einem oder dem andern Theill vffen fall stehen vber Kurtze oder lannge eröffnett oder vermahnnett werden möchtten, dieselben eröffnete oder vermahnnette Lehenn Gütter sollen beeden Fl. Theilleñ zugleich heimbfalleñ, jedoch stehett es bey Ihrer Chur- vndt F. G. Wohlgefallenn, ob sie sich in künftigenn Zeittenn derselben Gelegenheitt nach eines anndern vergleichenn wollenn.

Gleichergestallt ist bey dieser Berathschlagung vndt Theillung befunden, das hochermellter vnnser genediger Fürst vndt Herr, Graff Georg Ernst zu Hennenbergk Hochmillter Gedechtnus aus Christlichenn vernünfftigenn Vrsachenn Gott zu Ehren vnndt zu erziehung der Jugenndt auch dieser vndt der benachtbarttenn Lanndtschafft zu sonndern Gnaden eine ansehennliche wohl bestallte Lanndschuel, Communitet vndt Stipendia zu Schleüsingen fundirt vndt gestifftet, dieselbige auch etlicher maßen mitt ziemblichen einkommen dotirt vndt versehen, das aber von deswegen mitt dem Ambtt Schmalkalden auch denn Sackzehennden zu Queienfelltt vnnd sonnst gemellter Schuelen souiell abgegangen, vndt enttzogenn wordenn ist, des sich die geordnetten Pro-

Digitized by Google

Professores vndt Communitet lennger nicht erhallten wüsden können, vnd allso die Christlich vnndt wohllgemeintte Ihrer F. G. geschehene Verordtnung vnd fundation vffgehoben, ermellte Lanndtschuel alls der fürnembsten Kleinotter eines dieser gantzen Lanndtschafft, aus mangel einiger Zulage, gentzlich abgehen würdte. Derhalbenn ist nicht allein vff vnserer genedigsten vndt genedigen Herrn Ratification beschloßenn, das (bieß vff fernere Verordtnung) der Abgangk, so sich vff 600 fl. erstreckhtt, iherlich auß der gemeinen Cammer ersetzt, das auch vngeachtt der Theilung alle zu der Schuelen geordtnette einkommen, sie seindt gleich inn oberñ- oder vnnderm Theill, vnnvegerlich folgen, die Schuelen an ihr selbst sambt der Communitet vnndt Ordtnung der Stipendiaten auch die Inspection sowohll als der Kirchen vnnd Schuell Castenn zu Schleusingen beeder Theill Vanderthanen zu gleichem Rechten inn gemein gebüren.

Desgleichen das *Consistorium* vndt Hofgericht, so sich vieler vncosten vndt anderer Vrsach halben nicht wohl theilen laßeñ, sowohll alls die darzu gehörenndte Personen inn beeder Herrschafften Schutz zugleich auch inn gleichen costen solang bieß sich Ihrer Chur- vndt F. G. eines andern mitt einander verainigen werden, bleiben, das Consistorium vnndt Hoffgericht zu Meinungen, wie hergebrachtt, gehalltenn, sonnsten die Collaturn vndt bestellung der Pfarren vndt Schulldhienst durch einen jedenn Herrn inn seinem Ortt Lanndes bestallt vndt verordtnett werden solle.

Weill aber auch dem Schul Casten vndt Ministerio damitt wohll gediehnett werde, wenn das Holtz, so im Ambtt Schmalkalden gelegen, vndt sonnst wenig zu nutzen, auch albereitt inn der Hennenbergischen Stifftung dem Geystlichen Kirchenn vndt Schul Casten einuerleibtt, verkaufft vndt das Gellt ausgeliehenn würdte, Heßen sich vor deßen auch erbietteñ laßenn, daßelbe nach Wirdenn zu betzahlenn, es allein bies daher daran gemangellt hatt, das die Hennenbergischen Räthe nicht Beuelch gehabtt, So würdt zu Ihrer Chur- vndt F. G. Wohlgefallen gestellett, ob sie ihnen deßwegen Beuelch zukommen laßenn wollenn.

So sollenn auch die alttenn Hennenbergischen Rechtfertigung active et passive vff Gewinn vnndt Verlust sowohl als die Reichs vndt Creiß Gebürnus, Befridung der Aigenns Erbenn, Widumb vnndt dergleichenn ettwa gemein bleibenn.

Vnnd domitt der Jagttenn, Wildtbann, vndt Gehültze halbens in jeder Theill seine Gewießheitt haben möge; So ist ferner bedachtt, das die Jagtt-Grentz dergestallt zu vnnderscheidenn sein sollette, das das Schleusingische Theill denn Dhüringer Wallde (souiel deßen in die Embtter Ilmenau, Schleusingenn, Suhl vnndt Hallenn-

berg gehörig) auch alle derselbenn Embter, wie denn auch des Ambts Themar vndt Closter Veßera, desgleichen des Ambtes Kündorff Gehültz volgendermaßen vndt Gestallt, das die Grenntz vonn Virnau das Wißgründlein, die Kerben genantt, hinauf an Boßbergk vndt Ottenbergk, vnd der Bennßheußischenn Grenntz her bieß inns Waßer, so vonn Eberteshaußen vff dem Flechen Schwartza fleust, fernner sollich Waßer die Schwartze hinnunder bieß ahnn die Bettlers Mühle constituirt vnndt gesetzt werde, also das der Boßbergk vnd Ottenbergk dem vnndteren, der Hammer aber dem Obern Theill bleibe, zu bringen haben, demselbenn Theill auch die Wildtpann vff allem sollichenn Gehültzen einig vndt allein, wie dann auch die gemeine Jagtt inn der Zennth Bennßhaußen neben Heßen vngehindertt des anndern Theills zustehenn vnd gebürenn solle.

Der Meinungische Theill aber die Jagtten vndt Wiltbahnn in allen Gehültzenn im Ambtt Masfeldt gelegenn, desgleichenn im Ambtt Kündorff (jedoch außerhalb der Reuir deren Dörffer, so wie obstehett, aus dem Ambtt Kündorff zum Obern Theill geschlagenn sein, auch derjhenigen, die in eventum alls obgemellt darzue geschloßen werden möchtenn) in Ambtt Wasungenn vnd Sandt, inn der Zillbachischen Wiltfuhr vnd ahm Pleß, auch im Ambtt Kaltennortheim vnd der Vogtey Frauen Breittungen sowohll vff dem Gehültzen des Schloßes Wallenburgk, darauf die Herrschaft die hohe Jagtt hat, sambtt denn Jagtten im Ambtt Lichtenbergk aigenthumblich haben vndt gebrauchen solle. Dabey ist aber vor eine besonndere notturft geachtett vnndt geschloßen wordenn, das gewiese Personen zu gelegener Sommerzeitt vonn beider Herrschafften wegen verordtnett, welliche nicht allein alle ohngezogenenn Gehültz bereittenn, besichtigenn, richtig vndt bestenndiglich vermeßen, denn Werth derselbigen dem Nutz nach sowohll die Gelegenheitten der Jagttenn vngeuerlich gegeneinander æstimirn vndt vergleichen sollen, darzu denn aus der Meinungischen Regierung Caspar vonn Hanstein vndt Humpertt vonn Langenn, auch neben ihnen den Ober-Forstmeister Cunradt Grosgebauer zu gebrauchen, demselbigen solttenn von jedem Theill ein oder zwo Personen nach Ihrer Chur vndt F. G. Wohlgefallen neben eines jeden Ortts Beambtten vnd denen Forstknechten zugegeben, vndt weill sichs itziger Winterzeit halben nicht thuen lest, diese Verrichtung zu Sommers vnd Wetters Tagenn beuolhen werden, do sich denn des Geholtzes vndt Jagtt halben eine vngleichheitt finden sollte; so solle es allsdenn nach Gelegenheit vnndt do der Abgangk groß sein wirdt, derselbe erstattet einen oder dem andern Theill, zu oder abgesezt, do aber der Abgangk nicht gar groß, zu uermeidtung annderer Vnrichtigkeitt es dabey gelaßenn, vndt nichts minder mittler Weill mitt der Heubttheilung verfahren werden.

Fernner

Fernner die Verfertigung der Außzüge, Specification vndt gewieſe Rechnung aller der Graueſchafft einkommen belangenndte, ob wir wohll aus denn vbergebenen Extracten, Regiſtern vndt Rechnungen die einkommen der Grafſchafft ettlicher maßenn befunden vnns zu fernnerer Theillung durch die Hennenbergiſchenn Räthe Anleittung gegeben worden iſt, daher wir denn auch gemeinet geweſenn ſein, dennſelben ſembtlich beyzuwohnen, vnndt vor enndtlicher Gewißheit beider portionen einkommens darauf dieſe erbtheilung zu richten, von einander nicht zu ziehenn. So iſt doch danebenn erwogenn, das nach Gelegenheitt dieſenn großen Werckhs die erblichen vnndt gewieſen nutzungen vonn denn ſteigenden vndt fallenden einkommen zu ſonndern, man ohne fernnere erkundigung nicht gewieß ſeie, ob der aigenthumblichen Gutter æſtimation ſich mitt den Auszügen der zwölffjherigen Rechnungen vergleichen, der Teich, Scheffereyen vnnd annderer dergleichen Stückh ſeines Theils nießung, Beſichtigung vnndt mehrer erkundigung bedürfenn, inn eill nicht gründtlich berichtett werden mögen, ohne welliches Gewißheitt man zu richtigem Anſchlag beider Fürſtlichenn Portionen nicht kommen, zu deme das auch die Gehülfe wie bemellt, bei dieſer Winter Zeitt nicht beritten oder ermeßen werden können, Wir auch bedenckhens gehabtt, mit ſo ſchwerenn Inncoſten inn die Lennge vergeblich allhier zu liegen; So iſt denn Rentmeiſtern r..n wegenn vnnſerer genedigſten vnndt genedigenn Herrnn neben einer qualificirten Perſon, ſo die Keyſerlichen Subdelegirten Curatorn Hertzog Johans zu Sachßen ꝛc. geordtnett, befohlen worden, weil man des Haubtwerckhs vnd der Portionen ſowohll alls der andern darzu gehörennden Puncten einig, die einkommen ahnngeregttermaßen zu liquidiren, einer jeden Portion ſeinen gleichmeßigen Antheill, geſcheener Verordtnung nach, zu aſſigniren, zu uerfertigen auch vnnder ihren Ambtes Perſonenn gebürliche Ordtnung zu machen, damitt künfftige Rechnung in gutter Richtigkeitt gethan werdenn mögen, Wann man nun die Anſchlege vndt Außzüge des mehrernn Theills geferttigtt vndt darmitt zum ende gelangen wirdt, So ſollen gedachte Rentmeiſter Ihren Chur vndt F. G. vnd die Key. Curatorn daßelbe berichten, damit die verordtnetenn Räthe wiederumb allsbaldt zur Stelle kommen, die enndtliche Theillung vndt Ahnnweiſung beſtenndig ins Werckh richten vndt volziehen, darmitt ein jedere Herrſchafft zu nützlicher Beſtellung ſeines Antheills deſto förderlicher kommen möge.

Es iſt auch fernner abgeredt, weill denn beeden Fürſtl. Witben zu Schleüſingen vndt Breittungen ihre Witthumb verſchriebenn, dem Schleüſingiſchen Theill aber bey J. F. G. Lebenn die einkommen abgehenn, das der Meinungiſche Theill ſeine Quotam vndt Gebürnis zu erleichterung des anndern geben, vndt Ihnen vff beeder

der Fürstl. Wittibenn Lebenszeitt zum halben Theill ahn gleichmeßigenn fruchttenn, Zinßen vnndt Gülttenn befreyen solle, Wie denn auch beeden Theill beuorstehenn soll, do sie nach einer oder der andern Fürstlichenn Wittibenn Todesfall ettwas zu fordern hetten, das dieselbige Forderung vff Gewinn vndt Verlust gemein sein solle.

Anlangendt aber das dem Obern Theill auch von wegen der Wilttpann der Wiethumbs Embter Schleusingen vndt Ilmenau, bieß vff e. ledigung derselbenn, vonn dem andern Theill zur helffte geburendte erstattung beschehenn soll, ist vff Guttachten der Hennebergischen Räthe vndt deßenn Oberforstmeisters dahinn bedacht, das solliche ersetzung am füeglichsten durch den Bossbergk vndt Ottenbergk beneben den anndern Kündorffischen auch den Wasungischen Gehültzenn, soviell deren Zwischen der Werra vndt dem Ambtt Schmalkalden gelegenn, vndt die Grafschafft Henenbergk zu beingen hatt, geschehen möchtten. Es sollenn auch die Embter alle nicht allein bey ihren Zu- vndt eingehörungen, sie sein gleich hierinn specificirt oder nicht, Innhaltts der Erbregister vndt obangeregten Extracten auch hergebrachtten Grenntzen (außerhalb des Ambtts Kündorff vnd deren stückh, wie oben gemeltt) sondern auch alle zu einem jeden Ambtt gehörige Erbbücher, Register, Verträge vndt andere Documenta darbey gelaßen werdenn.

Was aber gemeine der gantzen Graueschafft Keyserliche Bullen, Diplomata, Priuilegia, Lehenbrieffe vndt dergleichenn allte Vhrkundten vnd Documenta anreichet, die sollenn gemein bleiben, inuentirt, zu Masfellt verwahrlich hinnderlegtt, verschlo ßen, jedem Theill glaubwürdige Abschrifft vndt ein Schüßel zu sollicher Verwarung gegebenn werdenn.

Wann nhun allso die Graueschafft Hennenbergk inn Zwey Theill getheillet; so ist zu Ihrer Chur- vndt F. G. gefallenn gestellt, ob sie die Theilung durch ein vnpartheysch vnuerdechtig Loos vollnziehen oder sich sonnst freundtlich vergleichen wollen, vnd do das Loos geschehen solle, so werdenn Ihre Chur vnd F. G. denn hierzu verordtneten Räthen gemeßenen Beuelch geben, wie sie sollich Loß ahnnstellen laßenn solle.

Do sich auch ober kurz oder lang mehr stückh finden würden, die inn diese Theillung nicht bracht, so sollenn dieselbenn beeden Theillenn zu guttenn gehenn. Dagegen aber vndt do ein oder mehr stückh inn rechttenn erlegt, erstandten vndt abgetrettenn werdenn müsten, oder auch das Werckh der Meinungischen Auswechßelung mitt dem Stifft Würtzburgk vor Volnziehung dieser Theillung nicht allerdings richtig wehre, so soll daßelbe vff beeder Theill gemeine Vncosten richtig gemacht werdenn, das anndere

Theill

Theill denn Abgangk zur Helfft zu tragenn vnnd also ein Theill dem anndern hierinne alhennthalben zu gebürlicher præstation evictionis vnndt vor die Gewehr verbunden sein.

Das Geschütz, Munition vndt Harnisch Cammer zu Schleusingen vndt Massfeldt soll getheillet vndt jedem Herrn der Proportion nach, wie es in dem Keyserlichenn Expectanz Brieffe versehenn, sein gebürennder Theill gegeben werden.

Ob auch wohll der Herr Deutschmeister, alß Keys. Commissarius des Stiffts Fuldta, die Loßkundigung ann dem Ambt Fischbergk thun laßen, so stehett man doch in gutter Hoffnung, S. F. G. werden vf die gethane fürschlege solliche Wiederlößung einstellenn, vndt vermöchtt werden; vff wellichem fall sollich Ambts bei dem Ambtt Kallten Northeim, deme es bis anhero incorporirt gewesenn ist, bleibenn, vndt beede Theill denn Uncosten der Vergleichung inngesambtt tragen sollenn, aber doch dargegen dem andern Theill die Helfft des Ambts der Gebüer vndt billichen erkentnus nach erstattung geschehen; Do aber vber Zuuersicht die Loßkundigung stadt haben würde, soll der Pfanndtschilling beidenn Herren, dem Keyserlichen Expectanz-Brieff gemeß, volgen.

Darnebenn ist aus dem zwischenn Sachßenn vndt Hennenbergk vffgerichtetem Erbvertrage vndt der daruff eruolgter Keyserlichen Confirmation vnnder anndern zu befinden, das nach tödtlichenn Abgangk der Fürstl. Hennenbergischen Linie nicht allein die gefürste Grafschafft Hennenbergk an das Fürstliche Hauß Sachßen fallenn, sondern das sich auch Ihre Chur- vndt F. G. des Titulls, nahmens vndt Wappens zu gebrauchen haben solenn. Weill sich denn nunmehr der fall nach dem Willenn Gottes zugetragenn; So ist zu Ihrer Chur- vndt F. G. fernerm nachgedenckhen vnnderthenigklich gestellet, was sich dieselbenn hierinnen des Titels, nahmens vnndt Wappens, alle bey einem hohen Fürstlichenn Regalischen Reichslehenn auch der Session vndt Stimm vff Reichs- vndt Creißtägenn sowohll alls der Münz Befreyhung halben resoluiren wollenn.

Darbeneben hat der Durchleuchtige hoch geborne Fürst vndt Herr, Herr Friedrich Wilhelm Hertzogk zu Sachßen ꝛc. vnnser genediger Fürst vnndt Herr, erinnern laßen, das ann der erstenn Summa Gellts 130. 70 fl. 6 groschen, so vermög des Ao ꝛc. 54. vffgerichtetenn Caßischenn Vertragks, gegebenn werden solenn, noch 30,000. fl. denn Marggrauen zu Baden, 4000 fl. denn von der Thann vndt 2000. Thaler denen vonn Herda noch vnnbezahlitt vndt biß dieser ehe vndt zuvor sich J. F. G. vermuttet, das die Grauschafft getheillett werden soll, aus der Fürstl. Cammer

verzinnßett, auch die Zinße nicht ohne Vnngelegenheitt jedesmahlls nach Franckfurtt geschafft werdenn müßenn, Ihre F. G. haben auch nachrichtunge halb Copias der Wiederkauffs vndt Pfanndtsverschreibung vbergebenn, vnndt dabey suchen laßenn, das der Churfürst zu Sachßen ꝛc. vnnser gnedigster Herr vonn dem 25 Septembris Ao 73. vndt also vonn Zeitt ann des erlangtten Expectanzbriefs die Zinße proportionabiliter nebenn der Haubttsummen bezahlen, deßgleichen sich auch erclerenn, wie Sr. Churfl. G. den einen Zwölfftenn Theill ann der Graueschafft Hennenbergk, vermöge der Key. Begnadtung vergnügen, vndt das Sr. Churfl. Gn. solliches ann Lanndt vndt Leutten oder sonsten gewißen einkommen, deßgleichenn Ihren Antheil ahn 900 fl. so vff Sr. Churfl. Gn. Beuelch aus der Weymarischen Cammer denjhenigen, so zu einnehmung der Graueschafft Hennenbergk gehn Eisenach verordtnett gewesenn, ausgegebenn vonn der Graueschafft einkommen bezahlen laßenn, vndt dem Hennenbergischen Renntmeister Beuelch thuenn wöhte. Dieweill aber dargegen die Churfl. S. Räthe dieser forderungen halber nicht berichtet, darauf auch nicht Befehll erlangtt, So habenn sie sich in nichts einlaßen wollen, sondern sollichs zu höchstgedachtts vnnsers genedigstenn Herrn Resolution gestellt, vndt darbenebenn vonn Ihren F. G. gebetten worden ist, sollichs Suchen diesem Abschiedt ahnn zu henngen, mitt Bitt, inn denn ahnngeregtten Puncten J. Churfl. G. freundtliche vndt millte erclerung förderlich J. F. G. zukommen zu laßenn. Vndt weill diese ganntze Handtlung zu hochgedachter vnnserer genedigsten vndt genedigen Herrn Beliebung vndt Ratification gesetzt worden ist; So würdet zu Ihre Chur- vndt F. G. auch der Herrn Keyserlichen Curatorn Wohlgefalln gestellt, was dieselbenn fernner dieses gantzen Haubttwerkhs der Theilung vndt annderer daranhanngender Punct halbenn verordtnenn wollenn. Zu Vhrkundt vndt mehrer Gewißheitt ist dieser Abschiedt geuierfacht vffs Papier bracht, mitt der Chur- vndt F. Räthe ahnngebornen vndt gewönnlichen Sigellen becrefftigett vndt mit eigenen Hannden vnnderschrieben, nemblich vonn wegen des Churfürstenn zu Sachsen, Abraham Beckh zu Kliphausen, Abraham Thumbßhirnn zu Pantz vndt Franckhenhausen, Joseph Michel, Sr. Churfl. Gn. Renntmeister; vonn wegen Hertzog Friederich Wilhelms zu Sachßen ꝛc. Lucas Thannell zu Dennstedt der Rechten Doctor, Dietterich Vitzthumb vonn vndt zu Eckhsthedt beede Cammer Räthe, Georg Schnupfs Renntmeister vnndt Johann Mertin Lehen Secretarius, vonn wegen Herzogk Ludwigs zu Württenbergk ꝛc. alls hochgedachtts Hertzog Friederichs Wilhelms zu Sachßen ꝛc. Beystanndts, Burgkhardt vonn Behrlinngen vff Oebern Pöring vndt Herr Friederich Schütz der Rechte Doctor; vonn wegen der Keyserlichen Curatorn Marggraff Georg Friederichs

richs zu Brandenburgks, Hertzogks inn Preußen Bernnhardt vonn Hutten zu Forderinn Franckhennberg vnd Herr Johann Büttner der Rechten Doctor, vndt Paullus Wallz Verwallter zu Rebhingen, vnndt dann vonn wegen Herrn Wolffenn Hertzog zu Braunschweig ꝛc. Georg Wildt der Rechten Licentiat, welliches geschehen ist zu Meinungen am 10tenn des Monats Novembris Nach Christi Geburt Ao. 1585.

XLIV.

Hauptreceß zwischen dem Kur- und Fürstlichen Hause Sachsen und dem Stifte Würzburg, wegen Auswechselung des Amtes Meiningen und anderer, in der Hennebergischen Successionssache noch unerörtert gebliebenen, Differenzien. k)

den 17ten July 1586.

Der Durchlauchtigsten Hochwürdigen, durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herren Christian Herzogen zu Sachßen, des H. R. Reichs Ertzmarschalcken und Churfürsten, Landgrafen zu Thüringen, Marggraven zu Meißen und Burggrafen zu Madeburg, Herrn *Julien* Bischoffen zu Würzburg und Herzog zu Francken, auch Herrn Friedrich Wilhelms vor sich und seiner F. G. Brüdern Herrn *Johansen*, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggraven zu Meißen, Unserer gnädigsten und gnädigen Herren verordnete Räthe, Wir Abraham Bock zu Klishausen, auch Neidhard von Tüngen, TumbProbst zu Würzburg, Probst zum Neuen Münster daselbst und Thumbherr zu Bamberg, Johann Conradt Kolwitz vom Aulenbach, Thumb-Dechand zu Würzburg, Thumbherr zu Maintz und Probst zu Wechterswinckel, Eustachius von Schlitz genandt von Görtz, Hofmeister des Stiffts Würzburg und Amtmann zur Neustadt an der Sahle und Veit Krebser der Rechten Doctor und Canzlar, desgleichen Otto von Sarsedell, Michel Strauß der Fürstl. Grafschafft Henneberg Canzlar, Caspar von Hanstein zu Hentstädt, Humpert von Langen, Jorg Schnups, Rentmeister und Johann Martini, Lehn-Secretarius bekennen und thun kund, Nachdem bey Regierung des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn *Augusti* Churfürsten und Herzogen zu Sachsen ꝛc.

k) Von diesem merkwürdigen Vertrag hat zwar Ignatius Gropp in der Würzb. Chron. Th. I. S. 351 verschiedenes angeführet, ersetzet aber die Errichtung derselben ganz irrig in das Jahr 1605.

hochlöblicher Gedächtniß vor Sich und damals in Vormundschafft Sr. HFl. G. Vettern, der Herzogen zu Sachsen des Weymarischen Theilß an einen, und Hochermeldten Unserm gnädigen Fürsten und Herrn dem Bischoff und einem Ehrwürdigen Tumb Capittel zu Würzburg am andern Theil, auf freundliche Unterhandlung der auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms Pfalzgraven bey Rhein Herzogen in Ober- und Nieder Beyern, und Herrn Philipsen Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Beyern, und Grafen zu Veldenz und Sponheim, als hierzu erbetener Freunde unter dem dato Schweinfurth den 10. des Monatss Iuny des vergangenen 1583ten Jahres von wegen der Stadt Schloß und Ambts Meinungen, deßen Auswechselung auch sunsten den 8. gedachts Monats Iuny deßelben Jahrs durch ihrer Chur u. F. G. Räthen etlicher zwischen dem löblichen Stifft Würzburg und der Grafschafft Henneberg irriger nachbarlicher Gebrechen auf Beliebung und ratification Hochgedachter Unser gnedigsten und gnedigen Herren, zween unterschiedlich Verträge *1)* dergestalt aufgerichtet und vollzogen, und unter andern ferner verglichen worden ist, daß sich ein Theil gegen dem andern zwischen demselben dato und nachfolgendem Tage Bartholomæi angeregter und damahls einverleibter Artickell halben erklähren, die Punkte aber, darüber ein oder der ander Theil bedencken haben mögte zu fernerer Ihrer Chur- und F. G. Vergleichung derselbigen Gelegenheit nachgestellet werden sollten. Und aber in der von beyden Theilen erfolgten Erklärungen erfunden worden, daß J. Chur- u. F. G. in etlichen hernach benandten Puncten aus angezogenen Ursachen die Schweinfurthische Abhandlung etlichermaßen zu moderiren und zu mildern gebethen, zu solcher endlicher Vergleichung sich auch einer neüen zusammen Verordnung derselben Räthe und Gesandten auf den 5ten dieß Monats dem alten, und den 15ten dem corrigirten Calender nach anhero gein Schleüssingen vereiniget, daß demnach von wegen Hochermelter Unser gnedigst und gnedigen Herren nicht allein die Auswechselung solcher Stadt, Ambts und Schloßes Meinungen verglichen, sondern auch die andern noch unverledigten nachbarliche Irrungen krafft empfangener Befehlich aufgehaltene freundliche Communication zu Grunde vertragen worden, in folgender Gestalt und also

1) Obwohl Hochgedachter Unser gnediger Fürst und Herr, der Bischoff zu Würzburg aus allerley angezogenen Ursachen bedenckens gehabt, ermeldete Stadt, Schloß und Ambt Meinungen und deßen Zugehörung von S. F. G. Stifft kommen zu lassen, die-

1) Sie stehen in den Sammlungen zur S. Gesch. Th. II. p. 192 u. 207.

dieweil aber S. F. G. dem Hochlöblichen Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachßen zu besondern ehren und Gefallen zu Schweinfurt und sunsten gewilliget, ermelte Stadt, Schloß und Ambt höchstgedachten Churfürsten und hochermelten Gebrüdern Herzogen zu Sachsen-Weymarischer Linien gegen gebürlicher Erstattung zu Lehn aufzutragen und einzusetzen, So sollen auch Ihre Chur- und F. G. und derselben Männliche Leibes Lehns-Erben; und do derselben nicht mehr am Leben vorhanden wären, alsdenn und nicht ehr die Herzogen zu Sachsen des Coburgischen theils, solche Stadt Schloß und Ambt sambt allen deßen Ein- und Zugehörungen zu Lehen empfangen und tragen, auch ihres Gefallens genießen und gebrauchen, jedoch mit Vorbehalt der prelaten und anderer des Orts hergebrachter Gerechtigkeit, belage des zu Schweinfurth aufgerichtenen Abschiedes; Gleichergestalt sollen Ihro Chur- und F. G. welchen ermelte Stadt, Schloß und Ambt in derselben Vergleichung zukommen wird, durch einen angesetzenen adelichen Rath, vermöge einer allhier verglichenen und zu Ende dieses Vertrags inserirten Notell, zu Mannlehn empfangen, die Unterthanen auch beyde in der Stadt und den zugehöreten Dorfschafften die Erbhuldigung, nach Inhalt der zu Schweinfurt abgeredten und nach Beschluß dieses Vertrags annectirter Form, dergestalt leisten lassen, do die Churfürstliche und Fürstliche Sächßische Weimarische Linien Mentlich Stams und nach denselben die Fürstliche Coburgische Linien, und also der ganze Mennliche Stamm der Chur und Fürsten zu Sachsen, obgedachter Dreyer Linien, gar abstürben, daß uf solchen Fall das Schloß, Stadt und Ambt Meinungen samt aller seiner Ein- und Zugehörung dem Stifft Würzburg wieder frey, ledig, heimgefallen, vermannet, und ohne männlichs Verhinderung zuständig seyn solle. Uber das sollen die Chur- und Fürsten zu Sachßen das Stifft Würzburg gegen die Hennebergischen Eigenthumbs Erben der 30000 fl., die Ihnen vermöge der Verträge zugeeignet, ohne deßelben Zuthun, vergnügen, und solches neben befreyen und benehmen. Und wiewohl in obangeregten Schweinfurtischen Abschieden unter andern verglichen, daß die Chur- und Fürsten zu Sachßen über erwente 30000 fl. dem Stifft Würzburg noch 60000 fl. an Dörfern, Höfen und liegenden Güthern, auf die damals abgeredete maß, zu vergnügen schuldig seyn sollen, dieselben Güther specificirt und darüber die Jerliche Nutzungen und Einkommen, mit beyder Theil Wissen und Willen, auf die bewilligte Summa taxiret, angeschlagen, gegeben und angenommen worden, alles nach Inhalt angeregter unterschriebener specification und hernach erfolgter Justification:

a) Dieweil aber bey solcher Verfertigung der Anschlegen das Stifft Würzburg

noch 100 fl. jerlicher Unkostung Item 100 fl. an statt der Schäferey Nutzung begehret, auch darüber einen ansehnlichen Abgang bey dem Hof Oetelmannßhausen angegeben, und also noch in einer Summa 6982 fl. ersetzt haben wolten, dagegen aber von des Hauses Sachßen wegen angezogen, daß der gefoderte Unkosten albereit abgekürzet, die Schäferey in die 100 fl. bestandsweiß ausgelaßen der Abgang auch aus den Meinungischen Rechnungen belegt worden, daß also solcher von Würzburg angegebene Mangel durch das Hauß Sachsen nicht allein nicht eingeräumet, sondern auch daß dasselbe Erstattung einer guten Anzahl Acker Holtzes gein Oetelmannßhausen und zur Hard gehörig, des Lehn Pferdes, wegen des Hofs Sambach, der Gebeüde, Jäger-Atzung zu Füßenhausen und anders haben, desgleichen auch die außgelaßenen Gerechtlichen Buesen an dem Anschlag abkürzen wollen, und in Uberlegung des neüen Anschlags ein solcher Abgang nicht befunden worden, So sind dieselben beyder theil gegeneinander habende Forderungen zugleich compensirt und aufgehoben, also daß Würzburg solchen Abgang der angegebenen 6982 fl. fallen, dagegen Sachsen das angeregt Holtz, Lehn Pferd, Bußen, Jäger-Atzung und Gebäude unangeschlagen folgen laßen, und sollen also ermeldte Dörfern, Höve und Güter mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen nichts ausgenommen, inhalts des Schweinfurthischen Abschiedes, dem Stiffte Würzburg hinführo erblich und eigenthümblich zustehen, die Einwoner und Unterthanen derselben zu foderlicher Gelegenheit ihrer Eydt und Pflicht, damit sie dem Chur und Fürsten zu Sachßen biß dahero verwandt gewesen, erlassen, an das Stiffte Würzburg, alß nunmehr Ihre ordentliche Obrigkeit, mit den davor einempfangenen Nutzungen, von Zeit an mehrerments Schweinfurtischen Abschiedes, gewiesen und über die abgetrettenen Unterthanen derselben Zinß, Dienst und Gülde ein ordentlich versiegelt Erb-Register oder Saalbuch zwischen dato und schiers künfftigen Tage Michaelis, hiergegen auch von höchstgedachten Unserm gnedigen Fürsten und Herrn und einen Ehrwürdigen Tumb-Capittul zu Würzburg den Chur- und Fürsten zu Sachßen gleichergestalt ein solch versiegelt Erb-Register oder Saalbuch über das Ambt Meinungen, deßen Unterthanen und Einkommen verfertertigt, und also hinc inde übergeben werden, auch ein theil dem andern eingeräumbten Güter halber zu gnugsamer Gewehrschafft verbunden und verpflichtet seyn, wie denn auch ferner beyderseits bey dieser Uberweisung bedinget worden, daß alle hinc inde überwiesene Unterthanen bey Ihren wohlhergebrachten Rechten und Gewonheiten gelaßen, und mit einiger Neuerung nicht belegt werden sollen.

3) Desgleichen ist von des Hauses Sachsen wegen verwilliget worden den Vier-

ten

ren unstreitigen theil der Zenth, Halsgerichts und Blut Bannes, wie denn auch des Zolls zu Munnerstadt, Inhalts der Kayserlichen Lehnbriefe, dem Stifft Würzburg abzutretten, auch dasjenige, so etzliche Jahrlang von solchem vierdten Theil daselbst eingenommen und in deposito blieben, denselbigen weniger nicht folgen zu laßen, jedoch mit der Maß, daß solches weiter nicht extendiret, sondern dem Hauß Sachsen seine Zuspruche wider die Grafen von Stolberg, von wegen des vierdten Albertischen und wider die Graven von Manßfeld des vierten Bertoldischen theils vorbehalten bleiben sollen.

4) Als auch nach tödlichen Abgang des jüngstverstorbenen Fürsten zu Henneberg das Dorf Juchsen und Hauß Hutsberg mit seiner Ein- und Zugehörung von dem Stifft Würzburg als Sohn- und Tochter-Lehn vermöge des anno 1554 zu Cahle aufgerichteten Vertrags, und S. F. G. erfolgten Testaments dem Hauß Sachsen als vniuersal successoren und Lehnfolgern der Grafschafft Henneberg erörnet, So hat Hochermeldter Unser gnediger Fürst und Herr der Bischoff zu Würzburg dem Hochlöblichen Chur- und Fürstl. Hauße Sachsen zu ehren bewilliget, daß solche Lehn auch auf die Maß und vermöge der Notell, die oben bey Meinungen disponirt, durch einen Adelichen Rath empfangen werden sollen.

5) Dagegen ist von dem Sächßischen Theil verwilliget, obwohl ermeldte eignes Erben, in krafft des vorangezogenen Cahlischen Vertrags und darauf erfolgten Hennebergischen Testaments, an solchen Gütern, Juchsen und Hutsberg, nichts zufordern, sondern dieselben irer Gerechtigkeit in andere Wege contentirt seyn; Do sie aber mehr hochermeldten Bischoffen zu Würzburg dieser Belehnung halber anzusprechen sich vermeintlich unterstehen würden, daß Sr. F. G. und Dero Stifft durch die Chur- und Fürsten zu Sachßen in rechten vertretten und schadlos gehalten werden solle.

6) Ferner sind die noch unerledigten articul der nachbarlichen Gebrechen derentwegen zu Schweinfurt unter dem dato den 8ten Iuny ao. 1585. wie obstehet ein sonderlicher Abschied aufgerichtet folgendermaßen abgehandelt und verglichen worden.

Und erstlich die streittige Jagd-Gerechtigkeit belangende ist es dahin vermittelt worden, daß, vermöge angeregt Schweinfurthischen Abschiedes und darauf erfolgter Unsers gnedigen Fürsten und Herrn zu Würzburg resolution, die Jagdt-Grenz gegen deßelben Aembtern Aurersberg und Fladungen diese seyn, auch dermaßen versteinet werde werden sollen, nemlichen von dem Oberwinderschlag, an den Hasell ein Linzler Wald hinauf nach der hindern und mitler Landwehr und den ferner

nach

nach dem itzigen Regegeheck zu, von dannen den Hall hinauf nach dem Stollberger Schlage, und von demselben wieder herunter nach der Wüstung Volckers, wie dasselbe versteinet, forder nach der hohen Straß und dem Nordheimer Gehöltz, also daß die Grentz und deren Versteinung, oberhalb dem Lichtenberger Hain gerichtet und angestellet werden soll, dergestalt daß das Chur- und Fürstlich Hauß Sachsen was ausserhalb solcher Grentz gegen dem Ambt Kalten-Nordheim und Maßfeld gelegen, alle Jagens-Gerechtigkeit allein, was aber nach dem eltern Auersperg und Fladungen, dem Stifft Würtzburg auch allein folgen und bleiben sollen.

In dem Ambt Mellrichstadt soll das Hauß Sachsen die beyde Mellrichstadtische und Stockheimische Orten, wie denn auch die Wüstung Elnbach, gleichergestalt allein zu bejagen haben, hiergegen die beyde Lehn sambt dem Eüseuhäuser Gehöltz (außerhalb erstgemeldter Wüstung) dem Stifft Würtzburg mit der Wiltbann bleiben, und allenthalben an der Grentz die Schützen- oder Wildgruben von beyden Chur- und Fürstl. theilen gentzlichen abgeschafft werden, mit dieser fernern maß, daß hierdurch keinen Theil, wie auch sunsten menniglich an habenden Grund und Boden, Holtz und Behültzung, dreib, Huth, Weide und andern hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten ichtes benommen oder entzogen, sundern allein auf die Wildbans und Jagens Gerechtigkeit gemeint und verstanden werden soll.

Darneben ist abgeredet, daß das Haus Sachsen dem Stifft Würzburg die Zentbarliche Obrigkeit zu Franckenheim, und dagegen das Stifft Würtzburg dem Hause Sachsen die Zentbarliche Obrigkeit zu Stedlingen und Hermanßfeld samt der Wüstung Ottenhaußen, zu Vermeidung künfftiges Mißverstandes, zukommen laßen, wie dann ermeldte beyde Dörfere Stedlingen und Hermanßfeld mit der Zent des Amts Meinungen Erbregister inserirt werden, und hierdurch dem ao. 1522 aufgerichteten Mellrichstedtischen Weißtumb nichts derogiret seyn, sundern derselbige nichts minders bestätiget, auch die vier Malter Habern von solchen beyden Dörfern ins Ambt Melrichstadt unverhindert gefolgt werden sollen, und die Unterthanen derselben beyden Dorfschafften, die nechsten zehen Jahr nacheinander, an die Zenth gegen Melrichstadt von dato dieses Vertrags anzurechnen, so offt sich felle zutragen gewiesen; nach Außgang der zehen Jahr aber an die Zenth Meinungen remittiret und dabey hinführo gelaßen werden; auch in Krafft dieser Vergleichung alßden angewiesen seyn, die vier Malter Habern aber, einen Weg als den andern, dem Stifft Würzburg erblich und unverendert bleiben und gegeben werden.

8) Weil

Digitized by Google

Weil auch zu Schweinfurt unter andern verglichen worden ist, wie es hinführo mit dem Noval-Zehenden zu Neubrunn gehalten werden sollte: nemlich daß dem Grundherrn die sechste Garbe von Neüen Gereüdten folgen, was aber künfftig und weiters gereüdet werden möchte, einem Ehrwürdigen Tumb Capitell gegeben, und solcher noval Zehend beschrieben werden soll. Deßgleichen daß die Jagt-Grentzen versteünt und die Voit von Rieneck zu Urspringen, von wegen des halben theils des Schlosses zu Urspringen, die Voite von Salzburg, von wegen des Forst-Amts über den Salz Forst, und Caspar von Stein, von wegen des Sackzehenden Hendingen, an den Stifft Würtzburg gewiesen, auch der Hain oder Landwehr auf die verglichene 5 Gerten oder Ruten gefertiget werden solle; so ist solches alles bey dieser Unser Zusammenkunfft verordnet und ins Werck gerichtet auch dieser Punkt halben bey der angeregten Schweinfurtischen Vergleichung, und denen darauf hinc inde erfolgten Erklärungen gelassen worden.

9) Und wiewohl bey den jezt vorgefallenen Handlungen des Stiffts Würtzburg zwene Brive, einen Graf Bertholds von Hennenberg unter dem dato Nürnberg Sonnabends vor Georgii ao. 1333 *m)* den andern Graf Friedrich von Hennenberg unter dem dato Mitwochen nach Elisabeth ao. 1420 produciren laßen, deren einer besaget, daß die Zenth Frickelshausen umb 1000 pfund Heller, der ander, daß der vierte Theil am HaußRündorff umb 400 fl. gelost werden möchte; so hat doch hochgedachter Unser gnediger Fürst und Herr der Bischoff zu Würtzburg, auf beschehene Unterhandlung, zu Vermeidung künfftiges Mißverstandes solche beyde Brieve in originali dem löblichen Hauß Sachsen wieder geben, und alle dißfalls habende Ansprüche gäntzlich fallen laßen.

10) Ferner ist bey dieser Handlung vorgelaufen, daß Würtzburg den verstorbenen Fürsten zu Henneberg von wegen eines dem Closter Hausen eingezogenen Sackzehenden zu Queienfeld am Kayserlichen Cammer Gericht vorgenommen, auch so weit verfahren, daß darinnen zum Urthel beschloßen. Ob nun wohl kein Theil an seiner verhoften Gerechtigkeit etwas zu weichen vermeinet, dieweil aber die Chur- und Fürsten zu Sachsen mit dem löblichen Stifft Würtzburg durchaus freündlich und nachbarlich verglichen seyn wollen, das Hauß Sachsen sich auch als Lehnsfolgere nicht schuldig erachtet, do gleich Würtzburg im Stande des Rechtens etwas erhalten möch-

te

m) S. die Urk. im 2ten Theil der Henneb. Gesch. S. 106 des Urkundenbuchs.

te, die eingenommene Nutzungen desselben zu erstatten, so ist dieser Punct dahin gestellt, daß Würtzburg den angeregten Cammergerichts-procels auch die hinterständigen Nutzung gäntzlich fallen laßen, dagegen ist von des Hauses Sachsen wegen bewilliget, daß dem Stifft Würtzburg von dato an solcher Sackzehend ganghafftig seyn und unverhindert folgen solle.

Weil denn hierdurch mehr hochgedachte Unsere gnedigste und gnedige Herren die Chur- und Fürsten zu Sachsen ꝛc. und der Bischoff zu Würtzburg ꝛc. nicht allein der Meinungischen Auswechselung, sondern auch aller und jeder alter und neuer Landrechten halber freündlich und gäntzlich vertragen und verglichen, Ihre Chur- und Fürstl. G. Uns auch befehlen, solche endliche Vergleichung dreyfach aufs Pappier zu bringen, zu versiegeln und zu unterzeichnen; So ist solches Ihrer Chur- und F. G. befehlich zu gebürlicher Folge geschehen, und ferner verglichen, daß solche freündliche wohlgemeinte Vereinigung in des Chur Fürsten zu Sachsen ꝛc. Unsers gnedigsten Herrn Canzley ingrossiret volnzogen, hernach gein Weimar und Würtzburg geschicket, durch Ire F. G. und neben Unserm gnedigen Fürsten und Herrn zu Würtzburg durch ein Ehrwürdig Tumb Capittel daselbst auch volnzogen, und jedem Chur- oder Fürstlichen Theil ein Exêmplar künfftiger Nachrichtung halben gegeben werden solle, alles treülich ohne Gefehrde. Zu Urkunde ist solches mit Unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pettschafften versigelt, und mit eignen Handen unterschrieben. Welches geschehen ist zu Schleüsingen den 9ten dem alten und den 19ten Tag des Monats July dem corrigirten Calender nach, nach Cristi unsers lieben Herrn Geburt Im 1586. Jahr.

Forma der Lehnsuchung.

Ich N. von N. angeseßen zu N. gelobe und verspreche an statt und im Nahmen des Durchlauchtigsten, Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn N. Chur- oder Fürsten zu Sachßen ꝛc. in Krafft Sr. Chur- oder F. G. mir zugestellten und ferner überreichten schriftlichen Vollmacht dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn N. Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken, daß Sr. Chur- oder F. G. von wegen Schloß, Stadt und Ampts Meinungen, samt derselben Ein- und Zubehörung, welche Sr. Chur- oder F. G. von dem löblichen Stifft Würzburg zur Mannlehn, desgleichen Jüchsen und Hutsberg als Sohn- und Tochter-Lehn jezo durch mich empfahen laßen, Hochermeldten Bischoffen und Stifft alß unzweifelichen lehnherrn angeregter Stück wegen getreu und hold sein, auch mehr berührten Lehen, so offt solche künfftig zu Fall kommen werden, gebürliche Folge thun, und sich zunsten wie einen

einen Lehn-Mann gegen seinen Lehnherrn von Rechts und Gewohnheit wegen zustehet, eignet und gebühret, verhalten wolle, getreülich und ohne Gefährde, des alles habe Ich N. Im Nahmen Sr. Chur- oder Fürstl. G. mit Handgebenden Treüen versprochen und zugesagt.

Forma der Bürger und Unterthanen zu Meinungen Ayds Revers.

Wir Bürgermeister Rath und Bürgere samtlich reich und arm der Stadt Meinungen bekennen vor allermenniglichen vor Uns und alle Unsere Nachkommen mit diesem Brief, Nachdem die Durchleüchtigster, Hochwürdiger, Durchlauchtiger und Hochgeborne Fürsten und Herren, herr Christianus Herzog zu Sachßen des H. R. R. Ertzmarschalck und Churfürst, Landgraf in Thüringen Marggraf zu Meißen und Burggraf zu Magdeburg ꝛc. Herr Iulius Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken, auch Herr Friederich Wilhelm Herzog zu Sachßen Landgraf in Thüringen, und Marggraf zu Meißen vor Sich und Sr. F. G. Bruder Herrn Johannsen Herzogen zu Sachsen ꝛc. Unsere gnedigste und gnedige Fürsten und Herrn, laut aufgerichter und volzogener Verträge dahin sich verglichen daß obgenandte Stadt, Schloß und Ambt Meinungen samt derselben Ein- und Zugehörung, so lang erwenter Churfürstliche Dreßtische und Fürstliche Waymarische sowohl von wegen gesamter Mitbelehnung die Fürstliche Coburgische Linien in dem Leben seind von dem Stifft Würzburg zu Mannlehen zu empfahen, alles Inhalts darüber gegebener Lehnbriefe und Revers mit diesen ausdrücklichen Gedingen und Vorbehaltungen, wann sich begebe, daß nach dem Willen Gottes, welches doch seine Barmherzigkeit mit Gnaden lang verhüten wolle, daß Ihre Chur und F. G. und also das ganze Chur und Fürstliche Hauß Sachsen, so vielen deren in dieser gesambten Belehnung begriffen, todes abgiengen, und keiner männliches Stammes mehr am Leben wäre, daß auf solchen Fall obermeldte Stadt, Schloß und Ambt Meinungen samt deßelben Ein- und Zugehörung wiederumb dem löblichen Stifft Würtzburg alß directo domino ohne männlichs Hinderung heimgefallen, vermannet seyn und bleiben soll, wie wir denn deswegen, so oft sich ein Fall auf des Lehnmanns oder Lehnherrns tödlichen Abgang, oder do ein Bischoff zu Würtzburg mit Bewilligung eines Ehrwürdigen Tumb-Capitels daselbst das Stifft resigniret oder übergebe Inhalts nachfolgender Eids huldung thun sollen und wollen, dergestalt, daß Wir gemeiniglich und Unser jeder besunder hiermit dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Iulio Bischoffen zu Würtzburg und Herzogen zu Francken, Unserm gnedigen Fürsten und Herrn, und allen deßelben F. G. ordentlich erwöhlten und fürgestellten successoren und dann den Ehrwürdigen und Edelen Unsern gnedigen Herrn des Tumb Capitels zu Würtzburg

Huldigung thun, geloben und schwehren wollen, zu gewarten und zu thun nach laut des Eydes der also geschrieben stehet:

Ich soll und will auf den Fall (davor Gott der Allmächtige lang sein wolle) sich begebe, daß die drey alß Itzige Churfürstliche Dreßdische, Weimarische und Coburgische männliche Stammen Linien gar abstürben, daß ich alsdenn keinen andern alß dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn N. derselben Zeit regierenden Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken, auch meinen gnedigen Herren, einen Ehrwürdigen Thumb Capittel daselbsten, inmaßen denn den Unterthanen diß Amts Meinungen, ehe denn daßelbige von Würtzburg umb Meyenberg auf Wiederlösung, dem Abgestorbenen Geschlecht der Graven und Herren zu Hennenberg übergeben, geleistet worden, gehorsam getreu, und gewehr sein, und dieselben für meine rechte, natürliche Erbherren und Obrigkeit erkennen und halten will, Ihren und deßelben Stiffts Schaden warnen, und frommen werben Dero Gericht helfen handhaben und fordern, und in keynerley Weiß gestatten, daß Ihrer F. G. auch Ehrwürdigen G. und Stift von jemand eingerley Gewalt oder Unrecht geschehe, und im Fall dazumal regierender mein gnädiger Fürst und Herr zu Würzburg von Todes wegen abgieng, gefangen würde, oder sunst mit des genanten eines Ehrwürdigen Thumb Capittels Wißen und Willen den Stift übergeben hätte, alsdann niemands andern zu gewarten als wohl ermeldten ehrwürdigen Thumb Capitel, so lange ich von demselben oder dem mehrern Theil aus Ihnen an einem andern erwehlten Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Francken geheisen und gewiesen würden, treülich und ohne Gefährde. Also helf mir Gott und das heil. Evangelium. Zu Urkund dessen ist der genandten Stadt Meiningen Insiegel an diesen Brief gehangen, der geben ist ꝛc.

XLV.

Die verwitwete Gräfin Elisabeth von Hennebera stiftet, zum Unterhalt armer und gebrechlicher Personen, in der Stadt und dem Amte Schleusingen, ein Capital von 2000 fl.

den 12. October 1586.

Von Gottes Gnaden Wir Elisabeth Gräuin vnd Frau zu Hennenbergk, geborne Hertzogin zu Vürttenberck vnd Teck ꝛc. Witbe. Bekhennen hiermit vnd thuen kunth gegen menigklich, für vns, alle Vnsere Erben vnd Erbnehmen, das wir bey vns erwogen vnd betrachtet, wechermaßen der Allmechtig Gott Vnnß verschiener Jharen, auß sonderlicher genediger Verjehung, durch mittel einer Christlichen Zwischen meylands

landt dem Hochgebornen Fürsten, Vnnserm in Gott ruhenden Herrn vnnd Gemahls, Fürst Georg Ernsten zur Hennenbergk ꝛc. hochlöblicher Christseliger Gedechtnus, vnnd Vnnß geschloßener Heyrath, Inn diese Fürstliche Grafschafft Hennenbergck gefuegt, darinnen Wir etlich Jhar erwentem Vnnserm gottseligen Herrn vnnd Gemahln Inn Christlicher Ehelicher Lieb vnnd freündtschafft beygewohnet, Auch aus Ir seligen L. wolmeinlicher Verordtnung vnnd für vns getragener getreüer Vorsorg, mitt einen Fürstlichen Ehrlichen Witthumb vnnd nottürfftigem Vnterhaltt allhie Inn Schloß, Stadt, vnnd Ampt Schleüsingen versehen vnnd versorgt werdenn, Wann Wir aber solche Zeit vber sowol bey Leben Vnnsers Christseligen Herrn vnnd Gemahls, als auch Inn Vnnserm Wittbenstandt vielfeltig erfahren, gesehen vnnd gespürt, das viel armer, vnuermöglicher, geprechlicher Krancker vnnd dörfftiger Personen, Allt vnnd Jungk, Mann vnnd Weib, Inn Stadt vnnd Ampt Schleüsingen, welche diß Orts vor dem Waldt, do der Zugangck, Feldtarbeitt vnnd andere Handtierung gering, vnnd zu erwerbung der Nahrung Vnersprießlich, Inn großen Armuth vnnd Elendt leben vnd schweben, auch offtermahls auß mangel notturfftiges Vnterhaldts vnnd Labsal fast verschmachten mußen, vorhandenn.

Alß haben Wir aus genedigen Christlichen mittleiden vnnd erbarmung, auch besonderer gegen Vnnsere arme Vnterthanen tragender genediger Zunaigung, vonn Vnnserm Inn dieser Fürstlichen Grafschafft Hennenbergck Vns von Gott dem Allmechtigen bescherten vnnd verliehenen Segen, für dergleichenn arme Personen eine genedige Verordtnung vnnd Vorsehung zu thun, Vnnß Inn erwegung Gottlichs Beuelchs sowol schuldig erkhandt, Alß Wir es auch auß schuldiger Danckbarkeit Gott zu Ehren, vnnd offt gedachtem Vnnserm Gottseligen Herrn vnnd Gemahln zu Ruhmlichen Angedencken, besonders aber dem armuth zu Gnaden vnnd Gutem zu thun geneigt vnnd willig seindt.

Ordtnen demnach schaffen vnnd geben hiermit, wissendtlich vnnd wohlbedechtiglichen, den Ersamen Vnnserm lieben Getreüen, Richtern, Bürgermeistern vnnd Rath Vnnier Stadt Schleüsingen, Zwey Tausendt Gulden, guter genehmer, Wolgultiger Muntz Frenckischer Landtswehrung, welche Wir Jhnen hiermitt gegen empfahung Jhres Reuersß, Ahnn Funffzehen hundert gulden, die sie Vnnß für Vnnsere Jhnen vermög vffgerichter Kauffbrieff verkaufften Behaußung alhier am Margckt gelegen zu erlegen schuldig gewesen, n) Vnnd dann ahn Fünff hundert Gulden, die Wir

n) In dem hierüber ausgestellten Revers bekennen Bürgermeister und Rath zu Schleüsingen, daß sie der Gräfin Elisabetha für eine Behausung auf dem Markte, 1500 fl. je 24 Groschen für 1 fl. schuldig worden sind. dipl. Mspt. d. d. am Tage Simonis und Judä 1536.

Jhnen ahn baaren Geldt angewiesen, vergnugt vnnd endtrichtet haben, Vnnd wollen, das solche Zwey Tausendt Gulden vmb gewönliche Landtleüffige Verzinssung, geliehenen gewiesen Leüten, gegen genugsamer Versicherung außgethan vnnd geliehenn, oder von Jhnen selbsten, do sie dieselbe zu Gemeiner Stadt Nutzen vnnd Wolfarth zu gebrauchen vnnd anzuwenden wüsten, solchergestaldt verzinst, Die Jherliche Zinnß aber Jedes Jhars nachfolgendergestaldt vnter arme Leüth ausgetheilt werdenn sollenn,

Nemlich vnnd zum Ersten. sollen Jherlich funffzig Gülden, Armen, verlebten, Krancken, oder dorfftigen Wittfrauen, oder andern Haußarmen Leüthen Jnn Stadt vnnd Ampt Schleüsingen, die Jhres christlichen Lebens vnnd Wanndels, ein Ehrlich gut Zeugknuß haben, vnnd sonsten nichts, damit sie sich vnnd die Jhren vortbringen möchten, erwerben khönnen, bey denen man eß auch wol angelegt sein weiß, auf gutachten, auch mitt Vorwißen vnnd Zuziehung, des Pfarrherrs, Amptmans oder Amptsverwalters, Richters, Bürgermeistere vnnd Raths alhie zue Schleüsingen ausgetheilt, gereicht vnnd gegeben werden, sich derselben zu erkauffung, speiß, Tranck, Kleider, Schuhe, oder anderer notturfft zu gebrauchen vnd anzuwenden habenn. Die andern funffzig Gülden aber, Sollen Jherlich auf arme geprechliche vnnd Krancke Personen Jnn Stadt vnnd Ampt Schleüsingen, so umb Jhres armuts, Vnuermögens, abscheülichen oder langwirigen Kranckheit vnnd geprechlichkeit willen Jnns Sichhauß genommen werden, vnnd daselbsten deß Allmoßen sich behelffen müßen,

Jtem auf arme geprechliche Wandersleüth so ohngeuerdt von fremden Orttenn anher khomen vnnd allhie dermaßen Niederfellig vnnd Kranck werden, daß sie weiter nicht khomen khönnen, gewendet, vnnd Jhnen dauon speiß, Trangck, Kleider, Holtz vnnd andere nothdurfft gekaufft, Auch einer Wertterin, so jederzeit auf sie bestellt sein soll, dauon gelohnt werden, Da aber hierüber etwas so man auf dergleichen Personen nicht bedörfftig, Jnn einem oder andern Jhar vberliese, Soll nach ermeßigung vnnd Gutachten des Pfarrhers, Amptmanns, Richters, Bürgermeisters vnnd Raths, den armen Sondersichen, etwas davon gegeben, oder sonst vnter arme Leüth außgetheilt werden, Eß soll auch Jherlich zu der Zeit vngeuehrlich, Wann die Bürgermeister Rechnung abgehört zu werden pflegt, Auch vber diese von vns für arme Leüth, alß obsteht, verordnete Hundert Gulden Jherlicher Nutzung, durch die darzu verordnete Allmoßenmeister oder Pfleger vber das arme Hauß, Jnn beysein obberurter Personen, ordentliche richtige vnnd Klare Rechnung gethan, vnnd nichts dauon ahn andern Prophan oder Aigen Nutz, sondern alles allein zu obberurten milden gepreüchen dem armut zu gut angewendet, vnnd diese Vnnsere Ordtnung vnnd geschefft ewiglich also vnnerrückt vnnd vngeendert erhalten vnnd gehandhabt werden, Treülich vnnd ohne gefehrde,

Deßen

Deßen zu wahrer Vrkunth, stetter vnnd Wheſter Haltung, haben wir obberurten vnnſern getreüen Vnderthanen, Richtern, Burgermeiſtern vnnd Rath zue Schleüſingen dieſem Brieff mit vnnſerm anhangenden Secret Inſiegel verſiegelbt vnnd bekrefftiget, auch mit Vnnſrn aigen Handen vnterſchrieben, wiſſendtlich vnnd wohlbedechtiglichen obergeben vnndt zugeſtellt, Auch deßen hingegen von Inen Iren verſiegelten Reuers empfangen. Geſchehen vnnd geben zu Schleuſingen, am Zweifften Octobris. Nach Chriſti vnnſers lieben Herrn vnnd Heylandes geburth Im Funffzehen hundert. Sechs vnnd Achtzigſten Jhar,

(L. S.) Eliſabeth grfn von Henneberg Witwe

XLVI.

Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachſen, erborget von dem Schulkaſten zu Schleuſingen 11200 fl.

den 5ten März 1587.

Wonn Gottes Gnadenn wir Friederich Wilhelm Hertzog zu Sachſſenn, Landgraf in Düringen vnd Marggraf zu Meiſſenn ꝛc. Bekennenn vor vnns vnd demn hochgebornnenn Fürſtenn vnſerme freündlichenn liebenn Brudernn vnnd Gevatterme Herrenn Johannſen Hertzogenn zu Sachſſenn ꝛc. inn Craft dih Briefs daß vnns vf vorgehende freündtliche Bewilligunge deß auch hochgebornnenn Fürſtenn, Herrenn Chriſtiani deß heiligenn römiſchen Reichs Ertzmarſchallnn vnnd Churfürſtenn, Hertzogenn zu Sachſſenn, Landtgrauenn in Düringenn Marggrauenn zu Meiſſenn vnnd Burggrauenn zu Magdeburgk, vnſers freündlichenn lieben Vetternn Brudernn vnnd Geuattern vnſere liebe getrewe, die verordente Kaſtenmeiſter deß gemeinenn geiſtlichenn Kirchenn vnnd Schulkaſtens zu Schleüſingenn, Wolf Wildt Stadtrichter vnnd Veit Zeiß Bürger vnd Stadtſchreiber doſelbſtenn, vom erſtberürt Kaſtens wegenn inn vnſere Rentkammer gegenn Weimar vf vnnſer gnediges Begerenn Eilftauſend vnnd zweihundert Gülden als die vorglichene vnnd von dem auch hochgebornnenn Fürſtenn vnſernn freündlichenn liebenn Vetternn Schwagernn vnnd Gevatternn Landtgraf Wilhelmenn zu Heſſenn ꝛc. vor die S. L. verkauftenn vnnd berürttem Kaſten inkorporirte inn Stadt vndt Ambt Schmalkalden ſtehende Stiftslehenſchaftenn erbliche vnd wiederlößliche Zinnß ſambt dem bei Breidenbach gelegenenn Stiftsholtz erlegte Kaufſumme vf drei Jahrlangk die nechſtenn nach Dato volgendt vmb gebürliche Vorzinnſunge vnnd Penſion als je vonn einn hundert Güldenn fünf Güldenn vnderthenglichenn

nialichenn vorgesezt vnnd geliehenn habenn. Welche Eilftausend zweihundert Gülden wir auch vonn ersitzgemeltenn Kastenmeisternn ann guter genehmer vnuorschlagener Müntz inn gedachte vnnsere Renkammer heüt dato wol entpfanngenn habenn. Vnnd demnach sie die Kastenmeister derselbenn nachkommen ann solchem Ambt vonn des Kastenns wegenn vnnd wer mehr deßhalbenn quittirens von nöthenn habenn möcht solcher richtigen Lieferunge vnnd Zuzehlunge halber bemelter Summa hiermit quit ledig vnd lön zeylenn, Geredenn vnnd versprechenn auch hieraut inn Kraft diß Briefs vor vnns gedachtenn vnsernn freündlichenn lieben Brudernn vnnd Gevatternn auch vnsere beiderseits Erbenn vnnd Nachkommen Daß wir nicht allein berürte Summa mit fünf hundert Sechzigk Güldenn jherlichenn vnnd jdes Jars besondern auf Cathedra Petri aus vnserer Renkammer der fürstlichen Grafschaft Hennenbergk verpensioniren vnnd damit vf Petri deß nechstkommendenn acht vnnd achtzigstenn Jars anfahen sondern auch nach verscheinunge solcher dreier Jahr die Eilftausend zwei hundert Güldenn haubtsumma an gleicher obbemelter Werunge aus berürter Renkammer gedachten Kastenn vnnd deßenn vorstehernn wiederumb gnediglichenn one alle verhinderunge auch one allenn deßelbenn Kostenn Schadenn vnnd Abgangk erlegenn ablösenn vnnd bezahlen sollenn vnnd wollenn. Alles getrewlich vnnd one einige Gefehrde. Zu Vrkund habenn Wir Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachßenn ꝛc. vor vnns vnnd ostgedachtenn vnnsernn freündlichenn liebenn Brudernn vnnd Gevatternn Hertzogk Johannsen zu Sachßenn ꝛc. vnnd vnnser beiderseits Erbenn vnnd Nachkommenn vnnser Innsiegel ann dieſenn Brief hengen vnd vordrückenn laßenn, vnns auch mit eigenenn Hanndenn vnterschriebenn. Geschehenn vnnd gebenn zu Weimer nach Christi vnnsers liebenn Herrn vnnd Erlösers Geburt im funfzehenhundert sieben vnd achtzigsten Jarenn am fünften Monats Tage Martij.

XLVII.

Kurfürst Christian und Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, ersuchen den Kaiser Rudolff II. um Bestätigung des, mit dem Hause Hessen, wegen des Hennebergischen Matricularanschlags, getroffenen Vergleichs.

den 10ten Juny 1587.

Allergnedigster Herr!

Ew. Röm. Kayserl. Majest. wurdet villeicht bewust sein, welchermaßen weyland die gefursten Grauen zu Hennenbergk Schleusinger Linien, vermöge der Reichsmatrikul vnd dem Römerzugk, nach ihren Anschlag vf neün zu Roß vnd vier- vnd zwenzigk

zwenzigk zu Fueß von alters gehabt vnd hergebracht, darzu hernacher ein virttertheil des Anschlags der vor längst abgestorbenen Grauen der Rön-hilder Linien, als Fünff zu Fues vnd anderthalb zu Roß gelanget vnd kommen, daß also deß nechst verstorbenen Graff Georg Ernsten zu Heñenbergk, Christseliger Gedächtnus, alls dises Stamñes vnd der Schleüsinger Linien des lezten, Anschlags, wie Sein Lbden. denselben gegen Eüer Kayſl. Mayest. vnd dem Reich verdretten, gewesen: Erlfftehalb zu Roß vnd neun vnd zwenzig zu Fuß. Nach dem aber vf solchen begebenen Fahll vnd tödlichen Abgang Erstbemelts lezten Grauens zu Hennenberg, Stadt vnd Ambt Schmalkalden mit deren ein vnd Zugehörungen zur Hennenbergischen Hellfft, deßgleichen der virtte Theil der Zendt Bensbaußen vnd das ambt oder Vogtey Herrnbreittungen, dem Hochgebornen Fürsten vnserm freündlichen lieben Vettern, Schwager Bruder vnnd Gefatter, Herrn Wilhelmen Landgrauen zu Heßen ꝛc. vermöge durch weyland Marggraff Casimir zu Brandenburgk zwischen auch weyland Landgraff Philipßen zu Heßen vnd Graff Wilhelmen zu Hennenberg in anno 1521 zu Wormbs vfgerichten Vertrags o) vnd der jüngst zu Salzungen in anno 83 getroffenen Vergleichung p) an- vnnd zugefallen, Als hat dagegen Sein Landgraff Wilhelms Lbden vor sich vnnd derselben Erben vnd Nachkomen Fürsten zu Heßen einen zu Roß vnd drey zu Fuß, zu erleichterung der Grafschafft Hennenbergk Schleüsinger theils alten Anschlags, wegen solcher erlangter Embter vnd Gutter, vf sich zu nehmen vnd gegen Eüer Kay. Majest. dem Reich vnd Frenckischen Kraises in allen Reichs- vnd Kraißbürden vnd geburnußen zuverdretten bewilliget. Wann dann solchem also vnd hierdurch Eüer Kay. Majest. dem Reich vnd Frenckischen Kraiß nichts abgehet, Als bitten Eüer Majest. hiermit vnderthenigst dieselben geruhen solche vergleichung gnedigst zu belieben, vnd dero kaiserlichen Pfennigmeister vnd Fiscal, wie denn auch sonderlich den beeden außschreybenden Frenckischen Kraißfürsten zu dem Ende allergnedigst insinuiren vnd ankündigen zu laßen, daß nunmehr vnd hinfüran solch Ratam vnd angebure als eines zu Roß vnnd dreyer zu Fuß, also auch nach gleichmäßiger proportion vnd Abtheilung an der Cammergerichts vnderhaltung, vf jede Frist oder Ziel Sechs Gulden fünff groschen Sechs Pfennig, als einen neündtheil theil der ganzen Gebür, von gedachts Landgrauen Lbden, sowohl waß deßen von Zeit an mehrgedachts letzten Grauen zu Hennenbergk seligen todtlichen Abgang, weln er

den

o) Er stehet im 2ten Theil der Hennebergischen Gesch. S. 330, des Urkundenbuchs.

p) Ebendaſ. S. 497.

den 27. Decembris den 83. Jars erfolget albereit betagt vnd fellig worden, als auch hinfürter, gewartet vnd eingebracht, vnd die Reichsmatricul darauf gerichtet vnd angestellt werden möge. Das seindt vmb Ew. kayſ. Mayſt. wir vntertheniglt zu verdienen jederzeit bereitwillig vnd thun Ew. Kay. Mayſt. vns darbenebenthzu kayſerlichen Gnaden bevehlen vnd Dero gnedigste Wihlfehrige Resolution hierüber vnderthenigst bitten vnd gewarten. Datum den 10. Junx ao. ꝛc. 87.

Ew. Rom. Kay. Mayſt.

vnderthenigste gehorsame

Chur- vnd Fürsten

Christian Churfürst vnd Friderich Wilhelm beede Herzogen zu Sachsen, Landtgrauen in Dhöringen vnd Margrauen zu Meißen ꝛc. Gevettern.

XLVIII.

Kaiſer Rudolffs II. Antwort auf vorstehendes Ansuchungsschreiben.

den 5ten April 1588.

Rudolff der ander von Gottes Gnaden Erwelter Rom. Keyſer ꝛc. ꝛc.

Hochgeborne liebe Oheimen Churfürst vnd Fürsten. Ew L. L. lden Anmahnungsschreiben, den Hennebergischen Reichsanschlagk belangend, ist vns inhalts verlesen, darauf wir vns auch derselbigen vorigen Suchen leichtlich erinnern konten. Das wir vns aber darauf so bald nit resolvirt, ist daher erfolget, das wir zuvorn in der Sachen, vnd wie es mit den Hennebergischen Contributionen herkomen, notwendigen Bericht einziehen müßen, daraus wir dan befunden, das der ganze Anschlag beider Hennebergischen thaill, auch nach dem moderirten anschlag, sich auff Künffzehn zu Roß und vierzig zu Fueß, als nehmlich von Schleüsingischen thail Neün zu Roß vnd zwanzigk zu Fueß, von den Romhilder thail aber Sechß zu Roß and zwanzigk zu Fueß erlaufft, vnd aber Ew. L. L. lden wie wir anders nicht wißen, dieselbige beide thaill innen haben, sich auch anerbiethen, das sie an herkomener Contribution werde dem Reich nach dem Franckischen Craiß ichtes zu entziehen gemeint sein, So beruhet es nunmehr an deme, das Ew. L. L. lden Ihre Verleichung vnd Austheilung auf jtzt Berurten Anschlag der ganzen Grafschafft, vnd dahin richten, daß onß, dem heyligen Reiche vnd Franckischen Craiß, angedeüten Ihrem erbiethen nach, wie des abgehe, wie auch eines jeden anzebur vnd bei welcher aus Ew. L. L. lden solche eigentlich zu erlangen sey, lauter verstendiget worden, als denn könnten wir

wir Vns, seint es auch erbötig, darüber der Gebur resolviren vnd solche Austheilung ratificiren, deren wir sonsten, wie Ew. L. L. Ihen selbst vernunfftiglich ermeßen, nit vnbillig Bedencken tragen. Wollten wir Ew. L. L. Ihen in Antwort freündlich vnd gnedig nit bergn, darüber wir derselben fernere erkle ung warteten, Ihnen aber sambt vnd sonders mit Freündschafft vnd Gnaden wohl geneigt sein. Datum Prag den 21ten Mart. an. 88. q)

Rudolff
Jacob Kurtz von Sonstenau

ad mandatum Sacra Cæsa. Majest. proprium
A. Erstenberger.

XLIX.

Vertrag zwischen den beiden Herzogen Friedrich Wilhelmen und Johann Casimirn zu Sachsen, die Uebernehmung der Henneberg-Römhildischen Reichs- und Kraißanlagen betreffend.

den 19ten Juny 1594.

Von Gottes Gnaden wir Friedrich *Wilhelm* Herzog zu Sachsen der Chur Sachsen administrator, vor uns und der Hochgebl. Fürsten Herre Johann Georg Marggrafen und Churfürst zu Brandenburg unsere freundlich lieber Oheim, Schwager, Herr Gevatter Bruder und Vetter, in gesamter Vormundschaft weil. Churfürst *Christians* zu Sachsen loebl. Gedächtnus hinterlaßene junge Herrschaft, und dann vor uns und der Hochgebl. Fürsten Herre *Johansen* Herzogen zu Sachsen unsere freundlich lieber Bruder und Gevatter und von deßelben Gnaden, wir *Johann Casimir* Herzog zu Sachsen vor uns, und der Hochgebl. Fürsten Herre *Johann Ernst* Herzoge zu Sachsen

q) Auf vorstehendes Kayserl. Rescript wurde von Sachsen berichtlich angezeiget, „daß „der Vergl. mit Heßen bloß den Henebergs„Schleüsingl. antheil betreffe. Denn so viel „den Römhildischen Theil anlange, so habe Heßen damit nichts zu thun, und Churfürst Christian und Herzog Frider. Wilhelm zu S. wären daran allein den 4tel als „anderthalb zu Roß und 5 zu Fuß zu tragen „schuldig. Die übrigen 3 Theil aber als „fünffthalb zu Roß und 15 zu Fuß gebürten „den Herzogen zu S. Coburgischen Theils neben dem Stifft Würzburg, welches deßelben Güther und sonderl das halbe Amt und „Stadt Munerstadt neben andern von den „Römhildischen Theil an sich gebracht." d. d. Wien April 88.

sen, unsern freundlich lieben Brudern. Bekennen und thun kundt öffentlich hiermit vor uns unsere mit Vormundere und pflege Kindern, resp. Nachkommen und Erben. Nachdem im Jahr Funfzehn hundert Vierzig und neun, weiland die Grafen zu Henneberg, Römhilder Linie, nehmlich Grav *Berthold* und Grav *Albrecht* Gebrüdere, sämtlichen Todes verschieden und derselben hinterlaßene Güther, zu mehrere Theil an uns, und unsere mit beschriebene, zum Theil auch an das Stift Würzburg gelanget, dero wegen denn der Kayserl. fiscal solcher unterschiedener possessorum halber, sonderlich weil er nicht wißen mögen, bey welchem er des Reichs Anschlag, der sich auf 6 zu Roß und 20 zu Fuß erstrecket, finden, und dahero derer jedesmal bewilligten Reichs Contributionen, und Cammergerichts Unterhaltung sowohl als auch der Fr. Creyß seiner Angebühr nicht mächtig werden können, Ursach genommen, bey uns Herzog *Johann Casimir* und obgedachten unsern Brudern, als Innhabern des Stammhauses Römhild, solchen Anschlag und Restanten ganz zu suchen und einzubringen. Und aber der hochwürdige Fürst Herr *Julius* Bischof zu Würzburg, uf jetzigen Reichstagk allhier zu Regenspurgk, vermöge des darüber ufgerichteten Abschiedes, sich freundlich und nachbarl. behandeln laßen, daß S. L. wegen des halben Ambts Münnerstadt und anderer mehr dero Stift zukommener Römhilder Güther, einen zu Roß und zween zu Fuß, und an der Cammergerichts Unterhaltung, welche uf jedes Ziel Funfzigk Hulden machten, jeden zu Sechszehn patzen gerechnet, alle Ziel Sechs Hülden in selben Anschlagk und Sieben und dreißigk Kreuzer uf sich genommen, So haben wir demnach, bis zu endlicher und völlicher Vergleichung, und damit immittelst der bisher überhäufte fiscalische Process eingestellet, uns nachfolgender Maaßen, freundlich und vetterlich vereiniget. Nehmlichen wollen Wir Herzog Friedrich Wilhelm vor uns und unsere mit beschriebene, von solchem Römhilder Anschlag uf uns nehmen, und hinführo tragen, zweene zu Roß und acht zu Fuß, und an Cammergerichts Unterhaltung Achtzehn Guldten, in obgesetztem Werth und Sieben und Zwanzig Kreuzer Vnd wir Herzog *Johann Casimir* vor uns und obgedachten unsern freundlich lieben Bruder drey zu Roß und zehn zu Fuß und an Cammergerichtes Unterhaltung Fünf und zwanzig Gülden der Gülden zu Sechzehn patzen, wie vorgemeldet, gerechnet, und solches alles gegen dem Reich, Fränkischen Creyß und Cammergericht zu vertretten, doch mit dieser Maas und bedingung, das in dieser Gleichung, die Restanten nicht mit eingeschloßen seyn sollen, welch wegen Römhild bey Herzogk Friedrich Wilhelm Liebden wir Herzogk *Johann Casimir* allein suchen wollen, Sondern weil dieselbe noch mahls uf zukünftiger Vereiniqung und Abrechnung haften, wollen wir uns dieselbe hiemit vorbehalten haben, Immaßen wir denn auch von beyden

beyden Theilen hierbey bedingen und vorbehalten, da sich künftig durch gewiße Anzeige finden würde, daß einer oder der andere mit diesen vfgenommenen portionen beschweret wäre, so soll solches dem beschwerten Theil abgehen, und dem andern wieder zugeschlagen werden, getreulich und ohne gefehrde. Zu Urkund haben wir Herzog Friedrich Wilhelm Vormundt und der Chur Sachsen administrator und Wir Herzog Johann Casimir diese Abredt und Vergleichung mit unserer beyden Fürstl. Secreten wissentlich bedruckt und mit Fürstl. Handten unterschrieben. Geschehen zu Regenspurk den 19ten Monaths Tags Juni nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmacher Geburt, Funfzehn-Hundert Neunzig vier.

XLIX.

Herzog Friedrich Wilhelm und seine Vettern, Johann Casimir und Johann Ernst, vergleichen sich mit dem Bischoff Julius zu Würzburg, wegen der vom Letztern zu übernehmenden Reichs- und Kraisanlagen, von den an das dortige Stifft gekommene, Henneberg-Römhildische Ortschaften.

den 30ten July 1594.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Administrator vor Uns, und dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg ꝛc. Unsern freundlichen lieben Oheim, Schwager, Herrn Vettern, Brudern und Gevattern, in gesamter Vormundschaft, weiland Churfürst Christians zu Sachsen löblicher Gedächtniß, hinterlaßener jüngern Herrschaft, und von deßelben Gnaden Wir *Julius* Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken, dann Wir Friedrich Wilhlem ꝛc. obgemeldt vor Uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Bruder und Gevattern, Herrn Johannsen, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Und Wir Johann *Casimir* vor Uns, und den Hochgebohrnen Fürsten, Unserm freundlichen lieben Brudern, Herrn Johann Ernsten, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich hiermit vor Uns, und Unsere Pflegsame, Nachkommen und Erben: Demnach durch Absterben Weiland der Hochgebohrnen Unserer besondern lieben Oheim und Freunde, der gefürsteten Grafen zu Henneberg derselben nachgelaßene Graf- und Herrschaften, mit derselben an Ein- und zugehörenden Güthern und pertinentien, Uns, Unsern Stift und Fürstenthumen durch unterschiedliche Mittel ankommen und dann Kayserlicher Majestaet Unsern allergnädigsten Herrn Fiscal wegen Hochgedachter Grafen noch hinterständiger unbezahlter Reichs-Anlagen so zu unterschiedlichen Zeiten, durch Chur- und Fürsten und

Ständen des heiligen Römischen Reichs, eingewilliget, und theils zu Unterhaltung des höchlöblichen Cammergerichts verordnet, gegen Uns, obgenannten Herzogen zu Sachsen ꝛc. als Innhabern der Hennebergischen sowohl Schleusinger als Römhilder Linien, Stammhäuser, an gedachtes Cammergericht soweit procediret, daß Wir Bischof zu Würzburg und Herzog Friedrich Wilhelm obgemeldet, erstlich Uns der Schleüsinger *Linie* halben so wohl gedachte der Reichs- und Creyß Anlagen, Innhalt eines derhalb aufgerichteten Vertrags (welchen Wir hiermit in geringsten nicht derogiret, sondern vielmehr bestätiget haben wollen) freündlich und nachbarlich verglichen, und gänzlich entschieden, dadurch gleichwohl dieser Fiscalischer Process weder aufgehoben, noch die Reichs und Creyß Anlagen so viel die andere und Römhildische *Linie* betrift, entschieden, sondern vor, wie nach, im gerichtliche Krieg und unverglichener Contribution verblieben seyndt; So haben Wir diesem nothwendigen Werk, einmal gewißen Ausschlags zuzugeben, und künftige Zeit eines jeden Antheil der Reichs und Creyß Anlagen auch geforderten Hinterstandes desto gewißer zu seyn, Uns auf ietzigen Reichstag zu Regenspurg, nachfolgendermaßen freundlich in der Güte verglichen;

Alß nemlich, dieweil Wir obgedachte Herzogen zu Sachsen, es dafür halten wollen, das Sr. Lbdl. und derselben Nachkommen, als Bischof zu Würzburg, von wegen des halben Ambts Münnerstadt, desgleichen beeder Dörfer Edhaußen und Wermurbhaußen, dann Schloß und Ambt Botteleben und mit darein gehörige Dörfer, Sülzthal, Wirmsthal, Füerdorf und Winkels, oder auch der Hennebergischen Güther, zu Kißingen, Arndshaußen, Rinterswiesen, und theils des Ungelds der Stadt Melrichstädt ietzo dem Stift Würzburg an- und zugehörig, eine große Summe der Reichs- und Creyßsteüern Römhilder theilß, mit Contribuiren und bezegen solten, hingegen aber Uns Bischoffen zu Würzburg bedünken wollen, daß Uns unsere Nachkommen und Stift darein zu willigen und obangeregte aller Hennebergischen Güther halb, so viel deren von Römhilder Linie herkommen, viel zu contribuiren beschwerlich fürfallen würde, in Ansehung der mehrern Theil ob angezogener Güther Unserm Stift, entweder als eröfnete und vermante Lehen, wiederum heimgefallen, oder durch getrofenen Wechsel frey, und sonderlich obbestimmter Reichs- und Creyß Anlagung unbeschweret an das Stift kommen, und das übrige Theil, welche Kaufweise an dem Stift gelanget, dermaßen gering wäre, daß derhalben Wir Bischof zu Würzburg ꝛc. obgedacht und Unsern Nachkommen mit großer Contribution des Reichs und Creyß, billig nicht zu beschweren. So ist doch letzlichen zu Abschaffung währender Processen um Beförderung Erhaltung und Fortpflanzung nachbarlicher Einigkeit

seit und guter Correspondenz, durch uns freund- und beschließlichen verabschiedet, daß Wir Bischof zu Würzburg, Unsere Nachkommen von allen dieser Zeit herrührenden Güthern, unangesehen mit was Titul sie an den Stift kommen und ietzo seynd, im Fall belegens, und auf den Anschlägen des Einfachen Römer Zugs, aus den ganzen Anschlag Hochernannter Grafen von Henneberg Römhilder Linien, so sich in allen auf 6 zu Roß und 20 zu Fuß erträgt, für Unser und Unsers Stifts Anpart und Theil, geben, und contribuiren sollten, 1 zu Roß und 2 zu Fuß, desgleichen zu Unterhaltung des Cammergerichts, welches sich wegen der gantzen Römhilder Linien, in allen 50 fl. jeden zu 16 Batzen gerechnet, ertragen thut, Sechs dergleichen Gülden und 37 Creützer, alles nach Angebühr und Belauf der Zeit und gantzer Summa; ohne Gefehr und Argelist. Des zu Urkund ist dieser Recess dreyfach unter Unsern obgedechten Fürstlichen Secret Insiegel gefertiget und corrobiret. Geben zu Regenspurg auf Donnerstag den 30. Juny nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth 1594ten Jahrs.

Friedrich Wilhelm Iulius Episc. Würzbl. Iohann Casimir Hertzog zu Sachsen.

L.

Receß zwischen dem kur- und fürstl. Hause Sachsen an einen- und Landgraf Moritzen zu Heßen am andern Theile, den Umtausch des Amts Hallenberg gegen den Heßischen Antheil an der Cent Bensbausen betreffend.

den 14ten December 1619.

Von Gottes gnaden Wir Johann Ernst der jüngere, Hertzogk zu Sachsen, Jülich, Cleii vnd Bergk, Landgraff in Düringen, Margaraff zu Meißen, Graff zu der Marck vnd Ravensbergk, Herr zu Rauenstein, Vor Vnns vnd die Hochgeborne Fürsten, Vnnsere freündliche liebe Brüdere, Herrn Friederichen, Vnndt Herrn Wilhelmen, Sowoll inn Vormundschafft der auch Hochgebornen Fürsten, Vnserer andern auch freündlichen geliebten Brüdere Herrn Albrechts Herrn Johann Friederichs, Herrn Ernstens vnnd Herrn Bernharrens, aller Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleii, vnnd Bergk ꝛc. Bekennen hiermit, Nachdem wir Vns mit dem Hochgebornen Fürsten, Vnserm freündlichen lieben Vettern, Herrn Moritzen, Landtgraffen zu Heßen, Graffen zu Catzenellenbogen, Diez, Ziegenhain vnnd Nidda ꝛc. einer Auswechßelung vmb die halbe Centh Bensbausen, gegen dem Ambt Hallenbergk, durch Vnsere allerseits Abgeordnete solchergestaldt verglichen, wie der darüber vffgerichte Vertragk vnd Abschiedt vonn Wortten zu wortten hiernach folget.

Kunds

Kundt vnd zu wissen sey hiemitt alls die Chur- vnd Fürstliche Sächßische, vnd Fürstlich Hessische, zu auswechßelung des Ambts Hallenbergs, gegen der halben Cent Benßhaußen, deputirte Räthe vnnd Abgeordnete, am Dato Benßhaußen, den Dreyzehenden Aprilis nachlauffenden Jhars, vnter andern auch dahin sich verglichen vnnd verabschiedet, das nicht allein von beyderseits ihrem Chur- vnnd Fürstl. F. F. G. G. G. dasjenige, was zwischen ihen tractiret vnnd abgehandelt worden, gnädigst vnnd gnedig ratificiret, Sondern auch so balde solches geschehen würde, so woll die Grainz vund Jagtsteinung, Alls die ledig Zhelung vnnd respectiue Anweyßun der Vnterthanen vnnd einreümung der Landen, Kegeneinander zugleich vnnd off einmall angestellet werden solte,

Das demnach off erfolgte gnedige ratification beyderseits Herrschafften, obbemelte Räthe vnnd Abgeordnete, den Zwanzigsten Octobris sich abermals nacher Benßhaußen zusamen verfüget, die noch Vnerledigte Puncten in richtigkeit gebracht vnnd darauff die Versteinung der Gehölze, Jagten vnnd Landtgrenz an die Handt genomen, dieselbe auch folgendergestalt zu Wergck gerichtett.

Erstlich stehett ein Eckstein Vbern Meißenbach, zu nechst ann einer Buchen mitt schleiffen, welche Weymar einer Seiten, darauff ein W. gehauen, dann Hennenaergk, durch ein S. H. sambt der Jharzhall 1619. Vnndt Hessen vermittelst eines H. vnnd Numero 1. scheiden thutt Vnndt seint bey sezung dieses Steins, auch die Fürstliche Sächßische Weymarische Abgeordnete aus dem Amt Georgthall persönlich gewesen, Förder der Ander Stein sub No. 2. vnnd der Jharzhall obgedachtt am Brewkopff, oben an Hanß Fuchßens zu Benßhaußen Wiesen, off Sächßischer Seitten mit S. H. Kegen Hessen aber mit H. gleich allen folgenden Steinen signirt ꝛc. r) Entlichen nechst solchem off der Höhe der Eckstein, welcher Sachßen, Heßen, vnndt Stillspringer Gemeinde scheiden thutt, sub num 89. mit obigen Buchstaben vnnd der Jharzhall signirt.

Vnndt soll obberürte Versteinung allein zur Gehölz- Jagt- vnnd Landgrenz, auch jedes Orts Bothmeßigkeit gemeinet senn, sonsten aber ein ieder Theill seiner, laut der Erb Register anbewiesenen Lehn vnnd Zinßen, auch Dienste vnd Steüer, wohin auch dieselben der Gütter halben, durch solche Versteinung gefallen, sambt alter Hergebrachter Huth: vnndt Trifftgerechtigkeitt, Jedoch ohne Neüerung oder mißbrauch, sich ohne Hinderung mennigliches zu nuzen vnnd zu gebrauchen haben, Nach diesem seint von dem Fürst-

r) Der fernere Inhalt der Urkunde bemerket die, im 89 Nummern bestehende, Grenzsteine von einer Distanz zur andern.

Fürstlichen Hessischen Abgeordneten, dem Chur- und Fürstlichen Sächsischen Theill die halbe Centh Bensshaußen, mit allen sowoll gemeinen, alls sonderbaren bißhero daselbsten und zu Ebertshaußen, Virnaw und Albrechts gehabten Rechten, wie auch das Centh und Rügen Gericht, off den auswertigen dahin vnnd nacher Schmalkalden bißhero gehörigen Orttten, Alls zu Suhla, Heinriche, Albrechts, Wehlis, Schwarza, Wichtshaußen, vnndt Mehndorff, Item zu Schwallungen, Christes vnnd Nieder Schmalkalden, sambt den Diensten, wie solche doselbsten vnd zu Märckers hergebracht an: vnd eingewiesen, Hingegen von dem Chur: vnd Heßischen Theill die inn dem Ambt Hallenbergk gelegene Dörffer, Ober: vnd Vnter Steinbach, Item Hergers vnd Bermbach mit allen, sowoll in denselben, als auch zu Neberstilla, Hilsspringen, Ober: vnd Vnter Schönaw, bißhero gehabten gemeinen Centhischen vnndt sonderbahren Hallenbergischen Rechten übergeben vnd eingeraümet worden, Vnnd solches alles wie obberürt, mit jedes Orts Zugehörigen Adelichen vnd andern Lehn, Zinßen, Wonnen, Weyden, Fischereyen, Wüstungen, Manschafften, Lehn: vnnd Zinßleüthen, Vnterthanen, Gleit: Zoll, Jagten, Gehölz, Reise, Steuer, Folge, Frohnen, vnnd Diensten, Hohe vnd Niedergerichte, vnd aller Herrlig: vnd gerechtigkeit, in Geistlichen vnd weltlichen Sachen, wie die Nahmen haben mögen, Inmaßen dann die Vnterthanen vnd Centhverwante, auch Zinß: vnd Lehnleüte jedes Orts ihrer voriger Pflicht vnnd Eydt erlaßen, an ihre nunmehr ordentliche Obrigkeit gewiesen, vnd von derselben mit neüen Pflichten beleat vnd angenomen, auch über die abgetretene Vnterthanen, derselben Lehn, Zinß vnd Dienst, ordentliche besiegelte vnd vnterschriebene Erbregistere Kegen einander vbergeben werden, Vnnd soll ein theill dem andern der eingereümten Dörffere, Güttere, Vnterthanen, Zinßen, Lehnschafften, Diensten vnd aller Gerechtigkeit halben, zu genugsamer gewehr verpflichtet, vndt verbunden sein, auch die Vnterthanen jedes Orts, bey ihren Erbarn, wollhergebrachten Rechten vnd Gewonheiten gelaßen werden, Neben diesem hat auch der Chur: vnd Fürstliche Sächßische Theill, sich aller biß dahero am Dorff Barchfeldt. vnd deßen Adelicher Lehnschafft gehabter Zusprüche vnd forderung verzihen, vnnd dieselbe dem Fürstlichen Heßischen Theill genzlichen cediret vnd Vbergeben. Die biß off dato im Ambt Hallenbergk vnd Centh Bensshaußen gefallene Vngeldere vnndt Holtzungen belangende, sollen dieselben ieder Herrschafft zu ihren Antheill folgen, Hinfürder aber obberürter Anweysung nach, ein ieder Theill, sich seiner Orttten Gefälle allein gebrauchen, Darbey aber dieses bedinget vnd vorbehalten, das die ablößliche Jhärliche Renten vnd Zinßen, von Zwey Tausent, Sechs Hundert Gülden, bey Vnterschiedenen Vnterthanen zu Ober Steinbach, wie auch von Hundert vnd Siebentzig Gülden

bey den Gemeinden zu Hergets vnd Bernbach hafftenden, vnd der Hennenbergischen Rentherey, Sowoll der Kirchen zu Virnaw mit seinem Vnterschiedt gehörigen Capitals nochmals versichert bleiben, auch Jhärlichen Vnfeilbar ann gehörigen Ortt geliefert, vnnd vfn Fall beschehener Loßkündigung, die vnuerlengte Bezalung der Capitall erfolgen, auch vff Verweigerung von dem Fürstlichen Hessischen Theill, darüber schleünigk verholffen werden soll. Was auch sonsten eines oder andern Chur- vnd Fürstlichen Sächßischen vnd Hessischen Theills Vnterthanen, an Gerichts-Caßen- vnd andern beweißlichen Schulden restiren werden, daß soll vff vorgehende billige Vergleichung vnd Abrechnung, durch jedes Orts Beambten gebürliche Hülff vnd Beförderung Vnuerzüglich eingebracht vnd abgestattet werden, Wann dann hierdurch Höchst: vnd Hochgedachte Ihre Chur: vnd Fürstl. F. F. G. G. G. zu Sachßen vnd Hessen, solcher Auswechßelung vnd bißhero aus der Communion entstandenen Gebrechen halben, nunmehro freündlichen vnd gentzlichen vertragen vnd verglichen, So ist hierüber dieser Abschiedt Zwiefach verfertigt, vnd ferner abgeredet worden, das solches alles an Ihrer Chur: vnd F. F. F. G. G. G. selbsten nochmals gnedigst vnd gnedigk ratificirt vnnd vollzogen, auch jedem Chur: vnd Fürstlichen Theill ein Exemplar zu künfftiger Nachrichtung gegeneinander Vberantwortet werden sollen, Zu Vhrkundt haben die Abgeordnete solches mitt ihren RingPetzschafften becrefftiget, vnnd eigenhändig vnterschrieben, So geschehen zu Benßhaußen, am Fünff vnd Zwanzigsten Monatstag Octobris, nach Christi Vnsers Herrn vnd Erlösers Geburth im Sechzehenhundert vnd Neünzehenden Jhahre.

(.) Reinhart Scheffer
(.) F. Jobst von Baumbach
(.) Herman von Wersebe
(.) Vrban von Beineburgk
(.) Aßmuß von Baumbach
(.) Bastian Bronsartt
(.) Chilian Geldtstein
(.) Rudolff von Panicka
(.) Jacob Schröter D.

Alls bekennen wir hiermit offentlichen gegen iedermeniglichen, das wir in obberürte Vergleichung genedig bewilliget, dieselbe auch beneben obbemelten darüber vorfasten Recess vnd Abschiedt, in allen Puncten ratificirt haben, Thun dasselbe hiermit dergestaldt vnd also, das solchem allen steiff, Vest vnd Vnuorbrüchlichen nachgelebt,

und

vnß darwider nicht gehandelt werden solle, Treülich vnd ohnegefehrde, Deßen zu wahrer Vrkundt vnd mehrer sicherheit, haben wir vnser Secret Jnsiegell hieran hangen vnd vordrücken lassen, vns auch mit eigenen Handen vnterschrieben, Geben zu Weimar den Viertzehenden Monats Tagk Decembris, im Sechzehen Hundert vnd Neünzehenden Jhare.

J Ernst HzS mppr.

(L. S.)

LI.

Das kur- und fürstliche Haus Sachsen überläßt dem Hennebergischen Rentmeister Paul Raden und seinen Erben das verwüstete Dorf Keülnroda als ein Söhn- und Töchterlehn.

den 14ten Sept. 1643.

Kundth vnd zu wißen seye hiermit männiglichen, Demnach der Durchlauchtigste Fürst vndt Herr, Herr Johann Georg, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleue vndt Bergk, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalgk und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, Ober- und Niederlaußnitz, Burggraff zue Magdenburgk, Graff zu der Margk und Rauenspurgk, Herr zu Rauenstein ꝛc. Wie auch die Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herr Friedrich Wilhelm, vnd Herr Wilhelm Hertzoge zu Sachßen, Jülich, Cleue vnd Bergk, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, Grafen zu der Margk vnd Rauensburgk, Herrn zu Rauenstein ꝛc. Vnsere gnädigste vndt gnädige Chur-Fürsten vndt Herrn ꝛc. Dero in die Fürstl. Graffschafft Hennenbergk verordneten Renthmeister, Herrn Paul Raden, deßen Erben, Erbnehmen vndt Nachkommen, vmb seiner biß anhero geleisteten vndt noch leistenden vnuertroßenen treuen Dienste willen, das im Ambt Schleußingen gelegene Dorff Keulnroda mit aller Ein vndt Zugehörunge, allermaßen es die vorige Possessores innengehabt vndt genutzet, vf gewiße maaß vnd do er seinem vnterthenigsten erbieten nach nicht allein die hinterstelligen fünfjährigen retardaten abführen, sondern auch die künftig fälligen Intraden, durch ein genugsames Capital abtragen, vndt sich der fröhne vndt anderer vff gedachten Dorff hafftenden onerum wegen mit den andern Vnterthanen der Embter Schleusingen vndt Themar vergleichen würde, zu rechtem Cantzley-Söhn vnd Töchter Lehen, gantz frey Erb vnd Eigenthümlichen auß milden Chur- vnd Fürstl. Gnaden eingereumet vnd vbergeben, vnd darbeneben, daß denen nach ahn- vnd abwesenden lebendigen Keulnröder Vnterthanen, so viel deren erfahren werden können, in andern Dörffern, wiederumb so viel wüste gütere, so der

Herrschafft heimbgefallen eingereumet werden mögen, bewilliget, auch dero Hennebl. wohlverordneten Regierung die von mehr gedachten Herrn Renthmeister vorgeschlagene maße vnd mittel zu völligen effect zu bringen, Ihme in bemeltes Dorff zu immittiren, vnd darüber würcklichen zu belehnen, gnädigst vnd gnädig anbefohlen, alles nach besage vnd mehrern Inhalt deren dißfalls ergangenen Chur- vnd Fürstlichen Befehligen. Wann dann hierauf itzt wohlgedachte Regierung vns zu endes benahmten, sub da o Meynungen den 21. Decembr. 1640. großgünstig committiret, vfgetragen vndt anbefohlen, daß wir vns mit mehr erwehnten Herrn Renthmeister einer Zusammenkunfft vereinigen, die Schultheßen zuvor erwehnter Embter Schleusingen vnd Themar darzu bescheiden vnd mit Ihnen der Frohn halben richtigkeit treffen, wie auch denen noch anwesenden Keulnröder Vnterthanen in andern Dörffern so viel heimbgefallene Gütere, als die Ihrigen itzo würdig sein, einreumen, vnd dann wie vnd welchergestalt Herr Renthmeister ober die jährlichen Intraden ein gnugsamb versichert Capital abtragen wolle, vernehmen, vnd wie wir eins vnd das andere verrichtet, gebürlichen referiren solten. Als haben deme zu gehöriger vnd gehorsamer Folge, wir vnß zu vnterschiedenenmahlen, alß den 26. January 19. Febr. 24. May vnd 16. luny 1641. allhier zu Schleusingen zusammen betagt, alle Interessenten vor vns beschieden, vnd die in der Commission begriffene Puncta nach mehrerm besage deß hierüber gehaltenen vnd im Ambt Schleusingen befindlichen Protocolls, folgendergestallt erörtert, verglichen vnd abgehandelt.

Vndt anfänglichen zwar ist mit den gesambten Schultheßen des Ambts Schleusingen derjenigen frohndienste wegen, welche das Dorff Keulnroda in itzbesagtes Ambt zu thun schuldig gewesen vnd zu Geld angeschlagen sich jährlichen vff ohngefehr 14 fl. 14 gl. belauffen mögten, sich dahin verglichen worden, daß inskünftige vnd hinfüro die gesambte Dorffschafften dieses Ambts alle solche frohndienste, wie die Nahmen haben mögen, gegen Zweyhundert vnd Funffzig Gülden, so Herr Renthmeister Ihnen bey der Gemeinde zu Bachdorff, laut deren von sich gestellten von wohllöblicher Regierung confirmirten vnd in der Schultheßen carten befindlichen Obligation, cediret vnd eingereumet, vff sich nehmen vnd verrichten sollen, maßen Sie dann dieses nicht allein sambt vnd sonders freywillig vnd wolbedächtig also eingegangen vndt bewilliget, sondern auch vnß den Commissarien deme also vest vnd vnuerbrüchlich nachzuleben mit Handen vndt munde versprochen vnd zugesagt.

Zum Andern die Erbzinßen, so die Vnterthanen zu Keulnroda in die Ambts Voigtey Schleusingen jährlichen endrichten müssen, vnd sich, besage des Erbregisters vff Zwölff Gülden, Achtzehen Groschen Sechs Pfennig belaufen, belangendt, hat Herr

Renth-

Renthmeister jetztgedachten Ambts Voigtey ein Capital, deßen Abnutz- vnd Verzinßung sich so hoch erstrecket, bey der Hennebergl. Landschafft cedirt vnd eingethan, auch deßwegen eine von der Hennenbergl. Landschafft besiegelte vnd von wohllöblicher Regierung Confirmirte Obligation, so in der Voigtey zuverwahrlichen zu finden ist, außgehendiges wie nicht weniger die hinterstellige fünffjährige retardaten in die Voigtey Schleusingen richtig abgetragen vnd bezahlet.

So sollen auch zum Dritten die Steuern, so Keulnrod biß dahero inß Ambt Schleusingen entrichtet, hinführo zur Ritterschaft geschlagen, vnd hingegen dem Ambt so viel abgeschrieben werden.

Hierüber vnd zum Vierten, Demnach sich befunden, daß das vielerwehnte Dorff Keulnroda vnser gnstr. vnd gn. Herrschafft in Dero Ambt Themar, mit Frohndiensten vndt andern schuldigkeitten verhafftet, wie deßen ein Verzeichnuß bey oballegirten Protocoll zu befinden seyn wirdt, vnd in deme bestehet, daß es 1) dem Ambt Themar jährlich Einen Gülden Acht Pfennig zum Jagtlager zu geben, 2) in die Pfarr Lengfeldt zur Predigt vnd Begräbnuß zu gehen vnd derenthalben an den Kirchen Pfarr vnd Schuel Gebeuden neben andern Nachtbarn mit zu frohnen, wie auch dem Pfarrer doselbsten jährlichen vor alles zween Gülden acht Groschen ahn Geldt vndt Ein Clfr. Holz, vnd denn 3) dem Schulmeisterfaldorten vor seine Gebüer Acht Groschen ahn Geldt vnd iedesmahl vbers ander jahr Ein Clfr. Holz, wie auch ein jeder Nachbar jährlichen 6 pf. Schuel Geldt, erlaße gleich Kinder in die Schuel gehen oder nicht, zu bezahlen, wie nicht weniger 4) das hohe Gericht oder die Iustiz zu Themar vfzurichten, vndt an holz hauben zu helfen schuldig gewesen. Alß ist mit den von ageregten Ambts Themar Dorffschafften deßwegen mit habender Vollmacht anhero abgefertigten Lorenz Körigen Schultheßen zu Lengfeldt vnd Sebastian Krehmern Schultheßen zu Dachbach, aller obigen Puncten vnd Schuldigkeit wegen, so weit tractirt worden, daß nehmlichen viel vnd offt gedachte Herr Renthmeister, so viel anfenglich den 1 fl. 8 pf. Jagtlager Gelt betrifft, dem Ambt Themar ein gewißes so viel Zinß ertragendes Capital einthun inmaßen denn nunmehr laut der doselbsten vorhandenen Obligation beschehen. Wie nicht wenigers diejenige 2 fl. 8 gl. vnd 1 Clfr. Holtz dem Pfarrer zu Lengfeld, Item 8 gl. ahn Geldt ½ Clfr. Holtz vnd 5 gl. Schuel Geldt dem Schuelmeister doselbsten, jährlichen zu endrichten auf sich behalten, mit dem Rückstand aber, so gemelte Keulnroder dißfallß dem Pfarrer vnd Schuelmeister schuldig bleiben, nichts zu thun haben soll vnd will. Belangends die Schuel vnd Kirchen Gebeü zu Lengfeld, welche der Schultheßen gethanen Bericht nach, die Helffte dem Dorff Lengfeldt, vnd die andere Helffte den Dörfern Eichenbergk, Bischoffrod, Keulroda, Neuhoff, Ziegelhoff vnd Alsted, alle ins

Ambt Schleusingen gehörig, zuuerrichten obliegen, hat offt gedachter Herr Renthmeister, darmit hinfüro Reulnroda auch dieser Beschwehrung endnommen sein möge, sich dahin ercieret, daß er in Gottescasten zu Lengfeldt Dreißig Gülden zum bestendigen Capital verordnen wolle, worum die jährlichen Zinßen zu solcher Baw- vnd Beßerung gewendet werden könnten, Gestallt denn die Schultheßen dieses nicht allein also eingewilliget, sondern auch Herr Renthmeister obgedachten Gotteskosten eine von der Hennenbergl. Landschafft besiegelt vnd von wohllöblicher Regierung confirmirten Obligation auf Dreißig Gülden gerichtet, außgehendiget vnd vbergeben. Anreich end nun das hohe Gericht zu Themar, zu deßen Aufrichtung auch Holtzhauung darzu hiebeuor die Reulnröder Vnterthanen neben andern des Ambts Themar Dorffschafften, verbunden gewesen, ist es sowohl durch wohllöbliche Regierung laut deren Befehlich, als auch die Commissarios vf beschehene Einwilligung der anwesenden Gevollmechtigten Themarischen Schultheßen, dahin vermittelt worden, daß die Dorffschafften mehrgedachten Ambts Themar solche Frohn vnd Verrichtung gegen empfang Zehen Gülden, so Herr Renthmeister Ihnen laut der Quittung zur Recompens außgezahlet, ins künftig hin allein præstiren vnd vf die maaße, wie vor Alters herkommen vf sich nehmen sollen.

Zum Fünfften haben wir die verordnete Commissarien, die noch vorhandene Reulnroder Vnterthanen ihrer Güter wegen, so sie daselbsten beseßen, mit andern der Herrschafft heimgefallenen feldstücken, auf ihre vorhero erfolgte einwilligung und selbst gegebene Anleitung nachgesezter Gestalt vergnügt vnd angewiesen, alß: Simon Krehmern ist vor seine Drey Virttel vnd Drey Schuch (deren 12. ein gantz virttel machen) feldgütter zu Bischoffroda von Georgen Geißenhöners Martins Guth Zwey Virtetel vnd Acht Schuch eingereumet. Caspar Schott Leinenweber hat zu Reulnrod ein halb Virttel Erbs, dauor soll er haben das Beckers Güthlein zu Bischoffrod, welches Zehen vnd einen halben Schuch vnd also Vier vnd einen halben Schuch mehr als des seinen ist vor welche er ahn denen Zwantzigk Gülden so er neben seinen Schwager Hans Rörigen vff dem Martins Guth, welches Simon Krehmer bekommen, zu fordern, zu seiner portion Zwölff vnd ein halben Gülden abzihen vnd fallen laßen, vnd die vbermaße als Sieben vnd ein halben Gülden gedachten seinen Schwager bezahlen will. Hanß Biberbach Schultheß so zu Reulnroda vor sich Drey Virttel vnd Zween Schuch vnd vor seine Kinder Drey Virttel vfm Oßwalts Guth, so ihnen wegen ihres Verthauses vmb Fünff und Siebenzig Gülden verhypotheciret, gehabt, ist mit soviel im Dorff Grub im Ambt Themar ahngewiesen, nehmlichen Drey Virttel vom Rumpels Guth ahn demjenigen, was der Herrschafft zu Lehen rühret, vnd Drey Virttel am

Forz-

Förzschen Guth, auch der Herrschafft Lehen hingegen muß er seine Kinder vfs neue vbergesetzte 75 fl. versichern, vnd weiln itzgedachte Rumpels Guth, wie auch das Beckerts Güthlein zu Bischoffroda, welches Caspar Schott bekomen, einem Knaben zu Henfffstett solche Gütere, so viel hieran seinen PflegeSohn zustendig vor vns den Commissariis cedirt vnd abgetreten, vnd hingegen sich zu Leuttersdorff an zwey Virtel Erbs am Fritzen Guth vnd einen Hauß, darinn SchuelPaul gewohnet, weisen laßen, Worbey dann zu erinnern, daß der Herr Renthmeister denen biß anhero benahmten noch vornhandenen Keulnröder Vnterthanen zu Ihrer völligen Abfertigung einem jeden noch Zehen rthlr. bahres Geltes vnd ein Schleusinger Malter Korn endrichtet, vnd also sie endlichen vnd gentzlichen befriedtiget vnd abgefunden, Vber dieß hat Hanß Rörig von Bischoffrod zu Keulnroda Ein halb Virttel dafür ist Ihme so viel am Antings Guth zu Bischoffrod eingereumet, weilen auch Haaß Knodt von Bischoffrod zu vielgedachten Keulnrod 4. Schuch feldes liegend gehabt, so hat Ihme Niclas Kuhles Einspenniger hieruor zween Rthlr. baar bezahlet, vnd so viel ahn feld zu Bischoffrod wieder ahnzunehmen sich erboten. Endlichen haben Barbara, Bastian Oßwalts Tochter Ein vnd ein halb Virttel, Item Dorothea, Hanßen Rörigs Tochter Ein halb Virttel vnd zween Schuch, Vrsula, Wendel Hoffmanns Tochter Ein vnd ein halb Virttel, wie auch Caspar Marr Ein halb Virttel vnd zween Schuch, Sodann Hanß Marsteller vnd Caspar John Ein Virttel vnd zween Schuch, sowohln Paul Knodt Ein halb Virttel alles zu Keulnrod gelegen. Weilen aber diese sembtliche benahmte Personen alle in der frembte, vnd nicht zur stelle zu bringen gewesen, vnd vnbewust, ob sie noch am Leben oder nicht, Alß würdet dauor gehalten, woferne eins oder das andere inßkünfftige sich wirder herbey finden vnd angeben solte, daß der oder dieselbige zu Alstatt (welches Dörfflein ohne daß gantz öth vnd wüst lieget) ihr Gütter wegen Verglichen werden könten.

Alß auch zum Sechsten offt vnd vielgedachte Herr Renthmeister vbur obige Vergleichungen der gantzen Gemeinde vnd etlichen Nachbarn zu Bischoffroda, etliche in der Keulnröder fluhrmarckung gelegene Gütter benahmblichen, Der Gemeind vor ihr Stücklein fischwaßer so vom tiffen Bronn ahn biß herunter ahn das Keulroder Aspen, pro Sieben vnd ein halben Gulden Item Hanß Rörigen Schultheßen drey- und Jtzen Gerbigen Ein Beeth vor zween Gülden Sechs Patzen, Mehr Des Schultheßen Bruder vnd Hanßen Rorlaen ein eintzel Beeth vor Zwölff Patzen, Ferner eine Wiesen, die Keulnröder Wiesen genant, Siemon Krehmern vnd Hanßen Knoden pro zwey vnd zwantzig Gülden Drey Patzen, Item Ein andere Wiesen im Keulnröder Aspen gelegen von Siemon Krehmern vor vnd vmb Zehen Gülden Zwölff Patzen, dann Ein stücklein

Wiesen

Wiesen so ahn die Keulnröder stoßt, von Wendel Kuhleßen Erben pro Drey Gülden Neun Patzen, vnd endlichen Eine Wiese im tieffen Bronn zwischen der Bischofsröder vnd Herrn Renthmeisters Güttern gelegen, von Hanßen Knoden vmb Neun Gülden, Neun Patzen vmb desto beßerer Künftiger richtigkeit willen, weilu solche stücklein allents halben ahn Ihne stoßen, aberkaufft, vnd laut der außgehendigten Quittungen baar bezahlet; Alß hat man es vmb Nachrichtung willen auch hiehero mit einzubringen vor eine Notturfft erachtet.

Demnach auch endlichen vnd zum Siebenden obhöchst- vnd hochgedachte Chur- vnd Fl. zu Sachsen ꝛc vnsere gnst. vnd gn. Herrn dickerwehnten Herrn Renthmeister ober obige Begnadigung auch die Haseniagt vnd kleine Weidwergk in den Keulnröder Gehölz vnd Flurmargkung, besage Befehlichs gnädst. gn. verwilliget. Alß ist dieselbe ihme nicht allein den 18. July abgewichenen 1642 iahres durch mich den Jägermeister in præsentiâ des Ambtmanns vnd Ambts Voigts, wie auch des Oberförsters Vatim Fischers vnd anderer hierzu beschiedenen Forstknechten vnd Vnterthanen angewiesen, vnd eingethan, sondern auch zugleich alles Keulnroder Gehölz vnd feld vnd also der gantze Bezirck, vfs neue richtig vermargkt vnd abgesteinet worden, wie das zu Ende zu künfftiger Wißenschafft mit angehengte Grentz Register mit mehrern beiaget. Vnd wie nun mehrmals wohlermelte Chur- vnd Fl. Sl. Hennebergl. verordnete Regierung sowohl vber eingangs vnd öffters benahmbte Keulnroder vnd alle ein vnd Zugehörunge alß auch deß Herrn Renthmeisters zu Schleusingen habende Hauß vnd Güttere, so mit der Steuer zur Hennebergl. Ritterschafft geschlagen, hingegen aber der Stadt souiel abgeschrieben werden sollen, einen Lehenbrief, wie die vnten beigeheffte Copia besaget, außgehendiget vnd darauf den Herrn Renthmeister die würgkliche Pflicht ablegen laßen; Also ist zukünfftiger Nachricht auch mehrer Beglaub vnd Becrefftigung alles deßen dieser Recess vnd zwar gedoppelt von vns den verordneten Commissariis aufgesetzt, eigenhendig vnterschrieben, besiegelt, vnd wohlverordneter Regierung zu Dero ratification gebührendermaßen vberschicket worden, So geschehen zu Schleusingen den 12 Tag May nach Christi vnsers Erlösers vnd seeligmachers Geburth, Ein thausend Sechshundert vnd drey vnd Virtzig.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Eckart Christoph von der Pforten pp.	Johann Niclas Hanwacker mpp.	Hanns Christoph Winter mpp.	Sebastian Melschaimer mpp.

Die Chur- vnd Fürstl. Sächßl. in die Fürstl. Graffschafft Hennenbergk verordnete Regierung hat deß auch Chur- vnd Fürstl. Sächßl. Hennebergl. Renthmeisters

Paul

Paul Radens obligen von denen hier zu verordneten Commissarien vfgesetzten Recess alles vorhergehenden Inhalts, Crafft tragenden Obrigkeitlich en Ambts bester Form Rechtens hiermitt dergestalt confirmiret vnd bestettiget, daß demselben in allen seinen Puncten vnd Clausuln sowohl von gedachten Rentmeister q. E. auch denen interessirenden Dorffschafften vndt Vnterthanen vest, steiff vnd vnuerbrüchlich nachgelebet, vnd darwider von Keinen Theil nichts vorgenommen, gehandelt oder gestritten werden soll, Vrkundtlichen ist die Confirmation vnter vorgedruckten Hennenbergl. Cantzley-Secret vnd gewöhnlicher subscription ertheilet, So geschehen zu Meynungen am 14. Septembris Ao. 1643.

(L.S.) J. Schröter D. mpp.

LII.

Vertheilung der Hennebergischen adelichen und anderer Lehen zwischen Sachsen-Altenburg, Weimar und Gotha, und der deswegen aufgerichtete Recess, de anno 1670 in Saalfeld den 21. Marty.

Kund und zuwissen werde hiermit; Demnach die Durchlauchtigste Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. als Gemeinschaftl. Besitzere der Gefürsteten Grafschafft Henneberg, zu Aufhebung solcher Gemeinschafft eine gründliche erbtheilung gemeldter Grafschafft mit einander freündlich verglichen, und darüber einen Theilungs Recess zu Weimar am 9. Augl. des Jahrs Christi 1660. unter Fürstl. Hand und Siegel aufgerichtet, und ausgefertiget; In dessen Vier und zwanzigsten Puncte, wegen der inn und ausländischen Lehen, nicht allein derselbigen Erkundigung und Aestimation zu fernerer Vergleichung vorbehalten, sondern auch auf einen absonderlichen Vertrag sich bezogen worden, welcher dann eben desselben Tages, Jahres und Orts erfolget, vermöge dessen dem auch Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Administratoren des Stiffts Naumburg ꝛc. nebst denen in dero Hennebergl. Landes Antheil gesessenen Vasallen, Sechs auswärtigen Adel. Lehnschafften, samt denen Ritter-Diensten überwiesen, und damit Er. Fürstl. Dchl. ihres Theils vergnüget: Alle übrige inn- und ausländische Hennebergl. Lehen aber den andern Fürstl. Hhl. Theilhabern gelaßen worden, welche nachgehende, zu deren eigentlichen Erkundigung und Aestimation, gewiße Commissarios verordnet, die solches Werck unter die Hände genommen nach erhaltener specification der Lehn und Lehnleuthe, und gewiße vorgeschriebene Instructions-Puncte verfahren, als viel es Zeit und Gelegenheit

zugelaßen, die Orte besichtiget, so weit sie es bringen können, Anschläge verfertiget, und ihren Fürstl. Hhl. Principalen, von welchem jederweder Theil verordnet gewesen, übergeben; Als haben die Fürstl. Hhl. Interessenten hierauf sich einer Zusammenschickung ihrer Räthe verglichen; welche im Augusto 1668 zu Coburg zusamen kom̃en, die Sache angegriffen, und ferner im Anfang des Octobris gemeldtes 1668 Jahres allhier zu Saalfeld, als dahin sie Dero Fürstl. Hhl. Principalen damals gefolget, damit so fern fortgefahren, daß sie durch Gottes Gnaden Beystand mit fleißiger Bemühung dieser Hennebergl. Lehns-Vertheilung halber, sich einer eventual Abrede mit gewißen Vorbehalt und Bedingungen vereinbaret, welche dann nunmehro, auf seithero zwischen den andern beyden Fürstl. Häußern weiter vorgegangenen particular Vergleich, und dadurch purificirte und gefallene Vorbehälte und Bedingungen pure eingerichtet, zugleich mehr besagte Hennebergl. Lehns Vertheilung zu Vollständiger Richtigkeit gebracht, und nachfolgendergestalt zu Grund verglichen worden.

Erstlich, Obwol in denen verfertigten Anschlägen bey Obberührter Tagfahrt Ao. 1668 sich viel und nicht geringe Mängel und Unrichtigkeiten befunden, welche daraus mit entsproßen, dieweil nicht einerley Taxatores und Commissarii verordnet gewesen, sondern die Lehn unter etliche Personen zu taxiren gebrauchet, aber weil ihnen nicht allenthalben mit vollkom̃ener gründlicher Nachricht an die Hand gegangen worden, theils die Zubehörungen nicht alle erkundigen noch in Anschlag bringen, theils die wahre æstimation nicht finden können, welcher Ursachen halber die damalige abgeordnete Räthe und Deputirte fast anstehen müßen, ohne vorhergehende rectificirung solcher Anschläge eine vollkom̃ene Theilung anzutreten, und anfänglich ihr absehen nur auf einen Provisional Vergleich, mit Vorbehalt fernerer Erkundigung der Lehen und peræquation der Anschläge gerichtet, so ist doch eben zu selbiger Zeit unter der Hand erdacht, in eigentlicher Betrachtung der Sachen Bewandniß, soviel herauskom̃en, daß die Aestimation solcher Lehen nicht eben auf das genaueste zu untersuchen seyn wolle, nachdem es noch zur Zeit allein um die Vertheilung des directi dominii zu thun, die Consolidatio dieses und des dominii utilis aber wol erst in sehr langer Zeit, etwa erfolgen könnte, Dahero man auf damals eingeholte Resolution der Fürstl. Hhl. Principalen, sich endlich verglichen und es auch jetzo nochmals darbey gelaßen, daß man bey denen Anschlägen, wie sie zur selbigen Zeit gewesen, und noch jetzo seyn (jedoch nach so bald beschehener Aenderung eines und des andern befundenen Erroris) verbleiben, und solchergestalt eine endliche unwiederrufliche Abtheilung ohne anderweite Rectification oder peræquation der Anschläge treffen, und schließen solte, allermaßen dieselbe hierinn also getroffen und geschloßen wird.

Zum

Zum Andern, nachdem sich etliche Lehen gefunden, so von denen obgedachten Commissariis nicht angeschlagen gewesen, als sind dieselbe bey der Anno 1668 gehaltenen Conferentz in einen ungefehrlichen Tax gebracht, und sowohl als die von den Commissarien angeschlagene Lehen in etl. Tabellen und Classes gesetzet worden, dergestalt, daß nicht allein die qualitas feudorum, ob es Mann- oder Söhn- und Töchter-Lehn, (darunter auch die Adel. Erblehn; Weitläufftigkeit zu vermeiden, begriffen) sondern auch der Situs, inn oder ausserhalb dem Hennebergl. oder Sächsil. territorio beobachtet, und nächst diesem der Lehnleüthe, wie auch der Haupt- oder vornehmsten Lehen Namen, dann die Special-Situation, die Ritterpferdte und letzlich die Anschlage in gewiße spatia referiret und für Augen gestellet worden, doch mit der in den Tabellen selbst angehängten ausdrückl. Verwahrung, weil man aller Lehn-Briefe Abschriften nicht bey Handen gehabt, daß durch diese Location und disposition der Lehen, weder ratione qualitatis noch Situs, noch Ritter-Dienste oder sonst in einige andere Wege, weder der gnädigsten Lehns Herrschafft noch denen Vasallen, einiger Nachtheil oder præiudiz zugezogen, sondern bey dem klaren Innhalt der Lehn-Briefe, ordentlich herkomen und insgemein eines ieden habenden Rechten und Befugnißen, es allerdings gelaßen werden soll.

Zum Dritten, was nun die auf denen Lehn Güthern hafftende Onera, und daß solche mit Consensen, Wiederkaufs-Summen und Leibgedingen beschweret, betrifft, und dieselben in den Anschlägen und gemachten Portionen, aus bewegenden Ursachen, zumal gedachte Consense gemeiniglich nur auf gewiße Zeit ertheilet zu werden pflegen, nicht attendiret worden, außer daß man die Pöllnitzischen im Fürstl. Weimarischen Amt Ilmenau gelegene und auf 13570 fl. 19 gl. 1½ pf. angeschlagene aber mit einem Wiederkauf von 16000 fl. beschwerde Lehn und Dörfer, Heyda, Neusiß und halb Schmeerfeld, indem die Wiederlösung, die Fälle mögten kommen wie sie wolten, der Lehens Herrschafft selbst oblegen, nicht in die Anschläge zu bringen sondern deren Reluition alleine denen Fürstl. Hhl. Gebrüdern zu Weimar, und deren unmündigen Hhl. Vetter zu Eisenach anheim zugeben, von Fürstl. Altenburgl. Seiten verwilliget, darbey es das Fürstl. Gothaische Theil gelaßen.

Zum Vierten, die Ritter-Dienste belangend, hat man dieselbe aus dem Hennebergischen Regierungs Verzeichniß, bey einem und andern Lehn, jedoch ohne vorgegangene special-Erkundigung derselben angesetzet. Dahero ein jeder Fürstl. Theil die ihm zugekommene Ritter-Dienste seiner Gelegenheit nach und zu seinem eigenen Besten ausfündig zu machen, und zur Gewißheit zu bringen, kein Theil aber von dem andern einige peræquation oder Ersetzung deswegen zu suchen haben wird.

Zum Fünften, und demnach ein oder ander Hennebergl. Ritterlehn, vor der am 15. Octobr. 1668 abgeredeten Lehens-Theilung, vermannet und apert worden, so soll solches, wenn es nicht albereit geschehen, verhandelt werden, und das pretium, nach bewußten portionen, den Fürstl. Interessenten zukommen, die künftige Belehnung aber, wie auch was sich nach letztgedachtem Vergleich, etwa ferner eröfnet, demjenigen Fürstl. Theile, welchem sie iezo zugetheilet, allein verbleiben.

Zum Sechsten, weil auch bey einigem Lehnguthe, wol etliche pertinentien in des andern Fürstl. Theil Landes-portion, oder außwärts gelegen, welche entweder nicht erkundiget, oder doch nicht in Anschlag bracht worden, sollen solche dem Lehen Herren welche den Lehen-Mann in deßen Lehnbriefe dergleichen Zugehörungen befunden werden, zu Theil bekommen, allein verbleiben; Es wären denn dergleichen einzelne Lehen-Stücke dem andern albereit namentlich mit zugetheilet worden, welchen Falls dieselben, wo sie einmal hingewiesen, billig zu laßen, iedoch mit solcher maße, dafern etwa der Lehn Mann (welcher zwar solcher Division halber, die Dienste nicht schwerer zu machen) zu Annehmung eines sonderbarem Lehenbriefes nicht zu bringen, daß gleichwol dem Lehen-Herrn, dem itzo die einzelnen Stücke zugeeignet, der Heimfall einem Weg als dem andern zu gut gehet.

Zum Siebenden, wofern aber etwa Adeliche Lehen, die ihre sonderbare Lehn Briefe haben, in den Anschlägen oder auch in diesen Theilungs-specificationen übergangen wären, so sollen dieienigen, die in eines Fürstl. Interessenten Sächßil. oder Hennebergil. Territorio befindlich, deßelbigen alleine seyn, die außwärtigen aber allen Fürstl. Theilen, bis zu anderweiten Vergleich, gemein bleiben.

Zum Achten, als man nun hierauf zu Repartition der gesamten Hennebergl. Lehen geschritten, ist an Seiten der Fürstl. Weimarl. Linie angeführet worden, weil durch den oballegirten mit Hertzog Morizens zu Sachsen ꝛc. Fürstl. Dhl. Ao. 1660 getroffenen Vertrag, dero Antheil Lehen (etliche daselbst benannte ausgenommen) so sie in $\frac{5}{12}$ für sich prætendiren können, für die prætension der also genannten assecurirten Aemter, den übrigen Fürstl. Hhl Interessenten überlaßen worden, an welcher prætension aber, vermöge der Coburgl. und Eisenachl. Succession, Dereselben $\frac{2}{3}$ zugestanden, daß dahero an solchem cedirten Naumburgischen Antheile Lehen, der Fürstl. Weimarl. Theil $\frac{2}{3}$ zu participiren hingegen hat der Fürstl. Sächßl. Altenburgl. Theil vorgestellet, wie die gedachte Ueberlaßung des Naumburgl. Antheil Lehen, sowohl wegen der ehemals mit angesprochenen $\frac{1}{12}$. an der gesamten Grafschafft Hennenberg, als der obgedachten assecurirten Aemter geschehen, zu geschweigen, daß die

von

von Sachsen Naumburg ausgezogene und für sich behaltene Lehen mit in Consideration genommen werden müsten. So hat man sich auf etliche hinc inde gethane Vorschläge, endlich dahin vereinbaret und verglichen, daß denen Hertzogen zu Sachsen ꝛc. Weimarl. Linie insamt für diesen Anspruch der $\frac{2}{5}$ an der cedirten Naumburgl. Portion $\frac{1}{17}$ Theil von allen in Theilung komenden Hennebergl. Lehen, als ein præcipuum oder Voraus verstattet werden solte; Immaßen auch solches also in Acht genommen und die Abtheilung hierauf in Ansatz und Calculo sobald würcklich gemachet worden.

Zum Neündten, nachdem dann endlich nach gezogenen Calculo, an Sachsen Altenburgl. Seiten eine auf 15675 fl. 1 gl. $5\frac{1}{12}$ pf. sich belaufende Summa an Mann-Lehen, hinwieder auf der andern Fürstl. Häuser Seiten, an Söhn und Töchter auch Adel. Erblehn 11427 fl. 5 gl. $\frac{1}{12}$ pf. zu ersetzen gewesen, bey welcher Ersetzung aber einige Difficultæten sich ereignen wollen, so hat Sachsen Altenburg zu Abkommung aller Weitläuftigkeit sich erbothen, wegen seiner manglenden portion, an Mannlehn nicht allein das überst lesende Quantum an seinen Sohn- und Töchter Lehn zur Befriedigung anzunehmen, und darneben die ermanglende 4251 fl. 17 gl. $5\frac{7}{8}$ pf. an Lehnsæfften schwinden und fallen zu laßen, sondern auch überdies etliche übrige in keinen Anschlag noch specification gekomene Lehen, als da sind nebst dem Unrath und Schrickelischen Höfen zu Jüchsen, welche dem Fürstl. Gothail. Theil im Jahr 1660 durch den mit Altenburg getroffenen particular-Vergleich allbereits überlaßen worden, *) ferner die prætension wider die von Schaumberg, das von Seiten Henneberg ao. 1625 vorbehaltene aequivalent, wegen alienirter Lehn-Stücke, aus der Cent Maßbach betreffend, samt andern in dem an die Tabellen mit angehängten Verzeichniß specificirten geringschätzl. Lehen, der Fürstl. Weimarischen Linie allein zu überlaßen.

Zum Zehenden, demnach ist man zu würcklicher Repartition und Vertheilung der sämtlichen Lehen in Zweyen Haupt-Portionen geschritten, da denn nach Abzug des præcipui dem Fürstl. Altenburgischen Theil 147269 fl. 17 gl. an Mann Lehen, ferner 81204 fl. 15 gl. 3 pf. an Söhn- und Töchter auch Adel. Erblehen, der Fürstl. Weimarl. Linie aber, das præcipuum mit eingeschloßen, 208246 fl. 6 gl. 2 pf. an

*) Der desbalb errichtete Receß vom 31. December 1660, stehet in Reinhards Beiträgen Th. II. S. 123. Beide Höfe sind mit einander vereiniget worden, und machen jetzo ein, dem Hause S. Meiningen gehörigen, Kammerguth aus.

Digitized by Google

Mann-Lehn- wiederum 71045 fl. 4 gl. 10 pf. an Söhn- und Töchter- auch Adel. Erblehen, alles vermöge der zu Ende angefügten Tabellen, zukommen, dergestalt, daß jeder Fürstl. Theil die Lehnleüthe vor seinen Lehnhof citiren, dieselbige beleihen, ihnen Lehn-Briefe ertheilen, und sonsten alles dasjenige thun und anordnen möge, was Lehnrechte und Gewohnheit mit sich bringet, gestalt zu dem Ende man sich sobald gewißer Resignations-Patenten verglichen.

Zum Eilften, wie nun die Theilung blos auf die Lehnschaften und was darzu gehörig gemeinet, also verbleibet hingegen das Territorium und die davon dependirende jura den Verträgen und Herkomen gemäß, iedem Fürstl. Theile unbeschadet und vorbehalten.

Zum Zwölften Und weil sich noch etliche unvertheilte Steüern bey einen und andern Lehen befinden mögen, so verbleiben dieselben billig bis zur Vertheilung sämtl. Fürstl. Interessenten gemein.

Zum DreyZehenden, Solte auch etwa ein Amts Lehen, oder ein und anderer Fürstl. Herrschafft sonst Zinnßbarer Hof, aus Mangel Nachricht, in die Anschläge und Theilungen mit kommen seyn, so hätte man solches billig zu ändern, und künftig Gleichheit zu treffen, sintemal die Amts- und Zinnßlehen bey denen Aemtern, worzu sie gehören, billig gelaßen werden.

Zum Vierzehenden, Wäre auch ein oder ander pertinenz Stück von eines oder des andern Theils Taxatorn in beyder Theile Anschläge gebracht, und also zweymal angesetzet worden, so soll es demjenigen zu deßen Haupt-Lehn es, vermöge der Lehen-Briefe gehörig, folgen, dem andern Theil aber gehörige satisfaction geschehen.

Zum Funfzehenden, Schließlich damit man zu allerseits Nothdurfft von denen vertheilten Lehn und deren Anschlägen bey den Lehnhöfen gründliche Nachricht haben möge, so ist versprochen worden, mehrgedachte Anschläge, wie sie von den Comissarien verfertiget, und bey der Vertheilung gebraucht worden, förderlichst gegen einander zu communiciren. Nachdem nun dieses alles vorhergesezter maßen gegen einander eingegangen, verwilliget, und dadurch die Hennebergl. Lehens-Vertheilung wie obgemeldet, zu vollständiger Richtigkeit gebracht, und zu Grunde verglichen, auf allen Vorbehalt und Bedingungen, insonderheit dem juri optionis, so ihm der Fürstl. Altenburgl. Theil in der Ao. 1661 geschehenen eventual-Resignation der sieben auswärtigen Lehn reserviret, ingleichen dem errori Calculi, Reductioni monetæ, und andern diesem Vergleich zuwiderlaufenden Einwendungen renunciret. Als ist zu

Ver

Bezeigung deßen, und um künftiger Festhaltung willen, dieser Recess darüber abgefaßet, und von allerseits Deputirten unterschrieben und besiegelt worden, So geschehen zu Saalfeld, den 21. Marty 1670.

(L.S.) Hiob Ludolph (L.S.) Georg Adam Struve.

LIII.

Tabellen

über die Hennebergischen Lehn- und Ritteraüther, auf welche sich in den vorstehenden Theilungs-Receß vom 21ten Merz 1670 bezogen wird.

I. Tabelle.

Verzeichniß derjenigen lehnqüther welche in der, dem Hause Gotha zugehörigen Hennebergischen Landesportion, und zwar A. in den Aemtern Sand, Wasungen und Frauenbreitungen gelegen sind.

1) Mannlehn.

Vasallen	Lehngüther	Situation	Pferde	Ritter	Anschlag fl.	gl.	pf.
Auerochß	Oepfershausen excl. den Linkenhof	Amt Sand		1	22850	10	6
Buttlar zu Grumbach	Grumbach	A. Frauenbreitungen		1	4763	10	6
Diemar	Wegen unterschiedlichen Lehnschaften	A. Wasungen		1	3153	10	6
Dernbach	Sorge	A. Frauenbreitungen		1	3010	—	—
Eschwege	Halb Roßdorf	A. Sand		1	27247	10	6
Herda	Oepfershausen	A. Sand		1	9807	—	—
Ramrod	Vorwerk und Kemnot zu Rosa	A. Sand		1	1000	—	—
Stein zu Liebenstein	Rappeitsgrube	A. Frauenbreitungen		—	1410	—	—
Eben dieser	Unterschiedliche Lehnschaften	A. Frauenbreitungen		1	447	5	3
Wegmar	Halb Roßdorf Feuersheim abgezogen	A. Sand		1	15831	—	—
Zinck	7½ Hofe zu Waltershausen	A. Wasungen		—	665	10	6
				9	79522	5	2

2) Söhn-

2) Söhn- und Töchter-Lehn.

Vasallen	Lehngüther	Situation	Pferd	Ritter	Anschlag fl.	gl.	pf.
Auerochß	Linkenhof zu Oepfershausen	A. Sand		—	530	10	6
Marschall	Sindershausen	A. Sand		1	14309	—	—
D. Volkart	Kemnot u. Hof zu Wasungen	A. Wasungen		—	200	—	—
Wolf zu der Todenwart	½ Todenwart	A. Frauenbreitungen		1	1542	5	3
Eben dieser	Wernshausen	A. Frauenbreitungen		—	1276	—	—
Zeilfelden zu Schmalkalden	Wüstung Seriethaußen	— — —		—	20	—	—
Zinck	Mekers und Uttendorf	A. Wasungen		—	1429	—	—
				2	19306	15	9

B. Fürstl. S. Gothail. Lehne, die zwar auserhalb der Grafschaft Henneberg aber doch im Gothail. Territorio liegen.

1) Mannlehn.

Buttlar zu Salzungen	Hof zu Salzungen, Lengfeld und Leimbach	A. Salzungen		1	8047	10	6
Erfa	Guth Erfa sammt Zugehör	A. Gotha		1	6234	—	—
Grießheim	Guth Elrleben an der Lengwitz	Im Schwarzburgl. Amte Gern		1	1258	—	—
Raschau	10 Hufen Land und ein Siedelhof	In der O. Grafschaft Gleichen		1	4820	—	—
Reckrod zu Salzungen	Guth zu Hildershausen und Salzungen	A. Salzungen		1	1596	9	6
					4323	18	11
Wegmar	Das halbe Guth zu Wenigen-Schwenna	A. Altenstein		1	3480	15	9
Wigleben	Mannebach	Bei Ilmenau		½	2610	13	7
				6½	32972	9	3

2) Söhn- und Töchterlehn.

Hefenführer	Das Hefenführeramt	Zu Heldburg		—	72	—	—

C. Fürstl. S. Gothail. Lehne die auserhalb den Hennebergl. und Sächsl. Territorio gelegen.

1) Mannlehn.

Speßart	Aschenhausen	Fränkl. Ritterschaft		1	11669	10	9

Summa per se

2) Söhne

2) Söhn- und Töchterlehn.

Vasallen	Lehngüther	Situation	Ritter Pferd	Anschlag fl.	g	pf
Marschall zu Waltershaußen	Schloß Waltershausen	Fränkl. Ritterschaft	1	21981	10	6
Wegmar	Guth zu Fechsheim	Fränkl. Ritterschaft	—	45	—	—
				22026	10	6

II. Tabelle.

Verzeichniß der Lehngüther, welche in der fürstl. Waimaril. theils Hennebergischen und theils Sächs. Landenportion gelegen.

1) Mannlehn.

Buttlar zu Wiprechtroda, hiebevor Heßberg	Unterschiedliche Lehnschaften	— — —	1	1119	—	7
Heldritt zu Weimarschmieden	Geld- und Getraidezinsen	— — —	—	462	4	6
Die von Boyneburg zu Stadt Lengsfeld	Zinsen zu Weylar, item der Maßbach	A. Kaltennordheim	—	53	19	9
Motzlar	Zinsen zu Erbenhausen	Ebendaselbst	—	20	1	—
Oppen	Sitz u. Behausung zu Ostheim	A. Lichtenberg	1	4000	—	—
Pollnitz	Heyda, Neüsis und ½ Schwerfeld	A. Illmenau	1	Ohne Anschlag, vermöge des Recesses.		
		Vor 16000 fl. versezt.				
Speßart zu Aschenhausen	Hennebergl. Geld- und Getraidezinsen	A. Kaltennordheim	—	985	6	4
Witzleben zu Elgersburg	Martinroda	A. Illmenau	½	4070	6	3
Fuchß zu Lemnitz	Guth Friedelshausen	A. Sand	1	1943	—	—
Hanstein	Guth zu Stepfershausen	A. Wasungen	1	1885	—	—
Rußwurm	Keübelguth sammt den Fahrenbach	A. Frauenbreitungen	1	2315	—	—
		Summa	7	16853	17	8

2) Söhn- Töchter- und adelich Erblehn.

Buttlar zu Salzungen	Schönsee	A. Kaltennordheim	—	2100	—	—
Buttlar zu Niederschmalkalden	Niederschmalkalden n	A. Wasungen	1	4296	11	6
Hahnwacker	Hof zu Schwallunge	A. Wasungen	—	3737	10	6

2) Söhn- Töchter- und adelich Lehn.

Vasallen	Lehngüther	Situation	Pferd	Ritter	Anschlag fl.	gl.	pf.
Miltitz	Die Hälfte der Tralacher Lehne	A. Salzungen		1	6824	18	6
Mulmen zu Cassel	Wächtersgütlein zu Dornderf	A. Crainenberg		—	127	—	—
Rappe, oder Schildnitz	½ Guth zu Stepfershausen	A. Wasungen		1	1433	—	—
Reußnerische Erben	Verschiedene Lehnschaften	A. Wasungen		—	422	—	—
Schröderische Erben	Herpf und Walbach	A. Wasungen		—	1447	—	—
Zinck u. Fulda	Unterschiedliche Güther zu Salzungen	A. Salzungen		—	2260	1	—
				3	22697	20	6

3) Verzeichniß der S. Waimarischen Lehne, so auserhalb den Henneb. und S. Territorien gelegen.

a Mannlehen.

Erdlesheim Ebersbach	Frohnstockheim und Rotelsee Eine Mühle und Hof bei Strumpfstadt	Auswärtig		1	22281	—	—
		Bei Fulda		1	66	—	—
Ertal zu Gochsheim Hatzfeld	Unterschiedliche Zehenden	Auswärtig		1	4708	—	—
	Schloß und Burg zu Maßbach und Völkershausen nebst dem neuen Bau	Auswärtig		1	30071	—	—
Schaumburg zu Abersmind	Wein- und Getraidezehend zu Zeil			1	3000	—	—
Schaumburg bey Tondorf	Centgericht (zu Maßbach) u. a. m.	Fränkl. Ritterschaft		1	6437	—	—
				6	66563	—	—

Summa Summarum aller Mannlehn in den Gothail. und Waimarischen Tabellen 208246 fl. 6 gl. 2 pf. Nemlich bei Gotha 124829 fl. 9 gl. 6 pf. bei Waimar 83416 fl. 17 gl. 8 pf.

Summa utl.

b. Söhn- Töchter- auch adelich Erblehn.

Ertal zu Gochsheim Hatzfeld	Burgsitz cum pertinentiis	—	—	—	1	690	—	—
	Jägershof bei Maßbach	—	—	—	—	35	—	—
					1	0942	—	—

Summa Summarum aller Söhn- und Töchter- auch adelichen Erblehn in den Gothaischen und Waimarischen Tabellen:

Digitized by Google

71045 fl. 4 gl. 10 pf. Als nehmlich bei Gotha, 41405 fl. 5 gl. 3 pf.
bei Weimar, 29649 fl. 29 gl. 7 pf.

Summa utf.

Und wird die Ungleichheit, so sich zwischen diesen beeden fürstl. Theilen befindet vermöge des zwischen Ihnen getroffenen Particularvergleichs, dem Weimarischen Theil mit andern Sächßl. Lehn von Gotha ersezt.

Ueber die in vorgehenden Tabellen specificirte Lehn sind der fürstl. Weimarischen Linie, vermöge Recesses im 9ten §. ohne Anschlag zugeeignet worden: 1) die Urath- und Schrikelischen Lehen zu Jüchsen. 2) Die Prätension wider die von Schaumberg wegen des vorbehaltenen Aequivalents etlicher alienirten Stücke. 3) Die von Heerda zu Lauchröden wegen ihrer Güther zu Rongers und deren Zugehörungen, sammt ihren Zinsen zu Witzelroda. 4) Vestenberg, wegen Vestengereüd. 5) Unterschiedliche gemeine Canzleylehn an Weinbergen zu Eisenhaußen bei Mellerstadt. 6) Der Rath zu Kladungen und Gemeinde zu Heüfurt, wegen der halben Wüstung Völkers sammt ihren Zugehörungen.

(L. S.) Hiob Ludolph. (L. S.) Georg Adam Struve.

III. Tabelle

der fürstl. Sächßl. Altenburgischen Lehn welche in der Fürstl. Altenburgil. Hennebergil. Landesportion gelegen.

1) Mannlehn.

Vasallen	Lehngüther	Situation	Ritterpferd	Anschlag fl.	gl.	pf.
Baumbach General-Wachtmeister	Rippershausen	A. Maßfeld	1	4313	—	—
Hese	Eingshausen	A. Maßfeld	1	5530	—	—
Dieser	Ober- und Unterhelba	A. Maßfeld	1	4446	—	—
Brousart	Oepfershausen u. Schwickershausen	A. Maßfeld	1	4618	—	—
Diemar	Zinsen zu Neührnun sammt einem Hof zu Einnertshausen u. den Höfen zu Eisenhausen	A. Maßfeld	1	2264	—	—
Hamstein	Heusstadt und das gelegen. Güthern samt pertinentien	A. Themar	1	13973	11	6
Marschalck	Märisfeld	A. Themar	1	18031	4	6
Dieser	Erb-Marschall-Amt	A. Maßfeld	1	1050	—	—
Marschalk	Dorf Harles	A. Maßfeld	1	2665	—	—

1) Mannlehn.

Vasallen	Lehngüther	Situation	Ritterpferd	Anschlag fl.	g.	pf.
Oppen	Sieben Güther und Männer zu Wilmers	A. Maßfeld	1	562	—	—
Stein	Ruppprechts	A. Maßfeld	1	9503	—	—
		Summa	11	66986	5	6

2) Söhn- und Töchter-Lehn.

Goldsteinische Erben	Hof zu Kazearoda	A. Maßfeld	—	281	—	—
Götz	Ein Theil Zehend zu Stetlingē	A. Maßfeld	—	410	—	—
Hanstein	Henfstädt	A. Themar	—	2570	—	—
Dieser	Hof zu Füchsen	A. Maßfeld	1	2135	—	—
Dieser	Schnerbach	A. Maßfeld	1	1250	—	—
Langen	Oberstadt	A. Themar	1	14876	—	—
Schröder und Sommer	Unterschiedl. Lehn und Zinsen	A. Meiningen	—	2283	—	—
N. N.	Antheil der Wustung Oettingshausen, und des Sackzehend zu Bettenhausen	A. Maßfeld	—	190	—	—
Siebenfreud	Antheil der Wüstung Kleinershausen, sammt andern Güthern und Zinsen	A. Maßfeld	—	1121	—	—
Strausische Erben	Kellerhof samt etlichen Zinsen	A. Meiningen	—	881	—	—
Witzleben	Rentwershausen	A. Maßfeld	1	3532	—	—
Wolf von Todenwart	Biberisch Hof zu Füchsen	A. Maßfeld	—	320	—	—
Dieser	Trostädter Hof zu Erdorf, sammt zugehörigen Zinsen	A. Themar	1	1670	5	3
		Summa	5	38727	5	3

IV. Tabelle

Der Lehne, welche zwar auserhalb der gefürsteten Grafschaft Henneberg aber doch im fürstl. Sächsl. und Altenburgil. Territorio gelegen.

1) Mannlehn.

Heldritt	Hof zu Gradstadt sammt Zinsen zu Rodach und Heldritt.	A. Coburg	1	312	—	—
Heßberg	Güther und Zinsen zu Bedheim samt pertinent. wie auch Antheil des Sackzehenden zu Häselrieth.	A. Hildburghausen	2	3818	5	3

1) Mann-

1) Mannlehn.

Vasallen	Lehngüther	Situation	Ritter-Pferd	Anschlag fl.	gl.	pf.
Marschalch, genannt Greiff, zu Erlebach	Zinsen und Güther zu Streifdorf sammt Antheil des Zehenden zu Mebilsroda	A. Hildburghausen und Eißfeld	1	76	—	—
Marschalch zu Waltershaußen	Güther zu Althausen	A. Römhild	—	1081	—	—
Ostheimb	½ Zehend zu Breitensee, wie auch Zinsen zum Schenkamt gehörig	A. Römhild	1	1042	—	—
Watzdorff	Birckenheyda	Amt Saalfeld	1	2969	—	—
		Summa	6	9298	5	3

2) Söhne- und Töchter-Lehn.

Guttenberg	Zehend zu Roth am Gleicherwiesen	A. Hildburghausen	1	1198	—	—
Heßberg	Güther zu Bedheim	A. Hildburghausen	—	100	—	—
Marschalch Greiff zu Erlebach	Zinsen und Gütter zu Roth	A. Hildburghausen	—	100	—	—
Marschalch zu Waltershaußen	Wegen 3 Güther zu Traxstadt	A. Römhild	—	60	—	—
Rosenau	Zinsen zu Neida u. Ottewind	A. Coburg	1	240	10	6
Schmidt Obrist-Lieut.	Hof zu Römhild	A. Römhild	—	1450	—	—
D. Schrickel Canzlar	Guth zu Gleichenberg	A. Römhild	—	612	—	—
		Summa	2	3760	10	6

V. Tabelle

derer fürstl. Sächßl. Altenburgl. Lehn, so auserhalb denen Hennebergl. und Sächßil. Territoriis gelegen.

1) Mannlehn.

Cörnberg	Weißenberg zu Tingelsdorf	A Gerstungen	1	3005	—	—
Echter	Zehend zu Dingelsheim	Stift Würzburg	1	800	—	—
Dieser	Zinsen zu Herbstadt	St. Würzburg	—	232	—	—
Dieser	Zehend zu Au	St. Würzburg	—	1454	—	—
Dieser	Hof zu Großen-Barndorf	St. Würzburg	1	944	—	—
Dieser	Zehend zu Oberbleichenfeld	St. Würzburg	—	2657	10	6
Erthal	Zehend zu Langendorf	Fränkl. Ritterschaft	—	1465	—	—
Hanßen	Sieben Hufen Landes zu Groß-Ballhaußen	Untern Denstadt in Thüringen	1	2600	—	—

1) Mannlehn.

Vasallen	Lehngüther	Situation	Ritter-Pferd	Anschlag fl.	l.	pf.
Häußlein von Eisenheim	Güther und Vorwerg, auch Zehend zu Niedlingen	Fränkl. Ritterschaft	1	1243	—	—
Karschbach	Zehend zu Ober-Eßbach	St. Fulda	1	706	14	—
Ostheim	¼ der Dorfs Herieth	A. Coburg	—	1200	—	—
Schöpparische Erben zu Schweinfurth	½ Zehend zu Berbersdorf	St. Würzburg	—	337	—	—
Speßart	Zehend zu Mittelstreu, sammt 2 Hufen Landes u. Zinsen. Item eine Mühle zu Unslebē	Fränkl. Ritterschaft	1	4309	15	9
Stein im Grabfeld	½ des Burgwalls und Dorf zu Völckershausen sam̄ pertin.	Fränkl. Ritterschaft	1	13444	10	6
Teütleben	Lehnstücke zu Mechterstadt und Lauche	In Thüringen	1	2237	10	6
Thüngen	Hof zu Thüngen	Fränkl. Ritterschaft	1	765	—	—
Voigt von Saltzburg	Guth zu Eichenhausen	St. Würzburg	1	2134	—	—
Zobell	¼ des Flecken Großmannsdorf	St. Würzburg	1	2901	—	—
	Hierzu an gemeinen Erfurthischen Canzleylehn:					
Fenster	Feldgüther zu Walschleben	Im Erfurthischen	—	1000	—	—
		Summa	12	44435	19	3

2) Söhn- und Töchter-Lehn.

Echter	Lehnschaft und Zinsen zu grossen Eibstädt	St. Würzburg	—	220	—	—
Dieser	Zinsen zu Althausen	St. Würzburg	—	100	—	—
Dieser	Dorf Schwarznau sammt Zubehörungen	St. Würzburg	—	6180	—	—
Marschalch von Ebneth	Neun Seldengüther und etwas Wein zu Gochsheimb	St. Bamberg	1	201	—	—
Rath zu Münerstadt	Güther zu Völckershausen	St. Würzburg	—	271	10	6
Münster	Zinsen zu Berbersdorf, Pfanhausen und Madebach	Fränkl. Ritterschaft	2	5466	—	—
Gemeinde zu Rüdstädt	Fünf Eymar 6 Maas Wein 9 Pfund Unschlitt 1 Mtz Hafer	St. Würzburg	1	231	—	—
Steinau von Steinrück	Sieben Güther zu Madebach sam̄t etwas Zinß u. Wiesen	Fränkl. Ritterschaft	1	275	10	6
Thann	Güther zu Fladungen, Ternbach und Höfeler	St. Fulda	1	4908	—	—

1) Mann-

Digitized by Google

1) Mannlehn.

Vasallen	Lehngüther	Situation	Pferd	Mitter	Anschlag fl.	gl	pf.
Eva Maria von der Thann	Gehölz am Eibertsberge incl. des Erb-Marschalch-Amts	Fränkl. Ritterschaft	—		2060	—	—
Voigt von Saltzburg	Zehend zu Meckerstedt	Fränkl. Ritterschaft		1	913	—	—
	Hierzu an gemeinen Erb-Lehn:						
Nicol. Hirschfeld und Cons. Wie auch Sachsenische Erben	Unterschiedliche Lehn zu Wieselbach	Im Erfurthischen	—		7230	—	—
Unterschiedliche andere zu und um Erfurth gelegene gemeine Canzleylehn, excl. des Fenstersischen Lehns					5520	—	—
		Summa	6		33576	—	—

VI. Tabelle

der Lehn, so unangeschlagen geweßt, nachmahln aber in einen Anschlag gebracht, und dem fürstl. Altenburgl. Theil überlassen worden.

1) Mannlehn.

Bibra	Bibra und was darzu gehöret	Amt Maßfeld	2	13279	18	6
Döbeneck	Hof zu Bachfeldt	Cent Schalkau	1	100	—	—
Marschalch zu Waltershaußen.	Hof zu Humpfershausen sammt pertinentien	— — —	—	300	—	—
Pöllnitz	Aschbach	St. Würzburg	1	11669	10	6
Schaumberg	Teuren und Crimpen	Cent Schalkau	1	1200	—	—
		Summa	5	26549	8	—

Summa vorher erzählter Mannlehn 147269 fl. 17 gl.

2) Söhn- und Töchter-Lehn.

Hutten und Rußworm	Ein Drittel des Sackzehenden zu Häselrieth	— — —	—	1040	—	—
Thann	Franckenhain sammt Zugehörungen	— — —	—	4000	—	—
Zinck	Fischwasser auf der Werra und Völckershausen	— — —	—	100	—	—
		Summa	-	5140	—	—

Summa vorher erzählter Söhn- und Töchter Erblehn 81204 fl. 5 gl. 3 pf.

Summa Summarum des Anschlags der Lehn, so S. Altenburg zugetheilet sind. 228474 fl. 1 gl. 3 pf.

Diesen

Diesen über die Anschläge der Hennebergischen Lehn gefertigten Tabellen hat man zur künftigen Nachricht und Verwahrung beizufügen nöthig gefunden, daß daferne in Beschreibung derer Qualität und Situation auch Verzeichnung der Ritter-Pferde oder sonsten in ein und andere Wege ein Irrthum begangen, zu wenig oder zu viel gesetzet seyn möchte, solches weder denen fürstl. Herrschaften noch denen Lehnleuten, in einigerley Wege zu Schaden und Nachtheil gereichen, sondern bei dem klaren Innhalt der Lehn-Briefe ordentlichen Herkommen, und insgemein eines jeden habenden Rechten und Befugnissen gelassen werden soll. Gegeben zu Saalfeld den 21ten Marty im Ein tausend Sechs hundert und Siebenzigsten Jahr.

(L. S.) Hiob Ludolph (L. S.) Georg Adam Struve

Summarische Repartition derer sämmtlichen Hennebergischen Lehen, wie solche vermöge darüber gefertigten Tabellen denen fürstl. interessirten Theilen zukommen.

208246 fl.	6 gl.	2 pf. Inn- und auswärtig Mannlehn des fürstl. Theils Waimarische Linie.
71054 fl.	4 gl.	10 pf. Inn- und auserhalb gelegenes Söhn- und Töchter-Lehn desselben fürstl. Theils.
147269 fl.	17 gl.	— pf. Inn- und auswärtig Mannlehn dem fürstl. Altenburgischen Theile.
81204 fl.	5 gl.	3 pf. Inn- und auserhalb gelegenes Söhn- und Töchter-Lehn, fürstl. Altenburgischen Theils.
Summa 507765 fl.	12 gl.	3 pf.

Hiervon wird abgezogen zu $\frac{1}{11}$ so S. Waimar als ein praecipium erlangt.

42313 fl. 16 gl. 9$\frac{1}{4}$ pf.

Verbleibet 465451 fl. 16 gl. 5$\frac{1}{4}$ pf.

Davon sollte S. Waimar haben:

232725 fl. 18 gl. 8$\frac{7}{8}$ pf. zu seiner Hälfte, und
42313 fl. 16 gl. 9$\frac{1}{4}$ pf. zum praecipuo

Zusammen 275039 fl. 14 gl. 6$\frac{1}{8}$ pf.

Hat hingegen bekommen 279291 fl. 11 gl. — pf.

Also zur Uebermaße 4251 fl. 17 gl. 5$\frac{7}{8}$ pf.

Ingleb

Ingleichen sollte S. Altenburg zur Hälfte haben 232725 fl. 18 gl. 8⅞ pf.
Alldieweilln man aber mehr nicht erlangt, als: 228474 fl. 1 gl. 3 pf. an gesammten Lehn, so wäre annoch zu ersetzen gewißt 4251 fl. 17 gl. 5⅞ pf.

(L. S.) Hiob Ludolph. (L. S.) Georg Adam Struve.

LIV.

Projectirter Vergleich zwischen Herzog Moritzen zu S. Zeitz und den Grafen von Stollberg, die Landeshoheit über den Flecken Schwarza betreffend. *)

1681.

Zu wißen ꝛc. Demnach zwischen denen Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen tot. tit. ꝛc. an einem, und denen Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Christoph Ludwig, Friedrich Wilhelm, Ernst, und Ludwig Christian, resp. Vettern und Gebrüdere, Grafen zu Stollberg, Königstein Rochefort, Wernigeroda und Hohenstein, Herrn zu Eppstein, Münzenberg, Breuberg, Agymont, Lohra und Klettenberg, am andern Theil, unterm dato 10ten Octbr. 1676. über denenjenigen prætensionen, so das Gräfl. Hauß Stollberg nun fast vor anderthalb Seculis her, Anfangs wieder das Chur- und Fürstl. Hauß Sachßen erhoben, soviel dieselbe den Fürstl. Naumburgl. Antheil an der Grafschafft Henneberg betroffen, (wie auch vorher mit den Fürstl. Häußern Sachßen Weimar und Gotha gegen eine gewiße Summe nunmehro gezehlten Geldes) ein gewisser Vergleich getroffen worden, Krafft deßen, die Herren Grafen zu Stollberg gegen beschehene Abfindung mit 13000 rl. so auch seither würcklich außgezahlet worden, sich aller und jeder an hochgedachter Ihro Fürstl. Dhl. zu bemelter Grafschafft Henneberg gehöriger Aemter, Güther und Stücke biß dahin geführten An- und Zusprüche, sie haben Namen wie sie wollen, und betreffen gleich der Aemter-Substanz oder bißherigen Genuß, und mögen ex pacto, testamento, fideicommisso, vel quovis alio titulo der Hennebergl. oder Stollbergischen Herrn Vorfahren oder sonst herrühren, und in Actis specificiret seyn, oder daraus auf einerley weise zu deduciren stehen, oder sich dahin ziehen und begeben, hergegen alles des Gräfl. Hauses Stollberg gehabtes oder verhofftes Recht an allen Güthern, Einkünfften und Gerechtigkeiten, hohen und niedrigen nichts ausgeschloßen, soviel in Ihrl. Fürstl. Dhl. Antheil der Gefürsteten Graff-

*) Dieser Receß ist wegen der ermangelnden Vollziehung nicht datirt, aber zuverläßigen Nachrichten zu Folge im Jahre 1681 entworfen worden.

Grafschafft Henneberg situiren, zu Dero Fürstl. Händen und beliebigen Gebrauch resigniret und überlaßen, hiervon aber nahmentl. der Flecken Schwarza samt deßen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wobey sich gleichwohl Ihro Fürstl. Dhhl. auch Dero besondern Jura in statu legitimo allerdings reserviret, ausgezogen und ausgesezet worden, und also was dieses leztere betrl. nichts destoweniger unterschiedl. Differenzien ungeschlichtet übrig geblieben, indem zwar das Gräffl. Hauß Stollberg daran nicht nur die proprietæt aus Fürstl. Würzburgl. auf ermelten Flecken Schwarza und deßen Zubehörung lautender Belehnung, sondern auch die jura territorii, episcopalia, Gerichtsbarkeiten, biß auf vier hohen Rügen, und was dem allen mehr anhängig, als weyl. Graff Albrechts zu Henneberg aufgerichteten Testament, welches sie als in Camera imperiali pro publico et authentico 1551 erkant, vornehmlich allegiren, und also iure successionis, oder als frey Erb-Eigenthumb zu haben præendiret, an welches allen aber weder weyl. Fürst Wilhelm zu Henneberg, noch das nachmahls succedirende Chur- und Fürstl. Hauß Sachßen, außer dem was der Buchstabe des Würzburgl. Lehn-Brieffes mit sich bringet, nichts gestanden, weniger einräumen wollen, daß die Testaments Erben einige Fürstl. Regalia mit Fug prætendiren könnten, all die weilen solche nicht diesen Würzburgl. veräußerlichen Söhn und Tochter-Lehn inheriten, sondern von denen Römischen Kayßern und den Reich aus Investituren Begnadigungen, Privilegien und Confirmationen dependiren, welche das Hauß Henneberg vor vielen Seculis erlanget, und nach Abgang einer oder der andern Linie, denen überlebenden Agnatis, Innhalts der Investituren und Lehns-Acten, zugewachsen, daher auch dieselbe, und nachmahls Sachsen sich berechtiget geachtet, solche in und um Schwarza, als mitten in denen Hennebergl. Aemtern und Landen gelegen und includiret, zu exerciren, insonderheit aber nebst den Centfällen, auch die hohe und nieder Jagd, und das Ius episcopale diese ganze Zeit zu behaupten, haben auch sonst keine Iurisdiction, weil deren zumahl in Würzburgl. Lehn Brieffe nicht gedacht, denn gräfl. Stollbergl. Theil gestanden, sondern wider die ausgewirkte Kayserl. Kammer Mandata besage der Acten, aus obigen und andern fundamentis excipiret, und des Ausgangs des Proceßes erwartet: Dieweil aber gleichwohl hierüber, und da die Erörterung so lange Zeit und Jahre entstanden, offt und viel beschwerliche Colliziones zwischen Herrschafften, Beamten und Unterthanen erwachsen: So habe beederseits Fürstl. und Gräffl. Theile endlich das Gemüthe mit allen Fleiß zu gütlicher und billmäßiger Beylegung gerichtet, ist auch zu solchem Ende von Eingangs mit Benanten Hl. Gr. Ludwig Christian, als jezigen Besizer des Schloßes und Fleckens Schwarza eine besondere Abschickung an hochgedachte Ihro Fürstl.

Dhhl.

Dhhl. geschehen, und mittelst der, durch die Fürstl. h zu Deputirten Räthen gehaltenen Conferenz, nachfolgender Vergleich getroffen worden:

1) Nemlich ob wohl ex actis bekañt und zum Theil vorher angezogen, was wider die Würzburgl. Belehnung in Processu iederzeit opponiret worden; So haben Ihre Fürstl. Dhhl. dennoch zu Bezeigung dero Christ-Fürstl. intention und auf rechten Verlangens, mit allerseits dero Benachbahrten in Friede und Ruhe, und guten Vernehmen zu leben, sich erklähret, dem hohen Stifft Würzburg, was denselben rechtswegen zustehet, nichts zu disputiren, auch auf ein und andern unten berührten Fall, den Ort Schwarza zu lehen, nach dem alten Tenor der Lehn-Briefe, und das darinnen nur der Zugehörungen in genere gedacht werde, selbst zu recognosciren; Nachdem aber an sich selbst eine ungewiße und streitige Rechts-Frage ist, was unter dem Wort Zubehörungen, zu verstehen, sonderlich aber, ob die hohen Regalien, welche sonst specifice concediret und benennet worden, darunter begriffen; So haben sich doch 2) Ihro Fürstl. Durchl. erklähret dem Herrn Graffen, und dem Gräfl. Hauß Stollberg solche ietzgedachte qualität und Reichs immediataet, in und zu Schwarza, und in seiner Zugehörigen Fluhrmarckung, welche künfftig von beyderseits Deputirten und Beamten bezogen, wo nöthig, von neuen versteinet, und also in volle Richtigkeit gesezt werden solle, forderhin ruhig und ohne fernern Streit mit allen *Regalien*, Hoheiten und *Territorial Iurisdiction*, Rechten und Nutzung, Keine ausgeschloßen, und wie solche Henneberg gebraucht, beseßen, und verlaßen, und Stollberg beseßen und gebraucht oder Rechts wegen als ein ander Stand des heil. Reichs gebrauchen können, ausgenommen was unten specialiter von Sachsen bedinget worden, zu gönnen und zu überlaßen, sonderlich aber von der zwar allerdings besugten Centgerichtsbarkeit, wie sie solche wegen des Amts Benßhausen, und sonst zu Schwarza bißhero in den vier hohen Rügen statt gefunden, abgestanden, und auch diese Gerechtigkeit den Gräfl. Stollbergl. Theile geeignet, daß solches nunmehr keine Cent-Schöpffen oder anders nach Benßhausen stellen, sondern in Schwarza alle Criminal Iurisdiction ohne Hinderniß vor sich allein, Inhalt des heil. Reichs-Ordnung, exerciren m. z. Auch begeben sich 3) in Krafft deßen Ihre Fürstl. Dhl. der bißhero prætendirten auch behaupteten Iurium patronatus et Episcopalium dergestalt und also, daß gleichwohl der status Religionis (wie man ohne das nach klaren Inhalt des Westphälischen Frieden Schlußes in alle Wege schuldig) förder wie er Ao. 1624 gewesen, und noch dato stehet, unveränderlich in perpetuum gelaßen, und aus keinerley prætext, er habe Nahmen wie er wolle, geändert werde, das Hauß Sachsen solchen gleichfalls auch nicht ändern, sondern vielmehr den Ort dabey auf al-

lerhand Fälle Kräfftig und bestmöglichst schützen, in unverhofften Fall aber, wenn Stollbergischen Theils Aenderung vorgenommen würde, das Ius patronatus et Episcopale nach dem statu des Instrumenti pacis selbsten zu üben und zu handhaben befugt seyn soll. Auch wollen 4) Ihre Fürstl. Dhl. hinwiederum zu der Pfarre Schwarza das Dorff Christes, als ein Filial, auf die Arth als es vormahls gewesen, jedoch weiter nicht und dergestalt schlagen, daß der Gräffl. Stollbergl. Theil einen jedesmahligen Pfarrherrn zu Schwarza nach Belieben auf alle und iede Fälle vociren, examiniren, ordiniren und confirmiren laßen mag, hernacher auch solches Filials halber an Sachsen und Dero Consistorium absonderlich zu præsentiren habe, daselbst er denn auch wegen Christes zu examiniren, zu confirmiren, und zu introduciren, auch in allen und ieden ratione dieses Filials von dem Sächßl. Consistorio, wegen Schwarza aber von Stollberg zu dependiren hat, er wird auch in Befehl und Zuschrifften von jeden Theil nur mit den Nahmen seines Orts rituliret und confideriret, wie nicht weniger auf unverhoffte Verwürckung, von dem Theil an deßen Ort er pecciren würde, nach befinden und prævio processu Consistoriali corrigiret, auch gar sonder des andern Theils Hinderniß abgeschafft und cassiret, darauf also von beyden Theilen removiret, hergegen auf vorbemelde Art ein anderer wieder angenommen werden soll. Weil auch 5) Schwarza unter den Hennebergisch-Schleüsingl. Reichs-Steüer Quanto, zwar mit Stollbergischer Protestation bishero begriffen, nunmehro aber davon separiret wird, so soll darauf von denen Reichs-Oneribus, so wohl an Cammer-Gerichts-Unterhalt, als Römer Monathen, ein gewißes nach proportion des iezigen moderirten Quanti, und gereüllicher Communication und Uberlequng der Unterthanen Steüer Anschläge, in einen gleichmäßigen modo colligendi übernommen, und Schwarza hergegen den gesamten Henneberg-Schleüßl. matricular-Quanto abgeschrieben werden. Es wollen auch 6) Ihre Fürstl. Dhl. dem Gräfl. Hauß Stollberg ratione dieses Orts bey denen Reichs- und Creyß-Conventen wenn es verlangt wird, die session und Stimme mit und neben den Fränckl. Graffen, sodann die Beschreibung des Amts Schwarza zu solchen Creyß- oder andern repartitions Tägen, es sey zu Friedens- oder Kriegs-Zeiten, nicht verhindern, iedoch daß solches dem Hauß Sachsen an seiner Fürstl. Hennebergl. session, Voto und Stimme, nicht das geringste præiudicire, noch daran einiger Abgang daraus entstehe. 7) Den bishero streitig gewesenen Pferschlag will man Fürstl. Seits nicht weiter anfechten, auch der Trifft halber bey obgedachter künfftigen Vereinung in loco gute Richtigkeit machen. Auch soll 8) dem Hl. Graffen die Fischeren und das Krebsen in den Forellen Bächen, so weit die Schwarzauer Fluhrmarckung geht,

ruhig

ruhig und ohne Eintrag gelaßen seyn, 9) Was die Fluhrmarckung und Gräntze betrifft, hat man deshalber eine Beziehung, Versteinung, Vermahlung und Verreinung verordnet, und darüber eine besondere Urkunde einander auszuhändigen versprochen, welche eben so gültig seyn soll, als wenn sie diesen Recess Buchstäblich einverleibet wäre. 10) Damit aber der hohen und Nieder Jagden halber aller Künfftiger Streit vorgebauet werde, so ist ꝛc. (NB. dieser Punct wird Künfftighin extendiret und bleibet in hac pagina spacium.) 11) Weil nun solchergestalt der Hl. Graff von Stollberg verspühret, daß Ihrl. Fürstl. Dhl. sich bey Abhandlung dieses Vergleichs, gegen Ihn und Sein Gräffl. Hauß gütig erwiesen, und dieselbe und Dero hohes Hauß ohne das kündliche jura an den Ort hergebracht, solche also keinen andern der situation nach beßer anstehen, oder ohne merckliche Collision zukomen kan; So hat derselbe über das, was gleichergestalt seines Theils wie vorstehet, und nachfolget, gut willig eingeräumet, und zu Erhaltung des Vergleichs beygetragen worden, noch ferner wißendlich und wohl bedächtig, auch mit zu Ende befindlicher Einwilligung seiner Hl. Brudern und Vettern hiermit versprochen, daß Ihro Fürstl. Dhl. und dero Descendenten und succedirenden Agnaten, das Schloß und Flecken Schwarza, mit allen sowohl obspecipficirten und übrigen Zubehörungen Regalien, Iuribus patronatus, Episcopalibus, Cent, Vogtey und allen andern Gerichten, Jagd, Rechten und Gerechtigkeiten, als auch allen andern dabey befindlichen allodial-Stücken, an Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Teichen, Schäfferey und Hölzern, wie die Namen haben mögen, und wie es die künfftige GrentzVereinigung mit mehrern geben wird, und was noch weiter durch Kauff, Tausch, oder sonst darzu gekommen und darunter auch in specie das Hoch Stifft Würzburgl. Lehen (inmaßen Krafft selbiger Lehen-Briefe dem Hl. Graffen verstattet ist, daßelbe nach Gefallen zu veralieniren, zu vergeben, und zu bescheiden) hiermit überlaßen, doch also und dergestalt, daß wenn nach Gottes Willen (so doch derselbe in Gnaden verhüten wolle) die jezo lebende HErn Grafen zu Stollberg, und Dero HErn Söhne ohne hinterlaßung männlicher Leibes Erben, wie auch Dero Gräffl. Töchter mit Tode abgiengen, ob diese lezte gleich aus andern Familien Mann oder Weibl. Descendenten verließen und also der Stamm und Namen Stollberg mit Söhnen und Töchtern darinn erzeiget, ganz zu Ende gienge und abstürben, obiges alles zusammen auf Eingangs hochgedachte Ihrl. Frl. Dhhl. und Dero Descendenten und succedirenden Agnaten Kommen und fallen, und ihnen auf diesen Fall daßelbe dann als iezt, und iezt alsdann auf Kräfftigste maße, als in denen Rechten geschehen Kan und mag, aus erzehlter rechtmäßiger gründlicher transaction übergeben, bescheiden und überbringen. Diesem nach auch der jezige oder künfftige Gräffl.

Stollbergil. Besitzer nicht befugt seyn soll, solche Güther und Stücke anderweit zu veralieniren, zu bescheiden, zu verpfänden oder zu beschwehren, jedoch soll auf des Gräfl. Stollbergl. Hauses Abgang, wie obstehet, denen Stollbergil. Tochter Kindern, oder dem es der letztere Besitzer bescheiden wird, Zehen Tausend Reichs Thaler und zwar vor Abtretung der Possession von Ihro Hoch-Fürstl. Dhhl. und Dero Nachkommen herausgezahlet werden. Ob auch 12) von Ihro Fürstl. Dhhl. außer Zweifel gesetzt worden, daß unter denen Gräfl. Stollbergl. An- und Zusprüchen an Dero Hennebergl. Landes-Antheil, deren sich in Eingangs allegirten Vergleich de dato 10 Oct. 1676 begeben worden, auch diejenige Anforderung über die Wiesen in der Fluhr zu Viernau, so etwa Frau Catharina von Henneberg nach Graff Albrechts Tode erkauffet, wie nichts weniger wegen des Witthums zu Kühndorff schon begriffen, so hat doch der Hl. Graff zu Stollberg sich auch deren zu desto mehrer Versicherung hiermit anderweit, nahmentl. und ausdruckl. begeben. Zum 13) Begiebt sich der Herr Graff auch aller fernern An- und Zusprüche wegen einerley vor kurz oder lang von Sächßl. Seite dem von Ihro Frstl. Dhhl. zwar ungeständigen Anziehen nach, erlittenen Abnahm Schäden, Unkosten, und daher oder wegen entgangener Gefälle, Nuzungen, und sonst gemachten Anforderungen wie dieselbe, entweder nach Anleitung der erhobenen Processe oder sonsten, zu formiren und zu suchen; So soll auch 14) zu beßerer Nachbarschafft und Einigkeit in Schwarzau Niemand, so aus dem Fürstl. Naumburgl. Antheil der Grafschafft Henneberg verwiesen oder entweichet, oder sich der Hafft entwürcket, zu Schwarzau aufgenomen, im Gegentheil es wiederum mit denen zu Schwarzau verwiesenen, Entwichenen und ausgetretenen reciproce allda gehalten, gehauset, oder geduldet, wie nichts weniger sonst alle gute Nachbarschafft zu Handhabung der Policey und Iustiz beobachtet, sodann alles und jedes, was bishero zwischen Beamten, Dienern und Unterthanen mag vorgegangen seyn, hiermit gründlich aufgehoben, und allerdings vertragen- und vergeßen seyn, und künfftig von beyden Theilen Fried und Einigkeit, aller Möglichkeit nach erhalten werden; Gestalt man sich darnebst auch 15) wegen Durchführung der Gefangenen also verglichen, daß solche reciproce ohne Reversalien und Unkosten von des Theils Grenzen und Reinen, als sonsten auch unter Benachbarten bräuchlich ist, geschehen, jedoch von den Beamten einander notificiret, und eine Begleitung mit Gerichts Dienern durch die Oerter und Fluhren (in welcher doch jeder Herrschafftes Bedienter billig den Vorzug und Führung hat) zu verordnen frey gelaßen werden soll. Zu deßen allen Steiff und Festhaltung haben nechst Ihr Fürstl. Dhhl. alle und jede vorbemeldte Hl. Graffen zu Stollberg gegenwärtigen Vergleich wißentl. und wohlbedächtig ausstellen laßen, desgleichen diese

den

den erhobenen Processen, wie zwar hiermit und Krafft dieses schon geschiehet, in loco judicii durch ihre Anwälde renunciren zu laßen und darüb.. eine gerichtl. Urkunde zu verschaffen und einzuliefern versprochen, Ihre Fürstl. Dhl. wollen hingegen samt ihren Fürstl. Erben und Nachkommen, uber diesen Vertrag Fürstl. und unverbrüchlich halten, wie denn auch schlüßlich von beyden Fürstl. und Gräfl. Theilen allen und jeden Exceptionen und Behelffen, so wieder diesen Vergleich aus Geist- und Weltlichen Rechten erdacht werden können, hiermit kräfftiglich und wohlbedächtlich renunciret wird, alles bey Fürstl. und Gräfl. treüen und wahren Worten und guten Glauben, sonder einige Argelist oder Gefährde. Zu Urkund ist dieser Vergleich in duplo gefertigt, von beyden Fürstl. und Gräffl. hohen Principalen eigenhändig unterschrieben, mit Dero Siegel vollzogen und einander ausgestellet worden. So geschehen ꝛc.

LV.

Interims Vergleich zwischen Herzog Moritz Wilhelmen zu Sachsen-Naumburg und den Grafen von Stollberg, wegen der Pfarrbesetzung zu Schwarza.

den 2ten May 1696.

Was bey dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Moriz* Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, postulirten Administratorn des Stiffts Naumburg ꝛc. tot. tit. der Gräfft. Stollbergl. anhero abgeordnete Rath und Hoffmeister Herr Georg Heinrich von Berenstein nach überreichten Creditiv, so wohl bey verstateter Audienz als auch in der darauff mit deren beyden hierzu deputirten Fürstl. Geheimden Räthen gepflogenen Conferenz, derer Schwarzauer annoch obhandenen Irrungen halben in Nahmen seines HErrn Graffens anbracht und proponiret hat, Solches ist darauf in behörige Deliberation gezogen worden. Gleichwie nun vor erfolgender Fuhr Beziehung die gütl. Erörterung dieser gesamten strittigen Puncten mit guten effect nicht füglich vor die Hand zu nehmen ist, der Gräfft. Abgeordnete deßen auch selbst nicht abredig seyn können, und am Ende nur auf dem punct, wegen Bestellund des Pfarr Amts zu Schwrzau bestanden, unter dem Beyfügen, daß dieser Ort seines Principalen Fürstl. Fr. Gemahlin Dhhl. Withum wäre, und diese dannenhero gerne einen Priester daf. wißen mögte, zu dem sie ein Vertrauen hätten. Also haben Sr. Hochfürstl. Dhhl. demselben hierunter einigen angenehmen Gefallen zu erweisen, die Alternation auf die nächsten zwo Vacantien vorberührten Pfarr-Dienstes, oder der Adjunctur bey Lebzeiten des jezigen alten Pfarrers, dem Hl. Graffen solcher gestalt

zu gestatten beliebet, daß vor iezo Sie selbst, der Ordnung und Convenienz gemäß, den Anfang machen, und ein von Gräfft. Seiten recommandirtes, jedoch auch hierzu qualificirtes, und dem hiesigen Fürstl. Consistorio anständiges Subjectum vociren, ordiniren, confirmiren, und investiren laßen wollen; Worauf bey der künfftigen andern Vacanz eine geschickte Person auf gleiche Weise von dem Hl. Grafen zu befordern, und solchergestalt den Pfarr- oder Substituten Dienst wiederum zu bestellen, demselben nachgelaßen seyn soll, iedoch daß diese aus obberührte Ursache provisionaliter und salvo iure utriusque beliebte alternation weiter nicht, als auf diese Actus sich erstrecke, und laßen es in übrigen Sr. HochFürstl. Durchl. bey Dero in einen Fol. Act. 54. 55. von 16. Sept 1693. an den Hln. Graffen erlaßenen Schreiben beschehenen Erklährung bewenden, wird auch hiernechst ausdrücklich bedungen, daß hiesigen hohen Fürstl. iuribus episcopalibus hierdurch nichts derogiret, diese Alternation auch von keinen Theil in Zukunfft zu einigen Behuff angezogen, sondere alles in statu quo, biß zu gänzlicher Erörterung der Haupt Differentien gelaßen werden soll, welches also von Ihrer Hochfürstl. Dhl. unter Dero eigenen Hand-Unterschrifft und Vordrückung dero HochFrstl. Secrets dem Gräffl. Abgeordneten zur Resolution hiermit ertheilet wird. Sigl. Moritzburg an der Elster den 2ten May Anno 1696.

Moriz Wilhelm HzS.

(L.S.)

LVI.

Herzog Moritz Wilhelm zu S. Naumburg verkauffet dem Staidrath zu Schleusingen die hohen Gerichte in der Stadt, Vorstädten und Weichbilde um 2000 fl. auf 12 Jahr Wiederkauf.

den 29. August 1714.

Von Gottes Gnaden, Moriz Wilhelm, Postulirter Administrator des Stifts Naumburg, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. vor Unß, Unser Fürstl. Erben und Nachkommen uhrkunden und bekennen hiermit, daß Wir, nach vorgängiger reifen Ueberlegung, unsern lieben Getreuen dem Rath zu Schleusingen die völlige Gerichtsbarkeiten an Ober- und Unter-Gerichten in der Stadt und Vorstädten und gantzem Weichbilde; gedachter Unsern Hennenbergl. Residenz Stadt Schleusingen, wie solche von Unserm Amte dasselbst zeithero exerciret worden, und exerciret werden können, sollen und mögen, durch

einen

einen gewissen Wiederkaufs-Contract, auf Zwölff Jare lang, folgender Gestalt überlaßen, nemlich: Wir verkaufen vor Uns, Unser Fürstl. Erben und Nachkommen, die völlige Gerichte Niederst und Oberst, in der Stadt, Vorstädten und gesambten Weichbilde und Flurmarckung zu Schleusingen Wiederkäuflich wie Wiederkaufrecht und Gewohnheit ist, mit aller Recht und Gerechtigkeiten, Nutzung- und Beschwerungen, nichts davon ausgeschloßen, wie solche bis anhero bey Unserm Amte daselbsten gewesen, auf 12 Jare lang, als von nächst kommenden Barthol. dieses laufenden 1714. Jares an, bis man zel. Gott Barthol. 1726 schreiben wird, um und vor zweytausend Gülden Frl. den fl. zu 15 Bzl. gerechnet, folgender Gestalt zu bezahlen, als 1000 rtlr. oder 1200 fl. nechstkommende Leipziger Michaelis-Meße, die übrigen 800 fl. aber sollen järlich von ihnen mit 6 pro Cent verintereßiret, und das Intereße, gegen Quittung in Unser Amts Voigtey gellefert werden, iedoch bleiben davon ausgenommen, Unser Schloß, Jägerhof, und Amthauß und die dazu gehörig- und im Weichbild gelegenen Ländereyen, ingl. die Canzley-Lehnsäßigen Lehnstücke, so vor Unsere Regierung gehören, nicht weniger Unsere officianten und Bediente, nebst ihren domestiquen und Gesinde, ob sie gleich in Bürgerlichen Häusern wohnen, außer was die Eintreibung bürgerlichen onerum betrift, dabey sie aber gegen die Honoratiores den gebührenden Respect nicht außer Augen zu setzen haben, auch soll das bey dem Hospital gelegene Dörflein, Raasen, und Unser Kupferhammer davon excludiret seyn, und wie sie hiemit,

1) Dahin angewiesen worden, daß Sie die Gerichte nach Innhalt der landüblichen Rechte, Satzungen und Landes-Ordnungen, unpartheyisch, gewißenhaft und pflichtmäsig administriren, die Partheyen mit übermäsigen Gebühren nicht beschweren, und iedweden ohne Ansehung der Person, oder Eigennutzes zu schleuniger Iustitz verhelfen sollen; Als haben Sie auch alle Confusion zu vermeiden, die ihnen hierdurch überlaßene Stadt-Gerichte außer der gewöhnlichen Rathsstube in einer aparten Nebenstuben, durch Unsern Stadt-Richter, Syndicum der Stadt, Stadtschreiber und einen Beysitzer vom Rathe, außer in Criminal-Sachen, da Sie nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zwey Schöppen und ein Notarium zu adhibiren, exerciren zu laßen. Und weilen

2) Durch diesen getroffenen Contract die völlige Iurisdiction, so Unser Amt zeithero und vor diesem gehabt, besagtem Rathe, in der Stadt, Vorstädten und ganzem Weichbilde überlaßen wird; So declariren Wir uns auch hierdurch gnädigst dahin, daß auch alle Handwerck- und Innungs-Sachen, ingleichen die matrimonial-Sachen und Geistlich Iurisdiction, quoad primam instantiam, wie solche bey Unserm

Amte eingeführet, ſoviel die Stadt und das Weichbild betrift, darunter ſoll begriffen ſeyn. Nachdem auch

3) Die Stadt-Gerichts Buſen, mit in Anſchlag komen, die meiſten aber von denen, in der Stadt nicht angeſeßenen Bauern, gefallen, ſo ſoll das Amt dieſelbigen auf den angeſetzten Rügetag, nach beſchehener requiſition, iedesmal willig und ohne unnöthige Contradiction, zu den Stadtgerichten ſtellen, und dieſelbe alda ihre Buſe erlegen. Wir heben auch

4) kraft dieſes alle bishero an das Amt vom Rathe ergangene eingeführte Provocationes, ſo lange dieſer Contract währet, gänzlich auf, und wollen, daß ſtatt derſelben die Läuterung eingeführet und bey denen Proſecution die Sache vom Rath an die Stadt-Gerichte gewieſen und daſelbſt darüber verfahren und erkant werde, auch von dar anders nicht, als an Uns, oder Unſere Hennenbergiſche Regierung, appelliret werde. Und da nun

5) Solchergeſtalt, Stadt und Rath, ſo lange dieſer Wiederkauf continuiret, von dem Amte in allen Stücken ſepariret wird, und kein ander forum, als Unſer Hennebergiſche Regierung zu agnoſciren hat, ſo wollen Wir auch die Verfügung thun, daß die Raths-Rechnungen nicht vom Amte, ſondern von Unſerer Rent-Cammer zu Schleuſingen abgehöret werden ſollen. Träge ſichs auch

6) zu, daß bey denen in gegenwärtigen Contract begriffenen Stadt-Gerichten eine peinliche oder andere Leibesſtrafe, durch Uns, oder durch Urtheil und Recht, in eine Geld-Buſe verwandelt würde, ſo ſol ſolche gleichfals unter denen fructibus dieſer Iurisdiction mit begriffen ſeyn, und vom Rathe gehoben werden. Da Wir aber

7) Die bey gedachten Gerichten rechtmäſig dictirten Geldſtraffen entweder gar oder zum Theil erlaßen würden, ſo ſol ihnen, gegen ihre Quittung, ſo viel an dem Intereſſe des rückſtändigen Kaufſchillings paſſiren, und bey Unſerer Amts-Voigtey ſtatt baaren Geldes angenommen werden, nicht weniger, da auch

8) zeithero, wann die Delinquenten nicht ſolvendo geweſen, oder die Unkoſtung über das Amt gegangen, ſolche an Urheils- Atzungs- und Henker-Geldern, aus Unſerer Amts-Voigten bezahlet worden, ſo ſollen ſolche gegen Beſcheinigung und Quittung, ebenmäſige bey Bezahlung des järlichen Intereſſe, paſſiren. Und wie Wir nun

9) ermeldem Rath die angeregte Gerichtsbarkeit hiermit würcklich überwieſen, und gnädigſt einräumen, mithin ſolchen in Poſſeſs derſelben ſetzen, und dabey wider mannigliches bezörigen Schutz zu leiſten, die gnädigſte Verſicherung gegeben, Alſo

ſollen

sollen ihnen auch sofort von Unserm Amte alle und iede Acta, derer gangbaren Civil- Criminal- Processen und Rügen, so viel die Stadt Schleusingen und das Weichbild concerniret, in eine besondere specification, so von beyden Theilen, um künftiger Nachricht Willen, zu unterschreiben, bona fide extradiret, und beyden Stadt-Gerichten vollends erörtert, die an das Amt bereits ergangene provocationes aber, per modum leuterationis tractiret werden, nicht weniger soll ihnen auch zu Rechtfertigung der Uebelthäter des Amts Feim- und Mahlstadt auf vorgängige requisition, vergönnet werden. Und nachdem Wir auch Uns

10) gnädigst versehen, es werde der versprochene Kaufschilling von Wiederkäufern zu gesetzter Zeit an guten gangbaren Münzsorten, Unserer Rent-Cammer richtig ausgezahlet werden, so versprechen Wir dargegen, nach Ablauf der zwölf Wiederkaufs Jare, solche gegen Einlösung der verkauften Gerichte hinwiederum ohne einigen Abzug oder Compensation, richtig vergnügen zu laßen, wie denn der Rath vor vollständiger Solution die Gerichte abzutreten nicht schuldig seyn soll, gestalt man sich dann im Uebrigen auf beyden Theilen allen und ieden Rechts-Wohlthaten, insonderheit fraudulentae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae, simulari Contractus, laesionis qualiscunque und der Rechts-Regul, generalem renuntiationem non valere nisi praecesserit specialis, wißentlich begeben. Uebrigens behalten Wir uns auch bevor alle und iede Unsere Renten- und Gefallen, wie bishero geschehen, durch unsern Amts-Voigt, ohne requisition des Raths, zu exigiren, und sol bey Uns stehen, was Wir bey vorscheinender Widersetzlichkeit, vor Gebühr und nützliche Art und Weise, zu beßerer Eintreibung solcher Gefälle verordnen wollen, darzu der Rath und Stadtgerichte ohne Entgeld oder praenumeration der Gebühren (iedoch vorbehalten, wann die saumseligen solcher wieder zu ersetzen vermögen) behülflich seyn, und Unsern Amts-Voigt diesfals an Hand zu gehen, verbunden seyn sollen. Zu Urkund deßen, ist dieser Wiederkaufs-Contract in duplo gefertiget, das eine Exemplar unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedrückten Cammer-Siegel verliegen, das andere aber unter des Raths individualen Unterschrift, dagegen ausgestellet worden. So geschehen zur Mortzburg an der Elster, den 29sten August 1714.

Moritz Wilhelm H. z. Sachsen ꝛc.

(L. S.)

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google